germ. gen. 1766 C9

<36602906100015

<36602906100015

Bayer. Staatsbibliothek

D. Franz Dominicus Häberlins
Neueste Teutsche
Reichs-Geschichte,
vom Anfange
des Schmalkaldischen Krieges
bis auf unsere Zeiten.

Als eine Fortsetzung
Seiner bisher herausgegebenen
Teutschen Reichs-Geschichte
in den zwölf ersten Bänden des Auszuges
aus der neuen allgemeinen Welthistorie.

Neunter Band.

Mit gnädigster Churfürstl. Sächs. Freyheit.

HALLE,
bey Johann Jacob Gebauer. 1780.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Der gegenwärtige neunte Band Meiner Neuesten Teutschen Reichs-Geschichte war dazu bestimmt, den Rest der Regierungsgeschichte Kayser Maximilians des Zweiten zu enthalten. Allein theils mir vorgefallene wichtige und keinen Aufschub leidende Geschäfte, und der dadurch verursachte Mangel der Zeit bey der herannahenden Leipziger Jubilate-Messe, theils die zu beobachtende Gleichheit der Bände dieses Werkes haben die Ausführung dieses Vorsatzes gehindert.

Es ist aber von der Regierungsgeschichte Kayser Maximilians des II. weiter nichts zurück, als eine pragmatische Geschichte des von Ihm gehaltenen letzten Reichstages zu Regenspurg, und die Nachricht von Seinem, bey dessen Beschlusse, erfolgtem höchstseligen Ableben. Jene ist so beschaffen, daß sie unmöglich in einen oder zwey Bogen zusammengedrängt werden konnte, und sie verdient um so mehr eine umständlichere Ausführung, je

weniger davon bisher bekannt ist. Man schlage nur die Schriftsteller dieser und der nächstfolgenden Zeit, ingleichen alle bisherige grössere und kleinere Reichsgeschichten nach; so wird man in denselben blos ein mageres Verzeichniß der, auf diesem merkwürdigen Reichstage, verhandelten Materien vorfinden, welches aus dem vorhandenen Reichsabschiede gezogen ist. Und einige auf demselben vorgebrachte, und vornemlich den Religionsfrieden betreffende *Acta publica* findet man in des Burgkards bekanntem Tracktate de *Autonomia* oder von Freystellung mehrerley Religion und Glauben, in Goldasts Reichs-Satzungen, in Lehmanns *Actis publicis* de *Pace Religionis*, in Lünigs Reichs-Archiv, und in CORTREJI *Observatis* ad *Pacem publicam Religiosam*. Einiges aber, was das Kayserliche und Reichs-Kammer-Gericht, und das Reichs-Münzwesen angehet, hat der ehemalige K. G. Assessor von Ludolf in seinem *Corpore Juris Cameralis*, und der Herr Hof- und Kammer-Rath Hirsch in seinem Teutschen Reichs-Münz-Archive zum Vorschein gebracht.

Ich bin aber so glücklich gewesen, daß mir durch die Gewogenheit und Freundschaft zweyer Gönner und Freunde zwey *Codices Manuscripti* von dem Regenspurgischen Reichstage gütigst sind mitgetheilet worden, welche viele zum Theil wichtige, und gröstentheils noch nicht bekannt gewesene *Acta publica*, die auf diesem Reichstage verhandelt worden, enthalten. Den ersten hab ich der Freundschaft des Herrn Hofraths und Bibliothekarius Lessings in Wolfenbüttel zu danken, der mir solchen aus dem dasigen herrlichen Schatze der Herzoglichen Bibliotheck, zu meinem Gebrauche, geneigtest überlassen hat, aber nur einige wenige, doch schätzbare, Stücke von diesem Reichstage enthält.

Das

Das Format dieses, sehr leserlich geschriebenen, *Codicis* ist in *Folio*, und unter den Manuskripten mit *Numero* 33. 3. bemerkt.

Weit wichtiger und vollständiger ist eine andere geschriebene Sammlung von *Actis publicis* dieses Reichstages, welche mir mein alter Freund, der berühmte, und, durch seine bisher ans Licht gestellte und mit dem grösten Beifalle von dem Publikum aufgenommene gründliche Werke, um die Historie überhaupt, vornemlich aber um die genealogische Geschichte der Durchlauchtigsten Häuser des Teutschen Reiches, hoch verdiente Herr Professor Gebhardi an der Ritter-Akademie zu Lüneburg, gütigst zugeschicket hat, um davon einen freyen Gebrauch zu machen. Es bestehet diese Sammlung aus einem starken Folianten und enthält ein und neunzig Stücke. Sie ist um so schätzbarer, weil selbige des damaligen Bischofs zu Lübeck, und Administrators zu Verden, auch Abts und Herrns vom Hause zu S. Michael in Lüneburg, Eberhards von Holle, gewesener Kanzler, Heinrich Borcholt, zu seinem privat Gebrauche, gesammelt hat, folglich ein gleichzeitiger *Codex* ist. Nur ist zu bedauren, daß derselbe, durch Wasser, oder weil er an einem feuchten Orte mag aufbewahret gewesen seyn, hier und da einigen Schaden gelitten, und also etwas beschwerlich zu lesen ist, welches jedoch ein an dergleichen Art Schriften gewöhntes und geübtes Aug nicht hindert, alles zu lesen. Mit Hülfe dieser beiden *Codicum Manuscriptorum* bin ich also in Stand gesetzt, den Liebhabern der vaterländischen Geschichte, die sich meines Werkes bedienen wollen, eine vollständigere Geschichte des Regenspurgischen Reichstages zu liefern, als man bisher gehabt hat, und dieses ist mit ein Bewegungsgrund, warum ich den Rest

der Maximilianischen Regierungsgeschichte bis in den folgenden Band versparet habe.

Um aber auf den gegenwärtigen neunten Band Meiner Neuesten Teutschen Reichsgeschichte wieder zu kommen, in welchem das noch Zurückgebliebene des J. 1572., und die Jahre 1573. bis 1576. der Geschichte unsers Teutschen Reichs, nach meiner bisherigen Methode, abgehandelt sind; so fehlt es auch nicht in diesem, in den bisherigen Reichs-Historien sehr trocken vorgetragenem, Zeitraume an allerhand merkwürdigen Begebenheiten, welche die Aufmerksamkeit derjenigen verdienet und reitzen wird, denen es nicht blos um eine Geschichte unserer Römisch-Teutschen Kayser, sondern um eine nähere Kenntniß der Teutschen Reichsverfassung zu thun ist. Der Rest der Geschichte des J. 1572. enthält also Nachrichten von der Zusammenkunft der Hansestädte zu Lübeck; dem Reichs-Städtetag zu Speyer; und dem Landspergischen Bundstage zu Regenspurg. Ferner wird eine kurze Anzeige gegeben von den Beschwerden des Schwäbischen Kreises über die Beeinträchtigungen und Eingriffe der Kayserlichen und Reichs-Landvogtey in Ober-Schwaben; von der Abschickung eines Französischen Gesandtens nach Teutschland, um mit den Protestantischen Fürsten ein Schutzbündniß zu schliessen; von dem darauf erfolgtem Parisischen Blutbade, und den darüber sodann gefaßten Maasregeln einiger Teutschen protestantischen Fürsten. Hiernächst findet man auch noch einige Nachrichten von der zwischen dem H. Johann Wilhelm und seines gefangenen Bruders Söhnen vorgenommenen Landestheilung; von der Mansfeldischen Sequestrationssache; dem Absterben des letzten Burggrafens von Meissen aus dem Reussischen Hause, und der Erlöschung seiner Stammlinie; und endlich

lich von den vergeblichen Bemühungen Kayſers Maximilians, den erledigten Polniſchen Thron ſeinem zweiten Sohne, dem Erzherzog Ernſten, zu verſchaffen.

Bey dem Jahr 1573. werden zuförderſt die von dem Kayſer, in dieſem Jahr, an verſchiedene ertheilten Urkunden; und die Belehnungen des H. Johann Wilhelms von Sachſen und des H. Ludewigs von Würtenberg; wie auch das vom Kayſer erlaſſene ernſtliche Dekret wider eine von ſeinem R. Hofrathe, D. Georg Eder, herausgegebene Schrift bemerkt, welches von ſeinen toleranten Geſinnungen in Anſehung der Religion, und von ſeinem Haſſe gegen alle Religionsverfolgung und bittere Streitſchriften einen überzeugenden Beweis giebt. Umſtändlicher wird ſodann die Materie von der Viſitation des Kayſerlichen und Reichs-Kammergerichtes; und was in dieſem Jahr im Reichs-Münzweſen und auf den verſchiedenen, in den Reichs-Kreiſen, gehaltenen Münz-Probationstagen vorgefallen iſt, abgehandelt. Es folgen hierauf einige Nachrichten von dem R. Städtetag zu Eßlingen; von dem Abſterben und Teſtamente des H. Johann Wilhelms von Sachſen-Weymar, und einigen nach ſeinem Tode, in ſeinem Lande, vorgefallenen Begebenheiten; ingleichen von dem Ableben H. Barnims des ältern von Pommern-Stettin, und von dem, einige Jahre vorher, mit ſeines verſtorbenen Bruders Enkeln getroffenem Erbvergleiche, und Theilung des Herzogthums Pommern. Ferner wird des, zwiſchen den Herzogen von Mecklenburg und der Stadt Roſtock, getroffenen Erbvertrages; der Ausſöhnung der Stadt Hamburg mit dem König von Dännemark; des Vergleiches des Abts zu Corvey mit der Stadt Höxter; des in der Mansfeldiſchen Sequeſtra-

tionssache zu Leipzig gemachten Abschiedes; und zuletzt der in den drey Kreisen, Franken, Bayern und Schwaben getroffenen Verfügung wegen des Fleischmangels, wie auch der zu Augspurg angelegten Zuckersiederey, welche vielleicht die erste in ganz Teutschland mag gewesen seyn, gedacht.

Das Jahr 1574. zeigt uns zuerst die, in demselben, vom Kayser Maximilian gegebenen Urkunden an; worauf ein Auszug aus dem merkwürdigen Rathschlage oder Bedenken folget, welches der grosse Kriegsheld und erfahrne Staatsmann, Lazarus von Schwendi, von der Regierung des H. R. R. und Freystellung der Religion, an den Kayser, auf dessen Verlangen, gestellet hat. Da dieses Bedenken nicht nur eine glaubwürdige Schilderung von dem Zustande des Teutschen Reichs und den Gesinnungen der beiden Religionsparteyen in den letzten Regierungsjahren Kaysers Maximilians des Zweiten uns vorstellet, sondern auch diejenigen Uebel, gleichsam mit einem prophetischen Geiste, vorher verkündiget, die unser Vaterland, im folgenden Jahrhundert, fast ganz zu Grunde gerichtet haben; so wird es den meisten Lesern dieser Reichs-Geschichte gewiß nicht unangenehm seyn, daß ihnen dasselbe in einem vollständigen Auszuge ist vorgelegt worden. Die nächste Stelle hernach vertreten die Nachrichten von der dißjährigen Visitation des Kayserlichen und Reichs-Kammer-Gerichtes; von den gehaltenen Münz-Probationstagen in den verschiedenen Reichs-Kreisen; und von den zweyen Zusammenkünften der Reichsstädte, in diesem Jahre, zu Regenspurg und zu Speyer. Hierauf werden die Vergleiche angeführt, welche theils zwischen den Reichs-Erb-Marschällen zu Pappenheim und den Erb-Marschällen von Pappenheim zu Biberbach,

El-

Elgau ꝛc., theils zwischen dem Churfürsten Augustus von Sachsen, als Erb-Schutzvogte des Stiftes Quedlinburg, und der dasigen neuen Aebtissin, Elisabeth, gebornen Gräfin von Reinstein, errichtet worden. Es folget sodann eine Nachricht von der, durch den erstgedachten Churfürsten Augustus, publicirten neuen Ordnung des Schöppenstuhles zu Leipzig; und von seinen Bemühungen, den in seinen Landen eingeschlichenen Kryptocalvinismus auszurotten, und dem deswegen zu Torgau gehaltenem Convente einiger Chur-Sächsischen Gottesgelehrten. Diesem ist einiges angehängt, was die Herzoglich-Sächsischen Länder Ernestinischer Linie; die Mansfeldische Sequestration; und den vom Graf Christof von Mansfeld geschehenen Verkauf des Amtes oder der Herrschaft Seeburg an Cuno Hahnen, einen reichen Mecklenburgischen Edelmann, dessen Nachkommen dieses ansehnliche Pertinenzstück der Grafschaft Mansfeld noch besitzen, betrift. Und den Beschluß macht endlich die Erzählung der Landplackereyen, welche der unruhige Prinz Magnus von Sachsen-Lauenburg, im Nieder-Sächsischen Kreise, erreget hatte.

Bey dem Jahr 1575. kommt gleich anfangs ein Verzeichniß der vom Kayser Maximilian zu Prag ertheilten Urkunden vor, und es wird auch der Wahl und Krönung seines ältesten Sohnes, des König Rudolfs von Ungarn, zum König von Böhmen; ingleichen der Ausschreibung des Churfürstentages nach Regenspurg, und der Reise des Kayserς auf denselben, wegen der vorzunehmenden Römischen Königswahl, gedacht. Sodann folgen, gewöhnlicher massen, die Nachrichten von der vorgenommenen Visitation des Kayserlichen und Reichs-Kammer-Gerichtes; von

den in einigen Reichs-Kreisen gehaltenen Münz-Probationstagen, und was sonst im Reichs-Münzwesen vorgefallen ist; von der zu Ulm gehaltenen Zusammenkunft der Oberländischen Reichs-Städte, und dem nachmaligen Städtetage zu Eßlingen; und von den Beschwerden der Reichs-Stadt Lübeck über die von den Königen von Schweden und Dännemark erlittenen Beeinträchtigungen. Weit wichtiger ist nun die umständliche Erzählung der auf dem Churfürsten- und Wahltage zu Regenspurg vorgefallenen Handlungen. Zur Erläuterung einiger derselben ist gleich anfangs das, von dem Churfürsten von der Pfalz, an den H. Ludewig von Würtenberg erlassene Schreiben bemerket worden, worin jener seine Gedanken, wegen der, auf diesem churfürstlichen Collegialtage, zu suchenden und durchzusetzenden Freystellung der Religion eröffnete. Hierauf folget eine umständliche Nachricht von dem Kayserlichen Vortrage; den gehaltenen Wahlsessionen, und darin gepflogenen Handlungen, unter denen wohl der vorgefallene, doch endlich vermittelte Streit, zwischen den catholischen und evangelischen Churfürsten, über die, von den Letztern, verlangte Erwähnung der, von weiland Kayser Ferdinand dem I., gegebenen Erklärung des Religionsfriedens, in der neuen Capitulation, die wichtigste ist, worüber sich beynahe das ganze Wahlgeschäfte zerschlagen hätte. Ausserdem kommen auch, bey der Geschichte dieses Wahltages, noch andere dahin einschlagende Punkte vor, als z. E. die übergebene Bitte der evangelischen Reichs-Grafen um ihre Zulassung bey den hohen Erz- und Dom-Stiften; die Religionsbeschwerden der Stadt Fulda und der dasigen Stifts-Ritterschaft; ferner der Ritterschaft auf dem Eichsfelde; der evangelischen Bürger zu Schwä-

Schwäbisch-Gemünd; zu Biberach; zu Cöln; und der Gebrüder von Vöhlin zu Ungerhausen, weshalb auch die evangelischen Churfürsten eine schriftliche Intercession bey dem Kayser einlegten. Ferner wird hierauf eine kurze Nachricht von der glücklich vollzogenen Wahl des Römischen Königs Rudolfs des II., und seiner Krönung gegeben; seine Capitulation mit der von seinem Herrn Vater verglichen, und ein Verzeichniß der vom Kayser zu Regenspurg ertheilten Urkunden angehängt.

Die übrige Geschichte dieses Jahrs enthält noch eine Erzählung von der geschehenen Wahl des Kayſers zum König von Polen; und von dem, den bedrängten Hugenotten zum Besten, unternommenen Zuge des Pfalzgraf Johann Casimirs nach Frankreich; weiter die Fortsetzung der Unruhen, und des darüber ausgebrochenen bürgerlichen Krieges in den Niederlanden vom J. 1571. bis zum gegenwärtigen Jahre; die Inkorporation der gefürsteten Abtey Prüm mit dem Erzstifte Trier; die von dem Bischof von Würzburg erlangte Schutzgerechtigkeit über die Reichs-Dörfer Gochsheim und Sennfeld; den vom Graf Carln zu Mansfeld geschehenen Verkauf des Schlosses, der Stadt und des Amtes Allstett an die jungen Herzoge von Sachsen Ernestinischer Linie; die unter den Grafen von Waldeck vorgenommene Landestheilung; das Absterben der Fräulin Maria von Jever, der Letzten ihres Geschlechtes, wodurch die Grafen von Oldenburg einen ansehnlichen Zuwachs zu ihrem Lande, mittelst der Herrschaft Jever, erhalten haben; und endlich die Reformation der Reichs-Stadt Aalen, wodurch das Evangelische Corpus mit einem neuen Mitgliede vermehret worden.

Der

Der übrige Theil dieses neunten Bandes begreift von der Geschichte des J. 1576. die von dem Kayser geschehene Erklärung des H. Franzens von Florenz zum Großherzog von Hetrurien und die Erhöhung seines Landes zu einem Großherzogthume; wobey dann auch beiläufig der von ihm, mit Zuthun des Pabstes und des Königs von Spanien, geschehenen Entscheidung der zu Genua entstandenen innerlichen Streitigkeiten, und der Publikation der dasigen neuen Gesetze, worauf die heutige Regierungsform der Republick Genua gegründet ist, gedacht wird. Hernach wird das Absterben des H. Johann Albrechts von Mecklenburg bemerkt, und ein Auszug aus seinem Testamente gegeben, auf welches man sich, auch noch in neuern Zeiten, bey den zwischen den Herzogen von Mecklenburg vorgefallenen Streitigkeiten, als auf ein pragmatisches Hausgesetz berufen hat, und worin, nach der Absicht des Testators, das Recht der Erstgeburt in dem Hause Mecklenburg künftig bestehen sollte. Von der Fortdauer des Landsspergischen Bundes zeuget der, auch noch in diesem Jahre gehaltene, Bundstag zu München. Es folgen hierauf die Nachrichten von der abermaligen Visitation des K. und R. Kammer-Gerichtes; von den Münz-Probationstagen der Reichs-Kreise; von der Zusammenkunft der Hanse-Städte zu Lübeck; und von der Theilung der von dem letzten Grafen von Rittberg, und Herrn zu Esens, Stedesdorf und Wittmund hinterlassenen Grafschaft und Herrschaften zwischen seinen zwey Töchtern.

Ferner wird von dem Religionsgespräche zu Jever gehandelt, und hernach eine umständliche Nachricht von dem, in diesem Jahre, stark getriebenem Concordienwerke gegeben, mittelst dessen man

die

die bisher, zum grösten Aergerniſſe, eingeriſſenen innerlichen Streitigkeiten, unter den Gottesgelehrten der Evangeliſch-Lutheriſchen Kirche, beyzulegen und zu vergleichen, auch eine Eintracht in der Lehre herzuſtellen, ſuchte. Man findet daher einen zulänglichen Bericht von der Schwäbiſch-Sächſiſchen Conkordie, von der Maulbronniſchen Formel, von den verſchiedenen Conventen der Theologen zu Maulbronn, zu Lichtenberg und zu Torgau, auf welchem leztern endlich eine neue Conkordienformel, unter dem Namen des Torgiſchen Buches, entworfen und unterſchrieben wurde, welche hierauf zum Grunde der Bergiſchen Conkordienformel, oder des ſogenannten Bergiſchen Buches diente. Weil auch hernach der Churfürſt Auguſtus von Sachſen, der dieſes Werk, durch den berühmten D. Jacob Andreä, vornemlich betrieb, das Torgauiſche Buch nicht nur von ſeinem Geheimen-Raths-Collegium, und in den, unter ſeiner Vormundſchaft ſtehenden, Ländern der Erneſtiniſchen Linie auf das ſchärfſte prüfen ließ, ſondern auch daſſelbe andern evangeliſchen Fürſten und Städten zur genauen Prüfung zuſchickte; ſo mußte auch nothwendig der darüber eingelaufenen Cenſuren gedacht werden. Bey dieſem Stücke des gegenwärtigen Bandes Meiner Neueſten Teutſchen Reichs-Geſchichte hat mir die, erſt im vorigen Jahre herausgekommene, gründliche Geſchichte der Conkordienformel der Evangeliſch-Lutheriſchen Kirche des gelehrten Herrn Magiſters und Diakonus zu Schmiedeberg, Johann Nikolaus Antons, meine Arbeit ſehr erleichtert, und ſtattliche Dienſte geleiſtet, welches ich billig hier öffentlich rühme. Ich hab mich auch daher, nach angeſtellter ſorgfältiger Zuſammenhaltung dieſer belobten Schrift mit den Quellen, derſelben hauptſächlich bedienet, nur hier

und

und da etwas weniges eingeschaltet, und fast durchgehends eben die Ordnung und Worte der Antonischen Abhandlung beybehalten, weil ich es selbst besser zu fassen nicht wußte. Zuletzt wird, in diesem neunten Bande, auch noch der Entstehung, und Einweihung der, von dem glorwürdigsten H. Julius zu Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, gestifteten Julius-Universität zu Helmstedt etwas umständlicher gedacht, weswegen ich um so eher eine gütige Nachsicht zu erhalten hoffe, da ich, durch die göttliche Vorsicht, und die Gnade meines Durchlauchtigsten Landesfürstens, nunmehro seit vier und dreissig Jahren, in einem öffentlichen Lehramte, auf derselben stehe.

Dies wäre also der kurze Inhalt des gegenwärtigen neunten Bandes Meiner Neuesten Teutschen Reichs-Geschichte, und ein jeder Unbefangener wird, wie ich hoffe, erkennen, daß ich bey der Absicht und dem festgesetzten Plane, eine vollständige Teutsche Reichs-Geschichte an das Licht zu stellen, keine unnütze und unnöthige Materien mit eingemischt habe. Dann meine erste Absicht bey der Unternehmung dieses, vor dreyzehn Jahren angefangenen Werkes war, nicht blos eine Historie der Teutschen Kayser zu schreiben, oder aus den bereits vorhandenen grössern und kleinern sogenannten Reichs-Historien eine neumodische zusammen zu tragen; sondern mich an die mir, nunmehro durch ein mehr als vierzigjähriges Studium, bekannten Quellen zu halten, die seit einigen Jahren zum Vorschein gekommenen, und von meinen Vorgängern nicht genutzten neuen Entdeckungen zu Hülfe zu nehmen, und also gleichsam ein ganz neues Gebäude aufzuführen. Hiebey richtete ich nun mein Augenmerk vorzüglich auf die Geschichte der Teutschen Reichsverfassung. Die gleichfalls

noch

noch nicht genugsam genutzten, zum Theil erst in neuern Zeiten an das Licht gestellten, und in so vielen Sammlungen, auch wohl in einzelnen Schriften zerstreueten Urkunden mußten mir, zumal in den mittlern Zeiten, dazu dienen, den jedesmaligen Standort des Kaysers, als des allerhöchsten Oberhauptes unsers Reiches, dessen allgemeinen Regierung die Regierungen der besondern Teutschen Provinzen und Staaten untergeordnet sind, genauer zu bestimmen, durch deren mühsame Aufsuchung und Bemerkung ich manche falsche und untergeschobene Urkunde entdeckt, in vielen das, im Drucke derselben, angegebene unrichtige Datum berichtiget, und manchen von andern übersehenen, oder vielleicht zu gering gehaltenen merkwürdigen Umstand an gehörigem Orte eingeschaltet, dadurch aber unsere vaterländische Geschichte erweitert habe.

Bey dem allen aber hab ich auch meine Aufmerksamkeit auf die besondere Geschichte der einzelnen Teutschen Staaten; auf die Entstehungen und vornehmsten Abwechslungen der Herzogthümer und Fürstenthümer, auch wohl bisweilen Grafschaften in unserm Teutschen Reiche; auf die in denselben vorgefallenen Landestheilungen, oder deren Gelangung an andere Familien, auf die errichteten Erbvergleiche, welche noch heutiges Tages ihren Nutzen in der speciellen Geschichte solcher Staaten haben; auf den Zuwachs und Vergrösserung derselben durch Kauf, Anfälle u. s. w.; ferner auf die Stiftungen der Bisthümer und vornehmsten Reichs-Abteyen, auch die damit etwa vorgegangenen Veränderungen gerichtet, weil nemlich in einer vollständigen und pragmatischen Teutschen Reichs-Geschichte dergleichen Materien billig müssen mit berühret werden. Und da nun seit der, in

unserm

unserm Reiche, entstandenen Religionstrennung der Fortgang der Reformation, die in der protestantischen Kirche sehr bald sich hervorgethanen Spaltungen, und die erwachsenen innerlichen Streitigkeiten ihren starken Einfluß in das verschiedene Staats-Interesse unsers Teutschen Reiches und der beiden Religionsparteyen, auch wieder besonders der Evangelisch-Lutherischen und der sogenannten Zwinglianer, Calvinisten oder Reformirten, geäussert haben; so war unumgänglich nöthig, auch diese Materien, in ihrem ganzen Umfange, mitzunehmen, und also zugleich eine vollständige Geschichte des Protestantismus in Teutschland mit einzuweben; zumal da die, vor einigen Jahren, mit so vielem Prunke angekündigte, und mit der grösten Sehnsucht erwartete pragmatische Geschichte der Protestanten in Deutschland die darauf gesetzte Hoffnung nicht erfüllet hat. Weil auch dieses Werk, nach den Absichten und dem Endzwecke seines seligen Verlegers verschiedene Arten von Käufern zu gewärtigen hatte, deswegen dann die zwölf ersten Bände desselben unter dem Titel eines Auszuges der allgemeinen Welt-Historie ans Licht traten, obgleich kein grösseres Werk vorhanden war, woraus ein solcher Auszug gemacht werden konnte, sondern derselbe von mir ganz neu ausgearbeitet werden mußte; so war um so mehr nöthig, auf alle vorbemerkte Materien beständig die Rücksicht zu nehmen, damit die verschiedenen Arten der Käufer und Leser etwas, nach ihrem Geschmacke, und zu ihrem Gebrauche, in demselben finden könnten. Ich müßte mich auch sehr irren, wenn solches, bey dem so reichhaltigem Vorrathe von Materien in diesem Werke nicht eintreffen sollte.

Aber bey diesen Umständen konnte es nicht anders seyn, als daß dieses Werk zu mehrern Bänden anwach-

anwachsen mußte; zumal da ich bey den angeführten Gesetzen, Verträgen u. s. w., die darin enthaltenen Worte, so viel möglich, beybehalten, und in eine Verbindung gebracht habe, theils um desto weniger den Sinn derselben zu verfehlen, theils um denjenigen, die dieses Werk zu Ausarbeitungen oder Aufsätzen gebrauchen wollen, die Mühe des Nachschlagens zu ersparen, indem sie sich sicher auf die gemachten Auszüge, und auf die in den Noten angeführten Citationen verlassen können, weil ich diese nicht aus andern Büchern abgeschrieben, sondern alles selbst aufgesucht, bemerkt, geprüft und aus den angezeigten Büchern, die ich in meiner Bibliothek selbst besitze, niedergeschrieben habe. Manchem Manne von Geschäften, der nicht selbst eine grosse Bibliothek besitzt, oder in der Lage ist, da er von einer andern Büchersammlung den nöthigen Gebrauch machen kann, wird also dadurch ein reeller Dienst geleistet; und Mancher wird es mir vielen Dank wissen, daß er auf die Art die Kosten und die Beschwerlichkeit, sich viele Bücher anzuschaffen, ersparen kann, da ihm meine vollständige Teutsche Reichs-Geschichte gleichsam zu einem Repertorium dienet, zu welchem er, bey vorkommenden Fällen, seine Zuflucht nehmen, und sich sicher auf das darin enthaltene verlassen kann. Ich weiß auch, und könnte davon, bedürfenden Falls, schriftliche Zeugnisse vorlegen, daß angesehene Männer, die in wichtigen Aemtern stehen und in Geschäften gebraucht werden, sich zu solchem Endzwecke Meiner Reichs-Geschichte bedienen, und daher wünschen, auch mich aufgemuntert haben, dieses Werk auf solche Art fortzusetzen, wozu ich meine, von meinen ordentlichen Amtsgeschäften, noch übrige Lebenszeit gerne anwenden, und andern sinnlichern Vergnügungen dieses Lebens entsagen wollte, um einmal auch un-

serm Vaterlande eine vollständige Geschichte zu liefern.

Allein es finden sich dagegen wieder andere, denen die anwachsende Anzahl der Bände zu kostbar, und das Werk zu weitläuftig fallen will. So zufrieden sie übrigens mit der Ausarbeitung selbst und dem Vortrage sind; so ist es ihnen doch zu weit läuftig, und sie besorgen, daß ich es, auch bey dem allerlängsten Leben, nicht zu Ende bringen möchte. Was die Erstern betrift, so wird ein jeder billig denkender Pränumerant und Käufer dieses Werkes dem Herrn Verleger das Zeugniß geben müssen, daß Er, ungeachtet des so hoch gestiegenen Bücherpreises, diesem brauchbaren und gemeinnützigem Buche einen so civilen Preis gesetzt habe, daß sich Niemand mit Recht über eine Uebertheurung beschweren kann. Bücherfreunde haben, damit ich nur bey der Geschichte stehen bleibe, auf Uebersetzungen der Historien ausländischer Reiche und Staaten, die ihnen doch nicht so interessant sind, als wie ihre vaterländische, beynahe eben soviel, auch wohl mehr, verwendet, als sie diese Geschichte des Teutschen Reiches kostet. Und wie viel Geld giebt man itzo für solche Bücher aus, die, nach verändertem Modestudium, wenn wir die Classischen Schriftsteller desselben ausnehmen, allen ihren Wehrt verlieren; an statt, daß dieses Werk, wie ich mir schmeicheln darf, immer seinen innerlichen Wehrt behaupten, und man, bey dessen Verkaufe in Bücherversteigerungen, immer einen, wohl den grössern Theil seines ausgelegten Geldes wieder zu erwarten hat, an statt, daß solches bey jener Art von Schriften wohl ganz verlohren gehet. Und ist dann die Ausgabe von einem Reichsthaler, alle halbe Jahr, bisweilen auch wohl nur im ganzen Jahr, für einen Band der Geschichte seines Va-

ter-

terlandes so groß und so wichtig, daß man, mit einiger Billigkeit, darüber Klagen führen könnte?

So viel hingegen die andern belangt, denen zwar dieses Werk nicht zu kostbar ist, die aber besorgen, daß ich es, auch bey dem allerlängsten Leben, nicht zu Ende bringen möchte; so stehet freilich meine Gesundheit und mein Leben in GOttes Hand, und Er kann mich zu sich nehmen, indem ich dieses schreibe. Wenn aber der HErr meine Tage noch länger fristen will, und mich bey meinen bisherigen Leibes- und Gemüthskräften gnädiglich erhält; so kann ich, ungeachtet meines, vor einigen Wochen, zurückgelegten sechszigsten Jahres, getrost hoffen, dieses, nach einer tödtlichen Krankheit angefangene, Werk, unter göttlichem Beystande, glücklich zu vollenden. Dann in den nunmehro folgenden Jahren fallen bald die jährlichen Visitationen des K. und K. Kammergerichtes gänzlich weg, die Münzprobationstage verringern sich, die Städte- und Hanse-Tage hören gänzlich auf, und der Reichs- und Deputations-Tage werden immer weniger, deren Geschichte, weil sie, wegen ihres pragmatischen Nutzens und Einflusses, umständlicher abgehandelt werden mußte, bisher einen grossen Theil in den bisherigen Bänden weggenommen hat, der alsdann zu andern Materien verwandt werden kann; folglich ein Band mehrere Jahre, als bisher, wird fassen können. Gesetzt aber auch, daß GOtt über mich, vor Vollendung dieses Werkes, gebieten sollte; so wird sich auch wohl, nach meinem Tode, ein mit den erforderlichen Fähigkeiten und Hülfsmitteln versehener Gelehrter finden, der dieses unvollendete Werk vollends zu Ende bringen kann. Ja vielleicht kann solches unter eben dem Namen des bisherigen Verfassers desselben alsdann fortgesetzet werden, indem Mein ältester Sohn, der schon

in das vierte Jahr auf der hiesigen Universität als ausserordentlicher Lehrer der Rechte und Beysitzer der Juristen-Fakultät stehet, von jeher, neben seiner Hauptwissenschaft, das Studium der Teutschen Reichs-Geschichte und des Teutschen Staats-Rechtes sich eifrig hat angelegen seyn lassen, und alle seine Nebenstunden darauf verwendet hat.

Indessen hab ich doch den Entschluß gefaßt, nur noch den übrigen kleinen Rest der Regierungsgeschichte Kayfers Maximilians, auf die bisherige vollständige Art, abzuhandeln, um die Gleichheit gegen das vorhergehende beyzubehalten. Nachmals aber, und von der Regierung Kayser Rudolfs des II. an, werde ich mich kürzer zusammen ziehen, um mehrere Regierungsjahre des Kayfers in einen Band zu bringen. Ich werde zwar meinem bisherigen Plane, so viel möglich, ferner getreu bleiben, und meine Leser können sich auf eine genaue, richtige und aus den Quellen selbst gezogene Erzählung der vorkommenden Begebenheiten auch künftig sicher verlassen. Ob aber nicht ein und andere Materie, die ich, bey Beybehaltung der bisherigen Vollständigkeit, würde haben mitnehmen können, und woran doch einem und anderm gelegen seyn möchte, künftig werde wegbleiben müssen, ist eine andere Frage, die sich itzo noch nicht so genau bestimmen läßt.

Den übrigen Theil dieser Vorrede will ich nun dazu anwenden, um einige wenige Verbesserungen und Zusätze zu den vorhergehenden Bänden dieses Werkes beyzubringen, die ich theils von Gönnern und Freunden, unter denen ich den hochverehrlichen Herrn Kammer-Gerichts-Assessor, Freyherrn von Harpprecht, und den Marggräflich-Brandenburg-Culmbachischen Herrn Regierungs-Rath und ersten geheimen Archivarius Spie-

Spiesen, noch immer vorzüglich, und mit dem wärmsten Danke rühmen kann, erhalten habe, theils von mir selbst seitdem sind bemerket worden. Mit jenen mache ich den Anfang, und theile Meinen Lesern einen von dem Herrn Regierungs-Rath Spiesen mir gütigst zugeschickten Aufsatz, mit dessen eigenen Worten hier mit.

Ad Tom. IV. des Auszuges ꝛc. S. 455. Z. 4. kann das Wort vermuthlich ganz sicher ausgestrichen werden; denn K. Ruprecht hat beyden Parteyen, nemlich dem Burggraf Friedrich zu Nürnberg und der Stadt Rotenburg, ausdrücklich den Montag nach Johannis zu gütlicher Beylegung ihrer Irrungen bestimmt, wie aus nachfolgender mit den *Original*-Urkunden übereinstimmender Erzehlung erhellet.

Im Monath August des Jahrs 1505. lud Burggraf Friedrich die Stadt Rotenburg vor sein Landgericht, diese war so trotzig, und lud ihn dagegen auf ihr Landgericht, welches denn offenbar wider die Privilegia des Burggrafthums, besonders aber wider K. Carl des IV. sogenannten Befürstigungs-Brief vom J. 1363. lief. Burggraf Friedrich wandte sich also wegen dieser Beschimpfung an das K. Hofgericht, und ließ zuvörderst seinen an die Stadt Rotenburg ausgegangenen Ladungs-Brief vor sein Landgericht bestättigen, welches denn auch unterm Datum: Heidelberg des neysten Montags Symonis vnd sant Jude tag 1405. geschahe. Hierauf kam es zu ernstlichen Handlungen zwischen beeden Theilen, weßhalb der damahlige Landfriede in Franken und Bayern sich in die Sache legte und zu Nürnberg am mitwochen nach S. Peter vnd Pauls tage 1406. einen Stillstand unter ihnen bewürkte, der bis zum Ausgange des Landfriedens dauern sollte. Die Stadt Ro-

tenburg wollte sich indessen auf mehrmaliges Erinnern des Burggrafens dennoch nicht zur Güte bewegen lassen, er wandte sich dahero abermals an das K. Hofgericht und erhielt von selbigem zu Heidelberg an S. Vrbans tag 1407. ein Urtheil, daß die Stadt Rotenburg die in K. Carls goldenen Bulle (nemlich in dem obbenannten Befürstigungs-Briefe,) ausgedrückte Pön von 1000. Mark löthigen Golds bezahlen solle. K. Ruprecht suchte hierauf beyde Parteyen zu Mergentheim, am Montag nach S. Johannistag, in der Güte auseinander zu setzen, seine Bemühung war aber vergeblich. Der Burggraf erlangte inzwischen vom K. Hofgericht ein Executiv-Urtheil zu Heidelberg des nehsten Sampstags nach sant Margreten Tag, auch unter dem nemlichen Datum zwölf Helf- und Schirmbriefe an einige Reichsstände und Adels-Persohnen. Die Stadt wurde sodann am Donnerstag vor sant Marien Magdalenen tage würklich in die Acht erkläret und ergiengen deßhalb abermahlige Hofgerichts-Mandate an verschiedene Reichsstände unterm nemlichen Datum. Hierauf nahmen sogleich die Feindseligkeiten ihren Anfang, welche aber dennoch durch einen, von Maynz, Baaden, Würtemberg und einigen Reichsstädten vermittelten, Stillstand am freytag vor vnser lieben Frawen tag Nativitatis unterbrochen wurden. Der Stillstand währte bis Lichtmeß des folgenden Jahrs 1408, da die Thätlichkeiten wiederum ihren Anfang nehmen wollten, aber durch die Taidigung des K. Ruprechts zu Mergentheim vff den Mittwoch nach sannt Dorotheen tag abermals unterbrochen und hiemit die bisherigen Irrungen und Feindseligkeiten beygelegt wurden.

Ad Tom. IX. des Auszuges ꝛc. *p.* 527. schreibt K. *Maximilian* bereits vom 6. Februarii aus Nürnberg

berg an den Herrn Marggraf Friedrich zu Brandenburg, daß er am folgenden Montag (den 9ten Februarii) in Fürt peitzen wolle. Dieses melde ich mir deßwegen, weil es gewiß iedem Diplomatiker angenehm seyn wird, wenn die Täge des Aufenthalts eines Kayfers möglichst genau bestimmt werden können. Ex *Archivo Onoldino.*

Ad eiusd. Tomi p. 380. *sq.* Ist dem Marggraf Friedrich zu Brandenburg bereits durch eine feyerliche Urkunde d. d. Schwebischenwerde am vierten tag des Monats Septembris ao. 1504. die Stadt Freyenstadt und das Closter Seeligen Pforten mit vielen andern dazu gehörigen Dörfern und Gütern vom K. *Maximilian* eingegeben worden.

Was Meine eigene Verbesserungen und Zusätze betrift; so gehen einige auf den sogenannten Auszug ꝛc., andere aber auf die Neueste Teutsche Reichs-Geschichte. In Ansehung der erstern ist bey dem VIII. Bande des sogenannten Auszuges ꝛc., S. 104. und ff., wo von dem Richteramte des Churfürstens von der Pfalz gehandelt wird, zu bemerken, daß der deswegen, unter den Gelehrten, bisher gewesene Zwist nunmehro, ohne allen Zweifel, durch die von dem Chur-Pfälzischen Regierungs-Rathe, dem Herrn Wedekind, unter dem Titel: *Antiquitates Iudicii Palatini in Cæsarem,* dem *Volumini IV. historico* der *Actorum Academiæ Theodoro-Palatinæ, n. IX.*, eingerückte gelehrte Abhandlung, gründlich entschieden worden. Es findet sich nemlich in derselben ein Reichstags-Protokoll vom J. 1274., vermöge dessen der Fürsten- und Edelherren-Rath, auf Anfrage des Römischen Königs Rudolfs erkannte, daß der Römische König seine gegen Reichsstände, über Verletzung seiner Majestät, Ungehorsam und vorenthaltene Rechte und Krongüter, zu erhebende Klagen vor

dem Rheinischen Pfalzgrafen anbringen müsse. Es zeigt auch der Herr Regierungs-Rath Wedekind, daß dieses Ober-Richteramt des Pfalzgrafens der Würde des Kayſers und des Reichs nicht nachtheilig gewesen seyn könne, und daß es innerhalb dem J. 1263. und Kayser Friedrichs des III. Tode öfters ausgeübet worden.

In dem IX. Bande des Auszuges, S. 274., wird des damaligen Aufenthaltes Kayſers Maximilians im Würtembergischen, im Augustmonat des J. 1504., gedacht. Solchen erhärtet, ausser den daselbst angeführten Urkunden, noch eine andere vom 19. August dieses Jahrs, die von einem sehr merkwürdigen Inhalte ist, indem der Kayser, in derselben, seinen Sohn, den Erz-H. Philipp, und die künftigen Erzherzoge von Oesterreich, welche Tyrol besitzen würden, mit der Pfälzischen Churwürde belehnet hat. Man findet dieselbe in den Beylagen zu des Herrn Caspar Friedrich Günthers Abhandlung von den abwechselnden Schicksalen der alten Pfälzischen Churwürde, welche in dem vorhin angeführtem *Volumine IV. historico* der *Actorum Academiæ Theodoro-Palatinæ, n. VIII.*, stehet.

Auf der S. 620. und f. des X. Bandes des sogenannten Auszuges ꝛc., wird der Zusammenkunft einiger Catholischen geistlichen und weltlichen Fürsten gedacht, welche von ihnen, bald nach dem Nürnbergischen Reichstage, im J. 1524., zu Regenspurg gehalten worden. Auf selbiger war auch der päbstliche Legat und Cardinal Campegius mit zugegen, von welcher Zusammenkunft und der daselbst beliebten Reformation der Geistlichen man einige besondere und noch unbekannte lesenswürdige Nachrichten findet in des Herrn Georg Theodor Strobels Miscellaneen Literärischen Inhaltes,

in

in der 2ten Sammlung; (Nürnberg, 1779. 8.) und dem 4ten Stücke.

In dem XI. Bande des Auszuges findet man, von der S. 197–290., eine umständliche Geschichte des Augspurgischen Reichstages vom J. 1530. Von demselben trift man in den allererst angeführten Miscellaneen ꝛc. des Herrn Strobels, in der 2. Sammlung, im 1. Stück, S. 1. und ff., noch verschiedene unbekannte Partikularien an, welche verdienen, bemerkt zu werden.

Ich komme nun zu den Verbesserungen und Zusätzen, welche bey einigen Bänden der Neuesten Teutschen Reichs-Geschichte anzumerken sind. Bey Gelegenheit des zu Augspurg, im J. 1566., gehaltenen Reichstages, wird im VI. Bande der N. T. R. G., S. 322., unter andern Fürsten und Ständen des Reichs, welche damals um die Moderation ihres Reichs-Anschlages ansuchten, auch des Bischofs von Lübeck gedacht. Zu einiger Erläuterung seines Gesuches, und worauf dasselbe sich eigentlich gegründet habe, dienen einige Schreiben, welche derselbe deshalb mit dem König von Dännemark und den Herzogen Johann und Adolf von Holstein und Schleswig gewechselt hat, die noch ungedruckt sind, und deren gütige Mittheilung ich meinem Freunde, dem obbelobten Herrn Professor Gebhardi zu Lüneburg, zu danken habe. Da selbige auch noch in anderm Betrachte nützlich seyn können; so will ich sie hier sogleich einrücken.

N. I.

Durchleuchtigster Großmechtigster gnedigster Khunig, Durchleuchtigen Hochgebornnen Fürsten, besonder lieben Hern vnd Freunde. Eurer Khunigl. Mätt. vnd Fürstl. Liebden seyen vnsere gutwilligen vnd freundlichen Dienste, vnd was wir

sonst mehr Eeren Liebs vnd guts vermugen, zuuor. Eurer Khuml. Mt. vnd F. L. konden wir vnserer Gelegenheit vnd Notturfft nach nit verhallten, das wir von der Römischen Keys. Mt. vnserm allergnedigsten Hern etzlicher vßstehnder des Reichs Anlagen vnd contributionen halben, so vnsere Vorfarn von langen Jaren her Jres vnuermugens halben, vnd daß diß geringe Stifft zu hoch angeschlagen, nicht haben entrichtet, gantz beschwerlich vnd hart gefordert werden, vnd ob wir woll allerley Exceptiones, die vnsere Vorfarn vnd vns an erlegung solcher hilff vnd Steuren verhindert, fürgewendet vnd vmb Millterung der Anschlege vnderthenigst gebetten, So haben wir doch noch zur zeit kein Nachlassung oder Millterung erlangen mugen, sonder den allergnedigsten Bescheid Bekomen, wir sollten Jrer Keys. Mt. in einer Supplicationschrifft vnderthenigst zu erkennen geben, was dem Stifft hieuor entzogen were, dardurch vnsere Vorfarn vnd wir in das vnuermugen gerathen, das wir des Reichs Anlage vnd Hilff nicht ertragen noch erlegen kondten, So wolten Jre Keys. Mt. vns mit geburlicher Befordrung vnd Hilffe erscheinen, damit das Stifft bei seiner gerechtigkeit mocht pleiben, vnd Jrer Keys. Mt. vnd dem Reiche Jre Anlagen vnd Hilffe erstatten. Dardurch wir dann nottwendig verursacht worden Jre Keys. Mt. vnderthenigst zu berichten, welcher gestallt vnsern vorfarn der Zehend im Furstenthumb Zollsten, welcher des Stiffts beste einkompst, daruff auch das Stifft Beneben dem Hauß Vthin anfencklich fundirt, entzogen, vnd bißher wider recht vorenthallten worden, Daruff Jre Keys. Mt. vns diese einverleibte *promotorial*schrifft an Eure Kön. Mt. vnd F. L. allergnedigst mittgetheilet; Vnd ist demnach an Eu. Kön. Mt. vnd F. L. vnser denstlich vnd freuntliche Bitt, die wollen sich in der Sa-

chen

chen dermassen gnedigst vnd freuntlich erzeigen, damit wir widerumb zur Billicheit mugen restituirt werden, Mitt erstattung der vffgehaben abnutzunge gemellts Zehenden. Der vnd aller Gnaden vnd gutens wellen zu Eurer Ko. M^t. vnd F. L. wir vns vnderthenig vnd freuntlich vertrösten, vnd vmb dieselben E. K. M^t. vnd F. L. vnsers geringen Vermugens jederzeit willig vnd Freuntlich verdenen. Vnd bitten nicht desto weiniger vmb E. Ko. M^t. vnd F. L. gnedigst vnd freuntlich Antwurt. Thun hiemit E. K. M^t. vnd F. L. sampt vnd sondern dem Allmechtigen Gott in seinen gnedigen Schutz, zu langwiriger Gesundtheit vnd glückseliger regierung vnd wollfart treulich Beuelhen. Datum Vthin am Donnerstag nach Margrethe (i. e. 17. Iulii) Anno &c. LXVI. (1566.)

Eurer Khun. M^t. vnd F. Liebden

Gutwilliger

Eberhart von Gots gnaden Bischoff zu Lübeck, Coadiutor des Stiffts Vherden, Abt zu S. Michaeln in Lunenburg

Euerhardt manu propria.

Den Durchleuchtigsten Großmechtigsten, Durchleuchtigen vnd Hochgebornnen Fürsten vnd Hern, Hern Fridrichen dem Andern zu Dennmarcken Nohrwegen, der Wenden vnd Gothen Konigen, Vnd Hern Johansen vnd Hern Adollphen, Erben zu Nohrwegen, alle Hertzogen zu Schlesewigk Hollsten Stormern vnd der Dethemerschen, Grauen zu Alltempurg vnd Delmenhorst, Geuettern vnd Gebruedern, vnsern gnedigsten Hern vnd Besondern lieben Hern vnd Freunden sampt vnd besondern.

Productum Hanßburg den 27. Julii Anno &c. 66.

Des

Des Bischoffs zu Lübeck Schreiben ausstehende Reichs Anlagen vnd contributionen betreffend, vnd die entzogene Holsteinische Zehende, vmb dero *restitution* er Ansuchung thut de *anno* 1566.

N. II.

Durchleuchtigster Großmechtigster gnedigster Khunig, Durchleuchtige Hochgeborne Fursten, besonder lieben Hern vnd Freunde. Eurer Kun. M^t. vnd F. L. seien vnsere vnderthenigen vnd freuntlichen Denste, vnd was wir sonnst mer Eren Liebs vnd Guts vermugen zuuorn. Eurer Kun. M^t. vnd F. L. Schreiben, dar inn vermelldet, das wir vff den 8ten tag Septembris schirstkunfftig in Eurer Kun. M^t. Statt Flensburg einkomen, vnd vollgendes Montags derselben gemüet vnd Meinung anhorn, vnd darinnen Rathlich beipflichten hellffen wollten ꝛc. Haben wir heut dato empfangen, verlesen vnd ferners Innhalts vnderthenig vnd freuntlich verstanden, Vnd wollen demselben allso, da vns der allmechtige Gott gesundt fristet, vnderthenig vnd freuntlich nachsetzen. Vnd habens Eurer Kun. M^t. vnd F. L. (denen sampt vnd sondern wir angeneme Denste zu erzeigen gantz willig) in Vnderthenigkeit nit wollen verhallten. Datum Vthin, Dinstags den *VI. Augusti* Anno ꝛc. LXVI.

Eurer Khun. M^t. vnd F. L.

Vndertheniger Gutwilliger

Eberhart von Gots gnaden Bischoff zu Lübeck, Coadiutor zu Vherden Her vom Haus zue Lunenburg.

Euerhardt *ma. propria.*

Den Durchleuchtigsten Großmechtigen Fürsten vnd Herrn, Hern Fridrichen dem Andern zu Dennemarcken, Nohrwegen, der Wen-

Wenden vnd Gothen, Khunigen, Auch Durchleuchtigen Hochgebornen Fursten Hern Johansen vnd Hern Adolphen Erben zu Nohrwegen, alle Herzogen zu Schlese-wigk Hollsten Stormern vnd der Dethmer-schen, Grauen zu Alltempurg vnd Delmen-horst, Geuettern vnd Gebrüedern, vnsern gnedigsten vnd besonder lieben Hern vnd Freunden, sampt vnd besondern.

Productum den *XIten Augusti* Anno 66.

Bischoff *Eberhard* von Lübecks Antwurt, das er vf den zu Flensburg angesetzten Landtag er-scheinen wolle. *Uthin* den 6. *Aug.* 1566.

N. III.

Vnseren Freuntliche Dienste vnd was wir Lei-bes vnd guets vermugen, auch wolgeneigten willen Beuorn. Hochgebornne Fursten auch Abgesante der Kuninglichen Wirden von Dennenmarcken, Stadt-halter vnd Furstliche Rethe, wir haben den Hoch-gelarten vnseren Radt vnd lieben Getruwen Jo-han von Hallen der Rechten Doctor muntlich etwas ahn E. L. vnd euch zu werben Beuholen, vnnd begerenn derentwegen, E. L. vnd ihr wollenn denselbigen horen, vnd in seiner werbung volnkom-men Glaubenn gebenn, vnd mit wilfheriger Antwurt vornhemen lassen, Vnd seinn E. L. vnd euch ange-neme Dienste vnd Freuntschafft zu erzeigen willigk vnd geneigtt. Datum Oherden den 9. *Octobris* Anno ꝛc. 68.

Vonn Gotts gnaden Eberhardt Postu-lirter zu Oherden, Confirmirter Bischoff zu Lübeckh, Herr vom Haus ihnn Leune-burg

Euerhardt *ma. propria.*

Denn Hochgebornnen Fursten Hern Johan dem Eltern vnd Hern Adolphen Gebru-deren,

deren, Erben zu Norwegen, Hertzogenn zu Slesewig, Holstein, Stormarn vnd der Ditmerschen, Grafen zu Altenburg vnd Delmenhorst, vnnd den Abgesanten Stadthaltern vnd Rethen Kuninglicher Wirde von Dennemarcken, vnseren liebenn Hern vnd Besonderen sampt vnd sonderlich.

In Abwesen der Fursten Ihren Rethen zu erbrechen.

Denn Hochgebornnen Fursten Hern Johan dem Elteren vnd Hern Adolphen Gebruderen, Erben zu Norwegen Hertzogenn zu Slesewig Holstein Stormarn vnd der Ditmerschen, Grafen zu Altenburg vnd Delmenhorst, vnnd den Abgesanten Stadthalteren vnd Rethen Kuninglicher wirde von Dennemarcken, vnserenn liebenn Hern vnd Besonderen sampt vnd sonderlich.

Hatt eine Antwort gebeten vff das Keyserliche *promotoriall* wegen des Zehenden im Lande zu Holstein, Ist aber abgewiesen, das man sich mit der Ko. Mtt. vnd der gemeinen Landschafft daraus bereden wolte. Item hatt gebeten seinem G. H. dem Bischoff mit dem Reichstagen zu vorschonen, vnd ist seine entschuldigung dieses Mall angenomen. Solte sich aber hinfurde gleich seinen Vorfaren als ein Rad vnd Stand des Furstenthumbs einstellen, vnd ist seine erholte *Substitution* nicht angenomen, sondern wird vff Seiner F. G. eigener Person beruhett.

Die übrigen Zusätze und Verbesserungen gehören grösstentheils zum VIII. Bande der Neuesten Teutschen Reichs-Geschichte. In der Vorrede desselben, S. *XV.* und f., wird eines alten und gleichzeitigen teutschen Gedichtes erwähnt, welches von dem Gothaischen Kriege handelt, und

daß

daß dessen Anfang in dem deutschen Museum abgedruckt worden. Den Rest desselben findet man in eben dieser beliebten Monatsschrift, im Jahr 1779., im November, *n.* 8. *p.* 458-477., und im December. In eben diesem VIII. Bande, auf der S. 245., muß es auf der ersten und zweiten Linie statt: die gebetene Dilation *pro omni arbitrio etc.*, heissen: eine Dilation *pro omni, pro arbitrio etc.*, und auf der dritten Linie von unten auf stehet, durch einen Druckfehler, das Wort: Attestirens, statt: Attentirens; ingleichen ist auf der 21sten Linie der S. 256., nach der Zahl 150., das Wort: Gulden ausgelassen worden. Ferner kann man den in der Note tt), auf der S. 346., angeführten Schriftstellern noch hinzusetzen *Henr.* ALTINGII *Hist. ecclesiast. Palatin.*, in MIEGII *Monum. Pietat. & literar. P. I. p.* 206-211. *coll. p.* 309-311., und B. G. Struvens Pfälzische Kirchen-Historie, *cap. V.* §. 52-59. p. 212-237.

Auf der S. 436. des VIII. Bandes wird des, zwischen dem Kayser Maximilian und dem Woywoden Johann Sigmund von Siebenbürgen, zu Speyer geschlossenen Friedens gedacht. Dabey will ich nur erinnern, daß solches unter Vermittlung des Königs Sigmund August von Polen geschehen sey; weshalb derselbe den Bischof von Posen, Adam Konarski, in Gesandtschaft an den Kayser abfertigte, wie man aus dem an jenen gerichteten *Mandato*, de Dato *Varsaviæ, d.* 26. *Aprilis a.* 1570., in dem *Codice diplomat. Regni Poloniæ etc., T. I. Sect. II. n.* 76. *p.* 151., ersehen kann.

Von der im J. 1571. gehaltenen Visitation des K. und K. Kammer-Gerichtes wird zwar, auf der S. 549. und ff. des VIII. Bandes eine umständliche Nachricht gegeben; allein damals waren

waren mir die Kayserlichen Commissarien und übrigen Visitatoren noch nicht bekannt. Seitdem aber haben der Verehrungswürdige Herr R. G. Assessor, Baron von Harpprecht, mir selbige geneigtest mitgetheilt, die ich also hier namhaft machen will. Die Kayserlichen Commissarien waren Graf Ludewig von Löwenstein ꝛc. und der Kayserliche Rath, D. Ulrich Silzinger. Von wegen Chur-Maynz erschien der dasige Dom-Dechant und Domprobst zu Worms, Georg von Schönburg, und der Kanzler, D. Christof Faber. Der Churfürst von Sachsen schickte seinen Oberhauptmann in Thüringen, Erich Volkmarn von Berlepsch, und der Bischof von Augspurg seinen Rath, D. Beutern. Von den weltlichen Fürsten sollte in Person kommen H. Johann Albrecht von Mecklenburg, dessen Stelle aber sein Bruder, H. Christof, Administrator des Stiftes Ratzeburg, vertrat, der zwey Räthe, nemlich Christofen Poleyer und den D. und Professor zu Rostock, Friedrich Heinen, mit sich brachte, wegen deren Zulassung das Kammer-Gericht viele Schwierigkeiten machte, wovon schon im VIII. Bande, S. 549., das nöthige bemerket worden. Endlich hatten die Prälaten den D. Gallus Hager, die Wetterauischen Grafen den D. Jacob Schwarzen, und die Stadt Lindau, wegen der R. Städte, den D. Johann Rudolf Ehinger, nach Speyer abgefertiget, welche also die damalige Visitation verrichteten.

Bey demjenigen, was auf der S. 739. und f. des VIII. Bandes von den damaligen Verhandlungen des Nieder-Sächsischen Kreises, in Ansehung des Münzwesens, vorkommt, muß man vorzüglich zu Rathe ziehen Sr. Excellenz, des Herrn Geheimen Raths von Praun gründliche Nachricht von dem Münzwesen insgemein, insbesondere

re aber von dem Teutschen Münzwesen älterer und neuerer Zeiten, *P. I. cap. V. §. 11. p. 163-165.*, wo man eine genaue Nachricht finden wird, was in dem Lüneburgischen Kreis-Abschiede vom 26. April 1572., des Münzwesens halber, beschlossen worden. Endlich ist noch bey der Seite 711. des VIII. Bandes, wo der von den drey Kreisen, Franken, Bayern und Schwaben erkiesten Münzstädte Erwähnung geschiehet, anzumerken, daß der Schwäbische Kreis bereits den 22. Jenner 1572. sich verglichen habe, daß nur vier Münzstätte im Kreise angerichtet werden sollten, nemlich 1) zu Stuttgard, 2) zu Tettnang, und 3) zu Augspurg, die vierte aber wurde dem Fürstlichen Hause Baden bestimmt, welches dieselbe an einem ihr beliebigen Orte anlegen könnte. Es verglich sich hierauf Marggraf Carl von Baden-Durlach, den 19. April 1572., mit seinem Vetter, dem Marggrafen Philipp zu Baden-Baden, daß die Münzstätte zu Durlach und zu Baden angelegt werden, damit alle sechs Jahre abgewechselt, und zu Durlach der Anfang gemacht werden sollte; es ist aber hernach die Abwechslung nicht zur Ausübung gekommen, sondern Durlach ist die beständige Münzstadt geblieben. S. *Jo. Dan.* SCHOEPFLINI *Hist. Zaringo-Badensem, T. IV. L. VI. cap. II. §. 20. p. 59. sq.*

Zum Beschlusse will ich meinen Lesern drey noch ungedruckte, und zur Erläuterung desjenigen, was in Ansehung des Reichs-Münzwesens, im J. 1576., vorgefallen ist, dienliche Stücke vorlegen, welche man in dem so vollständigen Teutschen Reichs-Münz-Archive des Herrn Hofrath Hirschens vermißt, und die daher zum Supplement desselben dienen, auch bey dem folgenden Bande der N. T. R. G. genutzt werden sollen.

N. I.

Gravamina des Nieder-Sächsischen Kreises *in puncto* der Münz-Ordnung.

Ob wol die Stende deß loblichen Nider Sechssischen Kreisses so viel derenn durch Jre Abgesandte an diesem Reichstag besuchen lassen gemelten Iren Gesandten semptlich keinen beuehlich gegeben etzliche andere grauamina zuuberreichen Oder aber bey den Punct die Müntzhandlung belangend etwaß sonderlich zue suchen. In Betrachtung daß Gott lob vnnd Dank die heilsame muntz Ordnung one vngebürlichen ruhm zumelden in den Nieder Sechssischenn Kreiß wiewol mit sonderer mühe vnnd Arbeit auch grossen mercklichen Vnkosten Also ins werck gerichtet Daß derselbenn zimblich vnd also folge geschicht Daß denn Stenden deß loblichen Nieder Sechssischen Kraisses auff den verordneten Probiertagen weder von den gemeinen des Kraisses beeidigten vnnd geschwornen Wardinen noch auch anderst wo her vnd sonderlich denn benachbarten Ober Sechssischenn vnnd Westphelischen Kraißen mit den Nieder Sechssischen Kraiß lautt der Ordnung gute Communication halten einiche gegrundete Clage einkohmen.

Vnd dorumb die lobliche Stende mer gedachtenn Nieder Sechssischen Kreisses erachtenn daß von der woluorordneten vnd nach viel gehabter muhe vnnd arbeit vnd lang Zeit entstandenen volkommenen vnd satten bestendigen heilsamen guten Ordnung keines wegs abzuweichen Sondernn viel mer dabey zuuerharren vnd waß noch nicht allerding richtig mit vleiß dahin getrachtet werden müge Daß solchs durchauß Jns Werck gestellet müge werden.

Vnnd ob wol vnmüglich daß man die eingewurtzelte Vnordnung allerding in der eill ausrotten können, nicht desto weiniger ist biß daher In anstel-

lung

lung vnnd durch die gemeinliche Probiertage daß heilsame gemeine Werck dahin gerichtet daß es zimblich hernacher gehet. Vnnd wenn die also wie angefangen vnnd vngetzweiffelt die Stende darinn sein werden, volnfüret werde. Von tag zue tage in mehrere gute Richtigkeitt müge gebracht werden. Wie vnsere gnedigste gnedige vnnd gunstige Hernn gehorsame Stende ein Jeder für Sich vnd Semptlich an allen guten müglichen Vleiß nichts erwinden lassen werden.

Nichts desto weiniger ist daneben nicht one Demnach d' loblicher Nieder Sechssischen Kreiß mit vielen benachbartenn Königreichen vnnd Landen, dem heilligenn Reich nicht vnterworffenn vnd daselbst deß Heilligen Römischen Reichs Müntz vnnd Probier Ordnung nicht angenohmen noch im gebrauche, betzircket vnnd bekreisset Alß Engellantt Dennemarck Schweden Niederlant vnnd anderst. Dahin auß dem Nieder Sechssischen Kraiß viel Hantierung getrieben wirdet vnnd der Communication keines Wegs entraten kan. Vnd man die Mercimonia one gemüntzt geld in andern wege alß per permutationem oder sonst nicht treiben kan Daher sich verursachet daß das gemüntzte gelt auß denn Kreiß verfüret wirt. Welchs dieweil es in andere wege nicht kan gerichtet werden der Müntzordnung in diesen punct so gar gestracks nicht kan nachgesetzet werden.

Alldieweil auch die verbottenen Niederländische Müntz, do nicht die Rö. Kay. Mt. vnser allergnedigster Herr Jrer Kay. Mt. allergnedigsten vortröstung nach die Verfügung thun werden Daß der Burgundische Kreiß Sich der Muntzordnung vorhalte, nicht kan gedilget vnd ausgerottet werden, Vnd one daß keine Bestendige Müntz erhaltenn werden kan Wirden die Kay. Maytt allergnedigster

Vertröstung nach nochmalen die gnedigste Beforderung zuthun Daß der Burgundische Kraiß Sich der Ordnung vnterwerffen müge.

Es mag auch wol nicht ohn sein Daß viel gemüntzet vnd vngemüntzet Silber auß den Kraiß durch forteilige Leute verfüret wirt. Vnnd ob man wol auff vielen Kraistagenn vielfeltig Handlung fürgenohmen daß denselbigen durch gebürliche Mittel der Ro. Kay. Mt. müntz vnd probation Ordnung einuorleibt hette. vorkommen werden mügen So hatt manß doch nicht vorkohmen können. vnd noch vnd wirt fast ein vnmüglich Ding geachtet Jedoch stellet manß zue hohestegemelter Ro. Kay. Mt. weiter anordnung wie den Sachen zu helffenn vnd zu rathen sein möchte. Man hat vielmalen versucht vnnd in arbeit gestellet daß die Ziehebanck wegen gleichmessiger stücklein vnd schroten, Daß austrippen vnd auskuppen alß durch daß einiche Remedium darzu dienlich vorkohmen mochte. Man hat eß aber nirgentt hinbringen können. Wie auch noch. Vnd daß aus denn Vrsachenn Daß die oder Müntzer anzeigenn eß gereiche Jhnen an Iro ehro. Vnd dan auch daß Sie die Kuntschafft haben Daß es andere hohe Häupter auff die man billich hatt zusehen nicht in daß werck gestellet. Vnd deswegen Sie dainn zuuerschonen gebeten Vnd stecket also noch vnd stehet auff dieses Reichstags gemeine vnd ferner endliche Verordnung.

Es sein auch noch bisher die so Müntzgerechtigkeit vnd jedoch kein aigen Pergwerck habenn zugelassen zue Müntzen Jedoch alleß an Schrott vnnd Korn der Müntzordnung wie man auch derselben muntz auff den probiertagenn meresten teilß d' Muntz Ordnung just vnd gemess finden zu muntzen zugelassen vnd daß aus denn Vrsachen Damit der Kreiß der one dess gantz weit begrieffenn mitt genngen guten

Müntz-

Müntzsorten erfüllet Auch die alte Müntz desto bes-
ser gedempfet muchte werden. Vnd dieweil solchs
nicht mer erfolgt vnd ess in eines Jeden Vermögen
nicht ist Vnuermüntzet Silber zue kauffen vnd so
hoch wie die Müntzordnung vermag wider umb zu-
uermüntzen Vnd deswegen viel den Hammer werden
liggen müssen lassen. Wie dan albereit geschicht
Achtet man vnnötig Solche vermöge der Müntzord-
nung nuhmer zu endern oder anzuordnen. Eben
die meinung hat ess auch mitt den Müntz Sortenn
dero in den loblichenn Nieder Sechsischenn Kraiß
fünff wegen deßen daß der Kraiß weitleufftig zuge-
lassenn. Demnach den in nehesten Puncten ange-
melten Vrsachen einenn jeden Müntz Stantt an sei-
nenn Ortt zue müntzen zugelassen vnd ess auch noch
dabey beharret Vnd aber wie gemelt viel Muntz
Stende denn Hammer liggen lassen Wirtt geachtet
Daß deswegen keine neuwerung an zurichten nötig sey.

Vnnd ist nicht ohne. Daß in Hamburg Partu-
galoser gemuntzet werden, Vnnd dieweil solche nicht
ein geld oder gemeine Müntz ist auch niemand genötigt
vnd getrungen wirde In der Betzalung dieselbigen
anzunehmen Sondern einen Jeden frey stehet Die
an Sich zubringen alß ist dieselbig auch auff gemei-
nen Kreistagen, alleine zur notturfft, vnd nicht
heuffig zu Müntzen eine Zeitlanck zugelassen Vnnd
da sich befinden wirt Daß solchs in einichen Wege
nachteilig sein solte. Ist in deß Kraisses macht auff
diesen itzigen beuorstehenden Probiertage Montag
nach Michaelis abzuschaffenn. Waß aber sonsten
allerding noch nicht inn schwang ist der löbliche Nie-
der Sechssische Kreiss in steter arbeitt, vnnd lest
Sich angelegen sein auff allen Müntztagen je lenger
je mer Ins werck zubringenn vnd zuesetzen Also daß
an diesen loblichen Niedersechssischen Kreiß nichts
erwinden soll ꝛc.

N. II.

Supplication und *Proteſtation* des Niederländiſch-Weſtphäliſchen Kreiſes an des H. R. Churfürſten und Stände wegen des publicirten Münz-Edicts.

Der Hochwirdigſten durchlauchtigſten Hochwirdigen ꝛc. Vorordente Rethe vnnd geſanten Gnedige gebietende Günſtige liebe Herren. Auß ſonder inhabenden beuelich vermüge In der Mentziſchen Cantzley vbergebenen gewalts Sol im nahmen vnnd von wegen deß Niederlendiſchen Weſtphaliſchenn Kreiſſen Fürſten vnnd Stende M. g. F. gnedigen gebietend vnd günſtige Hernn Ich Ewer g. vnnd G. vnterdeniglich dienſt vnd vleiſſig anzugeben nicht vmbgehen Waß geſtalt Sie ſich gnedig vnnd günſtig zuerinnern wiſſen Daß die Nieder Purgundiſche Erbland vnnd Regierung ſich auff denn Anno ꝛc. 66 zue Regenſpurg gehaltenen Reichstage deſſ heiligenn Reichs Müntzordnungen vnnd Edicten (wie jeder zeit damit man zu einer durchgehenden gleicheit im heiligen Reich komen vnd geraten mochte für hochnötig erachtet vnd angeſehen.) mit vnterwürffig gemachet vnd dem Sich in ſchrott Korn vnd ſonſten gemeß zuuerhalten eingelaſſen.

Alß aber wolgedachte Regirung auff vielfältig beſchehenen erſuchenn erinnert vnd ermahnet Demſelben biſhero wircklich nicht nachgeſetzet Sondern auff Iren fuß verbliebenn Ihre güldene vnd Silberne ſorten auch andern auſſlendiſchen frembden Potentaten zugelaſſenne Sorten, nicht vermüge deß Heiligenn Reichs Ordnungen auff Iren Rechten billichen werde, reduciret hatt nun die zehen Jerige erfarung geben, Daß es der Niederlendiſchen Weſtpheliſchen Kreiſſürſten vnd Stende, zu mall vnmüglich (wie gerne Sie auch woltenn) obangeregter Ordnung vnnd Edicten beſtendig zuhaltenn vnnd

dieſel-

dieselbige bey Jnen inß Werck zurichtenn Welchs daher entstehet vnnd erfolgt Vnnd deswegen bey Jnen weit eine andere gestalt vnnd gelegenheit, Den mit andern Landen hatt Daß der itzt ermelter Niederlendischer Westphelischer Kraiß mitt den Purgundischenn Erbnieder Landen vber die 70 biß in 80. Teutscher Meilen von Landt zue Lutzelburg an biß in Frieß vnd Grönigerlandt grainetzt Etzliche desselbenn Stende vnd denselben gantz vmbringet vnd derhalben nicht alleine tegliche sondern auch stuntliche hantierung, gewerb, Commertia vnnd Victualia wahren vnnd Dinge deren man zu notwendigen Leibst vnterhaltung nicht entraten kan vnter einander treiben müssen. wie offenbar vnd menniglich kundig. Darumb man in denn Westphelschenn Kreiß dass gelt eben in solchen Werdt anzunehmen vnd auszugeben wie ess bey denn Purgundischen gilt keinen Vmbgang habenn kan oder mag. Dan sonsten eine gar grosse beschwerliche vnglaicheit darauss erfolgenn muste vnd dass gelt alless an den Ortt würde getrieben vnd gejagt werden Da ess an meisten gilt. Die vnterdanen aber wahrloß vnnd wenig Jn oder bey denn Kraiß verbliebenn oder nie zurück komen. Wie die erfarung Jns gemeine gegeben, so offt manß ins werck zurichten vnterstanden vnd fürgenohmen. Ja auch daß man Sich an etzlichen Ortern einer Empörung vnd auffruhrs vnter den gemeinen Pofel zubesorgenn gehabt vnd es am selben tag alß es publiciret gewesen, wieder abruffen vnnd einstellen müssen Alß fürnemblich bey Luttich vnnd Ach. beschehenn. Wie solche Beschwerlicheit vnd Inconuenientia zu mer malen an die Kay. Mt. von vorscheidenenn Kreiß Müntz Deputation vnnd Probation tagen allervnterdenigst gelangt vnd Jre. Kay. Mt. vmb ein allergnedigst Einsehenn bey der Ko. W. zue Hispanien selbst oder bey der Purgundischen Regirung

girung zu befürdern vnd zubeschaffenn allervnterdenigst gesucht vnd gebetten. Dan auch Jre. Maytt. zu mermalen nachgesetzet vnnd vielfeltig darumb schreiben vnd werben haben lassen.

Wan aber solchs alleß bisher vorgeblich gewesenn vnd zubesorgenn Daß die so offt gesuchte Reduktion sonderlich bey itzigenn geferlichenn läuffen vnd vnruhigen emporischenn Wesen der Niederlender nicht so balt wirt zu erhaltenn sein, noch erfolgenn wollen. Vnd gleichwol diese Zeit alhie abermals von steter hanthebung angeregts Müntz Edicts vnd Ordnungen tractiret vnd verabschiedet werden sol.

Demnach aus habenden austrücklichen Beuelich von den semptlichenn ehegedachtes Niederlendischenn Westphelischenn Kraisfürsten vnnd Stenden wie allgemelt. Sol ich nicht vmbgehenn. Ewern G. vnnd G. mit bestendiger warheit solche gelegenheit zu gemüt zu führen vnd dieselb der massenn zuersuchen vnnd zubegeren Hoch vnnd wolgedachte Fürsten vnd Stende dess Westphalischenn Kraisses nicht zuuordenken, Daß Jnen biß daran Daß die Nieder Purgundische Erbland Jren Erbieten wircklich nachsetzen vnnd Sich in müntzen deß Heilligenn Reichs Edicten Ordnungen vnnd Abscheiden durchaus gemess zuertzeigen vnd zuuorhalten. Durch die Kay: Mt. oder mit zuthun dess heilligenn Reichs Churfürsten Fürsten vnnd Stenden eine durchgehende gleicheit angerichtet Jres teilss ob denn ordnungen zuhalten vnd dieselbige bestendiglich Jns werck zurichten (wie gern Sie solchs auch thun wolten.) vnmüglich Sondern notwendig vnd vnumbgenglich am zierlichsten dainn Protestiren vnnd Sich bedingen müssen Also zuuerstehen (wo fern solchs bey andern Stenden ebenmessig geschicht.) nicht fallen noch in denn auß der ordnung nicht schreiten Oder auch die Probationstag bey Jnen in einen abgang kommen lassen Oder anderst wol statuirte Artikeln

tikeln

tikeln nicht haltenn woltenn Sondern daß Sie bey Jhnen die güldene vnnd Silberne Jnlendische vnd frembde Sorten Jn höheren vnd preiß den deß Reichsordnung zu leſt vnnd eben alß wir die beiden Purgundiſchen gulden ein entfangen vnnd ausgebenn werden annehmen vnnd gangbar ſein Auch bey Jnen etzliche Landtſorten zue entſcheidung deſſ gemeinen Mannes müntzen laſſen müſſen So man wol erleiden kan Daß in andern benachbarten Kraiſſen verbottenn Damit ſie im Weſtphaliſchen Kraiß zu Jrer ſelbſt nottürft allein vorbleiben mochten vnnd ſich deswegen niemandt billich zubeſchwerenn.

Welchs ich Krafft obangetzogenner Volmacht von wegenn meiner gnedigen Fürſten Hern vnd günſtig Obernn alß Dero Diener Proteſtando anzugeben nicht vmbgehenn ſollen. Der vngetzweiffelten Zuerſicht, man werde deſſ Weſtphäliſchenn Kraiß Fürſten vnd Stende deſſen zur vngebühr nicht verdencken noch anderſt dan notwendig vnd vnumbgencklich in Jrenn nahmen beſchehen zu ſein vermercken, wie dieſſ gelegenheit ebenmeſſig der Kay. Maytt allervnterdenigſt angeben Auch ſonſten die notturfft Jm Churfürſten Radt referiret Jnn Ausſchuß aber vnnd Fürſtenradt auſſürlicher vnd in die Lenge ſo ſchriefftlich alſſ muntlich angegeben. Wan man aber einmall zu einer durchgehenden gleicheit wirt geraten Auch die Purgundiſche mit dartzu bewegt werden konnen. Sol bey den Weſtpheliſchenn Kraiß wilß gott der allergeringſter mangel auch nicht erſcheinen. Wie man ſich alß dan dartzu hiemit erbotten haben wolte. Mit Bitt dieſe Proteſtation bey der Meintziſchenn Cantzley zu regiſtriren Oder dero ſonſten der gebühr eingedenck zue ſein.

Deß Niederlendiſchen Weſtpheliſchenn Kraiß Syndicus vnnd Volmechtiger Conradi Fürſtenberger D.

N. III.

Des Fränkischen, Bayerischen und Schwäbischen Kreises angegebene Münzmängel.

Den dreyen alß Frankischen Bayerischen vnnd Schwebischenn Reichs Kraissen hie zwischen jüngst zue Speir gehaltenen Reichstag eingefallene Müntzmengel so wieder deß Heilligen Reichsordnung befunden.

I. Daß der Osterreichische Kraiß der dan zue denn dreyen alß. Frenckischen Bay. vnnd Schwebischen Kraißen in Vermuge deß Speirischen Reichs vnd Franckfurtischen Deputations Abschiede darzu geschlagenn den Probationstagen vber der Kö. Kay. Mt. allergnedigst zueschreiben vnd vertrösten bishero nicht gewohnet.

II. Zum anderen. Daß auff der Franckfurter Meß vngeachtet deß Kay. oder Churfl. gesante derselbenn Ortt vnd deswegenn dahin geordnet allerhant verbottene Müntzen vnd sorten gleicher gestalt zu Lintz vnnd Strasseburg frey offentlich passiret werden.

III. Daß die geringen kleinen müntzen alss heller pfennig Kreutzer vnd sonderlich die halbe Patzen auch hin vnnd wieder die landmüntzen zu ser gehauffet vnd geschlagenn werden wie fürnemblich In Reinischen Kraiß mit pfennigen vnd kleinen sorten eine zeit hero mit grosser antzal beschehenn. Vnd weil in vielen ortern die Zalungen mit halben Patzen der ordnung zu wieder beschehen, Dan durch solche halbpatzen die gute Reichs müntzen teglich dadurch abnehmen Vnd in geringen sorten vermüntzet werden. Derwegen dahin zugedencken Ob nicht ratsam dass ein Verbott gethan wurde Daß niemandt einiche Betzalung mit halbenn Patzenn vber 25. fl. bey eines jeden Ortes Oberigkeit ernst-

ernstliche strafen weder zunehmen oder zu geben macht haben sollen.

IIII. Vnd ob wol auff sondern vrsachen von etzlicherland' wegen die thaler zu müntzen erlaubt worden. Damit aber der gemeine Man desto weniger betrogen werde. In dem daß der gülden grosschen für einen thaler mit vordruckten schlag aufgeben wurde so könte solch thaler muntzen wol verbleiben, Dan nicht nutz vnnd gut daß der guten Reichsmüntz viel vnterschiedlicher sorten gemacht Vielweiniger daß die Reichs güldener vnd die thaler vermüntzet werden.

V. Als nunmaln den Müntzmeistern die Reckbanck wircklich aufzurichten aufferlegt vnnd beuolen. So haben Sie doch solchs wegen daß Ire gesellen da die auffgericht werden sol nicht bey Inen bleiben, nicht thun wollen, Alß aber die Jungsten zu Auspurg in beisein der dreyer Kraisse Abgesanten zur Probe ob die nutz oder nicht angerichtet werden müste wie solchs die Muntzmeister vnd derselben gesellen anzurichten oder zugebrauchen auffzuerleggen sey.

VI. Daß hochschedlich steigernn auffwechsseln, Auffüren Verbrechenn Entführen bey denn Kauff vnd handel Stellen bishero gewest mit ernst ab zueschaffenn.

VII. Daß in den Kay. Mt. Erbländern der — — und in den Osterreichischen Kraissen die bose Muntz nicht genohmen werden.

VIII. Vnd demnach die Kauffleute durch Ire handel vnzelige grosse Summen der guten Reichs müntzen zue Sich vnd Silber auß dem Reiche in andere Länder mit bringen vnnd aufüren. Dagegen außlendische böse Müntz in daß Reich mit enfurung abzueschaffen.

IX. Die

IX. Die frembd Cronen so dass kronen gewicht nicht habenn zu auffressung dess gelifen Im Reich nicht ein zuelassen. Nachdem etzliche Müntz Stende hier meynen. Dieweil die Pergwerck nicht mer mit so geringe kosten wie fur Jaren erbauwet können werden. So muss auch wieder dess Reichs ordnung mit der muntz halten auff dass die Silber desto teur hinbracht werden. Wan aber solchs ein vorgeblicher Wahn dahin dismalen zu handeln Daß solches beginnen vnd furhaben abgewehret werde.

XI. So befindet sich daß die vier Stedt Colmar, Freiburg, Pasel, Preisach Reichs guldener anfangen an Korn zue feilen Solchen auch billich auch zubegegnen.

XII. Daneben wirt die Schweitzerische Müntz noch hin vnd wieder vber vielfeltig ergangene Verboth Auch die Kappen vnnd in gemein allerhant verbottenne Muntzen in Elsag darauß vnd sonderlich zuestraffen mit hauffen gegeben vnnd genohmen.

XIII. Wo die Probation nit ordentlich gehalten Solche auch zuuerbessern.

Hiemit beschliesse ich dann auch diese Vorrede, mit dem Wunsche, daß der HErr seinen Segen auf die bisher vollbrachte Arbeit legen wolle, damit sie zu einigem Nutzen für das Reich der Wissenschaften, und zum Besten des gemeinen Wesens gereichen möge.

Geschrieben auf der Julius-Carls-Universität zu Helmstedt, den 8. April 1780.

D. Franz Dominicus Häberlin.

Fortsetzung der Regierungsgeschichte Kayser Maximilians des Zweiten vom Jahr 1564-1576.

In dem vorhergehenden Bande dieses Werkes ist gedacht worden, daß der König von Schweden der Stadt Lübeck angesonnen habe, sich der Schiffart nach Narva zu enthalten, welches auch dieselbe unter der Bedingung versprochen hätte, wofern auch die übrigen Hansestädte davon abstehen würden [a]). Weil nun J. Chr. 1572

a) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 637. u. f. Es kann daselbst auch noch bemerket werden, daß die Hansestädte im J. 1571. von Trinitatis oder dem 10. Junius bis auf den 15. Julius zu Lübeck zusammen gewesen, und als sie sich über den, auf dem Hansetage im J. 1567., gemachten Entwurf einer neuen Verbündniß nicht vergleichen können, den in demselben bestimmten Termin so lange verlängert haben, bis man sich über den gedachten Entwurf vereiniget hätte. S. D. Anton Köhlers hinterlassene Nachr. von der T. Hansa, ad *a.* 1571., in D. Joh. Pet. Willebrandts Hansischen Chronick, Sect. II. p. 262.

J. Chr. nun aber die andern Städte nicht ablassen wollten,
1572 nach Narva zu handeln; so glaubten die Lübecker, daß es auch ihnen frey stünde. Allein der König von Schweden nahm ihnen ihre Schiffe weg, deswegen sich jene bey dem Kayser und andern Potentaten über die Verletzung des Stettiner Friedens *) beschwerten, und ihre Schiffe zurück verlangten. Als nun bald darauf zu Lübeck
m. Iun. die Hansestädte eine allgemeine Versammlung hielten; so wurde auf derselben auch über das Schwedische Verbot der Fahrt nach Narva gehandelt. Ungeachtet nun die Preussischen und Liefländischen Städte, ihres Eigennutzens halber, verlangten, daß man die erwähnte Schiffart, den Polen, Schweden und Liefländern zu Gute, einstellen sollte; so wurde doch durch die Mehrheit der Stimmen beschlossen, daß man der Kayserlichen Bewilligung nachleben, und solche Fahrt ferner fortsetzen wollte. Ausserdem wurde auch auf dieser Zusammenkunft berathschlaget, wie die Hanse wieder angerichtet, und das Verbündniß der Städte erneuert, auch wie die Handlung mit den Russen nach einem gewissen Stapelorte hinfüro fortgesetzt, und erhalten werden möchte. Zu dem Ende that die Stadt Reval den Vorschlag, weil die Moskowiter die Hansischen in ihrem lande nicht leiden wollten, das Contoir zu Reval wieder anzulegen, und deswegen bey dem Kayser anzusuchen, es dahin zu vermitteln, daß der König von Schweden, zufolge seines im Stettiner Frieden gethanen Erbietens, die Stadt wieder einlösete, und daß zu mehrerer Beförderung daselbst auf einige Jahre ein Pfundzoll angeleget würde, weshalb auch umständlich an den Kayser geschrieben wurde.

Fer=

*) S. im VIII. Bande der A. T. R. G., S. 523. f.

Ferner handelte man auf diesem Hansetage J. Chr.
von einer Contribution zu Befreyung des Oster- 1572
lingerhauses zu Antwerpen von seinen Schul-
den und von etlichen andern den Nutzen und die
bessere Aufnahme dieses Hauses betreffenden
Punkten, wobey zwar die Stadt Danzig rieth,
daß man ein solch kostbares Gebäude zu Antwer-
pen nicht errichten sollte, bevor man nicht wegen
der Freiheiten gesichert wäre, welches aber vom D.
Sudermann widerlegt, und mit den Antorfern
geschlossen, jedoch dabey auch dieses beschlossen wur-
de, daß, obgleich die Residenz hinfüro zu Antwer-
pen seye, dennoch das Hansische Haus zu Brügge
nicht verkauft werden sollte. Weiter wurde
auf diesem Convente über die Absendung einer
Gesandtschaft nach Frankreich und den Nie-
derlanden berathschlaget, um die Bestätigung
der Freiheiten zu erhalten, und einige Beschwer-
den abzuthun, wie man dann auch den Schluß
faßte, wegen der Sicherheit zur See gegen die
Raper des Prinzens von Oranien, und See-
räuber in der Westsee, an die Niederländische
Regierung zu schreiben, und mit derselben münd-
lich zu handeln, oder zu deren Vertreibung eine
Convoy anzuordnen, und zu dem Ende einen Ru-
derzoll anzulegen. Ingleichen kam ein und ande-
res von dem Contoir zu London und dessen zu
befürchtender Abnahme, wegen der den Hamburg-
gern zugestandenen Fahrt nach Engelland, vor.
Es entschuldigte sich aber die Stadt Hamburg
bey der Hansa, warum sie sich, wegen einer Nie-
derlage, mit den Engelländern besonders einge-
lassen hätte, weil nemlich diesen, vermöge des
Utrechter Vertrages, ein gegenseitiger freyer
Handel in den Hansestädten wäre zugesagt wor-
den, und sie eingesehen hätte, daß die Engelän-

J. Chr. 1572 der bedacht gewesen, sich anderswo auf eine Residenz wieder einzulassen. Sie hätte daher die Wohlfahrt ihrer Stadt in Acht genommen, und dadurch zuwegegebracht, daß die Anzahl der Tücher, welche nunmehro, allein aus Gnaden, den Hansischen aus Engelland jährlich auszuführen erlaubet wäre, um ein ansehnliches auf einige Jahre erhöhet worden; und ausserdem hätte man auch die Freybeuter aus den Engelländischen Seehafen weggeschaft und verwiesen. Indessen wurden doch, noch in diesem Jahr, einige Deputirte nach Engelland geschickt, um das Contoir in London zu visitiren, und ihnen ein Beglaubigungsschreiben an die Königin mitgegeben.

Ein anderer Vorwurf von Berathschlagungen bey der damaligen Zusammenkunft der Hansestädte waren die angebrachten Beschwerungen des Contoirs zu Bergen in Norwegen und der Dänische sogenannte Lastzoll im Sunde. Es sind auch in diesem Jahr die Statuten oder Willkühre des Bergischen Contoirs, aus 48. Artickeln bestehend †), von den Hansestädten durchgesehen, besiegelt und an das Contoir geschickt worden. Wegen der bey dem König von Dännemark, schon im vorigen Jahr, gesuchten Bestätigung ihrer Freiheiten *) erhielten aber die Hansestädte nunmehro von demselben zur Antwort, daß sie sich sehr vieler Gerechtigkeiten und Freiheiten, welche dem Inhalte und Buchstaben der Privilegien gänzlich zuwider, in Dännemark und Norwegen bisher angemasset hätten; deswegen er an den Dänischen Adel, wegen dessen Seegelung, kein Verbot ergehen lassen, und auch den

†) Sie stehen im Lünigs R. A., T. XIV. in der Fortsetzung, n. 24. p. 90-98.

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 637.

den Handwerkern, welche sich in ihren Wohnun- J. Chr.
gen der Gerechtigkeiten und Freiheiten der 1572
Kaufleute bedienet, den Mitgebrauch unter-
saget habe. Das Contoir zu Bergen aber und
dessen Freiheiten wolle Er, wie dieselben von seinen
Vorfahren gegeben und bestätiget wären, bey Kö-
niglicher Treue und Glauben, unverbrüchlich halten,
und in ihrem Wesen lassen. Endlich wurde auch
noch darüber berathschlaget, wie die Stadt Lübeck,
durch eine gemeine Anlage, einiger massen wiederum
zur Erstattung ihrer, im Schwedischen Kriege,
aufgewandten Kosten gelangen; auch wie dem
Geitze und der Uebertheurung der Handwerks-
leute und Bootsknechte zu begegnen, und sel-
bige zu mäßigen seyn möchten. Wegen der
Handwerksleute wurde also beschlossen, daß
hinfüro keine Amtsmeister in den Hanseständen
die Macht haben sollten, ihre Gesellen in Geld-
strafen zu nehmen, oder Zusätze bey ihrer Amts-
rolle zu machen; es geschehe dann mit Vorwissen
ihrer Obrigkeit. Ingleichen daß, wenn künftig
die Amtsmeister aus etlichen Städten sich zusam-
men befindeu, um eine neue Ordnung zu machen,
solche jederzeit unter dem Insiegel derjenigen
Stadt, wo solches geschehe, verfertiget werden solle,
und zwar mit Vorbehalt der Genehmigung jeder
dabey interessirten Städte.

Uebrigens hat auch noch in diesem Jahr der
H. Julius von Braunschweig-Lüneburg-
Wolfenbüttel das Lübeckische oder Wendische
Quartier der Hanse und die Stadt Danzig be-
wogen, mit ihm in ein Bündniß und Correspon-
denz zu treten. Den Städten Cöln und Braun-
schweig aber trug man auf, mit den unvermö-
genden Städten in ihren Quartieren, welche

J. Chr. der Hanse entsagen wollten †), Unterhandlung
1572 zu pflegen, und ihre eigentliche Meinung einzuschicken. Ingleichen erhielten die Städte Lübeck, Hamburg und Lüneburg den Auftrag, mit dem H. Franzen von Sachsen-Lüneburg, wegen begehrter Steigerung des Schleussengeldes zu Lauenburg, zu handeln. Hingegen wurde dem Herzog von Mecklenburg das verlangte neue Geleitsgeld und der Stadt Stettin das Ansuchen wegen eines neuen Zolles abgeschlagen b).

m. Sept. Auch die Reichsstädte hielten in diesem Jahr einen Deputations-Städtetag zu Speyer c). Auf demselben wurden gleich anfangs die Rechnungen der R. Stadt Cöln, wegen der bey der Visitation des K. G. gehabten Unkosten, und auch der R. Stadt Frankfurt über der Städte Contribution abgenommen, für richtig erkannt, und der letztern befohlen, jener ihren gethanen Vorschuß aus dem vorhandenen Vorrathe wieder zu erstatten. Zugleich wurde beliebt, daß die Rheinische Bank der Städte ihre Anlage an Frankfurt, die Schwäbische aber an Nürnberg oder Ulm erlegen sollte. Hiernächst meldete die Stadt Cöln, daß, auf ihr Ansuchen, und der vom Kayser bewilligten Commission, der in den Niederlanden gesteigerten Zölle und Impostен halber, von

†) So entsagte z. B. die Stadt Göttingen den 28. May 1572. schriftlich dem Hansebunde; s. Zeit- und Geschicht-Beschreib. der St. Göttingen; (Hannover und Gött. 1734. 4.) P. I. L. I. c. 1. §. 6. p. 28-32.

b) *Chytraei* Saxonia, L. XXIII. p. m. 608. & 616. *Thuanus* in Hist. sui temp., T. II. L. LI. p. m. 783-785. *Lundorpii* Contin. Sleidani, T. II. L. XII. p. m. 101-113. und Willebrandt, *l. c.*, Sect. II. p. 182. & 262-264.

c) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 638-642.

von dem Herzog von Alba noch keine Resolution erfolget sey; deswegen bedacht wurde, derselben zu antworten. Wegen der Zölle am Rhein wäre auf das, von dem letztern Städtetag zu Eßlingen, an die Rheinische Churfürsten erlassene Schreiben *) von Maynz und Pfalz eine Milderung erfolget; hingegen wegen Trier und Cöln wurde beschlossen, daß die Oberrheinische Städte, mit Hülfe der gesamten Oberrheinischen Kreisstände, an den Kayser, um die Abschaffung dieser beschwerlichen Steigerung, suppliciren sollten. Da sich der Kayser des Pfalz-Neuburgischen Zolles halber, bereits eine Commission verwilliget hätte †); so sollte an denselben, von Speyer aus, um die Beförderung solcher Commission geschrieben werden, mit Bitte, bey den vier Rheinischen Churfürsten zu bewürken, in Einforderung der Rheinzölle die alte Maaß beyzubehalten. Ferner wurde wegen der geschenkten Handwerker verabschiedet, daß alle Städte auf den nächsten N. J. Tag ihren Handwerkern und deren Gesinde ernstlich vorhalten sollten, bey Vermeidung schwerer Strafe über den R. Constitutionen und jüngst erneuerten und publicirten Edickten der geschenkten Handwerker halber **), ohne Wissen und Vergünstigung ihrer ordentlichen Obrigkeit, einander nicht zu strafen, zu schmähen, und unredlich zu machen, sondern alle vorfallende Sachen vor eines jeden Ortes Obrigkeit auszutragen. Wegen der grossen Handwerker zu Frankfurt aber sollte man Nachfrage halten, was dieselben für alte Gebräuche, Privilegien und Herkommen hätten,

J. Chr. 1572

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 639.
†) S. im VII. Bande der N. T. R. G., S. 461-474.
**) S. ebendieselbe, im VIII. Bande, S. 304.

J. Chr. und solches hernach an die nächste Versammlung
1572 der Städte bringen, um darüber zu berathschlagen.

Weiter wurde den vier deputirten Städten abermals befohlen, sich binnen drey Monaten über eine gewisse Mahlstatt zur Zusammenkunft ihrer Gelehrten zu vergleichen, um ein Bedenken zu stellen, wie man sich, wegen der von dem Maynzischen Kanzler, auf dem letzten R. Tage zu Speyer, gegen die Städte vorgenommenen Neuerung †) zu verhalten hätte. Wegen der Beschwerden aber, welche den Städten auf dem letzten Deputationstage der Münzhandlung halber begegnet, ließ man es bey dem letztern Eßlingischen Abschiede *) bewenden. Damit man indessen nicht dafür halten möchte, als ob die Städte, zum Abbruche und Nachtheil ihrer Obrigkeit, Freyheit, Herrlichkeit und löblichem Herkommen, in den gedachten Frankfurtischen Deputationsabschied einwilligten; so sollte der Kayser um ein gebührliches Einsehen ersucht, und gebeten werden, daß von allen Ständen solchem publicirten Münzedickte würklich nachgesetzet würde. Endlich statteten auch die Registratoren Bericht ab, in wie weit sie die Registratur fortgesetzt und duplirt hätten, da dann ihnen von jedem Blatte ein Batzen verordnet wurde. Und zuletzt beschloß man auch noch, hinfüro die Städtetage nicht mehr auf Matthäi, sondern auf Bartholomäi zu halm. Oct. ten d). Bald nach diesem Deputationstage der R. Städte kamen auch die Landspergischen Bunds-

†) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., in der Vorrede, S. XLVII. f. u. XLIX. *coll.* p. 640.

*) S. ebendieselbe, im VIII. Bande, S. 640. f.

d) Scherers schon öfters angeführtes *Repertorium MS.* der R. Städte *Registratur*, Sect. III. fol. m. 49. b. – 50. b. und P. von Stetten Geschichte der R. St. Augspurg, P. I. c. 9. §. 17. p. 603.

Bundsverwandten, in diesem Jahre, nochmals e) zu Regenspurg zusammen f). J. Chr. 1572

Es ist in diesem Werke schon einigemal der grossen Beschwerden, welche die Oberländische Stände des Schwäbischen Kreises über die Beeinträchtigungen und Eingriffe der Kayserlichen und R. Landvogtey in Ober-Schwaben führten, gehandelt worden, und waren dieserhalb noch auf dem letztern R. Tage zu Augspurg, im J. 1566., die triftigsten Vorstellungen geschehen g). Allein selbige waren bisher noch immer ohne alle Würkung geblieben; deswegen dann in dem itzigen Jahre auf Veranlassung des Schwäbischen Kreises, die Beschwerden der hiebey hauptsächlich interessirten Oberländischen Stände in ein summarisches Verzeichniß zusammengezogen, und mit einem abermaligen Schreiben 20 Aug. sowohl an den Kayser, als auch an den Erz-H. Ferdinand von Oesterreich begleitet wurden. Es giengen aber diese Beschwerden vornehmlich auf den von der Landvogtey aufgerichteten neuen und höchstbeschwerlichen Zoll, auf Bedrückungen wider den Land- und Religionsfrieden, auf die verschiedene Eingriffe der Landvogtey in die Güter und leibeigene Leute der Stände, welche in derselben hohen und niedern Obrigkeit gelegen wären, auf die Anmaassung des Novalzehendens, auf die Beeinträchtigung der, von den Ständen vom Reiche zu Lehen tragenden, hohen malefizischen und forstlichen Obrigkeit, auf die Verweigerung und Hinderung der Appellationen an das Kayserliche und R. K. G., auf das Verbot der freyen und hergebrachten Re-

e) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 684.
f) von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 17. p. 603.
g) S. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 348. f.

J. Chr. 1572 ligionsübung der A. C., auf die Stöhrung der den Ständen über ihre Unterthanen zustehenden Gerichtsbarkeit, auf die erweiterte Vergleitung der Güterwagen und Fuhrleute, und auf andere dergleichen von der Landvogtey sich herausgenommene Neuerungen mehr. Zugleich wiederholte der Schwäbische Kreis seine schon vormals gethane Bitte, daß die angetragene Auslösung der Landvogtey zugestanden, und inzwischen, bis solches ins Werk gesetzet würde, alle Neuerungen und Thätlichkeiten abgestellet werden möchten. Allein es fanden diese Vorstellungen des Kreises, ob er gleich selbige in der Folge noch öfters wiederholte, und auf dem Ablösungspunkte beharrete, keinen Eingang. Vielmehr dauerten die Eingriffe und Bedrückungen immer fort, also daß die um und in der Landvogtey gesessene R. Stände, besonders die Erbtruchsessen von Waldburg, die Grafen von Königsegg, die Klöster Weingarten, Weissenau, Baindt, und die R. Städte Memmingen, Biberach, Ravenspurg, Leutkirch, Buchhorn ꝛc., fast auf allen Kreistagen darüber Beschwerden führen, und die Hülfe und Vermittlung der Fürsten und Stände bey dem Kayser und der Vorderösterreichischen Regierung anrufen müssen h).

K. Carl der IX. von Frankreich hatte im Frühjahr Casparn von Schönberg nach Teutschland abgefertiget, um mit den protestirenden Fürsten ein Schutzbündniß, ungefähr auf die Art, als er um diese Zeit mit der Königin von
29 Apr. Engelland zu Blois geschlossen hatte, zu errichten. Zugleich ließ er des Churfürstens von der Pfalz zwei-

h) (J. R. Wegelins) histor. Ber. v. der K. und R. Land-Vogtey in Schwaben, P. I. Sect. XIV. §. 9. p. 285. & P. II. n. 208. p. 270-275.

zweitem Sohne, dem Pfalzgrafen Johann Casi- J. Chr.
mir, die Stelle eines General- Feld- Obristen 1572
antragen, und dessen jüngern Bruder, dem Pfalz-
grafen Christof, setzte er eine ansehnliche Pension
aus i). Ich finde aber keine Nachricht, daß diß-
falls etwas zu Stande gekommen sey, oder daß die
Protestantischen Fürsten sich mit dem König
von Frankreich eingelassen hätten. Es scheinet viel-
mehr, daß dieses ein blosses Blendwerk gewesen, um
dadurch die Hugenoten, und besonders den Ad-
miral von Coligny, sicher zu machen, und in das
Netz zu locken, welches auch dem König und seiner
Frau Mutter gelungen ist. Dann einige Zeit
nachher erfolgte das verabscheuungswürdige Pari- 24 Aug.
sische Blutbad, worüber zwar P. Gregorius
der XIII. öffentliche Freudenbezeugungen zu
Rom anstellen, und auf dasselbe durch den beredten
Muretus eine grosse Lobrede halten ließ k). Hin-
gegen aber ließ unser Kayser Maximilian, der
in Religionssachen so tolerant gesinnt war, durch
seinen

i) *Thuanus* l. c., T. II. L. LI. p. m. 790. Cf. *Du Mont* Corps diplomat., T. V. P. I. n. 100. p. 211-215.

k) Von dem Parisischen Blutbade kann man unter andern nachsehen den *Thuanus* l. c., T. II. L. LII., per totum, p. m. 805-832. & L. LIII. *ab initio* und den *Schadaeus* l. c., P. II. L. VIII. §. 40-66. p. m. 228-251. Cf. *Ill.* aliquot *Germanorum* Carmina de immaniss. — Christianor. laniena — *Lutetiae Parisiorum*, *Lugduni* item, aliisque eiusd. regni locis — patrata a. 1572. etc. etc.; Vilnae, 1573. 4. Ern. *Varamundi* Narratio de furoribus Gallicis, horrenda & indigna Amirallii Castillionei, nobil. atque ill. Virorum caede etc. etc.; Edimburgi, 1573. 4. *Ornatissimi* cuiusdam *Viri* de *reb. Gall.* ad *Stanisl. Elvidium* Epistola; Lutetiae, 1573. 4. und *Nuptiae Parisinae*, ex Museo C. F. *Franckensteinii*; s. l., 1672. 8.

J. Chr. 1572 (22 Febr. 1572.) seinen damaligen Gesandten zu Paris, den Grafen von Stockberg, sein überaus grosses Mißfallen darüber bezeugen, und nannte es in einem, ein Paar Jahre nachher, an den bekannten Lazarus von Schwendi erlassenem Schreiben, ein schändliches Blutbad, wodurch sich sein Schwiegersohn, der König, einen Flecken angehängt hätte, den er nicht leicht ablegen würde l).

Als die Nachricht von diesem Blutbade nach Teutschland kam; so wurden dadurch die protestantischen Fürsten sehr aufmerksam gemacht, indem sie argwohnten, daß der Mordgeist sich auch nach Teutschland ziehen möchte, zumal sie meinten, bey den Catholischen eine Gährung zu gleichen Unternehmungen zu bemerken. Es schlug daher der Churfürst von der Pfalz eine Zusammenkunft der A. C. verwandten Fürsten zu Heidelberg auf den 16. September vor, wozu auch der junge H. Ludewig von Würtenberg eingeladen wurde. Die Meinung des Churfürstens gieng dahin, daß ein Schutzbündniß unter den protestantischen Fürsten errichtet werden müßte; allein am Würtenbergischen Hofe bezeugte man hiezu um so weniger eine Neigung, weil man keinen Nutzen davon sah. Ja man hielt es sogar für gefährlich, sich mit dem Churfürsten, welcher der A. C. nicht zugethan, folglich vom Religionsfrieden ausgeschlossen war, und mit den Hugenoten in etwas einzulassen, und dadurch den Widerwillen der Könige von Frankreich und Spanien, wie auch des Herzogs von Alba, bey denen der Churfürst sehr verhaßt war, sich mit zuzuziehen. Und wollte ja etwa von Frankreich wider Teutschland

etwas

l) Das Kayserliche Schreiben stehet in *Goldasti* Constitut imperial., T. II. p. 383. sq. und in desselben R. Satzungen, P. II. p. 324. sq.

etwas vorgenommen werden, welches doch nicht zu J. Chr.
vermuthen war, weil diese Krone mit sich selbst 1572
genug zu schaffen hatte; so glaubte man, daß man
von dem Religionsfrieden und den Kreisver-
fassungen mehrere Sicherheit zu erwarten hätte,
als von dergleichen Verbindungen, deswegen gab
H. Ludewig dem Churfürsten eine verzügliche
Antwort dahin, daß er dessen Schreiben erst an
seine Vormünder wöllte gelangen lassen.

Nichts destoweniger kamen die Gesandten
des Pfalzgraf Reichards von Simmern und der
Marggrafen Georg Friedrichs von Branden-
burg und Carls von Baden-Durlach zu
Heidelberg zusammen, und schlossen mit den 22 Spt.
Chur-Pfälzischen Räthen einen Abschied,
wie man sich zu verhalten habe, weil nicht allein in
Teutschland beschwerliche Aussichten, son-
dern auch in Frankreich und in den Niederlan-
den ein schreckliches Blutvergiessen vor Augen lä-
gen. Sie erinnerten sich nemlich, was der Pabst
und seine Anhänger bisher wider die Lehre des
Evangeliums vorgenommen, und was in den
teutschen churfürstlichen und fürstlichen Ländern,
auch in den R. Städten wider die Bekenner
der A. C. verhänget worden. Mithin hielten sie
sich schuldig, sowohl die Herrschaften, als auch
die Unterthanen vor allem Unheil zu bewahren,
und sie bey der erkannten evangelischen Wahr-
heit, und dem Religions- und Profan-Frie-
den zu erhalten, den Zorn GOttes durch wahre
Busse abzuwenden, sich in ein Verständniß einzu-
lassen, den H. Ludewig von Würtenberg um
seinen Beitrit zu ersuchen, und den Prinzen von
Oranien wider den H. von Alba nach Möglichkeit
zu unterstützen, damit dieser Feind von Teutsch-
land entfernet werden möchte. Es ergieng auch

hier-

J. Chr. hierauf an den H. Ludewig eine Einladung zu
1572 seinem förmlichen Beitrit, allein er entschuldigte sich theils mit seiner Jugend, theils daß er dem Erzhause Oesterreich mit Lehenspflichten verbunden sey, theils mit dem Tübingischen Vertrage, vermöge dessen er ohne Vorwissen und Bewilligung seiner Landschaft kein Bündniß errichten könnte. Sollte nun aber diese darum angegangen werden; so könnte diese Verbindung der Fürsten nicht so verborgen bleiben, als es die Umstände erforderten [m]).

Dem gefangenen H. Johann Friedrich dem Mittlern von Sachsen wurde in diesem Jahr sein Schicksal auch in etwas erleichtert, indem seine Gemahlin Elisabeth vom Kayser die Erlaubniß erhielt, sich zu ihm zu begeben; wie sie dann auch hernach bis an ihren Tod bey ihm geblieben ist. Weil aber hievon die Umstände bereits in einem der vorhergehenden Theile dieses Werks erzählet sind; so will ich meine Leser auf denselben verweisen [n]).

* Aug. Es starb aber in diesem Jahr sein mittlerer Sohn, Prinz Friedrich, im zehenten Jahr seines Alters, zu Eisenberg, wo er sich mit seinen beiden andern Brüdern, und ihrem Hofmeister, Hans Brunen von Pöllnitz, bisher aufgehalten hatte [o]). Indessen setzten die, seit dem vorigen Jahr, zu Erfurt anwesende Kayserliche Commissarien und übrige subdelegirte churfürstliche und fürstliche Räthe das ihnen aufgetragene Geschäfte der Landestheilung zwischen dem H. Johann Wilhelm und

m) C. F. Sattlers Gesch. des Herzogth. Würtenberg, unter der Regier. der HH., P. V. Sect. VI. §. 15., p. 22-24.

n) S. im VII. Bande der A. T. R. G., S. 259. f.

o) Joh. Seb. Müllers Sächs. Annales, ad *h. a.* p. 161.

und seines Bruders Söhnen p) fleißig fort, und J. Chr.
brachten es auch endlich glücklich zu Stande. Ver- 1572
möge des erfolgten Kayserlichen Ausspruches 6 Nov.
und zu Erfurt errichteten Theilungsabschiedes
erhielt nemlich der H. Johann Wilhelm zu seinem
Antheile ausser den vier gegenassekurirten Aem-
tern, Weimar, Jena, Roßla, und Leuch-
tenburg, auch noch die Aemter Altenburg, Ei-
senberg mit Laußnitz, Bürgel, Dornburg,
Camburg, Roda, Stift Saalfeld, Kapel-
lendorf, Ringleben, Ichtershausen, Wach-
senburg, Georgenthal, Schwarzwald,
Reinhardsbrunn, und den Georgenthaler
Hof zu Erfurt, wie auch das Geleit und Schutz-
geld in dieser Stadt, und das Schutzgeld zu
Nordhausen zur Helfte; ingleichen die Städte
Weimar, Buttstett, Buttelstett, Magdala,
Rastenberg, Jena, Kahla, Orlamünde,
Roda, Lobeda, Dornburg, Camburg, Bür-
gel, Eisenberg, Altenburg, Ronneburg,
Lucka, Schmöllen und Neumark. Hinge-
gen bekamen des H. Johann Friedrichs beide
Söhne, Johann Casimir und Johann Ernst,
ausser dem Wiedereinlösungsrechte an den vier
öfters genannten assekurirten Aemtern, Wey-
da, Arnshaug, Ziegenrück und Sachsenburg
folgende Aemter, Volkerode, Coburg, Münch-
rode, Heldburg, Eißfeld, das Amt und Stift
Römhild, Lichtenberg, Veilsberg, Son-
nenfeld, Sonnenberg, Salzungen, Allen-
dorf, Crainberg, Gerstungen und Haus
Breitenbach, Trefurt, Kreutzburg, Eise-
nach, Tenneberg, Gotha, mit dem Stifte
und dem dasigen Reinhardsbrunner Hofe, die
Collecktur zu Salza, und das Geleit und
Schutz-

p) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 655.

J. Chr. 1572 Schutzgeld zu Erfurt, wie auch letzteres zu Nordhausen, beides zur Helfte; ingleichen die Städte Weyda, Neustadt an der Orla, Pößneck, Triptis, Auma, Ziegenrück, Coburg, Hildburghausen, Rodach, Eißfeld, Römhild, Sonneberg, Heldburg, Neustadt an der Heide, Umerstadt, Schalkau, Salzungen, Trefurt, Kreutzburg, Eisenach, Waltershausen und Gotha.

Da übrigens unter diesen Aemtern sich einige befanden, welche dem herzoglichen Hause Sachsen nur Pfandsweise zustunden; so wurde beliebt, daß, wenn dergleichen Aemter, über kurz oder lang, von dem einen oder andern Theile abgelöset würden, alsdann dem abgelöseten Theile von dem andern, mit Annehmung des halben Pfandschillings, so viel an Land und Leuten eine Erstattung geschehen sollte, als sich pro Rata gebührte. Und weil sich auch ferner auswies, daß eine Ungleichheit und Uebermaaß in den Ritterdiensten bey dem Antheile der jungen Herzoge war, welche damals nicht sogleich entschieden werden konnte; so wurde verabredet, daß die ganze Ritterschaft, ausserhalb der acht assekurirten und gegenassekurirten Aemter, mit Lehendiensten und Folgen beiden Theilen vorerst gemein bleiben, längstens aber binnen Jahresfrist, auf einer neuen Zusammenkunft, eine gleichmäßige Abtheilung der Dienste gemacht werden sollte. Hingegen wegen der Grafen von Schwarzburg wurde verabschiedet, daß weil das Fürstliche Haus mit ihnen noch in unentschiedener Rechtfertigung stünde, und sie daher nicht füglich getheilet werden könnten, dieselben bis zum Ausgange der Rechtfertigung in der Gemeinschaft behalten werden sollten. Auf die Art entstunden also nunmehr zwey regierende

Lie-

Nebenlinien in der Ernestinischen Linie des Hauses Sachsen, nemlich die Weymarische in der Person des H. Johann Wilhelms, und die Coburgische, welche aus dessen beiden obbenannten Neffen bestund. Weil aber diese noch minderjärig waren; so blieben sie noch unter der Vormundschaft der Churfürsten von der Pfalz, Sachsen und Brandenburg, und die ihnen zugetheilte Ritterschaft, Städte und Aemter wurden von den Kayserlichen Commissarien angewiesen, den jungen Herzogen zu huldigen. Es erhoben sich auch die Kayserlichen Commissarien, mit den subdelegirten churfürstlichen Räthen von Pfalz, Sachsen und Brandenburg in Person nach Gotha und Coburg, und liessen daselbst die Huldigung ablegen, welches hernach auch in dem übrigen Landesantheile der jungen Herzoge geschah. Auf gleiche Art wiesen die Kayserlichen Commissarien auch die Universität und das Consistorium zu Jena zur Helfte an die Herzoge Johann Casimir und Johann Ernsten, und befahlen jenen, die Erbhuldigungspflicht an diese abzustatten [9]). J. Chr. 1572

In der Mansfeldischen Sequestrationssache erliessen nun, zufolge des letztern Erfurtischen 15 Jan.

9) Der Erfurtische Theilungs-Receß ist, meines Wissens, noch nicht ganz publicirt worden. Ein Paar Fragmente aus demselben finden sich in der *in Iure et facto* gegründeten Gegen-*Deduction* in Sachen Schwarzburg-Arnstadt contra Sachsen-Weymar, in den Beylagen, n. 15. p. 21. und in *Fabri* Europ. Staats-Kanzley, P. 68. cap. 4. p. 147-149. Cf. Müller *l. c.*, p. 161. G. P. Hönns Coburg. Hist., L. II. p. 197. und W. E. *Tenzelii* Supplem. rel. ad C. *Sagittarii* Hist. Goth., Sect. III. §. 10. p. 855 sq.

J. Chr. schen Abschiedes r), die Grafen Hans Georg,
1572 Hans Albrecht, Hans Hoyer und Bruno von Mansfeld den Bergvogt, Richter, die Geschwornen und andere zu ihren Bergwerken gehörige Personen der Pflicht, womit sie ihnen bisher verwandt gewesen, und wiesen dieselben an den Churfürsten von Sachsen, als ihren Ober-Lehensherrn und Landesfürsten, welchem sie die Eidespflicht und Huldigung unweigerlich leisten, und ihm, bis zu endlicher Bezahlung ihrer Schulden, allen Gehorsam erzeigen sollten. Jedoch behielten sie sich und ihren Erben vor, daß ihnen ihr Antheil an den Bergwerken, nach gänzlicher Abbezahlung ihrer Gläubiger, mit allen erblichen und eigenthümlichen Rechten und Gerechtigkeiten, wieder eingeräumet werden sollte; wie sie sich dann auch nochmals alle Stücke, Regalien, Freiheiten und Gerechtigkeiten, deren sie sich in dem Leipziger Abschiede *) nicht begeben hätten, ausdrücklich vorbehielten. Ingleichen bedungen sie sich aus, daß die wahre christliche Religion, nach Innhalt der A. C. in ihren angewiesenen Landen getreulich erhalten, und die Unterthanen wider das alte Herkommen nicht beschweret, noch mit einiger Neuerung beleget, sondern bey alter Gerechtigkeit und Privilegien gelassen werden sollten s). End-

r) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 659.
*) S. Eben daselbst, S. 509. ff.
s) Lünigs R. A., T. XI. p. 147. n. 91. und *Du Mont* l. c., T. V. P. I. n. 99. p. 210 sq. Ausserdem führt der sel. Schöttgen in seinem *Inventario diplomat. Hist. Saxon. super.*, ad a. 1572. n. 4. & 7., col. 598. & 599., auch noch der Grafen von Mansfeld Contrackt wegen der Bergwerke, vom 5ten Febr. 1572. und des Churf. Augusts Abschied und Vertrag wegen der Mansfeld. Bergwerke, vom 18ten Merz a. e. an, und beruft sich auf

Endlich ist bey diesem Jahr auch noch das J. Chr.
Absterben des letzten Burggrafens von Meis- 1572
sen, Heinrichs des jüngern oder VII., zu be-
merken, als welcher, ohne Hinterlassung einiger
Leibeserben, im 36sten Jahr seines Alters starb, 22 Jan.
und seine Stammlinie beschloß. Die vielen
Verdrießlichkeiten, denen er, wegen der obliegenden
grossen Schuldenlast, fast beständig ausgesetzet war,
und der Gram über seine gedoppelte erblose Ehe
mochten vieles zu seinem so frühzeitigen Ableben
beigetragen haben. Schon der erste Burggraf
von Meissen aus dieser Linie hatte das Burgle-
hen zu Meissen und das Schloß Frauenstein,
im J. 1428., an den Churfürsten von Sach-
sen, Friedrich den Sanftmüthigen, verkauft *),
und unser letzter Burggraf, Heinrich der VII. hat-
te, nebst seinem ältern Bruder, dem Burggrafen
Heinrich dem VI., wegen ihrer andringenden Gläu-
biger, ihren Antheil am Voigtlande an den Chur-
fürsten August von Sachsen anfangs Pfands-
weise, und hernach Kaufsweise überlassen †).
Es war also bey seinem Absterben wenig, oder fast
nichts zu erben übrig. Die Regalien aber fielen
dem Kayser und dem Reiche, und die noch übri-
gen Herrschaften den Lehensherrn, nemlich der
Krone Böhmen und dem Churfürsten von
Sachsen anheim; hingegen giengen die Stamm-
vettern des letzten Burggrafens, die Reuß,
Grafen und Herren zu Plauen, bey dieser Erb-

auf Bierings Hist. des Mansfeld. Bergwerkes. Da ich aber dieses Buch nicht selbst besitze, noch selbiges habe ausfindig machen können; so kann ich auch von dem Innhalte dieses Contrackts und Abschiedes keine Nachricht geben.

*) S. im V. Bande des sogenannten Auszuges ꝛc., S. 407.

†) S. im IV. Bande der N. T. R. G., S. 242: 246.

J. Chr. schaft leer aus, ob sie gleich zuvor jederzeit in ge-
1572 sammten Lehen gesessen, und eines Stammes, Namens und Geblütes gewesen sind ††).

7 Jul. Mit dem K. Sigmund August starb, in diesem Jahr, der Jagellonische Mannsstamm der Könige von Polen aus, wodurch der polnische Thron erledigt wurde. Um denselben bewarb sich auch unser Kayser Maximilian für seinen zweiten Sohn, den Erz-H. Ernsten, welchen der damalige päbstliche Legat in Polen, der Cardinal Commendon, den polnischen Magnaten und Ständen auf das beste empfahl; wie dann auch die Littauer gar sehr für ihn gesinnet waren. Allein die verwitwete Königin von Frankreich, Catharina von Medices, suchte die polnische Krone ihrem dritten Sohne, dem H. Heinrich von Anjou, zu verschaffen, und hatte zu dem Ende, noch bey Lebzeiten des K. Sigmund Augusts, einen Französischen Edelmann nach Polen geschickt, um den Polen günstige Gesinnungen für ihren Sohn beyzubringen. Als man nun am Französischen Hofe die Nachricht von dem Ableben des K. Sigmund Augusts erhielt; so wurde der bereits in andern wichtigen Unterhandlungen mit Nutzen gebrauchte Johannes Montluc, B. von Valence, nach Polen abgefertiget, um sich um den polnischen Thron für den Herzog von Anjou zu bewerben. Weil man aber befürchtete, daß das kürzlich zu Paris verübte Blutbad die Protestantischen Churfürsten und Fürsten in Teutschland von Frankreich möchte abwendig gemacht haben,

†) Balthas. Mylius Leichpred. bey dem Begrebnis — Heinrichen — Burggr. zu Meissen ꝛc.; Leipzig, 1573. 4. Laur. Peccensteins Theatr. Saxon.; (Jena, 1608. fol.) c. 18. p. 268 sq. und J. Beckers Gräfl. Reuß-Plauische Stammtafel; (Schleitz, 1684. fol.) 2. Abs. 1. Abth. p. 238-254.

ben, und daß dieselben dem H. Heinrich von Anjou, bey der vorseyenden Wahl in Polen, Hinder- nisse in den Weg legen, dagegen aber, durch ihre Glaubensverwandten in Polen, die Sache des Er. H. Ernsts unterstützen möchten; so schickte der König von Frankreich, zu Anfang des folgenden Jahrs, den schon oben einmal erwähnten Casparn von Schönberg, wiederum nach Teutschland an einige protestantische Höfe, um sowohl das Parisische Blutbad zu entschuldigen, als auch dieselben zu bewegen, sich zum Besten des H. von Anjou, in der polnischen Wahlsache, zu verwenden. Der von Schönberg gieng zuerst zu dem Churfürsten von der Pfalz, welcher über das Blutbad zu Paris am meisten erbittert war, und besänftigte ihn wenigstens einiger massen durch dessen Sohn, den Pfalzgrafen Johann Casimir, dem er im höchsten Vertrauen entdeckte, daß kürzlich zu Rom vom Pabste ein Anschlag gemacht worden, den drey evangelischen Churfürsten, mit Hülfe des Königs von Spanien, ihre Churwürden zu entziehen; mithin um so nöthiger seyn würde, die alte Freundschaft und Verbindung zu unterhalten.

1572

1573 sub fin. Febr.

Hierauf begab sich der von Schönberg nach Frankfurt, wo er mit des Prinzens von Oranien Bruder, dem Grafen Ludewig von Nassau, ein und anderes verabredete. Zu Cassel wollte er den Landgrafen Wilhelm bereden, an die polnischen R. Stände ein Empfehlungsschreiben für den H. von Anjou abgehen zu lassen; allein der Landgraf schlug es ihm mit der Entschuldigung ab, daß er solches nicht allein ohne Beleidigung des Kayfers, mit dem auch die andern Fürsten, weil er sie darum gebeten, schon ein Vorschreiben nach Polen hätten abgehen lassen,

J. Chr. 1573 sondern auch ohne Schmach der Fürsten selbst, nicht wohl thun könnte. Alles also, was der von Schönberg erhalten konnte, bestund darin, daß er in geheim einen seiner Räthe an des H. Heinrichs von Braunschweig Witwe, die polnische Prinzeßin Sophia, mit einem Empfehlungsschreiben für den H. von Anjou abschickte, wovon man sich um so mehr eine gute Würkung versprach, weil die Herzogin Sophia den Evangelischen sehr geneigt, gegen die Oesterreicher aber sehr feindselig gesinnet war; mithin man glaubte, daß ihre Vorschrift nicht nur bey ihrer noch unvermählten Schwester, der Prinzeßin Anna, die sich mit dem H. von Anjou vermählen könnte, sondern auch bey den polnischen Ständen, die von einerley Religion mit ihr wären, ein grosses Ansehen haben würde. Es verfügte sich hierauf der von Schönberg von Cassel nach Wolfenbüttel zu dem H. Julius von Braunschweig, bey dem er sich aber nicht lange aufhielt, sondern von da weiter nach Braunschweig eilte, wo er mit dem von der Herzogin Sophia dahin geschicktem Heinrich Crato in Unterhandlung trat, und es dahin brachte, daß die Herzogin an ihre Freunde in Polen, zum Besten des H. von Anjou, schrieb, welches Vorschreiben hernach nicht wenig zur Beförderung der Wahl desselben zum König von Polen soll beigetragen haben. Zuletzt begab sich der von Schönberg nach Dresden zum Churfürsten August von Sachsen, welcher erst kürzlich von seinem dem Kayser zu Wien abgestattetem Besuche zurückgekommen war, den er aber den Absichten seines Hofes ganz entgegen gesinnt befand; deswegen er sich, da ohnehin ein Kayserlicher Gesandter zu Dresden ankam, nach Leipzig verfügte, und von da aus seine Unterhandlungen durch

die churfürstlichen Räthe, doch ohne Frucht, fort- J. Chr.
setzte. Von dem Churfürsten von Branden- 1573
burg endlich machte sich der Französische Hof um so weniger Sorgen, daß er es mit Oesterreich halten würde, indem man glaubte, daß der Churfürst ohnehin nichts unternehmen würde, was in der Folge seinem Vetter, dem Herzog von Preussen, einigen Nachtheil bringen könnte.

Inzwischen war in Polen alles voller innerlichen Unruhen und Bewegungen, weil sich die gehaltene verschiedene Provinzial-Landtäge nicht mit einander vereinigen konnten und wollten. Endlich brachte es der Primas des Königreichs, Uchanski, mit vieler Mühe dahin, daß der Convokations-Reichstag auf den 6ten Jenner 1573. nach Warschau beliebet wurde, auf welchem man hernach den Wahl-Reichstag auf den 5ten April ansetzte. Der obbenannte Französische Gesandte gab sich nun alle Mühe, die Senatoren und übrige Wählende für den Herzog von Anjou zu gewinnen, und that zu dem Ende den Polen sehr vortheilhafte Anerbietungen, worüber er auch mehrern Beifall fand, als die Kayserlichen Gesandten, Wilhelm von Rosenberg und Andreas Dudithius. Da nun auch am Kayserlichen Hofe alles mit der grösten Langsamkeit tracktirt wurde, und der päbstliche Legat, der Cardinal Commendon, wie auch der Samoscius die Französische Partey ergriffen, ferner der Türkische Kayser, aus Haß gegen Oesterreich, rieth, entweder einen Französischen Prinzen, oder einen Piasten zum König zu erwählen; so fiel endlich die Wahl für den H. Heinrich von Anjou aus, welcher auch hierauf, nachdem der B. Montluc von Valence die dißmal zum erstenmal entworfene *Pacta conventa*, in dessen

J. Chr. Seele, beschworen hatte, von dem Kron-
1573 Groß-Marschall zum König von Polen und Groß-Herzog in Littauen öffentlich ausgerufen wurde. Die Polen schickten hierauf an ihren neu-erwählten König eine grosse Gesandtschaft ab, wovon der B. Conarski von Posen und der Woywode Laski von Siradien die Häupter waren, um ihn in das Reich einzuladen. Allein da that sich eine unvermuthete Schwierigkeit auf ihrer Reise nach Frankreich hervor, weil ihnen der Kayser und andere R. Fürsten, dessen Freunde, besonders aber der Churfürst von Sachsen, den freyen Durchzug durch ihre Länder verweigerten. Der Kayser gab nemlich, auf ihr Ansuchen, ihnen zur Antwort: er könne ihnen solchen, ohne Rath der R. Fürsten, nicht bewilligen; und diese sagten, daß sie es ohne Bewilligung des Kayserś nicht zulassen könnten. Jedoch der voraufreisende Französische Gesandte, der B. Montluc, rieth ihnen, ihm nur getrost zu folgen, welches sie dann auch wagten, glücklich über Leipzig, Erfurt, Gotha, Eisenach, Cassel u. s. w. nach Frankreich kamen, und daselbst bey ihrem neuen König ihr Gewerbe anbrachten. Derselbe gieng nun zwar hierauf, durch Teutschland *), nach Polen, wo er zu Anfang des folgenden Jahrs anlangte; verließ aber wiederum nach wenig Monaten, das Königreich, wodurch er zu einer neuen Königswahl Anlaß, dem Kayser aber Gele-

*) In des *Schannati* Hist. Fuld., T. II. n. 274. p. 429 sq. findet sich ein Requisitionsschreiben des K. Heinrichs von Polen an den Abt Balthasar von Fulda, de Dato Paris, den 20. Sept. 1573., wegen sicherer Durchreise durch dessen Land. An dem Chur-Pfälzischen Hofe aber wiederfuhren dem K. Heinrich, wegen des vorgefallenen Blutbades zu Paris, sehr grosse Kränkungen.

Gelegenheit gab, sich nochmals zu bestreben, die J. Chr.
polnische Krone an sein Haus zu bringen, 1573
wovon zu seiner Zeit das weitere soll gemeldet
werden t).

Unser Kayser Maximilian hielt sich dieses ganze Jahr hindurch zu Wien auf, wie solches seine mir bekannt gewordene Urkunden ausweisen. Daselbst gab er z. E. der R. Stadt Weissenburg 20 Jan.
am Nordgau ein Privilegium, des Innhalts, daß sie ein besonderes Schmach- und Baugericht halten könnte, von dessen Urtheilen, wenn es nicht die Summe über 300. Gulden betreffe,

t) *Codex diplomat. Regni Polon.*, T. I. (Vilnae, 1758. fol.) Sect. IX. n. 2-8. p. 452-469. *Goldastus* de regno Bohem., T. I. in *App. Docum.* n. 105 sq. p. 213-220. & in *Supplem. actor. publ.* n. 59. p. 339-341. *edit. Schminck.* *Du Mont* l. c., T. V. P. I. n. 106-110. p. 221-226. Reinholdi *Heidensteinii* rer. Polon. Libri XII.; (Francof. 1672. fol.) L. 1. p. 3-62. Andr. Maximil. *Fredro* Gestor. Pop. Polon. sub *Henrico Valesio*, Polon. — Rege; (Dantisci, 1652. 4.) p. 4-141. *passim* & in C. T. L. Scriptor. Polon., T. I.; (Amstelod., 1698. 4.) pagg. iisdem. Io. Demetrii *Sulikovii* Comm. rer. Polon., in *iisdem Scriptor.*, T. I. p. 1-29. *Schardius* in Epit. ad aa. 1572-1574., in *Eius* Scriptor., T. IV. p. m. 181. a.-183. a. 188. b. 190. a. 191. b. & 193. b. *Thuanus* l. c., T. II. L. LIII-LVI. p. m. 840-842. 888. 907-910. 948-957. 962-968. 971. & 973-977. *Chytraeus* l. c., L. XXIII. p. m. 617. 621. & 624. *Lundorp* l. c., T. II. L. 12-14. p. m. 133. 143-147. 161-176. 184-188. Os. *Schadaeus* in der Continuat. des verteutschten Sleidanus, P. II. L. VIII. §. 28. p. m. 225 sq. L. IX. §. 2-4. & 17-22. p. 257-262. & 271-278. & L. X. §. 3 sq. & 22 sq. p. 288-290. 321. & 325-328. Cf. Godfried *Lengnich* Hist. Polona; (Lipsiae, 1740. 8.) P. I. §. 47. p. 60. & P. II. c. 1. §. 1-4. p. 63-68.

1573 nicht appellirt werden sollte tt). Bald darauf
26 Febr. belehnte der Kayser die Gesandten des H. Johann Wilhelms von Sachsen mit den Landen, welche dem Herzog nach der mit seines gefangenen Bruders Söhnen zu Erfurt getroffenen Landestheilung zugefallen waren, wie auch mit dem Vorzuge und Erstgeburtsrechte an dem Erz-Marschallamte und der Chur Sachsen, imgleichen mit der vollkommenen Erbfolge bey der Erbverbrüderung mit Hessen und Henneberg, zufolge des darüber im vorigen Jahre ertheilten Begnadigungsbriefes u). Noch merkwürdiger ist
17 Apr. die einige Zeit nachher erfolgte Belehnung des jungen H. Ludewigs von Würtenberg mit den Regalien, welche in dem Kadanischen Vertrage dem Reiche waren vorbehalten worden *). Es fand aber das deswegen von den Herzogen nachmals geschehene Ansuchen bey dem Kayser und den Erzherzogen von Oesterreich viele Schwierigkeiten, bis endlich die Churfürsten dasselbe für gerecht erkannten, und nachdrücklich unterstützten. Nun hatte der H. Ludewig dieses Begehren, bey seiner, vor vier Jahren erfolgten, Oesterreichischen R. Afterbelehnung von neuem zwar rege gemacht; aber von dem Kayser den Bescheid erhalten, daß er diese Angelegenheit auf den künftigen Reichstag verschieben wolle †). Da aber die Gesandten des H. Ludewigs

tt) Lünigs R. A., T. XIV. p. 621-623. n. 18. und J. J. Mosers Reichs-Städt. Handbuch, T. II. p. 837-839.

u) Müller *l. c.*, p. 163. und Lünigs R. A., T. VIII. p. 365-370. n. 73. Cf. N. T. R. G., im VIII. Bande, S. 678. f. und in diesem IX. Bande S. 14-17.

*) S. im XI. Bande des sogenannten Auszuges ꝛc., S. 549. ff.

†) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 121.

wigs am Kayserlichen Hofe unermüdet an die- J. Chr.
ser Sache arbeiteten; so fanden sie endlich Gehör, 1573
und der Kayser setzte dem Herzog zu dieser Le-
hensempfängniß einen Termin an. Der H.
Ludewig schickte also den Grafen Anton von Or-
tenburg, Bernhardden von Stein, und seinen
ehmaligen Lehrmeister, Aswerus Allinga, nach
Wien, um statt Seiner die Lehen zu empfangen,
und den Lehenseid in seine Seele abzuschwören.
Da diese Belehnung die erste in ihrer Art und
ohne Beispiel war; so brachten die Herzogli- 3 Apr.
chen Gesandten, nach ihrer Ankunft zu Wien,
mit dem Groß-Hofmeister von Trautson, dem
R. Vicekanzler D. Weber, und dem Kayserli-
chen Sekretär Erstenberger die Formalitäten,
das Ceremoniell, den Revers und Lehenbrief
zuförderst in Ordnung, worauf sie bey dem Kayser
zum Gehör zugelassen, und von demselben, nach 17 e.m.
geleistetem Eide, mit den Regalien von Reichs
wegen belehnet wurden [v]). Ferner ertheilte der 27 Aug.
Kayser der R. Stadt Nürnberg ein Privilegi-
um wider die Juden [w]), und dem Churfürsten 25 Spt.
von Sachsen die Anwartschaft auf fünf Zwölf-
tel von der Grafschaft Henneberg [x]). Endlich
bestätigte er auch das von dem Domkapitul zu 19 Dec.
Münster gemachte, und schon ehmals von den
Päbsten, Bonifacius dem IX. und Julius dem II.,
bestätigte Statut, daß es Keinen in das Kapi-
tul aufzunehmen gehalten seyn solle, der nicht
von des Vaters und der Mutter Seite her Rit-
terbürtig wäre [y]).

Be-

v) Sattler *l. c.*, P. V. Sect. VI. §. 17. p. 25-27.
w) Lünigs R. A., T. XIV. p. 170-173. n. 81.
x) Müller, *l. c.*, p. 164 sq. und Lünigs R. A., T. VIII. p. 370-372. n. 74.
y) Lünigs R. A., T. XVII. p. 1128-1134. n. 5.

1573 Besonders aber ist das ernstliche Dekret un-
2 Oct. sers Kayſers wider eine von seinem R. Hofrath, dem D. Georg Eder, in diesem Jahr, herausgebene Schrift wohl zu bemerken, weil solches zugleich von seinen toleranten Gesinnungen in Ansehung der Religion, und von seinem Hasse gegen alle Religionsverfolgung und bittere Streitschriften einen überzeugenden Beweis giebt. Georg Eder mag etwa im J. 1523. zu Freisingen von sehr armen Eltern erzeuget worden seyn. Er gieng gegen sein zwanzigstes Jahr auf die Universität zu Cöln, wo er sich, von einigen Wohlthätern unterstützt, sechs Jahre aufhielt, sich anfänglich auf die Theologie legte, hernach aber diese Wissenschaft mit der Rechtsgelahrheit verwechselte, und auf Kosten der ganzen Universität zum Magister creirt wurde. Hierauf wurde er anfangs zu einem Recktor des Gymnasiums zu Passau befördert, kam aber bald darauf nach Wien, wo er wenigstens bereits im J. 1550. sich aufhielt, und theils als Advokat den Parteyen vor den Gerichten diente, theils als Magister die akademische Jugend in der Beredsamkeit und andern Wissenschaften unterrichtete. Bald nachher wurde er ein Docktor der Rechte, und erhielt eine Lehrstelle in der Juristenfakultät; ja er wurde dem Kayser Ferdinand selbst näher bekannt, der ihn anfangs zu einem Advokaten des Fiskus bey der Niederösterreichischen Regierung bestellte, und hierauf sogar zu seinem Hofrathe ernannte, mit welchen Titeln und Bedienungen unser Eder schon im J. 1557. bekleidet war. Um die Universität machte er sich, durch die von dem Kayser ausgewürkte Wiederherstellung und Erneuerung ihrer in Verfall gerathenen Privilegien so verdient, daß ihm dieselbe, zu einem unerhör-

ten

ten Beyspiele, viermal nach einander das Reck- J. Chr.
torat auftrug, und auch Kayser Ferdinand zog 1573
ihn dann und wann mit zu Rathe. Man fin-
det hierauf von ihm weiter keine Nachrichten bis in
das Jahr 1568., in welchem er sich besonders her-
vorthat, und zeigte, daß er nicht nur ein geschickter
Rechtsgelehrter, sondern auch ein eifriger Theo-
loge sey, welches er durch einige in der Folge her-
ausgegebene theologische Schriften erhärtete.
Ja er bezeugte selbst, daß er fast ein Gelübde ge-
than hätte, von nun an alle von seinen Amtsgeschäf-
ten übrige Zeit auf die Theologie, und besonders
auf die Vertheidigung der catholischen Reli-
gion, zu verwenden, und er ließ sich auch im J.
1571. zu einem Baccalaureus der Theologie
ernennen.

Dieser Mann gab nun im J. 1573. zu Dil-
lingen seine sogenannte evangelische Inquisi-
tion *) heraus, welche mit vielen und heftigen Lä-
sterungen und Injurien gegen vielerley Stände
und

*) Der vollständige Titel der ersten Ausgabe dieses, ungeachtet der wiederholten Auflagen, sehr seltenen Buches aus meinem Exemplar, ist folgender: Evangelische *Inquisition* wahrer und falscher Religion. Wider das gemain unchristl. Claggeschray, daß schier niemands mehr wissen künde, wie oder was er glauben solle: In Forma aines Christlichen Rathschlags, Wie ein jeder Christen Mensch seines Glaubens halben gäntzlich vergwißt vnd versichert seyn möge: Dermassen, daß er leichtlich nicht künde betrogen, noch verfürt werden. Durch Röm. Kay. Mayest. Reichs Hofrath H. Georg Eder D. *Psal.* 4. Filii hominum usque quo gravi corde? ut quid diligitis vanitatem, & quaeritis mendacium? Mit Röm. Kay. May. Freyheit vnd Geistlicher Oberkeit bewilligung. Getruckt zu Dilingen, durch Sebaldum Mayer. MDLXXIII. 4. 2. Alphab. 17. Bogen stark.

J. Chr. und Personen, und die A. C. Verwandten, nicht
1573 allein in ihrem Glauben und Bekenntniß, sondern auch an ihrem Stande, Ehre und Würden, angefüllet war. Ob nun gleich der Kayser nichts darum wußte; so hatte der D. Eder sich doch nicht gescheuet, auf dem Titelblatte seinem Namen auch seinen Charackter, nemlich Röm. Kayf. Mayest. Reichs-Hofrath, vor-, und die Worte: mit Röm. Kayf. May. Freyheit, und Geistlicher Oberkeit Bewilligung, nachzusetzen, wie er dann auch diesen Tractat des Kayfers beiden Brüdern, den Erzherzogen Ferdinand und Carln, dedicirte, und solchen dem Kayser überreichen ließ, vielleicht in der Hoffnung, sich dadurch einige Gnade zu erwerben. Allein der Kayser empfand dieses Unternehmen des D. Eders so hoch, daß er deswegen das obgedachte
2 Oct. Dekret an ihn ergehen ließ, worin er ihm auf das nachdrücklichste seine Vermessenheit und Unbescheidenheit, die er dadurch begangen, verwiese, daß er nemlich mit solchen ehrenrührigen Schmähkarten theils den so hochverpönten Religionsfrieden zerrüttet, theils den Kayser selbst auf das gröblichste beleidiget, indem er auf dem Titelblatte sich der Kayserlichen Freyheit zur Ausgabe dieses Buches gerühmet, da doch der Kayser davon nichts wüßte, theils in der ganzen Sache heimtückisch gehandelt hätte, indem er seinen Tractat nicht in der Kayserlichen, sondern in der Dillingischen Buchdruckerey hätte drucken lassen. Es befahl ihm daher der Kayser bey Verlust seines Dienstes, und bey seiner höchsten Ungnade, daß er sich nicht unterstehen sollte, dieses Buch weiter zu publiciren; vielmehr sollte er alle sowohl gebundene, als ungebundene Exemplarien, getreulich und unter seinem Pettschafte, bey der Nie-

der-

der österreichischen Regierung einliefern, und J. Chr.
dem Kayser unverzüglich melden, wie viel Stücke er 1573
habe drucken lassen, und wo die übrigen zu finden
wären. Ingleichen sollte er alle zu Wien ausge-
streuete Exemplarien alsobald herbeyschaffen, und,
weil das Buch der Censur der theologischen Fa-
kultät zu Wien untergeben gewesen, die Personen,
welche solches censirt hätten, benennen, auch anzei-
gen, durch was für Leute diese Schrift zu Dillin-
gen gedruckt, und hierauf nach Wien gebracht
worden, endlich für das künftige sich alles Bücher-
schreibens in Religionssachen enthalten.

Da auf solche Art der Kayser selbst sein
höchstes Mißfallen über dieses Lästerbuch zu er-
kennen gegeben hatte, und es würklich überall im
Reiche confisciren lassen, wie dann z. E. zu
Augspurg, auf Kayserlichen Befehl, alle
Buchführer vor den Rath gefordert, und ihnen 22 Dec.
befohlen wurde, des D. Eders, jüngsthin, unter
dem Titel: Evangelische Inquisition ꝛc., her-
ausgegebenes Schmachbuch nicht zu verkau-
fen, sondern ihre in Händen habende Exempla-
rien dem Rathe zu überliefern; so sollte man ja
billig denken, daß es von nun an heimlich würde ge-
halten worden, und nicht weiter zum Vorschein ge-
kommen seyn. Allein es kam schon im folgenden
Jahre eine neue Auflage davon heraus, wobey
man jedoch die Vorsicht gebrauchte, daß man so-
wohl auf dem Titelblatte die Worte: Röm. Kay.
May. Reichs-Hofrath, ingleichen: mit Röm.
Kay. May. Freyheit und Geistlicher Ober-
keit Bewilligung, als auch nach der Vorrede
die in der ersten Ausgabe befindlichen Appro-
bationen der drey theologischen Fakultäten
zu Wien, Ingolstadt und Dillingen wegließ,
auch den Ort des Druckes und den Namen des

Dru-

J. Chr. Druckers nicht benannte, welches gewiß ein ver-
1573 wegenes Unternehmen, und eine offenbare Ue-
bertretung des Kayserlichen Edicts gewesen ist. So lange indessen Kayser Maximilian regierte, hatte der D. Eder ein grosses von seinem vorigen Ansehen verlohren, und blieb in einer beständigen Verachtung; es fanden auch seine, auf die Vertilgung des Protestantismus in Teutschland abzielende, Anschläge bey Hofe keinen, oder doch wenigen Eingang.

Nachdem sich aber, nach K. Maximilians Tode, die Religionsumstände am Kayserlichen Hofe merklich änderten, und man nunmehro anfieng, gegen die Evangelischen scharf zu verfahren; so kam unser D. Eder wieder in sein voriges Ansehen, und wurde in Religionssachen von neuem zu Rathe gezogen. Dann als z. E. im J. 1580., auf Kayserlichen Befehl, gegen die vornehmsten Urheber einer, von den evangelischen Bürgern zu Wien, dem Kayser übergebenen Supplikation eine förmliche Untersuchung angestellet wurde; so bekam der Kammer-Prokurator, der den Proceß gegen die evangelischen Bürger führen sollte, den Befehl: „wenn er in „etwas anstünde, bey dem R. Hofrath D. Georg „Edern sich Rathes zu erholen.„ Und in eben diesem J. 1580. gab derselbe seine Evangelische Inquisition zum drittenmal, mit den obgedachten drey Approbationen und einer neuen des damaligen Dekanus der theologischen Fakultät zu Ingolstadt, D. Bartholomäus Vischers, an diesem erstbenannten Orte heraus. Das Jahr vorher aber hatte er den zweiten Theil zu diesem Buche, unter dem Titel: das güldene Flüs ꝛc. †), eben

†) Den vollständigen Titel findet man in Raupachs Evangel. Oesterr., P. II. p. 238.

eben daselbst drucken lassen. Beide Schriften aber sind von einem evangelischen Theologen in der Wetterau, Namens Georg Nigrinus, in einem eigenen Tractate *) widerleget worden. Uebrigens wurde durch diese Ederische Lästerschrift gleichsam das Signal zu einigen nachher von den Catholischen herausgegebenen Schriften, wodurch sie die Grundfeste des Religionsfriedens und die Religionsfreiheit der A. C. Verwandten zu untergraben suchten, ingleichen zu so vielen ärgerlichen Streitschriften beider Religionsparteyen gegen einander gegeben, wodurch das Mißtrauen und der Haß derselben gegen einander immer mehr anwuchs, und endlich im folgenden Jahrhundert zu einem innerlichen Religionskriege ausbrach z). J. Chr. 1573

Am Kayserlichen und Reichs-Kammergerichte ergieng in diesem Jahr, auf Anrufen des 4 Mers Kay-

*) Der Titel desselben ist: Lehr Glaubens und Lebens Jesu und der Jesuwider, d. i. Christi und Antichristi Gegensatz, *Antitheſis* und Vergleichung. Sonderlich wider die Evangelische *Inquisition* und das Gulden Flus D. Georgii Eders zu Wien, und die Jesuitisch Cölnisch Censur, und etzliche andere neu ausgegangene Papistische Bücher, so im Buch benennet, gericht und angestellt. Von M. *Georgio Nigrino*, Pfarrherr zu Echzell; s. l. MDLXXXI. 4. 2. Alphab. und 20. Bogen, die Vorrede aber nebst dem Bericht von D. Eders Büchern 20. Bogen stark.

z) *Goldasti* Constit. imp., T. III. p. m. 575. *Eiusdem* R. Satz., P. II. p. 323. sq. *Schadaeus* l. c., P. II. L. IX. §. 24. p. m. 279. sq. Raupach, *l. c.*, P. I. §. 39. p. 149. sq. und in den Beylagen, n. 7. p. 31-33. & P. II. §. 34. sq. p. 211-247. und in den Beylagen, n. 18. p. 147-149. Cf. von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 17. p. 606.

J. Chr. Kayserlichen Fiskals, ein Exemtionsurtheil
1573 wider den H. Albrechten von Bayern, als bisherigen anmaßlichen Eximenten der Grafen von Ortenburg, wodurch diese Grafen, nebst ihrer in Bayern gelegenen Grafschaft Ortenburg, für unmittelbare Grafen des H. R. R. erkläret, und den Herzogen befohlen wurde, sich hinfüro aller Ausziehung dieser Grafschaft Ortenburg zu enthalten [a]). Bald darauf gieng die gewöhnliche
m. Maio jährliche Visitation des K. G. [b]) vor sich. Als Kayserliche Commissarien erschienen hiebey Graf Ludewig von Löwenstein und D. Johann Hegemüller, beide Kayserliche R. Hofräthe. Der Churfürst von Maynz schickte als Visitatoren nach Speyer den Maynzischen Domdechanten, Georgen von Schönberg und seinen Kanzler, D. Christof Fabern, der Churfürst von Trier aber seinen Kanzler, D. Johann Wimpfelin. Wegen der weltlichen Fürsten sollte dißmal ein Herzog von Pommern persönlich erscheinen, es schickten aber die Herzoge und Gebrüder, Johann Friedrich und Ernst Ludewig von Pommern den jungen Pfalzgrafen Christof, den jüngsten Sohn des Churfürst Friedrichs des III. von der Pfalz, und der B. David zu Regenspurg fertigte den D. Johann Krausen zu dieser Visitation ab. Endlich waren auch noch D. Johann Jacob Langhans wegen der Prälaten, D. Jacob Schwarz wegen der Rheinischen (Wetterauischen) Grafen, und D. Michael Püchelmeyer wegen der R. Stadt Regenspurg zugegen. Aus dem von den Kayserlichen Commissarien und den benannten Visita-
19 May toren an den Kayser erstattetem Berichte ist zu erse-

a) Lünigs R. A., T. XXIII. p. 1854. n. 29.
b) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., p. 684-701.

ersehen, daß, nachdem dieselben sich zuförderst, durch J. Chr.
ihre Vollmachten, gehörig legitimirt, und die 1573
Fragstücke, worauf alle und jede Personen zu visitiren, nebst einem von der Chur-Maynzischen Kanzley verfaßten Memorialzettel, genehmiget hatten, sie dem Kammerrichter und den Beysitzern die vorhabende Visitation, mit Ueberschickung eines Verzeichnisses ihrer genugsam qualificirten Personen, und des erstgedachten Memorialzettels, ankünden, und sie ermahnen lassen, derselben gewärtig zu seyn. Auf solche Ankündigung liessen der Kammerrichter und die Beysitzer, nach vorgängiger Berathschlagung, durch einen Ausschuß, zur Antwort geben, sie erinnerten sich zwar, daß das K. G. jährlich visitirt werden sollte; weil sie aber hiebevor bey andern Visitationen etliche bisher noch nicht erledigte Beschwerden angezeigt hätten, so wollten sie, wenn selbigen abgeholfen werden möchte, sich der Visitation gehorsamst unterwerfen. Da man aber ihnen zu verstehen gab, daß ihre angegebene Beschwerden an den Kayser gebracht worden, der sie ohne Zweifel auf dem nächsten Reichstage würde erledigen lassen; so unterwarfen sie sich, ohne weitere Weigerung, der Visitation.

Es wurde hierauf das gewöhnliche Examen sämtlicher zum K. G. gehörigen Personen vorgenommen, und damit einige Tage lang fortgefahren, vom 5-12 May
auch hievon in der obgedachten Relation an den Kayser gemeldet, daß der Herr Kammerrichter seinem Amte mit gebührendem Fleisse und ziemlicher Gesundheit vorgestanden, auch die drey Präsidenten verständig und geschickt wären, und in den Räthen und im Gerichte ihren Fleiß erzeigten. Die andern Beysitzer aber, unter denen jedoch itzo vier Stellen erlediget wären, erhielten

J. Chr. 1573 ten gleichfalls das Lob, daß sie gelehrt, verständig und sonst tauglich genug befunden worden; doch wären einige, im letzten Visitations-Memorialzettel *) angeregte Mängel noch nicht gänzlich abgeschafft. Indessen wären seit der letzten Visitation 102. *Definitivae* und 659. *Interlocutoriae* referirt und erörtert worden, der beschlossenen unexpedirten aber wären an Definitiven noch 177. und 309. Urtheile übrig, ausgenommen der fiskalischen Sachen, worin bis itzo nur eine geringe Anzahl beschlossen worden. Ferner wird dem Kanzley-Verwalter und den übrigen Kanzleyverwandten das Zeugniß gegeben, daß man bey ihnen allen gebührenden Fleiß verspüret habe; wie dann auch der Kayserliche Prokurator-Fiskal und Advokat ihren obhabenden Aemtern ein Genüge gethan hätten, und man keine sonderliche Klagen wider die Prokuratoren und Advokaten vernommen habe. Nach verrichtetem Examen der Personen berathschlagten sich die Kayserlichen Commissarien und Visitatoren noch über ein und andere Punkten, welche sie zu Beförderung der Justitzpflege am K. G. für nöthig erachteten, wovon sie ihre gemachte Schlüsse in einen Abschied und zwey Memorialzettel brachten, aus denen ich nachher das nöthige anführen will.

Ausserdem führten die Kayserlichen Commissarien und Visitatoren in ihrem an den Kayser abgestattetem Berichte noch weiter an, daß bis itzo noch nicht von allen Assessoren dem vom Kayser, in dem Memorialzettel vom J. 1570., wegen durchgängiger Tragung langer Kleidung, erlassenem Befehle, ungeachtet der, bey den fol-

*) S. N. T. R. G., im VIII. Bande, S. 688. ff.

folgenden Visitationen †) und von dem Kammerrichter geschehenen fleißigen Erinnerungen, sey nachgelebet worden. Um nun solchen Mangel oder Uebelstand endlich einmal gänzlich abzuschaffen, bitten Sie den Kayser, eine neue Ermahnung und Befehl an das K. G. ergehen zu lassen, sich dergestalt mit zierlichen langen Kleidungen zu tragen, wie man, seit 10. oder 20. Jahren, bey den Herren von Adel und andern gesehen hätte, welchem Befehl die Assessoren vermuthlich nachkommen würden. Ferner wurden die Rechnungen des Fiskals und Pfenningmeisters abgenommen, da sich dann befunden, daß der Fiskal dem Fiskus für Einnahme 248. Gulden, 36. Kreutzer und 2. Heller zu verrechnen schuldig geblieben, hingegen aber sich im Vorrathe zur Unterhaltung des K. G. 8940. Gulden, jeder zu 16. Batzen, $2\frac{1}{2}$ Kreutzer und 1. Heller gefunden haben, dessen Rechnung dann auch quittirt worden. Hiernächst zeigten die Kayserlichen Commissarien an, daß der Kayserliche Fiskal unlängst etliche Protokolle und andere Schriften, welche des Kayserts Sachen und R. Lehen beträfen, in den Senaten übergeben hätte, deswegen der Kayser gesonnen wäre, dem K. G. zu befehlen, solche Protokolle und Schriften dem Churfürsten zu Maynz, als K. Erzkanzlern, oder dem Kayser selbst unweigerlich verabfolgen zu lassen, weil das K. G., wegen deren Auslieferung, einige Schwierigkeiten machte. Es stellten aber dagegen die Visitatoren vor, daß der Fiskal solche Protokolle und Schriften, aus Rath seiner Adjunkten, in den Exemtionssachen, gerichtlich producirt habe, selbige auch

J. Chr. 1573

†) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 271. f. coll. pagg. 550. sq. & 688.

J. Chr. 1573 *in Contumaciam* pro *recognitis* durch Bescheide angenommen, folglich *Acta iudicialia* in solchen Sachen worden; deswegen das K. G., vermöge seiner Pflicht, bisher Bedenken gehabt, selbige von den Acten zu trennen, und heraus zu geben. Sie, die Visitatoren, hätten daher der Kanzley befohlen, dem Kayser glaubwürdige Abschriften von allen Protokollen und Schriften, die er begehrte, alsobald auszufertigen.

Endlich übergaben auch bey der damaligen Visitation die abgeschickten Räthe der Herzoge von Pommern einige Beschwerden, worauf sie in Ansehung des ersten Punktes und eingewandten Protestation, wegen der streitigen Session und Vorsitzes mit etlichen benannten Fürsten, zum Bescheid erhielten, daß ihre Protestation zu Protokoll genommen worden, und ihrer in der itzigen Relation an den Kayser gedacht werden sollte, welcher sich ohne Zweifel gegen die Herzoge, auf ihr Ansuchen, gnädigst zu erzeigen, geneigt seyn würde. Wegen des andern Punktes, nemlich von Präsentation der Beysitzer zum K. G., hielt die Visitation dafür, daß ihr nicht gebühre, darüber etwas zu verordnen; deswegen sie den Herzogen überliesse, sich darüber entweder auf einem Obersächsischen Kreistage, oder vor dem Kayser mit ihren übrigen Kreis-Mitständen zu vergleichen. Die übrigen sieben Beschwerungspunkte aber wären von der Visitation, nebst einem Dekrete, dem K. G. abschriftlich zugestellet worden, welches sich darauf, der Gebühr nach, zu verhalten wissen würde, mit welchem Bescheide sich auch die Pommerischen Räthe begnügten.

Was nun den von der damaligen Visita-
19 May tion publicirten Abschied betrift; so wurde 1) dem Kam-

Kammerrichter und den Beysitzern, mit förderlicher Verwaltung der Justiz fortzufahren, bestens empfohlen, und den Prokuratoren aufgegeben, auch ihres Theils die Sachen zu befördern, alle Verzüglichkeit zu vermeiden, und die Stände, denen sie dienten, emsig zu ermahnen, daß die zu Unterhaltung des K. G. nöthige und bewilligte Gelder in den bestimmten Zielen richtig erleget werden. 2) Wurde die schon in dem letztern Speyerischen R. A. enthaltene Verordnung, daß einem jeden Prokurator Zeit der Ordnung ohne Submission *finaliter* zugelassen werden solle *), erneuert, und solle der Prokurator schuldig seyn, die ihm von dem Gegentheile sub *praeiudiciali Contumacione* eingewilligte Zeit, ohne weiteres Submittiren, bey Strafe der Ordnung, anzunehmen, und solches Annehmen eben die Würkung haben, als wenn ihm die Zeit, durch einen Bescheid, *praeiudicialiter* wäre angesetzet worden; doch, Falls sie, in der Zeit, oder anderer Ursachen halber, streitig wären, solle man darüber den Bescheid des Kammerrichters begehren und erwarten. Ingleichen sollten 3) die Prokuratoren demjenigen, was ebenfalls in dem letzten Speyerischen R. A. *in puncto Commissariorum* verordnet, und in der vorjährigen Visitation, durch ein besonderes Memorial, weiter erkläret worden †), gehorsamst nachkommen, und fleissig daran seyn, daß solche privilegirte Punkten zum schleunigsten zum Beschlusse gebracht, und besonders die häufig eingebrachte Originalurkunden recognoscirt, aus dem Gewölbe

J. Chr. 1573

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 263. f., sub n. 37.

†) S. ebendaselbst, S. 266. n. 46. und S. 695.

J. Chr. be von den Lesern wieder genommen, und den
1573 Parteyen zugefertiget werden; sonst der Kammerrichter gegen den Fahrlässigen, nach Inhalt des Speyerischen R. A., mit Ernst verfahren solle. Da auch 4) vorgekommen wäre, daß öfters *Prorogationes Prorogationum*, ohne Darthuung der angegebenen Verhinderung, zu merklichem Aufenthalte der anhängigen Sachen, gebeten worden; so wurde verordnet, daß der Kammerrichter und die Referenten, Falls sie die Ursachen, zu Erhaltung einer abermaligen Prorogation der vorigen Prorogation, nicht glaubwürdig, oder argwöhnlich erachten würden, die gebetene andere Prorogation entweder abschlagen, oder dem Anwalde, sein Angeben in *proxima* etwas besser et *aliquo indicio*, zu bescheinigen, auferlegen, oder auch bisweilen ihm den Eid, daß sein Angeben die Wahrheit sey, deferiren sollen.

Weil ferner und 5) in den itzigen untreuen Zeiten für die Stände und andere Parteyen, zumal die Weitentsessene, sehr gefährlich sey, Briefe und Siegel, oder andere schriftliche Urkunden über Land zu schicken, in solchen und andern speciellen Fällen aber die geschriebene Rechte und die Praxis zulassen, die Commissionen in *meliori forma* dem beweisenden Theile zu ertheilen; so verordnet der Visitationsabschied, daß das K. G., in den vorerwähnten und andern besondern Fällen, als z. E., wenn Saal- oder Lehen-Bücher, oder andere Dokumente aus dem Archive zu produciren, oder wenn die Siegel und Handschriften, Falls sie nicht recognosciret würden, durch Zeugen zu beweisen wären, dem Beweisführendem Theile die gebetene Commission in bester Form erkennen solle. Ob auch gleich 6) der letztere Speyerische R. A. verordne,

ordne, daß jederzeit nur der halbe Theil der Assessoren in den Audienzen erscheinen solle *), man sich aber erinnere, mit was für Feyerlichkeiten die Kayserliche Achtserklärungen, wodurch des Aechters leib, Haab und Gut seinem Gegentheile und einem jeden erlaubet würden, jederzeit auf den Reichstagen, und an dem Kayserlichen K. G. publiciret worden; so sollen hinfüro in solchen Fällen, und damit die Kayserlichen Erklärungen in die Acht bey jedermann ein desto mehreres Ansehen und Abschrecken machen, alle Präsidenten und Beysitzer im Gerichte zugegen seyn, und von da hinaus an den gewöhnlichen Ort, unter den freyen Himmel, zu Publicirung der Acht, sich insgesamt begeben. Und weil hiernächst 7) eine Zeither etliche präsentirende Stände und Kreise, wider die Vorschrift der K. G. O. †) und des letztern Speyerischen R. A. **), anfiengen, zu ihren erledigt werdenden Assessoratsstellen bisweilen vier, fünf und sechs Personen zu präsentiren, worüber mit dem Examen so vieler Personen, mit Anhörung ihrer Relationen, mit Referirung und Berathschlagung darüber im vollen Senate, sehr viele Zeit unnütze zugebracht werden müßte, und endlich, da doch nur einer angenommen werden könnte, dem Collegium bisweilen vieler Unwille dadurch zuwüchse; so solle es hinfüro bey der Vorschrift der K. G. O. und des letztern R. A. pünktlich verbleiben. Wofern auch die Stände oder Kreise, bey ihren Präsentationen, mehr als zwey oder drey Personen benennen würden; so solle das K. G. aus

J. Chr. 1573

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 254. sub n. 12.

†) *Part. I. Tit. IV. §. 3.*

**) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 252. f.

J. Chr. denselben doch nur zwey oder drey, die am taug-
1573 lichsten erachtet, und sich forderſamſt einstellen würden, zum Examen und Referiren zulassen, die andern aber, welche wider die Ordnung präsentiret worden, abweisen. Endlich und 8) sollen der Kammerrichter, die Präsidenten und Assessoren ernstlich darauf sehen und halten, daß der gerichtliche Proceß zu Beförderung der Parteyen Sachen, ingleichen die K. G. O., nebst den Visitations-Abschieden, fest vollzogen werden, und gebührliches Einsehen haben, wenn künftig darin Mangel erscheinen würde.

Auſſer diesem publicirten Abschiede wurde von der damaligen Visitation auch ein Memo-
19 May rialzettel dem Kammerrichter, den Präsidenten und Beysitzern zugestellet. Vermöge desselben sollten sich 1) die Präsidenten mit einander vergleichen, daß, weil an gebührlicher Expedition der Supplikationen und Processe, die zur Zeit der Audienzen referirt werden, nicht wenig gelegen, künftig jederzeit einer der Präsidenten, zur Austheilung und Erledigung derselben, im Rathe erscheine, und auch darauf sehen, daß die andern Beysitzer, an denen die Ordnung wäre, nicht ausblieben. Damit auch 2) das Ausbleiben und Entschuldigen nicht mißbraucht würde, so solle hinfüro ein jeder, der aus Ehehaften zu Rathe oder im Gerichte nicht erscheinen könnte, solche ehehafte Ursache dem Kammerrichter selbst, oder seinem Amtsverweser schriftlich anzeigen, und die mündliche Entschuldigung durch die Diener nicht mehr angenommen werden. Ferner und 3) solle der Kammerrichter die nöthige Verfügung machen, daß die Expensen, bey dem Beſcheidtische oder sonst, vermöge der Ordnung, bald taxirt und erlediget

werden,

werden, nicht aber, wie bisher geschehen, zu lange unexpedirt bleiben. Endlich und 4) wäre auch vorgekommen, daß itzo die Prokuratoren, da die tägliche Audienzen gehalten würden, über den Termin der Ordnung, als welche in *Extraordinariis* die sechste, und in *Ordinariis* die zwölfte Audienz bestimmte, disputirten und sich beklagten, daß derselbe ihnen und ihren Parteyen zu kurz fallen wolle, auch darüber vielmals submittirten. Damit nun solchen Beschwerden einmal abgeholfen würde, wären die Kayserlichen Commissarien und Visitatoren der Meinung, daß die vorige Zeit der Ordnung, wegen der täglichen Audienzen, ungefähr zu verdoppeln, oder aber, zu mehrerer Gewißheit, in *Extraordinariis* vier Wochen, und in *Ordinariis* sechs Wochen zuzulassen wären; jedoch ausgenommen, da man in eben dieser Audienz, oder *ad proximam* handeln sollte, welches den Prokuratoren in den nächsten Audienzen zu erklären wäre, um sich darnach zu richten. Es hat auch hierauf das K. G. einen gemeinen Bescheid publicirt, des Inhalts, daß hinfüro die Zeit der Ordnung in *Extraordinariis* die zehente, und in *Ordinariis* die zwanzigste Audienz seyn solle; doch ausgenommen, da man in eben dieser Audienz oder *ad proximam* zu handeln schuldig wäre. Während der Visitation aber hatte das K. G. einen andern gemeinen Bescheid dahin gemacht, daß auf mündlichen Beschluß und Handlung, ohne Unterschied der ordentlichen und ausserordentlichen Sachen, angerufen werden möge, und hinfüro, bey Strafe nach Ermässigung keine Submissionen deswegen geschehen sollen.

J. Chr. 1573
22 Jun.
8 May

Auch den Prokuratoren wurde ein Memorialzettel zugestellt, des Inhalts: man habe, bey

19 e.m.

der

J. Chr. 1573 der itzigen Visitation, unter andern Mängeln, befunden, daß die Prokuratoren, wenn etwa Commissionen oder andere Processe am K. G. erkannt, und in der Kanzley, auf ihr Ansuchen, ausgefertiget würden, selbige bisweilen eine lange Zeit unabgelöset liegen blieben, und erst alsdann, wenn beynahe der Termin abgelaufen wäre, sollicirt würden; mithin man hernach darin radiren und eine andere Zeit benennen müsse, welches der Kanzley nicht allein beschwerlich wäre, sondern auch, wegen der Rasion, einen Verdacht veranlassen könnte. Es wurde daher, von Visitations wegen, allen und jeden Prokuratoren anbefohlen, ihre sollicitirte Commissionen und Processe zu rechter Zeit zu lösen, expediren und exequiren zu lassen, ingleichen auch diejenigen Attestationen, Urtheilsbriefe und anderes, die auf ihr Begehren in der Kanzley ausgefertiget worden, und wovon ein grosser Haufe vorhanden sey, ohne längern Verzug, einzulösen, und zu sich zu nehmen, damit deshalb keine weitere Klagen aus der Kanzley einliefen, indem sonst der Kammerrichter sich seines Amtes mit Ernste würde zu gebrauchen wissen. Da auch einige Prokuratoren, wenn sie ihren Stand verliessen, im Gebrauche hätten, von einem Stande oder einer Partey, die mehrere Sachen am K. G. anhängig hätte, sich nur in einer Sache, die man gerne fördern wollte, mit Specialgewalt einzulassen, da sie doch sowohl zu einer, als andern Sachen Gewalt haben möchten; so solle hinfüro, zu Vermeidung solcher verzüglichen Practicken, ein jeder, in solchen Fällen, entweder Generalgewälte oder besondere genugsame Gewälte zu einer jeden Sache sollicitiren und vorbringen, welches zur Beförderung der Justiz sehr dienlich seyn würde.

End-

Endlich wurde auch an den Kanzleyverwal- J. Chr.
ter von der Visitation ein Memorialzettel aus- 1573
gefertiget, vermöge dessen derselbe 1) mit den Pro-
tonotarien handeln solle, daß zwey von ihnen in
jeder Audienz erschienen, einer im Vorsitzen,
und der andere im Nachsitzen, und daß sie auf
die Submissionen und andere Handlungen gu-
te Acht geben, und selbige wohl protokolliren;
auch 2) mit den Notarien, sogleich nach den Au-
dienzen, ihre Protokolle gegen einander und rich-
tig halten sollen ob publicam fidem. Ferner und
3) solle der Kanzleyverwalter die Notarien er-
mahnen, mehrern Fleiß beym Protokolliren und
Compliren anzuwenden, und die complirte Pro-
tokolle, mit allen Produckten, alsobald hinab
tragen lassen, damit man daraus Bescheid fassen
möge; deswegen 4) gut seyn würde, daß der Ver-
walter bisweilen die Protokolle selbst übersehe,
und wenn etwas verstossen wäre, berede. Ingleichen sollten 5) die Leser einige lang hingelegte, und mangelhafte Ackten unverweilt ergänzen, damit sie *ad referendum* gegeben werden könnten. Zu dem Ende sollten 6) die zween jüngern Leser wechselsweise sitzen, die Ackten aufsuchen, die eingekommenen Ackten darlegen, und darin Submissionen den nächsten *ad complendum* & *referendum* übergeben. Hingegen sollten 7) die Ingrossisten mit besserm Fleisse schreiben, damit nicht viel radirt würde, und daher argwöhnige Processe oder anderes ausgehe; auch da noch viele Urtheilsbriefe zu ingrossiren rückständig wären, solle man dieselben ausfertigen lassen. Nicht weniger sollten auch 8) die Copisten im Schreiben und Collationiren fleißiger seyn, und die gebührende Maaß mit den Zeilen und Worten halten. Weiter und 9) müßte die Kanzley erweitert,

und

J. Chr. und darin zu wohnen, Keinem andern, als nur
1573 den Kanzleyverwandten zugelassen werden, wie der Rath zu Speyer solches, im J. 1570., zugesaget hätte; deswegen dem D. Hegenmüller anbefohlen worden, davon dem Kayser Bericht zu erstatten. Es solle auch 10) keinem Prokurator und keiner Partey verstattet werden, durch die Kanzley zu gehen; und wenn 11) die Substituten der Prokuratoren zur Kanzley kämen, um ihre Protokolle daselbst zu compliren, so solle man den Notarien verbieten, solche Neuerung keinesweges einführen zu lassen, sondern sie sollen ihre Geschäfte verrichten, die Substituten aber möchten die Abschriften der Recesse und Urtheile, um Belohnung, dem Herkommen nach, sollicitiren. Endlich sollte 12) ein gewisser Georg Heimburger, wegen seines beharrlichen Unfleisses, vom Kanzleyverwalter beurlaubet, und solches dem Kammerrichter angezeiget werden, ob er ihn nach Innhalt des Speyerischen Deputationsabschiedes vom J. 1557. †) noch ferner bestrafen wolle. Und 13) solle der Einnehmer von den Parteyen oder Anwälden, keine andere Münzsorten zur Zahlung annehmen, als welche im Speyerischen R. A. vom J. 1570. *) für R. Wehrschaft benannt wären, und besonders der Dreykreutzerer, Pauliner und aller fremder verbannter Silbersorten sich enthalten, welches auch der Pfenningmeister beobachten solle c).

Was

†) S. N. T. R. G., im III. Bande, S. 244.
*) S. Eben dieselbe, im VIII. Bande, S. 297.
c) Lünigs R. A., T. IV. n. 269. p. 416-420. *de Ludolf* Corp. Iur. Cam., T. I. n. 192-196. p. 318. b.-321. und des Freyherrn von Nettelbla verm. und verbess. Bericht von der Visitation des K. G., im Anhange, n. 8. p. 76-82.

Was übrigens auch noch die, in diesem Jahre, bey dem K. G. vorgegangene Veränderungen betrift; so gieng der bisherige Präsident, Graf Eitel Friedrich von Hohenzollern ab, und kam an seine Stelle Graf Johann Gerwig von Schwarzenberg. Ingleichen verliessen einige von den Kreisen präsentirte Assessoren ihre Stellen, für welche von den gedachten Kreisen andere präsentirt und von dem K. G. angenommen wurden. So kamen z. E. anstatt der vom fränkischen Kreise abgegangenen beiden Assessoren, Eisens und Seilers, Johann Adam Morderer und Johann Widekopf, und für die gewesene Assessoren des Bayerischen Kreises, Everhards und Vieheusers, Theodor Peisser und Stephan Sturm. Ingleichen gieng der vom Schwäbischen Kreise präsentirt gewesene Assessor, Hirter, ab, und rückte an seine Stelle Lucas Berlin ein, und für den abgegangenen Assessor des Oberrheinischen Kreises, Eberhard Schenken von Winterstett, wurde Eberhard Wambold angenommen. Das K. G. war also in diesem Jahr sehr zahlreich besetzt, indem es aus dem Kammerrichter, drey Präsidenten und acht und dreißig Assessoren bestund [d]).

J. Chr. 1573 — 10 Jan. — 26 Oct.

Nächst den bisher abgehandelten Angelegenheiten, welche das K. G. betreffen, ist dasjenige zu bemerken, was, in diesem Jahr, im Münzwesen [e]) in unserm Reiche vorgefallen ist. Bey dem vorigen Jahr ist eines von den im Münzwesen correspondirenden drey Kreisen, Franken, Bay-

d) *de Ludolf* Comm. systemat. de Iure Cam., *App.* X. ad a. 1573. p. m. 86. Kurze, auf die K. Gesetze sich gründende Abhandlung von dem K. und K. K. G. und dessen vorseyender Visitation, P. III.; (Regensb., 1768. 4.) Sect. I. p. 19.

e) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 701 - 748.

J. Chr. Bayern und Schwaben, aus Regenspurg, an
1573 den Kayser abgegangenen Schreibens gedacht worden, worin sie sich über die Unterlassung der Exekution der R. M. O. in den Kayserlichen Erblanden beschweret hatten [f]). Auf dieses
Jan. Schreiben erließ nun der Kayser, aus Wien, an die ausschreibende Fürsten des Fränkischen Kreises eine Antwort, worin er ihren und der beiden andern Kreise Eifer in Handhabung der R. M. O. lobte, und es mit den vorgefundenen Schwierigkeiten entschuldigte, daß bisher in seinen und seiner Brüder Erbländern der R. M. O. nicht so genau wäre nachgesetzet worden. Er versicherte aber, daß er, nach nunmehro eingezogener Erkundigung von eigentlicher der Sache Beschaffenheit, sogleich sein auf die R. M. O. regulirtes Münzedickt in seinen Oesterreichischen Landen erneueren, verschiedene der geringsten und schädlichsten Münzsorten gänzlich verrufen, und an allen seinen Zöllen und Mauthen, zu Wasser und zu lande, wider die Ausführung des gemünzten und ungemünzten Gold und Silbers, wie auch gegen die Einschleppung des geringen fremden Geldes, die ernstlichste Verfügung treffen lassen. Ein gleiches hätte er auch seinen beiden Brüdern, in Ansehung ihrer Länder, bestens empfohlen, und zweifelte nicht, es würden sich, auf solche vorgekehrte Mittel, die nichtigen Münzen in kurzer Zeit gänzlich verlieren, und dagegen die guten Sorten wieder in Gang kommen, folglich niemand ferner Ursache haben, sich über Ihn, da er ohnediß seine und des H. R. heilsame Ordnungen ernstlich zu handhaben gemeint sey, zu beklagen, und von der Exekution des wohlbedächtlichen Münzedicktes abzulassen.

Was

f) S. eben daselbst, S. 721:725.

Was seine Erbkönigreiche **Ungarn** und **Böhmen** J. Ehr. belange, so hätten sich freylich bey Anstellung der 1573 gedachten **M. C.** allerhand **beschwerliche Unrichtigkeiten** hervorgethan, und äusserten sich noch bis itzo merkliche **Verhinderungen** vornemlich in **Ungarn** wegen des **Viehkaufes**, den man nicht anders, als nur **mit guten R. Münzen** führen könnte. Allein es würde nun mit Ernst daran gearbeitet, diese seine **Erbkönigreiche**, der **Münze** halber, **mit** den übrigen **österreichischen Ländern** in eine **gute Correspondenz** und leidliche **Vergleichung** zu bringen. Endlich wegen seiner beiden **Brüder**, der Erzherzoge **Ferdinand** und **Carl**, und wegen der von ihnen verlangten **Beschickung** des nächstkünftigen **M. Probationstages**, glaubte er zwar, daß sie sich in diesem nothwendigen Werke von andern **nicht absondern** würden; Er wolle sie aber doch nochmals an alle diese Dinge **erinnern**, ihnen den unvermeidlichen **Schaden**, wofern man nicht hierin mit gleichem Eifer und Ernste zusammen setzte, zu Gemüthe führen, und was er damit **ausgerichtet**, wie auch wegen seiner **Gesinnungen** sich demnächst weiter **erklären** g).

Bald darauf **antwortete** der **Kayser** auch 10 Jan. den **ausschreibenden Fürsten** des **Ober-Rheinischen Kreises** auf das im vorigen Jahre, von dem zu **Worms** gehaltenen **M. Probationstage**, eingelaufene **Entschuldigungsschreiben** wegen der **geringen Münzsorten** h), daß die **Sachen nicht** allerdings so gar **lauter** und **richtig** wären, als man wohl vorgeben wollte, und daß an vielen

g) Joh. Chph. Hirschens T. R. Münz-Archiv, T. II. n. 64. p. 173-175.

h) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 745.

J. Chr. 1573 vielen Orten mehr der eigene Nutze, als des Reichs Wohlfahrt und Ehre im Münzen gesuchet würde. Dann es wäre ihm noch kürzlich von neuem glaubwürdig angezeiget worden, daß der Graf Ludewig von Stolberg, ungeachtet seiner, des Kayfers, ernstlichen Ermahnung, und der aufgerichteten R. Deputations- und Kreis-Abschiede, seine Münzen wieder angestellet habe, und dieselben nicht allein durch die Münzmeister, sondern auch durch Privatpersonen, Christen und Juden, verlegen lasse, die, wo sie könnten, Geld aufzubringen suchten, wenn sie auch davon einen Gulden wochentlich Interesse geben müßten, welchem aber, zu Verkleinerung der Kayserlichen Befehle, und der aufgerichteten R. M. O. und Abschiede, keinesweges länger nachzusehen wäre. Da indessen in dem obgedachten Schreiben das Erbieten, zu würklicher Abstellung solcher Ueberfahrungen, geschehen; so wolle Er die beiden Kreisausschreibenden Fürsten ernstlich ermahnen, darauf zu sehen, daß die erwähnten Stolbergischen Münzen, und wenn auch dergleichen mehrere an andern Orten, wider das Münzedickt, geschlagen worden, unverzüglich wieder abgeschafft, und über der R. M. O. und Abschieden fest gehalten werden solle i).

Was nun die in diesem Jahr gehaltene Münz-Probationstage betrift, so finde ich zwar keine Nachricht, daß der Niedersächsische Kreis dergleichen gehalten habe. Es ist aber daran um so weniger zu zweifeln, da derselbe sich bereits im vorigen Jahr, den bisher im Münzwesen ergangenen R. A. und Verordnungen bequemet

i) Hirsch, *l. c.*, T. VII. n. §2. p. 97. sq.

met hatte [k]). Hingegen kann ich von dem Ober- J. Chr.
sächsischen Kreise [l]) anführen, daß in demselben 1573
zwey Münz-Probationstage vorkommen. Der
erste gieng zu Leipzig vor sich, und in dem besie- m.Apr.
gelten und mittelst gewöhnlicher Ablesung publicirten 27 Apr.
Abschiede wurde unter andern verabredet, daß die
Obersächsische Kreisstände, nebst ihren Münz-
meistern und Wardeinen, ohne ferneres Aus-
schreiben, auf den Montag nach S. Ursula- 26 Oct.
Tag, zu Frankfurt an der Oder wieder zusam-
men kommen wollten. Ingleichen wurde befunden,
daß in diesem Kreise, seit dem letztern Proba-
tionstage, an feinem Silber 43635 Mark,
13 Loth und 9 Gran vermünzet worden, wel-
ches an Gelde meistens 449550 Gülden 11 Gro-
schen und 3 Pfenninge betrüge. Auf die verab-
redete Zeit versammelten sich also die Obersächsi- 26 Oct.
schen Kreisstände wiederum zu Frankfurt an
der Oder, nahmen die Probirung der Münze
vor, und errichteten einen Abschied, wobey sich 29 e.m.
auswies, daß man in diesem Kreise, seit dem
dißjährigen erstern Münz-Probationstage,
abermals 43687 Mark 6 Loth und 16 Gran
feines Silbers ausgemünzet habe, welche
449654 Gülden und 10 Groschen betragen
hätten [m]).

Die vier rheinischen Churfürsten, und die mit ihnen consociirte vier Gebrüder und Landgrafen zu Hessen hielten, zufolge des, im vorigen Jahre, zu Bacherach gemachten Abschie- des [n]), in diesem Jahr, ihren ersten M. Proba- 1 May
tionstag zu Maynz. Man machte den An-

k) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 739. f.
l) S. eben daselbst, S. 737-739.
m) Müller, *l. c.*, ad *h. a.*, p. 163. & 166.
n) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 746-748.

J. Chr. 1573 fang des Probationswerkes, nach Vorschrift der Ordnung, mit Eröffnung der Probationsbüchsen, und verzeichnete genau, wie viel Werke, seit dem lezten Probationstage, gemünzet worden. Hieben wurde nun befunden, daß Chur-Maynz 1 Werk Goldgülden, Chur-Cöln 27 Werke an Thalern, Chur-Pfalz 20 Werke an Thalern und 14 Werke an halben Batzen, der landgraf Wilhelm von Hessen-Cassel 1 Werk an Thalern, 3 an Weißpfenningen und 2 an Albus, endlich dessen Bruder, der landgraf Ludewig zu Marburg 2 Werke an Thalern und eben so viel an Weißpfenningen, seit dem hatten ausmünzen lassen; von ihren beiden Brüdern aber, den landgrafen Philipp zu Rheinfels und Georgen zu Darmstatt, wie auch dem Churfürsten von Trier war inzwischen nichts gemünzet worden. Bey der von dem General-Wardein angestellten Probe wurden diese sämmtliche Werke dem Münzedickte gemäß und zum Theil noch wichtiger befunden. Hiernächst nahm man die auf dem lezten Probationstage zu Bacherach unerledigt gebliebene Punkten, wie auch den, auf dem im Merzmonat dieses Jahrs zu Worms gehaltenem Kreistage, in Münzsachen gemachten Abschied vor die Hand und in weitere Berathschlagung. Es wurde auch, laut des dißmal gemachten Abschiedes, beschlossen: 1) daß von allen Sorten, an denen man Mangel befünde, das Probstück zerschnitten, und der eine Theil dem Stande oder Kreise, die es gemünzet, zugeschickt, der andere Theil aber in einer verschlossenen Büchse des Churrheinischen Kreises, zur Gegenprobe, aufbewahret werden sollte. 2) Sollte man ferner über der Exekution der

R. M. O., und besonders der zu Speyer und Frankfurt gemachten Reichs- und Deputations-Abschiede, mit Abschaffung der vielen und Anrichtung der vier Münzstätten, ingleichen mit jährlicher Erneuerung der Münzeisen wegen der Jahrzahl, und mit Einstellung des überflüssigen Münzens der kleinen Sorten halten, auch deswegen an die benachbarte Kreise schreiben, um ein gleiches zu beobachten. Wegen der, vermöge des jüngsten Frankfurtischen Deputationsabschiedes zu valvirenden und demnächst in Wehrschaft zu nehmenden ausländischen grossen Geldsorten wurde 3) verabschiedet, daß mit dem deswegen an den Kayser abzulassen beschlossenem Schreiben vorerst noch Anstand genommen werden sollte, weil die gedachten Sorten in dem churrheinischen Kreise fast nicht gangbar wären, und auch noch nicht alle benachbarte Kreise, wie es mit der Valvation beschaffen wäre, berichtet hätten. J. Chr. 1573

Ferner und 4) übergab der Wardein ein Verzeichniß etlicher probirten und ausser dem Kreise gemünzten Sorten, nemlich Hornischer Groschen, welche die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, wie auch die Stadt Magdeburg schlagen lassen, und deren, worauf das Stolbergische Wappen stünde; ingleichen Frankfurter halber Batzen von zweyerley Schlag, und halber Batzen, welche der Herzog von Jülich hätte münzen lassen; weiter einiger in Brabant gemünzten Stücke, einiger unbekannten Heller, italiänischer Doppelkronen, eines Goldgüldens der Aebtissin zu Chur, eines Thalers der Frau von Geferden (vermuthlich: Fräulin von Jevern) in Friesland und des Grafens von Königstein, und endlich eines zehen Kreu-

J. Chr. 1573 tzerstückes, welches der Kayser im J. 1570. hätte münzen lassen, bey welchen allen angezeigt war, um wie viel die feine Mark zu hoch ausgebracht wäre. Hiernächst wurden 5) alle anwesende Wardeine und Münzmeister, vermöge der in dem Kreise gemachten Ordnung, an ihr Gelübde erinnert, um anzuzeigen, was etwa ihres Wissens, seit dem letzten Probationstage, dem Münzedickt zuwider strafbares vorgegangen seyn möchte, worauf ein jeder besonders seinen Bericht summarisch abstattete. Aus denselben ergab sich nun, daß die so hochschädliche und verbotene Steigerung der Gold- und Silber-Münzen des H. R. an etlichen Orten, besonders aber im Westfälischen Kreise und dessen angränzenden Ländern, noch merklich im Schwange gehe, und immer mehr zunehme, also daß man an diesen Orten den Rheinischen Goldgülden um ein namhaftes über 20. Batzen, und den Reichsthaler höher als 18. Batzen ausgebe, wodurch dann solche Sorten aus dem churrheinischen Kreise in gedachte Länder, und sodann weiter aus dem Reiche verschleppet würden. Dagegen rissen die Testonen, oder alte Fränkische (richtiger: Französische) dicke Pfenninge häufig ein, deren drey für einen Rthl., und also zu hoch, ausgegeben und genommen würden; wie dann auch die verbotene Lothringische dicke Pfenninge sich in grossen Summen wieder einschlichen. Es wurde also dieserhalb 6) verabschiedet, daß man, von Seiten des Kreises, solche Einschleichung ausländischer geringern Sorten, und die Ausführung der guten R. Münze und rohen Silbers nicht verstatten, sondern sich den R. Münz-Verordnungen gemäß verhalten solle. Weil auch endlich 7) von den ausschreibenden Fürsten des

West-

Westfälischen Kreises, auf das an Sie, von dem letzten Wormser Kreistage, wegen eines neuen und zu gering gemünzten Thorischen oder geverdten (vielleicht Jeverischen) Thalers, erlassene Schreiben und Begehren, noch keine Antwort erfolget wäre; so sollte deswegen an dieselben eine Erinnerung abgehen, nebst wiederholter Ermahnung wegen der bey ihnen einreissenden Königischen, und schon hiebevor gänzlich abgeschafften, und viel zu gering befundener valvirten Niederländischen Thaler. J. Chr. 1573

Auf dem hierauf, auch noch in diesem Jahre, von den vier Rheinischen Churfürsten und den vier Landgrafen von Hessen zu Ober-Wesel gehaltenem zweiten Münz-Probationstage wurden, laut des vorhandenen Abschiedes, zuförderst die Münzbüchsen, ihrer Ordnung nach eröffnet, die bisher gemünzten Werke richtig verzeichnet, und hernach die Probstücke von dem Generalwardein gehörig probirt, auch insgesamt dem Münzedickte in Schroot und Korn gleichmässig befunden. Hiernächst wurde 1) auf das von etlichen Gesandten, besonders den Hessischen, angebrachte Begehren, etliche Mark sogenannter Binger Heller, als eine, von Alters her, im Fürstenthume Hessen, gebräuchliche Landmünze, zur hohen Nothdurft der Unterthanen, ausmünzen zu dürfen, dem General- und den besondern Wardeinen, wie auch den Münzmeistern aufgegeben, darüber ihren Anschlag und Rechnung zu verfassen: ob und wie solche dem Münzedickte am gemässesten auszubringen seyen, damit dadurch niemanden zu ungebührlicher Nachfolge Ursache gegeben werde, und die Churfürsten und Herren sich darauf entschliessen mögen. Nachdem auch 2) der Chur-Trierische Münz- 1 Oct. 6 e. m.

J. Chr. meister gestorben, und der Churfürst von Trier,
1573 fast seit einem Jahre her, nichts mehr münzen lassen, woraus aber nothwendig erfolgen müsse, daß ein Mangel an R. Münzen entstehe, und man also, zu Erhaltung der Commercien, andern geringern Ständen zu münzen verstatten, und fremde Münzen für Wehrschaft zulassen müßte; so sah man für gut an, um in diesem Kreise, durch das Einhalten des Münzens, niemanden zu einer ungebührlichen Nachfolge, oder zu Einschleifung fremder und verbotener Münze Anlaß zu geben, die Churfürsten und die Landgrafen, als die vornehmsten Stände und Glieder des Reiches, zu erinnern, mit dem Münzen fortzufahren, und Münzmeister in ihrer Bestallung zu halten. 3) Wurden die häufig eingeschleppte und über ihre Valvation gesteigerte Französische Testonen und dicke Pfenninge, ferner für Wehrschaft zu nehmen, zufolge des Münzedicktes, verboten, und sollte solches den Benachbarten, um sich auch darnach zu richten, bekannt gemacht werden. Ingleichen sollte man 4) die Unterthanen vor den neuen Lothringischen Testonen oder dicken Pfenningen, die für 5. Batzen ausgegeben würden, bey der Valvation aber am Wehrte nicht höher als 16. Kreutzer befunden worden, warnen, und die benachbarten Kreise dessen verständigen; hingegen aber der Mansfeldische Spitzgroschen, die nicht über 12. Pfenninge wehrt seyen, und der noch geringhaltigern Schwarzburgischen Spitzgroschen, als ohnehin in dem churrheinischen Kreise nicht gewöhnlicher Landmünzen, sich gänzlich entäussern.

Da auch ferner 5) alle bisher ausgegangene Kayserliche und R. Constitutionen und darauf er-

erfolgte Mandate und Erinnerungen, zu Aus- J. Chr.
treibung der im Reiche verbotenen fremden 1573
Münzen, und gegen die Münzsteigerung, wie auch die Ausführung und Aufwechslung der R. Münze, bey etlichen Ständen bis itzo wenig gefruchtet hätten, besonders in der R. Stadt Cöln, wo die verbotene Münzen noch immer gäng und gebe wären, und täglich über ihren wahren Wehrt, wie des R. goldene und silberne Münzen, ausgegeben würden; so wurde beschlossen, den Kayser in einem Schreiben zu ersuchen, wegen dieses beharrlichen Ungehorsams, den Abgeordneten zu dem nächsten M. Probationstage, welcher, der Ordnung nach, zu Cöln würde gehalten werden, seine Commissarien ad *inspectionem*, wie solches in den Frankfurter Messen gewöhnlich, zuzuordnen. Vorher aber möchte der Kayser an den Rath zu Cöln schreiben lassen, daß derselbe seinen Commissarien und den churfürstlichen Abgeordneten seine hülfliche Hand zu beständiger Vollziehung der Inspecktion, bieten solle. Weil auch gleichfalls in den Städten Straßburg und Trier noch immer die Steigerung der verbotenen Münzen in der Wehrschaft ganghaft wäre, wodurch den benachbarten gehorsamen Ständen, ausser dem Schaden, unmöglich gemacht würde, das Münzedickt zu halten; so möchte der Kayser auch an diese Städte nochmals schreiben lassen, und sie ernstlich dahin anhalten, dem Münzedickte gleichmässig nachzukommen. Weiter und 6) war auf dem Probationstage vorgekommen, daß ein von dem H. Ferdinand von Guastalla geschlagener Thaler für 17. Batzen und 1. Kreuzer ausgegeben würde, der doch nicht über 12. Batzen wehrt wäre; ingleichen daß ein zu Mayland ausgemünz-

J. Chr. 1573 tes Stück für 12. Batzen ausgegeben würde, welches kaum 10. Batzen und 33. Kreutzer wehrt seyn solle. Weil man nun dieser Sorten nicht hatte habhaft werden können; so wurde dem General-Kreis- und den besondern Münz-Wardeinen anbefohlen, darnach zu trachten, solche hernach zu probiren, und den vier Churfürsten Nachricht von dem befundenen Wehrte zu geben, um die Unterthanen deswegen warnen zu können. 7) Wurde ein Schreiben an den Oberrheinischen Kreis beschlossen, weil durch etliche Münzmeister desselben der Silberkauf gar sehr vertheuret würde, und von selbigen die Mark Silbers um 11. Gulden gekauft worden, um dißfalls ein nöthiges Einsehen zu haben, und diesen Unfug abzuschaffen. Endlich und 8) würden, dem geschehenen Burgundischen Erbieten zuwider, zu Niemägen von neuem Königliche Thaler geschlagen, deren jedes Stück am Schroote 6. Aeß zu leicht, und am Korn gegen die vorigen Königl. Thaler um 2. Green zu gering wäre, dennoch aber in dem vorigen Wehrte das Stück zu 20. Batzen und höher ausgegeben würde. Um nun den daraus zu erwachsenden Schaden zu verhüten, sollte über den vorigen Mandaten, worin diese und dergleichen Sorten ohnehin verboten wären, ernstlich gehalten werden.

6 Oct. Es erliessen auch hierauf die zu diesem Probationstage abgeordnete churfürstliche und landgräfliche Räthe und Gesandten das verabredete Schreiben an das oberrheinische Kreis-Ausschreib-Amt, worin sie zuförderst anführten, daß ihre Herren sich bisher eine einhellige und gleichmässige Exekution des publicirten Münzedicktes eifrigst hätten angelegen seyn lassen. Sie hätten aber befunden, daß die Stände des ober-

rheinischen Kreises der im Speyerischen R. A. J. Chr.
enthaltenen Verordnung wegen des Pfenning- 1573
münzens bisher sehr schlecht nachgekommen
seyen, und daß eine lange Zeit her, selbst dem ober-
rheinischen Kreisschlusse zuwider, etliche Stän-
de des Kreises nichts als Pfenninge, und noch
dazu dem Münzedickte nicht durchaus gemäß,
gemünzet hätten, wodurch die benachbarten
Kreise mit solchen ungerechten Pfenningen häu-
fig angefüllet und beschweret worden. Aus die-
sem verstatteten überflüssigen Pfenningmünzen
wäre weiter erfolget, daß die grössere Sorten ge-
brochen, dazu gebraucht, oder aber der Silber-
kauf gesteigert worden. Man habe bey dem itzi-
gen Probationstage glaubwürdigen Bericht er-
halten, daß etliche Münzmeister der oberrheini-
schen Kreisstände noch neulich die Mark gra-
nulirtes Silber für 11. Gulden gekauft und be-
zahlet hätten. Weil nun daraus deutlich zu ersehen
wäre, was für ein ungebührlicher Vortheil,
dem armen Manne zum Schaden, hierunter
gesuchet würde; so hätten sie von ihren Herren Be-
fehl, das Kreisausschreibamt zu erinnern, sol-
chen Unfug abzuschaffen. Ingleichen habe man
wahrgenommen, daß in dem oberrheinischen
Kreise gegen die Anordnung der vier Münz-
stätte allerhand unerhebliche Einwendungen
vorfielen, und selbige noch nicht angerichtet wor-
den. Da man nun aber solche Einwendungen
schon im Speyerischen R. A. und im Frankfur-
tischen Deputations-Abschiede für unerheb-
lich erwogen hätte; so möchten die Stände des
oberrheinischen Kreises sich nicht länger unge-
horsam gegen die R. Schlüsse verhalten. Hier-
auf wird die Vermessenheit des Münzwardeins,
Philipp Mußlers, welcher einige chur-maynzi-
sche,

J. Chr. sche, cölnische und pfälzische Thaler in der
1573 Probe für unrichtig ausgegeben, da sie doch in andern Proben als richtig befunden worden, wieder angeregt, und verlangt, den Kreiswardein anzuhalten, seine gemachte Probstücke einzuschicken, oder, wenn er sein Angeben nicht erweisen könnte, ihn dafür zu bestrafen. Endlich hätte zwar der oberrheinische Kreis diesem Kreise gemeldet, daß etliche Münzmeister und Wardeine in ihrem Münzen gefehlet hätten, solche Fälle aber, und wie groß die Fehler seyen, nicht insbesondere angezeiget, um die Unterthanen vor Schaden warnen zu können; ingleichen hätte er nicht berichtet, ob dergleichen Münzen verboten und die Verbrecher bestrafet worden. Man wolle sich also dißfalls in Zukunft eines mehrern Ernstes und Achtung getrösten. Zuletzt wird noch erwähnt, daß das, von dem Grafen Ludewig von Stolberg, auf dem letztern oberrheinischen Probationstage, wegen seiner bisherigen Münze, dem churrheinischen Kreise zuzuschicken versprochene Entschuldigungsschreiben noch nicht eingelaufen sey o).

Auch in dem Niederländisch-Westfälischen Kreise p) wurden in diesem Jahr zwey Münzprobationstage gehalten, und zwar zu
1 May Cöln. Auf dem ersten wurde, nach vorgängiger Eröffnung der vorhandenen zehen Münzbüchsen, nemlich von Münster, Lüttich, Cambray, Jülich, Cleve, Stablo, Ost-Friesland, Cöln, Aachen und Neuß, und durch den Generalwardein geschehenen Probirung, wobey sich kein sonderlicher Mangel gefunden, 1) dem Herzog von

o) Hirsch, *l. c.*, T. II, n. 65. p. 175-180. & T. VII. n. 87. sq. p. 109-114.

p) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 740-744.

von Jülich ꝛc., auf sein Ansuchen, verstattet, noch J. Chr.
aus 100. Mark fein, zur Nothdurft seines lan- 1573
des, Heller münzen zu lassen. Hingegen schlug man 2) dem Lüttichischen Gesandten sein Begehren ab, daß sein Herr, der Bischof, statt der hiebevor geschlagenen und zugelassenen Stüber, Doppel- und Vier-Stüber-Stücke, (welche, nach dem Vorgeben des Gesandtens, der Lüttichische Münzmeister, aus besondern Ursachen, nicht füglich schlagen könnte,) nunmehro 6. 3. oder 2. Albusstücke, wie sie bey den Benachbarten gebräuchlich, dürfte prägen lassen. 3) Stellte der Cambrayische Gesandte vor, daß es seinem Herrn, nach Beschaffenheit des Silberkaufes an dasigen Orten, unmöglich falle, die gebräuchlichen kleinen Landsorten, der R. M. O. gemäß, ausmünzen zu lassen; mithin und da sein Land an kleiner Münze gänzlich erschöpft wäre, möchte man ihm erlauben, den Gehalt etwas zu verringern, weil es eine Landmünze seyn und im Lande bleiben sollte. Allein man glaubte, daß ihm nicht könnte willfahret werden, weil sein Begehren der R. M. O. ungemäß wäre, und man es daher bey den R. und Kreis-Abschieden bewenden lassen müßte. Auch klagte 4) die Stadt Aachen, daß sie von kleinen Münzen ganz entblößt wäre, und bat daher, daß man ihr wieder erlauben möchte, ganze Buschen, deren eine vier, und halbe Buschen, deren eine zwey cölnische Heller gegolten, schagen zu dürfen, und zwar nach einem ihr vorzuschreibendem Fusse. Man verstattete ihr auch, aus angeführten Ursachen, vorerst aus 100. Mark fein dergleichen Buschen prägen zu können, und wurde durch den Kreiswardein und andere Münzverständige der Fuß ausgerechnet, nach welchem sie sich richten sollte.

Fer-

J. Chr. Ferner und 5) beschwerte sich die Stadt
1573 Neuß über die Stadt Cöln, daß diese ihrem besondern, vom Kreise vereidetem, Münzmeister verboten hätte, für sie in Cöln zu münzen, da doch, vor zwey Jahren, auf dem zu Essen gehaltenem Münzprobationstage *), bey Vergleichung der Kreis-Münzstätte, auch Cöln zu einer Münzstatt wäre benannt, und Essen angewiesen worden, daselbst sein Münzregal auszuüben. Nun hätte sie sich zwar letzthin, auf dem Kreistage zu Duisburg, auch schon darüber beschweret, und es wäre von demselben ein Ermahnungsschreiben an den Rath zu Cöln abgegangen; allein dieser hätte sich daran nicht gekehrt, sondern vielmehr sein Verfahren bey den ausschreibenden Fürsten des Kreises entschuldiget. Es wolle daher die Stadt Neuß die anwesenden Räthe und Gesandten ersuchen, den Rath zu Cöln nochmals zu erinnern, ihr das Münzen in ihrer Stadt, vermöge des gemeinen Kreisschlusses, zu gestatten, oder ihr eine andere Münzstadt des Kreises anzuweisen, oder ihr das Münzen in ihrer Stadt, bis zu fernerer Vergleichung, zu erlauben. Nun nahmen zwar die anwesenden Gesandten die Sache in Berathschlagung; weil aber die Abgeordneten der Stadt Cöln sich erklärten, daß sie keinem Stande, einen besondern Münzmeister in ihrer Stadt zu haben, zulassen könnten, so setzte man diesen Punkt zur nächsten Kreisversammlung aus. Da auch 6) das Fräulin zu Jevern auf das, wegen für sie vortheilhaften Münzens, von dem Kreise an Sie erlassene Schreiben wenig geachtet hätte, und damit noch immer fortführe; so verglich

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 612.

glich man sich über einige, deswegen an den Kay- J. Chr.
ser, an etliche benachbarte Kreise und an die 1573
Burgundische Regierung, abzulassende Schrei-
ben. Hiernächst übergaben 7) auf diesem Proba-
tionstage die Münzgesellen ihr vor zwey Jahren
vom Kayser erhaltenes Privilegium †), welches
die Gesandten mit der Vertröstung annahmen,
daß sie es an ihre Herren und Obern wollten ge-
langen lassen. Dem Kreiswardein aber wurde
8) nochmals eingeschärft, auf die etwa in der Stadt
Cöln oder sonst vorkommende inn- oder ausländ-
dische Münzen genaue Obacht zu halten, selbige
einzuwechseln und zu probiren, und hernach
auf den Probationstagen davon Bericht zu er-
statten, damit man hierunter die Gebühr möge vor-
nehmen können. Ingleichen solle derselbe 9) etliche
neulich zum Vorschein gekommene Groschen, die
man dißmal in der Eile nicht hätte probiren kön-
nen, aufziehen, und wie er sie bey der Probe be-
funden, den zu Cöln verbleibenden Verordneten
melden, welche es ferner an die ausschreibende
Fürsten, zur nöthigen Verfügung, berichten soll-
ten. Endlich 10) beschloß man, den itzigen Ab-
schied, vermöge des R. Schlusses, zu Erhaltung
der im Reiche verabschiedeten Correspondenz,
den benachbarten chur- und ober-rheinischen,
auch niedersächsischen Kreisen in Abschrift zu-
zuschicken.

Auf dem zweiten ebenfalls zu Cöln gehalte- 1 Oct.
nem M. Probationstage des Westfälischen
Kreises wurde der Anfang, gewöhnlicher massen,
mit Eröffnung der Münzbüchsen, deren dißmal
nur fünfe, nemlich von Lüttich, Jülich, Ost-
friesland und den Städten Cöln und Aachen,
wa-

†) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 602.

J. Chr. waren, gemacht, und hierauf die Probation von dem
1573 General-Kreiswardein vorgenommen, wobey man keinen besondern Mangel fand. Ausserdem fiel auf diesem Probationstage, laut des vor-
8 Oct. handenen Abschiedes, noch folgendes vor: 1) Hatte man, auf dem vorigen Probationstage, zween Mängel, bey der Münsterischen Münzbüchse, befunden, nemlich daß ein Werk Thaler gemünzet, und kein Probestück in die Büchse geworfen, und daß Heller ohne Erlaubniß geschlagen worden, deswegen man auch dem Münzmeister auferlegt hatte, das Münzen einzustellen, und dem Kreise Abtrag zu thun. Man fand auch die auf dem itzigen Probationstage von dem Münzmeister vorgebrachte Entschuldigung nicht so beschaffen, daß sie ihn und den Wardein gänzlich hätte entheben können. Deswegen wurde zwar dem Bischof von Münster heimgestellet, sein Münzregal durch diesen oder einen andern Münzmeister ferner auszuüben, zugleich aber an den Bischof, wegen der Strafe des Münzmeisters und Wardeins, geschrieben. 2) Präsentirte der Lüttichische Gesandte, für den in seines Herrn Diensten verstorbenen Münzmeister, Balthasar Momershoven, den Johann Beittel zum neuen Münzmeister, welcher dann auch, auf die, von dem Bischof und den Erb-Münzgesellen vorgebrachte gute Zeugnisse, von dem Kreise in Eidespflicht genommen wurde. Da aber 3) ersterwähnter Lüttichische Gesandte sein, schon bey dem leztern Probationstage angebrachtes, Gesuch, wegen Ausmünzung von 6. 3. und 2. Albusstücken, wiederholte; so trug man Bedenken, von dem Schlusse des erstgedachten Probationstages abzugehen; doch wollte man dem Bischofe gerne gönnen, wenn er ein an-

deres

deres auf einem Reichs- oder Kreis-Tage aus- J. Chr.
würken könnte. 1573

Eben dieser Lüttichische Gesandte zeigte ferner und 4) an, daß bey vielen das Heller- und Meutten-Münzen sehr gemißbraucht, und das Land damit angefüllt werden sollte. Man konnte aber aus den vorgebrachten Münzbüchsen nicht befinden, daß ein Münzmeister dieses Kreises mehr Heller, als ihm zugelassen, geschlagen hätte, oder daß ihrer im Lande zu viel wären, wie man dann auch nicht insbesondere melden konnte, daß ein oder der andere Stand dieses Kreises Meutten gemünzet habe; deswegen dann das weitere, bis zu näherer Anzeige des geklagten Mißbrauches, eingestellet wurde. 5) Wiederholte die Stadt Neuß ihre bey dem vorigen Probationstage gegen die Stadt Cöln, wegen verweigerter Zulassung ihres besondern Münzmeisters, angebrachte Beschwerde; Sie wurde aber deswegen nochmals an die gemeine Kreisstände gewiesen. Und da 6) die, laut des letztern Probationsabschiedes, von dem General-Kreiswardein inzwischen probirte neue Groschen, am Schroot und Korn zu gering befunden worden; so berichtete man solches schriftlich den ausschreibenden Fürsten dieses und des niedersächsischen Kreises, und bat um gebührendes Einsehen. Endlich wurde auch noch 7) verabschiedet, daß, da hiebevor in diesem und andern benachbarten Kreisen, allerhand Schreiben und Klagen, wegen des bey der Fräulin von Jevern Münze befundenen Verlaufes, eingekommen, deswegen auch vormals vom Kreise an den Kayser geschrieben, und um sein Einsehen gebeten worden, nunmehro aber die Resolution des Kayserß, und was derselbe deshalb an die Burgundische Re-

J. Chr. gierung geschrieben, eingelaufen wäre, solches, zur
1573 Entschuldigung dieses Kreises, an die benachbarte Kreise, nebst Ueberschickung des itzigen Abschiedes, gebracht werden sollte, damit sie wahrnehmen möchten, daß man dißeits die Gebühr in dieser Sache verrichtet hätte q).

Der Oberrheinische Kreis r) hielt gleichfalls, in diesem Jahr, zwey Münz-Probationstage, und zwar beide zu Worms. Auf dem er-
1 May sten erschienen die Gesandten der Bischöfe von Worms, Speyer und Straßburg, der Aebte von Fulda und Murbach und Lüders, der Pfalzgrafen Reichards zu Simmern, Georg Hansens zu Veldenz, und Johanns zu Zweybrücken, ingleichen der vier Brüder und Landgrafen von Hessen, ferner der Grafen Ludewigs zu (Stolberg-) Königstein ꝛc., Johanns zu Nassau-Saarbrück, für sich und seinen Bruder, auch von wegen Graf Philipps des ältern von Hanau-Lichtenberg, als bestätigten Mitvormundes des Graf Philipp Ludewigs zu Hanau-Münzenberg, ingleichen der Grafen Ernsts, Eberhards, Hans Georgens und Ottens zu Solms, und endlich der R. Städte Straßburg, Colmar und Worms, dieser mit Befehl von Frankfurt und Friedberg. In
4 May dem errichteten Abschiede wird gleich anfangs und 1) bemerkt, daß zwar auf den letztern, im October und November des vorigen Jahrs, gehaltenen Probations- und Kreis-Tagen verabschiedet worden, daß alle Kreisstände, die sowohl mit Münzfreyheit begabet wären, als auch würklich münzten, bey Vermeidung der gesetzten Strafe,

q) Hirsch, *l. c.*, T. VII. n. 83. & 89. p. 98-101. & 114-116.

r) S. H. T. R. G., im VIII. Bande, S. 744-746.

se, und Verlust ihres Privilegiums, schuldig J. Chr.
seyn sollten, binnen der bestimmten Zeit bey den 1573
ausschreibenden Fürsten sich anzusagen, und den Probationstag zu besuchen. Allein es hätten seitdem nur etliche Stände diese Anzeige den ausschreibenden Fürsten gethan, man wäre auch bey diesem Probationstage in geringer Anzahl erschienen, und viele hätten andern Ständen und Gesandten ihre Gewalt aufgetragen. Damit aber wäre den Sachen so wenig, als hiebevor, gedienet, und wenn nicht mit mehrerm Ernste und Fleisse dazu gethan würde, stünde zuletzt zu besorgen, daß die Probationstäge in diesem Kreise gänzlich eingehen würden. Was indessen für Beschwerden, Nachtheil und Schaden allen Münzständen daraus entstehen möchte, könnte man leicht aus dem Münzedickte, der R. M. O., den R. und Deputations-Abschieden ermessen. Damit nun die Gehorsamen der Ungehorsamen nicht mit entgelten müßten, wurde beschlossen, daß, vermöge der M. Probir-Ordnung *) ein jeder Stand, der Münzfreiheit hätte, ob er auch gleich nicht münzen, und einen Wardein und Münzmeister haben würde, nichts desto weniger zu den künftigen Probationstagen eine qualificirte Person schicken sollte. Würde er solches zum drittenmale nicht thun; so sollte man ihn, zum ernstlichen Einsehen, nebst den auferlegten Strafen, mit Privirung der Münzgerechtigkeit, nach Ausweisung des Speyerischen R. A. †), dem Kayser benennen. Es solle auch künftig kein Stand oder Gesandter von jemanden, der drey Pro-

*) S. im IV. Bande der M. T. R. G., S. 101. f. n. 7. & 8.

†) S. im VIII. Bande eben derselben, S. 296. n. 15. & 16.

J. Chr. 1573 bationstage, durch die Seinigen, nicht beschickt hätte, eine Vollmacht annehmen, oder solche zu vertreten sich unterstehen, indem man nicht gemeint wäre, einige dergleichen saumseligen Stimmen gelten zu lassen.

Ferner und 2) wurde, laut des Abschiedes, nach Eröffnung der Münzbüchsen, die Probation der, seit dem letztern Probationstage, in dem Kreise geschlagenen goldenen und silbernen Münzen von dem General-Wardein vorgenommen, und denjenigen Münzmeistern und Wardeinen, welche das Ziel mit dem Münzen gegen des Reichs Edickt und Ordnungen überschritten, wegen ihrer Fehler und Mängel, das nöthige vorgehalten, und mit ihnen gehandelt. 3) Wurde dem Gesandten des Graf Ludewigs von Stolberg-Königstein das vom Kayser eingelaufene und weiter oben *) erwähnte Schreiben vorgehalten, welcher hierauf anzeigte, daß sein Herr dem Kayser die Umstände berichtet, und seit dem ergangenen Münzedickte die angeregte Verlage und anderes abgestellet hätte, womit sich der Kayser begnüget habe. Es wurde aber dem ungeachtet dem gedachten Gesandten aufgegeben, daß sein Herr, zwischen hier und dem nächsten Probationstage, bey dem Kayser und den Rheinischen Churfürsten seine fernere Entschuldigung anbringen, und den ausschreibenden Fürsten dieses Kreises, wie die Sachen beschaffen seyen, berichten, oder auf dem nächsten Probationstage vorlegen solle. Hiernächst wurde 4) verabredet, daß alle Münzgenossen und damit privilegirte Stände, zu Fortsetzung des Münzwesens in diesem oberrheinischen Kreise,

auf

*) S. in diesem IX. Bande, S. 48. f.

auf den 1 October d. J., gegen Abend, zu J. Chr.
Worms, durch die Ihrigen erscheinen, der itzige 1573
Abschied aber, wegen nachbarlicher Correspondenz, den Rheinischen Churfürsten zugeschickt werden sollte. Da auch 5) die Churfürsten von Maynz und Pfalz, mit der, von dem oberrheinischen General-Kreis-Wardein, gemachten und ihnen zugeschickten Probe ihrer um etliche Green zu geringe befundenen Thaler und halben Batzen, sich nicht begnüget, sondern verlangt hätten, daß ihnen auch das Schroot von den probirten Stücken hätte sollen mit überschicket werden; so wurde beliebt, den diß-falls, von dem Generalwardein, abgestatteten schriftlichen Bericht dem an die gedachten Churfürsten abzulassendem Schreiben mit beyzulegen. Weiter und 6) wurde, zu Vorbeugung aller Unrichtigkeiten, für gut angesehen, daß ein jeder Stand, der münzte, die Sorten mit der Jahrzahl bezeichnen, und mit Ablauf des Jahrs die alten Eisen zerschlagen und verändern lassen sollte. Wegen der drey oder vier Münzstätte aber, die, laut des Speyerischen R. A. †), in dem Kreise verordnet werden sollten, wolle man es 7) bey dem, den Rheinischen Churfürsten zugeschicktem, Abschiede des, im May des vorigen Jahrs, gehaltenen Probationstages bewenden lassen. Und endlich 8) wurde, wegen des, zwischen den Pfalzgrafen Georg Hansen zu Veldenz und Johanns zu Zweybrücken, abermals über den Vorsitz vorgefallenen Streites, vermittelt, daß, weil der erstere einen eigenen Gesandten auf dem Probationstage gehabt hätte, und derselbe auch zuerst in der Herberge angekommen, der Pfalzgraf Georg Hans in der Unterschrift vor-

†) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 292.

J. Chr. gesetzt werden sollte: jedoch einem jeden an seiner
1573 Gerechtigkeit unnachtheilig, welches sich dann der Befehlshaber des Pfalzgraf Johanns zu Zweybrücken, nebst eingelegter Protestation, ge-
fallen lassen.

Der in diesem Abschiede enthaltene scharfe Schluß, wegen künftiger fleissigerer Besuchung der Münz-Probationstage durch eigene Gesand-
ten, hatte die gute Würkung, daß auf dem dar-
1 Oct. auf folgenden zweiten Probationstage des ober-
rheinischen Kreises weit mehrere Gesandten der Münzstände erschienen. Dergleichen schick-
ten von den geistlichen Fürsten die Bischöfe von Worms, Speyer und Straßburg, und die Aebte von Fulda, Hersfeld und Murbach; von weltlichen Fürsten die Pfalzgrafen Rei-
chard zu Simmern, Georg Hans zu Veldenz, und Johann zu Zweybrücken, ingleichen die vier Brüder und Landgrafen von Hessen; von Grafen und Herren, die Grafen Johann zu Nassau-Saarbrück, Ludewig zu Stolberg-
Königstein, Philipp zu Hanau-Lichtenberg, und für seinen Pflegsohn, den Grafen Philipp Ludewig zu Hanau-Münzenberg, Hans Georg und Otto zu Solms, ferner die Brüder, Johann, Ludewig und Heinrich zu Nassau-
Dillenburg, und Ludewig von Sayn zu Wit-
genstein; endlich von den Frey- und R. Städ-
ten, Straßburg, Worms, Frankfurt, Hage-
nau, Colmar und Friedberg. Vermöge des
4 e. m. errichteten Abschiedes wurden nun 1) die wieder-
um ausgebliebene privilegirte Münzstände an die R. M. und Probations-Ordnungen, auch R. und Frankfurtische Deputations-Ab-
schiede nochmals erinnert, mit der Bedrohung, daß sie, bey ihrem fernern Ungehorsam, dem

Kay-

Kayser namentlich angezeigt werden sollten. Als J. Chr.
man hierauf 2) die gewöhnliche Probation, mit 1573
den aus den Münzbüchsen genommenen Proben,
vorgenommen, und dabey befunden, daß in der
Büchse des Bischofs von Straßburg etliche
Posten Dreykreutzerstücke gewesen, welche zu
münzen, vermöge des Münzedicktes und der
zwey leztern R. und Deputations-Abschie-
de, nicht zugelassen ist; so wurde solches den Ge-
sandten und dem Wardein des Bischofs gemel-
det. Ob nun gleich dieselben dagegen vorstellten, daß
dergleichen Sorten bey ihnen gangbar, und nach
dem Straßburger Gulden, welcher 15 Batzen
und 3. Kreutzer gelte, regulirt, folglich als eine
Landmünze zu achten wären; so wurde doch vom
Kreise das fernere Ausmünzen dieser Sorten
verboten. 3) Dokumentirte der Gräflich Stol-
berg-Königsteinische Gesandte, durch die im
Original vorgelegte Kayserliche Missiven, daß
sein Herr, der ihm, auf dem vorigen Proba-
tionstage, gethanen Auflage ein Genüge gethan
habe. Ingleichen sollte 4) die damals gleichfalls
gemachte Verordnung, wegen jährlicher Ver-
änderung der Münzeisen, und Bemerkung der
jedesmaligen Jahrzahl auf den Münzen, zu ihrer
Würklichkeit gebracht werden. Hingegen könnte
5) die Anordnung 3. oder 4. Münzstätte im
Kreise, wegen vielfältiger Unbequemlichkeiten, un-
möglich stattfinden, und bliebe es daher bey dem
im Maymonat des vorigen Jahrs gemachten
Probationsabschiede, womit auch damals die
Rheinischen Churfürsten sich begnüget hätten,
die also daran wieder zu erinnern seyn möchten.

Weiter und 6) kam vor, daß die zu Aug-
spurg versammelt gewesene Räthe und Gesand- m. Iun
ten der drey, im Münzwesen correspondiren-

J. Chr. den, Fränkischen, Bayerischen und Schwä-
1573 bischen Kreise, nebst Ueberschickung ihres Ab-
schiedes, die Stände des oberrheinischen Krei-
ses schriftlich ersucht hätten, mit ihnen in eine
gleiche Correspondenz zu treten, mit dem Be-
gehren, wegen der Münzen und des Münzmei-
sters der Stadt Colmar, wobey man einen Man-
gel befunden hätte, das nöthige Einsehen zu ha-
ben. Hierauf wurde beschlossen, den gedachten
drey Kreisen zu antworten, daß der oberrhei-
nische Kreis, vermöge des Frankfurtischen De-
putationsabschiedes *), blos schuldig wäre,
mit den Rheinischen Churfürsten und dem Nie-
derländisch-Westfälischen Kreise eine Corre-
spondenz zu unterhalten; hingegen die Fränkische,
Bayerische, Schwäbische und Oesterreichische
Kreise dißfalls zusammen gesellet worden. Die
wider die Stadt Colmar angebrachte Beschul-
digung aber wurde, durch die von dieser Stadt
eingereichte, und abschriftlich überschickte Ver-
antwortung, abgelehnet, als in welcher die
Stadt Colmar darthat, daß ihre Münze, von
dem General-Kreiswardein, ausser einmal,
welches einen geringen Streit gebracht hätte, je-
desmal gerecht befunden worden. Den nächsten
Probationstag setzte man 7) auf den ersten May
des folgenden Jahres an, und wegen des aber-
mals über den Vorsitz, zwischen den Pfalzgrafen
Georg Johann und Johann, entstandenen
Streites, wünschten 8) die versammelten Räthe
und Gesandten, daß die beiden Pfalzgrafen
solche Irrung unter sich freundlich und vetterlich
vergleichen möchten. Uebrigens wurde dieser
Abschied, gleich dem vorigen, von den Gesand-
ten

*) S. N. T. R. G., im VIII. Bande, S. 594.

ten des Bischofs von Worms, des Pfalzgra- J. Chr.
fens von Simmern, des Grafen von Stolberg- 1573
Königstein, und der R. Stadt Worms unter-
siegelt [s]).

Die im Münzwesen correspondirende drey Kreise, Franken, Bayern und Schwaben [t]), zögerten in diesem Jahre mit Haltung ihres Probationstages, und hielten ihn nicht zur gewöhnlichen Zeit. Indessen ergieng, bald nach 13 Jan.
Anfang des Jahrs, zu Augspurg ein abermaliger Verruf der geringhaltigen Münzsorten [u]), und von dem Fränkischen Kreise wurde, auf dem zu Nürnberg gehaltenem Kreistage, der Schluß 20 Febr.
gemacht, daß man hinfüro der Münz- und Policey-Ordnung in allen ihren Punkten ernstlich und fleissig nachkommen wolle. Damit auch hierin eine Gleichheit gehalten würde, sollten, zu Handhabung derselben, jährlich viermal, alle Quatember, die deswegen ergangene Mandate von der Kanzel, oder nach eines jeden Fürstens und Standes anderer Gelegenheit, abgelesen, und den Unterthanen, bey den einverleibten Strafen, eingeschärfet werden [v]). Auf dem folgenden, auch zu Nürnberg gehaltenem, Kreistage aber wurde der auf dem letztern Probationstage zu Regenspurg gemachte Schluß, wegen zeitiger Einschickung der Münzbüchsen und dazu gehörigen Schlüssel, erneuert, und verabschiedet, daß ein jeder Münzstand seine Büchsen, und diejenige Stände, welche die Schlüssel dazu hätten, selbige

s) Hirsch, *l. c.*, T. VII. n. 85. sq. p. 101-109.

t) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 701-735.

u) von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 17. p. 604.

v) F. C. Mosers Sammlung der sämtl. Crays-Abschiede des H. R. R., P. II. n. 62. §. 3. p. 280.

J. Chr. dißmal zeitig nach Augspurg schicken sollten w).
1573 Daselbst nahm auch hierauf der Münz-Probationstag der drey gedachten correspondirenden
1 Jun. Kreise seinen Anfang, auf welchem wegen des Fränkischen Kreises die Gesandten von Bamberg und Nürnberg, wegen des Bayerischen die von Salzburg und Bayern, und wegen des Schwäbischen die von Würtenberg, Montfort und der R. Stadt Augspurg erschienen. Auf demselben wurden nun zuförderst die Probationen der in den drey Kreisen, seit dem letztern Probationstage, geschlagenen Münzen vorgenommen, und von den Kreiswardeinen Bericht erstattet, wie sie die Proben befunden hätten, wobey die Stadt Augspurg zwar die Ehre hatte, daß ihre Münze für die beste gehalten worden, hingegen aber hätte sie auch den Verdruß, daß selbige, durch die Münzkipperer, am geschwindesten verführet, und wieder eingeschmolzen wurde.

5 e.m. Laut des vorhandenen Abschiedes liessen nun 1) die Gesandten des Fränkischen Kreises das vom Kayser an das Fränkische Kreis-Ausschreibamt ergangene, und weiter oben *) erwähnte Schreiben, wie auch die schriftliche Erklärung des Erz-H. Ferdinands, die er, wegen der R. M. O. und ihrer Exekution, unter dem 2. Merz d. J., an den H. Albrechten von Bayern erlassen hatte, verlesen, worüber die Versammlung ihr Wohlgefallen bezeugte, und beschloß, dem Kayser dafür schriftlich zu danken, und ihn zu ersuchen, künftig die Probationstäge, von wegen des Oesterreichischen Kreises, durch eigene Gesandten, zu beschicken. Da hingegen 2) eini-

w) Moser, l. modo c., P. II. n. 63. §. 4. p. 295. Cf. N. T. R. G., im VIII. Bande, S. 729. f.
*) S. N. T. R. G., im IX. Bande, S. 48. f.

einige wenige Stände der drey Kreise, dem letztern Probationsabschiede zuwider †), unterlassen hätten, die Münzmandate in ihren Ländern und Gebieten zu erneuren; so wurden sie nachdrücklich erinnert, solches unverweilt, nach geendigtem itzigen Probationstage, zu bewerkstelligen, und dabey besonders, wegen der halben Batzen und anderer verabschiedeten Punkten, die nöthige Erinnerung zu thun. Auch wurden 3) die Oberländische Schwäbische Städte und Stände zum letztenmal ermahnt, mehrern Ernst wegen der noch immer häufig circulirenden, aber verbotenen losen Schweitzermünzen, zu gebrauchen, solche zu confisciren, und auf diejenigen, welche dergleichen Münzen in das Reich einführten, fleissige Erkundigung zu bestellen; widrigenfalls die Säumigen dem Kayserlichen Fiskal angezeiget werden sollten. Weil hiernächst 4) der ErzB. von Salzburg, ob er gleich übrigens, nach Ausweisung seiner überschickten Probstücke, der R. M. O. gemäß bisher gemünzet hätte, noch keine Probirbüchse machen lassen; so sollte er solchen Mangel forderſamst abstellen. Und da etliche Stände vergessen hätten, die Schlüssel zu den Münzbüchsen an den Rath zu Augspurg zu überschicken, wodurch die nöthige Probation etliche Tage verhindert worden; so sollten hinfüro die Schlüssel zeitig an die Mahlstatt und Obrigkeit des Ortes, wo man den Probationstag hielte, eingesandt werden, indem sonst der Obrigkeit, vermöge dieses Abschiedes, verstattet seyn sollte, solche Büchsen zu erbrechen, damit die Gesandten, sogleich nach ihrer Ankunft, die Relationen der Kreiswardeine

J. Chr. 1573

†) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 726. f.

J. Chr. deine anhören, und also desto schleuniger wieder
1573 nach Hause reisen könnten.

Ferner und 5) sollten die Münzstände der drey Kreise die unverzügliche Verfügung treffen, und ihre Münzmeister bey Strafe dazu anhalten, daß sie künftig die Werkbank, (Reckbank,) zu der kleinen Münze gebrauchen sollten, weil man bisher bey etlichen Werken der Heller, Pfenninge, Dreyer, halber Batzen und dergleichen kleinern Sorten, des ungleichen Ausstückelns halber, grossen Mangel befunden hätte. Und sollte dißfalls kein Stand auf den andern weiter sehen oder warten, indem man gegen die Säumigen auf dem nächsten Probationstage mit unablässiger Strafe verfahren würde. Ingleichen sollte 6) hinfüro eine bessere Vorsicht und Ordnung bey dem Einpassen oder Einstossen der Probirstücke in die Münzbüchsen beobachtet, und dem deswegen hiebevor zu Nürnberg und Regenspurg verabschiedetem *) genauer nachgelebet werden, weil man bisher dißfalls einige Unordnung verspüret hätte, indem nicht so viel Stücke der Sorten, als man zu Regenspurg verabschiedet, eingestossen worden; auch die Probirstücke zerfallen und durch einander gekommen wären, mithin man darüber nur das Korn, nicht aber auch das Schrot hätte probiren können. 7) Solle das Münzen der halben Batzen in den drey Kreisen, aus bewegenden Ursachen, noch zur Zeit ferner eingestellet und verboten bleiben. Es werden auch die Fürsten und Stände erinnert, der kleinern Münzen, soviel geschehen kann, am wenigsten schlagen zu lassen, und solle kein Fürst, Stand oder Obrigkeit

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 707 f. und 731.

keit jemanden, wider seinen Willen, zwingen, an halben Batzen, in grossen Bezahlungen, mehr als für 25. Gulden anzunehmen, weil jene für eine kleine Münze, nach der R. M. O., zu achten wären. Da man hiernächst 8) aus dem verlesenen letztern Probationsabschiede des churrheinischen Kreises †) ersehen hätte, daß man unter den im Rheinischen Kreise geschlagenen Sorten zwey Werke Frankfurter halber Batzen zu geringhaltig befunden habe; so sollten dieselben alsobald verboten, der Münzmeister bestraft, und der Obrigkeit dieser Fehler ernstlich verwiesen, auch die Rheinischen Churfürsten ersucht werden, daß dergleichen Unordnungen, auf den künftigen Probationstagen, der Gebühr nach, geahndet und bestrafet würden. 9) Sollten künftig die drey Kreiswardeine in der Mahlstatt eines jeden Probationstages sich acht Tage vor dem angesetzten Termin einfinden, das Probiren sogleich vornehmen, und sich damit dergestalt fördern, daß sie mit ihren Berichten, bey Ankunft der Gesandten, bereits gefaßt wären. Die Obrigkeiten der Mahlstätte aber sollten den drey Kreiswardeinen 1. oder 2. geschickte Rechenmeister zuordnen, die ihnen beym Ausrechnen der Proben Hülfe leisteten; ingleichen sollten sie ihnen einen bequemen Ort zum Probiren einräumen. Und endlich sollten die gedachten drey Wardeine hinfüro einerley Form, wie sie die Proben einer jeden Sorte befunden, nach einem ihnen vorgeschriebenen Formular gebrauchen.

J. Chr. 1573

Als auch 10) die drey Kreiswardeine, zufolge des letztern Regenspurgischen Abschiedes *), etliche von R. Ständen geschlagene Mün-

†) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 51. ff.
*) S. N. T. R. G., im VIII. Bande, S. 732.

J. Chr. 1573 Münzen seitdem probirt hätten, und darunter Insprucker Zehenkreutzerstücke, an denen jede Mark um 10. Kreutzer zu hoch ausgebracht worden, ingleichen Wormser, Trierer und Stolberger halbe Batzen befunden, deren zum Theil 170. bis 176. Stück auf die Mark gegangen, und der Gehalt respecktive nur von 7. Loth 16⅓ Green und 6. Loth 16. Green gewesen, welcher Abgang und Schaden gar zu grob und unerträglich wäre; so hielt man für nöthig, da zumal der oberrheinische Kreis an die drey correspondirende Kreise noch nie einen Abschied geschickt, oder gemeldet hätte, wie die Münzen seiner Stände bey der Probe befunden worden, an denselben sowohl, als auch an den churrheinischen Kreis zu schreiben, und sie zu ersuchen, daß sie künftig, der R. O. gemäß, von dem, was auf ihren Probationstagen gehandelt worden, den drey Kreisen Nachricht geben, und zu Abstellung aller solcher Unordnungen bey ihren Münzwerken, besonders in den geringen Sorten, die Reckbank anrichten möchten †). 11) Fand man, nach angestellten verschiedenen Proben, daß die Basler R. Gulden nicht mehr, als 58. Kreutzer und 4½ Heller, die Breysacher nur 59. Kr. und 3⅓ Heller, die Freyburger auch nur 59. Kr. 2⅓ Heller, und die Colmarer Gulden 59. Kr. 3⅚ Heller wehrt wären. Weil nun ohne Zweifel der Erz H. Ferdinand, da er im Tyrol beständig gute R. Gulden schlagen liesse, und die übrigen Obrigkeiten, von solchem Abgange nichts wüßten, und jene vier

†) Daß der Oberrheinische Kreis auf den Antrag der drey correspondirenden Kreise wenig geachtet habe, kann man aus demjenigen ersehen, was hievon weiter oben, in diesem IX. Bande, S. 72. vorgekommen ist.

vier Städte zu ihrem Münzwerke eben den Münzmeister gebrauchten, welcher schon, seit vielen Jahren her, in der Schweitz noch viel schlechtere Münze geschlagen, und sich damit auf eine unehrbare Art bereichert, dadurch aber schon längst die schwerste Strafe, nebst Confiskation seiner Güter, wohl verdienet hätte; so wurde beschlossen, dem Kayser davon Bericht zu erstatten, und an den ErzH. Ferdinanden zu schreiben, daß er in diesen Dingen ein ernstliches Einsehen haben, und nicht allein solch schädliches und ungebührliches Münzen der benannten vier Städte abschaffen, sondern auch auf die ernstliche Bestrafung des Münzmeisters Bedacht nehmen möchte. J. Chr. 1573

In eben diesem Schreiben an den Kayser und den ErzH. Ferdinanden sollte auch 12) der Oesterreichischen, zu Costnitz publicirten, Valvation *) gedacht, und dieselben gebeten werden, solche auf das eheste wieder abzuschaffen, weil sie nicht nur der R. M. O. zuwider wäre, sondern man auch dadurch dem unehrbaren Besuche, der mit den geringen ausländischen Münzen gespielet würde, Thür und Thore auf das neue eröffnete, und die Münzfinanzer einlüde, eine jede Sorte der valvirten Münzen sogleich unter dem vorigen Gepräge, in geringerm Gehalte, den gehorsamen Ständen wieder aufzudringen. 13) Wurde verabschiedet, daß man zwar die bey den gemachten Proben, in den kleinen Sorten der geringern Münzen vieler, ja fast aller Münzstände, am Schroot oder Korn befundene Mängel dißmal noch übersehen und die Strafe einstellen wolle, weil das Werk der Exekution noch neu sey, und itzo erst auf dem drit-

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 735-737.

J. Chr. dritten Probationstage fortgesetzet worden. Al-
1573 lein es sollte ein jeder der Kreis-Münzstände die Relation, wie man seine seit dem 1. October des vorigen Jahrs geschlagene Münzen bey der Probe befunden, seinen Münzmeistern und Wardeinen bekannt machen, und ihnen auferlegen, ihre gebrechlich befundene Münzen zu justificiren. Würden sie nun solches nicht thun können, so sollte es dem Gutbefinden eines jeden Münzstandes überlassen werden, wie er mit der Strafe gegen dieselben verfahren wolle. Auf den künftigen Probationstagen aber wollten die Fürsten und Stände der drey Kreise dergleichen Abgang und Mangel nicht ferner dissimuliren, sondern nach Vorschrift der R. A. und O. unnachlässig verfahren. Uebrigens sollten die Stände auf dem nächsten Probationstage berichten, was sie deshalb mit ihren Münzmeistern gehandelt, und wie sie die Sachen, ihrer Justifikation halber, befunden hätten.

Weil ferner 14) aus dem Verhör des, auf den itzigen Probationstag, von den Fürsten und Ständen des Schwäbischen Kreises, vergleiteten Königsteinischen Münzmeisters zu Nördlingen sich zeigte, daß sein gewesener Wardein, mit seinen Nächstverwandten, in redlichen Verdacht, wegen allerhand falscher Münzen, und anderer, bey seinem Wardeinamte, begangener wissentlicher Verbrechen, gerathen; so wurde dem Rathe zu Nördlingen befohlen, diese Personen gefänglich einzuziehen, und mit gebührendem Ernste gegen sie zu verfahren. Nachdem aber dieser Münzmeister unter andern auch bekannte, daß er sein Münzwerk von dem Grafen von Königstein jährlich für 300. Gulden im Pachte gehabt, welches doch in der R. M. O.

bey

bey schwerer Strafe verboten sey; so hielt man J. Chr.
für nöthig, solches dem Kayser, zu gebührendem 1573
Einsehen, zu melden. Der Münzmeister selbst aber sollte, binnen Monatsfrist, bey der Würtenbergischen Kanzley um einen Bescheid anhalten, weil er seine im Münzwerke geübte Gefahr und Verbrechen nicht allerdings entschuldigen können, sondern bekennen müssen, daß er von halben Batzen auf 1 Mark 18 Stück mehr, als sich gebührte, aufgestückelt, und eine jede Mark um 1 Quentgen Silbers zu gering am Korn gemünzet hätte. Weiter und 15) wären auf dem letzten Markte zu Linz, durch ein offenes Mandat, alle Münzen, ausser den Dreybätznern, zugelassen, und sogar etlichen Handelsleuten Pässe von dem Kayser gegeben worden, die böse Münze durch das Reich zu führen. Weil nun aber beides beschwerlich, und dem gemeinen Nutzen nachtheilig wäre; so sollte der Kayser, in dem obgedachten Schreiben, gebeten werden, beides hinfüro nicht mehr zu gestatten, sondern auf dem Linzer Markte über der R. M. O. eben so genau halten zu lassen, als es bisher auf den Frankfurter Messen geschehen. Ingleichen wurde 16) der Stadt Nördlingen scharf verwiesen, daß sie auf ihrer letzten Messe die Bezahlungen in Pfenningen und kleinern Sorten häufig zugelassen, wogegen, und wenn künftig dißfalls kein Einsehen geschähe, von Seiten des Schwäbischen Kreises, ein gebührender Ernst, vermöge der R. O., gebraucht werden sollte. Endlich und 17) wurde beschlossen, mit den bisherigen Probationstagen der drey Kreise noch ferner fortzufahren, und den nächsten auf den 1. October dieses Jahrs zu Nürnberg zu halten; zumal weil sich aus den Erklärungen des Kaysers und

J. Chr. des Erz-H. Ferdinands ergebe, daß sie erbietig
1573 wären, auch in den österreichischen Königreichen und Erblanden eine gleiche Anordnung zu bestellen r).

Auf das obgedachte, von den drey correspondirenden Kreisen, aus Augspurg, an den
6 Jun. Erz-H. Ferdinand erlassene Schreiben erfolgte
4 Aug. bald darauf dessen Antwort aus Innspruck, worin er sich auf die an ihn gebrachte Punkten umständlich erklärte. Auf den ersten Punkt, nemlich sein Schreiben an den H. Albrechten von Bayern, wegen Ausrottung der geringen und verrufenen ausländischen, und Erhaltung der guten R. und Oesterreichischen Münzen, führte er weitläuftig an, daß er bisher, in seiner Fürstlichen Grafschaft Tyrol, über des H. R. R. und im Schroot und Korn gleichmässigen Oesterreichischen M. O., Edickten und Mandaten auf das genaueste gehalten habe, und noch ferner halten werde. Soviel aber seine Vorderösterreichische und Schwäbisch-Algöwische Länder belange; so hätte er zwar in denselben ebenfalls dergleichen ernstliche Mandate öfters publiciren und erneuern lassen. Allein seine dortige Landvögte, Vögte, Amtleute, Obrigkeiten und Unterthanen hätten sich darüber jederzeit beschwert, und angeführt, daß sie hin und wieder mit vielen R. Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, Edelleuten und Städten, auch andern Ausländischen, als Lothringen, Burgund, der Eidgenossenschaft, Graubündten u. a. m., umringt, und zum Theil mit denselben vermischt lägen, mit denen sie täglich im Kaufen und Verkaufen zu thun hätten, und sich, der Commercien und Handtierung

r) Hirsch, *l. c.*, T. II. n. 66. p. 180-187. und von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 17. p. 605.

rung halber, einander nicht wohl entbehren könn- J. Chr.
ten. Da nun aber bey solchen R. Ständen, 1573
Städten und andern Benachbarten die verru-
fenen fremden Münzen ungescheuet, in allen Be-
zahlungen, eingenommen und ausgegeben wür-
den; so wäre es seinen Obrigkeiten und Unter-
thanen unmöglich gewesen, sein Verbot, wegen
der verrufenen Münzen, würklich zu halten,
und sie hätten daher solches verbotene Geld von
ihren Nachbarn, aus Noth, einnehmen müssen.
Sie würden also selbst ermessen, daß es, so wie
bisher, also auch künftig, ganz unmöglich seyn
würde, die verrufenen Münzen im Reiche und
in seinen Vorderösterreichischen Ländern aus-
zutreiben, und dagegen in denselben eine gerechte
und gute silberreiche Münze zu erhalten, wo-
fern nicht von allen R. Ständen und Städten,
mit gleichem Ernste, darüber gehalten, und
auch mit der Eidgenossenschaft deswegen eine
Vergleichung gemacht würde. Inzwischen wolle
er doch, ungeachtet des grossen Abfalles seiner
Bergwerke, und des merklichen Mangels an
Silber, über den R. und Oesterreichischen
Münz-Ordnungen ferner halten, und jederzeit
dasjenige ins Werk richten, was zu Erhaltung
seiner Bergwerke, und Gewinnung des Sil-
bers, als des Hauptstückes beym Münzen, er-
forderlich wäre.

Den zweiten Punkt, nemlich das Ansin-
nen, jemanden, von wegen des Oesterreichischen
Kreises, auf den nächsten Probationstag nach
Nürnberg zu schicken, beantwortete der Erz H.
Ferdinand dahin: Sie würden ohne Zweifel wis-
sen, daß nicht er, mit seinen ober- und vorder-
österreichischen Landen, sondern seine Brüder,
der Kayser und der Erz H. Carl, mit ihren nieder-

J. Chr. 1573 österreichischen Landen der rechte Oesterreichische Kreis seyen, und er mit seinem Fürstenthume und Ländern allein ein Mitglied desselben sey. So viel den dritten Punkt, oder ihr Anregen, wegen der angeblich mangelhaft befundenen R. Gulden der vier Städte, Basel, Breysach, Freiburg und Colmar, und ihr Begehren, den Basler Münzmeister, der sich hiezu gebrauchen lassen, in seinem Gebiete anhalten zu lassen, betreffe; so hätte er verordnet, daß die Münzen der gedachten vier Städte unverzüglich probiret werden sollen. Wie man nun die Münzen seiner beiden Städte, Freyburg und Breysach befinden würde, darnach wolle er, derselben halber, gebührliches Einsehen haben. Colmar hingegen wäre eine Reichsstadt, und müßten sie also wegen derselben sich an den Kayser wenden. Daß hiernächst die Basler Münze nicht Gewehrschaft seyn solle, wäre ihm selbst kürzlich hinterbracht worden. Allein die Stadt Basel sey ein Ort der Eidgenossenschaft, mit welcher er in besondern nachbarlichen Verträgen und in einer Erbeinigung stehe. Es müsse ihm daher billig bedenklich fallen, sich mit der Stadt Basel in einen Streit einzulassen; vielweniger könnte er ihnen willfahren, den Münzmeister der gedachten Stadt in Verhaft zu bringen. Sie möchten vielmehr selbst, dieser beiden Punkte halber, auf Mittel und Wege gedenken, die ihnen am besten schienen, und solche hernach ins Werk richten.

Endlich auf den vierten Punkt wegen Aufhebung der zu Costnitz publicirten Valvation antwortet der ErzH. Ferdinand den drey correspondirenden Kreisen, Sie würden aus seiner Antwort auf den ersten Punkt ersehen haben, daß er in der Grafschaft Tyrol das Einnehmen

und Ausgeben der geringen und verrufenen fremden Münzen durchaus nicht gestatte, und daß er auch ein Gleiches, ja sogar das Ein- und Durchführen derselben, in seinen Vorderösterreichischen Landen und Gebieten verboten habe, daß aber auch solches, aus den angeführten beweglichen Ursachen, in den letzt benannten Ländern und den Schwäbischen und Algöwischen Herrschaften zu erhalten nicht möglich seye. Es wäre nemlich bey den R. Ständen und Städten und andern seinen Nachbarn nicht allein keine gute R. Münze vorhanden, sondern es würden vielmehr die gedachten schlechten und verbotenen ausländischen Münzen, zum Theil noch in höherm Wehrte, als sie geschlagen worden, allenthalben eingenommen und ausgegeben. Als nun seine Obrigkeiten auf dessen Abstellung gedrungen, und mit Ernst darüber gehalten; so hätten seine Landleute, Landsassen und Unterthanen von ihren Nachbarn, wenn sie von diesen für die von ihnen gekaufte Sachen das verrufene Geld nicht hätten annehmen wollen, viele Klagen und Beschwerden, und besonders von den Eidgenossen und Graubündtnern bedrohliche und anzügliche Reden anhören müssen. Ja es hätten noch dazu, hin und wieder, in seinen Städten und Gebieten die Wochenmärkte nicht wenig ab-, hingegen aber in den benachbarten Städten und Flecken, wo allerhand Geld genommen würde, um desto mehr zugenommen, und wäre also bey den R. Ständen, Städten und Flecken, auch andern Benachbarten, ungeachtet aller ergangenen ernstlichen und höchst verpönten R. M. O., Edickten und Mandaten, auch der Kreisfürsten und Stände, auf mehrern R. M. Deputationstagen, gepflogenen Handlungen, und der

J. Chr. 1573

J. Chr. 1573 darüber vom Kayser publicirten geschärftesten Münz-Edickte und Ordnungen, nicht das wenigste vollzogen und gehalten worden.

Nun wäre es ja ganz beschwerlich und unerträglich, daß Er, mit seinen Landen und Leuten, der gedachten verrufenen Münzen halber, allen Unlust und Widerwillen von jedermann auf sich laden, und noch dazu seine Land und Leute alle ihre Commercien, Gewerb und Handtierung dabey einbüssen, und selbige an andere Orte gebracht werden sollten. Dadurch wäre Er endlich aus Noth gezwungen worden, anfangs in seinen Herrschaften, Städten und Gebieten am Bodensee, hernach auch in seinen Schwäbischen Herrschaften und Vorderösterreichischen Landen eine Valvation vorzunehmen, in was für einem Wehrte nemlich etliche der besten Sorten aus den geringen und verrufenen ausländischen Münzen, doch nur bis auf weitere und bessere, durch den Kayser und die Stände des H. R. R., oder von Ihm, dem Erz-Herzog selbst, in seinen Oesterreichischen Landen, deswegen zu machende Verordnungen eingenommen und ausgegeben werden, dagegen aber alle andere heillosere Münzen, bey Verlust derselben, nach wie vor, verboten bleiben sollten. Da nun bey den benachbarten und an sein Land gränzenden R. Ständen und Städten nicht allein über der R. M. O. und Mandaten, zu Ausrottung der geringen ausländischen- und Erhaltung der guten und gerechten R. Münze, durchaus nicht gehalten würde, sondern vielmehr an etlichen Orten, und besonders in einem Kreise, sogar geboten worden, solche geringe und verrufene Münzen allenthalben für voll zu nehmen; so könnte man sich über ihn um so weniger beschwe-

schweren, daß er dergleichen Münzen abgesetzet J. Chr.
habe. Er könne mit GOtt bezeugen, daß er bisher, 1573
als irgend einer im Reiche, alles ins Werk gerichtet habe, was zu Ausrottung der verrufenen fremden, und zu Erhaltung der guten und gerechten silberreichen Münzen beförderlich seyn könnte, ob es gleich mit seinem, seiner Bergwerke, Land und Leute Schaden und Nachtheil geschehen wäre, da hingegen der Augenschein zu erkennen gebe, wie es durch andere Benachbarte dißfalls gehalten worden; mithin müßte es ihm nicht wenig beschwerlich fallen, daß Er, seiner vorgenommenen Valvation halber, dergestalt angezogen und beschuldiget werden solle.

Da hiernächst das Römische Reich mit der Eidgenossenschaft, der Münze halber, bisher noch nie in eine würkliche und beständige Vergleichung kommen können; so könnte ja Er um so weniger sie zu einer beständigen Ordnung in der Münze bringen, und dazu anhalten, da er zunächst an die Eidgenossenschaft und Graubündten gränze, und mit ihnen Verträge und Erbeinigungen hätte. Wollte Er nun auch hierunter was vornehmen; so würden sie dagegen mit allerhand beschwerlichen und unnachbarlichen Drohungen herausrücken, deswegen Er ihnen, zu Erhaltung nachbarlicher Ruhe und Einigkeit, etwas nachsehen und mit Geduld überwinden müßte. Sie würden nun aus diesem allen selbst ermessen, daß, wenn die obgedachten, wegen der geringen und ausländischen Münzen, bey den R. Ständen, Städten und andern Benachbarten zu Schulden kommende Mängel nicht würklich abgestellet würden, Er auch von seiner vorgenommenen und publicirten Valvation nicht abgehen könne, sondern es bey derselben müsse

J. Chr. bleiben lassen. Doch erbiete Er sich, daß, wenn
1573 in den drey correspondirenden Kreisen, wie auch in dem (Ober-) Rheinischen Kreise, mit welchem seine Länder gleichfalls gränzten, die verrufenen Münzen ausgetilget würden, Er, mit seinen landen und leuten, neben ihnen, darüber ebenfalls möglichst und ernstlichst halten wolle y).

Der zweite Probationstag der im Münzwesen correspondirenden drey Kreise, Franken, Bayern und Schwaben, sollte zwar, nach dem letzthin zu Augspurg gemachten Schlusse z), erst auf den 1. October d. J. vor sich gehen; er
1 Sept. wurde aber anticipirt, und nahm bereits im Herbstmonat seinen Anfang. Auf demselben
3 Sept. statteten nun, laut des vorhandenen Abschiedes,

1) die Münzwardeine des Fränkischen und Schwäbischen Kreises ihren Bericht ab, wie viel Werke, seit dem letzten Probationstage, in diesen Kreisen, gemünzet worden, und wie sie dieselben befunden hätten. 2) Hätte man zwar verhofft, daß der Oesterreichische Kreis, weil er, vermöge des Speyerischen R. A. *), zu den drey Kreisen, mehrerer Correspondenz halber, geschlagen worden, auf das zweimal geschehene schriftliche Ansuchen, jemanden zu dem Probationswerke würde abgeordnet haben. Allein man hätte aus dem weitläuftigen Antwortsschreiben des ErzH. Ferdinands ersehen, daß dieserhalb nicht der Erzherzog, sondern der Kayser zu ersuchen sey, und dieser jemanden zu deputiren habe; deswegen

y) Hirsch, *l. c.*, T. II. n. 67. p. 187 - 192.
z) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 81
*) Eigentlich und richtiger müßte es heissen: vermöge des Frankfurtischen Deputations-Abschiedes; s. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 593. f.

wegen dann, und anderer, die Münze betreffenden, J. Chr.
Sachen halber, ein Schreiben an den Kayser 1573
abzulassen beschlossen wurde. Ferner und 3)
wurde beliebt, hinfüro die Münz-Probationsta-
ge auf die in den R. A. verordnete Zeit †), nem-
lich auf den 1. May und 1. October jeden Jahrs,
gleich den andern benachbarten Kreisen, pünkt-
lich zu halten, und hinfüro weder in eine Antici-
pation, noch in eine Prorogation derselben zu
willigen. Weiter und 4) wird bemerkt, daß,
nach eingezogener Erkundigung, die vorigen
Münzmandate, zufolge des letztern Augspur-
gischen Abschiedes, in den drey Kreisen erneu-
ert, und denselben das nöthige, wegen der halben
Batzen, einverleibet worden, worüber dann mit
Fleiß gehalten werden solle. Da aber 5) die Ober-
ländische Schwäbische Stände und Städte,
ungeachtet nun schon zum zweitenmal deswegen
an sie geschrieben, und sie gewarnet worden,
dennoch keine Exekution gegen die bey ihnen Hau-
fenweise eingerissene Schweitzermünze vorgenom-
men hätten, und kein Verwarnen, Besage des
Erzherzoglichen Schreibens, bey ihnen helfen
wolle; so solle nunmehro dem Kayser solches an-
gezeiget, und ihm heimgestellet werden, was
er dagegen vornehmen wolle. 6) An den Pro-
birbüchsen habe sich kein besonderer Mangel
gefunden; nur hätte der ErzB. von Salzburg
noch keine Probirbüchse angeschafft, jedoch die
Proben überschickt. Man hoffe aber, daß der
Erzbischof, mehrerer Gleichheit und Ordnung
halber, diesem Mangel abhelfen, und auf den
künftigen Probirtag auch seine Büchse, zu rech-
ter Zeit und an den gebührenden Ort, einsenden wer-

†) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 295. f.

J. Chr. de. 1573 Auch sollten 7) die an einigen Münzbüchsen zu klein befundene Löcher grösser gemacht werden, damit man man die Proben um so füglicher darein stecken könne.

Hiernächst und 8) sollte die Reckbank, die man zum drittenmal anzurichten auferlegt hätte, nunmehro ungesäumt von den Münzmeistern angestellet, und ins Werk gerichtet werden, und keiner mehr auf den andern sehen, sondern die Münzmeister der drey Kreise sollten sich insgesamt mit einander vergleichen, zu welcher Zeit sie endlich einmal die Reckbank anrichten wollten, indem im Unterbleibungsfalle die bereits verglichene Strafe gewiß erfolgen würde. 9) An den Probirstücken, wie man sie jüngst vorgeschrieben hätte, wäre kein Mangel befunden worden, und habe es also dabey sein Bewenden; wie dann auch 10) das Münzen der halben Batzen ferner verboten bleiben, und von der kleinen Münze, soviel es geschehen könne, am wenigsten geschlagen werden solle. Weiter und 11) habe sich, bey Uebergebung der befundenen Mängel, ausgewiesen, daß etliche Rheinische Münzen, ingleichen Niederländische Thaler, die unter dem Namen: *Comitissa Lovaniae*, geschlagen, viel zu gering ausgepräget worden. Mithin beschloß man, solches dem Rheinischen Kreise, mittelst eines Schreibens, zu wissen zu thun, und den erwähnten Niederländischen Thaler zu verrufen. Gegen den zu Nördlingen verhafteten und schuldig befundenen Münzwardein würde 12) die Stadt Nördlingen die Gebühr, nach Vorschrift der R. A., vorzunehmen wissen, und nach dem entwichenen Münzmeister solle auch getrachtet werden, um ihn zu gebührender Strafe zu ziehen. Und nachdem man endlich 13) wahrgenom-

genommen hätte, daß die verpflichteten Münz- J. Chr.
wardeine demjenigen nicht nachgekommen wä- 1573
ren, was doch letzthin zu Augspurg der Reck-
meister und anderer Dinge halber, die zu den Pro-
ben gehören, verordnet worden; so solle solchem
hinfüro fleissiger nachgelebet werden, und kein
Mangel dabey erscheinen [a]).

Zuletzt ist von Angelegenheiten, die das R.
Münzwesen betreffen, aus diesem Jahr noch an-
zuführen, daß der Kayser an die Stadt Straß- 27 Oct.
burg ein sehr ernstliches Reskript, wegen Ab-
schaffung der daselbst im Münzwesen eingeriss-
nen Unordnungen, aus Wien habe ergehen lassen.
In demselben führt der Kayser an: es würde der
Stadt noch in frischem Andenken seyn, was über
die, bey Lebzeiten seines Herrn Vaters, weiland
K. Ferdinands, aufgerichtete, und hernach von
ihm, im J. 1566., zu Augspurg verbesserte R.
M. O., noch weiter wegen Ausschaffung der
bösen und ungerechten Münzen, auch des schäd-
lichen und eigennützigen Aufwechselns und
Münzverführens halber, auf dem jüngsten R.
Tage zu Speyer und dem Frankfurter Depu-
tationstage, berathschlaget und verabschiedet,
auch hierauf von ihm, durch ernstliche, im Reiche
publicirte Mandate, und etliche an die R. Städ-
te besonders ausgegangene Schreiben, allen und
jeden ernstlich befohlen worden. Er hätte sich da-
her billig versehen sollen, daß man diesen Ordnun-
gen, Edickten und Mandaten, vornehmlich in
den Städten und Orten, wo die meisten Hand-
tierungen, Gewerb und Bezahlungen vorge-
hen, mit schuldigem Gehorsam würde nachge-
lebet, und nichts ungebührliches dagegen zugelassen
haben,

a) Hirsch, *l. c.*, T. II. n. 68. p. 192-194.

J. Chr. haben, zumal da die Städte selbst sich dessen, in
1573 einem an Ihn, von ihrem Städtetage zu Eßlingen, den 25. Sept. 1572., erlassenem Schreiben *), erboten hätten. Allein Er, der Kayser, würde von vielen Orten her glaubwürdig berichtet, daß, dem allen ungeachtet, der R. M. O. und darauf erfolgten Abschieden und Mandaten, in der Stadt Straßburg, nicht nachgekommen, sondern vielmehr, mit Ausgeben und Einnehmen der im Reiche verbotenen goldenen und silbernen Münzen, ingleichen mit unziemlicher Steigerung der R. Münzen, aus eigennützigem Gesuche der Handtierenden, und anderer Personen, die das Geld in Händen hätten, öffentlich und vermessen zuwider gehandelt würde. Dadurch aber geriethen nicht nur die benachbarten gehorsamen Stände in grossen Schaden, sondern würden auch zuletzt, wider ihren Willen, zu einem gleichen Ungehorsam und Nichthaltung der M. Edicte und Mandate gezwungen, woraus zuletzt eine allgemeine Zerrüttung der, mit so vieler Mühe, aufgerichteten heilsamen R. M. O. zu befahren wäre.

Da nun solcher Unordnung und Ungehorsam, auch hochschädlichem Privatnutzen, der darunter vortheilhaft gesuchet würde, keineswegs länger nachzusehen sey; so wolle er hiemit, Kraft seines Kayserlichen Amtes, die Stadt an diese so vieler Stände und fast allgemeine Beschwerung erinnern, zugleich aber auch sie ernstlich ermahnen, alle vorgedachte ungebührliche, und dem Münz-Edicte zuwider laufende Handlungen, in ihrer Stadt und Gemeinde, unverzüglich und gänzlich abzustellen, die verbotenen Münz-

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 641. f.

Münzsorten fortzuschaffen, oder aufzuwech- J. Chr.
seln, zu zerbrechen und umzumünzen, die R. 1573
Münze aber nicht höher, als in ihrem gesetzten
Wehrte, einzunehmen und auszugeben, und über-
haupt darauf zu sehen, daß dem R. M. Edickte,
nach seinem ganzen Inhalte, würklich nachgelebet,
auch ihrenthalben andern Städten und Ständen
kein Anlaß zu Schaden und zu Klagen gegeben,
oder selbige zu gleichem Ungehorsam verleitet
werden. Würde nun die Stadt Straßburg
dieser ernstlichen Ermahnung und Befehl nicht
forderſamst nachkommen; so könnte Er, der Kay-
ser, auf fernere Klage und Anhalten der gehor-
samen Stände, weiter keinen Umgang nehmen,
die auf dem Frankfurtischen Deputationstage
verabschiedete Inquisition auch bey ihr ins Werk
zu richten, und, wenn darin Ungehorsam und
Saumseligkeit verspüret würde, die Vollziehung
den Kreisen zu befehlen, auch ihren eigennützigen
und widerspenstigen Bürgern und Handelsleuten
die Vergleitung zu und von den Messen und
Jahrmärkten abzustricken. Zu gleicher Zeit erließ 27 Oct.
der Kayser, nebst Beyfügung einer Abschrift die-
ses Reskripts, ein Schreiben an die beiden
ausschreibenden Fürsten des oberrheinischen
Kreises, und trug ihnen auf, fleissig und ernstlich
darauf zu sehen, daß die bisherigen Unordnungen
im Münzwesen zu Straßburg abgestellet, und
hinfüro, mit Abschaffung der bösen, und Ein-
nehmung der guten R. Münzen, auch allem
übrigen, dem R. M. Edickte und darauf erfolg-
ten Abschieden gehorsamst nachgesetzet werde [b]).

Zufolge des, auf dem letztern Städtetag
zu Speyer gemachten Schlusses [c]), wurde der
diß-

b) Hirsch, *l. c.*, T. VII. n. 90. & 91. p. 116. sq.
c) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 6-8.

24 Aug. 1573 dißjährige bereits auf Bartholomäi zu Eßlingen gehalten. Auf demselben wurde zuförderst 1) die Relation der Stadt Regenspurg von der letztern Visitation des K. G. *) abgehört, und die Bezahlung der deswegen gehabten Kosten auf die Contribution der Städte angewiesen. Wegen dieser aber sollten 2) die Städte Frankfurt, Nürnberg und Ulm liquidiren, wie es mit allen, seit dem J. 1555., erlegten und noch ausständigen Contributionen beschaffen sey. Die Säumigen sollte man zum Ueberflusse nochmals ermahnen, und, wenn keine Bezahlung erfolgte, sollten alsdann dieselben für ungehorsam erkannt, und auf der nächsten Zusammenkunft bedacht werden, was gegen sie vorzunehmen seyn möchte. 3) Der neuen Zölle und Mauthen halber ließ man es bey dem letzten Abschiede †) bewenden; wegen des Neuburgischen Zolles **) aber sollten die drey Kreise, Franken, Bayern und Schwaben, die Sache, durch die bewilligte Kayserliche Commission, zur Richtigkeit zu bringen suchen. Da auch 4) der Bischof von Augspurg einen neuen Zoll zu Dillingen angelegt hatte; so wurde deswegen ausführlich an ihn geschrieben, und er, mit Anführung vieler Ursachen und Gründe, gebeten, denselben wieder abzuschaffen. 5) Der geschenkten Handwerker halber wurde den Städten freygestellt, eine Verordnung zu machen, daß die Meister und Gesellen, durch ihre eigene Briefe, denjenigen, die unredlich abscheiden, selbst nachschreiben mögen; jedoch nicht anders, als mit Wissen und Willen derer, die dem Handwerke,

*) S. im IX. Bande der N. T. R. G., S. 34. f.

†) S. ebendieselbe, im VIII. Bande, S. 347. f. und 639., ingleichen im IX. Bande, S. 7.

**) S. im VII. Bande derselben, S. 461-474.

werke, von Obrigkeits wegen, zugegeben sind, J. Chr.
damit nichts wider die Constitutionen gehan- 1573
delt werde, oder dem ordentlichen Magistrate ein Eingriff in seine Jurisdicktion geschehe. Ferner und 6) sollte man, in den freyen jährlichen Messen zu Straßburg, Frankfurt und Nördlingen, die grossen Handwerker abstellen, und den Bürgern und Meistern verbieten, keines mehr zu besetzen, oder zu halten. Hierauf wurde 7) die Relation der, wegen der Neuerung des churmaynzischen Kanzlers, verordneten Deputirten der vier Städte †) angehört, ihr schriftliches Bedenken genehmiget, und beschlossen, demselben würklich nachzukommen. Auch 8) den Registratoren befohlen, die Visitationsackten gleichfalls zur Registratur zu bringen, und deswegen bey den Städten um die Mittheilung derselben anzuhalten.

Weiter und 9) wurde wegen der Stadt Hagenau, und ihrer in Rücksicht auf den Religions- und Profanfrieden obliegenden Beschwerden halber, ein besonderer geheimer Abschied gemacht. Und weil hierunter der gemeinen erbaren Städte Reputation angefochten werden wollen; so wurde eine eigene Botschaft an den Kayser abgefertiget, um die Nothdurft wegen des Standes, der Freiheiten und alten Herkommens der Städte anzubringen, auch für die von Hagenau eine Fürbitte einzulegen, worüber eine besondere Instrucktion aufgesetzt wurde. Zu dieser Absendung verordnete man die Städte Straßburg und Nürnberg, und beschloß zugleich, daß, Falls nichts fruchtbarliches darauf erfolgen sollte oder würde, alsdann die Gelehrten der

†) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 6-8.

J. Chr. 1573 der vier deputirten Städte zusammenberufen werden sollten, um das weitere darauf zu bedenken und zu berathschlagen. Hiernächst nahm man auch die Rechnungen der Legstädte ab, und befahl nochmals, die alten und neuen Reste beyzutreiben; um wenigerer Irrung willen aber wurde auf der Schwäbischen Bank nur eine Legstadt, nemlich Ulm, verordnet, und den dasigen Steuermeistern, wie auch andern eine Ergötzlichkeit für ihre Mühe versprochen. Ferner und 10) sollte es, wegen der Pfälzischen, Neuburgischen und Dillingischen Zölle, bey der Relation der hiebey interessirten Städte der Fränkischen, Bayerischen und Schwäbischen Kreise sein Verbleiben haben, denen befohlen wurde, dißfalls das nöthige an den gehörigen Orten zu betreiben. Auch wegen der geschenkten Handwerker ließ man es 11) bey dem jüngsten Abschiede bewenden; wobey die Stadt Cöln berichtete, daß auch die Hansestädte sich erboten hätten, eine gleichmässige Exekution anzustellen. Endlich 12) meldeten die Städte der Rheinischen Bank, was für Beschwerden, der Münze halber, ihnen begegnet wären, wobey sie zwey Schreiben, die in ihrem Namen, letzthin im Brachmonat d. J., an den Kayser abgegangen wären, und dessen darauf an die Stadt Frankfurt erfolgte Antwort, vorlegten. Sie baten zugleich die Oberländische Städte um Rath und Beistand; worauf ihnen ein ausführliches Schreiben mitgetheilt, und verabredet wurde, daß, falls nichts desto weniger bey der einen oder andern Stadt die Inquisition angerichtet werden wollte, alsdann die ausschreibenden vier Städte, vermöge des Eßlinger Abschiedes vom J. 1571. *), die andern Städte an

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 641. f.

an eine gewisse Mahlstatt beschreiben, und be- J. Chr.
rathschlagen sollten, was zu Abwendung sol- 1573
ches, allen Städten insgemein, höchstnachtheiligen Werkes dienlich seyn möchte. Zuletzt und 13) wurde den Registratoren nochmals befohlen, alle Visitationsackten des K. G. zur Registratur zu bringen d).

In dem Herzoglich-Sächsischen Hause und Lande e) trugen sich in diesem Jahre einige Veränderungen zu, deren wir nun gedenken müssen. H. Johann Wilhelm zu Sachsen-Weymar starb, bald nach der durch seine Gesandten, 2 Merz
zu Wien geschehenen Lehensempfängniß f), im 26 Febr.
43. Jahr seines Alters, nicht ohne Verdacht von Gifte, welches ihm vor zwey Jahren an einem gewissen hohen Hofe solle beygebracht worden seyn. Er war ein tapferer, kriegserfahrner und dabey frommer Fürst, welcher die Bibel in seinem Leben zehenmal durchgelesen hat. Bey seinem Ableben hinterließ er zwey noch unmündige Söhne, die Prinzen Johann Wilhelm und Johann, und hatte kurz vor seinem Tode ein Testament ge 19 Febr.
macht, aus welchem wir folgendes anführen wollen. Gleich anfangs und 1) bekannte sich in demselben der H. Johann Wilhelm, damit man ein gewisses Zeugniß von seinem christlichen Glauben haben möge, zu dem Thüringischen *Corpore Doctrinae Christianae*, welches er im J. 1571. *) hätte drucken

d) Scherers angeführtes Repertorium MS., Sect. III. f. m. 51. a. – 53. a. und von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 17. p. 605.

e) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 14-17.

f) S. eben daselbst, S. 26.

*) Richtiger: im J. 1570., als in welchem dieses sogenannte *Corpus Doctrinae Thuringicum* zu Jena in

J. Chr. 1573 cken lassen, und auf solches die Kirchen seines Fürstenthumes gewiesen und gegründet. Dabey ermahnte er 2) seine Söhne und alle seine Nachkommen, die Bibel und das daraus gezogene, erstgedachte *Corpus Doctrinae*, wie auch die geistlichen Bücher D. Martin Luthers fleissig zu lesen, ihre Kirchen und Schulen darnach zu regieren, alle falsche Lehre daraus zu beurtheilen, und ernstlich abzuschaffen. Zu dem Ende sollen 3) der Recktor und der ganze Senat der Universität Jena, die dasige theologische Fakultät, und insonderheit die beiden Professoren der Gottesgelahrheit, der Superintendent zu Jena, D. Johann Wigand, und D. Tilemannus Heshusius sich GOttes Wort und das *Corpus Doctrinae*, wozu sie sich bekannt, und solches angenommen, beständig angelegen seyn lassen, fest dabey beharren, und alles dahin richten, daß die christliche Religion in dem reinen Zustande möge erhalten und fortgepflanzet werden, wie dieselbe bey seiner Regierung angerichtet worden, er den benannten beiden Docktoren, bey der gehaltenen Berathschlagung, den 6. December 1572., befohlen, und sie ihm zugesaget hätten. Damit aber 4) solches um so viel fruchtbarlicher und beständiger geschehen möge; so sollen die Privilegien, Statuten und deren Vermehrung der Universität Jena, wie auch die Ordnung des Consistoriums fest und unverbrüchlich gehalten werden. Sollte es sich aber zutragen, daß man die gedachte beide Docktoren und andere theologische reine Lehrer zu Jena nicht dulden wollte; so befehle er hiemit, daß sie von

in Folio herausgekommen; s. Io. Guil. *Feuerlini* Biblioth. symbol., *ed.* Io. Barthol. *Riederer*, P.I. Class. I. Sect. I. n. 16. p. 5. sq. *coll.* Class. VIII. n. 1359-1362. p. 231. sq.

von seinen lieben Söhnen und Nachkommen J. Chr.
mit andern guten Kirchendiensten sollen ver- 1573
sorget, und so lange unterhalten werden, bis sie wieder in ihre vorige Stellen eingesetzet würden.

Ferner und 5) verordnete der H. Johann Wilhelm in seinem Testamente, daß sein verblichener Körper, mit gewöhnlichen christlichen Ceremonien, Gesängen und Leichenpredigt, fürstlich zur Erde bestattet, unter dem grossen Chor in der Pfarrkirche der Stadt Weymar begraben, ihm ein Monument und Epitaphium in Alabaster, wie bey Fürsten gebräuchlich, errichtet, und sein Bildniß im Harnisch dazu gemacht und gesetzet werden. 6) Setzte er zu seinen Universalerben ein seine beide Söhne, die Herzoge Friedrich Wilhelmen und Hansen, wie auch die künftigen Söhne, die ihm etwa GOtt noch geben würde, und zwar in allen seinen Fürstenthümern, Landen, Lehen und Eigenem, unbeweglichen und beweglichen, an Geschütze, Munition, Artiglerie, Rüstkammer, Baarschaften, Kleinodien, Silbergeschirr, Liberey, Wein, Getreide und allem andern, worüber nach seinem Tode richtige Inventarien sollen gemacht und beygeleget werden; dergestalt, daß seine liebe Söhne, sobald der älteste seine mündige Jahre erreichet, und 21. Jahr alt worden, in der Gemeinschaft mit seinen andern Söhnen bleiben und regieren solle. Indessen wolle er 7) zulassen, daß demnächst seine Söhne, wenn sie nicht länger in der Gemeinschaft bleiben wollten, sich in die hinterlassene Länder und Erbschaft sollen theilen können, jedoch hiebey durchaus eine Gleichheit stattfinden lassen, und keiner einen Vortheil vor dem andern zum voraus haben. Es wäre

J. Chr. 1573 dann Sache, daß die Erbfolge an der Chur zu Sachsen, mit ihrem Zubehör an Land und Leuten, ihm oder seinen Söhnen zufiele; als in welchem Falle dieselbe, nach Inhalt der G. B., und der ihm vom Kayser ertheilten Begnadigung †), seinem ältesten Sohne zum voraus und allein gelassen werden sollte. Hingegen 8) alle andere seine Fürstenthümer, Land und Leute, welche er itzo habe, und künftig aus Erbverbrüderung, und vermöge des vom Kayser erlangten Erstgeburtsrechtes, bekäme, oder an seine Söhne fallen würden, sollen, nach dem Exempel seiner lieben Vorfahren, der Herzoge Ernst und Albrecht zu Sachsen, unter seinen Söhnen gleich getheilet, und keinem vor dem andern einiger Vortheil gestattet werden. Dann obgleich Beyspiele in den chur- und fürstlichen Häusern, Sachsen, Pfalz und Brandenburg vorhanden wären, daß man keine Gleichheit bey den Theilungen gehalten hätte; so liesse Er sich doch die Gleichheit mehr gefallen, weil sie in GOttes Worte gegründet, und den geschriebenen Rechten, auch vielen fürstlichen Exempeln gemäß wäre, daß in der Erbfolge unter Brüdern eine Gleichheit gehalten werden solle, dann die dauere am längsten und beständigsten, habe ohne Zweifel den Segen GOttes, und sey zu Erhaltung brüderlicher Liebe und Einigkeit sehr nützlich und zuträglich.

Damit nun 9) solche rechtmässige Gleichheit in der Succession unter seinen Söhnen, wenn sie nicht beisammen leben und regieren wollen, desto beständiger ins Werk gesetzt werden möge, so verordne Er, daß die erbliche und gleiche Theilung, jedoch mit Ausschluß der Chur zu Sachsen, mit Rath und Zuthun der von ihm, weiter

unten

†) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 678. f.

unten in seinem Testamente, verordneten Tuto- J. Chr.
ren, Exekutoren und Curatoren, auch seiner 1573
Räthe, der Untertutoren, mit Zuziehung etlicher erfahrner Männer aus der Landschaft, vorgenommen werden solle. Wenn nun das ganze Werk genugsam berathschlaget und beschlossen, auch in gleiche Portionen schriftlich gesetzet worden; so sollen seine Söhne das Loos, durch unverdächtige Personen, aus einem verdeckten Gefässe, ziehen lassen, und was ein jeder durch solches Loos bekomme, solle er auch behalten, sich daran genügen lassen, und nicht disputiren, ob eine Portion etwa besser, als die andere geachtet werden möchte; noch weniger anziehen, daß dem jüngern, nach Ordnung der Rechte, die Wahl gebühre, indem Er, als Vater, einmal die Theilung zwischen seinen Söhnen auf das Loos gestellet haben wolle. Sollte aber 10) einer oder mehr von seinen Söhnen solche gleichmässige Theilung nicht gestatten, sondern dawider ein anderes vornehmen wollen, dem sollen es die verordneten Vormünder und die Landschaft nicht gestatten, sondern dawider ihren besten Fleiß vorwenden, auch es endlich, wenn es die Nothdurft erforderte, an den Kayser gelangen lassen, und Dekrete ausbringen, daß dieses sein Testament, vornehmlich der Erbvertheilung halber, von seinen Söhnen samt und sonders unverbrüchlich gehalten werden solle, wenn auch gleich alle seine Söhne sich über eine andere Meinung vergleichen sollten.

Da hiernächst 11) an einer guten und christlichen Erziehung und an dem Unterrichte junger Fürsten vieles gelegen sey; so verordnet der H. Johann Wilhelm, daß seinen Söhnen, bis zu Erlangung ihrer mündigen Jahre, christliche und gelehrte Präceptoren und verständige, gott-

J. Chr. 1573 selige Hofmeister gehalten werden sollten, die sie zu wahrer Gottesfurcht und zu allen christ-fürstlichen Tugenden, nach Inhalt seiner deswegen gestellten Instrucktionen, erzögen, und sie zum Studiren fleissig anhielten, damit sie die lateinische Sprache, *Historicos* und *Institutiones Iuris* vollkommen lernen, sich derselben in vorfallenden Händeln nützlich gebrauchen, und gelehrte und verständige Leute in ihren Bedenken und Rathschlägen desto besser verstehen möchten. Insonderheit aber sollen Sie die Grundlehren des christlichen Glaubens aus dem unverfälschten Catechismus D. Luthers, und dem obgemeldten *Corpore Doctrinae*, gründlich studiren, und in der heiligen Schrift täglich lesen. Weil ihm nun 12) zu solchem christlichen Unterrichte seines ältesten Sohnes itziger Lehrmeister, D. Caspar Melisander, vor andern gefiele; so solle er bey seiner Bestallung gelassen, und nach Ablauf derselben mit ihm auf längere Dienste gehandelt werden. Sein jüngster Sohn, Prinz Johannes, aber solle 13), nach erlangtem achten oder neunten Jahr, gleichfalls dem gedachten D. Melisander, oder, wenn derselbe nicht mehr vorhanden wäre, einem andern gottseligen Lehrmeister, zum Unterrichte anvertrauet, und mittlerweil bey seiner Frau Mutter gelassen, auch im Lesen, Schreiben und Catechismus, durch einen besondern Pädagogen, unterrichtet werden, auf welche Art man es auch mit seinen übrigen Söhnen, die ihm etwa GOtt noch künftig geben würde, halten sollte.

Sobald nun 14) einer seiner Söhne seine mündige Jahre erreichet hätte, und geschickt wäre, selbst die Regierung zu führen, so möge zwar solches geschehen; jedoch, daß man in Religions- und Kirchen-Sachen allein bey dem Worte GOttes,

dem

dem mehr erwähntem *Corpore Doctrinae*, und der Consistorialordnung beständig bleiben, und bey seiner revidirten Kanzley- und itzigen Hof-Ordnung beharren, auch so regieren und sparsam haushalten solle, wie es christlichen Fürsten gebühre. Weil aber 15) ein solch grosses Werk zu verrichten, einem Regenten allein unmöglich fiele; so sollen seine Söhne jederzeit das Statthalter- Kanzler- Marschall- Renterey- und Hofmeister-Amt mit gottesfürchtigen, erfahrnen und zum Theil gelehrten Räthen bestellen, und besonders seine alte getreue Räthe beybehalten, auch keinen von ihnen, ohne genugsame Ursachen, und wider dessen Willen, seiner Dienste entsetzen. Wie die andern Hofräthe aber, Sekretarien und Kanzleygesellen beschaffen seyn sollen, finde man in seiner verbesserten Kanzleyordnung, wornach man sich jederzeit zu richten hätte. Uebrigens sollten 16) seine Söhne in ihren angeerbten Fürstenthümern und Ländern bleiben, und mit solchen christlichen Räthen und Dienern täglich umgehen, von denen sie nicht allein alle Gottseligkeit, sondern auch alle Fürstliche Tugenden und Geberden, Geschicklichkeit in den Händeln, und bisweilen Ritterspiele, besser hören, sehen, lernen und üben könnten, als an fremden Höfen, an welchen ohnehin die Hofzucht und ritterliche Uebungen in grossen Abgang gekommen, und es ausserdem, der unrechten und streitigen Religionen halber, bedenklich wäre, sie an selbige zu schicken. Doch sollen hiemit die Reichstage und Kayserliche Krönungstage nicht gemeinet seyn, als welche und solche Fürstliche Höfe, wo die reine Lehre im Gange sey, seine Söhne ohne Bedenken besuchen könnten. Hiernächst sollten 17) seine Söhne sich vor Bündnissen und

J. Chr. 1573

J. Chr. 1573 Kriegen treulich hüten, als woraus dem chur- und fürstlichen Hause Sachsen unverwindlicher Schaden zugewachsen wäre; jedoch sollten sie bey den einmal aufgerichteten Verträgen mit der Krone Böhmen, auch Erbverbrüderung und Verbindung mit Sachsen, Brandenburg und Hessen beständig bleiben. Wenn auch 18) Einer von ihnen nach erlangten mündigen Jahren, sich verheirathen wollte; so sollte er solches mit Rath seiner Herren und Freunde, seiner Frau Mutter und vornehmsten Räthe Bedenken vornehmen, und sich mit einer teutschen Prinzessin vermählen, nicht aber mit fremden Nationen sich befreunden.

Weiter und 19) verordnet der H. Johann Wilhelm, daß alle seine Verschreibungen, welche im Original und unversehrt vorgelegt werden könnten, und mit seiner eigenen Hand unterschrieben wären, sie beträfen nun Schulden, Begnadigungen, Bestallungen, Leibgedinge, Gunsten, Lehenbriefe, Geleite, Pfandungen, Wiederkäufe, Confirmationen, Consense u. s. w., von seinen Söhnen, als seinen eingesetzten Erben, treulich sollen gehalten, und dagegen nicht gehandelt werden. Wofern Er auch, bey seinem Leben, jemals unrecht gethan hätte, und solches ausgeführet würde; so sollten seine Söhne, nach erkannten Sachen, und Befindung der Billigkeit, gleichmässige Erstattung thun. Es sollten auch 20) seine Söhne allen Römisch-Teutschen Kaysern, als der höchsten, von GOtt gegebenen, Obrigkeit, und besonders dem itzigen Kayser Maximilian, der ihm viele Gnade und viel Gutes erzeiget hätte, in allen weltlichen Rechten getreu und gehorsam seyn, und sich dankbar erzeigen. Weil auch 21) wegen des übermässigen Wildprets, welches den armen Unterthanen an ihren Feldfrüchten und Weinbergen,

gen, wie auch den jungen Holzschlägen vielen Scha- J. Chr.
den thäte, bisher viele Klagen gewesen; so sollten 1573
seine Söhne und ihre Räthe mit Fleiß darauf bedacht seyn, daß das Wildpret zu rechter Zeit gejagt und gefangen, und dadurch, so viel möglich, obberührter Schade verhütet werden, auch die Unterthanen deswegen unbeschwert bleiben mögen. Den armen Kirchendienern, besonders aber ihren Witwen und Waysen, sollten 22) seine Söhne, wenn jene es bedürften, nach genommener Erkundigung, Zulagen und Steuren reichen lassen, und damit ihr Elend und Noth lindern.

Ingleichen sollten Sie auch 23) seiner lieben Gemahlin, als ihrer Frau Mutter, allen schuldigen Gehorsam und Ehrerbietung lebenslänglich erweisen, und insonderheit dieselbe bey ihrem verschriebenem Leibgedinge, und allen andern fürstlichen und weiblichen Gerechtigkeiten schützen und handhaben. Seine Tochter Maria aber, und wenn ihm GOtt noch mehrere geben würde, sollte bey der Frau Mutter, jedoch auf seiner Söhne Unterhalt, zur Gottesfurcht und fürstlichen Tugenden erzogen, zu gebührender Zeit, mit Rath der Frau Mutter, seiner Söhne, und ihrer vornehmsten Räthe, an einen christlichen teutschen Fürsten verheirathet, und gegen gebührlichen Verzicht, nach Gebrauch des Fürstlich-Sächsischen Hauses, mit Kleidung, Schmuck, Silbergeschirr und Mitgift abgefertiget werden. Sollten aber 24) seine Söhne und ihre männliche Erben insgesamt versterben, und seine Fürstenthümer und Lande, an seines gefangenen Bruders Söhne, oder, wenn auch diese nicht mehr vorhanden, an die Erbverbrüderten fallen; so sollte alsdann einer jeden seiner Töchter, vermöge der aufgerichteten Verträge,

J. Chr. 1573 von den Nachfolgern, in Jahr und Tag, noch einmal soviel gegeben werden, als sie zum Heirathgelde und Mitgift empfangen hätten, oder bekommen sollten. Auf solchen Fall setzte Er dieselben auch zu Erben ein in die Helfte aller beweglichen Güter und Haabe, die zum Erbe und Erbgerechtigkeit gehörten, und welche seine Söhne hinterlassen würden. Hingegen die Kleidung, Ketten, Kleinod, Silbergeschirr, baares Geld und ausstehende Schulden, sollten auf solchen Fall seinen Töchtern, als eingesetzten Erben, ohne jemands Verhinderung, allein folgen; das Geschütz aber, Munition und Harnischkammer solle ganz, und der Vorrath an Getrayde, Wein und Schäfereyen zur Helfte, dem Erbfolger in den Landen gelassen werden.

Was ferner 25) seine Baarschaften, Kleinodien und Silbergeschirr, wie auch seine köstliche Kleider belange, so sollte man selbige, zum Besten seiner Söhne, bis zu ihren mündigen Jahren, treulich aufbehalten. Zu dem Ende sollten die Untervormünder, nach seinem Ableben, seine hinterlassene Baarschaft, versiegeln, und in einem Gewölbe, mit fünf verschiedenen Schlüsseln, von denen ein jeder Untervormund einen zu sich nehmen sollte, verwahren. Es sollte auch von solcher Baarschaft nichts, weder zu Ablösung, noch Abzahlung der Schulden, oder Erkaufung einiger Güter, ausgegeben, sondern alles eingestellet werden, bis zu seiner Söhne mündigen Jahren, oder zu äusserſten Nothfällen. Hingegen 26) seine Fürstliche Briefe und Händel, wie auch die Kanzley- und Renterey-Acten und Rechnungen sollten insgesamt inventirt, registrirt und wohl verwahret werden, um sie, bey vorfallender Nothdurft, zu gebrau-

brauchen. Würde man aber bey dem Kayser die J. Chr.
Ablösung der dem Churfürsten von Sachsen 1573
eingeräumten vier assekurirten Aemter erlangen
können; so sollte man dazu das Geld theils von
den Landständen verlangen, theils gegen gebühr-
liche Verzinsung anleihen, aber seine Baarschaft
in alle Wege verscharret bleiben; wie es dann
auch eben so mit Erkaufung des Amtes Allstedt
gehalten werden solle. Sein grosses fürstliches
Insiegel solle man 27), nebst seinem Daumringe,
dem kleinen geheimen Insiegel, welches er be-
ständig an seinem Halse getragen, und dem Kanz-
leysekrete in eine verschlossene Lade hinterlegen,
für seine Söhne aber ein grosses neues Insie-
gel verfertigen lassen, und in einer Lade, nebst
einem Siegelregister, mit drey Schlössern ver-
wahren, wozu der Statthalter, Kanzler und
Kammersekretär, jeder einen besondern Schlüs-
sel haben solle. Alle Quartale aber sollten die Le-
henbriefe u. a. m., so nöthig, in aller Dreyer Ge-
genwart, gesiegelt, eingeschrieben, das Fürst-
liche Siegel wieder eingeschlossen, und in das
Gewölbe zu seinen vornehmsten Händeln und Ori-
ginalbriefen gebracht und bewahret werden. Glei-
chergestalt solle ein neues Kanzleysiegel verferti-
get, und täglich zu den Kanzleysachen gebraucht,
auch in einem Lädlein verschlossen gehalten wer-
den. 28) Hob der H. Johann Wilhelm alle
seine vorige Testamente und Codicille gänzlich
auf; doch behielt Er sich vor, auch dieses sein itzi-
ges Testament zu ändern, zu bessern, zu ver-
mindern, oder Codicille daneben aufzurichten.
Falls auch dieser sein letzter Wille, aus Man-
gel einer Solennität oder Substantialien,
nicht für ein zierliches und solennes Testament
geachtet werden möchte; so solle es doch als ein vä-

ter-

J. Chr. 1573 terliches Testament *inter Liberos*, oder zum wenigsten als ein Codicill, oder als ein anderer letzter Wille, wie der Namen haben mag, kräftig seyn.

Damit nun auch 29) dieser sein letzter Wille und dessen Vollziehung kräftig möge gehalten werden; so verordnete Er den Pfälzischen Churprinzen Ludewig, und den H. Johann Albrecht von Mecklenburg, die er auch darum in einem besondern Schreiben ersuchte, Falls auch einer von ihnen vor ihm sterben würde, den Pfalzgrafen Reichard zu Simmern und den H. Ulrich von Mecklenburg zu Ober-Exekutoren, Tutoren und Curatoren seiner Söhne und seines Testamentes. Zu Untervormündern aber und Administratoren ernannte er seine Räthe, den Statthalter Eberharden von der Tanne den ältern, den Kanzler, Wolfen von Röckeritz, den Hofmeister seines ältesten Sohnes, Heinrichen von Erffa, seinen Rentmeister, Heinrichen von Etzdorf, und seinen künftigen Hofmarschallen, auch nach Abgang eines derselben denjenigen, welcher, nach der Ober- und Unter-Vormünder rathsamen Bedenken, wieder in dessen Bedienung würde bestellet werden. Sollten nun 30) grosse und wichtige Sachen seinen Räthen, den Untervormündern, vorfallen; so sollten Sie sich allezeit des Rathes, der Hülfe und des Beistandes der Ober-Vormünder, jedoch auf seiner Söhne Kosten, bedienen. Seine andere Räthe und Diener aber sollten 31) den verordneten Ober- und Unter-Vormündern und Administratoren alle unterthänige und gebührende Folge erzeigen, dagegen ein jeder in seinem Berufe solle geschützet werden. Damit nun 32) die Ober- und Unter-Vormünder seines Begehrens um so viel mehr eingedenk seyn möchten; so ver-

verordnete der H. Johann Wilhelm einem jeden J. Chr.
der Obervormünder zween Hengste von den 1573
besten, die er hinterlassen würde, mit ihrer besten
Rüstung an Zeug und Sätteln darauf, die in
seiner Harnischkammer sich befünden, den fünf
Untervormündern aber, jedem einen Becher
für 40. Thaler, und ein Trauerkleid und Binde.

Ausserdem enthält 33) dieses Testament noch verschiedene andere Vermächtnisse an den Superintendenten zu Weymar, den Hofprediger, den Hofdiakonus, die beide Stadt-Kaplane zu Weymar, und die beiden Theologen zu Jena, D. Wiganden und D. Heshusius, wogegen der eine ihm die Leichenpredigt, und der andere eine lateinische Trauerrede auf ihn halten solle. Die Pfarrer in der Weymarischen Superintendentur sollten nach vorigem Gebrauche, wie in der Renterey zu befinden, zum Leichenbegängniß gefordert, und es mit ihnen, wie bey seines Vaters Begräbniß, gehalten werden. Dem Schulmeister und seinen Gesellen sollten 30. Thaler, und einem jeden Schüler ein Schreckenberger, wie auch einem jeden armen Menschen, der es begehrte, und aufwartete, ein Groschen gegeben werden. Dem Gotteskasten beschied Er das Pferd, welches man seiner Leiche nachführen würde, oder dafür 100. Thaler, nebst allem Zubehör, so auf dem Pferde befunden, und alles, womit der Sarg bedeckt seyn würde. Endlich erhielten auch seine Leib- und andere Aerzte, die ihm in seiner Krankheit aufgewartet, der Stallmeister, der Kammerjunker, die Edelknaben, der Bereuter, die Kanzellisten, Kammer-Officianten, das Hof-Frauenzimmer und andere geringere Hof- und Land-Bediente

J. Chr. 1573 diente mehr, gewisse und bestimmte Legate an Geld, Pferden, Trauerkleidern und Binden, welche von den Untervormündern entrichtet werden sollten. Zuletzt und 34) hält der H. Johann Wilhelm noch für nöthig, daß sein Testament, zu mehrerer Sicherheit, von dem Kayser bestätiget werde. Es solle daher, nach dessen Eröffnung, welche noch vor seinem Begräbniß geschehen solle, eine vidimirte Abschrift davon, durch den Sekretär Schnepfen, an den Kayser überbracht, und von demselben, besonders wegen der verordneten Administration, um die Bestätigung gebeten werden. Uebrigens hat der Herzog dieses Testament eigenhändig unterschrieben, mit seinem angehängten Insiegel bekräftiget, und von acht Zeugen unterschreiben und besiegeln lassen. Ob der Kayser dieses Testament des H. Johann Wilhelms bestätiget habe, daran zweifle ich gar sehr, weil es wenigstens in Ansehung der vom Herzog ernannten Ober- und Unter-Vormünder nicht bey seiner Verordnung geblieben ist. Dann obgleich die im Testamente bestellte Unter-Vormünder und Administratoren ihres Herrn erfolgtes Ableben sogleich den erbetenen beiden Obervormündern, dem Churprinzen Ludewig von der Pfalz und dem H. Johann Albrecht von Mecklenburg, bekannt machten, und ihnen auch nachher die im Testamente legirte Pferde zuschickten; so gelangten sie doch nicht zu der ihnen bestimmten Vormundschaft. Vielmehr maaßte sich derselben und der Administration des Landes der Churfürst Augustus von Sachsen, als nächster Agnat und anwartender Lehensfolger, an, und verwaltete solche bis an seinen Tod; wie er dann von der Weymarischen Ritterschaft und den Landstän-

ständen die Huldigung eingenommen, und zu- 8 April
gleich einen Landtag gehalten hat g). 1573

Nachdem auf solche Art der Churfürst Au-
gustus von Sachsen, als Vormund, so wohl des
verstorbenen H. Johann Wilhelms, als auch
dessen gefangenen Bruders, des H. Johann Frie-
drichs vorhandener Söhne, die Administration
der gesamten Herzoglich-Sächsischen Länder,
so wohl Weymarischen, als Coburgischen An-
theils, erhalten hatte; so ließ er, nach gehaltenem
Landtage, sein erstes seyn, in den beiden Für-
stenthümern eine allgemeine Visitation der Kir-
chen und Schulen, wegen des von dem Flacius
und seinem Anhange erregten ärgerlichen Gezän-
kes und gestifteten Unwesens h) anzustellen. Er
ernannte zu dem Ende zu Visitatoren den gewese-
nen Superintendenten zu Heldburg, und itzigen
Superintendenten zu Pirna, D. Johann
Stöffeln, den damaligen Pastoren zu Witten-
berg, D. Friedrich Widebramen, den gewese-
nen Coburgischen Superintendenten, D. Ma-
ximilian Mörlin, und den nachmaligen Super-
intendenten zu Jena, D. Martin Mirus,
ingleichen seine Räthe, D. Lorenz Lindeman-
nen

g) Tilem. *Heshusii* Or. fun. de vita, gubernat. & obitu *Io. Wilhelmi*, D. Saxon. etc.; Regiom. (1573.) 4. Iusti *Lipsii* Or. in fun. *Io. Wilhelmi*, D. Saxon. etc.; s. l. 1601. 4. & in Herm. *Kirchneri* super. aevi Impp., Regum, Electorum, Ducum etc. Curriculis, Vol. I. (Marp., 1609. 8.) n. XI. p. 285-299. Lünigs R. A., T. V. P. II. n. 37. p. 93-101. *Chytraeus*, l. c., L. XXIII. p. m. 620. *Thuanus* l. c., T. II. L. 56. p. m. 959. *Lundorp* l. c., T. II. L. XIII. p. 176. sq. *Schadaeus* l. c., P. II. L. IX. §. 28. p. 281. und Müller *l. c.*, p. 162. sq.

h) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 169. ff.

J. Chr. nen und D. Lucas Thangeln, und endlich Wol=
1573 fen von Eichenberg und Moritzen von Heldrit
6. Jul. zu Harras, welche auf einen bestimmten Tag zu Weymar sich versammelten, die Visitation vornahmen, und von Ort zu Ort fortsetzten. Vor dem angestellten Examen hielt man allen Superintendenten, Pfarrern und Kirchendienern folgende drey Artickel vor: 1) daß sie den christlichen Consens *), nach Gottes Wort, der Bibel, prophetischer und apostolischer Schriften, der A. C. und den Büchern Luthers und Melanchthons, mit andern Kirchen im Churfürstenthume Sachsen einträchtig halten; 2) sich des unbilligen Verdammens, Schmähens und Lästerns wohlverdienter und unschuldiger Personen, Kirchen und Schulen hinfüro gänzlich äussern; und 3) dem verordneten Superintendenten eines jeden Ortes und dem Consistorium zu Jena sich unterwerfen, und denselben gebührenden Gehorsam leisten sollten. Diejenigen nun, welche sich zu diesen Artickeln bequemten, und sie unterschrieben, wurden bey ihren Aemtern gelassen; die andern aber ihrer Dienste entsetzt.

Die Visitation dauerte bis in den Wein=
5. Oct. monat hinein, da dann die Visitatoren ihren Bericht, von Altenburg aus, nebst Beyfügung der allenthalben gehaltenen Protokolle, an den Churfürsten abstatteten, woraus zu ersehen war, daß, auf churfürstlichen Befehl und Verordnung, theils noch vor der Visitation, ausser dem Professor der Theologie zu Jena, D. Tilemann Heshusius, der Hofprediger, M. Bartholomäus Gerhard, zu Weymar, M. Samuel Gallus, Lambert Faust und Daniel Hauenschild eben

*) S. im VIII. Bande der N. T. K. G., S. 667. f.

eben daselbst, ferner der Pastor Bernhard Zürch J. Chr.
zu Obringen, und der Diakonus zu Orlamünde, 1573
Tobias Heuchlin, ihrer Aemter entlassen, theils
währender Visitation 9. Superintendenten,
worunter auch der zu Jena und Professor der
Gottesgelahrheit, D. Johann Wigand, in-
gleichen im Weymarischen Theile 70. und im
Coburgischen 25. Priester abgesetzet worden.
Es belief sich also die ganze Anzahl der Beur-
laubten auf 111. Personen, nemlich 9. Super-
intendenten, 7. Pfarrer vor der Visitation
und 25. während derselben, in deren Stellen an-
dere wieder eingesetzet wurden. Die Ursachen
ihrer Entsetzung aber waren: 1) daß sie den Me-
lanchthon öffentlich des Adiaphorismus, Syn-
ergismus und Majorismus beschuldiget, und
seine Schriften als irrig und ketzerisch verdam-
met; auch 2) des Viktorinus Strigelius De-
klaration verdammet hätten, und dagegen von den
Flacianischen Irrthümern in den Artickeln von
der Bekehrung, der Rechtfertigung, den gu-
ten Werken, dem Glauben ꝛc. nicht abgelassen;
und endlich 3) daß sie die obige, ihnen vorgehal-
tene Artickel von der Lehre und dem Consense,
ingleichen wegen Unterlassung des unbilligen
Verdammens nicht eingehen wollen, sondern sol-
che ausgeschlagen hätten [i]).

Mittler-

i) Müller, *l. c.*, p. 164-166. Christ. *Thomasii* Ver-
such von Annal. ad a. 1573., p. 101. & 103. sq.,
hinter dem von Ihm herausgegeb. Testamente des
D. Melch. von Osse. W. E. *Tenzelii* Supplem. rel.
ad C. *Sagittarii* Hist. Gothan., Sect. III. §. 11-
13. p. 856-859. und Mart. Gruhlichs Annal.
theolog. ecclesiast.; (Dresd. und Leipz., 1734. 4.)
ad a. 1573. p. 309.

25 Spt. 1573 Mittlerweil erhielt der Churfürst Augustus die schon weiter oben [k]) kürzlich angezeigte Begnadigung vom Kayser, vermöge welcher derselbe und seine Erben auf den Fall, daß des H. Johann Wilhelms hinterlassene beide Söhne oder ihre Nachkommen, ohne Hinterlassung männlicher Leibes- Lehens- Erben, mit Tode abgiengen, in allen den Landschaften, Leuten und Stücken, welche dem H. Johann Wilhelm in der Landestheilung zu Erfurt zugefallen, vor des gefangenen H. Johann Friedrichs Söhnen und ihren Erben, den Vorgang und die Erstgerechtigkeit haben und behalten sollten. Ingleichen sollten auch auf den Fall, daß die gefürstete Grafschaft Henneberg erlediget werden würde, dem Churfürsten Augustus und seinen Nachkommen von derselben fünf Zwölftel zufallen, die übrigen sieben Zwölftel aber des H. Johann Wilhelms Söhnen und ihren Erben zu Theil werden [l]). Da übrigens, wegen der, im vorigen Jahr, zu Erfurt geschehenen Landestheilung [m]), noch verschiedene irrige Punkten obwalteten; so schickten die drey Churfürsten von Pfalz, Sachsen und Brandenburg, als Vormünder der jungen Fürsten zu Weymar und Coburg, ihre Räthe

2 Nov. nach Leipzig, welche darüber einen gütlichen Vergleich traffen. Ausserdem aber wurde noch verabredet und verglichen: 1) der Universität zu Jena 300. Gülden, zur Ausbesserung ihrer baufälligen Gebäude auszuzahlen; 2) derselben jährlich 100. Gülden, zur Verbesserung der Universitäts-Bibliothek, und Erkaufung nützlicher Bücher, auf

zwey

k) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 27.
l) Müller, *l. c.*, p. 164. sq. und Lünigs R. A., T. VIII. p. 370-372. n. 51.
m) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 15:17.

zwey Termine, nemlich in den beiden Frank- J. Chr.
furter Messen, zu entrichten; 3) künftig 50. Sti- 1573
pendiaten auf der Universität Jena zu unterhal-
ten, nemlich 6. Candidaten der Theologie, deren
jeder 45. Gülden, 2. Candidaten der Rechte
und eben so viel in der Medicin, deren jeder
40. Gülden, 6. von Adel, deren jeder 35. Gül-
den, und noch 34. andere Gesellen, deren jeder
30. Gülden bekommen sollte, welches jährlich ei-
ne Summe von 1760. Gülden betrug, und ein
Capital, zu 5. vom 100. gerechnet, von 35200.
Gülden ausmachte. Und endlich 4) sollten die
Sekretarien, Schreiber und Copisten, welche
um Zulage und Holz angesuchet hätten, mit dem
lager und täglichem Wesen auf das Schloß genom-
men werden, damit sie von dem Hauszinse in der
Stadt und der Feuerung befreyet blieben n).

Teutschland verlohr in diesem Jahr noch ei-
nen andern von seinen R. Fürsten, nemlich H.
Barnim den ältern von Pommern-Stettin,
welcher auf seinem, vor Stettin erbaueten, neuen
Residenzschlosse, der Odersburg, ohne männ-
liche Erben starb, wodurch dann die vor vier Jah- 2 Nov.
ren errichtete neue Erbtheilung von Pommern
zu ihrer Vollkommenheit kam. Es hatte nemlich der
erstgedachte H. Barnim der ältere, im J. 1569.,
mit seines längst verstorbenen Bruders Enkeln,
den jungen Herzogen Johann Friedrich, Bogis-
laus, Ernst Ludewig, Barnim dem jüngern
und Casimirn einen Vergleich getroffen, Kraft
dessen er ihnen Hinter-Pommern, als seinen
Landesantheil, einräumte, jedoch sich die Ober-

n) Müller, *l. c.*, p. 166. sq. und A. L. C. Schmid von der Verfass. der Gesamtakademie zu Jena; (Jena, 1772. 8.) Sect. II. §. 38. p. 107. Note q) & §. 40. p. 137. sq. Note u).

J. Chr. 1573 auffsicht über das ganze Land, nebst der fürstlichen Residenz und Schloß zu Stettin, auch Colbatz, Belbuck, Satzig, Zachan, Marienfließ, die Frauenklöster vor Stettin und Pyritz, und der Odersburg, mit allen Gefällen, Einwohnern und fürstlicher Jurisdiktion, vorbehielt. Hierauf machten, auf sein Gutachten, die fünf vorbenannten Brüder unter sich aus, daß, weil nach den alten Erbvereinigungen nur zween regierende Fürsten in Pommern seyn sollen, der älteste und dritte Bruder, nemlich die Herzoge Johann Friedrich und Ernst Ludewig um ganz Pommern, wie es zu ihres Vaters, des H. Philipps, und ihres Großoheims, H. Barnims des ältern, Zeiten getheilet gewesen, loosen sollten; denn der zweite Bruder H. Bogislaus begnügte sich freywillig mit den beyden Aemtern, Barth und Campe, und den dazu gelegten 47. Roßdiensten. Es fiel sodann durch das Loos dem H. Johann Friedrich die Stadt Stettin nebst Hinter-Pommern, und dem H. Ernst Ludewig die Stadt Wolgast mit Vor-Pommern zu. Ferner wurde verabredet, daß der H. Johann Friedrich seinen Bruder, H. Barnim den jüngern, bis zu seines Groß-Oheims Tode bey sich behalten, ihm die Herrschaft Bütow einräumen, und zum Unterhalte an Gelde und Vicktualien jährlich was gewisses reichen, nach Ableben des Groß-Oheims aber, ihm auch noch das Amt Rügenwalde, nebst dem dazu gehörigen Adel und 47. Roßdiensten, abtreten sollte. Wegen des jüngsten, noch unmündigen Bruders, H. Casimirs, wurde verglichen, daß er, nebst seiner Frau Mutter und seinen Schwestern, zu Wolgast, bis zu des alten H. Barnims des ältern Tode, unterhalten, und ihm demnächst zu dem Bisthume Camin verholfen

holfen werden sollte, wenn solches der H. Johann Friedrich, nach völlig erlangter Regierung, abtreten würde. Falls nun einer von den beiden regierenden Herren ohne Söhne abgienge; so sollte zu Stettin und in Hinter-Pommern H. Barnim der jüngere, zu Wolgast und in Vor-Pommern aber H. Bogislaus in der Regierung folgen, und seine inngehabte Aemter dem H. Casimir abtreten, auch künftig ein jeder, der zur Regierung käme, dem andern abgetheilten Herrn seine Aemter überliefern. J. Chr. 1573

Dieser unter den benannten fünf Brüdern getroffene Vergleich wurde, noch in eben diesem Jahr, auf einem allgemeinen Landtage zu Wollin, von allen Ständen bestätiget, und ins Werk gerichtet; zugleich aber auch die Erbeinigung und Erbvertrag, welchen H. Barnim der ältere und sein Brudersohn, H. Philipp, der Vater von den gedachten fünf jungen Fürsten, bey der Theilung des Landes, im J. 1532., aufgerichtet hatten, erneuert und verbessert. Kraft deren sollen die Fürsten in beiden Regierungen 1) bey der A. C., dem Corpus Doctrinä *) und D. Luthers Schriften beharren; 2) keine Seckten und Rotten im Lande dulden; 3) das Bisthum

*) Das *Corpus Doctrinae Pomeranicum* kam auf Veranstaltung der Herzoge Barnims des Aeltern und Johann Friedrichs von Pommern, in Niedersächsischer Sprache, zu Wittenberg, im J. 1565., in Folio, heraus, und ist fast einerley mit dem *Corp. Doctr. Philippico.* Den zweiten Theil dazu macht eine das Jahr vorher, ebenfalls zu Wittenberg, in Folio gedruckte Sammlung des Catechismus D. Luthers, der Schmalkaldischen Artickel und anderer Schriften; s. *Feuerlini* Biblioth. symbol., P. I. Class. I. Sect. I. n. 14. p. 4. sq. Cf. Dan. Cramers Pommer. Chronica; (Frankf. am Mayn, 1602. 4.) P. II. L. III. c. 34. p. 107-110.

J. Chr. 1573 Camin und das dasige Domkapitel unverrückt lassen; 4) mit der Universität zu Greifswalde und dem Pädagogium zu Stettin, ohne gemeinen Rath, keine Veränderung vornehmen; 5) einander treulich meinen, und in allen des Landes und eines jeden Herrn Nöthen für einen Mann stehen; 6) sich in keine Kriege und neue Verbündnisse, ohne des andern regierenden Herrns Wissen und Willen, auch der Landstände Rath, einlassen; ferner 7) sich in keine Schulden, ohne Rath der vornehmsten Landstände, stecken; 8) keiner des andern Feind werden, sondern vielmehr ein jeder dem andern beystehen; 9) keinen Diener, der dem andern Theil zuwider seyn möchte, in Dienst nehmen; 10) die Landstände bey ihren Privilegien lassen; 11) keine andere Amtleute, ohne grosse und erhebliche Ursachen, auch vorgängigen Rath der Land- und Hof-Räthe, als die in diesen Landen gebohren, angesessen und wohnhaft, setzen; 12) keine neue Zölle den Unterthanen und Fremden auflegen, noch sich solche vom Kayser ausbitten; 13) das Land, ohne Rath der Landstände, nicht ferner von einander theilen; und 14) die Landstände der beiden Regierungen für ein Corpus achten.

Unter andern wurde in der gedachten Erbvereinigung auch dieses verabredet und beschlossen, daß, wenn Irrungen unter den Fürsten entstehen würden, solche erstlich durch die Haus- und Hof-Räthe, und da sie von ihnen nicht zu entscheiden wären, durch den Bischof von Camin, oder, wenn derselbe fürstlichen Standes wäre, durch den Statthalter und zwölf der Vornehmsten von der Landschaft, verhört, in 6. oder 8. Wochen entschieden, und darin erkannt werden sollte. Würde aber hiedurch den Irrungen noch

nicht

nicht abgeholfen seyn; so sollten die Prälaten, J. Chr.
Herren, Manne, (die Ritterschaft,) und 1573
Städte die Sache in Güte, oder mit Recht entscheiden, und sie vor keine ausländische Herrschaft kommen lassen. Falls indessen die Fürsten auch diese nicht hören wollten; so sollten sie stille sitzen, bis die Fürsten sie hören würden. Endlich wurde noch, laut der Pommerschen Austräge, verabredet, daß, wenn einer von den Landständen den Fürsten zu besprechen hätte, derselbe Fürst vor seinen Prälaten und Edlen vor Gerichte stehen, und dem Kläger, laut Ordnung der Rechte, oder im Falle, daß es Lehensachen wären, vor den *Paribus Curiae*, ohne Verzug, Recht wiederfahren lassen, auch der Kläger von dem beklagten Fürsten Friede und Geleit haben solle. Uebrigens trat, nach Ableben H. Barnims des ältern, welcher eine ansehnliche Baarschaft hinterließ, ob er gleich niemals dem Lande ungewöhnliche Schatzungen aufgebürdet hatte, H. Johann Friedrich die völlige Landesregierung über Hinter-Pommern an, und resignirte das Bisthum Camin, in welchem hernach, auf seine Empfehlung, sein jüngster Bruder, der H. Casimir, zum Bischof erwählet wurde o).

Es ist in diesem Werke schon ein paarmal der zwischen den Herzogen von Mecklenburg und

o) Wolffg. Jobstens Geneal. der HH. von Pommern; (Franckf. an der Oder, 1573. 4.) pl. H. 2. a. *Chytraeus* H. c., L. XXIII. p. m. 620. *Lundorp* l. c., T. II. L. XIII. p. m. 177. *Schadaeus* l. c., P. II. L. IX. §. 28. p. 281. Cramer, *l. c.*, P. II. L. III. c. 40. p. 136. Paul Friedeborns Beschreib. der Stadt Alten Stettin in Pommern ꝛc. (Stettin, 1613. 4.) L. II. p. 82. sq. & 100-104. Joh. Micrälii altes Pommerland; (Stettin, 1639. 4.) L. III. P. II. §. 17. sq. & 21. sq. p. 558-562. & 567. sq.

J. Chr. 1573 der Stadt Rostock entstandenen grossen Streitigkeiten gedacht worden [p]); mithin wir nun des, in diesem Jahre, erfolgten Ausganges derselben gedenken müssen. Die vom Kayser verordnete Sequestration der, von den Herzogen, auf der Südseite von Rostock, erbaueten Festung oder Citadelle fiel der Stadt, wegen der Unterhaltungskosten, sehr kostbar, und sie beschwerte sich deswegen bey dem Kayser. Da nun die bisherigen Sequestratoren die ihnen vom Kayser jährlich angebotene 1200. Gulden nicht annehmen wollten, so trug derselbe dem Bischof von Lübeck auf, andere Sequestratoren zu verordnen, und die vorigen abzudanken. (m. Mart. 1572.) Es schickte auch hierauf der Bischof seine Subdelegirte nach Rostock, um statt der bisherigen andere Sequestratoren einzusetzen, welches aber, wegen des Widerspruches der Herzoge, nicht zu Stande kam. (m. Nov. a, c.) Nachher kam ein Kayserlicher Gesandter nach Rostock, um die Sequestrationskosten zu mässigen, und einen andern Hauptmann auf die Festung zu setzen. Solches wollten die Herzoge anfangs nicht zulassen, besonders daß dazu ein Fremder, wie der Kayser verordnet hatte, bestellet werden sollte, sondern sie verlangten einen aus dem Mecklenburgischen Adel, welches endlich der Kayser bewilligte. Man dankte hierauf die vorigen drey Hauptleute ab, und ernannte zum neuen Commendanten der Festung Heinrichen von Oldenburg, welchem jährlich 600. Gulden zur Besoldung versprochen wurden; jedoch sollte es zu des Kayserś Erklärung stehen, ob er auch noch einen Lieutenant auf die Festung setzen wollte.

Inzwi-

p) S. die N. T. R. G. im *VI.* Bande, S. 109:118. und im *VIII.* Bande, S. 383:391.

Inzwischen hatte sich die Mecklenburgische J. Chr.
Ritterschaft an die Churfürsten von Sachsen 1573
und Brandenburg gewandt, und dieselben gebeten, sich in die Streitigkeiten zwischen den Herzogen von Mecklenburg und der Stadt Rostock zu schlagen, und sie mit einander, ihrer Irrungen halber, zu vergleichen. Da nun hiezu der Kayser, vor welchem eigentlich die Sache rechtshängig war, seine Einwilligung gab, und ihnen seinen, wegen der obgedachten Moderation, nach Rostock geschickten Gesandten zuordnete; so wurde, mit Zuziehung der Stadt Lübeck, ein Tag zur Unterhandlung nach Wismar angesetzt, wo sich (1 Dec. a. e.)
auch die kayserlichen, churſächsischen, churbrandenburgischen und Stadt-Lübeckischen Gesandten, nebst den Bevollmächtigten der Herzoge und der Stadt Rostock, einfanden. Bey dieser Unterhandlung erbot sich die Stadt Rostock, den Herzogen jährlich 2000. Thaler zu bezahlen, wenn sie bey ihren Privilegien, welche sie von den Vorfahren der Herzoge bekommen hätte, gelassen würde. Die Herzoge aber erklärten sich, daß es ihnen nicht um ihrer Unterthanen Geld, sondern um deren Unterthänigkeit und Gehorsam zu thun wäre, und begehrten auch noch andere Dinge, welche die Rostocker, ihrer Meinung nach, unmöglich bewilligen konnten, worüber sich dann diese Handlung, wider Verhoffen, fruchtlos zerschlug. 4 Jan.
Hierauf erhielt der zu Rostock an- 1573.
wesende Kayserliche Commissarius vom Kayser m. Apr.
Befehl, ungeachtet der Einrede von den Herzogen, neben dem obgedachten Heinrich von Oldenburg, noch einen von dem Kayser zu dem Ende von seinem Hofe abgeschickten Officier, als einen Lieutenant, auf die Festung zu setzen. Zugleich erlaubte der Kayser den Rostockern, statt der

J. Chr. gegen die Festung niedergerissenen Stadtmauer,
1573 starke hölzerne Pfähle einzusetzen, und dadurch ihre, auf dieser Seite bisher noch immer offen gestandene Stadt wieder zu verschliessen. Dieser Kayserliche Befehl wurde auch sogleich voll-
17 Apr. zogen, und sowohl der gedachte Lieutenant, durch den Kayserlichen Commissarius, auf die
20 e. m. Festung verordnet, als auch das hölzerne Stacket in der grösten Eile errichtet.

Als die Herzoge davon Nachricht bekamen,
4 Jun. wurden sie dadurch sehr aufgebracht, und legten um Rostock herum, zu Dobran, Sanitz, Riebnitz, Schwan u. a. O. m. einige Reuter ein, welche nicht nur den Rostockern alle Zufuhr versperrten, sondern auch alles, was aus der Stadt kam, wegnahmen. Die Rostocker nahmen also auch Soldaten an, um sich die Ein- und
im: Iul. Ausfuhr frey zu machen, thaten verschiedene Ausfälle, erschlugen manche von den herzoglichen Reutern, oder brachten sie gefangen ein, und streiften fleissig um ihre Stadt herum. Noch einige Tage vorher, als die herzoglichen Reuter vor Rostock rückten, und es einschlossen, lief daselbst ein Schreiben von dem König Friedrich dem II. von Dännemark ein, der im Begriff war, sich mit des H. Ulrichs von Mecklenburg einigen Prinzessin Tochter Sophia zu vermählen, worin der König anführte, daß sein Schwiegervater, der H. Ulrich, sich über das neugemachte Stacket, und daß die Rostocker die Herzoge von Mecklenburg für ihre Erbherren nicht erkennen wollten, gar sehr beschwere. Ob er nun gleich gesonnen wäre, seinem Schwiegervater Hülfe zu leisten; so habe er doch erst die Güte versuchen wollen, und wolle er daher, wenn es den
24 Jun. Rostockern gelegen wäre, ungefähr um Johannis,

nis, seine Gesandten nach Güstrow schicken, J. Chr.
und gütliche Handlung vornehmen lassen. Die 1573
Rostocker antworteten darauf: Sie sähen nichts
lieber, als daß die Sachen mit ihren Landesfür-
sten möchten vertragen werden, bäten sich aber
eine etwas längere Frist aus, weil sie das Aner-
bieten des Königs erst an den Kayser berichten
müßten. Mit dieser Antwort scheint der König
nicht zufrieden gewesen zu seyn; denn bald hernach
schickte derselbe fünf bewaffnete Schiffe vor die
Warnemünde, welche den Rostockern die See
sperrten. Es wurden zwar dieselben, durch einen 26 Jun.
entstandenen heftigen Sturm, genöthiget, wieder
abzuseegeln, um ihren erlittenen Schaden auszu- 28 e. m.
bessern; sie kamen aber bald wieder zurücke, und 6 Jul.
schnitten der Stadt alle Zufuhr aus der See
ab, hinderten auch ihre Schiffe, in die See zu lau-
fen, wodurch die Rostocker immer mehr ins Ge-
dränge kamen.

Mittlerweil hielten die Herzoge Johann Al- 23 Jun.
brecht und Ulrich einen Landtag zu Stern- u. ff.
berg, auf welchen aber die Stadt Rostock
nicht mit beschrieben war. Auf demselben über-
gaben die Herzoge ihre Beschwerden wider die
erstgedachte Stadt den Landständen schriftlich,
und verlangten darüber ihren Rath und Gutach-
ten. Die Stadt hingegen schrieb gleichfalls an
die ganze Landschaft, entschuldigte sich, und bat
dieselbe, die Herzoge dahin zu bewegen, daß sie in
die von dem König von Dännemark angebotene
gütliche Handlung willigen möchten. Allein die
Landschaft sah, nach angestellter Berathschlagung,
für gut an, daß nicht der König von Dänne-
mark, sondern die Landschaft sich in die Sache
legen sollte; deswegen sie sogleich etliche von Adel,
und die Städte Wismar, Güstrow, Neu-
Bran-

J. Chr. Brandenburg und Parchim zu der Unterhand-
1573 lung verordnete, welche unter sich einen Ausschuß machten, der nach Rostock gieng, und sich daselbst erkundigte: ob die Stadt die Handlung annehmen und bewilligen wollte, wozu sich diese schriftlich willig erklärte, und hierauf erstlich der 10. Julius, hernach aber der 14. dieses Monats angesetzet wurde, um die Sache vorzunehmen. Nun hatte sich die Stadt Rostock, in ihrem Schreiben an die Landschaft, unter andern auf die grosse Union der sämtlichen Landstände des Herzogthums Mecklenburg *) bezogen, vermöge welcher sich die Prälaten, Ritterschaft und Städte zusammen verbunden hatten, daß ein Theil dem andern, Falls er von den Fürsten wider Billigkeit beschweret würde, Hülfe und Beistand leisten sollte. Ungeachtet nun diese Union erst vor 50. Jahren war errichtet worden; so war sie doch den meisten von der Ritterschaft ganz unbekannt und man wußte sie nirgends zu finden.
1 Jul. Endlich fanden selbige die Rostocker unversehens in einer Lade in einem Gewölbe, zeigten sie dem nach Rostock geschicktem Ausschusse der Landschaft, und gaben demselben davon eine Abschrift. Weil nun auch die Stadt Rostock versprach, hinfüro die gemeinen Landesbeschwerungen, gleich den andern Landständen, mit zu tragen, und dazu ihren Antheil zu geben, auch von ihrem angeblichen Exemtionsprivilegium abzustehen; so erbot sich die Ritterschaft, mit den übrigen Landständen, gegen die Herzoge, zwischen ihnen und der Stadt in ihren Streitigkeiten zu handeln,

*) Sie ist vom 1. August 1523. und stehet unter andern in Ge. Gustav Gerdes Sammlung ungedr. Schriften und Urkunden, die Mecklenburg. Landrechte betr.; (Wismar, 1736. 4.) p. 570. sqq.

handeln, und sie in der Güte mit einander zu ver- J. Chr.
tragen, da zumal dem ganzen Lande grosse Be- 1573
schwerung und Nachtheil zuwachsen würde, wenn man den ausgebrochenen Thätlichkeiten nicht bald steurte, und das Kriegsfeuer, im ersten Auf- glimmen, auslöschte. Die Herzoge willigten auch in diesen Antrag um so mehr, da die Univer- sität zu Rostock ihren damaligen Rectror, den berühmten D. David Chyträus, und den Pro- fessor Johannes Posselius auf den Landtag zu Sternberg geschickt, und für die Stadt eine Für- bitte eingelegt hatte.

Es wurde also hierauf die Handlung zwi- schen den Herzogen und der Stadt durch den 14 Jul.
Ausschuß vom Adel, zu Güstrow vorgenommen, wohin sich, den Tag vorher, die Abgeordnete der 13 e. m.
Rostocker, auf erhaltenes fürstliches Geleit, be- geben hatten. Ein jeder Theil übergab seine Be- schwerden, in drey Wechselschriften den Un- terhändlern, worauf diese ihre Meinung auf jeden Punkt gleichfalls schriftlich, so wohl den Herzogen, als auch der Stadt Rostock überreich- ten, und deren schriftliche Erklärung darüber annahmen. Und so wurden endlich, durch den treuen und unverdrossenen Fleiß der Vermittler, diese so viele Jahre her gedauerte Irrungen, we- nigstens in den wichtigsten Punkten, zu Güstrow besser und glücklicher in der Güte verglichen, als 21 Spt.
die Rostocker selbst hatten hoffen und wünschen dürfen. Der Hauptinhalt dieses Erbvertra- ges gehet nun dahin, daß die von den Herzogen, vor dem Steinthore, an dem sogenannten Rosen- garten, neu erbauete Festung, gegen die von der Stadt zu erlegende 10000. Gulden, sollte ge- schleift, und dagegen die daselbst eingerissene Stadtmauer wieder aufgebauet werden. In-

J. Chr. gleichen wurden der Stadt alle ihre bisherige Pri-
1573 vilegien, die vollkommene Jurisdiction und Bothmäßigkeit in der Stadt, und die Unter- und Obergerichte zugestanden. Ferner erhielt Sie das bisher von den Herzogen bestrittene Patronatrecht über die vier Pfarrkirchen zu S. Jacob, S. Nikolaus, S. Peter und U. L. F., also daß Sie die Pastoren und Prediger sollten erwählen, berufen und benennen, auch einen Superintendenten bestellen können, wobey sich die Herzoge nur das Recht, solche zu bestätigen und einzuführen, vorbehielten. Die andern Punkten hingegen, welche die Herzoge, als ihnen in der Stadt zuständig, in Anspruch nahmen, setzte man zu einem Compromiß, und zur rechtlichen Erörterung aus. Es waren aber solche 1) das Patronatrecht und die Lehen in den Klöstern zum heiligen Kreutze und S. Johann; 2) das Collecktationsrecht und die Befugniß, Accisen anzulegen; 3) die Appellation von den Urtheilen der Stadtgerichte an die Herzoge; 4) die Restitution des Dobberanischen Hofes; 5) die Vergleitung der vom Rathe, wider Recht und Billigkeit beschwerten Privatpersonen und Bürger in die Stadt; 6) das Consistorium und die Gerichtsbarkeit über die geistlichen Personen in der Stadt; 7) das Visitationsrecht der Stadtkirchen und Schulen; 8) daß die Streitigkeiten über die Landgüter der Bürger, wenn ein Fremder oder Bürger daran einen Anspruch machte, an die Herzoge gebracht, und daselbst erörtert werden sollten; und 9) daß hinfüro keine Räuber, welche die Rostocker in eines andern Gerichtsbarkeit ergriffen, von da anderswohin weggeführet würden: Ueber alle diese Artickel sollten beide Theile ihre Rechte,

te, Einwendungen, Beweise und Gegenbe- J. Chr.
weise rechtlich verhandeln, und demnächst die Ack- 1573
ten, nach geschehener Submission, mit Bewil-
ligung beider Parteyen, an das K. G. zu
Speyer geschickt werden, mit dessen Erkenntniß
sich beide Theile begnügen sollten.

Die Herzoge liessen sich alle diese Punkten gefallen; hingegen aber mußte auch die Stadt Rostock zusagen und versprechen, die Herzoge für ihre Erbherren zu erkennen, und in ihren Schreiben an dieselben jedesmal zu setzen: „gegeben unter „E. K. G. Stadt Rostock Sekret, und E. „K. G. gehorsame Unterthanen, Bürgermei„ster und Rath E. K. G. Stadt Rostock.„ Ingleichen sollten auch Bürgermeister, Rath und Gemeinde zu Rostock den Herzogen und deren rechten Erben, als ihren Landesfürsten und Erbherren, auf vorgängige gewöhnliche Bestätigung ihrer Privilegien, bey dem Antritte ihrer Regierung, den schuldigen Erbhuldigungseid unweigerlich leisten. Ferner, ein jeder Bürger, wenn er in die Bürgerschaft aufgenommen würde, nach einem gewissen Formular schwören, den Fürsten und dem Rathe gehorsam, treu und hold zu seyn. Hätte auch jemand, der ausserhalb der Stadt Rostock gesessen wäre, den Rath daselbst allein, oder den Rath und die Gemeinde zugleich rechtlich zu besprechen; so sollten Bürgermeister, Rath und Gemeinde vor J. K. G. Hofgerichte zu Rechte stehen, jedoch mit Vorbehalt der Appellation, und daß mittlerweil, bis dieser Punkt ausgeführet worden, mit der Exekution und Mandaten innegehalten werde. Endlich solle der Rath, mit der ganzen Bürgerschaft, an einem gewissen und bestimmten Tage, auf dem Markte zu Rostock,

J. Chr. stock, unter freyem Himmel, den Herzogen eine
1573 unterthänige Abbitte alles dessen, womit sie ihnen bisher zuwider gewesen, thun, und 10000. Gulden für die Abbrechung der Citadelle oder Festung erlegen. Falls auch etwa künftig neue Irrungen sich erhöben; so solle kein Theil etwas mit Gewalt vornehmen, sondern solches an das Kayserliche K. G. bringen, und dessen rechtliche Erkenntniß erwarten.

Dieser Vergleich erweckte zu Rostock eine grosse und allgemeine Freude. Man läutete, nach der Rückkunft der Gesandten, alle Glocken, ließ das Geschütz auf der Festung und den Wällen abfeuren, feyerte am folgenden Michaelistag ein allgemeines Dankfest, und ließ von den Kanzeln abkündigen, daß solches künftig alle Jahr, zum ewigen
21 Spt. Gedächtniß, auf den Matthäustag gefeyret wer-
(1574. den sollte. Im folgenden Jahr kamen hierauf die
8 Febr.) Herzoge Johann Albrecht und Ulrich, mit ihren Gemahlinnen und 400. wohlgerüsteten Pferden, nach Rostock, um den aufgerichteten Vertrag gänzlich zu vollziehen; wie dann auch den Tag
(9 e.m.) hernach die Abbitte des anwesenden Rathes und der Bürgerschaft, nach dem, in dem Erbvergleiche, eingerückten Formular, durch den Stadtsyndikus, D. Johann Borchholt, abgeleget wurde. Beide Herzoge bezeugten sich gegen alle und jede in der Stadt sehr gnädig, hielten sich in
(15. derselben einige Tage lang auf, und hinterliessen,
e. m.) bey ihrer Abreise, einige ihrer Räthe daselbst, wor-
(16. auf mit Niederreissung der Festung, und mit
e. m.)
(10. Wiederaufbauung des eingerissenen Theils der
May) Stadtmauer der Anfang gemacht, und damit fleissig fortgefahren wurde. Die Stadt bestellte
(a. e.) auch hierauf den D. Simon Pauli zum ersten Superintendenten, welchen die Herzoge bestä-
(1576. tigten. Es hat auch, einige Jahre nachher, Kay-
12 Jul.)

ser

ser Maximilian den getroffenen Erbvergleich bestätiget, welchen hierauf der H. Ulrich, da inzwischen sein Bruder, H. Johann Albrecht, gestorben war, mit einem vorgesetzten kurzen Patente an Bürgermeister, Rath und Gemeinde zu Rostock, in öffentlichem Drucke ausgehen ließ [9]). J. Chr. 1573 (22. Jan. 1578.)

So sehr die Rostocker Ursache hatten, sich über den mit ihren Herzogen getroffenen Erbvergleich zu erfreuen; so sehr kam dagegen die Stadt Hamburg, in diesem Jahr, ins Gedränge, da sie mit dem König von Dännemark in weit aussehende Streitigkeiten gerieth. 1573 Es hatte nemlich die Stadt Hamburg, seit vielen Jahren her, ihre von den Kayfern erhaltene Stapelgerechtigkeit ausgeübt, und sich angemaaßt, allen, die auf beiden Seiten der Elbe, unter der Stadt, auf 18. Meilen weit, und bis zum Ausflusse der Elbe wohneten, die Ausfuhr des Getreides zu verwehren. Zu dem Ende unterhielt die Stadt ein wohlbewaffnetes Wachtschiff auf der Elbe, wel-

9) *Chytraeus*, l. c., L. XXIII. p. m. 619. sq. & 622. P. *Lindebergii* Chron. Rostoch., L. IV. c. 11. p. 131 - 134. Bernh. *Latomi* Genealochron. Megapolit., in *de Westphalen* Scriptor., T. IV. p. 498. sq. G. Wettkens Gesch. der Stadt Rostock, in D. J. C. Ungnads Amoenit. diplomat. histor. iurid. etc., im 15. Stück, p. 1125 - 1144. *Thuanus* l. c., T. II. L. 57. p. m. 967. *Lundorp*, l. c., T. II. L. XIII. p. m. 153 - 155. & L. XIV. p. 183. *Schadaeus* l. c., P. II. L. IX. §. 11. p. m. 265 - 267. & L. X. §. 2. p. 285. sq. Lünigs R. A., T. XIV. in der Fortsetz., p. 703 - 712. n. 26. sq. Hans Heinr. Klüvers Beschreib. des Hertzogth. Mecklenburg, P. II. p. 420 - 447. & P. I. Sect. I. p. 770 - 773. und M. I. *Beebr* Res Mecleburg., L. V. c. 4. p. 805 - 807. & 810.

J. Chr. 1573 welches alle und jede, welche unterhalb der Stadt angesessen waren, und Getreide ausschiffen wollten, zwang, nach Hamburg zu fahren, und daselbst ihr Getreide zu verkaufen. Nun trug es sich in diesem Jahre zu, daß etliche Unterthanen des Königs von Dännemark aus der Kremper- und Wilster-Marsch einige Schiffe mit Getreide aus der Stöhr in die Elbe, und aus derselben auf das Meer führen wollten, welche das Hamburgische Wachtschiff auffieng, und nach Hamburg brachte. Der König von Dännemark nahm solches sehr ungnädig auf, und belegte dagegen alle Hamburger Schiffe, die im Oeresund, zu Bergen in Norwegen und in andern Seehäfen seiner Königreiche waren, deren Anzahl sich wohl auf dreyssig belief, mit Arreste, verbot auch den Hamburger Kaufleuten alles Gewerbe in seinen Staaten. Die Stadt Hamburg gab sich zwar alle Mühe, ihre angehaltene Schiffe wieder zu bekommen, und sich mit dem König in der Güte zu vertragen, theils durch Fürbitten und Unterhandlungen der Churfürsten und einiger Fürsten, theils durch ausgebrachte Citationen und Mandate von dem K. G., welchem der König, als Herzog von Holstein, (weil der Streit über die Gerechtigkeit auf der Elbe, als einem zum Reiche gehörigen Flusse, entstanden,) ihrer Meinung nach, unterworfen war. Allein durch das letztere erbitterte die Stadt den König nur noch mehr, weil sie denselben bey dem Kayser und den R. Fürsten beschuldiget hatte, daß er wider den mit ihr, im J. 1562., aufgerichteten Vertrag gehandelt, und keine Ursache gehabt habe, so gewaltthätig gegen sie zu verfahren. Darüber dauerten diese Irrungen bis in das sechste Jahr, da dann endlich der Churfürst August von Sachsen

sen und der H. Ulrich von Mecklenburg sich ins J. Chr.
Mittel legten, und zu Flensburg, im J. 1579., 1573
einen Vergleich zu Stande brachten, vermöge des-
sen die Stadt Hamburg dem König 100000.
Thaler bezahlte, und dessen Unterthanen zuge-
stunde, ihr Getreide ohne Verhinderung auszu-
führen. Die Hauptsache aber wegen der Sta-
pelgerechtigkeit auf der Elbe, und des Rechtes,
die Ausfuhr des Getreides zu verhindern, soll-
te entweder zu Rechte ausgeführet, oder in der
Güte vertragen werden r).

Zwischen dem Abt Reinhard zu Corvey
und der ihm unterwürfigen Stadt Höxter, die sich
gröstentheils zur evangelischen Religion bekannt
hatte, waren eine Zeither ebenfalls allerhand Strei-
tigkeiten vorgefallen, welche, in diesem Jahr, durch 7 May
einen, zwischen beiden Theilen, errichteten Ver-
trag gütlich beigeleget wurden. Vermöge dessel-
ben traten 1) Bürgermeister und Rath das in
der Stadt gelegene, und eigenmächtig an sich gezo-
gene Brüderkloster, mit allen seinen Freiheiten,
Gebäuden und Höfen in dem Stadtbezirke und
Ringmauren, dem Abte und Stifte zu Corvey
wieder ab; jedoch mit Ausnahme der Kirche und
des Kirchhofes, als welche der Abt den evange-
lischen Bürgern zu ihrem Gottesdienste und
Begräbniß zugestund, und zugleich seiner gemachten
Forderung theils an die, vom Bürgermeister
und Rathe, bisher eingezogene Nutzungen, theils
wegen Ersetzung des an den Klostergebäuden
verursachten Schadens entsagte, mit dem Verspre-
chen, das Kloster, wenn es jemals veräussert

r) *Chytraeus* l. c., L. XXIII. p. m. 618. sq. *Lun-dorp* l. c., T. II. L. XIII. p. m. 153. und *Scha-daeus* l. c., P. II. L. IX. §. 10. p. 265.

J. Chr. 1573 werden sollte, der Stadt vor jemand anderm zu überlassen. Hernach und 2) hatte sich der Abt beschweret, daß er, in seinen Rechtshändeln mit einem oder mehrern Bürgern zu Höxter, sich mit der Erkenntniß des dasigen Stadt-Rathes begnügen, und ihm keine Appellation zugelassen seyn sollte, weil einige seiner Vorfahren solches, doch ohne Einwilligung und Besieglung des Capitels, der Stadt zugestanden hätten. Um nun dieser Beschwerde abzuhelfen, wurde beliebt, daß künftig sowohl dem Abte, als auch den Bürgern, in ihren gegen einander habenden Rechtshändeln, von den Urtheilen des Rathes die Appellation dergestallt freystehen sollte, daß der Appellant, binnen 10. Tagen, dem Appellaten drey unparteyische Universitäten oder Städte sollte vorschlagen können, aus denen der Appellat sich eine zu erwählen hätte, bey deren Ausspruche es hernach, ohne alle fernere Appellation, sein Bewenden haben sollte. 3) Versprach der Abt, nunmehro fordersamst seinen gewöhnlichen Einritt in die Stadt zu thun, und sich immittelst mit dem Rathe über einen beständigen und billigen Einfuhrbrief zu vergleichen; ingleichen 4) das Bierbrauen auf den Dörfern nicht ferner zu dulden, sondern solches gänzlich, doch ausserhalb dem, was die Hausleute zu ihrer eigenen Haushaltung und bisweilen auf ihre Kirchmessen brauen würden, abzuschaffen. Soviel aber 5) das andere Begehren der Stadt Höxter betraf, nemlich die Abstellung der Handwerker auf den Dörfern; so trug der Abt Bedenken, solches zu bewilligen, weil es der Armuth zu hoher Beschwerde gereichen würde, die Bürger aber dabey keinen sonderlichen Nachtheil hätten. Endlich 6) versicherte der Abt, daß er alle bisherige Ungnade und Widerwillen

willen gegen die Stadt wolle fallen lassen. 1573
Es hat auch hierauf derselbe, zwey Jahre hernach, (20. Jun. 1575.)
über diesen getroffenen Vertrag noch eine besondere Bestätigung ausgestellt s).

In der Mansfeldischen Sequestrationssache t) fiel in diesem Jahre wieder ein und anderes 1573
vor, welches, bemerkt zu werden, verdienet. Es beschwerten sich nemlich die Grafen Hans Georg, Hans Albrecht, Hans Hoyer und Bruno von Mansfeld bey den Sequestratoren, 1) daß die Innhaber ihrer Güter die R. Hülfen bisher nicht entrichtet hätten, worüber sie, die Grafen, von dem K. G. in die Acht erkläret, und deren Würkung nur auf etliche Monate suspendiret worden. Ingleichen 2), daß die Steuren der Unterthanen an die dazu angewiesene Orte, nicht geliefert, und auch die andern Einkünfte und Nutzungen von ihren Gütern nicht in den gemeinen Kasten gebracht würden, worüber sie ihre verordnete Unterhaltungsgelder zu gebührender Zeit nicht erhielten, und ihre Gläubiger nicht befriediget würden, mit dem Anhange, daß man, in diesen und mehrern Punkten, der geschehenen Sequestration und den deswegen errichteten Leipziger- und Erfurter-Abschieden nicht nachlebte, worüber auch die Städte und Gläubiger heftige Klagen führten, und ihre Beschwerden übergaben. Zu Abhelfung dieser Irrungen setzten also die Sequestratoren, der Churfürst von Sachsen, der Administrator zu Magdeburg und das Domkapitel zu Halberstadt,

s) Lünigs R. A., T. VIII. 3. Forts., n. 81. sq. p. 142-144. und *Du Mont* l. c., T. V. P. I. n. 104. sq. p. 219-221.

t) S. in diesem IX. Bande der N. T. K. G., S. 17. f.

1573 eine Zusammenkunft ihrer Räthe zu Leipzig
15 Apr. auf den Mittwoch nach Jubilate an, um sich über die gedachte und noch mehrere nöthige Punkte und Mängel der Sequestration zu berathschlagen, welche dann auch deswegen, bis auf ihrer Herren Genehmigung, einen Abzi e. m. schied zu Leipzig errichteten.

laut desselben fand man, in Ansehung des ersten Punkts, daß die erst benannte klagende Grafen, nebst ihrem Bruder, dem Grafen Peter Ernst, zu ihrem Antheile an den Reichsanlagen, mit Einschluß der Türkenhülfe und des Baugeldes, annoch 9360. Gulden schuldig waren. Zu Abtragung dieses Rückstandes sollten für dißmal, weil kein Vorrath in dem gemeinen Kasten vorhanden wäre, von den Innhabern der Güter und Aemter 2. Drittel, und der dritte Theil von den zinsbaren Hauptsummen der Seyerhändler und Innhaber der Bergwerke, so viel deren den Grafen zu ihrem Antheile zugehörten, bezahlet werden. Die künftigen R. Steuren hingegen sollte man, vermöge der vorigen Abschiede, aus dem gemeinen Kasten entrichten; jedoch mit Zuthun aller deren, die billig, und nach Inhalt der R. A., zu solchen Anlagen contribuiren sollten. Um auch diesen Rückstand desto gewisser und sicherer einzubringen, sollten die in der Grafen Aemter und Güter eingewiesene Gläubiger von jeden 1000. Gulden ihres Capitals, auf den nächsten Bar-
24 Aug. tholomäustag, 11. Gulden unweigerlich erlegen; widrigenfalls gegen die Säumigen, von eines jeden Ortes Lehenherrn, mit schleuniger Hülfe, verfahren werden sollte. Ueber diese eingebrachte Gelder sollten nun die Oberaufseher richtige Rechnung halten, und die obgedachte Summe

Summe der Steuer an den Rath zu Leipzig, J. Chr.
auf Michaelis d. J., bezahlen, den etwa sich befinden 1573
den Ueberschuß in den gemeinen Kasten legen,
hingegen auch aus solchem den sich etwa äussern-
den Mangel entrichten.

Soviel hiernächst den zweiten Punkt und die sowohl von den Grafen, als auch den Städten und Gläubigern geklagte Beschwerden und Mängel belange; so befand man in der itzigen Handlung, daß von den Nutzungen der Gräflichen Aemter, Bergwerke, Steuren und anderer Güter, wegen der starken Hauptsummen, welche die Gläubiger, Kaufleute und Händler darauf stehen hatten, ein solcher Ueberschuß, als die Grafen bey der Leipziger Sequestrationshandlung, im J. 1570., angegeben hatten, nicht zu erheben wäre, wodurch dann die geklagte Unrichtigkeit bey dem Sequestrationswerke verursachet worden. Um nun aber dieses Werk zu einer endlichen Gewißheit zu bringen, und den bisherigen Hindernissen abzuhelfen, wollten die Sequestratoren ihre Räthe, auf den Dienstag nach 11 Aug.
S. Lorenz, wieder nach Leipzig verordnen, wohin dann auch die klagende Grafen und alle und jede ihre Gläubiger, durch eine öffentliche Ladung, gefordert werden sollten, um zu handeln und zu schliessen, auf was für eine Art die wohlgemeinte Sequestration zu erhalten, und zu endlicher Richtigkeit zu bringen seyn möchte. Damit man auch die Sache desto mehr beförderte, so sollten mittlerweil, und noch vor dem obgemeldten Tage, die Gläubiger, Händler und Kaufleute, welche, der Grafen Bericht nach, ihre Schuldforderungen, noch zur Zeit, nicht genugsam liquidirt hätten, oder sonst Mängel haben möchten, von den Lehensherren ihrer innhabenden gräfli-

J. Chr. chen Güter, zur richtigen Liquidation und end-
1573 licher Abhandlung, neben den Grafen, vorbeschie-
den, auch die noch nicht, der Nutzung halber, gehörig gewürdigte Aemter und Güter forder-samst taxirt werden. Besonders sollten die gräf-liche Städte, nebst ihren Gläubigern, zu gebührlicher und endlicher Liquidation ihrer Schul-den, vor den Räthen der Sequestratoren, auf den 5. Julius d. J., zu Leipzig erscheinen, die Seyerhändler aber und Innhaber der Berg-werke, zu richtiger Liquidation und fernerer Handlung, auf den 20. Julius d. J., zu Dres-den einkommen, und vor die churfürstliche Re-gierung beschieden werden *). Da auch von den eingehobenen Steuren der Unterthanen, und den übrigen Einkünften und Nutzungen der gräf-lichen Güter, seit dem Anfange der Sequestra-tion, noch wenig in die verordnete gemeine Casse gebracht worden; so sollen die Oberauffse-her, mit den Rentmeistern, mit einander richtige Abrechnungen halten, um zu befinden, wohin das eingenommene Geld verwandt, und was etwa für Schulden, aus dringenden Ursachen davon abbe-zahlet worden. Solches sollen sie demnächst, auf dem angesetzten Tage zu Leipzig belegen, und ein jeder Theil dem andern von den Nutzungen der Bergwerke, Aemter und Steuren gründli-chen Bericht geben; übrigens aber solle die mehr-gedachte Sequestration in allen ihren Artickeln, nach Inhalt der zu Leipzig und zu Erfurt auf-gerichteten Abschiede, in ihrem Stand und Wesen bleiben, und darüber pünktlich gehalten werden.

End-

*) Churfürst August publicirte auch würklich den 28. Julius 1573. zu Dresden einen Abschied wegen der Mansfeldischen Bergwerke; s. Bierings Hist. des Mansfeld. Bergwerkes, p. 88. sq.

Endlich wird in diesem Abschiede auch noch eines Schreibens gedacht, welches der Kayser, bereits unter dem 6. Junius des vorigen Jahrs, auf Ansuchen des Graf Peter Ernsts von Mansfeld, an die Sequestratoren ergehen lassen, welches aber, von dem erstbesagten Grafen, allererst im Merzmonat d. J. nach Dresden geschicket worden, worin der Kayser den bisherigen Sequestratoren, mit Zuziehung der Herzoge Wilhelms zu Lüneburg und Johann Albrechts von Mecklenburg, die Commission aufgetragen hätte, die zwischen den Brüdern und Vettern, Grafen von Mansfeld, wegen der Sequestration entstandene Irrungen in Verhör und Handlung zu nehmen. Allein man fand, von Seiten der Sequestratoren, bedenklich, sich mit solcher Commission zu beladen, oder auch dieselbe durch andere übernehmen zu lassen. Mithin beschloß man, im Namen der Sequestratoren ein Entschuldigungsschreiben an den Kayser zu schicken, und darin die Ursachen der Verweigerung zu melden und auszuführen. Zuletzt wurde noch der, in dem Erfurter Abschiede, geschehene Vorschlag, wegen Bestellung einer gemeinen Regierung und eines Kanzleyverwalters †) auf die bevorstehende nächste Zusammenkunft zu Leipzig ausgesetzt u). Es scheint aber diese Zusammenkunft nicht vor sich gegangen zu seyn, wie man aus einem, im folgenden Jahre, wiederum zu Leipzig gemachten Abschiede muthmassen muß. J. Chr. 1573

Hingegen traf der Churfürst Augustus von Sachsen, in diesem Jahr, mit dem Halberstädtischen Domkapitel, wegen dessen Mansfeldi-

†) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 664.
u) Lünigs R. A., T. XI. n. 92. p. 147-150.

1573 26 Oct. (1574. 8 Jan.) schen Lehen, einen Tausch, worüber ein besonderer Abschied, zwischen ihnen, zu Annaburg errichtet wurde, welchen nachmals Kayser Maximilian, in dem folgenden Jahre, zu Wien bestätigte. Kraft desselben überließ der Churfürst Augustus, als Lehensherr der Hohnsteinischen Herrschaft Lohra, seine oberlehensherrliche Rechte über diese Herrschaft, nebst den dazu gehörigen beiden Städten, Ellrich und Bleicherode, mit allen Zubehörungen, dem Halberstädtischen Domkapitel erblich. Dagegen trat dieses an den Churfürsten, und seine Erben und Nachkommen ab, die Lehen über nachstehende Schlösser, Städte, Aemter und Güter, welche bisher die Grafen zu Mansfeld von dem vorgedachten Domkapitel zu Lehen getragen haben, nemlich Eisleben, Hettstädt, Bolleben, Wimmelburg, Vockstädt, und insonderheit die Lehen, welche die von Rodtorf vom Stifte gehabt haben, Faulensee, Lüttiche, Eisleben, Ziegelrode, Eichdorf, Molenwecke und Eichberg, wie auch den Bergwerken zu Hettstädt, ingleichen die Lehen in dem Amte Arnstein, als das Kelingfeldt, die Güter, welche vom Kloster Conradsburg und denen von Vitzenhagen erkauft worden, nebst ihren Zinsen, Aeckern und Wiesen; ferner den Zehenden zu Hohenburg und alles andere, was bisher Halberstädtisches Lehen im Amte Arnstein gewesen, und zwar mit aller Landesfürstlichen Hoheit, Obrigkeit, Regalien, Bergwerken, Metallen, Zöllen, Geleiten, Herrlichkeiten, u. s. w. v).

Zum

v) Müller, *l. c.*, ad h. a., p. 166. Christ. Schöttgens und Ge. Kreysigs Ober-Sächs. Nachlese, P. VIII. p. 712. sqq. und Gründl. Beantwort. des unum-

Zum Beschlusse dieses Jahrs muß ich noch den J. Chr.
besondern Umstand anführen, daß die drey 573
Kreise, Franken, Bayern und Schwaben,
wegen des grossen Fleischmangels, und zu besserer
Beförderung der Viehzucht, den Schluß ge-
macht haben, daß in der ganzen Fastenzeit, wie
auch an den Freytagen und Sonnabenden, das
Fleischessen gänzlich abgestellet werden solle, wel-
ches hierauf zu Augspurg, durch einen Raths- 27 Jun.
verruf, öffentlich bekannt gemacht, und eine Stra-
fe darauf gesetzet wurde. Zu gedachtem Augspurg
aber schlichen sich um diese Zeit wiederum einige
Wiedertäufer, oder sogenannte Gartenbrüder
ein, auf welche jedoch scharf inquirirt wurde.
Merkwürdiger hingegen ist, daß in diesem Jahr
zu Augspurg ein dasiger Patrizier, Namens
Conrad Roth, mit dem König Sebastian von
Portugal einen Contrackt soll geschlossen haben,
ihm für eine Million und 300000 Skudi Pfef-
fer aus Indien abzunehmen; und daß eben dieser
Roth zu Augspurg, vor U. L. F. Thore, eine
Zuckerfabricke angeleget, und aus dem, aus
Spanien geholtem, Westindischen Zuckerrohr
Zucker kochen lassen, welches wohl die erste, in
Teutschland angelegte, Zuckersiederey mag ge-
wesen seyn w).

In

unumstößl. Vormundschafts-Rechtes der Fürstin Eleonora, Gräfin von Mansfeld, p. 55. sq. und in den Beylagen, n. 40. et 45. p. 33. et 36. sq.

w) *Gassari* Annal. augstburg. ad a. 1573., in *Menckenii* Scriptor., T. I. p. 1942. et 1943. sq. und von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 17. p. 605. et 606. Cf. Regenspurg. Münz-Probat. Abschied der 3. correspondir. Kreise, Franken, Bayern und Schwaben de *6. Oct. 1572.* §. 24., in F. C. Mosers Samml. der sämtl. Crays-Abschiede, P. II. n. 59. p. 252. sq.

J. Chr. In dem folgenden Jahr hielt sich der Kayser,
1574 wie seine mir bekannt gewordene Urkunden aus-
14 Jan. weisen, beständig zu Wien auf. Daselbst ertheil-
8. e. m. te er z. E., ausser der kurz vorhin erwähnten Be-
stätigung des, zwischen dem Churfürsten von Sachsen und dem Domkapitel zu Halberstadt, getroffenen Tausches [x]), dem postulirten Administrator des Erzstiftes Bremen, Heinrich, einem gebohrnen Herzog von Sachsen-Lauenburg, welcher seine Bestätigung von Rom noch nicht erhalten konnte, bis zu deren Erlangung, einen
1 Merz. abermaligen Lehensindult [y]). Ferner erließ der Kayser an die Bürger zu Fulda, welche sich der, von ihrem Abte Balthasar geschehenen, Einführung der Jesuiten und Errichtung eines Collegiums für dieselben in der Stadt widersetzten, auch eine freye Uebung der evangelischen Religion verlangten, einen Befehl, von ihrem Vorhaben abzustehen, und dem Abte, als ihrem Landesfürsten, den schuldigen Gehorsam zu erzeigen [z]). Weiter
18. e. m. bestätigte derselbe die, vor drey Jahren, zwischen dem Hause Brandenburg und den Herzogen von
7. Apr. Pommern getroffene Erbverbrüderung [a]), und gab seinem Schwager, dem H. Albrechten von Bayern, die Anwartschaft auf die R. Grafschaft

x) S. die in der vorhergehenden Note v) angeführte Gründl. Beantwortung ꝛc., in den Beylagen, n. 45. p. 36. sq.

y) Lünigs R. A., T. IX. p. 451. sq. n. 28.

z) Io. Frid. *Schannati* Hist. Fuldens., P. I. p. 268. sqq. et P. II. n. 275. p. 430. sq. Cf. *Eiusdem* Dioeces. et Hierarch. Fuldens.; (Francof. ad Moen., 1727. fol.) p. 231. sq. et in *Cod. Probat.*, n. 158-162. p. 352-366.

a) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 645: 647. in der Note †).

schaft Ortenburg [b]), bestätigte auch das Testa- 12 Jun.
ment des H. Johann Albrechts von Mecklen- 1574
burg [c]). Da auch die Grafen von Schwarz-
burg ihr, schon auf dem leztern Reichstage zu
Speyer, geäussertes Ansuchen um Sitz und
Stimme auf den Reichstagen wiederholten; so
gab ihnen der Kayser zur Resolution, daß sie sich 25. e. m.
damit bis auf den nächsten Reichstag gedulden
möchten, weil auf denselben, nach dem damaligen
R. Gutachten, der Artickel von der Session
wäre verwiesen worden [d]). In der schon einige-
mal erwähnten Streitsache, zwischen dem Chur-
fürsten von Maynz und der Stadt Erfurt, we-
gen der von dieser zu erlegenden Türkensteuer, mel-
dete der Kayser dem Churfürsten, was in dieser 18. e. m.
Sache sein Rath, Ulrich Sitzinger, mit den Er-
furtern gehandelt hätte. Als nun diese zu den be-
reits bezalten 2000 Gulden noch 6000 Gulden
zulegten, und an den Kayser entrichteten; so nahm
er solche an, und stellte einen Revers aus, daß 6 Sept.
diese an ihn geschehene Zahlung künftig zu keinem
Präjuditz angezogen, und keinem Theile, in ih-
rer gegen einander vor dem R. G. obschwebenden
Rechtfertigung zum Nachtheile gereichen solle [e]).
Und endlich bestätigte auch der Kayser das, von 21 Oct.
dem Marggrafen Johann Christof von Mala-
spina,

b) J. A. Aettenkhovers Gesch. der HH. von Bayern, p. 94. und in den Beylagen, n. 66. p. 475-479.

c) Lünigs R. A., T. IX. p. 1036-38. n. (1).

d) F. Schwarzburg. Recht zu bes. Sitz und Stimme in dem R. Fürsten-Rath; (f. l. 1713. fol.) in den Beylagen, Lit. S. pl. K. 1. b. sq. Cf. den VIII. Band der N. T. R. G., S. 393-397.

e) J. H. von Falckenstein Hist. von Erffurth, L. IV. c. 8. §. 13. p. 646-650. Cf. die N. T. R. G., im VIII. Bande, S. 435. und 679.

J. Chr. 1574 spina, in seinen Reichslehen eingeführte Erstgeburtsrecht f).

Da auch die Niederländischen Unruhen g), von denen ich bey einer andern Gelegenheit das nöthige anführen will, sich immer mehr erweiterten, und der Pfalzgraf Johann Casimir sich, zum Besten des Prinzens von Oranien, mit darein mischte, mithin zu besorgen war, daß das Niederländische Kriegsfeuer sich auch gegen Teutschland ziehen möchte; so ließ der Kayser alle Kreise erinnern, sich auf allen Fall gefaßt zu machen. Es ergiengen also von den Kreisobristen die erforderliche Aufmahnungen an die Kreisstände, dergleichen unter andern auch der H. Ludewig von Würtenberg, als Schwäbischer Kreisobrister an die R. Stadt Augspurg schickte, welche hierauf sogleich die gehörige Mannschaft bestellte h).

Bey unserm Kayser Maximilian stund der grosse Kriegsheld und erfahrne Staatsmann, Lazarus von Schwendi, in grossen Gnaden und Ansehen. Er unterhielt mit demselben einen fleissigen eigenhändigen Briefwechsel, und bediente sich dessen Rathes in den wichtigsten Angelegenheiten. Es ist weiter oben i) des Schreibens
22 Febr. gedacht worden, welches der Kayser an den von Schwendi erlassen, und darin sein Mißfallen über das Pariser Blutbad und die Spanische Verfolgungen in den Niederlanden bezeuget hatte. Der Kayser sah die damalige schwere und weitaussehende Zeitläufte wohl ein, und wünsch-

f) *Lünigii* Cod. Ital. diplomat., T. II. p. 265-270. n. 12.

g) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 442. 502.

h) von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 18. p. 608.

i) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 12.

wünschte selbigen Rath zu schaffen, verlangte auch J. Chr.
von dem Schwendi sein Bedenken darüber zu 1574
vernehmen. Der von Schwendi überschickte al- 15 May
so aus Kerusheim an den Kayser ein weitläuftiges
Bedenken von Regierung des H. R. R. und
Freystellung der Religion, in welchem er seine
Gedanken über die damaligen Zeitumstände, und
die vom Kayser zu beobachtende Maaßregeln in
politischen Regierungs- und Religions-Sa-
chen, sehr freymüthig eröffnete. Gleich anfangs
führt er an, daß Teutschland, von undenklichen
Zeiten her, vor allen andern Ländern ein freyes und
unüberwindliches Land gewesen, welches die
Römer niemals gänzlich hätten bezwingen kön-
nen, vielmehr hätten die Teutschen sich fremde
Königreiche unterwürfig gemacht, und das
Römische Kayserthum an sich gebracht. Die
Teutschen hätten von jeher auf ihre Freyheit eif-
rigst gehalten, und wären durch die gegen sie ge-
brauchte Schärfe nur unbändiger worden, also
daß die Kayser ihnen vieles nachsehen müssen, bis,
seit den letzten 100 Jahren her, die alte freche
teutsche Art in etwas gemildert worden. In-
dessen hätten sich bald andere Gebrechen hervor-
gethan, wodurch der Eifer, die Einmüthigkeit
und der Gehorsam der Teutschen, zu Handha-
bung des gemeinen Wesens, und des Ansehens
des R. und T. Kayserthums, nicht wenig ab-
genommen hätte. Der übermäßige Zwang,
Geitz und Betrug der Geistlichkeit, und die in
der Kirche eingerissene Mißbräuche hätten nem-
lich, schon fast vor 100 Jahren, zu den Be-
schwerden der Teutschen Nation wider den
Römischen Stuhl Anlaß gegeben, welches dann
unter den Teutschen einen heimlichen Widerwil-
len gegen die Geistlichkeit erreget, also daß man

J. Chr. 1574 zu K. Maximilians des I. Zeiten angefangen hätte, auf den Reichstagen davon zu handeln, worauf und da der ärgerliche Ablaßkram des Tetzels dazu gekommen, endlich das bisher unter der Asche geglommene Feuer in volle Flammen ausgebrochen wäre.

Bald nach dem Regierungsantritte K. Carls des V. wäre noch ein anderes Unheil, nemlich die Einmischung fremder Nationen in die Regierung des Teutschen Reichs, dazu gekommen, woraus zwey grosse Uebel der Teutschen Nation erfolget seyen. Erstlich, daß die Teutschen, welche sich niemals von einer fremden Nation hätten beherrschen lassen, einen heimlichen Groll gegen die Regierung K. Carls des V. gefaßt hätten; zweytens, daß diese fremde Nation, in ihren Rathschlägen und Vornehmen, nicht auf das Kayserliche Amt, die Ehre und das Beste der Teutschen Nation gesehen, sondern nur dahin getrachtet, wie sie Burgund und Spanien könnte groß machen, und die Reichssachen, zu ihrem Nutzen und Vortheil, in ihre Hände bringen. Ob auch gleich Kayser Carl ein recht gutes Herz und Eifer für die Teutsche Nation gehabt habe; so hätte er sich doch, durch seine, bey ihm in grossem Ansehen gestandene, fremde Räthe, in vielen wichtigen Sachen blenden und irre machen lassen, wodurch nicht nur der einmal von den Teutschen gefaßte Groll zugenommen, sondern auch der Verdacht entstanden, als wolle man die Teutsche R. Freyheit unterdrücken. Eben diese fremde Räthe hätten, bey der entstandenen Religionstrennung, nicht auf zeitige und vorsichtige Mittel gerathen, den in Religionssachen einreissenden Veränderungen zu begegnen, sondern vielmehr ingeheim gerne gesehen, daß Teutsch-

Teutschland in innerliche Trennung gerathen, J. Chr.
damit dasselbe desto leichter geschwächt, und end- 1574
lich unterjocht werden möchte. Um nun den frommen Kayser desto besser zu blenden, hätte alles Ungehorsam, Ketzerey, Gewissens- und Religions-Sache heissen müssen, und daß ja nichts zu vermitteln, zu mildern und nachzugeben, noch den Lutherischen einiger Friede und Sicherheit zuzusagen, sondern alles mit der Schärfe und dem Schwerdte verfolget und ausgetilget werden solle und müsse; worüber dann soviele Reichstäge und Handlungen vergeblich abgelaufen, und mittlerweil alles in noch mehrere Unordnung und Ungehorsam gerathen wäre. Hiezu wären noch andere gemeine Beschwerden in der R. Regierung, die in der Welschen oder Fremden Händen gewesen, gekommen, und das Mißtrauen bey den neuen Religionsverwandten gröſſer worden, als wollte man sie bekriegen, und gänzlich ausrotten, welches dann zuletzt den Schmalkaldischen Bund nach sich gezogen hätte.

Nun habe zwar der Kayser sein aufrichtiges Gemüthe gegen die Teutsche Nation, in dem darauf ausgebrochenem Schmalkaldischen Kriege sattsam zu erkennen gegeben, und dahin vornemlich gesehen, wie er Teutschland zum Gehorsam und friedlichen Wesen bringen möchte; deswegen er auch den fremden Rathschlägen und Verhetzungen, die Exekution gegen den gefangenen Churfürsten von Sachsen vorzunehmen, die vornehmste R. Städte und Plätze nicht aus den Händen zu lassen, sondern Besatzungen darein zu legen, u. s. w., keinen Beyfall gegeben habe. Allein er habe dem ungeachtet die einmal abgeneigte Gemüther der Teutschen nicht wieder gewinnen können, weil er in seinen Kriegen und

J. Chr. 1574 in seiner Regierung mehr Fremde, als Teutsche zu seinen vertrauten Räthen gebraucht, und fast keine Teutsche zur R. Regierung an seinem Hofe gehabt hätte, wodurch den gemeinen R. Beschwerden und den Regierungsfehlern nicht wäre abgeholfen worden, und besonders in Religionssachen kein beständiger Friede und Versicherung erfolgen wollen. Es hätten sich nun zwar die Teutschen eine Zeitlang, nach dem Schmalkaldischen Kriege, gedemüthiget; es wäre aber doch keine rechte Liebe und Vertrauen vorhanden gewesen, sondern sie hätten sich immer das ärgste von der Kayserlichen Regierung vorgestellt. Darüber habe auch der Churfürst Moritz von Sachsen, als er den Entschluß gefaßt, sich dem Kayser, wegen der Gefangenschaft des Landgraf Philipps von Hessen, zu widersetzen, bey den Teutschen sich leicht einen Anhang machen können, weil sie alle voll von Verdacht und Mißtrauen gegen das Spanische und fremde Regiment gewesen wären, welches sich auch bey dem Anzuge des Churfürst Moritz's deutlich an Tag geleget hätte, da Niemand dem Kayser hätte helfen wollen. Ja auf der hierauf gepflogenen Friedenshandlung zu Passau habe man eine gemeine Sache daraus gemacht, also daß den eingebrachten Beschwerden jedermann beygefallen wäre. Ueberhaupt wäre damals Teutschland, durch den innerlichen Krieg des Churfürstens und den Einbruch des Königs von Frankreich in das Reich, in die höchste Gefahr gerathen, und würde wohl gar zu Trümmern haben gehen müssen, wofern nicht GOtt das Herz des Römischen Königs Ferdinands dahin gelenket hätte, daß er dem Vorhaben seines Bruders, des Kayſers, nicht beyfallen wollen, dessen Regierung

ihm

ihm schon vorhin in vielen Stücken nicht gefallen, J. Chr.
sondern daß er darauf Bedacht genommen hätte, 1574
daß Teutschland allein durch einen beständigen Religionsfrieden, und durch die Abthuung vieler gemeinen Beschwerden in der Kayserlichen Regierung, geholfen werden könnte. Deswegen habe Er sich auch lieber an die Reichsstände als an seinen Bruder, den Kayser, hängen wollen, also daß zuletzt, durch seine emsige Bemühungen, der Passauer Vertrag und der Augspurgische Religionsfriede, ingleichen die Milderung und Abschaffung vieler anderer R. Beschwerden, auch wider den Willen des Kayfers und des Pabstes, erfolget sey.

Ob nun gleich Kayser Carl darüber das Reich seinem Bruder übergeben hätte; so habe doch derselbe, oder Kayser Ferdinand, die Regierung hernach so aufrichtig und gleichmäßig geführet, daß nicht allein gegen ihn alle Liebe und gutes Vertrauen gefaßt worden, sondern auch unter den R. Ständen selbst das bisherige grosse Mißtrauen sich gemildert hätte, und endlich Teutschland von innerlichen Kriegen und aus der höchsten Gefahr erlediget worden. Ausserdem habe der Religionsfriede auch noch viel anderes gute gestiftet, indem dadurch die Geistlichen in ihrem Stande und Wesen mehr versichert worden, und die neuen Religionsverwandten sich aller öffentlichen Gewalt und Eingriffe wider die Stifter und geistlichen Güter hätten enthalten müssen. Und wenn auch schon etwa seitdem allerhand Irrungen und Eintrag gegen die Geistlichen sich zugetragen, wie dann solches der alten Teutschen Art und Freiheit nach nicht wohl vermieden werden könnte, und sich unter den Weltlichen selbst täglich zutrüge; so habe man

J. Chr. doch, vermöge des Religionsfriedens, dagegen
1574 mehreres Einsehen haben können, als zuvor. Ja würde Kayser Carl, bey der eingerissenen Veränderung in der Religion, zeitig teutschem Rathe gefolget haben, auf dergleichen Mittel bedacht gewesen seyn, und den Ständen der A. C., ihrer Religion halber, Friede und Sicherheit zugesagt haben; so hätte gleich damals den Sachen besserer Rath geschafft, und die Mittel getroffen werden können, daß so viele Spaltungen, Secktirereyen und anderer Unrath nicht eingerissen, noch den Stiftern und geistlichen Gütern so viel Eingriff geschehen wäre, da sonst hernach, bey dem gewachsenen Mißtrauen, und überhand genommenem Ungehorsam, dißfalls wenig Respeckt und Aufsehen gehalten worden.

Hierauf kommt der von Schwendi in seinem Bedenken auf den Kayser Maximilian selbst. Gleich anfangs führt er an, daß die ganze Teutsche Nation über seinen Regierungsantritt sich erfreuet, und ein gutes Vertrauen zu ihm getragen habe, weil man an ihm, von Jugend an, ein gutes, teutsches und aufrichtiges Herz verspüret habe, welches der gemeinen Wohlfahrt und dem Frieden des Vaterlandes vorzüglich zugethan, und zu keiner verbitterten Parteylichkeit in Religionssachen geneigt gewesen. Insonderheit aber habe man an ihm bemerkt, daß er gar nicht gesonnen sey, fremde Nationen an seinem Hofe und in seiner Regierung zuzulassen. Es würde auch des Kayserς Regierung mit viel besserm und mehrerm Vertrauen, Liebe und Gehorsam fortgegangen seyn, wofern nicht die Einführung des Spanischen Regiments und des groben Processes in den Niederlanden, nebst andern Practicken, sich zugetragen hätten, woraus neuer Verdacht

dacht und Mißtrauen verursachet worden. Nun J. Chr.
habe zwar der Kayser den König von Spanien 1574
treulich dafür gewarnet; weil aber solches nichts
gefruchtet, so wäre man im Reiche damit nicht
zufrieden gewesen, sondern habe geglaubt, daß der
Kayser, als das oberste Haupt des Reichs,
mit mehrerm Ernste gleich anfangs hätte dazu thun,
und sich seines Kayserlichen Amtes, nach der
Ermahnung der Churfürsten und Fürsten, be-
dienen sollen. Darüber wäre bey den Leuten der
Verdacht entstanden, als ob der Kayser dißfalls
andern Leuten mehr nachsehe, als es das Anse-
hen und die Wohlfahrt des Reichs erfordere.
Weil auch einmal die Teutschen, ihrer alten Art
nach, keine fremde Nation oder Regiment
gerne duldeten, und der alte Groll und Verdacht
gegen solche Nationen noch nicht erloschen wäre,
sondern vielmehr, durch die Gewaltthätigkeiten
in den Niederlanden, vermehret worden, auch
die Evangelischen wohl wüßten, daß diese Leute
sie und ihre Religionsverwandten mehr haßten,
als Heiden, Juden und Türken, und daß sie es
für ein gottgefälliges Werk ansähen, selbige zu
verfolgen und zu vertilgen; so habe darüber bey
vielen die Liebe und das Vertrauen gegen den
Kayser abgenommen. Aus diesem Mißtrauen
stünden zuletzt andere Weiterungen zu besorgen,
also daß noch andere Beschwerden dazu kommen,
eine gemeine Sache daraus gemacht werden, und
des Kayſers bisherige friedliche Regierung und
Ansehen, auch das gemeine Wesen in mancher-
ley Gefahr und Nachtheil darüber gerathen
möchte.

Es wäre nemlich eine Zeither bey den neuen
Religionsverwandten, der Religion halber,
allerhand Verdacht und Mißtrauen, nicht allein

J. Chr. 1574 wegen der fremden Potentaten, sondern auch gegen den Kayser selbst und andere Catholische Stände entstanden. Jenen sey bewußt, was für einen Anhang und Verbündnisse der Herzog von Alba vordem bey den Catholischen im Reiche gesucht, und was er sie von Seiten seines Königs vertröstet habe; ingleichen was für Practicken, zwischen Spanien, Frankreich und Italien, der Religion halber, vorgefallen seyen. Dadurch wären Sie in ihrer Einbildung bestärket worden, daß man auch sie habe bekriegen und vertilgen wollen; wie ihnen dann noch täglich allerley Warnungen von dergleichen Rathschlägen und Practicken, von mehrern Orten her, zukämen, und solcher Verdacht dadurch vermehret würde, daß man eine Zeit her, an mehrern Orten des Reichs, so stark und heftig auf die Catholisch-Römische Religion, und die Exekution des Tridenter-Conciliums gedrungen hätte, und darüber gleichsam eine neue Inquisition gehalten würde. Sie, die Evangelischen, machten sich auch keinen geringen Zweifel, was sie sich zum Kayser zu versehen hätten, weil er, ihrer Meynung nach, keinen stracken und beständigen Proceß in Religionssachen halte, sondern manche Dinge nachsehe, bewillige, befehle und thue, die sich zu Verfolgung ihrer Religion ansehen liessen, wodurch Er sogar in den Verdacht gerathen, als wenn Er obgedachten heimlichen spanischen und bübischen Practicken mit beystimme. Dann so würden z. E., dem Vorgeben nach, seine der A. C. zugethane Räthe und Diener, an seinem Hofe, wenig gebraucht, und ihre Gutachten und Stimmen im R. Rathe wenig geachtet, vielmehr fast alles allein den Catholischen zum Vortheile dekretirt. Der Reichs-Rath wäre

fast

fast durchaus mit Catholischen besetzt, und man J. Chr.
sähe darauf, daß kein neuer Religionsverwand- 1574
ter hinfüro mehr zugelassen würde, der in Credit und Ansehen bey dem Kayser kommen möchte. Etliche Kayserliche Hofräthe und Diener liessen sich wohl gar allerhand Reden und Schreiben, voll Bitterkeit gegen die neue Religion und ihre Verwandten, vernehmen. Der Kayser wolle ferner bey seinen Söhnen keinen Rath oder Hofdiener dulden, der nicht rein Catholisch wäre, und die jungen Kayserlichen Prinzen würden in ihrer Religion so unterrichtet und beredet, daß sie der neuen Religion feind werden, und solche für lauter Ketzerey halten müßten. Endlich gebe man dem Kayser Schuld, daß alles sein Thun und Wesen, seine Zuneigung und ganze Hofhaltung sich mehr nach der spanischen, als teutschen Art richte, welches man sich von ihm nicht versehen hätte. Hieraus aber könne nichts anderes erfolgen, als daß die Evangelischen abermals auf Mittel und Wege gedächten, wie sie sich und die ihrigen erhalten und schützen könnten, den fremden Anschlägen aber und der androhenden Gefahr Abbruch thun möchten; deswegen es an einheimischen und fremden Practicken nicht ermangeln würde.

Hingegen wären andern Theils die Catholischen mit dem Kayser eben so wenig zufrieden, und eben so voll Mißtrauens gegen ihn, als die Evangelischen; dann sie legten dem Kayser übel aus, daß er, ihrer Meynung nach, keinen beständigen Vorsatz in Religionssachen erzeige, seinen Unterthanen darin so vieles nachgegeben, und auch sonst bald dem einen, bald dem andern Theile beyfalle. Da auch der Kayser dem Römischen Stuhle nicht durchaus anhängig wä-

J. Chr. re, so könne Er leicht ermessen, wie groß der Wille
1574 und Vertrauen gegen ihn bey dem Pabste und seinem Anhange seyn könne, indem man zu Rom alle Neutralität nicht weniger hasse, als öffentlichen Abfall und Ketzerey. Ausserdem bildeten sich die Catholischen sehr stark ein, daß die neuen Religionsverwandten einig und allein darnach trachteten, ihre Religion immer weiter auszubreiten, die Catholischen vollends zu unterdrücken, und die Geistlichkeit von ihren Stiftern und Gütern gänzlich zu verstossen. Da Sie nun dafür hielten, daß Sie von dem Kayser nicht so vielen Schutz und Hülfe zu gewarten hätten, als sie wohl sollten und wollten; so wäre leicht zu erachten, daß Sie sich zusammen setzen, und wohl etwa fremden Vertröstungen und Verbündnissen um so eher Raum geben möchten. Aus diesem allen könnte der Kayser den itzigen Zustand des Reichs und die innerliche Trennung der Gemüther unschwer abnehmen, und selbst urtheilen, daß leicht etwas dazwischen kommen könnte, was bey dem einen oder andern Theile das glimmende Feuer entzündete, wodurch das Reich in die äusserste Gefahr und Noth gesetzt werden möchte. Würden aber diese Dinge einmal zu Thätlichkeiten und zu innerlichen Kriegen gerathen; so würden gewiß fremde Nationen Oehl in das Feuer giessen, damit die Teutschen einander selbst aufrieben, und zuletzt ihnen, den Fremden, und den Türken in den Rachen geriethen. Diese Dinge hätten auch eine um so grössere Gefahr auf sich, da beide Theile im Reiche dergestalt gefaßt wären, daß vermuthlich eine Partey die andere, ohne beider Verderben, nicht würde aufreiben können. Und da man auf der einen Seite fremde Hülfe gebrauchen würde; so würde gewiß

wiß auch der andere Theil darauf bedacht seyn. J. Chr.
Nun aber wären von jeher alle Königreiche und 1574
Länder durch innerliche Trennungen und
fremde Hülfe zu Grunde gegangen, und sollte
es in Teutschland erst so weit kommen, so würde
wohl der geistliche Stand dabey zuerst und das
meiste zu leiden haben. Dann schon von den vo-
rigen innerlichen Kriegen in Teutschland hät-
te die Geistlichkeit, obgleich die Macht, Hülfe
und der Schutz K. Carls des V. auf ihrer Seite
gewesen, wenig Vortheil gehabt, und die Exem-
pel von etlichen fremden Königreichen und Län-
dern lägen dißfalls vor Augen.

Hiebey aber wäre noch weiter zu erwägen, daß
die erfundene Buchdruckerey der Welt die Au-
gen zum Bösen und Guten eröffnet, und inson-
derheit viele Mißbräuche in Religionssachen
entdecket habe, welches alles den Leuten nicht so leicht
wieder aus dem Sinne zu bringen, viel weniger
durch Furcht und Strafe abzuzwingen wäre. Die
Welt wolle sich nicht mehr durch Einfalt, Un-
wissenheit, äusserliche Disciplin und Ceremo-
nien, wie vor alten Zeiten, leiten und zwingen
lassen, sondern verlange einen gründlichen und
vollkommenen Unterricht in der Religion. Da
nun auch durch keine Erinnerungen der Kayser
Maximilians, Carls und Ferdinands, die so
nothwendige Reformation bey dem Stuhle zu
Rom hätte erlanget werden können, vielmehr der-
selbe, unter dem Titel und Ansehen der Römi-
schen Kirche, alles mit Gewalt durchsetzen,
das ärgste mit dem besten vertheidigen, und
in nichts unrecht haben wollen; so wäre dadurch
das schon zuvor gefaßte Aergerniß gestärkt, und
die Verbitterung um so mehr erreget worden, weil
man wahrgenommen, daß der Stuhl zu Rom al-

J. Chr. les sein Thun und Wesen, mit unerhörten Mitteln
1574 der Tyranney und des Schwerdtes, zu erhalten gemeynt sey, und die Potentaten und Obrigkeiten, durch allerhand Prackticken, dahin zu bewegen suche, die lutherischen Ketzer mit tyrannischer Gewalt zu verfolgen und zu vertilgen. Allein dagegen wäre auf der andern, nemlich protestantischen, Seite der Beyfall und die Uebereinstimmung der Gemüther noch grösser, als vormals, also daß die Evangelischen, in einem solchen Falle, ausser ihrer eigenen starken Verfassung, leichtlich an mehrern Orten etwas würden prackticiren können, daß nemlich der catholische Theil seinen eigenen Unterthanen nicht würde trauen dürfen. Dann der Adel im Reiche wäre fast durchgehends, sowohl unter catholischen, als lutherischen Obrigkeiten, der geänderten Religion zugethan, wo nicht öffentlich, doch wenigstens heimlich. Sogar unter den Geistlichen selbst risse diese Veränderung gleichfalls ein, indem in mehrern Stiftern ein guter Theil der Domherren der A. C. öffentlich zugethan wäre, die andern aber je länger, je mehr, neutral und kalt würden. Und so hielte auch der gemeine Mann fast nichts mehr auf die Ceremonien der Römischen Geistlichkeit, als in so weit er von seiner Obrigkeit dazu angehalten werde. Ja fast überall an catholischen Orten hätten die Leute ihre besondere lutherische oder evangelische Bücher, worin sie zu Hause läsen, und sich einander selbst predigten. Endlich lehre auch die Erfahrung, daß, wenn man gleich die geänderte Religion wieder abgestellet, und die catholische dagegen angerichtet hätte, wie zu Costnitz und auf andern Concilien geschehen, dennoch die Gemüther nicht wieder hätten können gewonnen,

wonnen, und der Römischen Religion anhängig gemacht werden, wie solches auch noch die neuesten Beispiele in den Niederlanden und in Frankreich zeigten. J. Chr. 1574

Hauptsächlich aber mangle es nicht wenig zu Beförderung eines solchen Werkes an den Mitteln bey dem Stuhle zu Rom, als welcher keine christliche Reformation zulassen wolle, und sich dadurch vor der ganzen Welt bloß gebe, daß er nicht die Ehre GOttes, und die Wahrheit, sondern nur seinen eigenen Geitz, Gewalt, Ehre, Ansehen und Vortheil suche. Unter andern zeige sich hiebey auch diese grosse Verstockung und Blindheit, daß man dem gemeinen Manne, die christlichen Gebete und die heilige Schrift in seiner Muttersprache zu beten und zu lesen, nicht zulasse, sondern ihn bey Verlust des Lebens und der Güter, davon abdringe, und ihn dagegen zwinge, seinen lieben GOtt in einer fremden Sprache, die er nicht verstünde, anzubeten, da doch Christus selbst, seine Apostel und ihre Nachfolger die Gebete und das Wort GOttes allen Völkern in der gemeinen Sprache verkündiget und gelehret hätten. Eben deswegen würde sich darüber die itzige Welt desto mehr ärgern, und liesse es sich daraus muthmassen, daß die vorgegangene Veränderung noch nicht zu Ende, sondern künftig noch weiter fortschreiten würde, und daß GOttes geheimes Gerichte dabey mit unterlaufe. Noch vor 100. Jahren hätten die Franciskaner- und Prediger-Orden ein solches Ansehen bey dem gemeinen Manne gehabt, daß sogar geistliche und weltliche Stände und Obrigkeiten sich vor ihnen scheuen und fürchten müssen. Nunmehro aber wäre es bey den Teutschen so weit gekommen, daß diese Orden entweder gar

aus-

J. Chr. ausgetilget worden, oder ihre Klöster an den
1574 Orten, wo man sie gerne erhalten wollte, mit Ordensleuten, so wie auch andere Klöster, nicht besetzt werden könnten. Eine gleiche Bewandniß habe es mit dem Ablasse, den Wallfahrten, den Wunderwerken der Heiligen oder ihrer Bilder, den Seelmessen, dem Fegfeuer und andern Punkten mehr, welche die Catholische, und sogar die geistliche Obrigkeit an mehrern Orten, bey ihren Unterthanen nicht mehr durchbringen könne, sondern fallen lassen müsse. Man stiftete nirgends mehr neue Klöster, und niemand wolle mehr etwas von dem Seinigen an die Klöster und Geistlichkeit geben; ja mit einem Worte: der Beifall der Gemüther wäre verlohren, und die Ehrerbietung und gute Einbildung wäre gefallen, gienge auch je länger, je mehr zu Grunde. Mithin sey es nicht möglich, die Sachen im Reiche wieder in das alte Wesen zu bringen, und die Gemüther zu zwingen; dann, wenn die Geistlichkeit das ihrige nicht dabey thun wolle, so könne die weltliche Obrigkeit noch weniger ausrichten. So wohl Kayser Carl, als auch Kayser Ferdinand hätten bis an ihr Ende geklagt, daß sie von dem Römischen Stuhle seyen verlassen worden, und daß sie auch nicht die geringsten Mittel zu einer Reformation, noch zu Beruhigung der Gemüther, auch zu Beförderung mehrerer Vergleichung, die Priesterehe und das Sakrament unter beiden Gestalten hätten erhalten können.

Hierauf wirft der von Schwendi, in seinem Bedenken, von unserm Kayser Maximilian die Fragen auf: was dann Er thun solle? ob Er etwa mehrern Beifall der Zeit oder der Gewalt, oder andere Mittel, als seine Vorfahren,

ren, zu Ausführung dieses Werkes in Händen J. Chr.
habe? oder ob Er eine so grosse Folgsamkeit und 1574
Besserung bey dem einen oder andern Theile verspüre? oder ob Er sich vom Pabste und andern fremden Potentaten bewegen lassen solle, ihrem Grolle und Anschlägen beyzufallen, und stillschweigend zu dulden, daß sie ihre Prackticken nach und nach, zur Trennung und zum Verderben des Reichs, ins Werk richten? oder endlich, ob Er sein Kayserliches Amt und alles, zu noch mehrerer Verwirrung und Zerrüttung, und also zum endlichen Untergange, gerathen lassen solle? Auf diese Fragen antwortet der von Schwendi folgendes. GOtt habe dem Kayser die Augen so weit eröffnet, und seinen Verstand so geschärft, daß er der Römischen Religion nicht blindlings beifällig sey, sondern wohl wisse: ob wir dann itzo würklich eine einige, wahre und unzweifelhafte Religion haben, nemlich die alte unverfälschte catholische apostolische Religion, wie sie Christus und die Apostel gelehret, und die allgemeine christliche Kirche auf den ersten Concilien bekannt habe, und hernach fast durch die ganze Welt dafür gehalten worden. Er würde aber auch einsehen und erkennen, daß bey der Römischen Kirche, in den letzten Zeiten, viel Aberglauben, Abgötterey und Mißbräuche eingerissen seyen, also daß fast die ganze Religion auf äusserliche Ceremonien, Kirchenzucht, Gewalt, Geitz und Vortheil der Geistlichen gezogen, dagegen aber die wahre Lehre des Evangeliums und der innerliche Gottesdienst verdunkelt, unterdrücket, und fast ganz ausgelöschet worden. In Ansehung der eingerissenen Veränderung in Religionssachen gegen die Mißbräuche der Römischen Kirche

sey

J. Chr. 1574 sey der Kayser gleichfalls nicht so verblendet und unwissend, daß Er alles für Ketzerey halte, und, nach Art anderer Potentaten, nur dahin trachte, wie man die neue Religion wieder ausrotten, und dagegen alles Thun und Wesen der Römischen Kirche ohne Unterschied gut heissen, erhalten und wieder aufrichten möge. Dabey aber könne Er auch wohl einsehen und beurtheilen, was neben solcher Veränderung, und unter deren Schein, für Secktirereyen, Unordnung, Ungehorsam u. s. w. mit eingerissen seyen, welchem allen man nicht beifallen müßte.

Da nun GOtt dem Kayser, vor vielen vorigen Kayserrn und andern Potentaten, eine so grosse Erkenntniß verliehen hätte; so müßte Er solche Talente GOtt zu Ehren, und der Welt zum Besten anwenden, und dafür halten, daß GOtt ihn deswegen so erleuchtet habe, um ihn zu einem Werkzeuge zu gebrauchen, für seine Ehre und die Wahrheit zu eifern, hingegen aber die Abgötterey, Verblendung, Mißbräuche, Unordnungen, Secktirereyen und alles Unwesen zu hindern und abzustellen. Würde der Kayser hierin eifrig zu Werke gehen, und GOtt deshalb vertrauen, so würde derselbe auch seine Gnade und seinen Segen dazu geben, daß Er nicht vergeblich arbeiten, sondern vielen androhenden Unrath abwenden, und nicht nur Teutschland in friedlichem Wesen erhalten, sondern es auch in Religionssachen zur Besserung, oder doch wenigstens zu Verhütung weiterer Spaltungen und Secktirereyen bringen würde. Durch die etwa aufstossende Gefahren und Beschwerlichkeiten müßte Er sich nicht irren, oder von solchem heilsamen Vorhaben abwenden lassen, sondern vielmehr alle Mittel und Wege, welche ihm sein

Kay-

Kayserliches Amt, und die itzige Zeit und J. Chr.
Noth vorstellen, erwägen und vor die Hand neh- 1574
men, damit aber allen und jeden zu erkennen ge-
ben, daß Er es aufrichtig, treu und väterlich
meyne. Indessen müßte hier der Kayser dem
Beispiele weiser Aerzte, in gefährlichen Krankhei-
ten, nachfolgen, nichts zur Unzeit rege machen, son-
dern die Zeit würken lassen, neuen und bösen Zu-
fällen wehren, und besonders gegen die androhenden
Veränderungen und Gefahren das Mittel gebrau-
chen, welches man gegen ausbrechende Wassergüsse
anzuwenden pflegte, nemlich die gefährlichen Orte,
wo man den Einbruch am meisten besorgte, wohl zu
verwahren. Es möchte sich dißfalls der Kayser
seines Herrn Vaters erinnern, welcher den Zeit-
umständen nachgegeben, und den Religionsfrie-
den vermittelt hätte. Würde er solches nicht ge-
than haben; so würde ohne Zweifel unser Vater-
land schon längst, durch innerliche Kriege und
Verfolgungen, und vielleicht auch durch fremde
Gewalt, in die äusserste Noth und Verder-
ben gerathen, dadurch aber den Religionssachen
gar nicht geholfen, sondern alles nur ärger, und
das alte Kirchenwesen wohl gar zu Boden ge-
stossen worden seyn.

Bey so bewandten Umständen wäre also vor
allen Dingen nöthig, daß erstlich der Kayser den
Religions- und Land-Frieden fest und unpar-
teyisch handhabe, und beide Theile, sowohl die
Catholischen, als auch die Evangelischen, so-
weit ein jeder Fug und Recht habe, dabey schütze,
keinem Theile mehr, als dem andern nachgebe
oder nachsehe, und besonders ernstlich abwehre
und vorbeuge, damit das itzige innerliche Miß-
trauen zu keinen Thätlichkeiten oder öffentli-
chen Gewalt ausbreche, weshalb alle fremde und

ein-

J. Chr. einheimische Prackticken auf das möglichste ver-
1574 hindert werden müßten. Hauptsächlich aber müsse sich der Kayser hiebey so aufrichtig und unparteyisch erzeigen, daß Er bey den Ständen nicht in noch weitern Verdacht und Mißtrauen gerathe, sondern vielmehr dasselbe dadurch austilge. Da der Kayser unter den Ständen wieder Vertrauen und Einigkeit anrichten wollte; so müßte Er selbst den Grund dazu legen, damit Er sich bey den Ständen einen guten Willen und Vertrauen erwerbe. Der Kayser sey die ordentliche Obrigkeit von beiden Theilen, folglich müsse Er sich der Wohlfahrt und Erhaltung des ganzen Körpers des gemeinen Wesens annehmen, und daher den Leuten und Rathschlägen nicht folgen, die ihn mehr auf den Anhang und Rücksicht an und auf fremde Potentaten, als auf das Reich, leiten wollten. Vornehmlich sey dies eine falsche Vorspiegelung, daß sich der Kayser an die Catholischen hängen, und sie in ihrer Religion vorzüglich handhaben, die andern unter sich selbst zappeln lassen, und zusehen müsse, daß sie sich je länger, je mehr verwirreten, und endlich sich selbst zu Grunde richteten; dann solches wäre eben der Weg, das Reich zu zertrümmern. Nichts finde übrigens im Regimente grössern Beifall, und habe eine stärkere Würkung in den Gemüthern der Leute, als wenn man glaube, die Obrigkeit meyne es gleichmässig, getreulich und aufrichtig. So hätte sich sein Herr Vater, weiland Kayser Ferdinand, nicht gescheuet, seinem Bruder, dem Kayser Carln, öfters in Regierungssachen, wenn sie dem Reiche zum Nachtheile gereichen wollen, sich zu widersetzen, ingleichen den Geistlichen in vielen Dingen unrecht zu geben, und einzureden, wie nicht

weni-

weniger den Lutherischen. Dem ungeachtet hät- J. Chr.
ten doch beide Theile solches zum besten aufge- 1574
nommen, und ein Vertrauen zu ihm gehabt, weil sie an seinem aufrichtigen Gemüthe nicht gezweifelt, mithin sie sich auch beiderseits desto mehr zu Ruhe und Frieden begeben hätten.

Zweitens giebt der von Schwendi dem Kayser den Rath, daß Er, als Römischer Kayser, und das Haupt der Christenheit, sein Kayserliches Amt und Hoheit, und das Ansehen und die Gerechtigkeit des Reichs, in allen vorfallenden Sachen, mit Eifer und Ernste, handhabe, den fremden Potentaten nicht zu viel einräume, noch ihnen in demjenigen nachsehe oder beifalle, was dem Reiche zuwider seyn möchte. Insonderheit aber möchte Er sich, in Ansehung des itzigen Niederländischen Krieges, so erzeigen, daß er sich aus dem vorigen Verdachte und Beschuldigung, als ob Er andern Leuten bisher zu viel nachgesehen, brächte, und daher, zu Abstellung und Milderung dieses Krieges, ohne alle Parteylichkeit, mit Kayserlichem Ansehen und Ernste, mit Zustimmung der Churfürsten, die Mittel an die Hand nehme, welches nicht nur mehrern Nachdruck und Ansehen haben, sondern auch bey dem König von Spanien ihm zur Entschuldigung dienen würde, da es alsdann als ein gemeines Werk betrachtet werden müßte. Man habe sich nemlich eines friedlichen und vertraulichen Wesens im Reiche so lange nicht zu versehen, noch weniger würde das heimliche Zusammenstimmen und Prackticiren, so wohl von Teutschen, als andern Nationen eher aufhören; so lange nicht andere Mittel und Maaßregeln wegen dieses Krieges getroffen würden. Ausserdem und wenn die Spanische Gewalt die Oberhand

J. Chr. in den Niederlanden behalten sollte; so würde
1574 solche Nachbarschaft dem Reiche höchst beschwerlich und gefährlich werden. Die sehr ehrsüchtige Spanische Nation würde sich, bey Glück, Sieg, Gewalt und Gelegenheit, nicht wollen im Zaume halten lassen; im Reiche würde man künftig zu einem ordentlichen und einmüthigen Regimente nicht wieder kommen können; und das Ansehen eines künftigen Kaysers würde wenig gelten. Die Gesinnungen der Spanischen Nation wären genugsam bekannt, und es läge am Tage, wie viel dieser Krieg bisher dem Reiche an guter Vertraulichkeit, Nahrung, Mannschaft und Tugend geschadet, und was für Anhang und Trennung diese Leute, durch ihre Prackticken, Corruptionen, und Dienstgeld, diese Zeit hindurch, unter den Teutschen verursachet haben. Daneben aber wäre nöthig, auch wegen der Prackticken, die andere fremde Potentaten im Reiche spielten, ein gutes Aufsehen zu haben, und besonders den Franzosen nicht zu trauen, die mit Falschheit umgiengen, die Teutschen verhetzten, und Trennungen im Reiche anzurichten suchten. Ingleichen feyre auch der Pabst nicht, Oel in das Feuer zu giessen; wie er dann unaufhörlich auf die Exekution des Tridenter-Conciliums dringe, und besonders den Leuten einbilde, der Religionsfriede sey unrechtmässig und unchristlich, und man sey nicht schuldig, denselben zu halten. Hauptsächlich aber gehe er damit um, beständige Trennungen und Verbitterungen im Reiche zwischen den Catholischen und Lutherischen zu stiften, wozu er die Jesuiten, wie ein vergiftetes Instrument, gebrauche, die man allein deswegen hier und da einzuflicken suche, damit sie die Gemüther gegen

einander entzünden. Man sehe aber sonst we- J. Chr.
nig Nutzen, der dem Reiche aus ihrem Mit- 1574
tel entspringe; hingegen wäre von ihnen desto eher ein unversehenes innerliches Feuer zu gewarten.

Drittens erfordere die grosse Nothdurft, daß der Kayser fordersamst auf eine ordentliche Nachfolge im Reiche seinen Bedacht nehme, damit nach seinem Tode kein Interregnum vorfalle, und dadurch die gemeine Gefahr desto mehr und früher ausbreche. Weil aber zu Erlangung einer Römischen Königswahl vor allen Dingen ein guter Wille und Vertrauen bey den Ständen erforderlich wäre; so müßte der Kayser allen obberührten Verdacht und die Beschwerden in der Reichsregierung, abstellen, und dieselbe mit Personen von beiden Religionen zugleich, wie das Kammergericht bestellen. Ingleichen müßte Er an seinem Hofe den Fremden nicht zu vieles Ansehen und Bedienungen geben, bey seinen Söhnen aber dahin sehen, daß ihr Thun und Wesen nicht mehr spanisch, als teutsch sey, sondern alles dahin gerichtet werde, daß man ihre gute teutsche Gemüther und Zuneigung zu ihrer Nation und Vaterlande vor allem andern spüren und abnehmen könne, Sie auch in Religionssachen die eine und die andere Partey um sich litten, und ohne Unterschied zu ihren Diensten und aller gnädigen Beförderung kommen liessen. Denn da es einmal dahin gerathen, daß nicht allein im ganzen Reiche, sondern auch in den Kayserlichen Erbländern, der Lutherischen weit mehr seyen, als der Catholischen; so könnte der Kayser leicht erachten, daß man nicht viel Liebe, guten Willen und Vertrauen zu einer künftigen Obrigkeit haben könne, von der man glaube, daß sie allen, die nicht

J. Chr. 1574 catholisch oder päbstisch wären, heimlich feind und zuwider sey; ingleichen mehr Gefallen zu fremden Nationen und Gebräuchen trage, als zu ihrer eigenen, welche sie heute oder morgen regieren solle. Die Teutschen wollten nemlich nun einmal einen Herrn haben, der auf sie und das Reich sehe, und Sie wollten auf ihre Art, nicht aber auf spanische regiert seyn.

Ob nun gleich, fährt der von Schwendi in seinem Bedenken fort, die bisher angeführte Mittel, in den itzigen Zeitläuften, zu Erhaltung des gemeinen Friedens, und eines bessern Vertrauens im Reiche, sehr zuträglich und nützlich seyen; so seyen sie doch noch nicht hinreichend, das obgedachte innerliche Mißtrauen und die böse Einbildung des einen Theils gegen den andern, und auch gegen den Kayser selbst gänzlich zu heben, oder genugsam zu mildern, und des Reichs Wesen und Regierung, itzo und künftig, in mehrere Vertraulichkeit, Wohlstand und Sicherheit zu bringen, sondern es müßte den Sachen noch weiter Rath geschafft werden. Nun zeige sich aus dem bisher gesagten klar und deutlich, daß die eingerissene Religionsspaltung, in itziger Zeit, weder mit Gewalt zu dämpfen, noch in der Güte zu vergleichen sey. Ferner wäre auch keine Rechnung auf ein freyes und unparteyisches Concilium zu machen; ingleichen unmöglich, den Religionssachen in Teutschland, vermöge der Tridentinischen Kirchenversammlung, eine Ordnung zu geben, und Rath zu schaffen. Folglich wäre kein anderes mögliches Mittel übrig, als die Befriedigung der Gemüther und Gewissen, und eine gleichmässige, eingeschränkte, und mit gemeinem Ansehen verpflichtete und zugelassene Duldung beider Reli-

Religionen, also daß es mit solcher Freystellung, J. Chr.
so viel möglich und leidlich, vermöge des Religions- 1574
friedens, bey der A. C. und der catholischen Religion verbleibe, der Geistlichkeit an ihrer Jurisdicktion, Obrigkeit, Haab und Gütern weiter kein Eingriff geschehe, und niemand den andern, wegen seines Gewissens und Glaubens, wenn er anders sonst im Gehorsam und Biderkeit lebe, weder mit Worten, noch mit Werken verfolget und beleidiget, auch alles mündliche und schriftliche Schmähen und Schelten zwischen beiden Parteyen gänzlich abgestellet und verboten, und besonders den Buchdruckereyen, und dem zu häufigen Publiciren so mancherley Bücher und Lehren die gehörige Maaß und Ordnung gegeben werde. Denn aus den oben erzählten Ursachen wäre es einmal an dem, daß nun das ärgste zu gewarten, wenn es in itzigem Stande und Unwesen verbliebe, und die Gemüther und Gewissen nicht anders versichert und befriediget werden sollten. Würde auch die Obrigkeit nicht zeitig ein Einsehen haben; so würde doch die künftige Zeit, mit der grösten Gefahr des gemeinen Wesens und der Religionssachen, solche Verordnungen erzwingen.

Der Kayser müßte also, nach seinem erleuchteten Verstande, alle seine Gedanken darauf richten, daß nicht nur bey seiner Regierung und Lebzeiten, sondern auch künftig bey den Nachkommen, ein friedliches Wesen im Reiche möge erhalten, und die Religionsspaltung bessern Zeiten und Gelegenheiten heimgestellet werden. Dazu aber wäre kein besseres Mittel, als die vorgedachte Toleranz beider Religionen so viel möglich zu befördern und fortzusetzen, auch dieselbe in seinen Erblanden und Königreichen zuerst zuzulassen,

J. Chr. 1574 wie Er zum Theil bereits in Oesterreich gethan hätte. Dadurch würde nicht nur der Kayser bey den Teutschen, die durchgehends nach einer solchen Toleranz schreyen, sich ein gutes Vertrauen machen, und sein unparteyisches und friedliebendes Gemüth zu erkennen geben, sondern auch alle der geänderten Religion heimlich und öffentlich zugethane, hohen und niedern Standes, die den gröſten Theil im Reiche ausmachten, würden sich zum höchsten darüber erfreuen, und dem Kayser mit ganzem Herzen anhängig, dadurch aber ihr Gehorsam, das Ansehen des Kayſers und dessen Regierung desto mehr gestärket werden. Es würde auch nicht viel zu bedeuten haben, wenn gleich die andern Wenigern dadurch beleidiget würden. Dann 1) stünden dieselben ohnehin in den Gedanken, daß der Kayser zu solchen Wegen geneigt sey; 2) könnten sie dißfalls kein Ziel und Maaß dem Kayser geben, sondern müßten es eben sowohl geschehen lassen, als das, was in seinen und des Erz H. Carls Landen schon vorhin deswegen vorgefallen wäre; 3) wären Jener eigene Räthe, Domherren, Ritterschaft und Unterthanen gröstentheils nach einer solchen Freystellung begierig, und würden sich darüber erfreuen; 4) wäre bey vielen die Veränderung der Religion schon so weit eingerissen, daß die Toleranz beider Religionen, ohne einige Verfolgung, bereits statt habe; und endlich 5) sähen sie täglich, wie der Abfall von der alten römischen Religion immer wachse und überhandnehme, die bisher dagegen gebrauchten Mittel wenig oder nichts würkten, und also die Obrigkeiten gezwungen seyen, ihren Unterthanen eine mehrere Freiheit der Gewissen nachzusehen. Wenigstens würde solches bey ihnen so viel fruchten,

daß,

daß, wenn sie von des Kayſers Zulaſſung Nach- J. Chr.
richt erhielten, auch ſie ihre bisherige Schärfe und 1574
Verfolgung in Religionsſachen würden mil-
dern müſſen, welches dann auch alſobald eine meh-
rere Milderung der beiderſeitigen mißtrauiſ-
chen und erbitterten Gemüther im Reiche
nach ſich ziehen würde. Die von der veränder-
ten Religion würden nemlich befriediget, und
könnten daraus abnehmen, daß ſie dem Kayſer
mit ihrem Verdachte bisher unrecht gethan hät-
ten; auch würden ſie ſich alsdann um ſo mehr zur
Ruhe geben, weil ſie, vermöge der Kayſerlichen
Erklärung, ihrer Sicherheit in Religions- und
Friedens-Sachen vergewiſſert wären, und von
Einheimiſchen und Fremden nunmehro nichts
weiter zu beſorgen hätten. Und wenn man dem-
nächſt vermerkte, daß ſolche Toleranz dem gemei-
nen Frieden nicht zuwider, noch zu Verfol-
gung und Austilgung der Geiſtlichen gemeinet
ſey, ingleichen, daß der Kayſer ſich nun deſto mehr
der Handhabung des Religionsfriedens an-
nehme, und die neuen Religionsverwandten
dahin bewege, daß ſie ſich gegen die von der alten
Religion friedlich und beſcheiden erzeigten; ſo
wäre zu hoffen, daß auch die Catholiſchen ſich
bald würden zufrieden geben, und einſehen, daß
es nun nicht anders ſeyn könne, und es ihnen zu
ſchwer fallen möchte, ſich dißfalls dem Kayſer
und den Evangeliſchen Ständen zu wider-
ſetzen.

Wenn nun der Kayſer, durch alles bisher angeführte, erſt den Grund zu einem beſſern Ver-
trauen im Reiche gelegt, die Gemüther faſt
durchgehends befriediget und ſich anhängig ge-
macht, dadurch aber ſeine Regierung und Anſe-
hen geſtärket hätte; ſo würde man ohne Zweifel

J. Chr. 1574 seinem Beispiele bald an mehrern Orten im Reiche nachfolgen, und beide Religionen frey geben. Hiedurch aber würde der Kayser eine Gelegenheit bekommen, den Sachen weiter nachzusetzen, sie zu einer gemeinen Handlung zu bringen, und auf einem Reichstage so zu unterbauen, daß solche lang gesuchte und gewünschte Zulassung und Toleranz im ganzen Reiche ins Werk gerichtet werden möchte. Bisher habe es nemlich daran gemangelt, daß der Kayser sich eines solchen Mittels nicht habe annehmen wollen, und daß auch die Noth und Gelegenheit der Zeit, wie auch der Beifall der Gemüther nicht so dageweſen, wie itzo. Hiernächst habe das grosse Mißtrauen, die Verbitterung und mancherley andere Gedanken und Hoffnung bey beiden Theilen solches nicht zulassen wollen; ferner habe keine Partey der andern, und vielleicht auch dem Kayser selbst nicht recht getrauet, und dafür gehalten, als wenn man nur seine Ausrottung und gänzliche Unterdrückung, durch den andern, suchte. Falls aber künftig der Kayser sein Ansehen dazwischen legte, der Beifall der Gemüther bey den Teutschen fast durchaus dazu käme, und die meisten Churfürsten, Fürsten und Stände mit dem Kayser übereinstimmten, in der ganzen Handlung aber nichts, als alle gleichmässige, mögliche und beste Wege gesucht würden; so wäre zu hoffen, daß auch die noch übrigen Stände, wie bey dem Religionsfrieden, sich nicht widersetzen würden; zumal wenn sie sähen, daß dadurch der gemeine Friede gestärkt, und ihre mehrere Sicherheit befördert würde. Ausserdem müßten dieselben auch erwägen, daß es für sie selbst besser wäre, Frieden und Rath dem gemeinen Wesen zu schaffen, als die Sachen immerzu ärger

ger werden, und zuletzt zu Empörungen und J. Chr.
innerlichen Kriegen gerathen zu lassen, wovon 1574
besonders die Geistlichen ihren gänzlichen Untergang zu befahren hätten. Auch hätten sie, auf den Fall einer allzu harten Widersetzung, allerhand zu besorgen, und würden auch nicht gerne den Unwillen des Kaysers und der andern Stände, die zu einem friedlichen Wesen und gutem Vertrauen riethen, auf sich laden wollen und dürfen, weil sie hernach deswegen einen Abfall und Gefahr von ihren eigenen Unterthanen gewarten müßten.

Hauptsächlich aber würden auch durch diese Mittel und Wege die Practicken der fremden Potentaten in Teutschland desto mehr zurückgehalten werden können, denen das bisherige innerliche Mißtrauen und die Zerrüttung alle Gelegenheit dazu verschafft hätte. Sie könnten dißfalls dem Kayser und den Ständen eben so wenig, als bey dem Religionsfrieden, einige Maaß geben, und wenn sie sich auch einiger Practicken unterfangen wollten; so würden sie ihnen doch lange nicht so frey stehen, als zuvor, sondern selbige durch die Zusammenstimmung des KayserS und der meisten andern Stände leichtlich abgewandt werden können. Niemand würde ihnen so leicht mehr beifallen dürfen, und die eigenen Sachen von jenen wären so beschaffen, daß sie zu Hause mit ihren Unterthanen, und auswärts mit andern Feinden genug zu thun hätten. Der König von Frankreich habe, nach so langwierigen innerlichen Kriegen, und grossem Blutvergiessen, die Gewissen seiner Unterthanen doch nicht zwingen können, sondern ihnen die Religionsfreiheit lassen müssen. In was für Nach-

J. Chr. 1574 theil und Verderben der König von Spanien, durch seine allzu scharfe Verfolgung der Religion und Gewissen, sich und seine Länder gebracht habe, liege vor Augen. Auch in Schottland habe, nach so langwierigen Kriegen, das Königreich durch kein anderes Mittel zum Frieden kommen können, als durch die Toleranz beider Religionen. Und durch eben dieses Mittel hätten die Polen ihr Königreich bisher im Frieden und Ruhe erhalten, und vor innerlichen Kriegen bewahret, auch ihren neuen König nicht anders, als auf solche Toleranz angenommen, und darauf schwören lassen. Wollte auch gleich der Pabst darüber wild werden; so habe man sich doch von seinem Donner und Blitze nichts zu besorgen; Dann es hiesse: *vana sine viribus ira.* Man sehe auch, daß er bisher in dergleichen Fällen dem Reiche und andern Königreichen wenigen Eintrag habe thun, oder gegen sie eine Gewalt ausüben können. Ob er dann wohl etwas gegen Kayser Ferdinanden ausgerichtet habe, da er den Religionsfrieden zu Stande gebracht hätte? Und eben so wenig habe er dem itzigen Kayser, und seinem Bruder, dem Erz-H. Carln, anhaben können, als sie ihren Unterthanen die Freystellung der Religion bewilliget hätten; auswärtiger Reiche, als Schottlands, Polens und Engellands, nicht zu gedenken. Da auch Teutschland, ohne die Freystellung der Religion, zu Friede, Ruhe und gutem Vertrauen nicht anders möge geholfen, noch der androhenden Noth und Gefahr vorgebeuget werden; so sey der Kayser schuldig, sein erstes und meistes Aufsehen auf die Wohlfahrt und das Beste der teutschen Nation zu haben, und sie vor Noth und Untergang zu schützen, nicht aber dem Stuhle zu Rom und andern, zu Erhal-

haltung ihrer Gewalt, Prachtes und Vor- J. Chr.
theils, in ihren Rathschlägen beizufallen. 1574

Hiernächst würde der Kayser die Nachfolge im Reiche schwerlich auf seine Nachkommen bringen können, wofern Er nicht sich und seinen Söhnen, durch die obgedachte Mittel, und besonders das letztere, ein besseres Vertrauen und Beyfall der Gemüther bey den Teutschen erwürbe. Wenn es auch keine andere Meinung gewinnen sollte, wäre zu besorgen, daß es künftig mit der Wahl des Reiches, wie an andern Orten, ergehen möchte, und daß sich die Fremden eindringen, oder es zu einem Interregnum kommen würde. Ja, wenn auch schon der Kayser das Reich auf seine Nachkommen sollte bringen können; so würden sie es doch, bey der itzigen grossen Zerrüttung und Mißtrauen, und bey so vielen andern sich annähernden Gefahren, nicht regieren können, Falls ihnen der Kayser keine andere Mittel und Maaßregeln an die Hand gäbe. Es würde gewiß der Kayser seine Regierung in solchem Frieden bisher nicht haben fortsetzen können, wofern Er nicht von seinem Herrn Vater her die Richtschnur des Religionsfriedens vor sich gehabt hätte. Seine Nachkommen würden auch nachher den gemeinen schweren Obliegen nicht so leicht Rath schaffen können, wenn alles täglich ärger würde, und das Mißtrauen und der Abfall der Gemüther je länger, je mehr überhand nähme, besonders weil sie in Religionssachen und in der teutschen Regierung nicht so vielen Verstand und Erfahrung, als der Käyser, hätten, und fast nichts anders wüßten, oder gut hiessen, als was ihnen in Spanien eingebildet worden. Hätten nun die Teutschen, in ganz andern Zeiten, sich gegen den mächtigen K. Carln

aufge-

J. Chr. 1574 aufgelehnet, und ihm, mit Anhang der Franzosen, zuletzt so viel zu schaffen gemacht, daß er es niemals hätte verwinden können; so wäre leicht zu ermessen, was die Söhne und Nachkommen des Kayſers, in dergleichen Fällen, künftig würden zu besorgen haben, da sie für sich selbst keine solche Macht hätten, sich bey den Ständen, mit Gewalt, Ansehen und Gehorsam zu verschaffen, und noch ausserdem den Abfall ihrer eigenen Unterthanen, wenn sie ihnen nicht die Religionsfreiheit liessen, erwarten müßten. Wollten Sie sich alsdann an die Catholischen oder Geistlichen und an fremde Potentaten hängen, bey ihnen Hülfe suchen, und innerliche Kriege erregen lassen; so würde daraus eben die Noth in unserm Vaterlande erfolgen, welche durch des Kayſers obbemeldtes väterliches Zuthun möchte abgewendet werden. Nicht zu gedenken, daß die oben erwähnte mißliche Gefahren sich ereignen, und die Veränderung der Religion dennoch mit Gewalt nicht zu bezwingen seyn würde. Das ärgste aber würde seyn, daß bey solcher Gelegenheit die Nachkommen des Kayſers auch von den Türken und vielleicht von noch mehrern auswärtigen Feinden würden angefallen, bekriget und aufgerieben werden; dann niemand im Reiche würde ihnen, bey so mißtrauigen Regierungen, und innerlichen Kriegen, helfen wollen, der Spanischen Hülfe aber könnte man sich dißfalls auch nicht getrösten.

Wie viel aber dem Kayſer, seinem Hause und Spanien daran gelegen sey, das Reich an sich zu behalten, und dasselbe nicht in fremde Hände, oder in solchen Abgang und Zerrüttung kommen zu lassen, könnte und würde der Kayſer selbst beurtheilen können. So sehr das Haus Oe-

ster-

sterreich durch das Reich, und daß es die Nei- J. Chr.
gung der Teutschen für sich gehabt, gewachsen 1574
sey; eben so sehr würde es wieder abnehmen, wenn dasselbe die Regierung des Reichs, und das Herz der Teutschen verlieren sollte. Es würde ihnen auch alsdann, aber zu spät, die Zeit und die Erfahrung zu erkennen geben, wie thörlich und übel sie gehandelt hätten, daß sie mehr auf fremde Nationen, die nur sich selbst groß zu machen suchen, und deren Anhang, Verbindung und Hülfe, als auf ihr Vaterland und ihre angeboyrne und anbefohlene Nation gebauet und gesehen haben. Deswegen möchte billig der Kayser diese hochbeschwerliche und gefährliche Dinge, und vor Augen schwebende Androhungen, nicht allein seiner eigenen und seiner Nachkommen Wohlfahrts halber, sondern auch als ein Kayser und Vater des Vaterlandes, seinem Kayserlichen Amte und Gewissen nach, sich zu Gemüthe gehen und angelegen seyn lassen. Würde Er es nun nicht mit rechtem Ernste und Eifer thun; so könnte Er versichert seyn, GOtt würde eine Strafe über ihn oder seine Nachkommen kommen lassen, und auch das Vaterland solche Schuld innerlich büssen müssen, und über ihn in Ewigkeit Rache schreyen. Es wäre nun zwar freilich solche Toleranz beider Religionen nicht die rechte Regel und der ordentliche Weg in den Regimenten, würde auch von dem Stuhle zu Rom und seinem Anhange auf das höchste widerfochten, und besonders vorgegeben, daß daraus nichts gutes in die Länge erfolgen, noch ein ordentliches und friedliches Regiment dabey bestehen könnte. Allein es habe auch gar nicht die Meinung, daß es bey solchen Mitteln ewig bestehen und bleiben solle und müsse;

J. Chr. müsse; sondern es wäre allein ein Nothweg und
1574 Erhaltung des gemeinen Wesens und Friedens in unserm Vaterlande, um dadurch dem androhenden äussersten Verderben zu wehren, bis GOtt andere und bessere Mittel und Gelegenheiten an die Hand gäbe. Man solle sich auch dißfalls das Thun und Wesen der fremden Potentaten nicht irren lassen. Dann wenn ihnen auch ihr Vorhaben, und ihre Verfolgung in Religionssachen, welches man doch bisher nicht gespürt hätte, gelingen sollte; so versichere uns doch unsere innerliche Einigkeit und Vergleichung, daß jene uns desto weniger trennen und verfolgen könnten. Gerathe es ihnen aber übel; so könnten wir uns um so besser daran spiegeln, und hätten GOtt zu danken, daß er uns bessern Rath und friedlichere Mittel verliehen habe. Würde die Obrigkeit und das gemeine Wesen bey ihrem Ansehen, und in Gehorsam und Aufsicht erhalten; so stünde ihr allwege bevor, nach Gelegenheit der Zeit und Mittel ein anderes Einsehen zu haben, und den Sachen bessern Rath zu schaffen. Sollte hingegen das gemeine Wesen und der Gehorsam gegen die Obrigkeit und gemeine Gesetze einmal über einen Haufen geworfen werden; so würde nicht so leicht Friede und Einigkeit, auch ein ordentliches Regiment wieder können angerichtet werden, sondern es würden vielmehr die Strafen GOttes fortgehen, und die endliche Veränderung und Zerstörung des Teutschen Reiches erfolgen; mithin solchem ja vorzubauen wäre.

Gleichwie man auch ehmals, nach der eingerissenen Religionsspaltung, nicht sogleich, sondern erst nach langen Jahren, zum Religionsfrieden, habe gelangen können und wollen, auch

selbi-

selbigen zuletzt aus Noth, und um noch ärgeres J. Chr.
Uebel zu vermeiden, habe zulassen müssen. Also 1574
habe es auch itzo eine gleiche Bewandtniß mit der Toleranz beider Religionen, daß nemlich die Noth und die Zeit sie je länger, je reifer mache, und erzwinge, also daß man sie entweder mit ordentlichem Zuthun der Obrigkeit und gemeinen Autorität, auf geziemende Art und Weise, zulassen, oder erwarten müßte, daß sie hernach, mit mehrerm Ungehorsam, Zerrüttung, Empörung und innerlichen Kriegen, selbst einreissen und das gemeine Wesen über einen Haufen werfen werde. Welcher Weg nun aber von einer weisen und vorsichtigen Obrigkeit zu erwählen sey, wäre leicht zu beurtheilen. In alten Zeiten und Regierungen habe man die Regel beobachtet: *quod necessitati sit parendum*, et *tempori cedendum*. Auch die Exempel der alten christlichen Kirche und der ersten christlichen Kayser geben solches zu erkennen, daß sie nemlich, in Erhaltung und Fortsetzung des christlichen Glaubens, nach Noth und Gelegenheit der Zeit, regiert, und eine Religion neben der andern geduldet haben. Dann so habe z. E. K. Constantin der Grosse nicht stracks auf die gänzliche Austilgung der heidnischen Religion gedrungen, sondern es wären, durch ihn, und viele folgende christliche Kayser, noch etliche Jahrhunderte hindurch, beide, die christliche und heidnische, Religionen neben einander zugelassen worden, bis erst hernach K. Theodosius der Grosse einen Befehl ausgehen lassen, die heidnischen Tempel zuzuschliessen, und den Götzendienst abzustellen, welches noch dazu nicht überall geschehen wäre, sondern nur an den Orten, wo die gänzliche Veränderung, ohne Zerrüttung des gemeinen Wesens, hätte geschehen

J. Chr. 1574 schehen können. Dabey aber hätte man nichts desto weniger den Heiden ihre Gewissensfreiheit, ohne Verfolgung und Strafe, freygelassen, bis zuletzt die christliche Religion, nach und nach, völlig überhand genommen hätte. Eben so habe man auch in der alten Kirche, eine lange Zeit, den Arianischen Glauben, neben dem Catholischen, in mehrern Provinzen, des gemeinen Friedens wegen, geduldet. Noch itzo wäre die Griechische Religion, neben der Römischen, an mehrern Orten, zugelassen, obgleich jene mit dieser in vielen Artickeln streitig sey, und besonders die Præeminenz des Stuhles zu Rom zum höchsten anfechte. Vor mehr als 100. Jahren hätte das Concilium zu Basel den Hußiten ihre besondere Religion, neben der Catholischen, freygelassen, und noch itzo seyen in etlichen Städten und Orten des Reichs und in der Schweitz, durch die Zulassung und Ordnung der Obrigkeit, seit langen Jahren her, beide Religionen neben einander, ohne einige mehrere Zerrüttung und Unfrieden, gehalten worden.

Sollte auch diese Duldung beider Religionen statthaben; so würden die Geistlichen desto mehr sich ihres Berufes und der Predigt des Wortes GOttes, mit Ernst und Eifer, annehmen müssen, und auf allerhand Mißbräuche nicht so stark mehr dringen dürfen, damit sie ihren Stand desto besser erhalten, und sich dem gemeinen Mann desto beifälliger machen möchten. Wenn nun solches erfolgte; so würden sich auch die Gemüther je länger, je mehr mildern und zufrieden geben. Ohne eine geistliche Obrigkeit, Ordnung und Disciplin könne keine Religion bestehen oder erhalten werden. Die Lutherischen selbst gäben vor, daß sie diesem allen

allen nicht zuwider wären, sondern allein J. Chr.
den eingerissenen Mißbräuchen, und daß der 1574
Stuhl zu Rom davon nicht abstehen, und keiner Reformation stattgeben wolle. In solchem Falle also würden, mit der Zeit, ein Römischer Kayser und die Reichsstände ohne Zweifel Mittel und Wege finden, die Religionssachen in Teutschland zu mehrerer Vergleichung und Einigkeit zu bringen, und das Ansehen und die Ordnung der Kirche auf gute Wege zu richten. Wollten nun aber ja die Geistlichen und der Stuhl zu Rom sich ihres Berufes nicht, wie sie sollten, annehmen, noch die Ehre GOttes, die Wahrheit und die Erbauung der Gewissen, ernstlich und eifrig suchen, und also der Abfall der Gemüther und die Veränderung aus ihrer Schuld, und zu ihrer Strafe, gänzlich überhand nehmen; so wäre nichts anders zu thun, als dem Verhängniß und der Strafe GOttes zu weichen, und der Veränderung auf die beste Maaß und Mittel, die möglich wären, Raum zu geben. Es wäre auch in solchem Falle viel besser, und für die Geistlichkeit viel sicherer, die Veränderung schleiche, unter einem gemeinen Frieden, und unter der Oberhand gemeiner Gesetze und der Obrigkeit, allmählig ein, und daß dieselbe ihr Ansehen und Zuthun in Händen behalte, auch nach Noth und den Zeitumständen ihr Einsehen habe, und auf heilsame Mittel und Wege bedacht seyn möge; als daß, durch innerliche Trennung und Kriege, auch wohl gar fremde Gewalt, und daraus erfolgenden Unrath, alles zu Trümmern gehen sollte, wobey vornehmlich die Geistlichkeit das schlimmste würde zu leiden haben.

J. Chr. 1574 Die Regierungen und Königreiche giengen auch darüber nicht zu Grunde, oder geriethen in Zerrüttung und Unfrieden, wenn man gleich eine Aenderung in Religionssachen zugelassen hätte, Falls es nur unter Zuthun der Obrigkeit und gemeiner Autorität geschehen wäre. Die Beispiele von Engelland, Schottland, Dännemark, Schweden und einem guten Theile von Teutschland erhärteten solches, als welche, nach eingeführter Veränderung, nichts desto weniger ihre Unterthanen im Gehorsam und Frieden regierten, und sich und das gemeine Wesen in grosser Furcht und Aufsehen erhielten. Man würde also in dergleichen Zeiten und Fällen eine allgemeine R. Versammlung halten, und durch gemeinschaftliches Ansehen und Dekret ein Einsehen haben müssen, damit die Religion, die gute Ordnung, Ceremonien und Disciplin nicht in einen Haufen geworfen, sondern zu einer guten und nothwendigen Reformation gebracht, oder deswegen ein Nationalconcilium angestellet, und in Religionssachen zu mehrerer Besserung und Vergleichung im teutschen Reiche geholfen würde. Die künftigen Zeiten würden immer Gelegenheit und Mittel zeigen, wie den Sachen weiter gerathen, und sie gebessert werden könnten, auch das gemeine Wesen aufrecht erhalten bliebe, wenn anders die Obrigkeit getreue Sorge und Eifer hätte, dem gemeinen Obliegen abzuhelfen, indem alsdann an der Gnade und dem Segen GOttes nicht zu zweifeln wäre. Zuletzt beschließt der patriotische von Schwendi sein Bedenken damit, daß der Kayser dasselbe gnädigst aufnehmen, und es nicht dahin ausdeuten möchte, als ob er, aus Vorwitz und Vermessenheit, sich in diese grosse Sache einge-

mischet habe, sondern, daß es allein aus treuem Herzen und Eifer für den Kayser und das Vaterland geschehen, damit der Kayser von dem itzigen Thun und Wesen rund und offenherzig erinnert, und also um so mehr Ursache haben möchte, den Sachen weiter nachzudenken zu helfen, und das beste daraus zu wählen [f]). Dies ist das merkwürdige Bedenken des berühmten Lazarus von Schwendi, welches ich meinen Lesern deswegen so vollständig vorgelegt habe, weil es nicht nur eine glaubwürdige Schilderung von dem Zustande des teutschen Reiches, und den Gesinnungen der beiden Religionsparteyen, in den letzten Regierungsjahren K. Maximilians des II. uns vorstellt, sondern auch, gleichsam mit einem prophetischen Geiste, uns diejenigen Uebel vorher verkündiget, die, im folgenden Jahrhundert, Teutschland fast gänzlich unterdrücket haben. Hätten die Söhne und Nachfolger des K. Maximilians, (dann dessen, zwey Jahre hernach erfolgter, Tod hinderte ihn, dieses wichtige Werk selbst auszuführen,) diesen treugesinnten Rathschlag befolget, und das, aus der Religionsspaltung, eingerissene Mißtrauen, anstatt es zu vergrössern, mehr zu heben gesucht; so würde vielleicht Teutschland unter einem blutigen und kostbaren dreyssigjährigen Religionskriege nicht haben seufzen dürfen. J. Chr. 1574

f) Das Schwendische Bedenken ist zugleich mit dem, im III. Bande der N. T. R. G., S. 530. f., in der Note o) angeführtem Bedenken des K. Vicekanzlers, D. Selds, zu Frankfurt, 1612. 4., gedruckt worden, wo man es von p. 117-158. findet. Es stehet aber auch in Goldasts R. Händeln, P. 24. n. 3. p. 962-970. und in Lünigs Europ. Staats-Consiliis, T. I. n. 55. p. 336-353.

1574 Das K. und K. Kammergericht [I]) pu-
2 April blicirte in diesem Jahr einen gemeinen Bescheid, des Inhalts, daß hinfüro die Prokuratoren, bey Strafe der Ordnung, die Einlagen und *Probatoria*, verschiedene Creditoren betreffend, nicht ingemein eingeben, sondern ein jedes, auf derselben unterschiedlich eingekommene Petitionen, einklagen, und der Contestationen, insonderheit des Ziehens und Referirens, auch der vergeblichen Recesse, und besonders der weitläuftigen mündlichen Beschlüsse sich enthalten sollen [II]). Bald
m.Maio darauf gieng die gewöhnliche jährliche Visitation des K. G. vor sich. Die Commissarien des Kayserς waren dessen Räthe, der Graf Ludewig von Löwenstein und D. Johann Hegenmüller. Der Churfürst von Maynz aber schickte drey Gesandten, nemlich den Maynzischen Domherrn, Johann Bernharden von Gablenz, seinen Kanzler, D. Christof Fabern, und seinen Rath, D. Moritz Winkelmannen; hingegen der Churfürst von Cöln nur einen, nemlich seinen Rath, D. Johann Michael Cronenbergen. Von Fürsten war persönlich zugegen der Bischof Urbanus von Passau, welcher zwey Räthe mit sich brachte, und die noch übrige subdelegirte Visitatoren waren von Seiten des Landgraf Wilhelms von Hessen-Cassel dessen Vicekanzler, D. Heinrich Rundt, wegen der Schwäbischen Prälaten, D. Johann Jacob Langhans, der Schwäbischen Grafen halber, D. Leonhard Hager, und endlich von Aachen, im Namen der K. Städte, D. Gerhard Rademacher.

Aus der von den Kayserlichen Commissarien und den Visitatoren an den Kayser abgestat-

I) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 34-47.
II) *de Ludolf* Corp. Iur. Cam., T. I. n. 197. p. 321. b.

statteten Relation ist zu ersehen, daß, nachdem J. Chr.
dieselben sich gewöhnlicher massen legitimirt haben, 1574
das K. G. sich beschweret, daß der Bischof von Passau noch zwey Räthe mit sich gebracht, der Churfürst von Maynz aber drey Personen zur Visitation abgeschickt hätte. Es begehrte daher das K. G., daß von Seiten Passaues die zweite und von Seiten Maynz die dritte Person nicht zugelassen werden möchte; doch wurde endlich die Sache dahin verglichen, daß die drey Maynzischen Gesandten, jedoch mit Protestation, zugelassen wurden, worauf sich das K. G. unterworfen hat, und das Examen der Personen vorgenommen worden. Es wurde deswegen ein beson- 7 May
deres Visitationsdekret verabfaßt, vermöge dessen die Erledigung des zwischen dem K. G. und den churmaynzischen Gesandten, wegen der Anzahl der Visitatoren, vorgefallenen Streites, zur Erklärung und Resolution des Kayſers und des ganzen Reiches, ausgestellet wurde. Indessen sollten dißmal die von Chur-Maynz zu der itzigen Visitation verordnete Gesandten, *coniunctim* et *diviſim*, zugelassen werden; doch dergestalt, daß dieser itzige Fall keinem Theile an seiner Gerechtigkeit etwas geben oder nehmen, sondern einem jeden sein Recht hiemit ausdrücklich vorbehalten seyn solle.

Nach geendigter Visitation wurde, statt eines Abschiedes, dem Kammerrichter, den Präsidenten und Assessoren, von Seiten der Visitation, ein Memorialzettel zugestellet, worin sie zuförderst auf den Kayserlichen Nebenabschied vom J. 1570. *) und die darauf erfolgte vorige

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 271-274.

J. Chr. 1574 Memorialien †) verwiesen, der Kammerrichter und die Präsidenten aber erinnert werden, über deren würklichen Exekution zu halten. Hiernächst sollten 1) der Kammerrichter und die Präsidenten sich bey dem Referenten erkundigen, ob er gefaßt sey, die ältesten oder andere privilegirte Sachen zu referiren, und wenn es daran fehlte, ihn deswegen zu Rede stellen, ingleichen das zunehmende Ausbleiben, das weitläuftige Lesen der Acten und Dictiren der Voten verbieten, damit andere beschlossene Sachen auch expedirt werden könnten, und man nicht nöthig hätte, bey der künftigen Visitation die Besichtigung der Kanzley-Protokolle oder andere Mittel vorzunehmen. 2) Sollte beständig ein Präsident den Relationen im Rathe mit beiwohnen, und dahin sehen, daß die Relationen befördert, und im Senate andere, dahin nicht gehörige, Sachen nicht tractiret würden. Es sollte auch 3), zu Abwendung des sonstigen Zeitverlustes, hinfüro kein voller Senat, ausser in hochwichtigen Sachen, weiter gehalten, sondern die Policey- und andere schlechte Sachen, wenn sie gleich das ganze Collegium betreffen, als Holz, Proviant und dergleichen, durch etliche deputirte Personen verrichtet werden. Und da 4) dem alten Herkommen, daß die Assessoren am Sonnabend sich zeitig in Rath verfüget, und Bescheide und Interlokutorien gemacht hätten, viele Assessoren itzo nicht mehr nachkämen; so sollten der Kammerrichter und die Präsidenten dahin sehen, daß sowohl die Assessoren an den Sonnabenden, wie sonst, zu rechter Zeit erschienen, oder den

†) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 550-553. und 688-693., ingleichen im IX. Bande, S. 39-46.

den Ausbleibenden die Strafe von ihrer Besol- J. Chr.
dung abgezogen, und *inter Neglecta* vertheilet würde, 1574
als auch daß sie, nach Taxirung der Expensen, und Expedirung der Supplicationen, Bescheide machten, und die übrigen Assessoren Interlokutorien referirten. Ingleichen sollte 5) das K. G. den alten Gebrauch, daß die Beysitzer einen oder zween Tage, und wo nicht sonst Noth, auch in den Ferien zusammenkämen, um Supplikationen zu expediren, und Bescheide zu machen, nicht in Abgang kommen lassen, und niemanden unter ihnen gestatten, sich solcher Arbeit zu entziehen.

Ferner und 6) sollte hinfüro kein Assessor, nach Publikation der Urtheile, sich aus dem Senate, vor Expedirung der Supplikationen, wegbegeben, oder widrigenfalls von ihm die Strafe per *Neglecta* eingebracht werden. Nicht weniger sollten auch 7) die bisherigen Unordnungen abgeschafft werden, da nemlich bisweilen einige Supplikationen 3. oder 4. Wochen, wider die K. G. O. unexpedirt blieben, auf das Contumaciren in langer Zeit keine Bescheide erfolgten, und Ackten, wobey auf schlechte Bescheide submittirt worden, zum Referiren ausgestellet würden. Weil hiernächst 8) die, in der K. G. O. und in den K. A., gegebene Vorschriften, bey Annehmung der präsentirten neuen Assessoren, dem Vernehmen nach, eine Zeit her nicht mehr so genau beobachtet würden; so sollte hinfüro das K. G. demjenigen pünktlich nachkommen, was dißfalls im 2. §. des dritten Titels des ersten Theils der K. G. O. verordnet worden. Weiter und 9) wäre vorgekommen, daß die Erben der Prokuratoren den Parteyen die Ackten nicht anders, als gegen eine Summe Geldes, die

J. Chr. 1574 unter dem Scheine verdienter Besoldung fast übermässig gefordert würde, verabfolgen lassen wollten. Weil nun aber solches unbillig wäre; so sollte das K. G. in dergleichen Fällen ein gebührendes Einsehen haben, daß die Parteyen über die Billigkeit nicht beschweret, sondern ihnen gegen Taxirung einer billigen Belohnung für die geschehene Arbeit, ihre Acten gehändiget würden, damit ihnen, in Verfolgung ihres Rechtes, daraus kein Nachtheil entstehe.

Da auch 10) in dem vom K. G. der Visitation übergebenem schriftlichen Bedenken, worin sechs Punkten den gerichtlichen Proceß, der letzte aber die Kanzley betreffen, der erste, zweite, dritte, vierte und sechste zu weitläuftig und so beschaffen wären, daß darin, ohne Vorwissen des Kayfers und der K. Stände, nichts gewisses verordnet werden könnte; so solle davon an den Kayser gehörige Relation abgestattet werden. So viel hingegen den fünften Punkt belange; so wäre in der K. G. O. und andern Visitations-Abschieden und Memorialien deutlich versehen, wie sich die Prokuratoren in *puncto Responsionum* verhalten sollen, wornach also das K. G. sich zu richten hätte, und im übrigen Chur-Maynz die Gebühr verschaffen würde.

11) So wohl die K. G. O., als auch der letzte Speyerische R. A. *) machten zwar einen Unterschied in der Art zu verfahren in *Appellationibus a definitiva* vel *habente vim definitivae*, und denen, die *à mera interlocutoria*, et *ex iisdem Actis* zu justificiren wären. Allein man habe in Erfahrung gebracht, daß dem ungeachtet die Parteyen oder deren Anwälde, eine gute Zeit her, in allen Appella-

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 264. ff.

pellationen, ohne Unterschied, zur Kriegsbefe- J. Chr.
stigung und fernerer Deputation zugelassen wor- 1574
den. Es solle daher der Kammerrichter, zu Ab-
kürzung eines vergeblichen Verfahrens, einige
erfahrne Beisitzer deputiren, welche diesen Punkt
weiter erwägen, und solche Appellationsprocesse
dahin richten sollen, damit darin, vermöge der K.
G. O., der R. A. und gemeiner Rechte, ver-
fahren werden möge. Was auch das K. G. sich
darüber vergleichen würde, solle dasselbe, bey der
nächsten Visitation, neben andern erledigten
Punkten, schriftlich vorbringen. Endlich und 12)
wurde noch verordnet, daß hinfüro die muthwilli-
gen und frevelhaften Appellationen nicht, wie
bisher, nur mit geringen Strafen, sondern mit
höhern, nach Beschaffenheit der Parteyen und
Sachen, und zwar wenigstens mit zehen Mark
löthigen Silbers, beleget werden sollten.

Den K. G. Advokaten und Prokurato- 18 May
ren wurde von der Visitation gleichfalls ein Me-
morialzettel zugestellet. Vermöge dessen sollte 1)
die erste Intitulatur oder Rubrique in allen
Sachen, wenn auch gleich mehrere Consortes Litis
wären, hinfüro ganz unverändert bleiben, und ein
jeder Prokurator eine Sache von der andern
richtig und deutlich unterscheiden, ingleichen kein
Produckt, welches er nicht alsobald übergäbe, *verbo*
produciren, und zwar alles bey Vermeidung der
darauf gesetzten Strafe. Ingleichen sollten 2) die
Prokuratoren, in ihren, vom Kayser und dem
Reiche ihnen vorgeschriebenen, langen zierlichen
Kleidern, mit dem Glockenschlage 1. Uhr, in der
Audienz erscheinen, und nicht einer nach dem an-
dern kommen. 3) Sollten auch die Advokaten,
bey Verlesung der Urtheile, im Gerichte er-
scheinen, sich auf ihre gewöhnliche Stellen setzen,

J. Chr. und bis nach Verlesung der Urtheile, dem Ge-
1574 richte zu Ehren, in demselben bleiben. Ferner und 4) wurde allen Prokuratoren nochmals auferlegt, daß sie, in puncto *Attentatorum*, *Inhibitionis*, *Dationis Tutorum*, *Curatorum*, *alimentorum*, *nunciationis novi operis*, und andern dergleichen summarischen Handlungen mehr, nur summarisch und zum schleunigsten verfahren sollten, damit die Beweise fordersamst vorgebracht, darin beschlossen, und Recht erlanget werden möchte. 5) Bey vorfallenden Streitigkeiten, wegen noch ausständiger Belohnung zwischen den Parteyen und den Erben oder Testaments-Exekutoren der verstorbenen Prokuratoren und Erben, sollten diese die Parteyen nicht übernehmen, sondern die Ermässigung und den Bescheid des Kammerrichters und der Beisitzer darüber erwarten. Weiter und 6) wird abermals den Advokaten und Prokuratoren, wie auch ihren Substituten befohlen, nicht in oder durch die Kanzley zu gehen, sondern ihre Nothdurft vor den Schranken zu sollicitiren. 7) Sollten die Prokuratoren die erkannte Processe, nach geschehener Ausfertigung und Einlösung, nicht bey sich hinterhalten, sondern dem Botenmeister unverzüglich zustellen; auch sollten endlich 8) die Advokaten und Prokuratoren der K. G. O. und den K. und Visitations-Abschieden in allem und jeden gehörig nachleben. Uebrigens wurde
18 May in einem besondern Additionalzettel, den Prokuratoren auch noch bekannt gemacht, daß die dißmalige Visitation den reitenden K. G. Boten, auf ihre Supplikation, und geschehenen Bericht, 10. Kreutzer Reitgeld von der Meile, bis zur künftigen Visitation, bewilliget hätte, welches die Prokuratoren ihren Parteyen melden möchten.

In

In dem, von der Visitation, den Kanz- 1574
leypersonen zugestelltem Memorialzettel wurde 18 May
1) den Protonotarien und Notarien befohlen, hinfüro keine Urtheile oder Dekrete in ihre Protokolle, auf eines Referentens oder anderer Angeben, zu verzeichnen, es wären dann die Assessoren, welche bey der Relation gewesen, mit dabey; wie sie dann auch nicht eher unter die Urtheile, welche im Rathe abgelesen werden sollen, einschreiben sollen, bis es erst allen, die bey der Relation gewesen, vorgelesen worden. 2) Soll der Kanzleyverwalter künftig wohl darauf achten, daß die Termine in den Citationen an weit entlegene Orte nicht zu kurz, sondern so geräumig angesetzet werden, damit die Vorgeladene nicht übereilet würden, sondern in der bestimmten Zeit nach Speyer kommen könnten. Ingleichen solle 3) derselbe dafür sorgen, daß die Commissionen und Dilationen sogleich, wenn man sie forderte, in der Kanzley ausgefertiget würden, damit den Parteyen die Zeit nicht vergeblich verlaufe, und die Dilationen verstrichen; wie dann auch den Parteyen die sollicitirte Attestationen, so viel möglich, auf das forderſamste mitgetheilet werden sollten, damit sie in der Verfertigung ihrer Nothdurft nicht übereilet würden. Den Protonotarien und Notarien wurde 4) auf das schärfste anbefohlen, keine Vota, die von den Referenten dicktirt werden wollten, niederzuschreiben, sondern nur allein die Conklusionen, unter dem Votiren, obenhin anzumerken. Ob auch gleich übrigens und 5) es von Alters hergekommen, daß den dem K. G. verwandten Personen die Helfte der Kanzleysporteln pflegte nachgelassen zu werden; so habe doch die Visitation für billig erachtet, daß den K. G. Boten ihre völlige Belohnung

J. Chr. lohnung unweigerlich gegeben werden solle, wor-
1574 nach sich der Kanzleyverwalter und der Botenmeister zu richten hätten. Endlich 6) solle der Kanzleyverwalter fleissig dahin sehen, damit die Ackten, worin auf einen Bescheid submittirt wäre, durch die Protonotarien und Notarien, zum förderlichsten von den Lesern gefordert, complirt und in den Rath gegeben würden, damit dieselben ohne Verzug expedirt werden, und förderliche Bescheide erfolgen könnten.

Von der dißmaligen Visitation wurde auch eine Revision in Sachen Rudolf Häusers gegen Urban Beloisier und Consorten, vorgenommen,
24 May und ein Urtheil publicirt, nach welchem die Revision gänzlich abgeschlagen wurde, der Supplikant oder Revident aber, wegen seines freventlichen Vornehmens und Muthwillens, einen Monat lang, mit dem Thurme, bey Wasser und Brodt, bestraft werden sollte. Nach geendigter
17 Aug. Visitation aber ergieng vom K. G. ein gemeiner Bescheid, daß die Prokuratoren hinfüro auf erkanntes und geschehenes Rufen, erst nach Ablauf der sechs folgenden Gerichtstage, in *Contumaciam* sollten verfahren können. Zum Beschluß dieser Materie will ich noch anführen, daß in diesem Jahr an die, durch das im vorigen
(1573. 26. May) Jahre erfolgte Absterben des, von dem Oberrheinischen Kreise ehemals präsentirten Assessors, Simon Schardius, erledigte Stelle, wegen
11 Jan. des erstgedachten Kreises, wiederum Reinhard von Sickingen gekommen sey, und für den abgegangenen Kayserlichen Präsentaten, Johann Christofen von Hornstein präsentirte der Kayser den Johann Burkard von Baiern, der auch
16 Dec. gegen Ende des Jahrs aufgenommen wurde.
1 Merz Schon vorher aber gelangte, wegen des Oesterreichischen

chischen Kreises †), der Nikolaus Ruof zur J. Chr.
Stelle eines ausserordentlichen Beysitzers am 1574
Kammergerichte m).

Wir kommen nun auf dasjenige, was im R. Münzwesen n) sich in diesem Jahr zugetragen hat. Es ist bey dem vorigen Jahr des ernstlichen Kayserlichen Schreibens an die Stadt Straßburg, wegen der daselbst im Münzwesen angeblich eingerissenen Unordnungen, gedacht worden o), auf welches die gedachte Stadt nunmehro ihre Entschuldigung an den Kayser einschickte. In derselben beziehet sie sich zuförderst auf die schriftliche Vorstellung, welche die Freye- und Reichs-Städte, unter dem 25. September 1572., von Speyer aus, an den Kayser abgelassen, worin sie nicht nur die ihnen, auf dem letzten Frankfurter Deputationstage, wegen des Münzwesens, zugefügte hohe Beschwerden vorgestellet, sondern auch einige Punkten angezeiget hätten, wodurch sie an der beschwerlichen Exekution des Münz-edicktes würklich verhindert würden. Es wäre ihnen daher sehr schmerzlich gefallen, aus dem Kayserlichen Schreiben zu ersehen, daß Sie bey dem Kayser angegeben worden, als wenn bey ihnen der R. M. O., und darauf erfolgten R. A. und Mandaten nicht nachgelebet, sondern vielmehr

†) Cf. N. T. R. G. im VIII. Bande, S. 252. f., sub n. 7.

m) Lünigs R. A., T. IV. n. 269. p. 420 - 423. *de Ludolf* Corp. Iur. Cam., T. I. n. 199 - 204. p. 322. a. – 325. b. *Eiusdem* Comm. systemat. de iure Cam., *App.* X. ad *h. a.* p. m. 86. und Abhandlung vom K. und K. K. G., und dessen Visitation, P. II. Sect. I. p. 19. ad *h. a.*

n) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 47-93.

o) S. eben daselbst, S. 91-93.

J. Chr. 1574 mehr denselben, mit Ausgeben und Einnehmen der im Reiche verbotenen goldenen und silbernen Münzen, mit unterlassener Brechung und Auswechslung derselben, und mit unziemlicher Steigerung der R. Münzen, aus privat Eigennutz der handtierenden und anderer Personen, offenbar zuwider gehandelt würde, wodurch die benachbarten gehorsamen Stände in merklichen Schaden geriethen, und wider Willen zu gleichem Ungehorsam gezwungen würden, auch zuletzt eine allgemeine Zerrüttung der R. M. O. zu besorgen wäre. Dann so bald Sie, durch ihre auf dem letzten Reichstage zu Speyer gewesene Gesandten, erfahren hätten, was daselbst der R. M. O. halber verabschiedet worden, hätten sie sogleich, nach ihrem bekannten Gehorsam gegen die R. Schlüsse, sich mehr, als andere Stände, so viel als möglich, darnach gerichtet.

Ob auch gleich ihre Stadt und das Land mit Frankreich, Burgund, der Schweitz und andern Nachbarn gränzte, mit denen Sie täglich handeln müßte, folglich es mit ihrer Stadt und dem Lande eine ganz andere Beschaffenheit hätte, als wie mit andern Städten und Ländern, die mit ausländischen Nationen nicht benachbart wären; hiernächst zu besorgen gewesen, daß der arme gemeine Mann, der ohnehin durch die schwere Theuerung sehr gedrückt würde, zu noch mehrerer Ungeduld bewogen werden möchte, wenn er nun auch an der Münze vieles verlieren müßte; folglich es fast unmöglich fallen wollen, die R. M. O. ins Werk zu richten, und darüber zu halten; so hätten Sie doch, dem allen ungeachtet, die mehrgedachte R. M. O. und R. A. in der Stadt, und so weit sich ihre Gerichtsbarkeit und Gebiet erstrecke, publicirt, und allen und jeden

befoh-

befohlen, denselben gehorsamst nachzuleben, wie der Kayser aus dem anliegenden Abdrucke ihres öffentlich angeschlagenen Edicktes würde ersehen können. Sie hätten ferner alles in der R. M. O. vorgeschriebene, mit Aufwechslung der verbotenen Münze, und deren Zerschneidung und Umprägung in gute R. Münze, zu ihres gemeinen Seckels und der armen Bürgerschaft nicht geringem Schaden, beobachtet, in Hoffnung, daß auch die benachbarten und entlegenen Stände solches Werk mit gleichem Ernste anrichten und darüber halten würden. Weil aber solches nicht allenthalben, ja damals an wenig Orten geschehen wäre, der gemeine Mann in diesem ganzen Lande bereits durch die grosse Theuerung vieles gelitten hätte, und man folglich Gefahr und Unruhe befürchten müssen, wenn er auch noch an der Münze ein merkliches verlieren sollte; so wären sie und andere Obrigkeiten gedrungen worden, mit gänzlicher Abschaffung aller verbotenen Münzen, bis auf eine bessere Gelegenheit, anzuhalten, und der Sache, gleich ihren Nachbarn, den Lauf zu lassen. Allein es wäre solches, wie sie hoch und theuer versichern könnten, aus keinem Ungehorsam oder Widersetzung, sondern wegen angeführter Ursachen, und aus Unmöglichkeit, solches ins Werk zu richten, geschehen. J. Chr. 1574

Nichts desto weniger hätten Sie, durch zwey, im October 1571. und im Hornung 1572. publicirte neue Edickte, alles Einschleifen der verbotenen Münzen, das Verführen, Steigern, Aufwechseln, Brechen und Verfälschen der guten Goldgulden und silbernen R. Münzen, auf das schärfste verboten, und ihren Beamten befohlen, die Uebertreter, ohne Ansehen der Person, ihnen zu ernstlicher Strafe anzuzeigen. Inglei-

J. Chr. 1574 gleichen hätten Sie einige Fremde, welche verbotene Münzen eingeschleift, und dagegen gute R. Münzen ausgeführt, zu gebührender Strafe angehalten. Ferner hätten Sie mit ihren benachbarten Ständen, worunter auch der Erz-H. Ferdinand, des Kayſers Bruder wäre, etliche Landtäge gehalten, wie dieſes Werk möchte auszurichten ſeyn; allein, ob es gleich an ihrem gutwilligen Gehorſam nicht gefehlet, ſo wäre es doch, wegen der obgedachten angränzenden Nachbarſchaft, von welcher ſie ihre Victualien kaufen müßten, wegen der noch anhaltenden harten Theuerung, und wegen der unterbliebenen durchgängigen Gleichheit, bisher unmöglich geweſen. Endlich hätten Sie auch, zufolge der R. M. O. und R. A., die Münz-Probationstage in dem Oberrheiniſchen Kreiſe jederzeit beſucht, auf denſelben alle Nothdurft mit berathſchlagen und beſchlieſſen helfen, und ſich jederzeit ſo bezeugt, daß kein Stand des Reichs Sie eines Ungehorſams würde beſchuldigen können. Sie lebten daher der Hoffnung, daß niemand den Kayſer glauben machen würde, Sie für einen ſolchen ungehorſamen Stand zu halten, ſondern daß Er ſich vielmehr erinnern würde, daß Sie Ihm und ſeinen Vorfahren jederzeit alle Treue und Gehorſam erwieſen, und bey ihnen, in vielen Nöthen und Gefahren, das äuſſerſte gutwillig zugeſetzet hätten, worüber ſie vom Kayſer ſelbſt ſchriftliches Zeugniß hätten.

Da die Sachen ſich erzählter maſſen verhielten; ſo wollten Sie nichts lieber ſehen, als daß die Obrigkeiten, welche ſich der angeordneten Exekution des Münzedicktes ſo ſehr rühmeten, alle verbotene Sorten einwechſelten und zerſchnitten, auch ſonſt der R. M. O., mit Ausführung der

guten

guten R. Münzen, durch Privatpersonen, nicht J. Chr.
mehr zuwider handelten, als es von ihnen ge- 1574
schehen wäre, mithin das Münzedickt im ganzen Reiche, mit durchgängiger Gleichheit, gehalten würde. Sie hätten bisher die Einschleiffung der bösen verbotenen Münze, und dagegen die Ausführung der R. Münze, mit allem möglichen Fleisse, verhütet, und Sie würden es auch ferner nach Vermögen thun. Allein es wäre für Sie, als einen einzelnen Stand, ohne Hülfe und Gleichheit aller anderer, nahe und weit gesessenen Stände, höchst bedenklich und gefährlich, bey der itzigen schweren Theuerung des Weins, Korns und aller Vicktualien, die Münzordnung durchaus zur Exekution zu bringen, besonders so viel die gänzliche Abschaffung der verbotenen Münzen belange. Vornehmlich aber wäre hiebey hinderlich, daß ihre Stadt und das umliegende Land mit Frankreich, Burgund, Lothringen und der Schweitz gränze, und man täglich mit einander handeln, Sie auch einen Theil ihrer Vicktualien an Fleisch, Fischen, Salz u. s. w., aus solcher Nachbarschaft haben müßten, und zu ihrer täglichen Leibesnahrung nicht entbehren könnten. Solcher nachbarliche Handel aber könnte unmöglich erhalten werden, Falls es, vermöge der R. M. O., ihnen und den übrigen Landeseinwohnern nicht erlaubt wäre, weder ihre eigene, noch des R. Münze zu führen, auch dagegen ihre Münze in das Land zu bringen; nicht zu gedenken, daß man, ihres Wissens, die Könige von Spanien und Frankreich noch nicht habe vermögen können, in die R. M. O. zu willigen. Sie bäten daher den Kayser, daß er sie, aus den bisher angeführten gegründeten Ursachen, eines vorsetzlichen Ungehorsams oder Wi-

J. Chr. 1574 dersetzung nicht verdenken, sondern vielmehr entschuldiget halten, auch mit ihnen Geduld tragen möchte, daß Sie für dißmal der R. M. O. und den R. A., bey der offenbaren Unmöglichkeit, nicht gänzlich nachkommen könnten. Dagegen wären Sie erbietig, die Einschleifung der verbotenen Münzen, die Ausführung, Steigerung, Aufwechslung und Brechung der guten goldenen und silbernen R. Münzen, und alle andere verbotene Stücke, auch was hierunter aus eigennützigem Privat-Vortheil gesucht werden möchte, bey den Ihrigen fleissig abzuschaffen und die Uebertreter ernstlich zu bestrafen. So viel aber die gänzliche Abschaffung der verbotenen Münze belange, wollten Sie eine Zusammenkunft aller benachbarten Stände forderamst veranlassen helfen, und mit denselben alles handeln, schliessen und vornehmen, was nach Gelegenheit des landes, der angränzenden Nachbarn, des gemeinen armen Mannes und der lang gedauerten schweren Theuerung und Hungersnoth, nur immer möglich und thunlich seyn würde p).

Soviel die Münzprobationstage betrift, so sind deren verschiedene, in diesem Jahr, in den Kreisen gehalten worden. Die im Münzwesen correspondirenden drey Kreise, Franken, m. Maio Bayern und Schwaben q) hielten ihren dißjährigen ersten Probationstag zu Regenspurg, auf 5 e. m. welchem, vermöge des vorhandenen Abschiedes, folgendes vorgekommen, und beschlossen worden. Erstlich statteten die Wardeine der drey Kreise, jeder seinen besondern Bericht ab, wie viel Werke, seit dem letztern M. Probationstage, geschla-

p) Hirsch, *l. c.*, T. VII. n. 92. p. 118-121.

q) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 88-91.

schlagen worden, und wie sie solche befunden hät- J. Chr.
ten. Weil man nun daraus den Unfleiß etlicher 1574
Wardeine verspüret, da sie nemlich die Abgänge der gemachten Sorten unter einander vermischt, und nicht ein jedes Korn und Abschnitt in sein gehöriges Brieflein geleget hatten; so wurde ihnen solcher, und noch anderer bemerkter Unfleiß verwiesen. Und da auch 2), nebst andern Korn, etliche zerschratzelte Korn mit vorgeleget worden; so wurde verabschiedet, daß die Wardeine hinfüro allen Fleiß anwenden sollten, damit die Korn ganz, und nicht zerschratzelt aus dem Ofen kämen, und die Rechnung auf diese nicht zu machen wäre. Ingleichen habe man 3) etliche Werke, jedes am Gehalte um 1. Green zu gering, und dagegen andere um 1. Green zu reich befunden; mithin wurde beschlossen, daß die Münzstände solchen Mangel und Unfleiß ihren Münzmeistern ernstlich verweisen sollten, unter der Bedrohung, daß sie, wenn dergleichen Fälle ferner vorkämen, solche Werke auf ihre Kosten wieder in den Tiegel werfen sollten. Hiernächst berichteten 4) die Kreis-Wardeine, daß sie, bey der angestellten Probe, die Thaler der Stadt Riga zu geringhaltig befunden, und jedes Stück auf dem Bruch nicht mehr, als 56½ Kreutzer, wehrt, und beynahe um 12. Kreutzer zu gering am Korne sey. Ingleichen andere fremde Thaler, welche auf der einen Seite einen zum Laufe gerichteten Löwen, und auf der andern den Märtyrer S. Jodocus, mit einer Fahne, zum Gepräge hätten, wären auch auf die Mark zu 3. Gulden und 52. Kreutzer zu hoch ausgebracht, und das Stück nicht mehr als 48½ Kreutzer wehrt. Deswegen wurden diese beide Sorten Thaler, als eine am Schroot und Korn

J. Chr. 1574 so schädliche und betrügliche Münze in allen drey Kreisen nicht nur verboten, sondern sie sollte auch aller Orten confiscirt werden.

Ein gleiches geschah 5) in Ansehung der kürzlich zum Vorschein gekommenen neuen welschen Goldkronen, mit dem Bildniß des K. Philipps von Spanien und dem Namen der Stadt Mayland. Dann, ob man gleich von den bey der Hand gewesenen wenigen Stücken, in der Probe, befunden hätte, daß eines derselben 21. Carat, 10. Green, und weiß 1. Carat 0 Green gehalten, folglich 71. Stück auf eine Cölnische Mark giengen, und das Stück 90½ Kreutzer wehrt wäre; so müßte man doch besorgen, daß der wenigste Theil solcher Goldkronen an Korn und Schroot gerecht wäre, und daß die Münzfinanzer die ersten Kronen dieser neuen Sorte etwas reicher am Gehalte schlagen lassen, um ihnen nur erst einen Eingang im Reiche zu machen, hernach aber geringhaltigere Kronen, unter eben diesem Gepräge, schlagen würden. Deswegen fand man rathsam, dem ohnehin schädlichen Eingange der ausländischen goldenen Münzen, und also auch dieser neuen Sorte, sogleich den Weg zu versperren, und sie, bey Strafe der Confiskation, zu verbieten, um die Rheinischen Goldgülden im Reiche desto leichter zu erhalten, als welche ihr uraltes Korn und Schroot jederzeit und bis hieher erhalten, und gleichsam eine gewisse Richtschnur der Münzen im Reiche gewesen wären. Weiter und 6) beschloß man, das schon ehmalige Ansuchen bey dem Kayser, um mehrere Correspondenz des Oesterreichischen Kreises im Münzwesen, zu wiederholen, und ihn zu ersuchen den, auf den 1. October d. J. zu Augspurg bevorstehenden

Münz-

Münzprobationstag, durch Oesterreichische J. Chr.
Gesandten, mit zu beschicken. Es sollten also 7) 1574
die Münzdeputirende Stände auf den gedachten 1. October d. J. zu Augspurg gewiß einkommen, und den folgenden Tag zur Berathschlagung schreiten. Und da 8) wegen der Schlüssel zu den Probirbüchsen bisher mehr, als ein Mangel vorgefallen, daß man sie nemlich nicht zu rechter Zeit geschickt, oder wohl gar vergessen hätte; so wurde beliebt, künftig, nach gemachter Probe, die Schlüssel zu allen Büchsen in ein versiegeltes Schächtelchen zu legen, und solches derjenigen Stadt, in welcher der nächste Probationstag gehalten würde, zur Verwahrung zuzuschicken, damit die eingeschickten Büchsen zu rechter Zeit eröffnet werden könnten. Auch sollten 9) die gemeine Kreiswardeine jederzeit acht Tage vor dem angestellten Probirtage in der dazu angesetzten Stadt eintreffen, und die Büchsen zeitig herbeyschaffen, damit daran kein Mangel seyn möge. Die Probe aber sollte 10) hinfüro nicht doppelt gemacht werden; es wäre dann Sache, daß zwischen den Kreis- und der Münzstände-Wardeinen ein Mangel vorfiele.

Da hiernächst 11) die Oberländischen Schwäbischen Stände und Städte, in ihrer vom Kayser den drey Kreisen mitgetheilten Antwort, auf das an sie ergangene Kayserliche Ermahnungsschreiben, sich wegen des bisherigen entschuldiget, und für das künftige der R. M. O., Mandaten und Edickten sich unterworfen hätten; so hoffe man von Seiten der drey Kreise, daß sie ihrem Versprechen endlich nachkommen würden. Nichts desto weniger aber sollten die gemeine Kreis-Wardeine fleissige Aufsicht haben: ob auch würklich jene Stände und Städte die ge-

J. Chr. hörige Folge leisteten, und solches auf den Proba-
1574 tionstagen anzeigten. Indessen müßte man sich
12) sehr wundern, daß sich die Stadt Colmar über das, wegen ihrer Rappenmünze, von den drey Kreisen an den Kayser erlassene Schreiben so sehr beschweret habe, da doch diese wohlgemeinte Warnung ihnen nicht zur Verkleinerung gemeint, sondern blos gegen diejenigen gerichtet gewesen, welche dadurch ihren eigenen Nutzen und des Landes Verderben gesucht hätten; deswegen dann auch in dem dißmal beschlossenem neuen Schreiben an den Kayser Anregung geschehen sollte. Ferner und 13) wird in diesem Probationsabschiede angeführt, daß der ErzB. von Salzburg seine Probirbüchse wiederum nicht eingeschickt habe, und durch seinen Gesandten die Ursachen anzeigen lassen, warum er sich diesem Münzwerke, gleich andern, noch nicht unterwerfen könne. Doch habe er sich erboten, daß, wenn solches Münzwerk durchgehends im Reiche angestellet, und gehalten, dem Silberkaufe ein leidlicher Vorkauf gemacht, und anderes mehr angerichtet würde, er sich alsdann ebenfalls, gleich andern Ständen, verhalten, immittelst aber es bey seiner öfters eingelegten Protestation bewenden lassen wolle. Diese liessen nun zwar die drey Kreise an ihren Ort gestellet seyn, versähen sich aber zu dem Erzbischofe, daß er sich deshalb und anderer Punkten wegen mit den Kreisen etwas näher vergleichen würde, zumal da sich an der überschickten Probe seiner Münze kein Mangel befunden hätte. Zugleich wurde 14) auf die geführte Beschwerde und Entschuldigung des gedachten Erzbischofs wegen seiner letzthin zu Augspurg probirten Goldmünze die Erklärung gegeben, daß sich, nach geschehener Erkundigung, und weiterer

terer angestellten Probe befunden, daß sie recht gemünzet sey; mithin er das vorgefallene nicht ungütig ausdeuten möchte. 15) Wegen endlicher Anrichtung der Reckbank, und 16) wegen fernerer Einstellung des Münzens der halben Batzen und kleinen Scheidemünzen sollte es bey dem Schlusse des letztern M. Probationsabschiedes *) sein unveränderliches Verbleiben haben. Dem Rheinischen Kreise aber, welcher ein Verzeichniß seiner befundenen Proben den drey Kreisen zugeschickt hätte, sollte 17) gemeldet werden, wie sich itzo die Proben bey ihnen verhielten, und was für Mängel befunden worden. Und endlich 18) wurde wegen des gewesenen Stolbergischen Münzmeisters und des gefangenen Wardeins †) beliebt, daß die ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Kreises ihrenthalben die bewußte Verordnung verfügen sollten [r]). J. Chr. 1574

Zwischen diesem und dem darauf folgendem Münz-Probationstage publicirte die R. Stadt Augspurg eine fernere Verordnung, wie es mit der Münze gehalten werden sollte, welche mit den Kaufmannswaaren in die Stadt käme [s]). Und hierauf gieng auf die verabredete Zeit der zweite Münz-Probationstag der mehr benannten drey Kreise, in diesem Jahr, zu Augspurg vor sich 11. Oct.

Aus dem gemachten Abschiede ist zu ersehen, daß 2 Oct.
1) demjenigen, was der vorhergehende Abschied

*) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 76. f. und 90.

†) S. ebendaselbst, S. 80. f. und 90.

r) F. C. Mosers Sammlung ꝛc., P. II. n. 66. p. 309-317. und Hirsch, *l. c.*, T. II. n. 69. p. 195-198.

s) *Gassarus* l. c. ad h. a., ap. *Mencken.*, l. c., T. I. p. und von Stetten, *l. c.*, P. 1. c. 9. §. 18. p. 607. Cf. N. T. R. G., im VIII. Bande, S. 603. und f.

J. Chr. 1574 wegen der Proben verordnet hatte, dißmal pünktlich nachgelebet worden. 2) Setzte man den nächsten Probationstag auf den 1. May des folgenden Jahrs nach Nürnberg an, und schickte daher die Schlüssel zu den Münzbüchsen, in einem versiegelten Schächtelchen, der gedachten Stadt zu, damit die Wardeine die Probation, noch vor Ankunft der Gesandten, verabschiedeter massen, vornehmen könnten. Weil auch 3) der Kayser, wegen des Oesterreichischen Kreises, den itzigen Probationstag wieder nicht beschickt hätte; so beschloß man, deswegen eine weitere Anmahnung an ihn abgehen zu lassen, und ihm zugleich zu Gemüthe zu führen, daß auf der letztern Frankfurter Messe, ungeachtet alles Bittens der drey Kreise, keine Commissarien, und daselbst mehr, als jemals, allerhand verbotene Münzsorten gäng und gebe gewesen, auch die Reichs-Guldener zu 16. Batzen, die Thaler zu 25. Zwölfenern, der Goldgulden zu 20., die Kronen zu 24. und Französischen zu 25. Batzen, ohne einige Scheu ausgegeben worden, und daß endlich die Rheinischen Fürsten gröstentheils nichts als kleine Münzen aus den guten R. Münzen schlagen liessen, welches alles wider den gemeinen R. Schluß liefe, und daher dem Kayser gebührte, solches abzuschaffen, damit einmal die höchst nöthige Exekution bewerkstelliget würde. Weil hiernächst 4) eine Zeit her die ausländischen Kronen, welche doch ihren gebührenden Gehalt an Korn und Schroot nicht hätten, häufig in das Reich eingeführet, und darüber von den Eigennützigen das gute Rheinische Gold und die im Reiche geschlagene gute Dukaten immer mehr aufgewechselt, in solche geringe und schädliche Kronenmünze verwandelt, und dadurch endlich das Reich

seines

seines guten Goldes verlustiget würde; so soll J. Chr.
ten, zu Abwendung solches verderblichen Unheils 1574
die Fürsten und Stände der drey Kreise, sogleich nach dem Empfange dieses Abschiedes, durch offene Mandate, ihre Unterthanen vor dergleichen schädlichen Golde warnen, und dabey ernstlich befehlen, hinfüro keine Kronen, es wären dann deren 70. Stück auf eine Cölnische Mark geschlagen, und jede wäge ihr gebührendes Kronengewicht, einzunehmen und auszugeben, widrigenfalls solche geringe Kronen confiscirt, und die Einführer ernstlich bestraft werden sollten.

Da man auch 5) Bericht empfangen hätte, daß die Oberländische Schwäbische Städte und Stände, gegen ihr an den Kayser und die Kreise geschehenes Erbieten, über der R. M. O. und den darauf erfolgten Mandaten und Edicten, nicht halten sollen; so solle, wenn es sich so verhielte, gegen dieselben, von dem Schwäbischen Kreise die gebührende Exekution vorgenommen werden. Ferner und 6) sollte dem Rheinischen Kreise, um eine gleichmässige Correspondenz zu beobachten, ein Auszug zugeschicket werden, wie man die Münzen in den drey Kreisen befunden habe, und was dabey verordnet worden. Weil auch 7) die Reckbank, ungeachtet der vielfältigen Abschiede, von etlichen noch nicht angerichtet, von andern aber versuchet worden; so solle, zwischen hier und dem nächsten Probationstage, auch von jenen zuverlässig ein Versuch damit gemacht, und alsdann weiter berathschlaget werden, ob sie zu gebrauchen seyn möchte. Wegen des Münzens der kleinern Münzsorten und halben Batzen ließ man es 8) bey der vorigen Verordnung; wie auch 9) wegen des Verrufes der

J. Chr. 1574 Schweitzermünzen, und zwar um so mehr, weil man in Erfahrung gebracht hätte, daß die Schweitzer-, als Berner- und Schafhäuser-Dreykreutzerstücke, an etlichen Orten in den drey Kreisen, so gäng und gebe wären, daß man darüber die guten R. Zwölfer nicht nehmen wollte. Und endlich 10) wurde dem Würtenbergischen Gesandten aufgetragen, den von dem Marggrafen Carl von Baden-Durlach vorgestellten neuen Münzmeister und Wardein in Eid und Pflicht zu nehmen. Uebrigens hatten diesen Probationstag von Seiten des Fränkischen Kreises der Bischof von Bamberg, der Marggraf von Brandenburg und die Reichsstadt Nürnberg beschickt. Wegen des Bayerischen Kreises waren zugegen die Gesandten des ErzB. von Salzburg, jedoch mit Vorbehalt der gewöhnlichen Protestation in Ansehung des Münzwesens, des Herzogs von Bayern und der R. Stadt Regenspurg. Endlich vom Schwäbischen Kreise hatten der Herzog von Würtenberg, der Marggraf Carl von Baden-Durlach und die R. Stadt Augspurg ihre Gesandten abgefertiget [t]).

In dem Oberrheinischen Kreise [u]) wurden in diesem Jahr ebenfalls zwey Probationstage
m. Maio und zwar zu Worms gehalten. Auf dem ersten erschienen 1) wegen der geistlichen und weltlichen Fürsten die Gesandten der Bischöfe von Worms, Speyer und Straßburg, der Aebte von Fulda und zu Murbach und Lüders, der Pfalzgrafen Reichards zu Simmern und Johanns

t) Moser, *l. modo c.*, P. II. n. 69. p. 352-358. und Hirsch, *l. c.*, T. II. n. 71. p. 204-206. Cf. von Stetten, *l. c.* P. I. c. 9. §. 18. p. 610.

u) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 66-73.

hanns zu Zweybrücken, und der vier Brüder J. Chr.
und Landgrafen von Hessen; 2) wegen der 1574
Grafen und Herren die Gesandten der Grafen
Johanns zu Nassau-Saarbrücken und Jo-
hann Ludewigs zu Nassau-Wißbaden und
Idstein, ferner Ludewigs zu Stolberg-Kö-
nigstein, Philipps des ältern zu Hanau-Lich-
tenberg und Philipp Ludewigs zu Hanau-
Münzenberg, ingleichen der Grafen Hans Ge-
orgs und Ottens, auch Ernsts und Eberhards
zu Solms, und endlich der Grafen und Gebrüder
Johanns, Ludewigs und Heinrichs von Nas-
sau-Dillenburg; 3) von Seiten der Frey- und
R. Städte, Straßburg, Worms, Frankfurt,
Colmar und Burg Friedberg. Ob nun gleich
mehrere Münzstände des Kreises, als sonst,
diesen Probationstag beschicket hatten; so wurde
doch in dem errichteten, und vom Stifte Worms, 4 May
Pfalz, Simmern, Königstein und der Stadt
Worms besiegeltem Abschiede geäussert, man
hätte von Seiten des Kreises vermuthet, daß, zu
Verhütung der gedroheten Gefahr, alle und
jede Stände des Kreises der im vorigen Jahr,
dißfalls gemachten Verordnung *) genau würden
nachgelebet haben. Da nun aber solches nicht
geschehen wäre; so wollte man 1) die gedachte Ver-
ordnung hiemit wiederholen, und sollten die
Münzstände, welche zum drittenmal die Pro-
bationstäge, durch qualificirte Personen, nicht
besuchen würden, dafür angesehen werden, als ob
sie sich ihrer Münzfreiheit willig verziehen hät-
ten. Man würde sie auch alsdann dem Kayser
anzeigen, um gegen sie, mit Privation oder Sus-
pension ihrer Münzgerechtigkeit zu verfahren.

Wie

*) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 67. u. f.

J. Chr. 1574 Wie man dann auch 2) solcher zum drittenmal ausbleibenden Münzstände ihre Stimme, durch einen andern, nicht würde vertreten lassen. 3) Wurde die Probation der, seit dem letztern Probationstage, im Kreise geschlagenen goldenen und silbernen Münzen, auf die, in der M. Probations-Ordnung, vorgeschriebene Art und Weise von dem Kreis-Münzwardein vorgenommen, und das nöthige bemerket.

Hiernächst stellten 4) die Gesandten des Bischofs von Straßburg, wegen des letzthin ihrem Herrn untersagten Münzens der drey Kreutzerstücke †), nebst Ueberreichung eines Berichts des Bischöflichen Münzmeisters und Wardeins, vor, daß die drey Kreutzerstücke oder Plaperte eine im Bisthume, in und um Straßburg, und im ganzen umliegenden Lande, gangbare Münze seyen, und auf die Straßburgische Landeswehrung an Pfenningen, Schillingen und Gulden geschlagen würden, auch alle Zinsverschreibungen darnach taxirt seyen, mithin man sie ohne merklichen Schaden und erwachsende Unrichtigkeit nicht wohl abschaffen könnte. Da nun durch das Münzedikt und die R. Constitutionen die kleinen Sorten und Landmünzen nicht gänzlich aufgehoben worden; so trugen die Gesandten darauf an, ihrem Herrn zu bewilligen, daß er hinfüro auch die gedachte Plaperte oder drey Kreutzerstücke, als eine nöthige und dem armen Manne unentbehrliche Landmünze dürfte schlagen lassen, und zwar dergestalt, daß, wenn er in groben Sorten 100 Mark hätte münzen lassen, ihm erlaubt wäre, halb so viel an Plaperten schlagen zu können. Zugleich erboten sie sich, daß die Plaperte an Schroot und Korn den im R. Edickte zugelassenen

†) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 71.

nen R. Groschen gleich geschlagen werden sollten, J. Chr.
also, daß 21 Stück Plaperte 1 Straßburger 1574
Gulden thun, und fein 8 Loth halten, als die Mark, vermöge der R. M. O., wie auch die R. Groschen um 10 Gulden und 2 Kreutzer ausgebracht werden sollten. Weil aber die Gesandten mit anzeigten, daß ihr Herr, der Bischof, deshalb bereits auch an den Kayser geschrieben hätte; so trug der Kreis billiges Bedenken, dem Kayser hierunter vorzugreifen, sondern beschloß vielmehr, dessen Resolution abzuwarten, und inzwischen es bey dem geschehenen Verbote zu lassen, worauf die Gesandten versicherten, daß ihr Herr seitdem weiter keine Plaperte hätte münzen lassen. Weiter und 5) wurde, auf die, von dem Churrheinischen Kreise, jüngsthin geschehene Erinnerung, wegen des allzu überflüßigen Pfenningmünzens, beschlossen, obgleich auf dem, im Maymonat des J. 1572, gehaltenem Probationstage, aus bewegenden Ursachen, erlaubet worden, daß ein jeder Münzstand, welcher 10 Mark Goldgülden, Dukaten, ganze und halbe Thaler, und ganze und halbe Gulden münzen liesse, 1 Mark Pfenninge darunter dürfte ausgehen lassen, so sollte dennoch, weil man an Pfenningen einen ziemlichen Ueberfluß hätte, nunmehro im ganzen Kreise das Pfenningmünzen, bis auf neue Erlaubniß und den nächsten Probationstag, bey Vermeidung der, im Speyerischen R. A. vom J. 1570, verordneten Strafe, unterbleiben, woferne solches auch von andern benachbarten Kreisen und Ständen, und besonders von den Rheinischen Churfürsten geschähe.

Hingegen hoffe man 6), daß erstgedachte Rheinische Churfürsten, in Ansehung ihres wiederholten Begehrens, wegen Anlegung dreyer oder

vier

J. Chr. vier Münzstätte im Kreise, auf den vom Kreise
1574 erlassenen Bericht sich beruhigen, und einsehen würden, daß es in ihrem Kreise, wegen dessen Weitläuftigkeit und der grossen Anzahl der Stände, ein unmögliches Werk sey, so gerne man es auch thun wollte; zumal weil diese Dinge, auf einer allgemeinen Kreisversammlung, bald nach dem Speyerischen Reichstage, beschlossen worden, welches man auf solchen kleinern Zusammenkünften, nicht wohl ändern könnte. Weil aber einige Oberrheinische Kreisstände anfiengen, an zwey oder drey verschiedenen Orten münzen zu lassen, welches nicht erlaubet wäre, und hauptsächlich die Verordnung wegen der Münzstädte im Speyerischen R. A. veranlasset hätte; so sollte solches hiemit, bey Strafe und Einsehen des Kaysers und des Kreises, verboten seyn, wie man dann auch auf den Probationstagen, wegen eines Standes, nicht mehr als eine Büchse annehmen und öffnen würde. Ferner und 7) habe man zu den Rheinischen Churfürsten das Vertrauen, daß sie die Stadt Straßburg, wegen der ihr zur Last gelegten Beschuldigung, als ob sie der R. M. O. und darauf erfolgten K. A. und Mandaten nicht nachgekommen wäre, aus den in ihrem Berichte an den Kayser *) angeführten Ursachen, für entschuldiget halten, und mit ihrem geschehenem Erbieten sich begnügen würden, da es ihr, als einer einzelnen, und noch dazu Gränz-Stadt, unmöglich fiele, die Sache durchzusetzen.

Auf die von den erstgedachten Churfürsten ernstlich wiederholte Anmahnung, die Probstücke der churmaynzischen, cölnischen und pfälzischen Thaler, welche der Oberrheinische Kreis war-

dein

*) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G. S. 189-194.

dein, Philipp Musler, bey der vorgenommen Val- J. Chr.
vation, zu gering befunden, einzuschicken †), wur- 1574
de 8) dafür gehalten, daß, da die Wardeine der Rheinischen Churfürsten mehrmals die Münzen der oberrheinischen Kreisstände probirt und valvirt, die Probstücke aber nicht übersandt hätten, es nicht schicklich seyn würde, damit dissеits den Anfang zu machen. Es wäre auch bedenklich, die Probstücke wieder an den Ort, wo sie gemünzet worden, zu übermachen; zumal, da der Kreiswardein sich gefallen liesse, daß die Probation der noch in Händen habenden Stücke, woran man einen Mangel befunden, nochmals vorgenommen würde, wobey man es also eben sowohl bewenden liesse, als 9) bey dem Erbieten des Königsteinischen Gesandten, daß sein Herr eine Abschrift von dem Kayserlichen Schreiben *) den Rheinischen Churfürsten überschicken wollte, woraus sie würden ersehen können, daß sich der Kayser mit des Grafens geschehenen Entschuldigung begnüget habe. Weil man hiernächst 10) in gewisse Erfahrung gebracht hätte, daß die Goldgülden und Thaler, in dem Westfählischen Kreise, über den, in der R. M. O. und in dem Augspurgischen R. A., gesetzten Werth, eingenommen und ausgegeben würden, woraus erfolgte, daß diese grosse Sorten dahin gebracht, grösstentheils eingeschmelzt und in geringerm Gehalte wieder vermünzt würden; so beschloß man, den Westfählischen Kreis zu ersuchen, solches, den R. Satzungen und dem gemeinen Nutzen zuwiderlaufende, Verfahren ungesäumt abzustellen, und diese Sorten auf gleichen Werth herunter zu setzen.

†) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 69. *coll.* p. 59. sq.

*) S. eben daselbst, S. 71. *coll.* p. 60.

J. Chr. setzen. Weiter und 11) wurde beliebt, daß die
1574 Stände ihre Unterthanen vor gewissen neuen Bremer-Groschen unverzüglich warnen sollten, welche den halben Batzen ähnlich sähen, und soviel gelten sollten, da sie doch etwa höchstens nur 5. Pfenninge werth wären. Endlich 12) wurde der nächste Probationstag auf den 1 October d. J. nach Worms angesetzt.

1 Oct. Auf diesem erschienen nun die Gesandten der Bischöfe von Worms, Speyer und Straßburg, des Abts zu Fulda, der Pfalzgrafen Reichards zu Simmern und Georg Hansens zu Veldenz, der vier Brüder und Landgrafen von Hessen, der Herrschaft Königstein, des Graf Philipps des ältern zu Hanau-Lichtenberg, der sämtlichen Grafen von Solms und der Städte Straßburg, Worms, und Burg Friedberg.

5 Oct. Der Inhalt des gemachten Abschiedes, welcher von den Gesandten des Bischofs von Worms, des Pfalzgrafens von Simmern, der Grafen von Solms und der R. Stadt Worms besiegelt wurde, bestehet in folgenden Punkten. Erstlich, es hätte die itzige Regierung der Grafschaft Königstein, nach Ableben weiland Graf Ludewigs von Stolberg-Königstein, und der Rath der Stadt Frankfurt hinlängliche Entschuldigungen beygebracht, warum sie den Probationstag, durch eigene Gesandten, dißmal nicht beschicken können, deswegen man ihre Gewalt, welche sie andern, nemlich Königstein dem Gesandten des Pfalzgrafens von Simmern, und Frankfurt der Stadt Worms, aufgetragen, angenommen hätte. Weil aber einige die R. M. Probations-Ordnung und Abschiede dahin ausdeuten wollten, daß es hinlänglich wäre, wenn sie unter zwey oder drey Probationstagen nur einen besuchten;

suchten; so wurden die davon lautende vorige Pro- J. Chr.
bationsabschiede dahin erklärt, daß, wenn jemand 1574
keinesweges *successive*, sondern überall zwey oder drey Probationstage nicht beschicken würde, er dafür geachtet werden sollte, als ob er sich seiner Münzfreyheit willig begeben hätte. Ob man also gleich Ursache hätte, einige Kreis- Münzstände, als Hirschfeld, Leiningen, Hagenau u. a. m., welche die Ihrigen allein einmal auf den Probationstag abgefertiget hätten, schon itzo dem Kayser benanntlich anzuzeigen; so wolle man doch sie dißmal noch verschonen, jedoch daß sie sich gewiß auf dem nächsten Probationstage einstellten, widrigenfalls sie unausbleiblich dem Kayser angezeigt werden sollten.

2) Da der Kayser das bey ihm geschehene Ansuchen des Bischofs von Straßburg, Plaperte oder drey Kreutzerstücke als eine Landmünze schlagen zu dürfen †), an den Kreis, zu dessen gutachtlichem Berichte, verwiesen hätte; so wurde beliebt, es zu des Kaysers höchsten Entschliessung zu stellen: ob er dem Bischofe zulassen wolle, dergleichen Plaperte zu münzen, doch dergestalt, daß er nicht mehr schlagen liesse, als man in seiner Gegend, neben den groben Sorten, zur Nothdurft nicht entbehren könnte, und daß solche, in Ansehung der Grösse und des Gepräges, von der ordentlichen R. Münze unterschieden, und nach dem Schroot und Korn, wozu sich der Bischof erboten hätte, geschlagen werden sollten. Darüber solle nun der Bischof die Resolution des Kaysers erwarten, und auch die Stadt Straßburg solle deshalb weiter, wie die Sache beschaffen, dem Kayser

†) S. etwas weiter oben in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 204. f.

J. Chr. ser berichten. Da hingegen der Bischof rheini-
1574 sche Pfenninge, deren vierzehn 1 Batzen gelten, hätte münzen lassen, welche in diesem Lande nicht gangbar wären; so solle derselbe solches gänzlich einstellen, worauf aber seine Gesandten anzeigten, daß ihr Herr die Pfenningstöcke bereits hätte zerschlagen lassen. Weil hiernächst 3), ungeachtet des, in dem letztern Abschiede, enthaltenen Verbotes *), Verschiedene mit dem Pfenningmünzen noch immer fortführen, dadurch aber der Silberkauf und der Preiß aller Vicktualien und Waaren gesteigert würde; so untersagte man nochmals den Münzmeistern und Wardeinen, bey den gesetzten Strafen, und bis zu einstimmiger Erlaubniß auf den künftigen Probationstagen, alles und jedes Pfenningmünzen. Es sollten daher die Münzmeister und Wardeine ihren Herrschaften die Pfenningstöcke, aus den Münz-Schmieden, unverweilt zu deren Verwahrung einliefern, damit keine Gelegenheit vorhanden seyn möge, damit fortzufahren. Dann Falls jemand erforscht oder betreten würde, welcher ohne gemeine Zulassung Pfenninge gemünzet hätte, gegen denselben solle man, vermöge der R. Constitutionen, als gegen einen Eidbrüchigen, Treulosen und gleichsam Privatperson, die ohne Regal und Freyheit gemünzet, an Leib, Leben, Haab und Nahrung verfahren. Würde man aber über kurz oder lang verspüren, daß es nöthig und rathsam wäre, Pfenninge zu schlagen, und auch andere Kreise solche oder dergleichen Sorten münzen liessen; so solle deswegen auf den Probationstagen das nöthige berathschlaget und beschlossen werden.

Ferner

*) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 205.

Ferner wurde 4) die letztere Verordnung, J. Chr.
daß ein jeder Münzstand nur bey einer Münz- 1574
stadt bleiben, und nicht an zwey Orten münzen lassen sollte †), nochmals wiederholt. Falls aber einer etwa ja abwechseln wollte; so sollte er es auf den Probationstagen anzeigen, oder ein anderes bey dem Kayser auswürken. 5) Der Klage der Münzmeister bey dem Probiren der Münzen, die aus den Cassen der Kaufleute kämen, daß nemlich bisweilen von eigennützigen Leuten die schlimsten ausgeklaubet und ausgewogen würden, vorzukommen, wurde verabschiedet, daß hinfüro die Wardeine, wie ohnehin ihre Schuldigkeit, vermöge der Münz-Probationsordnung, erforderte, darauf sehen sollten, daß die Münzen auf das gleicheste, als es möglich, nach den Marken und Lothen ausgestückelt würden, worauf sie aus den Werken einige Stücke von ungefähr nehmen, sie auf den Richtpfenning aufziehen, und wo man das eine oder andere zu leicht befünde, solche sogleich zerschneiden, und anders vermünzen lassen sollten. Endlich 6) sollten alle Kreisstände, welche münzen, oder dazu privilegirt wären, auf den 1 May des künftigen Jahrs ihre Gesandten wieder nach Worms schicken, da man dann berathschlagen wollte, ob es nöthig sey, jährlich zwey Probationstage zu halten, oder ob es nicht, nach Inhalt des Münzedicktes, auf einen zu stellen seyn möchte.

Noch während diesem Probationstage liessen die anwesende Räthe und Gesandten ein Schreiben an den Kayser ergehen, worin sie erstlich an- 4 Oct.
führten, daß sie, vermöge ihrer gleichförmigen Instrucktionen, von ihren Herren und Obern da-

†) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 206.

J. Chr. 1574 hin angewiesen worden, auf dem itzigen Probationstage, gleich auch hiebevor geschehen, nicht allein alles, was zu gebührender Exekution der R. M. O. dienlich wäre, vorzunehmen, sondern auch auf das, was derselben in diesem oder andern Kreisen zuwider sey, genau zu achten, und es an gehörigen Orten anzubringen, wie es etwa abzuschaffen, oder zu verhindern seyn möchte. Und zwar um so mehr, weil der Oberrheinische Kreis nicht nur bey dem Kayser, sondern auch bey andern Ständen mehrmals angegeben worden, daß in demselben allerhand Unordnungen im Münzwesen, zu einer bösen Nachfolge von andern, und zur endlichen Zerrüttung der R. M. O. geduldet und übersehen würden; deswegen auch ohne Zweifel der Kayser, sowohl an die Kreisausschreibende Fürsten, als auch an etliche einzelne Stände des Kreises, ernstliche und bedrohliche Schreiben hätte ergehen lassen. Ob sie nun gleich sich äusserst hätten angelegen seyn lassen, die dißfalls ergangene Befehle, nach bestem Vermögen, zu befolgen, wie solches die Abschiede ihrer gehaltenen Probationstage, und ihre Beystimmung zu demjenigen, was, in dieser Angelegenheit, auf dem letzten Speyerischen Reichstage, berathschlaget und beschlossen worden, überflüßig darthun würden; so hätten sie doch beständig solche Ungelegenheiten der Stände, Ungleichheiten in den Kreisen, und so vielfältige Ausdeutungen der R. M. O., auch sogar bey den Kreisen und Ständen, welche sich doch gegen den Kayser und ihre Mitglieder des H. R. einer vollkommenen Exekution der gedachten Ordnung rühmten, und andere des Ungehorsams beschuldigten, bemerkt und erfahren, daß es endlich, ohne eine neue Resolution des Kaysers und Vergleichung der Reichsstände, unmöglich wer-

werden würde, etwas fruchtbarliches in diesem Werke zu handeln und zu schliessen. Dann obgleich in etlichen Kreisen, als dem Schwäbischen, Fränkischen und Bayerischen, die fremden und verbotenen Münzsorten, durch die Stände und Obrigkeiten, verrufen worden, und also bey dem gemeinen Manne, theils gar nicht, theils in geringerm Werthe, als sie zuvor gangbar gewesen, stünden; so wäre doch wahr, daß in den ganzen Rheinischen Kreis, nirgends anders woher, als aus jenen drey Kreisen, die verbotene italiänische Münzen eingeführet würden. Daraus folge ja nothwendig, daß es an der gebührenden Vollziehung des Münzedicktes mangle, Kraft dessen solche Sorten nicht allein verboten oder abgesetzt, sondern auch gänzlich von den Obrigkeiten eingewechselt und in Reichssorten vermünzet, nicht aber andern Kreisen zugeschoben werden sollen. I. Chr. 1574

Zweytens sey unstreitig, daß man bey Berathschlagung der R. M. O. nicht allein darauf sein Augenmerk gerichtet habe, wie das H. R. der ausländischen Sorten möchte entlediget werden, sondern daß auch besonders dahin getrachtet worden, wie man die goldene und silberne R. Münze im H. R. behalten, und das schädliche Ausführen derselben verhüten könnte. Allein auch über diesem Punkte, als dem vornehmsten Fundamente des Münzedickts, würde in den vorbenannten drey Kreisen, dem Buchstaben nach, nicht gehalten, sondern dieselben hätten unter sich den gedachten Artickel der R. M. O., durch einen einhelligen Schluß, dahin erklärt, daß es ihnen, wegen der Commercien, erlaubt seyn sollte, die R. Münzen, nach ihrem Gefallen, aus dem Reiche zu führen, weil es ihnen ausserdem unmöglich wäre, ihre Handtierung und Gewerbe in

J. Chr. 1574 Italien und anderwärts zu erhalten. Nun hätten zwar auch die Stände des Oberrheinischen Kreises diese Unmöglichkeit, und die daraus entstehende Zerrüttung aller Commercien nicht allein besorgt, sondern auch so gar, mit ihrem unwiederbringlichen Schaden, bisher gespüret und geduldet. Allein dem ungeachtet hätten sie sich doch, zu Abschaffung oder Verhütung desselben, nicht herausnehmen wollen, den von allen Ständen bewilligten R. A., wider seinen Buchstaben und Verstand, für sich allein zu erklären, sondern lieber die augenscheinliche Unmöglichkeit frey heraus bekennen, und nach einer Milderung derselben mit andern trachten, als mit einer so gesuchten Auslegung sich eines scheinbaren Gehorsams gegen den Kayser berühmen wollen. Hieraus aber könnte der Kayser abnehmen, daß, wenn einem oder mehr Kreisen solche selbst gesuchte Dispensation zugelassen würde, die andern aber bey dem Buchstaben zu bleiben angehalten würden, mit was für einer unerträglichen Ungleichheit und Schaden solches geschehen müßte.

Drittens habe der Kayser, ungeachtet seines bey Errichtung der R. M. O. gethanen Erbietens, und seiner ohne Zweifel sich deshalb gegebenen Bemühungen, es dennoch weder bey dem König von Spanien, wegen der Burgundischen- und Niederlande, noch bey der Krone Frankreich und andern an ihren Kreis angränzenden Herrschaften dahin bringen können, daß sie ihre Münzen nach der R. M. O. reguliret hätten; vielmehr würden an diesen Orten die goldene und silberne grobe Münzen, zur höchsten und in die Länge unerträglichen Erschöpfung des Kreises, immer höher gesteigert. Da nun der

Ober-

Obertheinische Kreis der Vicktualien und des Handels, wegen des täglichen Unterhaltes, aus diesen Ländern nicht entbehren könnte; so sey daraus gleichfalls die Unmöglichkeit der anbefohlnen vollkommenen Exekution des Münzwesens in diesem Kreise abzunehmen. Sie könnten auch nach ihrer Einsicht gar nicht absehen, wie etwas fruchtbarliches auszurichten seyn möchte, wofern nicht vorbesagte Unordnung gänzlich abgeschafft würde; ja sie müßten nothgedrungen bekennen, daß sie, ohne Verletzung ihrer Eide und ihres Gewissens, sich nicht entschliessen könnten, gegen einen Stand, ob er gleich in einem oder andern Punkte säumig befunden würde, die ernstliche Gebühr vorzunehmen, oder ihn dem Kayser anzuzeigen. Es sey auch ihren Herren und Obern ganz beschwerlich, daß sie alle, um etlicher weniger Stände willen, die würklich münzten, zu gleich schweren Unkosten angehalten werden sollten, die sie doch zu des H. R. und des Kreises allgemeinen, auch ihrer armen Unterthanen mehrern Nutzen zu verwenden hätten. Zumal da in der Hauptsache, wegen der vorerwähnten Hindernisse und Unordnungen, dennoch nichts gehandelt oder geschlossen werden könnte, bevor nicht diesem an sich zwar nothwendigem und nützlichem, aber wegen der angeführten Umstände und Schwierigkeiten, fast beschwerlichem und unausführlichem Werke, durch eine fernere Berathschlagung der gemeinen Stände, zu mehrerer Richtigkeit und besserm gleichmässigerm Fortgange geholfen werden könnte. Sie hätten auch um so mehr dem Kayser alles dieses vorstellen wollen, weil sie in Erfahrung gebracht, daß auch der Westfälische Kreis Ihm solches und seinen verderblichen Untergang durch die Niederländi-

J. Chr. 1574

J. Chr. sche Münzsteigerung vorgetragen, und ihn ge-
1574 beten hätte, solches allergnädigst zu beherzigen.

Sie häten daher den Kayser, daß er die bisher erzählte wahrhafte Beschaffenheit dieser Sachen, die auffallende Ungelegenheit der Exekution, und des rechten Verstandes derselben zwischen dem Kayser und den Ständen, wie auch die viele und unvermeidliche Beschwerden und Schwierigkeiten, welche durch der ausländischen und angränzenden Potentaten und Herrschaften schädliches Steigern aller goldenen und silbernen Münzen, dem oberrheinischen Kreise und dessen benachbarten Ständen täglich mehr und mehr zugefüget würden, gnädigst erwägen, und die gehorsamen Stände und Glieder dieses Kreises keines vorsetzlichen Ungehorsams oder fahrlässigen Nichthaltung der Münzedickte verdenken, sondern sie dessen entschuldiget halten möchte. Er möchte also die Schärfe der Exekution gegen diejenigen, welche sich bisher, der Unmöglichkeit halber, wahrhaftig entschuldigen müssen, oder auch künftig, zu Verhütung ihres mehrern Schadens, die vorgesetzte Richtigkeit dieses Werkes nicht durchaus erlangen möchten, so lange einstellen, bis solchem, durch mehreres Zuthun aller Stände, endlich geholfen, oder doch die vornehmsten Anliegen in etwas gemildert, und die Sache zu einer bessern Gleichheit gerichtet werden könnte. Indessen sollte der Kayser versichert seyn, daß die Stände dieses Kreises eben so, wie andere gehorsame Glieder des Reichs, nichts vorsetzliches oder verächtliches, den R. Ordnungen zuwider, bey ihnen würden vorgehen lassen, sondern vielmehr dieselben handhaben, so viel ihnen, ohne ihr und der ihrigen äusserstes

Ver-

Verderben, zum Nutzen und zur Wohlfahrt des gemeinen Vaterlandes, immer möglich wäre v). J. Chr. 1574

Die vier Rheinischen Churfürsten und die mit ihnen in Münzsachen verbundene vier Brüder und Landgrafen von Hessen w) hielten in diesem Jahre auch zwey Probationstage, und zwar, nach der unter ihnen beliebten Ordnung, den ersten zu Cöln, und den zweiten zu Bacherach. Auf jenem wurde, laut des vorhandenen Abschie- 7 May
des, zuförderst die Probation von den seither geschlagenen Chur-Cölnischen und Pfälzischen Münzen, dann von Maynz und Trier war eine Zeitlang nichts gemünzet worden, vorgenommen. In der Chur-Cölnischen Münzbüchse befanden sich vier Werke an Golde und vierzehn an Silber von Thalermünzen. Von den erstern fand man zwey Werke gerecht, und zwey um $\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{4}$ Groschen zu gut; von den letztern aber zwey Werke gerecht, drey hingegen respective um 1., $\frac{3}{4}$, und $\frac{1}{2}$ Groschen zu gering, und achte um $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ Groschen zu gut. Die Chur-Pfälzische Münzbüchse enthielt zwey Werke an Golde, die beide gerecht waren, und drey an Thalern, wovon zwey um drey und eines um zwey Groschen zu gut waren. Hierauf wurde dasjenige, was von andern Kreisen, seit dem letzten Probationstage, in Münzsachen war communicirt worden, verlesen, und weil man aus dem Schreiben des Oberrheinischen Kreises wahrnahm, daß dieser Kreis in den Gedanken stehe, als wann der Churrheinische Kreis mit jenes Entschuldigung, wegen unterlassener Anrichtung der vier Münzstädte, zufrieden wäre;

v) Hirsch, *l. c.*, T. VII. n. 93. 95. & 97. p. 122-127. 127-131. & 136-140.

w) S. in diesem IX. Bande der N.T.R.G., S. 51-60.

J. Chr. 1574 so wird in unserm Abschiede das Gegentheil geäussert. Zugleich beschloß man, an den Oberrheinischen Kreis ein Schreiben ergehen zu lassen, und denselben zu ermahnen, das übermässige Münzen der Pfenninge und anderer geringen Sorten endlich einmal einzustellen, indem dadurch alle grobe R. Sorten in Tiegel gebrochen, und der Silberkauf in Steigerung gebracht würde; wie dann auch fast alle Münzen des Oberrheinischen Kreises, nicht nach Vorschrift des Münzedicktes, sondern auf den Silberkauf pflegten gerichtet zu werden. Da auch alle von dem Churrheinischen Kreise dißfalls geschehene Erinnerungen bisher fast nichts geholfen hätten; so sah man für gut an, daß nunmehro die Exekution gegen die Münzmeister, Wardeine und Münzgesellen, vermöge der R. A., vorgenommen würde. Falls also einer oder mehr derselben, welche sich eines solchen Münzens schuldig gemacht, in den churfürstlichen oder landgräflichen Landen sich betreten liesse, sollte derselbe zur Haft gezogen, und gegen ihn, nach Inhalt der R. Constitutionen, verfahren werden. Ingleichen sollte auch der Oberrheinische Kreis um ein gebührendes Einsehen, wegen der von dem Bischof von Straßburg geschlagenen drey Kreutzerstücke und Rheinischen Pfenninge, als einer in der R. M. O. nicht erlaubten Münze, ersucht werden.

In den R. A. und besondern R. Constitutionen wäre zwar vorgeschrieben, wie es mit denen, welche den Silberkauf trieben, und mit Granalien handelten, gehalten werden sollte, damit aller Verdacht, Betrug und Zerbrechung der R. Münze möchte vermieden werden. Allein es wäre bey der itzigen Zusammenkunft vorgekommen,

men, daß hin und wieder in den Handelsstädten, J. Chr.
besonders in den Frankfurter Messen, durch die 1574
Kaufleute Granalien, ohne einigen Schein oder
Kundschaft, verkauft würden, welche gemeinig-
lich der Wardein zu Frankfurt probire. Weil
nun aber zu vermuthen sey, daß dergleichen nicht
von Bergwerken oder anderm Silber, sondern
gröstentheils durch das verbotene Aufwechseln
und Brechen der guten R. Münzen herkomme;
so wurde verabschiedet, solches dem Kayser zu
berichten, um durch seine Commissarien und die
Räthe der Rheinischen Churfürsten, in den
Frankfurter Messen, ernstlich dahin sehen zu las-
sen, damit solchem Granaliren und Brechen der
R. Münze gewehret, und die, welche sich mit
solchem vorsetzlichen Betruge abgeben, gebührend
bestrafet würden. Zugleich verglich man sich,
kein granalirtes Silber, ohne Urkunden, ver-
möge der R. Constitutionen, in den Münzstäd-
ten des Churrheinischen Kreises, anzunehmen.
Weil hiernächst, ungeachtet der, auf den R. und
Deputations-, auch Münz-Probations-Ta-
gen gemachten Schlüsse, und darauf vom Kayser,
den Churfürsten und Fürsten ausgegangenen
Mandate wider die Steigerung der Reichs-
und Einschleifung der ausländischen Münzen,
dennoch letztere wieder in das Reich geschoben
würden, welches besonders von den Ständen und
Unterthanen des Niederländischen Westfäli-
schen Kreises von neuem geschähe; so beschloß
man, sich dessen in dem Churrheinischen Kreise
ferner zu enthalten, und die Unterthanen, unter
Bedrohung der darauf gesetzten Strafen, dafür
zu warnen, auch die just damals zu Cöln anwesen-
de Räthe und Gesandten der Fürsten und
Stände des Westfälischen Kreises zu ermah-
nen,

J. Chr. nen, sich gleichfalls dem Münzedickte gemäß zu
1574 verhalten, welches sie auch, im Namen ihrer Herren und Obern, nebst Anführung etlicher Hindernisse und Entschuldigungen, zu befolgen, versprachen.

Und weil von einem Stande des Churrheinischen Kreises dißmal unterlassen worden, der vormals gemachten Verordnung, die Münzeisen in jedem Jahre zu verändern, und die Jahrzahl aufschneiden zu lassen *), nachzuleben; so wurde demselben auferlegt, sich solches nicht wieder zu Schulden kommen zu lassen. Ingleichen sollten die Münzmeister und Wardeine hinfüro mehrern Fleiß, bey Beschickung und Probirung der von ihnen gemünzten Sorten, anwenden, da man bey den dißmaligen Probationen einigen, von ihnen begangenen, Unfleiß bemerket hätte. Ferner erinnerte man die Churfürsten von Maynz und Trier, ihr bisher eingestelltes Münzen wieder fortzusetzen, damit sich kein Mangel an R. Münzen ereignete, und Ursache gegeben würde, andere fremde Münzen ins Reich einzuschieben. Der Kreiswardein hätte, bey der angestellten Probe, einige Königsthaler zu gering befunden; weil sie aber ohnehin, als eine ausländische Münze, schon vorher im Reiche verboten wären, so wolle man es für dißmal dabey bewenden lassen. Endlich that auch noch der Kreiswardein bey den Hessischen Gesandten um seine Besoldung eine Ansuchung, wurde aber von ihnen, der endlichen Resolution halber, auf den nächsten Probationstag, welcher, vermöge der Ordnung, auf den 1. October d. J. zu Bacherach gehalten werden sollte, zur Geduld verwiesen.

So

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 747.

So viel nun diesen zweiten Probationstag belangt, so beschickten solchen gewöhnlicher massen die vier Rheinische Churfürsten und die vier Brüder und Landgrafen von Hessen. Da die Churfürsten von Maynz, Trier und Pfalz, aus vorgefallenen Verhinderungen, seit dem letzten Probationstage, überall nicht hatten münzen lassen; so waren nur die Cölnischen und Hessischen Münzbüchsen vorhanden, mit welchen man die Probe anstellen konnte. In der Chur-Cölnischen fanden sich zwey Werke an Golde, und fünfe an Thalern, von denen eines an Golde um ½ Green, und drey an Thalern um 1. Green zu gering, die übrigen aber gerecht waren. In des Landgraf Wilhelms von Hessen-Cassel Büchse war 1. Werk an Thalern, welches man um ½ Green zu gut befand; ferner 4. Werke an Weißpfenningen, von denen die feine Mark bey dem ersten um 6½ Batzen und ½ Pfenning, bey dem zweiten um 10. Kreutzer und 3. Pfenning, bey dem dritten um ½ Gulden 8. Kreutzer 2½ Pfenning, und bey dem vierten um 16. Kreutzer und ½ Pfenning zu hoch ausgebracht war; endlich 1. Werk Heller, bey welchem die feine Mark um 20. Albus und 6. Pfenning zu hoch kam. Bey Eröffnung der Münzbüchse des Landgraf Ludewigs zu Hessen-Marburg fanden sich in derselben die Proben von einem Werk Thaler, welches um ½ Green zu gut war, und von 2. Werken Hellern, von deren einem die feine Mark um 22. Albus und 6. Pfenning, von dem andern aber um 20. Albus und 6. Pfenning zu hoch war ausgebracht worden. Ausserdem wurde dasjenige, was seit dem letztern Probationstage, von andern Kreisen und dessen besondern Ständen eingekommen war, verlesen. m. Oct. 1574

Weil

J. Chr. 1574 Weil man nun daraus ersah, daß die Mängel gegen das Münzedickt einiger massen verbessert worden, wegen der übrigen aber, auf die letzthin an die Kreise, und besonders an den Oberrheinischen, ergangene Warnungsschreiben noch keine Antwort erfolget; so sah man für gut an, solche Antworten erst zu erwarten, in Hoffnung, daß die Kreise sich würden angelegen seyn lassen, dasjenige, was ihnen zu vollkommener Handhabung und Exekution des R. Münzedictes auferleget worden, fleissig zu befolgen.

Da man hiernächst in sichere Erfahrung gebracht hätte, daß in dem oberrheinischen Kreise, ungeachtet der in dessen Münz-Probations-Abschieden enthaltenen Verbote, noch itzo, zu Speyer, Worms, Meisenheim und Simmern, sehr häufig kleine Münzsorten an halben Batzen und Pfenningen gemünzet würden; so beschloß man, diesen Kreis nochmals davon schriftlich abzumahnen, mit dem Anhange, daß die Churfürsten und Landgrafen solche geringe Sorten, womit ihre Länder angefüllet würden, verbieten, confisciren und ihres Schadens sich an den oberrheinischen Kreisständen erholen würden. Zugleich wurde der, im letztern Abschiede †) gemachte Schluß erneuert, gegen die Münzmeister, Wardeine und Münzgesellen, welche sich wissentlich zu dergleichen, der R. M. O. zuwiderlaufendem, Pfenningmünzen gebrauchen liessen, mit der Exekution und Strafe zu verfahren. Gleichergestalt sollten die ausserhalb des Reichs geschlagene und verbotene Münzen, die von neuem häufig eingeschleppet würden, confiscirt, und die darüber Betretene ernstlich bestrafet werden.

Die

†) S. weiter oben in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 218.

Die von dem oberrheinischen Kreiswardein, J. Chr.
Philipp Muslern, angebotene nochmalige un- 1574
parteyische Probirung der von ihm valvirten churfürstlichen Münzsorten *) wurde angenommen, und beliebet, daß den Churfürsten von Maynz und Pfalz der Ort und die Zeit, wo und wenn man solche Probation vornehmen wolle, benannt werden sollte, damit sie ihre des Probirens Verständige dahin abordnen könnten, um die Probstücke zu besichtigen, und der Probe mit beyzuwohnen. Ferner hielt man für gut, die Churfürsten von Maynz, Trier und Pfalz, welche bisher das Münzen unterlassen hatten, zu ermahnen, damit wieder fortzufahren. Ingleichen sollten künftig die Churfürsten ihre Wardeine und Münzmeister jedesmal auf die Probationstage schicken, damit, wenn zwischen ihnen und dem Kreiswardein, der Proben halber, einige Irrung entstünde, und also die Probation nochmals vorgenommen werden müßte, solches, vermöge der R. M. Probations-Ordnung, in Beyseyn der andern Wardeine geschehen könnte. Bey der angestellten Probe mit den, weiter oben †) bereits erwähnten, neuen Bremer-Groschen oder halben Batzen, befand man selbige ebenfalls nicht über $5\frac{1}{2}$ Pfenning wehrt. Hiernächst wurde auch eine neue Sorte von Dreybätznern oder 12. Kreutzerstücken, die unter dem Namen Cäsars, eines Sohnes von dem H. Ferdinand von Guastalla, sich ziemlich stark in dem Kreise eingeschlichen hatte, bey der Probe aber nicht mehr als 7. Kreutzer und $\frac{1}{2}\frac{2}{5}\frac{1}{6}$ Pfenninge wehrt befunden worden, verboten.

Weil

*) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 207.

†) S. ebendaselbst, S. 208.

J. Chr. 1574 Weil auch von dem Kayser und den vier Rheinischen Churfürsten, zu beharrlicher Exekution des Münzedicktes, eine besondere Inspecktion und Inquisition in den Frankfurter Messen *) angeordnet worden, bisher aber die churfürstlichen Gesandten öfters gar nicht, oder doch etwas spät eingetroffen, wodurch den Kayserlichen Commissarien und den andern anwesenden churfürstlichen Gesandten vergebliche Kosten und längerer Aufenthalt verursachet, und die so nöthige Inquisition selbst verhindert worden; so wurde festgesetzt, daß hinfüro die Churfürstlichen Räthe jedesmal in der Fasten-Messe, auf den Mittwoch nach Judica, und in der Herbst-Messe auf Mariä Geburt pünktlich einkommen sollen. Auf dem Probationstage kam auch eine Sorte alter Florentiner Gulden zum Vorschein, die am Wehrte, bey der Probe, nur 14. Batzen und 1. Pfenning befunden wurden; deswegen man verordnete, die Unterthanen dafür zu warnen, und den andern Kreisen davon einen Abdruck zuzuschicken. Dem Chur-Cölnischen Münzmeister und Wardein übersah man zwar, daß sie etliche Werke um $\frac{1}{2}$ Green zu gering ausgebracht hatten, weil die R. M. O., des Remediums halber, etwas nachgebe, Falls keine Collusion zwischen dem Münzmeister und Wardein verspüret würde. Allein es wurde ihnen doch befohlen, künftig mehrern Fleiß anzuwenden, und in den künftigen Werken solchen Fehler zu verbessern. Und so sah man es auch den Landgrafen von Hessen nach, daß ihre gemünzte Weißpfenninge und Heller, dem Münzedickte zuwider, etwas zu hoch ausgebracht worden, weil sie nur

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 299. *coll.* pagg. 301. sqq.

nur für eine Landmünze in den Hessischen Län- J. Chr.
dern gebraucht werden sollten; doch wurden sie er- 1574
innert, sich hinfüro dem Münzedickte gemäß zu verhalten. Endlich wurde auch noch der nächste Probationstag, ohne ferneres Ausschreiben, auf den 1. May des folgenden Jahres, nach Maynz angesetzt x).

Vermuthlich sind in dem Niederrheinisch-Westfälischen Kreise y), in diesem Jahr, ebenfalls zwey Probationstage gehalten worden, von deren ersterm ich aber keine Nachricht oder Abschied finde; hingegen ist der auf dem zweiten zu Cöln gemachte Abschied im Drucke vorhanden. 8 Oct.
Vermöge desselben nahm man nun 1) die Probation der im Kreise geschlagenen Münzen, nach Maaßgab der in den Münzbüchsen befindlichen Proben vor, deren aber dißmal nur viere, nemlich die Jülichische zu Rederkirchen, die Lüttichische, die Stadt-Cölnische und Aachensche vorhanden waren. 2) Zeigten die Gesandten des Bischofs von Lüttich an, daß ihr Herr hiebevor, in seinem lande, zwey Münzen, die eine zu Lüttich, und die andere zu Hasselt angestellet habe, eine Zeit her aber auf der Lüttichischen nicht münzen lassen. Da er aber nunmehro solches Münzwerk zu Lüttich wieder anrichten, und dabey Johann Bütteln als Münzmeister und Johann Hocken als Wardein gebrauchen wollte, so möchte man diesen, vermöge ihrer vorigen gethanen Pflicht und Eide, daselbst zu münzen gestatten. Weil nun vormals war verabschiedet

x) Hirsch, *l. c.*, T. II. n. 70. p. 199 - 204. und T. VII. n. 96. p. 131 - 136.

y) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 60:66.

J. Chr. schiedet worden, daß der Bischof, vermöge seiner
1574 Bergwerke, das Münzregal ausübe, und es auf seine Gefahr heimgestellet wäre; so ließ es der Kreis bey solchem Abschiede bewenden. Hierauf trugen 3) die Lüttichischen Gesandten noch weiter vor, daß ihr Herr auf der Loenschen Münze den Peter Possenhoven zum Münzmeister, und Johann Riegkhes zum Wardein zu bestellen, gesonnen wäre, mithin sie verlangten, daß Beide, von Kreises wegen, in Eid und Pflicht genommen werden möchten. Nun erinnerten sich zwar die anwesenden Räthe und Gesandten, was wegen des Possenhovens vormals auf den Probationstagen, in den Jahren 1569. und 1572., vorgekommen, als ihn die Aebtissin von Thoren zum Münzmeister vorgeschlagen hätte *), und daß damals der Bischof selbst dagegen ausdrücklich protestiren lassen. Weil aber die Lüttichischen Gesandten sich vernehmen liessen, daß ihr Herr den gedachten Possenhoven, vermöge des R. A., für qualificirt halte, und wenn ja an seinen Qualitäten ein Mangel seyn sollte, er seines Herkommens, Redlichkeit und anderer Eigenschaften halber, in einer kurzen Zeit, genugsamen Beweis vorbringen wolle; so wurde beliebt, daß, Falls solches innerhalb Monatsfrist geschähe, der Possenhoven von den zu Cöln zurückgebliebenen Bevollmächtigten in Eidespflicht genommen werden sollte. Der vorgeschlagene Wardein aber, Johann Riegkhes, den man, so viel das Silber belangt, genugsam qualificirt befunden, wurde sofort beeidiget; doch daß er sich blos zu Probirung des Silbers gebrauchen lassen solle, bis daß er auch im Goldprobiren genugsam erfahren wäre.

Fer-

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 743. sub n. 6.

Ferner und 4) baten Bürgermeister, Schef- J. Chr.
fen und Rath zu Nimmegen, ihnen mit einem 1574
Beförderungsschreiben an den Kayser zu will-
fahren, bey dem sie nemlich um Erlaubniß ansu-
chen wollten, nach Vorschrift der R. M. O. und
R. A. münzen zu dürfen, welches ihnen auch be-
williget; und 5) beliebt wurde, den Kayser an das,
vom vorigen Probationstage, an ihn, aus einer
ähnlichen Ursache, wegen der Städte Deventer,
Campen und Zwoll, erlassene Fürschreiben zu
erinnern, weil darauf noch keine Antwort gefol-
get wäre. Als aber 6) die vorgedachte Stadt Nim-
megen ansuchte, ihr zu erlauben, die vormals geschla-
gene kleine Pfenninge oder Meudten, deren ei-
ner ungefähr einen Cölnischen Heller wehrt wäre,
wieder münzen zu dürfen, weil daran ein Mangel
sey; so wurde ihr solches abgeschlagen. Weiter
und 7) wurde beschlossen, wegen etlicher, auf dem
itzigen Probationstage, vorgekommenen Pfen-
ninge des Grafens von Königstein, die man gar
zu gering befunden, und deren zu viel in die Mark
gestückelt worden, an den Oberrheinischen
Kreis zu schreiben. Und endlich 8) sollte dasjenige,
was auf dem itzigen Probationstage in Münz-
sachen vorgekommen, und verabschiedet worden,
vermöge der Correspondenz, an den Churrhei-
nischen und Niedersächsischen Kreis gemel-
det werden z).

Der Obersächsische Kreis a) hielt zwar
auch in diesem Jahre, zwey Probationstage, 10 May
den ersten zu Leipzig, und den zweiten zu 1 Nov.
Frankfurt an der Oder, von denen mir aber nur 14 May
die Tage der publicirten Abschiede bekannt sind. 5 Nov.
So viel aber das in diesem Kreise gemünzte Geld

z) Hirsch, *l. c.*, T. VII. n. 98. p. 140-142.
a) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 51.

J. Chr. 1574 betrift; so fand man, daß von dem lezterm vorjährigen bis zum ersten dißjährigen Probationstage an feinem Silber 40105. Mark und 5. Loth vermünzet, und daraus 412709. Gülden, 17. Groschen und 9. Pfenninge geschlagen worden. Hingegen von dem ersten bis zum zweiten Probationstage d. J. hatte man aus 34360. Mark, 9. Loth und 5. Green, 353700. Gülden, 18. Groschen und 3. Pfenninge gemünzt [b]). Daß übrigens in diesem Jahr auch der Niedersächsische Kreis einen Probationstag zu Cöln gehalten habe, ist mir zwar bekannt [c]); was aber auf demselben gehandelt und beschlossen worden, kann ich wegen ermangelnder Nachrichten nicht anzeigen.

Bey der Gelegenheit aber will ich bemerken, daß in diesem Jahr der H. Julius von Braunschweig-Lüneburg Wolfenbüttel [d]) den Anfang gemacht habe, die heutiges Tages so seltene Juliuslöser schlagen zu lassen, womit er bis fast an seinen Tod fortgefahren hat. Der grosse Vorrath an Silber, den er aus den, unter seiner Regierung, sehr ergiebig gewordenen Bergwerken auf dem Harze gesammelt hatte, veranlaßte diesen vortreflichen Fürsten, grosse vielfache Thaler oder Thalermässige Schaumünzen, nach des Reichs Schroot und Korn, ausprägen zu lassen, von denen man Stücke zu zehen, sechs, fünf, vier, drey, dritthalb und zwey Speciesthalern, unter

b) Müllers Sächs. Annal. ad *h. a.*, p. 167. & 168.

c) (J. C. Hirschens) eröfnetes Geheimnus der practischen Münz-Wissenschafft ꝛc.; (Nürnberg, 1762. 4.) Sect. XII. p. 146.

d) Von einer gegen die Gemahlin und Familie des H. Julius, in diesem Jahre, vorgehabten, aber entdeckten mörderlichen Conspiration, s. Rehtmeyers Br. Lüneb. Chronica, P. III. c. 62. p. 1015-1017.

ter verschiedenen Jahren, und von vielerley, J. Chr.
in Abtheilung und Abkürzung der Worte von 1574
einander abweichenden, Stempeln hat, auf deren jedem aber die Zahl, wie viel das Thaler-Stück gelten sollte, jedoch öfters nicht genau, ohne Zweifel aus Unachtsamkeit der verwechselten Stempel, theils eingeprägt, theils mit einem Stempel eingeschlagen worden. Seine Absicht dabey war, einen gewissen Nothpfenning zu künftig sich ereignenden Kriegs-, oder andern plötzlichen Staats-Ausgaben, hinzulegen, und zwar dergestalt, daß selbiger in allen Fällen sogleich bey der Hand wäre. Von diesem zur Nothrettung seines Landes bestimmten Capital glaubte der weise H. Julius, daß es am besten und sichersten in den Händen seiner Unterthanen verwahret sey; deswegen mußte ein jeder derselben ein Stück, nach seinem Stande und Vermögen, um den darauf gesetzten Wehrt einwechseln, solches wohlverwahrt aufheben, und jährlich seiner Obrigkeit, zu einer bestimmten Zeit vorzeigen. Adeliche, vornehme und wohlhabende Personen bekamen also ein Zehenthalerstück, Leute von mittlerm Stande und Vermögen ein halb so viel geltendes Stück, und geringern Unterthanen wurden auch geringere Gattungen von dieser zu obgemeldter Absicht neu-geprägten Münze zugetheilt. Der Herzog konnte also nicht nur genau wissen, was für eine Summe unzinsbaren Geldes in seinem Lande gewiß vorhanden war, sondern er konnte auch sich sicher darauf verlassen, daß er solche, bey allen vorfallenden Geldbedürfnissen, sogleich erheben, und zum Besten des Landes anwenden könnte.

Dabey hatte der Herzog auch noch diesen Vortheil, daß er, durch das Einwechseln, eben

J. Chr. 1574 so viel Geld sogleich wieder in die Hände bekam, als er unter seinen Unterthanen, auf die gedachte Art, vertheilet hatte, und daß er also aus einem Capital zwey machte; eines, welches die Unterthanen von ihm erhielten, und das in ihren Kasten feyernd und zu jedem Nothfalle bereit lag, und das andere, welches ihm die Unterthanen beym Einwechseln gaben, und er klug anwandte, daß es aus einer nützlichen Hand in die andere, zum allgemeinen Besten, gieng. Es haben daher diese grosse und vielfache Silberthaler ihren Namen theils von dem H. Julius, theils von dem Einlösen bekommen, weil solche erstlich die Unterthanen nicht umsonst erhielten, sondern mit baarem Gelde, nach ihrem gesetzten Wehrte, und nach eines jeden Stande und Vermögen, einlösen mußten. Und zweitens, weil hernach der Landesfürst, bey andringendem Geldmangel, solche zwar wieder abfordern konnte, um kleines Geld daraus münzen zu lassen, jedoch, nach verschwundener böser Zeit, seinen Unterthanen den Wehrt in anderm Gelde wieder ersetzte, und also solche von ihnen wieder ablösete. Wie viel dergleichen Juliuslöser in allem geschlagen worden, ist nicht bekannt, und da man mit deren Ausmünzung einige Jahre lang fortgefahren hat, wie die auf denselben vorkommende unterschiedene Jahrzahlen ausweisen; so ist dieses eine gewisse Anzeige, daß der H. Julius dieselben nicht auf einmal, sondern nach und nach, von seinem Bergwerks-Ueberschusse habe prägen, und unter seine Unterthanen vertheilen lassen. Weil sie aber doch weit seltener, als alle andere alte und grobe Braunschweig-Lüneburgische Geldsorten zu Gesichte kommen, und daher auch von den Liebhabern sehr hoch, und die ganzen, nach des

Ten-

Tenzels Bericht, um 40. bis 50. Thaler eingewechselt wurden; so müssen ihrer keine allzugrosse Anzahl geschlagen worden seyn, zumal da man nicht findet, daß solche jemals wieder wären eingelöset worden [e]). J. Chr. 1574

In dem schon öfters angeführten geschriebenem Repertorium der R. Städte Registratur des Scherers sind ich keine Anzeige von einem in diesem Jahre gehaltenem Städtetag [f]). Allein der um das gemeine Wesen und die Geschichte seines Vaterlandes unsterblich verdiente Herr Paul von Stetten giebt uns von zweyen, in dem itzigen Jahr, gehaltenen Zusammenkünften der R. Städte eine Anzeige, wovon die erstere, wegen einiger R. Städtischen Privatangelegenheiten, besonders auch der Beschwerden des Handwerkes der Loderer halber zu Regenspurg, die andere aber etwas später zu Speyer wäre gehalten worden [g]). m. Apr. m. Aug.

Zwischen den R. Erb-Marschällen zu Pappenheim an einem, und den mit ihnen von einem gemeinschaftlichen Stammvater, nemlich dem im J. 1278 verstorbenem Kayserlichen Hof- und R. Marschall, Heinrich dem VI., herstammenden Erb-Marschällen von Pappenheim zu Biberbach, Elgau, Lauterbronn, Wertingen und Hohenreichen am andern Theile, waren, schon seit mehr als 100 Jahren her, grosse Irrungen

e) Rehtmeyer, *l. c.*, P. III. c. 62. p. 1011. sq. Köhlers Münzbelustig., P. I. n. 50. p. 393-400. passim, *coll.* P. XII. p. 443. und Sr. Excellenz, des Herrn Geh. Raths von Praun vollständ. Br. Lüneb. Münz- und Medaillen-Cabinet; (Helmstedt, 1747. 4.) P. II. c. 5. §. 6. p. 48-50. Cf. (W. E. Tenzels) Monatl. Unterred. ad a. 1692. p. 795 sq.

f) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 94-97.

g) von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 18. p. 607. et 609.

J. Chr. rungen über das R. Erb-Marschall-Amt,
1574 Titel und Wappen entstanden. Deswegen legte sich der Churfürst Augustus von Sachsen, als R. Erz-Marschall und Ober-Lehensherr ins Mittel, und ließ, unter seiner Vermittlung, zwischen den, von beiden Theilen, nach Dresden geschickten Anwälden, bereits im vorigen Jahre, Handlung pflegen, da dann ein Vertrag, bis (20. Jun. 1573.) auf beider Principalparteyen Genehmigung, schriftlich verfaßt wurde. Da nun diese, und zwar von den R. Erbmarschällen zu Pappenheim die damals lebende Brüder und Vettern, Heinrich der älteste, Alexander, Conrad, Veit, Wolf, Philipp, Christof Ulrich, Joachim, Veit, Veit Hippolytus und Heinrich Burkard, für sich und in Vormundschaft ihrer Vettern, Philipps Thomas und Hans Veits, von den Erb-Marschällen von Pappenheim zu Biberbach aber Georg, und die Vormünder weiland Veits von Pappenheim zu Hohenreichen und Wertingen nachgelassener unmündiger Söhne, Conrads, Melchiors und Mangens, mithin alle damals lebende Erb-Marschälle zu und von Pappenheim, bis auf den Erb-Marschall Johann Baptista von Pappenheim zu Biberbach und Elgau, sich solche schriftliche Abrede gefallen liessen; so ließ nunmehro der Churfürst von Sachsen dieselbe, auf Ansuchen der sämmtlichen Erb-Marschälle, unter seinem geheimen Insiegel zu Torgau vollziehen.

26 Jun. Vermöge dieses Vertrages sollte nun 1) die Verwaltung des Unter-Marschall-Amtes im Reiche bey dem Aeltesten in der Linie der zu Pappenheim, und bey allen ihren männlichen und ehlichen Leibes-Lehens-Erben, so lange deren einer vorhanden seyn würde, dergestalt bleiben,

ben, daß jederzeit der Aelteste von ihnen das Erb-Marschallamt besitzen und verwalten solle, weil einmal die Verwaltung desselben bey dem Aeltesten in der Linie der zu Pappenheim hergebracht wäre. Damit auch 2) zwischen beiden Linien, die ursprünglich von einem Geschlechtsstamme herkämen, einiger Unterschied in der Benennung wäre, so sollten sich die Erb-Marschälle zu Biberbach nicht so, wie ihre Vettern, zu, sondern von Pappenheim nennen und schreiben. Dagegen aber wolle 3) der Churfürst auch die Marschälle von Pappenheim zu Biberbach ꝛc., neben ihren Vettern zu Pappenheim, mit des H. R. Erbmarschallamte zur gesammten Hand belehnen, und ihnen, auf ihr Ansuchen, darüber einen Lehenbrief zustellen lassen, also daß auf den Fall, wenn alle männliche und ehliche Leibes-Lehenserben der Erbmarschälle zu Pappenheim gänzlich mit Tode abgiengen, und keiner von dieser Linie mehr am Leben wäre, alsdann die von Pappenheim der andern Linien, und unter ihnen jedesmal der Aelteste das R. Erb-Marschallamt inhaben und verwesen solle. Mittlerweil aber solle 4), so oft sich ein Lehensfall von Seiten entweder des Churfürstens, oder des Aeltesten der Linie zu Pappenheim ereignete, jederzeit der Aelteste der Linie von Pappenheim der gesammten Hand, mit der Lehenssuchung, in gehöriger Frist, Folge leisten, und von den andern von Pappenheim, unter eines jedes besondern Siegel oder Pittschaft, einen offenen Gewalt vorlegen, und also bey dergleichen Gesammtbelehnung, wegen aller anderer, den Lehenseid in ihre Seele schwören. J. Chr. 1574

Soviel ferner 5) das Wappen der beiden Linien der Erb-Marschälle zu und von Pappen-

J. Chr. 1574 penheim belange; so wäre zwar in der obgedachten Handlung zu Dresden verabredet worden, daß zu Bemerkung eines Unterschiedes zwischen dem Aeltesten zu Pappenheim, der jederzeit das Amt verwaltete, und seinen andern Vettern dieser Linien, allein der Aelteste die zween Fahnen oben auf dem Helm, und darin die über einander geschränkte churfürstlichen Schwerdter aufrechts führen sollte. Allein der itzo in Person anwesende Heinrich der Aelteste, Erb-Marschall zu Pappenheim, hätte bewilliget, daß auch sein Bruder und seine Vettern, die Erb-Marschälle zu Pappenheim, gleichfalls die zwey Fahnen aufrecht führen möchten, dabey aber angesucht, ihnen zu einer sichtbarlichen Bemerkung ihrer Linie, die das Erbmarschallamt würklich besässe, eine Krone auf dem Helm bey dem Kayser auszuwürken, welchem Gesuche der Churfürst nicht entgegen seyn wollte. Es solle daher kein Unterschied des Wappens zwischen dem Aeltesten und den andern Erb-Marschällen zu Pappenheim gehalten werden, sondern alle von dieser Linie sollten einerley Wappen, mit zween aufgerichteten Fahnen und darin den beiden churfürstlichen Schwerdtern, nebst der Krone, Falls sie vom Kayser erlanget würde, auf dem Helm führen können.

Hingegen sollten 6) die Erb-Marschälle von Pappenheim, zum Unterschiede der beiden Linien, oder auf dem Helm, nur eine Fahne, im Schilde aber die churfürstliche geschrenkte Schwerdter und die Pappenheimische Eisenhüte dergestalt umgewechselt führen, daß im obern Quartier der linken Seite, und im untern Quartier zur rechten Hand die churfürstliche Schwerdter, und im obern rechten und

untern

untern linken Quartier die auf einander gesetzte J. Chr.
Eisenhüte gesehen würden, nach dem ihnen da- 1574
von zugestelltem Abrisse; worauf dann nunmehro die Erb-Marschälle von beiden Linien bey dem Kayser um die Bestätigung des verbesserten und umgewechselten Wappens ansuchen sollten. Endlich 7) wurde dem Erb-Marschall Johann Baptist von Pappenheim, welcher keinen Antheil an dieser Handlung und Vertrag nehmen wollen, noch zum Ueberflusse eine Frist von vier Monaten zu seiner Erklärung angesetzt, mit der Verwarnung, daß, wenn er, binnen dieser Zeit, diesen Vertrag nicht, gleich den andern von Pappenheim, genehmigen würde, die obgedachte Begnadigung des Churfürstens auf ihn und seine männliche Leibeserben nicht gemeinet seyn, noch sie sich derselben zu erfreuen haben sollten; diese Vergleichung selbst aber sollte nichts desto weniger, so viel sie die Erb-Marschalle zu und von Pappenheim angehe, in ihren Würden und Kräften bleiben. Es hat übrigens der erstbesagte Erb-Marschall Johann Baptist von Pappenheim von dieser ihm nachgelassenen Frist keinen Gebrauch gemacht, sondern gegen den errichteten Vergleich protestirt, bis endlich, nach seinem, im J. 1586., erfolgtem Ableben, seine hinterlassene drey Söhne, Haupt, Philipp und Hans Heinrich, denselben genehmiget haben h).

Zu

h) Wigul. Hunds Bayer. Stamm-Buch, P. II. p. 172. sq. Joh. Pet. von Ludewigs Erläuterung der G. B., T. II. p. 805-809. *nota* *). Lünigs Corp. Iur. Feud. Germ., T. III. p. 95-100. n. 73. Joh. Alexand. Döderleins *Matthaeus à Pappenhaim* enucleatus etc., d. i. histor. Nachr. von dem uralten Hauß der K. und R. Marschallen von

Cala-

4 Merz 1574 Zu Quedlinburg starb in diesem Jahr die dasige Aebtissin, Anna, eine gebohrne Gräfin von Stolberg, nach einer 58. jährigen Regierung, welche vor einigen Jahren ihre Schwester-Tochter, die junge Gräfin Elisabet von Reinstein, zu ihrer Coadjutorin angenommen hatte i). Diese wurde nun zwar, sogleich nach der Aebtissin Anna Ableben, durch die Pröbstin und Dechantin, in Gegenwart Notarien und Zeugen, als Aebtissin eingeführet, und ihr der Besitz in der Kirche und dem Stifte übergeben, welchen sie auch ergriffen, und dem Stifte und Capitel den gewöhnlichen Eid körperlich geleistet hat. Weil aber ihre ehmalige Wahl zur Coadjutorin, ohne Vorwissen und Bewilligung des Churfürst Augusts von Sachsen, als Erb-Schutzvogtes des Stiftes, geschehen war; so widersetzte er sich derselben, und drung auf eine vorzunehmende neue Wahl. Doch kam es endlich, nach vierwochentlichen Unterhand-
17 Aug. lungen, zu einem, zu Quedlinburg geschlossenem, Vergleiche; vermöge dessen 1) der Churfürst bewilligte, daß die Aebtissin Elisabet, mit seiner, als des Erbvogtes, Nachlassung und gutem Willen, bey der Abtey bleiben sollte. Hingegen aber versprachen 2) die Aebtissin und das Capitel, daß künftig keine Aebtissin oder Coadjutorin gewählet werden sollte, als mit Vorwissen des Churfürstens und seiner Nachkommen. Es sollte auch dazu keine andere, als die Kayserliche Bestätigung, gesucht werden, und zwar der Pröb-

Calatin, und der — R. Erb-Marschallen — zu Pappenheim ꝛc.; (Schwabach, 1739. 4.) c. 3. §. 10. p. 136-138. und Ioh. Ludov. *Kernii* Diss. de iurib. ac praerogativ. S. R. I. Mareschallor. haereditar. Com. in Pappenheim; (Goettingae, 1753. 4.) cap. I. §. 3. p. 7-11.

i) S. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 455. u. f.

Pröbstin, nebst dem ganzen Capitel, ihr Recht der freyen Wahl bleiben; doch daß sie niemand dem Churfürsten und seinen Nachkommen zuwider wähleten, und daß hernach, von dem Churfürsten, der neuen Aebtissin und dem Capitel zusammen, die Bestätigung gesucht, auch die erwählte Aebtissin mittlerweil im Besitze der Kayserlichen freyen Abtey gelassen, und von dem Churfürsten und seinen Nachkommen dabey geschützt, auch von den Unterthanen, um sie desto besser im Gehorsam zu erhalten, die Erbhuldigung, nach altem Gebrauche, durch den Churfürsten und die Aebtissin beiderseits eingenommen werden sollte. 3) Wurde festgesetzt, daß keine andere Religion im Stifte und bey den Unterthanen geduldet werden sollte, als die A. C., und Falls derselben etwas zuwider vorgenommen werden wollte, so sollten alsdann der Churfürst und die Aebtissin mit einander solches abschaffen, beide zusammen die Visitation anstellen, allgemeine Kirchenordnungen machen, und anderes dergleichen insgesamt bestellen. Sonst aber sollte die Aebtissin an ihrem geistlichen Regimente, und Bestellung der Kirchendiener, auch was dem anhängig wäre, nicht gehindert werden; jedoch daß Sie auch selbst bey der A. C. bleibe, und kein Pabstthum im Stifte anrichte, sondern sich hierunter in allem der churfürstlichen Kirchenordnung gemäß verhalte. J. Chr. 1574

Wegen der Steuren wurde 4) verabredet, daß dieselben und alle Anlagen den Unterthanen, durch den Churfürsten und die Aebtissin zugleich, aufgelegt, und davon zwey Drittel dem Churfürsten und ein Drittel der Aebtissin zugehören sollten; doch solle die Aebtissin die Reichs- und Kreis-Contributionen und Anlagen, wie

vor

J. Chr. vor Alters, von den Unterthanen selbst erheben und
1574 erlegen können, und die Stifts-Tischgüter sollten frey von den obgedachten Steuren bleiben, auch diese, der Steuren halber getroffene, Vergleichung der Aebtissin und ihren Nachkommen an ihrer R. Standschaft unabbrüchig und unnachtheilig seyn. Ferner und 5) sollen von der Aebtissin aller Fürsten, Grafen und dergleichen hohe Lehensangefälle, ohne des Churfürstens und seiner Nachkommen Vorwissen, nicht bewilliget oder verschrieben werden; hingegen aber solle ihr frey stehen, andere Lehen zu verschreiben. Und weil die letztere Aebtissin Anna ihren Brüdern und Vettern, den Grafen von Stolberg, etliche Angefälle solle zugewendet und verschrieben haben; so solle die itzige Aebtissin, über diese Stolbergische und dergleichen Begnadigungen, den Grafen von Stolberg oder andern keine Bewilligung, Vertröstung, Verschreibung oder Erneuerung geben, sondern in solchen Sachen erstlich mit des Churfürstens, und hernach, durch dessen Zuthun, auch des Kayfers Vorwissen und Bewilligung handeln. Zu dem Ende sollen die Homagialien, bald nach der Erbhuldigung, in gute Ordnung gebracht, rein geschrieben, durch einen vom Churfürsten und einen von der Aebtissin dazu benannten Notarius mit den alten Exemplarien collationirt, unterschrieben, und dem Churfürsten, ohne einigen Hinterhalt, herausgegeben werden. Uebrigens versprach auch noch die Aebtissin und das Capitel, dem Churfürsten, zu Verbesserung der Erbvogtey, etliche ansehnliche Angefälle zu verleihen, und den andern Herzogen zu Sachsen, wie auch den Landgrafen von Hessen, als Erbverbrüderten, die Anwartschaft auf den

Erb-

Erbschutz, die Erbvogtey und daran habende Gerechtigkeiten und Mannlehen zu verschreiben und sie damit zu belehnen. 6) Sollte dem Churfürsten frey stehen, jemanden den jährlichen Abnahmen der Stiftsrechnungen mit zuzuordnen, welches jedoch ohne Schaden, Eintrag oder Verhinderung an der Aebtissin ihrem Regimente, und blos dahin gemeinet seyn solle, um alles Abnehmen des Stiftes zu vermeiden. J. Chr. 1574

Uebrigens sollten 7) alle alte Verträge bey ihren Würden und Kräften bleiben, darin keine Aenderung vorgenommen werden, und dem Churfürsten die Gerichte in der Stadt Quedlinburg und auf allen Feldern zustehen, wie solches der, mit weyland H. Heinrich von Sachsen errichtete, Vertrag *) mit sich bringe, und es bisher im Gebrauche gehalten worden; sonst aber sollten die Erbgerichte in beiden Städten, im Westendorfe, Neuen Wege und zu Ditfurt, hergebrachter massen, und laut des erstbesagten Vertrages, der Aebtissin ungehindert verbleiben. Ferner und 8) solle der Aebtissin, dem alten Herkommen und der auch bey andern dergleichen Stiftern üblichen Gewohnheit nach, freystehen, die Stiftsfräulin, doch keine, die dem Churfürsten oder seinen Nachkommen zuwider seyn möchten, auf- und anzunehmen; doch solle Sie dahin sehen, daß die Anzahl der Stiftsfräulin den Stiftseinkünften gemäß angestellet würde, damit es an dem gebührenden Unterhalte nicht fehlen möge. Mit der Verordnung des churfürstlichen Stiftshauptmanns zu Quedlinburg aber, und allem andern, sollte es 9) bleiben, wie es zuvor gehalten worden, und alten Herkommens wäre; und 10) solle die Kayserliche

*) S. im XII. Bande meines sogenannten Auszuges ꝛc., S. 133.

J. Chr. liche Bestätigung über diesen Vertrag von bei-
1574 den Theilen gesucht und ausgebracht werden.
Durch diesen Vergleich, wobey sich die Aebtissin Elisabet des Beistandes ihrer Brüder, der Grafen Ernst, Botho und Caspar Ulrichs von Reinstein und Blankenburg, bediente, wurden die Erbvogteiliche Rechte †) sehr erweitert, und dem Churfürsten verschiedenes, was bey Lebzeiten der vorigen Aebtissin noch streitig gewesen war, eingeräumet; allein dem ungeachtet sind in der Folge immer neue Irrungen, zwischen dem Erbvogte, der Aebtissin und dem Stifte, entstanden, wodurch diese noch mehr sind eingeschränket worden. Nach geschlossenem und
18 Aug. besiegeltem Vertrage aber ertheilte die Aebtissin Elisabet den Bevollmächtigten des Churfürstens die gewöhnliche Belehnung mit der Erb-
19 e.m. vogtey, und den Tag darauf wurde von dem Rathe und der Bürgerschaft der Stadt Quedlinburg, wie auch den übrigen Stifts-Unterthanen dem Churfürsten, als Erbvogte des Stiftes, und der Aebtissin zugleich feyerlich gehuldiget ‡).

Chur-

†) Ein Verzeichniß derselben findet man in Friedr. Leutholfs von Frankenberg (B. von Zech) Europ. Herolde, T. I. p. 602.

‡) Ioh. *Winnigstadii* Chron. Quedlinburg., cap. 28. in Abels Samml. alter Chron., p. 516. sq. F. E. Kettners Kirchen- und Reformat. Hist. des Stiffts Quedlinburg, p. 152. & 155. Müller, *l. c.*, ad *h. a.* p. 168. Rechtl. *Deduction*, – daß eine zeitige Aebtissin — zu Quedlinburg — bis hieher ein immediater R. Stand gewesen ꝛc.; (Quedlinburg, 1694. 4.) in den Beylagen, n. 47., in Lünigs Grundfeste Europ. Potenzen Gerechtsame, T. I. c. 4. im 2. Absatze, n. 90. p. 788. Kayserl. Belehnung, Gnaden-Verschreibung und *Protectoria* des — Stiffts Quedlinburg ꝛc.; (Quedlinb., 1694. 4.) n. 16.

Churfürst August von Sachsen publicirte 6 Nov.
in diesem Jahr zu Annaberg eine neue Ordnung 1574
für den Schöppenstuhl zu Leipzig, und nahm bey demselben eine Reformation vor. Der Schöppenstuhl hatte, seit 145. Jahren her, dem Rathe zu Leipzig zugestanden, und war von demselben jederzeit mit gelehrten und berühmten Beisitzern besetzet worden, also daß er nicht allein in den churfürstlich-Sächsischen und den benachbarten Ländern, sondern auch in weit entlegenen Königreichen und Provinzen, als Böhmen, Polen, Liefland, Preussen u. a. m. im größten Ansehen dergestalt gestanden, daß sie sich bey demselben in Rechten belehren lassen, und die Leipziger Urtheile so hoch gehalten, daß sie selbige, als Gesetze, ihren Unterthanen vorgeleget, und ihnen befohlen haben, sich nach denselben in dergleichen Streitigkeiten gänzlich zu richten. Weil aber die damaligen Schöppen theils alte Leute waren, theils noch andere Bedienungen hatten, worüber die Acten liegen blieben, die Urtheile öfters ohne Beyseyn aller oder der mehresten Schöppen, nur von einem oder zween allein, gesprochen wurden, und auch sonst allerhand Unordnungen bey dem Schöppenstuhle vorfielen; so zog der Churfürst denselben an sich, entließ die 15 e. m.
bisherigen Schöppen ihrer Stellen, setzte, durch seine dazu verordnete Räthe und Commissarien, 7. neue Schöppen, als einen Bürgermeister, drey Docktoren der Rechte und drey Rathsver-

n. 16. p. 36-39. Fabri Europ. Staats-Canzley, T. XIV. p. 493-500. Lünigs R. A., T. V. P. I. n. 187. p. 502-504. T. VIII. p. 372-375. n. 75. sq. & T. X. p. 881-883. n. 53. und *Du Mont* l. c., T. V. P. I. n. 114. p. 229-231.

J. Chr. 1574 verwandten von Leipzig, deren aber keiner, wenn er nicht ein promovirter Docktor der Rechten wäre, referiren und Urtheile abfassen durfte, ein, und gab dem Schöppenstuhle ein neues Siegel. Zugleich befahl er allen und jeden seinen Beamten, daß sie in peinlichen Sachen sich nirgends anders, als bey dem Leipziger Schöppenstuhle in Rechten belehren lassen sollten [l].

Mehrere Sorge und Unruhe verursachte dem Churfürsten Augustus der in seinem lande sich immer mehr einschleichende Kryptocalvinismus [m], weswegen ihm auch von auswärtigen Königen, Fürsten und Herren, bewegliche Vorstellungen gemacht wurden. Zu Anfang des J. 1574. kam das berüchtigte Buch, *Exegesis* [n] genannt, woran die Theologen zu Wittenberg bisher heimlich gearbeitet hatten, zum Vorschein, wodurch alles, was die Jenaischen, Niedersächsischen und andere Gottesgelehrten neuerlich wider die Wittenberger geschrieben hatten, auf einmal widerlegt, und dagegen dieser ihre wahre Meinung von der Mittheilung der göttlichen Eigen-

l) Zachar. Schneiders Chron. Lipf.; (Leipzig, 1655. 4.) L. V. p. 236. fq. & L. VII. p. 347. fq. *Thomasii* Versuch von Annal. ad h. a., hinter des von Osse Testament ꝛc., p. 125-133. und Lünigs R. A., T. VIII. p. 779-782. n. 188.

m) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 665-672.

n) Der vollständige Titel ist: *Exegesis perspicua et ferme integra Controversiae de S. Coena;* f. l. 1574. 4. mai. Im folgenden Jahr 1575. kam sie zu Heidelberg, mit dem vorgesetzten Namen des Joachimi *Curei*, in 8. heraus, mit welchem man auch eine teutsche Uebersetzung von eben diesem Jahr, f. l. in 4. hat. Cf. I. W. *Feuerlini* Biblioth. symbol., P. I. Class. VII. Sect. IV. n. 1095-1102. p. 190-192.

Eigenschaften an die menschliche Natur J. Chr.
Christi, und von dem heiligen Abendmahle völ- 1574
lig entdeckt und erklärt werden sollte. Die vornehmsten Urheber desselben waren, wie man nachher entdeckte, D. Peucer und D. Petzel zu Wittenberg, und der dasige Professor Rüdiger, ein Schwiegersohn des berühmten Camerarius, hatte dabey die Feder geführt. Weder der Verfasser dieses Buches hatte sich genannt, noch der Ort und das Jahr des Druckes waren angezeigt; ja damit man desto weniger auf den Ort des Druckes rathen möchte, hatte man es auf französisches Papier, mit dem Französischen oder Genfischen Zeichen gedruckt, und auch die Buchstaben, Format und alles nach Französischer Art eingerichtet. Der Inhalt dieses Buches gieng nun aber hauptsächlich dahin, daß der eigentliche Punkt, worüber man in der Lehre vom heiligen Abendmahle streitig war, auf eine hinterlistige und verfängliche Art angegeben, und darauf die wahre wesentliche Gegenwart und mündliche Geniessung des Leibes und Blutes Christi im Abendmahle deutlich geleugnet wurde, weil der Leib Christi im Himmel wäre, und daher von den Communicanten unmöglich mit dem Munde des Leibes genossen werden könnte. Endlich wurden noch listige Friedensvorschläge gethan, die da hinaus liefen, daß man die Lehre des D. Luthers vom heiligen Abendmahle fahren lassen, und dagegen die Lehre der Sakramentirer und Calvinianer annehmen sollte, oder die doch wenigstens eine offenbare Religionsmengerey zur Absicht hatten.

Churfürst August erzürnte sich nicht wenig darüber, daß in seinem Lande unter den Unterthanen, und auf seinen Universitäten solcher Fre-

J. Chr. 1574 vel ausgeübet, und fremde und neue Lehren und Meinungen, ohne Erlaubniß, öffentlich fortgepflanzt und unter die Leute gebracht werden sollten. Weil nun damals ohnehin ein Ausschuß von den Landständen zu Dresden versammelt war; so ließ der Churfürst demselben die Sache vortragen. Nun riethen zwar die Stände sogleich, scharfe Mittel dagegen zu gebrauchen; allein der Churfürst wollte noch erst einen gelinden Weg m. Mart. versuchen. Er schickte daher etliche seiner vornehmsten Hof- und Land-Räthe nach Wittenberg, um wegen dieses gefährlichen Buches nähere Erkundigung einzuziehen, und ließ zugleich durch dieselben die dasigen Professoren, besonders die Theologen, väterlich ermahnen, von ihren bisherigen listigen Anschlägen und heimlichen Ränken abzustehen, und die Kirche, ja Land und Leute nicht weiter in Gefahr und Unruhe zu setzen. Die dasigen Gottesgelehrten suchten sich nun zwar bestens zu entschuldigen, versicherren ihre Unwissenheit wegen der *Exegesis* und deren Verfertigung, bedienten sich allerhand unbestimmter und zweydeutiger Ausdrücke, und beriefen sich dabey auf die Leipziger Theologen, mit denen sie in allem einig wären. Allein dem ungeachtet fanden die Churfürstlichen Räthe, in den Buchläden zu Wittenberg, nicht nur etliche Exemplare von dem erstbenannten Buche, sondern auch viele andere alte und neue calvinische Bücher aus der Schweitz, von Heidelberg, von Genf und andern dergleichen Orten, welche öffentlich verkauft wurden, und die sie dem Churfürsten mit sich zurückbrachten. Bey der angestellten weitern Untersuchung wurde auch bekannt, daß die Exegesis zu Leipzig von dem gelehrten Buchdrucker, M. Ernst Vögelin, in seiner dasigen

Buch-

Buchdruckerey, gedruckt worden; deswegen man J. Chr.
ihn in Verhaft nahm, und anhielt den Verfasser 1574
derselben anzugeben. Anfangs gab er vor, daß
er es selbst verfertiget hätte; weil man ihm aber
nicht glaubte, so gab er für deren Verfasser den
bereits verstorbenen Schlesischen Arzt, D. Joa-
chim Curäus, aus. Allein es zeigte sich sehr bald,
daß eben die, welche die Katechesis, die Fragstü-
cke, die Grundfeste, den Dresdenschen Con-
sens, und andere dergleichen verdächtige Werke
verfertiget hatten, die eigentlichen Urheber da-
von waren.

Es wies sich nemlich bey den, wegen der Exe-
gesis, angestellten Untersuchungen aus, daß
eben die Männer, denen der Churfürst immer
das beste bisher zugetrauet hatte, in der That
heimliche Calviniſten wären, und damit umgien-
gen, die damals in vielen Gegenden ausgebreitete
calvinische Lehre auch in den churſächsischen
Landen einzuführen. Ja es mußten dem Chur-
fürsten sogar die eigenhändige Briefe dieser
heimlichen Calviniſten an seinem Hofe und auf
seinen Universitäten in die Hände gerathen, wor-
aus er nicht nur das treulose Vorhaben derselben,
sondern auch die listigen Ränke, deren sie sich zu
Ausführung ihres Vorhabens bedienet, noch deutli-
cher erkennen, und zugleich wahrnehmen konnte, wie
sie seiner, und seines Eifers für die Erhaltung
der reinen evangelisch-lutherischen Lehre, viel-
fältig gespottet hatten. Bey so augenscheinlichen
Beweisen von der Untreue und Bosheit dieser,
bisher mit der größten Gnade und unzähligen Wohl-
thaten überhäuften, Männer, hielt der Churfürst
es für nöthig, zu den von seinen Landständen ihm
bereits vorgeschlagenen schärfern Mitteln zu
schreiten. Zu dem Ende trug er ingeheim den

J. Chr. 1574 Superintendenten von Dresden, Meissen und Torgau, Dan. Gresern, D. Caspar Eberharden und Caspar Heidenreichen, wie auch seinem neu berufenem ersten Hofprediger, D. Martin Mirus, und dem Consistorial-Präsidenten zu Meissen, D. Paul Crellen auf, gewisse scharfe bejahende und verneinende Sätze abzufassen, die allen Theologen zur Prüfung und Unterschreibung vorgeleget werden sollten, damit man hinter die Wahrheit kommen, und sehen möchte, wer Calvinisch gesinnet wäre. Und hierauf übergab der Churfürst die Sache den Landständen, aus deren engen Ausschusse der Erbmarschall Hans von Löser auf Pretsch, Wolfgang von Schönberg, Haubold von Einsiedel, und die beiden Bürgermeister von Leipzig und Wittenberg, Hieronymus Rauscher und Gregorius Matthäi, ernannt wurden, dieses Geschäfte, mit Zuziehung der Theologen, vorzunehmen. Nachdem nun diese Deputirte sich eine Zeitlang mit einer genauern Untersuchung wegen der am churfürstlichen Hofe besonders verdächtigen Männer, und mit sorgfältiger Durchsuchung ihrer vorhandenen Briefschaften beschäftiget hatten, und die Vornehmsten derselben in Verhaft nehmen lassen; so schrieb der Churfürst
m. Maio einen Landtag nach Torgau aus, auf welchem diese Sache in weitere Ueberlegung gezogen werden sollte.

24 e. m. In der an die sämtliche Landstände ergangenen churfürstlichen Proposition wurde nun denselben zuförderst von dem, was wegen Einführung der calvinischen Lehre vorgegangen war, Nachricht gegeben, und Auszüge aus den Briefschaften vorgelegt, wegen welcher einige verdächtige Personen hätten verhaftet werden müssen. Hiernächst

nächst aber ward auch von den Ständen ihr Be- J. Chr.
denken verlangt, wie der Einführung der frem- 1574
den calvinischen Lehre mit Bestande zu wehren; in wie ferne etliche vornehme Theologen bey der Sache zu Rathe zu ziehen und ihr Gutachten zu gebrauchen; und was mit den Gefangenen vorzunehmen seyn möchte. Die Stände riethen, ein Kirchengebet aufzusetzen, worin diese Noth GOtt vorgetragen würde; die der calvinischen Lehre halber verdächtige Personen abzusetzen, und andere Unverdächtige an ihre Stellen zu verordnen; und die Consistorien und theologischen Fakultäten um ihre Meinung zu befragen. Diesen Schluß übergaben nun die Landstände, 27 May
bey Endigung des Landtages, dem Churfürsten, nebst einem geheimen Gutachten wegen der Gefangenen. Und an eben diesem Tage ka- d. e.
men auch die, zur Untersuchung nach Torgau verschriebene, 16. unverdächtige Theologen zusammen, nemlich, ausser den fünf schon oben benannten, der alte D. Major von Wittenberg, die Docktoren Salmuth und Harder von Leipzig, der churfürstliche Hofprediger Lysthen, der Stadtprediger Glaser zu Dresden, und die Superintendenten D. Rother zu Merseburg, D. Langevoigt zu Chemnitz, Jageteufel zu Annaberg, Cornicälius zu Grossenhayn, Jauch zu Freyberg, und Strauß zu Langensalza, welchen man sogleich eine vorläufige Nachricht von der Absicht ihrer Zusammenkunft ertheilte. Hierauf erschien der Churfürst selbst mit seinem Hofstaate, in dem 28 e.m.
grossen Saale, wo die oben erwähnte Deputirte der Landschaft, denen man noch den Nikolaus von Pflug und Nikolaus von Schlieben zugeordnet hatte, mit den verschriebenen Theologen, versammelt waren, und ließ ihnen, durch den D. Linde-

J. Chr. mann, nicht nur die Ursache ihrer Zusammen-
1574 kunft vermelden, sondern sie auch ermahnen, daß sie die ihnen vorzulegende Schreiben genau erwägen, und hernach die ihnen vorzustellende verdächtige Personen gebührend verhören sollten; da dann gegen die, welche als Sackramentirer befunden werden würden, das nöthige beobachtet werden sollte. Zugleich übergab man ihnen einen eigenhändigen Aufsatz des Churfürstens, was in dieser Sache vorzüglich zu bedenken sey, woraus der grosse Ernst desselben, in Ansehung dieser Untersuchung, deutlich erhellet.

Hierauf nahmen die weitern Untersuchungen und Berathschlagungen ihren Anfang, und wurden einige Tage auf die Durchsuchung der vorhandenen Briefschaften der verdächtigen und verhafteten Personen verwandt. Man brachte als-
31 May dann die schon oberwähnte bejahende und verneinende Sätze, unter dem Namen einer Deklaration der Dresdenschen Confession, zu Stande, wie auch die dazu gehörigen mit Ja oder Nein zu beantwortende vier Fragstücke, nemlich: 1) ob man es mit den rechtschaffenen christlichen Lehrern herzlich meyne? 2) ob man die sackramentirische Irrthümer von Herzen verwürfe? 3) ob man bey der Lehre und den Streitschriften des D. Luthers wider die Sackramentirer verbleiben wolle? und 4) ob man die neue schändliche *Exegesis*, als ein sackramentirisches Buch, verdammen wolle? Nachdem man nun
4 Jun. diese Fragstücke dem Churfürsten übergeben, und selbige seinen Beifall erhalten hatten; so wurden sie von den versammelten unverdächtigen Theologen unterschrieben, und dabey beschlossen, mit den verdächtigen Lehrern, wenn man sie darüber vernehmen würde, nicht zu disputiren,

son-

sondern sie nur um ihre Meinung zu befragen. Die J. Chr.
Deputirten von den Landständen aber sollten, 1574
bey den Verhören, ihnen befehlen, richtige Antwort zu geben. Diejenigen, die sich weisen lassen, und unterschreiben würden, wollte man im Frieden wieder nach Hause gehen lassen, die Halsstarrigen hingegen verstricken, und endlich sollte das von der Landschaft in Vorschlag gebrachte Kirchengebet von dem D. Eberhard, dem D. Mirus und dem M. Glaser entworfen werden. Hingegen konnte man damals über ein kräftiges Mittel, dem eingerissenen Uebel für das künftige auszuweichen, noch zu keinem Schlusse kommen; wohl aber vereinigte man sich darüber, 2 Jun.
wer von den Theologen bey dem Verhöre der verdächtigen Personen gegenwärtig seyn, und wie man dabey verfahren sollte, auch wurden verschiedene Mittel in Vorschlag gebracht, die Einführung der calwinischen Lehre für das künftige zu verhüten. Einige Theologen überbrachten hierauf dem kranken D. Major die obbenannte Deklaration in sein Quartier, um seine Meinung darüber zu vernehmen, welcher dann bezeugte, daß er die darin enthaltene Lehre vor 50. Jahren gelernt, und beständig vorgetragen hätte, auch darauf leben und sterben wollte; deswegen er selbige ohne Anstand unterschrieb, sich aber zugleich beklagte, daß man ihn, schon drey Jahre lang, zu keinem theologischen Handel mehr gezogen habe.

Am folgenden Tage wurden die vier übrigen 3 Jun.
Theologen von Wittenberg, D. Friedrich Widebram, D. Caspar Cruciger, D. Heinrich Moller und D. Christof Petzel vorgefordert, und, nach vorhergegangener scharfen Vermahnung, zur Ertheilung einer richtigen Antwort,

4. 6. Jun. 1574 an diesem und den drey folgenden Tagen, jeder besonders verhört. Diese suchten nun ihre Neigung zu den sackramentirischen Lehren theils zu verbergen, theils zu entschuldigen, und weigerten sich schlechterdings, die ihnen vorgelegten Fragen und Artickel zu unterschreiben. Man

7 e. m. zog sodann auch den Erasmus Rüdinger von Wittenberg zu einem ähnlichen Verhöre, der sich erklärte, daß er es mit der A. C., dem *Corpus Doctrinae* und dem Dresdenschen Bekenntniß hielte, wegen der ihm angesonnenen Unterschreibung der Fragstücke aber sich damit entschuldigte, daß er als ein Lehrer der Weltweisheit nicht schuldig sey, die Lehrbekenntnisse zu unterschreiben. Man verhörte hernach, an

7. e. m. u. ff. diesem und etlichen folgenden Tagen, den D. Andreas Freyhuben und den D. Zacharias Schilter von Leipzig, wie auch den Superintendenten zu Zeitz, D. Peter Prätorius, und den Pfarrer zu Schönfeld bey Dresden, Oswald Gottwald, welche willig unterschrieben; ferner noch verschiedene andere Wittenbergische Professoren und churfürstliche Stipendiaten, welche theils unterschrieben, theils ihre Unterschrift verweigerten. Nun redeten zwar den Wittenbergischen Theologen, die sich nicht zur Unterschrift bequemen wollten, ihre Freunde auf das beweglichste zu, sich zu derselben zu verstehen; allein alle Mühe war vergeblich, indem sie verschiedene Ursachen ihrer Verweigerung anführten, welche auch D. Petzel schriftlich aufsetzte, und sie den versammelten Theologen übergab *). Unter solchen führten sie z. E. an, daß es den Schein haben

*) S. D. Riederers Nachrichten zur Kirchen- Gelehrten- und Bücher-Geschichte, im I. Bande, S. 363. ff.

haben würde, als ob sie bishtr falsch gelehret hät- J. Chr.
ten; ihr Universitätseid liesse nicht zu, in der- 1574
gleichen Unterschreibung zu willigen; Luthers Schriften könnten nicht schlechthin angenommen, sondern müßten nach Melanchthons Büchern verstanden und erkläret werden; Sie hielten sich an das *Corpus Doctrinae*; den Calvinus könnten sie nicht verdammen; zwischen Luthers und Calvins Lehren wäre kein Unterschied, als nur in den Worten und Redensarten; bey den blossen Worten der Einsetzung könnten Sie in der Abendmahlslehre nicht bleiben, noch das mündliche Essen des Leibes Christi im Abendmahle, besonders von den Unwürdigen, annehmen; und was dergleichen Ausflüchte mehr waren.

Da man nun auf solche Art mit diesen Leuten nichts ausrichten konnte; so wurde ihnen von der 17 Jun.
Deputation der Arrest angekündiget, und sie hernach nochmals vorgefordert, von dem D. Lindemann ihrer Vergehungen halber erinnert, und 21 e.m.
zur Unterschrift ermahnt; aber auch diese Vorstellungen waren fruchtlos. Es befahl daher der Churfürst, sie nochmals zu ermahnen, und 22 e.m.
zu bedeuten, daß ihnen ein härteres Gefängniß bevorstünde, wofern sie ihre Gesinnungen nicht ändern würden. Allein es war weder an diesem, noch an dem folgenden Tage, da man sie wiederum 23 e.m.
in aller Frühe vornahm, und auf das beweglichste ermahnte, nicht die geringste Neigung zu veränderten Entschliessungen an ihnen zu verspüren; deswegen wurden sie, noch an diesem Tage, durch d. e.
den Schösser zu Torgau und den Hauptmann zu Leipzig, unter einer Bedeckung von 100. Soldaten, auf zween Wagen nach Leipzig auf die Pleissenburg gebracht, und jeder in ein besonderes Gefängniß gesetzt. Zu Leipzig liessen

sich

J. Chr. 1574 sich nun mit diesen Arrestanten der dasige Hauptmann, ingleichen D. Salmuth, D. Freyhub, D. Harder und der Bürgermeister Rauscher in weitere Unterhandlungen ein, und brachten es endlich so weit, daß sie versprachen, unter gewissen Bedingungen zu unterschreiben. Nemlich: daß die bejahenden Artickel nach Melanchthons Büchern verstanden; der Dresdensche Consens beibehalten, und ihnen ihre Beweise wider die Ubiquität gelassen; auch keine Consubstantiation aufgedrungen würde; und daß sie bey den verneinenden Artickeln sich ihre Meinung und Bekenntniß vorbehalten könnten. Dadurch bewiesen Sie nun sattsam, daß Sie von ihren wahren Gesinnungen nicht abgegangen waren, und vermuthlich machte man deswegen dem Churfürsten diese Bedingungen nicht bekannt, ob man sich gleich übrigens damit begnügte, sie nach Torgau zurückbrachte, und gegen einen ausgestell-

15 Jul. ten Revers, daß sie zu Wittenberg in weitem Arreste bleiben, und ohne Bewilligung des Churfürstens vom Abendmahlsstreite nichts reden, predigen und schreiben wollten, nach Hause entließ. Die zu Torgau in Verhaft gesessene Wittenbergische Professoren, Wolfgang Crell und Erasmus Rüdinger mochten aber vermuthlich noch etwas eher wieder in Freiheit gesetzt worden seyn, und der zu Dresden vernommene D. Stößel bequemte sich, in seinem Arreste zu Pirna, gleich den Wittenbergischen Theologen, zur Unterschrift. Mittlerweil hatte man veranstaltet, daß die Torgauer Artickel auch von den andern Professoren zu Wittenberg und Leipzig, wie auch von den Superintendenten und Pfarrern im Chur- und Meißnischen Kreise waren unterschrieben worden; die churfürstlichen

chen Stipendiaten aber auf beiden Universitä- J. Chr.
ten mußten sich, durch ihre Unterschrift, zu neun 1574
besondern, für sie aufgesetzten, Artickeln verpflich-
ten, worauf die versammelten Theologen wieder m. Iul.
auseinander giengen, die Commission der ge-
heimen Räthe aber noch eine Zeitlang fort-
dauerte.

Dieser merkwürdige Torgauische Convent hatte verschiedene sehr wichtige Folgen. Vor allen Dingen wurden die Torgauer Artickel, nebst den Namen derjenigen, die sie unterschrieben hatten, durch den Druck bekannt gemacht †), und hierauf nahm man auch eine gewaltige Veränderung zu Wittenberg und am churfürstlichen Hofe vor. Die vier in Haft gewesene Wittenbergische Theologen wurden verabschiedet, und einige Zeit nachher, aus dem Lande zu gehen, bedeutet, sie traten auch hierauf öffentlich zu den Calviniſten; an ihre Stellen aber wurden vier neue Lehrer der Gottesgelahrheit, nemlich D. Paul Crell, D. Caspar Eberhard, D. Johann Avenarius und M. Martin Oberndorfer ver-

†) Der Titel der Originalausgabe ist folgender: Kurtz Bekentnis und Artickel vom Heil. Abendmal des Leibs und Bluts Christi, was hievon in beiden Universiteten Leipzig und Wittenberg, und in allen Kirchen und Schulen des Churf. zu Sachsen, bisher öffentlich geleret, auch was man für Sacramentirische Irthum und Schwermerey gestrafft hat, und noch straffet, Uebergeben und gehandelt in jüngstem Landtag zu Torgau, und auf Churfürstliche Verordnung und Begnadung Gedruckt zu Wittenberg, durch Hans Lufft; 1574. 4. 10½ Bogen stark. In eben diesem Jahre erschien auch eine lateinische Ausgabe dieser Artickel zu Wittenberg in 8. S. I. W. *Feuerlini* Biblioth. symbol., P. I. Class. VII. Sect. IV. n. 1103. 1105. p. 192.

J. Chr. verordnet. Ferner bekamen die beiden Wittenber-
1574 gischen Professoren, Wolfgang Crell und Era-
smus Rüdinger, Befehl, das Land zu räumen,
von denen jedoch der Letztere sich schon vorher
entfernt hatte; auch giengen zu eben der Zeit des
D. Peucers beide Schwiegersöhne, D. Joa-
chim Eger, ein Jurist, und D. Hieronymus
Schaller, ein Medikus, von Wittenberg weg,
und ein anderer Schwiegersohn desselben, der
Leibmedikus, D. Johann Hermann, mußte
das Land meiden. Weil hiernächst der bekannte
Hubert Languet in Verdacht gerieth, daß er
dem D. Peucer zur Veranstaltung des Witten-
bergischen Catechismus gerathen hätte; so mußte
auch er vom Hofe weichen und der geheime
Rath, D. Georg Cracov, wurde zu Leipzig
gefangen gehalten, wo er, das Jahr darauf, sein
elendes Leben beschloß *). Der Hofprediger
Schütz wurde seines Amtes entsetzt, und zum
beständigen Hausarreste verurtheilet, der D.
Stössel hingegen, ungeachtet er die Torgaui-
schen Artickel unterschrieben hatte, ward zu
Senftenberg in ein Gefängniß gesetzt, in wel-
chem er, im J. 1576., in einer Gemüthsverfassung
starb, die an der Verzweiflung gränzte. Endlich
der D. Peucer †), welcher die Haupttriebfeder
des beförderten Kryptocalvinismus gewesen,
1 April wurde, noch vor dem Torgauischen Landtage,
zu Wittenberg gefangen genommen, von da
nach

*) S. von dem D. Cracov die Anmerkung im VII. Bande der N. T. R. G., S. 263. in der Note *).

†) Von Peucers Schicksalen kann man besonders nachsehen, Casp. Peuceri Hist. Carcerum & liberat. div., opera Christ. *Pezelii*; Tiguri, 1605. 8. und Joh. Christ. Leupolds Lebensbeschreib. D. Casp. Peucers; Budissin, 1745. 4.

nach Dresden gebracht, daselbst vernommen, und J. Chr.
seiner oft erwähnten Vergehungen gewissermassen 1574
überwiesen. Er mußte auch deswegen, zwölf Jahre lang, zu Rochlitz, Zeitz und Leipzig im Gefängniß bleiben, bis er, im J. 1586., auf hohe Fürbitten, gegen einen ausgestellten Revers, entlassen wurde, worauf er sich öffentlich zu der calvinistischen Religionspartey wandte.

Und weil die Länder der Sächsisch-Ernestinischen Linie damals noch unter der vormundschaftlichen Regierung des Churfürstens stunden; so wurde auch in denselben eine Veränderung wahrgenommen, die derjenigen ähnlich war, welche damals in Chur-Sachsen vorgieng. Uebrigens hat der Churfürst Augustus, zum Andenken dieser Torgauischen Handlung, eine schöne und grosse Schaumünze schlagen lassen *), welche, ob sie gleich den üblen Geschmack ihres Erfinders verräth, doch wenigstens ein Denkmal von der Redlichkeit der Absichten des Churfürstens, bey der so ernstlichen Torgauischen Handlung, abgiebt. Weil aber sogleich damals über die Torgauische Handlung, und die mit den Wittenbergischen Lehrern vorgenommene Veränderung, sehr ungleiche Urtheile, besonders bey den Auswärtigen, ergiengen;

so

*) Eine Beschreibung und Abbildung dieser Medaille findet man in Christi. Schlegels Biblia in Nummis; (Jena, 1703. 4.) p. 19. *coll. Supplem. I.* p. 35 - 37. W. E. *Tentzelii* Saxon. Numismat. Lineae Albert., P. I. Tab. XIII. n. 1. & Tab. XIV. n. 6. p. 133 - 146. & 165 - 173. Christi. Junckers guld. und silbern. Ehren-Gedächtniß D. Mart. Luthers; (Franckf. und Leipz., 1706. 8.) §. 73. p. 349 - 358. und Joh. Hieron. Lochners Samml. merkwürd. Medaillen, P. I. n. 33. p. 265 - 272.

J. Chr. 1574 so mußten die nunmehrigen Wittenbergischen Lehrer, auf churfürstlichen Befehl, im J. 1575., einen öffentlichen lateinischen Anschlag †) ausfertigen, und darin die wahre Beschaffenheit der Sache bekannt machen, daß nemlich jene nicht sowohl wegen der von ihnen begünstigten fremden Lehre, als vielmehr wegen ihrer begangenen Untreue und Betrügereyen wären bestraft, ihrer Aemter entsetzt, und aus dem Lande gewiesen worden, wobey sie zugleich einen jeden vor allen ungebührlichen Reden warneten. Ferner veranstaltete der Churfürst Augustus, in eben diesem J. 1575., eine allgemeine Kirchenvisitation in seinem ganzen Lande, um das überhand genommene Uebel desto vollkommener zu dämpfen, den fernern Ausbrüchen desselben zu wehren, und der, durch die Torgauischen Artickel, wieder hergestellten reinen evangelisch-lutherischen Lehre vom heiligen Abendmahle allenthalben neuen Eingang und Beifall zu verschaffen.

Allein bey dem allen sah' sich doch der Churfürst, in seiner Hoffnung, abermals betrogen; dann die Torgauischen Artickel waren nicht vollkommen rein und richtig. Es leuchtete aus denselben eine übertriebene Achtung gegen den Melanchthon hervor, da nemlich unter andern darin behauptet wurde, daß dieser in der Abendmahlslehre mit Luthern allezeit wahrhaftig übereinstimmend gewesen, welches doch nur unter einer gewissen Einschränkung gesagt werden konnte. Hiernächst so war in diesen Artickeln nicht nur das *Corpus Doctrinae* sehr erhoben, sondern auch der Dresdensche Consens für ganz richtig ausgegeben, hingegen die Lehre der Würtenbergischen

†) S. *Feuerlin.*, l. paulo ante c., P. I. Claff. VII. Sect. IV. n. 1109. p. 193.

schen Theologen von der Allgegenwart der J. Chr.
menschlichen Natur Christi, unter dem damals 1574
sehr verhaßten Namen der Ubiquität, als irrig
verworfen worden. Man fand also an den Tor-
gauischen Artickeln, bey einer schärfern Probe
derselben, bald vieles auszusetzen, und der bekannte
D. Wigand, damaliger Bischof zu Pomesan
in Preussen, schrieb sogar wider dieselben, die
Reformirten oder sogenannten Calviniſten aber
gaben eine Apologie ihrer Lehre vom heiligen
Abendmahle gegen dieselben heraus *). Man sah
auch bald, daß das Uebel in Chur-Sachsen noch
nicht vollkommen gedämpfet worden, und die
neuberufenen Theologen zu Wittenberg schie-
nen den ihnen, vom D. Wigand, gemachten Vor-
wurf, daß sie nicht besser wären als die, an de-
ren Stellen sie gesetzet worden, einigermassen zu
verdienen. Dann der D. Paul Crell zu Wit-
tenberg machte sich durch einen unvorsichtigen
Ausdruck, in dem Weyhennachts-Programm
des J. 1575., einer Neigung zur calviniſchen
Lehre verdächtig, den er jedoch hernach ent-
schuldigte. Noch grösser war der Verdacht ge-
gen den Lehrer der Gottesgelahrheit zu Leip-
zig, D. Andreas Freyhub, weil er öffentlich
lehrte, daß Christus nach beiden Naturen er-
höhet, und die göttlichen Eigenschaften der
menschlichen Natur Christi nicht würklich
mitgetheilet worden, auch Christi Leib im Him-
mel, an einem gewissen Orte, und sonst nirgends,
gegenwärtig sey. Er wurde auch hernach darü-
ber abgesetzt, weil er wider seinen geschehenen Wi-
derruf von neuem handelte, und trat zu den Cal-
vini-

*) S. *Feuerlin.*, l. modo c., n. 1106-1108. p. 192.

J. Chr. 1574 viniſten über. Inſonderheit blieb der Hang zur fremden Lehre in Wittenberg noch immer ſehr groß; die neu-berufenen Lehrer wurden verachtet, und die Abgeſetzten zurückgewünſcht. Alle zur Ausrottung der irrigen Lehren genommene Maaßregeln wurden getadelt, und man widerſetzte ſich den dißfalls gemachten öffentlichen Anſtalten, beſonders der, auf churfürſtlichen Befehl, im J. 1577. verſuchten neuen Einrichtung der Wittenbergiſchen Univerſität, und hauptſächlich der daſigen theologiſchen Fakultät. So wenig alſo war die bisher erzählte, ſo mühſame, koſtbare und zugleich ernſtliche Torgauiſche Handlung hinreichend geweſen, das in Chur-Sachſen ausgebrochene und ſehr überhand genommene Uebel auf einmal zu tilgen und gänzlich auszurotten; mithin davon noch in der Folge, bey Gelegenheit der errichteten Concordienformel, das weitere zu ſagen ſeyn wird o).

Es iſt kurz zuvor gedacht worden, daß die Torgauiſche Handlung einigen Einfluß auch auf die unter der churfürſtlichen Vormundſchaft geſtandene Länder der herzoglich-ſächſiſchen erneſtiniſchen Linie gehabt habe p). Gewiſſer maſſen möchte man nun dahin rechnen, daß in

o) *Schadaeus* l. c., P. II. L. X. §. 30. ſq. p. 339-344. Leonh. *Hutteri* Concordia concors, c. 4-8. & 10. f. m. 48. b. – 75. a. & 80. a. — 84. a. *paſſim*. Rud. *Hoſpiniani* Hiſt. Sacramentar. P. II. f. m. 347. a. ſqq. *paſſim*. *Eiusdem* Concordia diſcors, c. 4-8. *Thomaſii* Annal. ad h. a., *l. c.*, p. 105-124. M. Gruhlichs Annales ad h. a. p. 315-319. *paſſim*, und M. Joh. Nikol. Antons Geſchichte der Concordienformel, P. I. Sect. I. §. 11. p. 69-71. & Sect. II. §. 15-18. p. 120-145.

p) S. etwas weiter oben in dieſem IX. Bande der N. T. R. G., S. 255.

in denselben, von den drey Churfürsten, von Pfalz, Sachsen und Brandenburg, als Ober-Vormündern der jungen Fürsten, eine neue Consistorialordnung publicirt worden, in deren Eingange einer, von den Räthen aller drey Obervormünder vorgenommenen, Kirchen-Visitation gedacht, und angeführet wird, daß, zu Fortsetzung und Erhaltung dieses Werkes, für nöthig befunden worden, diese neue Consistorien-Ordnung abzufassen, welcher hinfüro das Consistorium zu Jena genau nachkommen solle q). Eben diese drey Obervormünder hatten, wegen verschiedener, aus der Landestheilung, noch herfliessenden irrigen Punkte r), ihre Räthe nach Coburg geschickt, die daselbst einen gütlichen Vergleich getroffen, worin unter andern verglichen wurde, daß 1) keine Pfarrbestätigungen bey dem gemeinschaftlichen Consistorium zu Jena weiter gesucht, sondern selbige bey den beiderseitigen Fürstlichen Regierungen ausgefertiget; und 2) die Schreiben aus der Fürstlichen Renterey im Namen der Regierung ausgehen, und in derselben zuvor abgelesen und versiegelt werden sollten. Dem Stadt-Rathe zu Gotha aber wurde 3), wegen der gesuchten Wiedererstattung der erlittenen Kriegsschäden bey der Gothaischen Exekution, erlaubt, von einem jeden, bey ihnen verzapften, Maaß Wein oder Bier 1. Pfenning, bis auf Wiederruf, zu nehmen, doch daß er, in jedem Jahr, um die Erneuerung dieser Erlaubniß bey der Regierung ansuchen

J. Chr. 1574 12 Jun.

28 e.m.

q) *Rudolphi* Gotha diplomat., P. V. im Anhange der *Documenten*, n. 68. p. 293-297.

r) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 114. f.

J. Chr. sollte [s]). Einige andere, gleichfalls auch irrige,
1574 Punkten wurden damals ausgesetzt, deswegen aber sowohl, als was noch ausserdem seither vorgefallen war, zwischen den Räthen der drey Obervormünder ein neuer Abschied zu Torgau aufgerichtet, der hauptsächlich: 1) die Portion-Mängel der beiderseitigen Theile; 2) die Kayserliche Lehensempfängniß; 3) die Gräflich-Oettingische Schuld; 4) das Pfand-Amt Allstädt; und 5) die Bestellung der damals erledigten Professionen zu Jena betraf; auch 6), daß künftig bey dergleichen Vakanzen, die Universität 2. bis 3. Subjeckte, wegen deren Geschicklichkeit sie sich vorher erkundiget hätte, namhaft machen, und dieselben den Herrschaften zur Wahl vorschlagen sollte [t]). Uebrigens wurde auch in diesem Jahr, vermöge des Erfurtischen Erbtheilungs-Vertrages, auf des Churfürst Au-
1 May gusts Befehl, der Anfang mit Registrirung der, in dem gemeinschaftlichen Archive zu Weymar befindlichen, Dokumenten, Ackten und Briefschaften, durch sieben besonders dazu vereidete Personen, gemacht, womit man bis in das J. 1581 zubrachte [u]).

In der Mansfeldischen Sequestrationssache [v]) fiel in diesem Jahr wieder ein und anderes vor, was bemerkt zu werden verdienet. Es hatten nemlich die Sequestratoren eine Tagefahrt der sämtlichen Gläubiger der Grafen von Mans-
7 Merz feld nach Leipzig angesetzt, wo sie ihnen anzeigten,

s) Müllers Sächs. Annal., ad *h. a.*, p. 167. sq. und *Tentzelii* Supplem. rel. ad C. *Sagittarii* Hist. Gothan., Sect. III. §. 14. p. 859. sq.

t) Müller, *l. c.*, ad *h. a.*, p. 168.

u) *Idem* ibidem, p. 167.

v) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 133-137.

ten, wie sie, nach angestellter Erkundigung und J. Chr.
Taxation, die Mansfeldischen Lehen und Gü- 1574
ter, der Nutzung halber, befunden hätten. Zugleich legten sie ihnen sowohl die gemachten Anschläge der verholfenen und verpachteten Mansfeldischen Aemter, als auch die Rechnungen vor, was über die verholfene Nutzung der Mansfeldischen Aemter, Vorwerke und Güter, währender Sequestration, eingenommen und ausgegeben, und was auf den drey Fünfteln der Bergwerke an Kupfer gemacht worden, wie viel dasselbe an Silber gehalten, darauf Verlaggeld bezahlet, und die Händler, vermöge ihrer Contrackte, innebehalten hätten, wobey die Sequestratoren den Gläubigern der Grafen einige Vorschläge thaten, und ihnen den schriftlichen Bericht der Seigerhändler und verordneten Verwalter der Bergwerke zustellten. Da nun die Gläubiger aus den übergebenen Anschlägen, Rechnungen und Berichte ersahen, wie es mit der Nutzung der Mansfeldischen Aemter und Bergwerke, auch den Einkünften von den Steuren, beschaffen sey, und daß dieselben zu ihrer Bezahlung nicht zureichen würden; so trugen sie darauf an, daß die Aemter, Bergwerke und alle andere Güter der verschuldeten Grafen in eine beständige Wardirung gebracht, eigenthümlich verkauft, und diejenigen davon bezahlet werden möchten, denen von Rechts und Erbarkeit, auch habenden Priorität und Consenses wegen, der Vorzug solcher Zahlung gebührte. Allein die abwesenden Grafen suchten um einen Aufschub von einem Jahre an, in Hoffnung, daß mittlerweil etliche von ihnen vorgeschlagene Mittel, zur Bezahlung der Gläubiger, und Fortsetzung der Sequestration, zu Stande ge-

J. Chr. bracht werden möchten. Daneben zeigten sie auch
1574 beschwerend an, daß die Jnhaber der Aemter, Vorwerke und Güter, einen übermässigen Gewinst hätten, und den Gläubigern und Händlern grosse Interessen verabfolget würden; wogegen aber Heinrich von Salza, für sich und in Vollmacht der andern Besitzer der Aemter bat, ihnen wider ihre inhabende Briefe und Siegel nichts aufzulegen.

Es traten also die Sequestratoren mit den Grafen und ihren Gläubigern in Unterhandlung, und verglichen sie, kraft des errichteten
15 Mrz Abschiedes, dahin, daß die Gläubiger den Grafen die gesuchte Jahresfrist vergönnten. Weil sie aber dennoch, nach Ablauf des Jahrs, eine Gewißheit ihrer Befriedigung halber, und wie einer vor dem andern, durch gütliche Handlung, oder rechtliche Exekution, seine Bezahlung erhalten möchte, zu haben verlangten, und auf der Verkaufung der Grafschaft bestunden; so veranlaßten die Sequestratoren dieselben zu einem schleunigen Austrage des Rechtes folgender massen. Es sollten nemlich die Grafen und ihre gemeine Gläubiger, auch die Jnhaber der Aemter, Güter, Vor- und Bergwerke, und alle andere Bürgen und Jnteressenten ihre rechtliche Nothdurft gegen einander, in drey abgewechselten Sätzen vor- und einbringen. Zu dem Ende sollten sie, durch öffentliche Edicktalen, auf den nächsten 24. May, peremtorisch citirt werden, auf dem Rathhause zu Leipzig, vor den hiezu verordneten Commissarien und Notarien, zu erscheinen, ihre Schulden zu liquidiren, und die darüber inhabende Briefe und Siegel ꝛc. im Original vorzulegen, und dieselben gegen einander gebührlich zu recognosciren, von welchen allen den Parteyen,

auf

auf ihr Begehren, Abschriften zugestellet werden J. Chr.
sollten. Hierauf sollten sie allerseits am folgenden 1574
5. Julius, auf dem Rathhause zu Halle, vor der obgedachten Commission, ihr *Ius hypothecae, retentionis, prioritatis, privilegiorum* und alle andere Gerechtigkeit, auch was ein Theil gegen den andern befugt zu seyn vermeinte, schriftlich übergeben, und alsdann, nach genommener Abschrift, ferner den 16. August zu Leipzig, hernach den 27. September abermals zu Halle, ferner den 8. November wiederum zu Leipzig, und endlich den 20. December, alles im itzigen Jahre, nochmals zu Halle, ihre rechtliche Nothdurft gegen einander in Schriften, bey Verlust des Satzes, vorbringen. Wenn nun also zum Urtheile in der Sache beschlossen worden, wollten die Sequestratoren ihr rechtliches Erkenntniß darüber verfassen, und darauf weitere gütliche Handlung pflegen, in deren und anderer Mittel Entstehung aber ergehen lassen, was Recht ist. Inzwischen aber, und vor Ausgang der von den Gläubigern bewilligten Jahresfrist, und vor gütlicher oder rechtlicher Erörterung der obbemeldten Schuldsachen, solle das Sequestrationswerk in seinem Wesen verbleiben, und dasjenige, was die Grafen und Gläubiger, der übermässigen Besoldung, Zehrung und anderer Sachen halber angebracht hätten, so viel möglich, abgeschafft und verbessert werden. Zu dem Ende sollten die zur Sequestration verordneten Befehlshaber über die Einnahme und Ausgabe gute Rechnung halten, und dieselbe den Grafen und Gläubigern, nach Ablauf der besagten Jahresfrist, vorlegen w).

w) Lünigs R. A., T. XI. p. 150-152. n. 93.

J. Chr. Uebrigens ist bey der Gelegenheit auch noch
1574 anzuführen, daß in diesem Jahr der Churfürst von Sachsen, in seiner Kanzley, die Bestätigung der Kriegischen Vormundschaft für die Gemahlin und Töchter des Graf Johann Georgs des I. von Mansfeld zu Eisleben ausfertigen
28 Jun. lassen, wie man aus einem Berichte ersehen kann, welchen seine Räthe an ihn aus Dresden abgestattet haben r). Ingleichen ist zwischen dem Chur-
28 Jul. fürsten und den Grafen von Mansfeld ein neuer Abschied, wegen der Bergwerke, zu Eisleben errichtet worden y). Sonst trug sich in diesem Jahr mit dem, in der Grafschaft Mansfeld gelegenem Schlosse und Amte, oder freyen Herrschaft Seeburg eine Veränderung zu, welche in der Folge zu verschiedenen wichtigen Processen Anlaß gegeben, die meines Wissens noch nicht völlig geendiget sind. Graf Christof zu Mansfeld von der Mittel-Ortischen Linie, dessen Landesantheil unter der Sequestration nicht mit begriffen stund, war eben so gut, als seine Vettern von der Vorder-Ortischen Linie in eine tiefe Schuldenlast versunken. Dieser besaß zu seinem Erbtheile unter andern auch das obgedachte Seeburg, welches nie ein Pertinenzstück der Grafschaft Mansfeld gewesen, sondern erst, gegen Ende des 13ten oder Anfang des 14ten Jahrhunderts, vom Graf Burkard dem VI. zu Mansfeld, von dem Grafen Conrad von Wernigerode war erkauft worden. Vorgedachter Graf Christof hatte nun, im J. 1560., zu Be-

r) Chur-Sächs. gründl. Beantwort. des unumstößl. Vormundschaffts-Recht ꝛc. der verwittibten Fürsten *Eleonoren*, Gräfin zu Mannsfeldt ꝛc., p. 59. und in den Beylagen, n. 51. p. 42.

y) Bierings Hist. des Mansfeld. Bergwerkes, p. 90. sqq.

Beförderung und Befreyung seines Bergwer- J. Chr.
kes, mit Peter und Hieronymus den Büchnern, 1574
einen Kupferhandel geschlossen, und auf denselben und seinen Antheil am Bergwerke verschiedene grosse Summen Geldes von ihnen empfangen, auch ihnen nicht allein für diese, sondern auch für die durch den Kupferhandel täglich gewachsene und nachmals liquidirte Summen, aufgewandte Kosten und Interesse, sein erwähntes Schloß und Amt Seeburg, mit allen Zubehörungen und Gerechtigkeiten, laut der darüber zu Schraplau den 5. November 1561. und 3. April 1563., errichteten Pfand-Verschreibungen, zu einem Unterpfande, mit des ErzB. Sigmunds und Administrators Joachim Friedrichs zu Magdeburg, als Landesfürsten und Lehensherren, auch ihres Domkapitels Consensen, und darauf erfolgter Kayserlicher Bestätigung, verschrieben, es auch ihnen würklich, durch die Erzbischöflich-Magdeburgische Räthe, als dazu verordnete Commissarien, den 10. December 1562., einräumen lassen. In die erste Pfandverschreibung vom 5. Nov. 1561. haben nun die Agnaten des Graf Christofs, und besonders Graf Hans Georg zu Eisleben, für sich und ihre Erben gewilliget, und versprochen, daß, wenn der Graf Christof die Schulden nicht wieder bezahlen sollte, und die Büchner dadurch gedrungen würden, sich an das Amt Seeburg zu halten, sie dieselben daran nicht hindern wollten.

Nachdem nun der Graf Christof sich im J. 1570. mit den Büchnern berechnet hatte; so zeigte sich, daß jener diesen, mit Einschluß des von ihnen, von Christof Stammern, an sich gelöseten und zum Amte Seeburg gehörigen Dorfes Rießdorf, und der von ihnen, wegen des erstge-

J. Chr. dachten Amtes bezahlten 800. Gulden Reichs-
1574 steuer, in allem 1,12800. Meißnische Gulden, oder 98700. Rthlr. schuldig sey. Die Büchner konnten dieses Geld in ihrer Handlung besser nutzen, und verlangten es zurücke, Graf Christof aber war in eine noch schwerere Schuldenlast gerathen, und konnte dasselbe eben so wenig anschaffen, als seine Vettern, die in eben so tiefen und noch grössern Schulden stacken, als er. Es war also kein anderes Mittel übrig, als das mehr erwähnte Amt Seeburg auf Wiederkauf zu verkaufen, wozu sich endlich, nach verschiedenen vergeblichen deswegen gepflogenen Unterhandlungen, mit der verwittibten Herzogin Sophia von Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, Haucken von Schönburg auf Wollenburg, Matthiesen von Saldern aus dem Hause Plauen, Georgen von Vitzthum zu Kanneworf, Wolfen dem ältern von Lindenau u. a. m., ein sehr reicher Mecklenburgischer Edelmann, nemlich Cuno Hahn auf Basedow, Müggenburg ꝛc. anfand, als welchem es der Graf Christof, durch Moritzen von Arnim und Jacoben von Blankenburg, antragen ließ, und auch selbst deshalb an ihn schrieb. Mit diesem schloß
27 May nun Graf Christof, vermöge des darüber zu Halle errichteten Contractes, und seines ausgestellten
28 e. m. Reverses und Beyreverses, zu Bezahlung seiner dringenden, und mit der Agnaten und des Lehensherrn Consens, auch der Kayserlichen Bestätigung, auf dem Schlosse und Amte Seeburg haftenden Schulden, wie auch seiner Gemahlin eingebrachten Heirathgutes und Morgengabe, die auf Seeburg versichert waren, und vornehmlich zu seiner, seiner Gemahlin und Kinder desto bessern Alimentation, mit Vorwissen und Einwilligung des Administrators

und

und Domkapitels zu Magdeburg, auch mit Consens seines ältesten Sohnes Heinrichs und des jüngern Sohnes Gotthilf Wilhelms Vormünder, einen Wiederkauf auf drey Jahre, und dann so lange, bis der Käufer, wegen seiner Kaufsumme und übrigen Inhalts solcher Hauptverschreibung, vergnüget worden. Doch nahm dabey der Verkäufer aus die geistlichen Patronatrechte, die Ritterlehen und Folgen der Ritterschaft, wogegen Cuno Hahn ihm 1,15250. Thaler Kaufgeld für gedachtes Schloß und Amt Seeburg bezahlte. J. Chr. 1574

Zugleich versprach der Graf Christof, den Käufer, der Schulden halber, die sich etwa, wegen solcher erkauften Güter, künftig ereignen möchten, zu vertreten, und schadlos zu halten, auch wenn der Käufer noch ein mehreres, als die vorgedachte Kaufsumme beträgt, zu bezahlen gezwungen würde, solches bey dem Wiederkaufe ihm zu erstatten. Ausserdem übernahm der Verkäufer die *Casus fortuitos*, und über die Liquidation der erlittenen Schäden sollte alsdann, durch beiderseits niedergesetzte Freunde, erkannt, und solche vor der Wiederlösung erstattet, oder wenigstens mit dem Kaufgelde zugleich bezahlet werden. Der Wiederkauf aber sollte zu jeder gebührenden Zeit, nemlich nach Ablauf jedesmaliger drey Jahre, und nach geschehener vollständigen Bezahlung der ganzen Kaufsumme, ausgelegten Steuren, Schäden, Interesse, Unkosten, Baugeldes, und was sonst mehr in dem Kaufcontrackte zu gestatten versprochen worden, von dem Käufer gestattet; jedoch demselben, ein Jahr vorher, nebst Ueberschickung baarer 6000. Thaler, schriftlich verkündiget werden. Zu Ausgang desselben Jahres solle nun die ganze Kaufsumme und das übrige, an

guten

J. Chr. 1574 guten und unverbotenen R. Thalern, in der Stadt Magdeburg, völlig bezahlet werden, nebst noch 3000. Thalern, wenn etwa mehr, als drey oder vier Hufen Landes, und mehr, als zween oder drey Aecker an Weinbergen und Holzungen, nach dem übergebenen Anschlage, mangeln würden. Wenn nun aber das Kaufgeld und übrige, in dem bestimmten Termine der Ablegung, nicht bezahlet würde; so solle der Käufer, oder seine Erben, die bey geschehener schriftlichen Ankündigung des Wiederkaufes erlegten 6000. Thaler, ohne Abkürzung, behalten können. Es solle auch der Käufer nicht schuldig seyn, von dem erkauften Amte Seeburg einige Rechnung zu thun, sondern dasselbe und das Schloß, mit allem Zubehör, als sein erkauftes und bezahltes Gut eigenthümlich behalten, und allein geniessen, bis der Wiederkauf würklich erfolget, auch die *fructus perceptos* unwiderruflich, *iure dominii*, behalten. Ingleichen sollten sich der Verkäufer und seine Lehensfolger der verkauften Güter, und besonders des Hauses Seeburg, vor geschehener Wiedereinlösung, gänzlich enthalten. Und endlich sollte der Käufer die Freiheit haben, das erkaufte Schloß und Amt Seeburg einem andern, mit Bewilligung des Lehensherrn, und mit dem Rechte, wie er es, durch diesen Wiederkauf an sich gebracht hätte, zu verkaufen oder zu verpfänden, jedoch unter der Bedingung, daß er solches jederzeit, ein halb Jahr zuvor, dem Verkäufer, dessen Erben oder nächsten mitbelehnten Vettern anzeigte.

Der Käufer Cuno Hahn hat nun diesen Kaufcontrackt auf seiner Seite völlig erfüllt, und das Kaufgeld, nach Anweisung des Verkäufers, nemlich Graf Christofs, an dessen Gemahlin

lin und die Büchner entrichtet. Und zwar erst- J. Chr.
lich bezahlte er, auf Verordnung des Admini- 1574
strators zu Magdeburg, an Graf Christofs Gemahlin, wegen ihres eingebrachten Heirathsgutes, Morgengabe ꝛc., welche auf das Amt Seeburg versichert waren, 16550. Thaler, in Gegenwart des dazu verordneten Magdeburgischen Rathes, Mansfeldischen Kanzlers, und anderer Zeugen, womit Nikolaus von Ebeleben, ein Cessionarius des Graf Hans Georgs zu Mansfeld, folglich er selbst abgefunden, und das Oberamt Schraplau eingelöset worden, woraus hernach der Verkäufer, seine Gemahlin und Kinder ihren Unterhalt desto besser bekommen haben. Hernach bezahlte Cuno Hahn auch den Büchnern, als damaligen Inhabern von Seeburg, 98700. Thaler, gegen ihre Quittung, und Auslieferung ihrer Dokumente, welche hierauf, den 18. May 1575., in Gegenwart der Magdeburgischen Commissarien, dem Käufer das Haus und Amt Seeburg, mit allen ihren daran habenden Rechten und Gerechtigkeiten, und Zubehörungen, abtraten, die Schlüssel zum Schlosse und die ganze Wirthschaft ihm übergaben, es ihm völlig aufliessen, und die Amtsunterthanen von ihrem ihnen geleisteten Eide und Pflicht loszählten. Diese wurden auch alsdann, von den Magdeburgischen Commissarien, sogleich an Cuno Hahnen verwiesen, und mußten demselben die Huldigung und Eidespflicht leisten; wie dann auch diese ganze Handlung der Einweisung, den 22. Junius 1575., in Gegenwart des Graf Christofs, und mit seiner guten Bewilligung, nochmals wiederholet wurde. In diesen Wiederkaufscontrackt haben nun ferner der damalige Administrator zu Magdeburg, als

Land-

J. Chr. 1574 Land- und Lehensherr, mit seinem Domkapitel, auch nachmals der Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg, beym Anfalle von Magdeburg im J. 1681., und hernach dessen Nachfolger; ingleichen die nächsten Agnaten von der Hinterortischen Linie der Grafen zu Mansfeld, nemlich die Grafen Volrath und Carl, für sich und in Vormundschaft ihres verstorbenen Bruders, Graf Hansens, beider unmündigen Söhne, Ernst's und Friedrich Christofs, endlich auch, im J. 1601., Graf Bruno von der Vorderortischen Linie, von welchem die itzo noch übrigen Fürsten von Mansfeld abstammen, feyerlich und bündig gewilliget, und letzterer sogar der *Actioni revocatoriae* ausdrücklich entsagt.

Dem allen ungeachtet haben nachmals, als des Verkäufers, Graf Christofs Nachkommen, mit seinem Sohne, dem Grafen Heinrich, folglich mit ihm die Mittelortische Linie, im J. 1602., gänzlich ausgegangen, die nächsten Agnaten von der Hinterortischen Linie, nemlich die Grafen David, Ernst und Friedrich Christof, wider des inzwischen auch verstorbenen Cuno Hahns Söhne *Actionem revocatoriam*, *sine refusione pretii*, noch in eben dem J. 1602., anfangs zusammen, in der ersten Instanz, vor der Magdeburgischen Regierung, angestellet. Hernach aber tracktirten die beiden Brüder, Graf Ernst und Graf Friedrich Christof solche Klage für sich besonders, und appellirten, wegen eines Incidentpunktes, an den Kayserlichen R. Hofrath. Graf David hingegen setzte seine Klage, in der ersten Instanz, bis zum Endurtheile fort, welches aber, im J. 1609., wider ihn ausfiel, theils wegen nicht bewiesener und erneuerter Gesamtbelehnung an Seeburg, theils wegen der

Ein-

Einwilligung seines Vaters in den geschehe- J. Chr.
nen Wiederkauf, worauf er ebenfalls an den 1574
K. K. Hofrath appellirte, von welchem jedoch das vorige Urtheil, im J. 1617., und hernach nochmals im Revisorium, im J. 1620., bestätiget, auch auf solches Graf Friedrich Christof, im J. 1621., verwiesen wurde. Dessen Sohn, Graf Christian Friedrich, erschlich nun zwar, im J. 1653., von dem K. Hofrathe eine Citation ad *reassumendum* wider die Hahnen, welche aber, in dem darauf angestelltem Processe, propter *exceptionem rei judicatae*, im J. 1660., wieder cassirt, und der Graf Christian Friedrich in die Erstattung der den Hahnen verursachten Unkosten verdammet wurde, wobey er es auch bis an seinen, im J. 1666., erfolgten Tod bewenden ließ. Da nun mit ihm auch die Hinterortische Linie gänzlich ausgieng; so wärmten, dreyssig Jahre nach seinem Tode, die von der Vorderortischen Linie noch übrige Fürsten und Grafen zu Mansfeld, nemlich Heinrich Franz, Carl, Georg Albrecht und Johann Georg der III., die durch so viele rechtskräftige Urtheile verworfene *Actionem revocatoriam, sine refusione pretii*, wegen des Schlosses und Amtes Seeburg, im J. 1696., vor der Magdeburgischen Regierung wieder auf, wurden aber damit im J. 1698. abgewiesen, und solches Urtheil im J. 1702. bestätiget, worauf Sie die Sache, durch eine eingewandte Appellation, wiederum an den K. Hofrath brachten. Von demselben erhielten zwar die Grafen anfangs, im J. 1708., ein für Sie etwas günstiges Urtheil; aber dasselbe wurde im Revisorium, im J. 1713., gänzlich wieder aufgehoben, und die mit eingemischte Nebensache, wegen zweyer Rit-

J. Chr. Rittergüter, an die erste Instanz zurück ge-
1574 wiesen z).

Uebrigens genoß, in diesem Jahre, das Teutsche Reich, wenn wir blos die Niederlande ausnehmen,

z) Man findet einige hieher dienende Documente in Lünigs R. A., T. XI. p. 580-586. n. (2). & T. XXII. p. 585-601. n. 40. 42. 43. & 50-54. und bey dem *Du Mont* l. c., T. V. P. I. n. 45. p. 86-89. Hauptsächlich aber gehören folgende grösstentheils sehr seltene Deducktionen hieher: 1) Gründl. Bericht, — was es um die Gräfflich Mansfeld. Rechtsache, contra Levin Ludwigen und Wernern, die Hanen, Gebrüder, das Hauß und Ampt Seeburgk betr., vor eygentl. Bewendnüß habe ꝛc. ꝛc.; s. l. 1618. 4. 2) *Memorial* und wohlgegründ. Bericht in Sachen der Graffen von Mansfeldt contra die Hanen; in Sachen der vor dem R. Hofrath schwebenden Appellation ꝛc. ꝛc.; s. l. 1619. 4. 3) Vorläufige kurze in *Iure* & *Facto* gegründete *Information* in Sachen Mansfeld contra Hahn, in *puncto praetensae Revocatoriae* des Amts Seeburg; s. l. & a. fol. 4) *Acten*- und Geschichtsmässige — *Deduction* in Sachen Mansfeld contra Hahn, wegen des Amts Seeburg ꝛc. ꝛc.; (s. l. 1712. fol.) besonders pag. 1-22. und in den Beylagen n. 1-19. 5) *Appendix* zu der A. 1712. ans Licht gegebenen Hahnischen *Deduction*, und rechtmässiger Ausgang des von a. 1709. bis den 24. Martii 1713. in *Revisorio* gewährten *Processus*, in Sachen Mansfeld contra Hahn, in puncto *praet. Revocatoriae* des Ambts Seeburg ex *cap. iur. succed. praetensi*, & in puncto *vindicat.* der angegeb. Bünauischen und Halßbergischen Affter-Lehen und Ritter-Güther ex *cap. Consolidationis*; s. l. 1713. fol. und 6) *Accurate* und zuverläßige *Collation* der a. 1580. *revidimirten Commissions-Acten*, wegen des Amts Seeburg ꝛc.; s. l. 1725. fol. Cf. die Chur-Sächs. gründl. Beantwort. des unumstößl. Vormundschaffts-Rechtes der verwittibten Fürstin *Eleonoren*, Gr. zu Mannsfeldt ꝛc.; in den Beylagen n. 103. & 120. p. 89. & 98. sq.

nehmen, wo es zum öffentlichen Ausbruche eines innerlichen Krieges gekommen war, und wovon gelegentlich weiter soll gehandelt werden, eines innerlichen und äusserlichen Ruhestandes und Friedens. Nur der unruhige Prinz Magnus von Sachsen-Lauenburg trieb im Niedersächsischen Kreise einige Landplackereyen. Schon im vorigen J. 1573. ließ er dem Bürgermeister Plönnies und Syndikus Schein von Lübeck, auf ihrer Rückreise von Uelzen, wo sie, wegen Beylegung einiger Irrungen zwischen dem H. von Braunschweig und der Stadt Lüneburg, gewesen waren, durch einige Reuter, aufpassen, um sie aufzuheben; sie bekamen aber zeitig davon Nachricht, und entgiengen seinen Nachstellungen durch einen Umweg a). Im folgenden J. 1574. aber trieb er die Sachen noch weiter. Er nahm etliche Geschwader Reuter und Fahnen Fußknechte, die in den Niederlanden waren abgedanket worden, in seine Dienste, und überzog damit seinen Bruder H. Franzen den II., welchem ihr Vater, H. Franz der I., noch bey seinen Lebzeiten, die Regierung übergeben und abgetreten hatte, wodurch er die umliegenden und benachbarten Länder in eine grosse Furcht und Schrecken brachte. Weil er aber vor dem festen und wohlverwahrten Schlosse zu Ratzeburg nichts ausrichten konnte, sondern unverrichteter Dingen wieder abziehen mußte, ingleichen sein Kriegsvolk nicht bezahlen konnte, und der Niedersächsische Kreisobriste sich in Rüstung und gute Verfassung setzte, um diesem Unwesen mit Gewalt zu begegnen; so verließ der Prinz Ma-

J. Chr. 1574

im Oct.

a) Willebrands Hansische Chronick, Sect. II. ad a. 1575. p. 182.

J. Chr. Magnus, nachdem er die Stadt Ratzeburg und
1574 die darin gelegene Häuser des Domkapitels ausgeplündert hatte, sein Kriegsvolk, welches sich hierauf hin und wieder zerstreuete, er selbst aber floh aus Teutschland nach Schweden, dessen Königes Schwester er zu seiner Gemahlin hatte, jedoch auch daselbst nicht lange blieb [b]).

1575 Das folgende J. 1575. zeichnet sich vornemlich durch die in demselben vorgenommene Römische Königswahl Rudolfs des II., des ältesten Sohnes unsers Kayfers Maximilians des II., aus. Lazarus von Schwendi hatte, in seinem weiter oben umständlich erwähnten Bedenken, dem Kayser unter andern auch den Rath gegeben, noch bey seinen Lebzeiten auf eine ordentliche Nachfolge im Reiche Bedacht zu nehmen [c]). Die täglich zunehmende Leibes-Schwachheit des Kayfers schien solches auch zu erfordern, und er dachte daher mit Ernste darauf, wie er noch bey seinen Lebzeiten eine Römische Königswahl zu Stande bringen möchte. Schon im vorigen Jahre war Er willens gewesen, nach Böhmen zu gehen, um daselbst einen Landtag zu halten, wurde aber durch seine anhaltende Schwachheit davon abgehalten [d]). Nunmehro aber trat der Kayser in diesem Jahr seine Reise nach Prag an, wie dann seinen dasigen Aufenthalt, vom Merzmonat an bis in den September, verschiedene seiner Urkunden auffer allen Zweifel setzen. So ertheilte Er z. E.

1 Merz zu Prag dem Churfürsten Daniel von Maynz, zur

b) *Chytraeus* l. c., L. XXIII. p. m. 624. *Lundorp* l. c., T. II. L. XIV. p. m. 220. und *Thuanus* l. c., T. III. L. 59. p. m. 58.

c) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 163. ff.

d) Goldasts R. Satzungen, P. II. p. m. 325.

zur Vergeltung seiner in die 20. Jahre erzeigten J. Chr.
vielen und wichtigen Dienste, und nach seinem etwa 1575
vorher erfolgten Absterben, dessen Nachfolgern, auf den Fall, daß Graf Ludewig von Stolberg-Königstein, und dessen in der Erbfolge von Königstein substituirter Bruder, Graf Christof, ohne männliche Erben sterben würden, die Anwartschaft auf alle R. Lehen der Grafschaft Königstein und Herrschaften Eppstein, Münzenberg und Breuberg, nebst allem Zubehör, so viel daran Graf Ludewig im Besitze hätte e). Einige Wochen nachher reisete der Kayser mit seinen vier ältesten Söhnen, dem K. Rudolf von Ungarn, und den Erzherzogen Ernst, Matthias und Maximilian, wie auch mit zweyen seiner Prinzessinnen, zum Churfürsten Augustus von Sachsen nach Dresden, wo er mit vielen Ehrenbezeu- 12 April
gungen empfangen wurde, und sich daselbst sieben Tage lang aufhielt. Während seiner Anwesenheit kamen auch der Churfürst Johann Georg von Brandenburg, nebst seinem Sohne, dem Administrator von Magdeburg, Joachim Friedrich, ingleichen der H. Joachim von Brieg und der Fürst Joachim Ernst von Anhalt nach Dresden, und ist daselbst ohne Zweifel zwischen dem Kayser und den beiden Churfürsten ein und anderes über die vorzunehmende Römische Königswahl vorläufig verabredet und gehandelt worden. Als nun der Kayser, mit seinen Söhnen und übrigem Gefolge, von Dresden wieder 18 e. m.

e) *Deductio* des Gräfl. Stolberg. Erb-Rechtens, wie auch *Nullitatum* & *Vitiorum* tam *Processus* instituti, quam *Transactionis*, die Graffschaft Königstein belangend; (s. l. 1663. fol.) in den Beylagen, n. 30. p. 58 - 61. und Lünigs R. A., T. XVI. n. 224. p. 141 - 143. Cf. Köhlers Münzbelustig., P. XXI. p. 143.

J. Chr. abreiſete; ſo begleitete ihn der Churfürſt von
1575 Sachſen auf der Elbe bis an die Böhmiſche
19 April Gränze, worauf am folgenden Tage auch der Churfürſt von Brandenburg und die übrigen Fürſten wiederum nach ihren Hoflagern zurückreiſeten [f]).

Nach ſeiner Rückkunft beſtätigte der Kayſer zu Prag dem Hochſtifte Oßnabrück alle ſeine Privilegien und Freiheiten, beſonders diejenigen, die K. Carl der IV., im J. 1376., demſel-
1 May ben ertheilet hatte [g]). 7 Jun. Hingegen fällte Er, als König von Böhmen und oberſter Herzog von Schleſien, gegen die Stadt Schweidnitz, wegen übereilter Enthauptung eines gewiſſen Caſpar Taußdorfs, ein ſcharfes Urtheil, vermöge deſſen Er ihr die Obergerichte und freye Rathswahl nahm, auch das Manngerichte und die Kanzley von da nach Jauer verlegte [h]). Ferner beſtä-
14 e.m. tigte der Kayſer zu Prag den, vor zwey Jahren, zwiſchen den beiden Brüdern und Herzogen Heinrich und Carl, Fürſten zu Münſterberg und Oels, mit ihrer Landſchaft und dazu gehörigen Weichbildern, errichteten Vergleich [i]). Ingleichen befreyete Er die Abtey Marchthal und
1 Jul. ihre Unterthanen von auswärtigen Gerich-
8 e. m. ten [k]), und dem Johann Andreas von Doria, Für-

f) Anton Wecks Beſchreib. von Dresden; (Nürnb., 1680. fol.) P. IV. Tit. IV. p. 386. ſq. Müllers Sächſ. Annales, ad *h. a.*, p. 169. und *Thomaſii* Annales, *l. c.*, p. 135.

g) Lünigs R. A., T. XVIII. p. 596. ſq. n. 13.

h) *Eiusdem* Cod. Germ. diplomat., T. II. p. 177. ſq. n. 7.

i) *Eiusdem* R. A., T. VI. 1. Fortſetz., n. 279. p. 391-395. und *Du Mont* l. c., T. V. P. I. n. 113. p. 227-229.

k) Lünigs R. A., T. XVIII. p. 358. ſq. n. 13.

Fürsten von Melfi, verlieh er nicht nur den Ti- J. Chr.
tel und die Würde eines Marggrafen von Tor- 1575
riglia, sondern erhob auch die ihm zugehörige Güter, welche ehmals die Familie von Fliſco (Fieschi) vom H. R. R. zu Lehen gehabt hatte, zu einer Marggrafſchaft l).

Da hiernächst die beiden unmündigen Söhne des gefangenen H. Johann Friedrichs, obgedachter massen, von der Erbfolge bey der Erbverbrüderung von Hessen und Henneberg bisher gänzlich ausgeschlossen waren m); so begnadigte sie nunmehro der Kayser durch ein ihnen ertheiltes 4 Jul.
Dekret, dahin, daß sie und ihre Linie in die Anwartschaft an dem Churfürstenthume, und Erbfolge an Hessen und Henneberg zugelassen werden sollten; jedoch nicht eher, als nach Absterben der andern Fürstlich-Sächsischen Linien. Und hierauf hat Churfürst Augustus von Sachsen, 11 e.m.
in Vormundschaft H. Johann Wilhelms hinterlassener Söhne, durch seine nach Prag geschickte Gesandten und Räthe, vom Kayser die Lehen über die, nach Absterben ihres Vaters, auf sie gefallene Fürstenthümer und Länder empfangen, und die Bestätigung der Privilegien erhalten. An eben diesem Tage aber empfingen auch zugleich d. e.
die drey weltlichen Churfürsten von Pfalz, Sachsen und Brandenburg, in Vormundschaft der oberwähnten beiden unmündigen Brüder zu Coburg, durch ihre zu Prag anwesende Räthe und Gesandten die Lehen über die, bey der Theilung zu Erfurt, ihnen zugefallene Lande, und erhielten darüber einen Lehenbrief, worin aber unter andern, in Ansehung der gesam-

l) Lünigs Cod. Ital. diplomat., T. II. p. 2375-2382.

m) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 26.

J. Chr. ten Hand und Mitbelehnung, ausdrücklich an-
1575 geführet wird, daß das Churfürstenthum zu Sachsen, samt allen dazu gehörigen Landen, die itzo Churfürst Augustus innehabe, als auch dasjenige, was er an der Fürstlichen Grafschaft Henneberg künftig bekommen möchte, nicht eher auf besagte beide unmündige Brüder, als des gefangenen Fürstens Söhne, und ihre Leibes-Lehens-Erben, kommen und fallen solle, als bis der Churfürst, und nach demselben, weiland H. Johann Wilhelms Söhne, ohne männliche Leibes-Lehens-Erben, mit Tode abgiengen; und daß auch die Landesportion der Söhne des H. Johann Wilhelms, nebst den *Praecipuis*, und was sie an der Grafschaft Henneberg bekommen möchten, allererst nach ihrer, und dann auch des Churfürstens männlicher Linie Abgang, auf mehr benannte Johann Casimirn und Johann Ernsten zu Coburg, auch ihre männliche Leibes-Lehens-Erben, kommen und fallen sollten; alles bey einer Strafe von 40. Mark löthigen Goldes, wer dawider freveln würde [n]). Endlich hat auch noch der Kay-
9 Aug. ser, bey seiner Anwesenheit zu Prag, dem Marggrafthume Ober-Lausitz ein Privilegium wegen der gesamten Hand ertheilt [o]), und dem Gra-
25 e.m. fen Dietrich von Manderscheid ein Privilegium gegeben, daß er Jahr- und Wochen-Märkte in der Stadt Schleiden anlegen könnte [p]); auch den Bischof Dietrich von Worms

n) Müller, *l. c.*, ad h. a. p. 169. sq. und Lünigs R. A., T. VIII. p. 783-785. n. 189.

o) Lünigs R. A., T. VIII. im Anhange, p. 73-75. n. 25. *Eiusdem* Corp. Iur. feud. Germ., T. II. p. 693-698. n. 6. und *Lusatia super. diplomat. continuata*, p. 72. sqq.

p) Lünigs R. A., T. XXII. p. 524. sq. n. 6.

Worms belehnt, und ihm darüber einen Lehen- 3 Sept.
brief ausfertigen lassen q). Uebrigens hielt damals 1575
Kayser Maximilian auch einen Landtag in
Böhmen, auf welchem sein ältester Sohn, K. 6 e.m.
Rudolf von Ungarn, von den Böhmischen
Ständen zum König erwählet, und hierauf zu
Prag mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten gekrö- 22 e.m.
net wurde r).

Bald darauf trat der Kayser mit seinem Sohne, dem K. Rudolf, die Reise nach Regenspurg an, wohin er einen Churfürstentag 26 e.m. ausgeschrieben hatte, unter dem Vorwande, auf demselben sich mit den Churfürsten über allgemeine R. Angelegenheiten zu berathschlagen, in der That aber, um auf demselben die Römische Königswahl seines ältesten Sohnes, des K. Rudolfs zu Stande zu bringen s). Ehe wir aber davon das weitere erzählen, wollen wir erst einiger anderer Sachen erwähnen, die sich noch vorher in unserm Reiche zugetragen hatten. Dahin gehört nun gleich anfangs die in diesem Jahre gehaltene ge- m.Maio wöhnliche Visitation des K. und K. Kammergerichtes t). Die dißmalige Kayserliche Commissarien waren Graf Otto Heinrich zu Schwarzenberg, Herr zu Hohen-Landsperg und der Kayserliche K. Hofrath Christof Phi-

q) *Schannati* Hist. Episcopat. Wormat., T. I. p. 434. & T. II. n. 323. p. 428. sq.

r) Bohusl. *Balbini* Epit. histor. rer. Bohem.; (Pragae, 1677. fol.) L. V. c. 14. p. 602.

s) Geheimbdes *Protocollum*, welches im J. 1575. auff dem Chur-Fürstl. *Collegial*-Tag zu Regenspurg, bey damalig vorgewester Röm. Königs-Wahl RUDOLPHI *II.* gehalten worden ꝛc. ꝛc.; (s. l. 1711. 4.) p. 1.

t) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 180-189.

J. Chr. 1575 lipp Zott von Perneck. Wegen des Churfürstens von Maynz erschienen der Maynzische Domdechant, Georg von Schönberg, und der churfürstliche Kanzler, D. Christof Faber; wegen des Churfürstens von der Pfalz dessen Rath und Hofrichter zu Heidelberg, Hartmann Hartmanni von Eppingen, und der Rath, D. Gerhard Raser; für den Bischof von Lüttich D. Servatius Eick, und für den Marggrafen Carln von Baden-Durlach kam persönlich der Pfalzgraf Johann Casimir. Endlich schickten die Prälaten den D. Johann Jacob Langhansen, die Wetterauischen Grafen den D. Jacob Schwarzen und die R. Stadt Augspurg ihren Raths-Consulenten, den D. Conrad Pius Peutinger. Dieses Verzeichniß der damaligen Kayserlichen Commissarien und Visitatoren hab ich der Gewogenheit des schon öfters gerühmten Herrn K. G. Assessors, Barons von Harpprecht zu verdanken. Da aber diesem meinem verehrungswürdigen Gönner die Ackten von dieser Visitation mangeln; so kann ich auch von derselben und ihren Verrichtungen keine nähere Umstände anführen, und man muß sich mit demjenigen begnügen, was davon aus den vom Lünig und dem Herrn von Ludolf publicirten Memorialzetteln bekannt ist.

20 May Dergleichen Memorialzettel stellten die Kayserlichen Commissarien und Visitatoren dem Kammerrichter, Präsidenten und übrigen Beysitzern des K. G., statt eines Abschiedes, zu, in dessen Eingange bemerket wird, daß, obgleich bey der vorjährigen Visitation, allerley am K. G. befundene Mängel und Unrichtigkeiten abzuschaffen, befohlen worden, dennoch selbige zum Theil bey etlichen noch nicht aufhören, sondern viel-

vielmehr etwas zunehmen wollten; besonders mit dem vielen ungebührlichen Absentiren, langwierigem Referiren, Verlesung der Ackten, Dictirung der Voten, und Wiederholung der zuvor schon angehörten Relation aus den Attestationen und andern Beweisackten, wodurch viele Zeit unnütz zugebracht, die Expeditionen der Sachen merklich verhindert und dergestalt verzogen würden, daß darüber, seit der letzten Visitation, nicht so viele Sachen, als man gehofft, und die Nothwendigkeit erforderte, referiret worden, worüber die Last der beschlossenen überhäuften Sachen dem Collegium zuletzt aufwachsen würde. Da nun der Kammerrichter, seiner Leibesschwachheit halber, dem Gerichte und den Räthen nicht jederzeit beiwohnen könnte; so sollte 1) dessen Amtsverweser, in seiner Abwesenheit, und ein jeder Präsident, desto mehrern Fleiß anwenden, damit alle und jede, in dem Kayserlichen Neben-Abschiede und seitdem erfolgten Visitations-Abschieden und Memorialien enthaltene Punkten *), sowohl in den Räthen, als sonst, ins Werk gerichtet, und darüber ohne Ansehen der Personen gehalten würde. Um auch einmal das vielfältige Halten des *pleni Senatus* abzustellen, sollte 2) der Kammerrichter, da ohnehin die Beysitzer in vier Definitiv-Räthe ausgetheilet wären, alle halbe Jahre nur zween Räthe zu den ausserordentlichen Sachen ziehen, welche solche Dinge an statt des *pleni Senatus* verrichten, und alle halbe Jahre mit den zween andern Räthen abwechseln sollten. Falls jedoch neue Beysitzer auf- und anzunehmen, oder

J. Chr. 1575

*) S. N. T. R. G. im VIII. Bande, S. 271-274. 550-553. & 688-693. und im IX. Bande, S. 38-43. & 181-185.

J. Chr. 1575 neue schwere Religions- oder andere wichtige R. Sachen vorfallen würden; so möchte zu denselben der Kammerrichter etwa mehrere, oder auch alle Beysitzer, nach Wichtigkeit der Sache, erfordern. Wenn aber nur andere geringe Sachen, als Politica und dergleichen mehr, so von jeher nur zwey, vier oder sechs Assessoren zu tractiren pflegten, vorfielen; so sollte man es bey dem alten Herkommen lassen, und was dann in solchen ausserordentlichen Sachen beschlossen worden, sollte man in ein besonderes Buch protokolliren lassen, wornach sich die andern Beysitzer zu richten hätten.

Damit hiernächst 3) desto mehr beschlossene Sachen jährlich *definitive* & *interlocutorie* entschieden werden möchten, sollten der Kammerrichter und die Präsidenten, zu den Definitivräthen nur sieben, zu gemeinen Interlokutorien aber nur drey oder vier Beysitzer nehmen, und die übrigen zu andern Definitiv- und Interlokutori-Relationen, auch zu Verfertigung der Bescheide verordnen. Ingleichen sollten die Präsidenten mit mehrerm Ernste über den 10 und 13 Titel des ersten Theils der K. G. O. halten, und keinem Beysitzer gestatten, Sachen zu referiren, sie hätten sich dann erst bey dem Kammerrichter oder dessen Amtsverweser, aus ihrem Register, erkundiget: ob es auch die älteste beschlossene, oder eine sonst privilegirte Sache sey; und wenn dißfalls der Ordnung nicht nachgelebet wäre, sollte man den Referenten deswegen zur Rede stellen. Vielweniger sollten 4) der Kammerrichter und die Präsidenten irgends einem Referenten verstatten, die Acten, es sey nun *interlocutorie*, oder *definitive* submittiret worden, unprotokollirt zu referiren, oder sein Votum zu dicktiren. Hielte aber der Referent ja für nöthig,

thig, sein Votum beym Protokoll zu haben; so J. Chr.
solle er es, mit seiner eigenen Hand geschrieben, 1575
beylegen, damit die theure Zeit gewonnen, und so viele 100, ja 1000 andere Sachen desto förderlicher expedirt werden möchten. Falls nun hierunter a[illegible]mals einiger Ungehorsam verspüret werden würde, so würde man, bey der nächsten Visitation, die Protokolle der Notarien nachsehen lassen, und ein anderes nothwendiges Einsehen vorkehren müssen. Würde es sich auch etwa 5) zutragen, daß ein Verstorbener zur Begräbniß zu begleiten wäre; so sollten deswegen dennoch die gerichtliche Audienzen gehalten werden, oder wenn es ja nöthig, daß das ganze Collegium bey einer solchen Beerdigung zugegen seyn müßte, die Audienzen um vier Uhr vor sich gehen. 6) Sollten, wenn ein Assessor auch nur auf zwey oder drey Tage Urlaub zum ausreisen begehren würde, dieselben dennoch in die, im J. 1556, dißfalls zugelassene sechs Wochen gerechnet, und von den Protonotarien oder Notarien gehörig protokollirt; übrigens aber mit dem Negligiren bey allen eine durchgängige Gleichheit gehalten, und besonders diejenigen, welche über die erlaubte Zeit ausblieben, sich fordersamst wieder einzustellen, erfordert werden.

Ferner und 7) sollte das K. G., wenn bey demselben von jemanden um Relaxation des Eides ad *effectum agendi* angesuchet würde, in seinem Schreiben um Bericht an die Obrigkeit des Supplicanten sogleich eine geraume Zeit, nach Beschaffenheit der Sachen und Gelegenheit der Oerter, zu Einsendung solches Berichtes, benennen, mit dem Anhange, daß sonst, nach Ablauf solcher Zeit, auf des Supplicanten weiteres Anhalten, um die gebetene Relaxation, was recht seyn wird, dekretirt werden sollte. 8) Sollte es

zwar

J. Chr. 1575 zwar bey der im Visitationsabschiede vom J. 1573., für die Prokuratoren, wegen der von ihnen selbst gebetenen, und *sub praeiudiciali Commination*e erhaltenen Termine †) sein Verbleiben haben. Wenn aber nunmehro von den Parteyen, oder ihren Anwälden, in Zweifel gezogen werden wolle, wie diese *praeiudiciales Comminationes*, wenn sie wegen ihres Ungehorsams oder Nichthandlung purificirt worden, zu verstehen seyen, oder was für eine Strafe darunter begriffen seyn solle; so wurde verordnet, daß in solchen Fällen das gerichtliche Ansuchen um weitere Prorogation abgeschlagen werden sollte. Auch sollten 9) die Präsidenten, welche die Supplicationen und Processe im Rathe übergeben, und zum Referiren austheilen, darauf sehen, daß eine jede Supplication förderlich expedirt, und wenn man zum zweiten- oder drittenmal supplicirte, dieselbe nicht zu lange hinterhalten, und eine Gleichheit in Erkennung der Processe gehalten werde. Falls auch etwa 10) nur um Termine, Prorogationen, Compulsorialien, Taxirung der Expensen, und was dergleichen geringe Submissionen mehr seyn möchten, beschlossen würde; so sollten solche Beschlüsse keinesweges zum Referiren *interlocutorie* gegeben, noch angehöret, sondern darüber unverzüglich bey dem Bescheidtische das nöthige verrichtet werden. Ingleichen sollte man die gerichtlichen Protokolle und die langen ungebührlichen Recesse der Prokuratoren an den Sonnabenden gehörig nachsehen, indem es zu Beförderung der Audienzen sehr nöthig wäre. Weil auch übrigens 11) das R. G. mit seinen *Resolutionibus Dubiorum* und *Requisitis* zu den Processen,

†) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 39. sub n. 2.

cessen, zu Erhaltung eines gleichmäßigen J. Chr.
Stils, und was in der letztern Visitation vom 1575
Unterschiede in Appellationssachen a *Definitivis* et *meris interlocutoriis* *) angereget worden, noch nicht allerdings fertig wäre, doch alles mit Fleiß zu verrichten, erbietig sey; so wolle man sich versehen, daß der Kammerrichter und die Beysitzer solch anbefohlnes gemeinnütziges Werk nach Möglichkeit befördern werden. Endlich 12) sollte auch das K. G. über dem, den Prokuratoren, wegen ihres Verhaltens, zugestelltem besondern Memorialzettel gebührend halten, zumal weil darin der zweite, dritte, vierte und fünfte (eigentlich sechste) Punkt des Collegial-Bedenkens, welches bey der nächstvorigen Visitation angebracht worden †), begriffen, und erörtert wären.

Was nun diesen den K. G. Advokaten und Prokuratoren, statt eines Abschiedes, zugestell- 20 May
ten Memorialzettel betrift; so werden sie anfänglich auf dasjenige, was ihrenthalben in den vorhergehenden Visitationen, besonders im J. 1570 **), verordnet worden, verwiesen, um solchem allen mit mehrerm Fleisse nachzukommen. Hiernächst wurde ihnen befohlen: 1) bey den gerichtlichen Audienzen, in langen, zierlichen Kleidern, mit dem Glockenschlage 1 Uhr, zu erscheinen, damit sie selbst die Bescheide und Urtheile ablesen hören, darauf die Nothdurft handeln, und desto schleuniger verfahren könnten; widrigenfalls, bey ihrem öftern Ausbleiben und gebrauchten Verzüglichkeit, der Kammerrichter und die Beysitzer ein gebührendes Einsehen haben sollten. 2)

Wurde

*) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 184 f. sub n. 11.

†) S. ebendaselbst, S. 184. sub n. 10.

**) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 243.

J. Chr. 1575 Wurde ihnen das langwierige Reden und Repliciren in ihren Vorträgen nochmals verboten, und sollten sie eine einmal eingeführte Sache bey der ersten Titulatur lassen, und die Sachen recht unterscheiden; ingleichen 3), zu Ersparung der Zeit, in ihren Vorträgen, bey Benennung der Churfürsten, Fürsten, Stände oder anderer Parteyen, keine andere Worte, als im ersten Bescheide bey der Kanzley verfaßt wären, gebrauchen, und alle Titulaturen gänzlich weglassen. Weil auch 4) viele beschlossene Sachen, worauf viele Zeit, Arbeit und Kosten bereits gewandt worden, deswegen unerörtert liegen bleiben müßten, weil man an den Vollmachten, als man zur Relation schreiten sollen, grossen Mangel befunden hätte; so sollte ein jeder Prokurator seine erhaltene Vollmachten mit besonderm Fleisse durchlesen, und umständlich erwägen, ob daran einiger Mangel sey, welches er, als ein in Rechten erfahrner, billig wissen müßte, mithin nicht so lange damit warten, bis er durch die Einreden seines Gegentheils, oder durch einen Bescheid dazu angetrieben würde. Wenn nun seine Vollmacht nicht allerdings genugsam wäre, solle er um weitere Vollmacht bey seinen Principalen, mit Bemerkung der Mängel, unverzüglich anhalten, und besonders dafür sorgen, daß er vor dem Beschlusse eine andere Vollmacht ad *Acta* übergebe; widrigenfalls er, wegen seines Unfleisses, von dem Kammerrichter und Beysitzern, nach Ermessen, bestraft werden sollte. Ingleichen sollte 5) derjenige, welcher, in Ermanglung einer Vollmacht, sich zu Beybringung derselben, binnen einer bestimmten Zeit, zur Caution angeboten, und dazu gelassen worden, nachher aber doch, nach Ablauf der ihm zur Legitimation nachgelassenen Zeit, keine Vollmacht bey-

beybrächte, nicht allein weiter nicht gehört, son- J. Chr.
dern auch in alle dem Gegentheile, durch solche 1575
Verzüglichkeit, verursachte Kosten und Scha-
den verurtheilt, oder, wenn darum der Gegen-
anwald nicht bäte, vom K. G. von Amtswegen
bestrafet werden.

Ferner und 6) sollten hinfüro die Prokura-
toren, zufolge des 15 Titels im 3 Theil der K.
G. O., sich alles Replicirens bey dem *Puncto Re-
sponsionum* enthalten, und der artikulirende An-
wald auf die eingekommene Exceptionen alsobald
beschliessen, auch der Gegenanwald keine Zeit
ad *proximam* begehren, sondern damit die Sache
in selbigem Punkte für beschlossen gehalten, und
durch den Leser für eine Submission angezeichnet
werden. Da auch 7) demjenigen, was von dem
mündlichen Beschliessen des Klägers und Be-
klagten sowohl in der ersten Instanz, ingleichen
in *puncto Dilatoriarum* und *Peremtorialium*, als
auch in der andern Instanz oder Appellations-
sachen, im 23. 26. 29 und 33 Titel des 3 Theils
der K. G. O. wohlbedächtlich verordnet worden,
vielfältig zuwider gehandelt, und dadurch das münd-
liche Beschliessen, welches doch ad proximam ge-
schehen sollte, über Jahr und Tag verzogen würde,
ja bisweilen der Ungehorsame sich darüber contu-
maciren liesse; so sollten hinfüro alle und jede Pro-
kuratoren solcher Verzüglichkeit, bey Strafe
nach Ermäßigung, sich gänzlich enthalten, und die
Sache in solchen Punkten für beschlossen geachtet,
auch die Ackten von den Lesern ad *complendum* in
die Kanzley gegeben werden. Ingleichen sollte 8)
kein Prokurator dem andern, der einmal eine
Prorogation seines Präjudicialtermins, durch
ein Dekret, erhalten, darüber noch eine fernere
Prorogation für sich selbst zulassen, sondern darü-

ber

J. Chr. ber vom Richter einen Bescheid begehren, mithin
1575 es dißfalls bey der im Visitationsabschiede vom J. 1573 gemachten Vorschrift †) lediglich gelassen werden. In den Audienzen solle 9) kein Prokurator mündlich Commissarien benennen, oder um *Dilationes probandi* bitten, sondern es vor den Deputirten, vermöge des 11 Titels des 3 Theils der K. G. O., thun, oder deswegen gestraft und sein Receß verworfen; jedoch die andere und dritte Dilation nicht anders, als nach Vorschrift des §. 6. des 16 Titels des 3 Theils der K. G. O. gegeben, und wegen der vierten Dilation es bey gemeiner Rechts-Disposition gelassen werden. Falls indessen Attestationen oder andere Beweisurkunden gerichtlich publiciret worden, und die Prokuratoren, auf ihr Ansuchen, die Abschriften davon aus der Kanzley nicht erhalten könnten; so solle immittelst den Parteyen oder Anwälden die Zeit, der Ordnung nach, nicht *praeiudicialiter* verlaufen, sondern, sofern die Prokuratoren ihren angewandten Fleiß, durch Relation der Protonotarien, darthun könnten, nach Maaßgab des 18 Titels des 3 Theils der K. G. O., verfahren werden.

Wenn auch etwa 10) ein Prokurator oder dessen Partey vor der Befestigung des Rechtsstandes, oder nach derselben ein Anwald mit Tode abgehen würde, folglich kein Principal, noch Prokurator, oder *Dominus Litis* vorhanden wäre; so solle der andere Anwald, wenn er weiter zu verfahren gesonnen sey, zuförderst eine Ladung ad *reassumendum* ausbringen, und darauf, vermöge der Ordnung, anrufen und handeln, sonst aber alles widerrechtlichen Anrufens und Submitti-

†) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 40. sub n. 4.

mittirens, bey Strafe nach Ermäßigung, sich gänzlich enthalten. Ferner und 11) sollen die Prokuratoren ihre, in Präjudicialhandlungen, etwa vorzubringende Entschuldigungen, als z. E. die Sache sey vertragen, oder zu gütlicher Handlung gezogen, oder seine Partey verstorben, nicht blos bey dem Gerichte anzeigen, sondern auch mit empfangenen Schreiben, oder anderm bessern Scheine alsbald glaublich darthun, und sich also selbst gesuchter Verzüglichkeiten nicht verdächtig machen, worüber die von ihnen selbst angenommene oder angesetzte *praeiudiciales Comminationes* ihre Würkung erreichen müßten. 12) Sollten hinfüro die Leser den Prokuratoren, wegen des dabey eingeschlichenen Mißbrauches, nicht weiter gestatten, die *Acta* und *Producta*, nach ihrem Belieben, zu durchsehen, oder mit sich nach Hause zu nehmen, sondern sie allein, in ihrem Beyseyn, nur die besondere Stellen und Stücke, worüber Bedenken eingefallen, besehen und lesen lassen; jedoch diejenigen Stellen ausgenommen, bey denen der Referent etwas bemerkt haben möchte. Da hiernächst 13) bey der itzigen Visitation vorgekommen wäre, daß in der Kanzley allerley ausgefertigte Commißionen, Rotuli und andere Schriften, wider den Speyerischen Deputationsabschied vom J. 1557 *), noch unabgelöset liegen sollen, um welche doch die Prokuratoren selbst angesuchet hätten; so sollten diese und ihre Principalen sich deswegen mit der Kanzley vergleichen, auch, wo es nöthig, der Kammerrichter sie dazu anhalten. Ingleichen sollten 14) die Prokuratoren den Kammerboten, welche sie mit den erkannten Processen abfertigen wollten,

J. Chr. 1575

*) S. im III. Bande der N. T. R. G., S. 245 f.

J. Chr. 1575 wollten, ihr Reit- und Verkündt-Geld, (Insinuationsgebühren,) unweigerlich bezahlen, und die erkannten und ausgefertigten Processe bey dem Einnehmer zeitig lösen, damit die Termine nicht vergeblich abliefen, auch dieselben Processe den andern abgefertigten Boten zugleich aufgegeben werden könnten. Endlich 15) wurde festgesetzt, daß ein jeder Prokurator, der seine Stelle aufgeben wollte, noch sechs Monate nachdienen, und den Parteyen seine Resignation zeitig zu melden, schuldig seyn sollte. Falls es aber einem Prokurator wegen Leibesschwachheit, oder aus andern Ehehaften unmöglich und gefährlich wäre, solche sechs Monate auszudienen, so sollten der Kammerrichter und die Beysitzer die Macht haben, ihm es auch vor der Zeit zu erlauben.

Bey der dißmaligen Visitation bemerkte man auch einige Mängel und Gebrechen in der Kanzley, wegen welcher schon in der vorjährigen Visitation das nöthige war verordnet worden †), worauf also sowohl, als auch auf das, was bey der itzigen Visitation, in den beiden vorangeführten Memorialzetteln, die Kanzleypersonen besonders angehet, diese in dem, dem Kanzleyverwal-
20 May ter zugestelltem, Memorialzettel ernstlich verwiesen wurden. Ausserdem aber wurde noch weiter 1) den Protonotarien, wegen allerhand in den Processen verspürter Neuerungen, befohlen, in Verfassung derselben fleißig darauf zu sehen, daß solche vermieden, und dem alten Kanzleystiel nachgesetzet würde. Ingleichen sollten sie 2) in den Audienzen mit mehr zierlichen langen Kleidern, ihrem Ehrenstande gemäß, erscheinen; 3) sie und die Notarien, in Complirung der Acten, Signatu-

†) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 187 f.

gnaturen der Produckten, Einschreibung der Bescheide, und gerichtlichem Protokolliren, mehrern Fleiß, als bisher, beobachten, und sich gänzlich enthalten, ferner per *Notas* & *Literas* zu protokolliren. Weiter und 4) sollten, bey Ablesung der Bescheide, die Notarien, welche selbige eingeschrieben, jederzeit mit ihren Protokollen, in der Rathstube, zugegen seyn, damit bey vorfallenden Bedenken von ihnen sogleich Bericht genommen werden könne. 5) Sollten alle Kanzleypersonen, vermöge der ihnen, seit vielen Jahren her, zugestellten Memorialzettel, zu rechter Zeit und vor der gewöhnlichen Stunde, sich in der Kanzley einfinden, und vor Endigung derselben, ohne Erlaubniß, nicht weggehen, auch aller Unbescheidenheit mit Plaudern und unnützem Disputiren sich enthalten. Wegen des Vorsitzes aber in den gerichtlichen Audienzen, bey Abwesenheit des Registrators, sollten sich 6) die Notarien unter sich vergleichen; ingleichen 7) keine taxirte Expensen, ohne Vorwissen des Einnehmers, zu publiciren einschreiben, damit die Kanzley von ihrer Arbeit auch Ergötzlichkeit haben möge. Und weil es sich 8) öfters zutrüge, daß zu einer Sache fremde, zu andern Sachen gehörige, Produckte verlegt, auch die neuen Sachen, worin submittiret worden, fast langsam rubricirt und *ad complendum* übergeben würden; so sollten die Leser diese und dergleichen Mängel, besonders in Aufzeichnung der Submißionen, künftig sorgfältig vermeiden. Insonderheit aber sollten sie fleißig darauf Acht haben, daß die Sachen den vorigen Referenten, die einmal darin *definitive* oder *interlocutoria* referirt hätten, wieder zugestellet würden; jedoch wenn erhebliche Verhinderungen einträten, möchten sie darüber Bescheid bey dem Kam- J. Chr. 1575

J. Chr. merrichter einholen. Auch sollten 9) die Ingros-
1575 sisten und Kopisten, nebst Erinnerung des, im vorigen Jahr, gegebenen Memorialzettels, sich mit Ingroßiren und Kopiren demselben und der Ordnung gemäß verhalten. Der Einnehmer aber solle 10) dahin sehen, daß, wenn die Prokuratoren Abschriften von Urtheilen oder Urtheilsbriefen in der Kanzley begehrten, deren Taxe ungefehr überschlagen würde, damit die Prokuratoren es ihren Parteyen zu wissen thun könnten. Endlich 11) solle auch der Botenmeister fleißig darnach sehen, daß die abgefertigten Kammerboten, ohne einigen Verzug und Ausflucht, abreiten und sich in ihren Häusern nicht länger verhee-
len lassen.

Während der Visitation des K. G. nahmen auch die Kayserlichen Commissarien und Visitatoren die Rechnungen dem Pfennigmeister, Matthäus Huber, ab, und fertigten demselben dar-
13 May über einige Dekrete zu. Vermöge des ersten wurden ihm die, in den ausserordentlichen Ausgaben, als ein Abgang am Vorrathe, in Rechnung gebrachten 124 Gulden, 44 Kreutzer, den Gulden zu 16 Batzen gerechnet, zwar nicht passirt, sondern er sollte diesen Abgang, den Gulden zu 15 Batzen gerechnet, mit 133 Gulden als Einnahme in die künftige Rechnung wieder bringen, und mit 100 Gulden Frankfurter Währung erstatten. Damit er aber wegen dieses, ohne sein Verschulden, erlittenen Abganges einige Ergötzlichkeit hätte; so sollten ihm diese 100 Gulden aus Gnaden, und nicht aus Gerechtigkeit, geschenket seyn, und er selbige, bey der künftigen Visitation für eine Ausgabe berech-
d. e. nen können. In dem zweiten Dekrete wurde ver-
ordnet,

ordnet, daß das in der K. G. Truhe vorräthige Geld, durch zwey Deputirte und den Pfenningmeister, fleißig gezählet, davon ein Sortenzettel gemacht, und solcher dem Kammerrichter zugestellet werden sollte, damit man davon in der nächsten Visitation gebührenden Bericht erstatten könnte. J. Chr. 1575

Endlich im dritten Dekrete wird dem Pfenningmeister aufgegeben, ein Paar in Ausgabe gesetzte Abgänge an den Kammerzielern des Herzogs von Jülich ꝛc. und des Bischofs von Lüttich, zwischen hier und der künftigen Visitation, durch Anrufen des Fiskals, in Richtigkeit und wieder in Einnahme, auch hinfüro dergleichen nicht ferner in Rechnung zu bringen. d. c.

Ingleichen sollte er, zu mehrerer Richtigkeit, die Rechnung seiner Einnahme und Ausgaben in Gulden, zu 15 Batzen gerechnet, ansetzen; und jedesmal, noch vor angehender Visitation seine Rechnung, in Ansehung der Einnahme, mit dem Kayserlichen Fiskal conferiren und justificiren.

Zuletzt will ich noch bemerken, daß in diesem Jahr vier Assessoren bey dem K. G. abgegangen sind, nemlich 1) der von dem Churfürsten von Sachsen präsentirte Beysitzer, Johann von Berbisdorf, für welchen Albrecht von Heynitz auf- 3 Aug.
schwor; 2) der Oesterreichische Präsentatus, Wolfgang Lucius, an dessen Stelle Johann Wolf 19 Nov.
Freymann kam; 3) der seit dem J. 1558, wegen des Bayerischen Kreises, am K. G. gestandene Beysitzer, Georg Widmann, für welchen der Fränkische Kreis Johann Reicharden Ossa, als einen ausserordentlichen Assessor *), ernannte, der hernach gewöhnlicher massen aufschwor; und 4) 5 Sept.
der Präsentatus des Nieder-Rheinisch-Westfäli-

*) Cf. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 253.

1575 fälischen Kreises, Werner Steinchen, dessen
4 Jun. Stelle Hieronymus Krebs erhielt u).

Zu besserer Exekution der R. Münzord-
nung und der übrigen darauf erfolgten R. Gesetze
in Ansehung des R. Münzwesens v) wurden auch
noch in dem itzigen Jahr verschiedene Münzproba-
tionstage in den R. Kreisen gehalten. Was diß-
falls in dem Niedersächsischen Kreise vorgefal-
len seyn mag, davon kann ich wieder keine Nach-
richt geben. Und von dem Ober-Sächsischen
Kreise w) kann ich blos dieses anführen, daß in dem-
selben der erste Münz-Probationstag zu Leip-
28 Apr. zig im April seinen Anfang genommen habe, und
3 May einige Tage nachher der Abschied publiciret, in dem
Kreise aber von dem letztern bis zu dem itzigen
Probationstage 32891. Mark, 8 Loth und 5
Green feines Silber ausgemünzet, und aus dem-
selben 338506 Gülden, 10 Groschen und 8
Pfenninge geschlagen worden. Der andere Pro-
30 Oct. bationstag hingegen gieng zu Frankfurt an der
Oder vor sich, und man befand, daß seit dem vo-
rigen abermals an feinem Silber 34130 Mark,
4 Loth und 2 Green an ganzen Thalern, Sil-
bergroschen und Dreyern vermünzet, und daraus
307330 Thaler, 4 Groschen und 9 Pfenninge
gepräget worden x).

Die

u) Lünigs R. A., T. IV. n. 270 - 272. p. 423-429. *de Ludolf* Corp. Iur. Cameral., T. I. n. 205 - 207. p. 325 - 330. und *Eiusdem* Comm. systemat. de iure Camerali, *App.* X. p. m. 87. ad h. a.

v) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 189: 228.

w) S. in eben demselben, S. 227 f.

x) Müller, *l. c.*, ad h. a. p. 169. et 171.

Die drey im Münzwesen correspondiren- J. Chr.
de Kreise, Franken, Bayern und Schwaben y) 1575
hielten dißmal ihren ersten Probationstag zu 2 May
Nürnberg, auf welchem, laut des vorhandenen 3 e. m.
Abschiedes, 1) gleich anfangs die Generalwar-
deine der drey Kreise den anwesenden Gesandten
die Verzeichnisse sowohl von den probirten Wer-
ken, als auch von den inzwischen sich zugetragenen
Mängeln übergeben haben. Unter jenen fand
man, daß der Nürnbergische Wardein unter sei-
nen Proben etliche nicht wenig zerschatzelte Korn
übergeben, worauf doch, laut des vorjährigen
Regenspurgischen Abschiedes *), bey den Pro-
ben keine Rechnung gemacht werden sollte. Weil
sich aber derselbe damit entschuldigte, daß dieser Feh-
ler nicht aus Unfleisse, sondern von seiner Leibes-
schwachheit herrühre, deswegen er auch um seine
Entlassung gebeten, die man ihm bewilligte; so
ließ man es dabey bewenden, schärfte aber den übri-
gen Wardeinen ein, hierunter allen möglichen Fleiß
anzuwenden. 2) Uebergab man die, in einem
Schächtelgen wohl verwahrte Schlüssel zu den
Probirbüchsen den Gesandten der R. Stadt
Regenspurg, als der nächstkünftigen Probir-
stadt, wohin sich die drey General-Kreiswar-
deine zu rechter Zeit verfügen, die Gesandten aber
auf den 1. October d. J. eintreffen sollten.

Daß hiernächst 3), auf das, durch die drey
Kreise, von Augspurg aus, an den Kayser er-
lassene Schreiben, und auf dessen geschehenes Er-
bieten, abermals Niemand, wegen des Oester-
reichischen Kreises, sich auf diesem Proba-
tionstage angefunden, wurde sehr bedauert, und

y) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 194 - 202.

*) S. eben daselbst, S. 195. sub n. 2.

J. Chr. 1575 beschlossen, deswegen nochmals an den Kayser zu schreiben, und ihm zugleich zu melden, daß auf der letzten Frankfurter-Fasten-Messe allerhand verbotene Münzen, ohne Scheu vor den anwesenden Kayserlichen Commissarien, gäng und gebe gewesen; ingleichen, daß in etlichen Handelsstädten die Gold- und Silber-Münzen von neuem in hohem Werthe ausgegeben würden. Und da 4) die verbotenen Münzen bey etlichen Oberländischen Schwäbischen Ständen, besonders im Hochstifte Augspurg und um Weedingen, wiederum ihren Gang und Lauf hätten; so sollte endlich, da die bisherigen Warnungen nichts verfangen wollten, die gebührende Execution dagegen vorgenommen werden. Ingleichen beschloß man 5) den dißmal gemachten Abschied dem (Chur-) Rheinischen Kreise zuzuschicken; und da 6) die Reckbank noch von keinem Münzmeister angestellt werden wolle, so solle die Stadt Regenspurg, zwischen hier und dem nächsten Probationstage, eine auf Kosten der drey Kreise verfertigen lassen, alsdann die Münzmeister eines jeden Münzstandes sich vor dem Probirtage dahin verfügen, und ihre Proben verfertigen sollten, worauf man auf der nächsten Zusammenkunft berathschlagen wollte: ob sie ferner zu gebrauchen seyn möchte, oder nicht. Ferner und 7) zeigte der Fränkische Kreis-wardein an, er habe bey den angestellten Proben gefunden, daß etliche Rheinische und andere Münzen zu hoch ausgebracht worden; deswegen dem (Chur-) Rheinischen Kreise davon Nachricht gegeben wurde, in Hoffnung, daß von den Rheinischen Churfürsten und andern Benachbarten dagegen ein ernstliches Einsehen genommen werden würde.

Weil

Weil auch 8) gegen alle bisherige Ermah- J. Chr.
nungen und Abschiede dennoch die halben Ba- 1575
tzen häufig gemünzt, und in etlichen vornehmen Städten grosse Bezahlungen mit halben Batzen wissentlich zugelassen würden; so verbot man nochmals das Münzen der halben Batzen in den drey Kreisen bis auf fernere Zulassung, und sollte auch den Städten, in denen sie in grossen Bezahlungen gestattet würden, solches einzustellen ernstlich auferlegt werden, mit dem Anhange, daß Fürsten und Ständen nicht gebühre, noch in ihrer Macht stünde, dasjenige zu ändern, oder dawider etwas vorzunehmen oder zu gestatten, was im H. R. verabschiedet worden. Und endlich solle es auch 9), der kleinen Münze halber, bey der vorigen Ordnung bleiben. Das übrige dieses Abschiedes gehet das Münzwesen nichts an, sondern betrift die noch immer fortdaurende Beschwerden der drey Kreise wegen des Pfalz-Neuburgischen Zolles †); die von dem Fränkischen Kreise, wegen der noch immer anhaltenden Theuerung des Getreides, bey den andern beiden Kreisen gesuchte Hülfe und Rath; und das von dem B. David zu Regenspurg gebetene, ihm aber abgeschlagene Ansuchen um ein Vorschreiben an die Stadt Regenspurg, daß ihm, in der vor ihren Stadtgerichten rechtshängigen Sache seines gewesenen Münzmeisters, Martin Wahls, in Ansehung der ihm veruntreueten und schuldig gebliebenen 363 Gulden und 23½ Kreutzer die Priorität vor andern Gläubigern möchte zuerkannt werden ‡). Da nun damals besonders die Stadt Aug-

†) S. im VII. Bande der N. T. R. G., S. 461-474.
‡) Hirschens T. R. Münzarchiv, T. II. n. 72. p. 206-209. Cf. Gassarus l. c., ad h. a., apud *Mencken* l. c.,

J. Chr. spurg mit den sogenannten Albus oder halben
1575 Batzen und anderer kleiner Münze sehr stark war überhäufet worden; so trug der Rath einigen Deputirten auf, zu berathschlagen, wie dieser Beschwerlichkeit möchte abgeholfen werden. Auf deren darüber erstattetes Gutachten schickte der Rath der Geheimen und Einnehmer, Hieronymus Imhofen den Aeltern, an den Herzog von Bayern, und schrieb an die Stadt Nürnberg, daß sie in ihrer Stadt und Gebiete die Einfuhr der kleinen Münze einschränken möchte; die Königsteinischen und Friedbergischen Albus aber wurden, wegen ihres geringen Gehaltes, zu Augspurg, durch einen offenen Anschlag, verboten [a]).

Auf die verabredete Zeit kamen die Gesandten des engern Ausschusses der vorbenannten drey Kreise zu Regenspurg wieder zusammen, und
3. Oct. u. ff. hielten den zweiten Münzprobationstag in diesem Jahr. Die Berathschlagungen waren
5 e. m. nicht von langer Dauer, und der gemachte Abschied ist mit dem, in diesem Jahr, zu Nürnberg errichtetem fast einerley Inhalts. Nur in folgenden Umständen weicht er von demselben in etwas ab, nemlich daß man 1) bey Besichtigung der Proben wahrnahm, daß etliche derselben ungleich in die Briefchen gelegt und verwechselt, auch etliche Werke, wider die R. M. O., von einigen Münzständen zu hoch ausgebracht worden, welches künftig vermieden werden sollte; 2) daß den Kreiswardeinen, weil sie dißmal kein Verzeichniß von den, zwischen den Probationstagen, zu bemerken den geringern Münzen und andern

l. c., T. I. p. 1949. und von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 18. p. 612.

a) von Stetten, *l.* modo *c.*, p. 613.

andern Mängeln, übergeben hatten, befohlen J. Chr.
wurde, künftig hierunter mehrere Aufmerksamkeit 1575
zu haben; 3) daß dißmal die Schlüssel zu den
Probirbüchsen den Gesandten der Stadt Aug-
spurg zugestellet, und der nächste Probations-
tag auf den 2. May des folgenden Jahrs nach
Augspurg angesetzet, und beschlossen worden, den
Kayser nochmals zu ersuchen, selbigen, wegen des
Erzhauses Oesterreich, mit zu beschicken. Da
hiernächst 4), seit dem letztern Probationstage, et-
liche Münzmeister gestorben, und etliche, ande-
rer Ursachen halber, dißmal nicht erscheinen kön-
nen; so wurden die Berathschlagungen, wegen
endlicher Anrichtung der Reckbank, auf den näch-
sten Augspurgischen Probationstag verschoben.
Und weil 5) in den vornehmsten Handelsstädten
noch immer die Bezahlungen über 25. Gulden
mit halben Batzen geschähen, und daher deren im-
mer mehr gemünzet würden, auch in den Straß-
burgischen, Speyerischen, Wormser-, und in
der Wetterau geschlagenen halben Batzen die
Mark um einen Gulden, mehr oder minder, zu
hoch ausgebracht werde, wogegen der Kayserliche
Fiskal billig verfahren sollte; so wurde beschlossen,
sowohl keine halbe Batzen, bis auf fernere Ver-
gleichung, in den drey Kreisen weiter münzen zu
lassen, noch in grossen Bezahlungen deren über
25. Gulden anzunehmen, als auch den damals zu
Regenspurg anwesenden Kayser und die Chur-
fürsten zu ersuchen, dem Kayserlichen Fiskal,
zufolge des Frankfurtischen Deputationsab-
schiedes *), zu befehlen, gegen solche Münz-
stände auf die Strafe zu verfahren, damit ein je-
der, durch solchen Ernst, vom Münzen der halben
Batzen

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 590.

J. Chr. Batzen abgehalten und abgeschrecket würde. In-
1575 gleichen wären 6) zwar sieben Sächsische Zehener für einen Thaler, und 21. Sächsische Zwölfer für einen Gulden gemünzet worden, da doch jener nur sechse, und dieser nur zwanzig für einen Gulden ausgegeben würden. Es sollten daher die Stände der drey Kreise solche in ihren Ländern und Gebieten abschaffen, und ihre Unterthanen ermahnen, selbige nicht höher, als sie geschlagen worden, anzunehmen. 7) Auf die von dem Salzburgischen Gesandten geschehene Anzeige, daß die von seinem Herrn gemünzten Dukaten, die in öfterer Probe gerecht befunden worden, von einigen Münzfälschern, durch Schwannwerk, oder auf eine andere Art geringert würden, beschloß man, mit allem Fleisse nach solchen Münzfälschern zu forschen, um sie zu gebührender Strafe zu ziehen. Endlich trug man 8) der Stadt Regenspurg auf, die Antwort auf die, dem K. Vicekanzler, D. Weber, und dem Chur-Maynzischen Kanzler übergebene, Schreiben an den Kayser und die Rheinische Churfürsten fleissig zu erinnern, und selbige, nach deren Empfang, an den Bischof von Bamberg zu schicken [b]).

Von Seiten des Ober-Rheinischen Krei-
1 May ses [c]) versammelten sich zu Worms die Gesandten der Bischöfe von Worms, Speyer, und Straßburg, der Aebte von Fulda und Hersfeld, der Pfalzgrafen Reichards zu Simmern, Georg Hansens zu Veldenz und Johanns zu Zweybrücken, wie auch der vier Brüder und Landgrafen von Hessen; ferner Graf Philipps des ältern zu Hanau-Lichtenberg, für sich und in

b) Hirsch, *l. c.*, T. II. n. 73. p. 209-211.
c) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 202-217.

in Vormundschaft seines Vetters, Graf Phi- J. Chr.
lipp Ludewigs zu Hanau-Münzenberg, in- 1575
gleichen Albrechts und Philipps, Grafen zu Nassau-Saarbrücken, Johann Heinrichs und Emichs, Vettern und Grafen zu Leiningen-Dagsburg, und aller Grafen von Solms, endlich der R. Städte, Straßburg, Worms, Frankfurt, Colmar und Burg Friedberg, um den gewöhnlichen Probationstag zu halten. In dem vorhandenen Abschiede wird 1) die gewöhn- 4 May
liche Klage angestimmt, daß, ungeachtet der, in dem R. Münzedickte und Probations-Ordnung, auch in den verschiedenen seither errichteten Probationsabschieden, enthaltenen Verordnungen, dennoch dißmal wiederum einige Kreis-Münzstände, als namentlich der Abt zu Murbach, Graf Johann zu Nassau-Katzenelnbogen ꝛc., Graf Ludewig zu Sayn und Witgenstein und die Stadt Hagenau, ausgeblieben wären, und andern ihre Vollmacht aufgetragen hätten. Ob man nun gleich genugsame Ursache hätte, dieselben dem Kayser, zur Privation und Suspension ihres Münzregals anzuzeigen; so wolle man es doch für dißmal noch unterlassen, jedoch dieselben nachdrücklich ermahnen, endlich einmal die Probationstage durch eigene Gesandten zu beschicken. Zugleich wurde beliebt, daß, wofern künftig einer von den Ständen oder deren Gesandten jemals sich unterfangen würde, eine Vollmacht, Stimm oder Session von jemand andern, bey den Probationstagen zu vertreten, solches nicht nur nicht gestattet, sondern auch derselbe zu unnachläßlicher Strafe angehalten werden sollte, um dadurch aller Zerrüttung und Eludirung des ganzen Wesens zuvor zu kommen; zumal da die Stände schuldig wären, zu diesem

Werke

J. Chr. 1575 Werke ihre verpflichtete und der Sachen verständige Räthe abzuordnen. Indessen wurde die Entschuldigung des Graf Christofs von Stolberg-Königstein angenommen, daß er, wegen noch nicht würklich angetretener Regierung der ihm, durch das Ableben seines Bruders, Graf Ludewigs, angestorbenen Grafschaft, und noch nicht eingenommener Huldigung von den Unterthanen, den itzigen Probationstag nicht wohl hätte beschicken können, solches aber in Zukunft thun wolle.

2) Wurde von dem General-Wardein des Kreises, nach Eröffnung der Münzbüchsen, die gewöhnliche Probation vorgenommen, und wie man ein jedes Werk befunden, gehörig protokollirt. 3) Sollte das Pfenningmünzen ferner eingestellt bleiben; und auch 4) keinem Münzstande erlaubt seyn, mehr als an einem Orte zu münzen, er hätte dann die Erlaubniß dazu von dem Kayser ausgewürket, und solches, ehe und zuvor die Münzstätte im Kreise angeordnet worden, den Kreisständen angezeigt. Ferner und 5) wurde der nächste Probationstag auf den 1. October d. J. nach Worms angesetzt; und endlich 6) wegen des Rangstreites zwischen den beiden Pfalzgrafen von Veldenz und Zweybrücken geäussert, daß die Gesandten zu Untersuchung und Entscheidung dieser Sache nicht abgefertiget wären, und selbige ohnehin hieher nicht gehörte, sondern daß man es bey der deutlichen Vorschrift der R. M. Probationsordnung wollte bewenden lassen, nach welcher derjenige Münzgenosse, der mit andern seines Kreises der Session halber streitig wäre, und zuerst in der angesetzten Mahlstatt anlangte, für dasselbemal den Vorsitz haben sollte; doch einem jeden an seiner

ner Gerechtigkeit unabbrüchig. Dieses liessen J. Chr.
sich auch die Gesandten der beiden Pfalzgrafen 1575
gefallen, und weil der Veldenzische vor dem
Zweybrückischen zu Worms angekommen war;
so nahm er auch bey Sitz und Stimme, und in
der Unterschrift die erste Stelle ein, wogegen
der Zweybrückische Gesandte die Rechte seines
Herrn, durch eine eingelegte Protestation, ver-
wahrte. Uebrigens wurde dieser Probationsab-
schied, wegen der geistlichen und weltlichen
Fürsten, Grafen, Herren, Frey- und R. Städ-
te, von den Kanzlern des Bischofs von Worms
und des Pfalzgrafens zu Simmern, wie auch
dem Sekretär der Grafen von Solms, und dem
alten Stättmeister der R. Stadt Worms un-
terschrieben und besiegelt [b]).

Den folgenden Probationstag, der wieder- m. Oct.
um zu Worms gehalten wurde, beschickten von
geistlichen Fürsten die Bischöfe von Worms,
Speyer und Straßburg, ingleichen die Aebte
von Fulda und Murbach; hingegen von welt-
lichen Fürsten nur der Pfalzgraf Johann von
Zweybrücken und die vier Brüder und Land-
grafen von Hessen. Wegen der Grafen und
Herren erschienen die Gesandten der Grafen Al-
brechts und Philipps zu Nassau-Saarbrü-
cken, Johanns zu Nassau-Katzenelnbogen,
Philipps des ältern zu Hanau-Lichtenberg,
mit Befehl Graf Philipp Ludewigs zu Ha-
nau-Münzenberg, ferner aller Grafen von
Solms, ingleichen Graf Ludewigs von Sayn
und Wittgenstein, und der Grafen Johann
Heinrichs und Emichs von Leiningen-Dag-
spurg; endlich wegen der Frey- und Reichs-
Städte

b) Hirsch, *l. c.*, T. II. n. 77. p. 224-227.

J. Chr. Städte Worms, Hagenau und Burg Fried-
1575 berg. Von diesen anwesenden Gesandten ha-
ben dißmal nur drey, nemlich der Bischöflich-
Wormsische Kanzler, der Nassau-Saarbrü-
ckische Gesandte, und der alte Stättmeister zu
4 Oct. Worms den errichteten Abschied besiegelt. In
demselben aber ist weiter nichts enthalten, als daß
1) die Probation wiederum auf die gewöhnliche
Art und Weise vorgenommen worden; 2) daß die
letzthin geschehene Erinnerung an die, eine Zeit-
her, von den Probationstagen weggebliebene
Stände doch so viel gefruchtet habe, daß sie sich
dißmal eingefunden, und Entschuldigung wegen
ihres bisherigen Ausbleibens beygebracht hätten,
mit der Erklärung, daß sie hinfüro sich einstel-
len wollten, womit man dann zufrieden gewesen
wäre. Hingegen wären 3) dißmal andere Stän-
de, welche bisher die Probationstage beschickt
hätten, ohne alle Entschuldigung, weggeblieben,
welches man, wegen itziger Zeitumstände, auf sich
wolle ersitzen lassen, in Hoffnung, die an- und
abwesende Stände würden, ihrer Schuldig-
keit nach, die Sachen dahin richten, daß der
Kreis bey dem Kayser und andern Kreisen des-
wegen in keinen verweislichen und nachtheiligen
Verdacht käme.

Ausserdem kam 4) auf dem itzigen Proba-
tionstage unter andern auch auf die Bahn, ob es
nicht, da doch würklich die zweimalige jährliche
Besuchung der Probationstage, wegen Weit-
läuftigkeit des Kreises, den weit entlegenen
Ständen sehr beschwerlich und kostbar sey, in
die Wege zu richten seyn möchte, daß zwar beide
Probationstage nach wie vor gehalten würden,
doch mit der Erleichterung, daß die Kreisstän-
de, deren eine ziemliche Anzahl sey, mit einander

ab-

abwechselten, indessen ein jeder Stand, der J. Chr.
würklich münzte, die Ordnung wäre nun an 1575
ihm, oder nicht, seinen Wardein mit der Münz-
büchse auf den Probationstag schicken müßte.
Oder daß man etwa einen Ausschuß aus allen
Münzständen des Kreises machte, welche, im
Namen und auf Kosten aller übrigen, sich dem
Werke unterzögen; ingleichen ob es nicht dienli-
cher seyn möchte, den jährlichen zweiten Proba-
tionstag vom 1. October, da ein jeder wegen
des Herbstes zu Hause vieles zu schaffen hätte, auf
den 1. November zu prorogiren. Weil aber
die anwesenden Räthe und Gesandten dazu nicht
bevollmächtiget waren, eine Aenderung, in
Ansehung der Probationstage, vorzunehmen; so
verglichen sie sich, ihren Herren und Obern da-
von zu referiren, damit man auf dem nächsten
Probationstage darüber weiter berathschlagen
und einen Schluß fassen könnte. Endlich 5) wird
in unserm Abschiede auch noch festgesetzt, daß die
Gesandten, zu Fortsetzung und Exekution des
Münzwesens im Ober-Rheinischen Kreise,
auf den 1. May des folgenden Jahrs zu
Worms wieder zusammenkommen wollten e).

In dem Churrheinischen Kreise f) wurde,
in diesem Jahr, der erste Probationstag, von 1 May
den vier Rheinischen Churfürsten, der einmal
unter ihnen beliebten Ordnung nach, zu Maynz
gehalten. Zuförderst nahm man die Probation
der, seit dem letzten Probationstage, in diesem
Kreise geschlagenen Münzen vor, wobey sich aber
aus-

e) Hirsch, *l. c.*, T. II. n. 78. p. 227-230.

f) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 217-225.

J. Chr. auswies, daß nur der Churfürst von Cöln hatte
1575 münzen lassen. In dessen Münzbüchsen fanden sich die Proben von fünf gemünzten Werken in Golde an Dukaten zu 6., 4., 5., 4., und 16. Marken, und von sechs Werken in Silber an Thalern zu 32., 52., 42., 36., 40., und 28. Marken, welche letztere, nebst drey Werken an Dukaten, von dem Kreiswardeine, bey der angestellten Probation, am Gewichte, Schroot und Korn, nach dem Münzedickte gerecht befunden worden, nemlich jeder Thaler zu 2. Loth und die Mark an Thalern 14. Loth 4. Green; von den Dukaten aber giengen aufgezogen 67. Stück auf die Mark, 1. Stück wog 2. Engelß, 9. Aeß, und sie hielten fein 23. Karat und 9. Green. Ausserdem enthält der errichtete Ab-
5 May schied noch folgendes: 1) es habe der Kreiswardein etliche im oberrheinischen Kreise gemünzte Pfenninge probirt und deren Valvation übergeben; man habe es aber dabey bewenden lassen, weil dieser erstbenannte Kreis das Pfenningmünzen eingestellet habe. Ingleichen habe 2) der Kreiswardein eine Valvation von einem im J. 1570. gemünzten Thaler des Abts zu Stablo übergeben, welcher nicht mehr als 8. Batzen, seinem Gehalte und Wehrte nach, befunden worden. Weil aber zu vermuthen war, daß solches Stück, durch einen Münzverfälscher, nachgemacht worden; so beliebte man blos, die benachbarten Kreise zu warnen, auf dergleichen Stücke Acht zu haben. Weil man auch 3) bey Eröffnung der Münzbüchsen wahrgenommen, daß mit Einlegung der Probstücke etwas geirret worden, welches gleichwohl der Münzmeister angezeigt, daß es in Beschreibung der Zettel durch die Wardeine übersehen sey, welches einen Verdacht

dacht gegen den Cölnischen Wardein und Münzmeister erregte; hiernächst man auch bey Aufziehung der Thaler befunden, daß ein jedes Stück derselben, um ein Aug eines Theils, um 2. Aeß zu leicht gewesen, und dieser Mangel am Gewichte bey allen Werken sich gezeiget; so sind der Cölnische Wardein und Münzmeister, unter bedroheter Strafe, zu mehrerm Fleisse ermahnet, und der Chur-Cölnische Gesandte ersucht worden, bey seinem Herrn dahin anzutragen, ein gebührliches Einsehen dißfalls zu haben, wofern etwa solcher Irrthum und Mangel aus vorsetzlicher Collusion des Wardeins und Münzmeisters herrühren sollte. J. Chr. 1575

Ferner und 4) erklärten die vier Rheinische Churfürsten, daß, gleichwie sie bisher sich äusserst hätten angelegen seyn lassen, das heilsame Münzedickt im H. R. zu einer durchgehenden Gleichmässigkeit zu bringen, sie auch ferner mit allem Fleisse darüber halten wollten. Allein man habe, in der itzigen Handlung, bey Verlesung der, von den benachbarten Kreisen, zugeschickten Communikation und Schreiben, mit höchster Beschwerde wahrgenommen, daß nicht allein die vollkommene Exekution des Münzedicktes bey etlichen bisher nicht zu erhalten gewesen, sondern solches auch sogar für eine unerhebliche und unmögliche Sache ausgegeben werden wolle. Nächstdem fände sich auch noch der beschwerliche und nachtheilige Umstand, daß etliche Stände sich unterstünden, den klaren Buchstaben der R. M. O., zu ihrem vortheilhaften Privatmünzen, auszudeuten, und ihr unbefugtes Vornehmen damit zu beschönigen, daß sie vorgäben, befugt zu seyn, ausländische und verbotene Münzen in das Reich einzuführen, um sie in

J. Chr. 1575 geringere Sorten zu vermünzen, oder die guten Reichsmünzen, unter dem Schein ihrer Commercien, auszuführen. Da sich aber nicht gebühren wolle, daß ein oder mehr Kreise dasjenige, was im H. R. allgemein verabschiedet und beschlossen worden, nach ihrem eigenen Gefallen auslegten; so sah man für gut an, diejenigen, welche sich dergleichen zu Schulden kommen liessen, davon nachdrücklich abzumahnen, zumal weil der Oberrheinische Kreis es als eine besondere Beschwerde angezogen hätte, daß die Kaufleute des Fränkischen, Bayerischen und Schwäbischen Kreises eine solche ungereimte Auslegung des Münzedicktes sich herausnähmen, und unter dem Vorwande ihrer Commercien die R. Münze nach Italien aus-, die fremden Münzen aber dagegen einführten. Ob auch gleich 5) etliche Kreise die Ursachen der angezogenen Unmöglichkeit der vollkommenen Exekution des Münzedicktes dem Kayser angezeiget, und dabey gebeten hätten, selbiger bis zu einer fernern R. Berathschlagung und Handlung einen Anstand zu geben, inzwischen aber von einigen alles, was der R. M. O. entgegen wäre, verstattet, und in diesem Stillstande ihr vortheilhafter und eigennütziger Gewinn gesuchet würde; so wurde doch, auf ausdrücklichen Befehl der Rheinischen Churfürsten, dißmal verabschiedet, daß sie, ungeachtet der vorgewandten Entschuldigung, angezogener Unmöglichkeit, und begehrten Anstandes, dennoch die gebührliche Exekution des Münzedicktes, und darüber aufgerichteten R. Constitution und Mandaten, gegen die Uebertreter ernstlich verfügen und anordnen wollten.

Der

Der Oberrheinische Kreis hätte nun zwar 6), auf vielfältiges Ansuchen, und zuletzt selbst befundenen nachtheiligen Schaden und Beschwerde, das Pfenningmünzen eine Zeitlang eingestellet, und die dazu gehörige Münzstöcke und Eisen in Verwahrung genommen. Allein man hätte gehofft, daß derselbe auch das Ausmünzen der halben Batzen eine Zeitlang würde abgeschafft haben, weil dadurch alle grobe R. Sorten vertilget, in Tiegel gebracht, die benachbarten Stände mit diesen, dem Münzedickte einigermassen nicht gleichmässigen, Münzsorten häufig beschweret, und ein jeder, in Bezahlung grosser Summen, in Ansehung des gebührenden innerlichen Wehrtes und Gehaltes, wissentlich übervortheilet, und betrogen würde. Da nun aber solches nicht geschehen wäre, und zu besorgen stünde, daß zuletzt, bey dem häufigen Münzen der halben Batzen, sich ein nicht geringerer Schade, als bey dem Pfenningmünzen, an Tag legen würde, wobey nicht nur die Unterthanen, sondern auch die hohen und niedern Potentaten und Obern, in ihren Kammergütern und gemeinen Nutzen, hinter ihrem Rücken, Nachtheil leiden müßten; so sah man für gut an, die angränzende Stände und Kreise zu ermahnen, die halben Batzen künftig nicht mehr so häufig zu münzen, sondern es eine Zeitlang einzustellen. Da man auch 7) aus dem letztern Probationsabschiede des Oberrheinischen Kreises vermerket hätte, daß dessen Stände dafür hielten, es möchte jährlich ein Probationstag schon hinreichend seyn, und sich deswegen auf ihrem itzigen Probationstage zu vergleichen willens wären *), die Erfahrung aber gelehret

J. Chr. 1575

*) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 211.

J. Chr. habe, daß vormals aller Schaden und Betrug in
1575 Münzsachen, durch die Versäumung und Unterlassung der Probationstage, entstanden sey; so beschloß man, die zween Probationstage hinfüro ferner fortzusetzen, und dahin zu sehen, daß auch andere Kreise davon nicht abstünden, um eine Gleichförmigkeit beyzubehalten, weil durch einen Kreis allein, auf den Probationstagen, nicht alle Mängel erklärt, und erkundiget werden könnten.

Hingegen hielt man 8) nicht für undienlich, weil ohnehin den Rheinischen Churfürsten, vermöge des Speyerischen R. A. †), eine besondere Münz-Inspecktion oder Inquisition, in den beiden Frankfurter Messen, mit den Kayserlichen Commissarien aufgetragen wäre, zu Ersparung der Kosten, die beiden Probationstage, zu gleicher Zeit, zu Frankfurt zu halten. Dann diese Messen würden gemeiniglich die eine vor dem Herbste, die andere in den Fasten, und also gleich in oder vor dem Ablasse des Weines, gehalten, da die Niederländer und andere Kaufleute die Landweine zu besprechen, zu bezahlen oder doch Geld darauf zu geben pflegten. Nun habe man bemerkt, daß bey der Gelegenheit vornehmlich das hochschädliche Einführen der fremden und im Reiche verbotenen Münzen geschehe, und unter dem Scheine der R. Münzen, viele betrügliche Abbildungen und Verfälschung der R. Münzen von ganz geringem Wehrte für gut mit ausgegeben, und eingeschleift würden. Um nun solchem allen zuvor zu kommen, und desto besseres und schärferes Einsehen zu haben, möchte nicht unbequemlich seyn, hin-

†) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 299. f.

hinfüro die Probationstage in den beiden Frankfurter Messen zu halten, da dann ein jeder von den vier Churfürsten ohnehin seine zu dem Inquisitionswerke verordnete Räthe und Gesandten zu Frankfurt hätte, und also nur seine Münzmeister und Wardeine ihnen zuordnen dürfte, mithin ersparen könnte, die andern gesetzten Probationstage mit besondern Kosten besuchen zu lassen. Endlich und 9) erinnerte der Chur-Cölnische Gesandte, auf besondern Befehl seines Herrn, abermals, daß die Churfürsten von Maynz, Trier und Pfalz, zu Erhaltung der R. Münze, ihre Münzen wieder in Gang bringen möchten g). J. Chr. 1575

Diese abermalige Erinnerung fruchtete wenigstens so viel, daß nunmehro auch der Churfürst von der Pfalz wieder den Anfang machte, münzen zu lassen. Dann auf dem zu Coblenz gehaltenem zweiten Probationstage des Chur-Rheinischen Kreises wurden, ausser der Chur-Cölnischen, auch die Chur-Pfälzischen und landgräflich-Hessischen Münzbüchsen überliefert. laut des vorhandenen Abschiedes fanden sich in den Cölnischen Münzbüchsen die Proben von 23. Werk an Dukaten, die in allem 137. Mark betrugen, von 1. Werke an Thalern zu 40. Mark, und von 1. Werke an Goldgülden zu 4. Mark. In der Münzbüchse des Churfürstens von der Pfalz waren zwey Werk an Goldgülden, eines zu 6. Mark 5. Loth, und das andere zu 5. Mark und 3. Loth. Endlich die Hessische Büchsen enthielten 13. Werk an Weißpfenningen, die vom 5. October 1574. bis zum 26. September 1575. waren gemünzet worden und zusammen 1 Oct. u. ff. 5 e. m.

g) Hirsch, *l. c.*, T. II. n. 76. p. 220-224.

J. Chr. 1527. Mark und 6. Loth betrugen, wie auch
1575 zwey Werke an Hellern vom Hornung und April d. J., von 150. und 142. Mark. Von diesen Werken wurden nun einige Proben dem Münzwardein zur Probation zugestellt, da sich dann befunden, daß die Chur-Cölnischen an Dukaten, Thalern und Goldgülden um ein halbes, ein ganzes und anderthalb Green zu gut gewesen. Auch die churfürstlichen Werke waren jedes um $\frac{1}{2}$ Green zu gut. Hingegen bey den Hessischen Münzen zeigte sich bey der angestellten Probe mit einigen Werken von Weißpfenningen, daß selbige respecktive um 18., 21. und 23. Kreutzer zu hoch ausgebracht worden; wie dann auch, bey den beiden Proben der durch einander geschnittenen zween Werke an Hellern, jede feine Mark um 15. Albus und $3\frac{1}{2}$ Pfenning zu hoch kam. Ob nun gleich diese Hessische Münzen den Landgrafen nur zur Nothdurft ihres Landes zugelassen worden; so wurde doch dem anwesenden Hessischen Wardein zu verstehen gegeben, künftig bessern Fleiß anzuwenden, weil die Münzsorten, wider die R. M. O., ungleichmässig wären ausgebracht worden.

Das übrige des Probations-Abschiedes bestehet in folgenden Punkten: 1) Zeigte der Kreiswardein an, daß der Münzmeister des Bischofs von Lüttich, Peter Buschenhofer, einen neuen Goldgulden, auf der Rheinischen Churfürsten Gold im Korn, nemlich zu 18. Karat und 6. Green, gemünzet, aber im Gepräge auf die Ferrarische Kronen geschlagen habe, welcher Goldgulden im Gehalte 18. Karat und $5\frac{1}{2}$ Green, folglich um $\frac{1}{2}$ Green zu gering bey dem Probiren befunden worden, im Gewichte aber just auf Kronengewicht regulirt sey. Bey Erwä-

wägung dieses Mangels habe man nicht anders J. Chr.
urtheilen können, als daß der gedachte Buschen- 1575
hofer sich unterfangen, die Ferrarische Kronen vortheilhaft abzubilden, wie er schon vorhin mit mehrern churfürstlichen, fürstlichen und anderer R. Stände Münzsorten vorsetzlich gethan hätte. Weil nun zu vermuthen wäre, daß diese Sorten, besonders weil man sie im Gehalte zu gering befunden, aus den gebrochenen Rheinischen Goldgülden, die im Gewichte dagegen zu schwer, gemünzet, diese aber dadurch vertilget würden; und weil ferner für gewiß anzunehmen wäre, daß gedachter Buschenhover, seiner Gewohnheit nach, diese Sorten, wo nicht im Reiche, doch an andern Orten, dem aufgeschlagenen Gepräge und Gewichte nach, für Kronen ausgeben, und sich mit wissentlicher Vervortheilung bereichern würde, folglich willens sey, Churfürsten, Fürsten und Potentaten, auch deren arme Unterthanen damit vortheilhaft zu beschweren, welches unbillige Vornehmen zu dulden, höchst bedenklich wäre, zumal man Bericht erhalten hätte, daß deren etliche bereits im Kronen-Wehrte ausgegeben und eingenommen worden; so beschloß man, die Stände des Niederländisch-Westfälischen Kreises, mittelst Mittheilung dieses Abschiedes, dessen zu verständigen, sie zu warnen und zu ermahnen, gegen den in ihrem Kreise gesessenen Buschenhofer, wegen dieser und vieler anderer hiebevor begangenen Vervortheilungen, mit endlicher Strafe zu verfahren. Hiernächst komme es dem Churrheinischen Kreise bedenklich vor, daß der Buschenhofer in dem Westfälischen Kreise von neuem zu einem Münzmeister angenommen, und so lange geduldet worden, auch das Münzen ihm noch verstattet wür-

J. Chr. de; da er doch, ungeachtet der ihm nachgelassenen
1575 Zeit *), seinen Abschied und Urkund, wegen seiner Person und vorigen Wandels, von dem Churfürsten von Cöln noch nicht beygebracht hätte, noch jemals würde beybringen können, auch man von ihm und seinem Wesen schon zuvor gute Wissenschaft gehabt hätte. 2) Habe man, aus der Communikation des letztern, vom Westfälischen Kreise, gemachten Abschiedes, mit nicht geringer Beschwerde, ersehen, daß die gedachten Kreisstände, der R. M. G. zuwider, dem Goldgulden eine höhere Valvation gegeben hätten. Man wolle sich aber zu ihnen versehen, daß sie die gebührende Reducktion fordersamst vor die Hand nehmen, und den Goldgulden, ungeachtet der eingeschlichenen Steigerung, nicht anders, als vermöge des H. R. Valvation, einzunehmen und auszugeben, verstatten würden.

Ferner und 3) wäre zwar auf dem letztern Probationstage, und auch dißmal vorgekommen, die in der R. G. bestimmte Termine und Tage der Probationstage auf die zwey Frankfurter Messen zu verlegen. Allein es wurde, aus allerhand Ursachen, dißmal verabschiedet, daß dieselben ferner, vermöge der R. Constitutionen, und der alten in diesem Kreise hergebrachten Gewohnheit nach, daß ein Churfürst nach dem andern die Mahlstatt ansetzte, wie bisher hergekommen, gehalten werden sollten. 4) Präsentirten die Chur-Pfälzischen Gesandten den Sebastian Ringler zu einem Wardein, welcher auch, ohne weitere Urkund wegen seiner Person, Handels und Wesens, angenommen und beeidiget wurde, weil er, schon etliche Jahre lang, in

*) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 226.

in des Churfürstens von der Pfalz Diensten gestanden war. Weiter und 5) wurde verabschiedet, über die Handhabung des Münzedicktes und aller darin enthaltenen Punkten auch noch ferner ernstlich zu halten, und gegen die Uebertreter die, in den R. Constitutionen, verordnete Strafen unnachlässig vorzunehmen. Hiernächst brachte 6) der Hessische Gesandte, auf Befehl seines Herren, an, daß, da eine Zeither so viele Pfenninge, und zwar grösstentheils zu gering, wären gemünzet, und dem Münzedickte zuwider ausgebracht, dadurch aber die groben Sorten gesteigert worden, es wohl nöthig seyn möchte, solche geringe Pfenninge auf ihren gebührenden Wehrt zu setzen, damit einmal der Schade aus dem Lande käme, und andere gute Pfenninge, nach dem rechten Wehrte, gemünzet würden. Allein man hielt, aus bewegenden Ursachen, für rathsamer, solcher Absetzung der geringen Pfenninge, bis zu besserer Gelegenheit, noch einen Anstand zu geben, weil der gemeine Mann in Aufwechslung etlicher grober Sorten, ingleichen bey den itzigen theuren Zeiten ohnehin schon allerhand Nachtheil und Beschwerden erlitten hätte, und auch von den Münzständen das Pfenningmünzen grösstentheils eingestellet worden. 7) Wäre zwar auf dem letzten Capitulstage zu Bingen verabredet worden, künftig auf den Probationstagen, neben dem Probationswerke, auch die in Zollsachen sich ereignete Mängel zu berathschlagen. Allein man verschob diese Sache, wegen des Absterbens einiger in diesen Dingen erfahrnen Räthe, und wegen Mangels etlicher Zoll- und Kran-Register, auf den nächsten Probationstag. Und dieser wurde 8), ohne weiteres Ausschreiben, auf

J. Chr. 1575

den

J. Chr. den 1. May des künftigen Jahrs, nach Cöln
1575 angesetzt h).

Von dem Niederländisch-Westfälischen Kreise i) sind zwar, meines Wissens, keine Probationsabschiede von diesem Jahr bisher im Drucke erschienen; daß aber derselbe seine zwey gewöhnliche Probationstage auch in diesem Jahr zu Cöln gehalten habe, kann man aus ein Paar, von demselben, an den Kayser erlassenen Schreiben
9 May ersehen. In dem ersten melden die anwesenden Gesandten dem Kayser, es wäre auf dem itzigen ordentlichen Münz-Probationstage zu Cöln unter andern mit vorgekommen, daß itzo von neuem, hin und wieder im Reiche Teutscher Nation, angefangen würde, Dukaten zu münzen, und selbige bereits im Gange seyen, woraus aber allerhand erhebliches Bedenken und grosse Inconvenienzen zu erwarten wären; nicht zu gedenken, daß es auch sonst den Kayserlichen und des H. R. Capitulationen zuwider sey. Dann obgleich in dem §. 68. der R. M. O. nachgelassen worden, auch ferner Dukaten, jedoch unter einer gewissen Bedingung und im bestimmten Preise, zu schlagen *); so rede doch dieser Paragraph allein von den Ständen, welche hohe Gülder oder Goldfallen in ihren Landen und Gebieten hätten. Da aber solche an ihren Orten und in ihren Gegenden sich nicht fänden, sondern ohne Zweifel die Münzmeister und andere Eigennützige, in Betracht, daß die Dukaten itzo in den Niederlanden sehr hoch gestiegen, und für 53. Stüber gangbar wären, selbige aus anderm gemünzten Golde,

h) Hirsch, *l. c.*, T. II. n. 79. p. 230-235.
i) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 225-227.
*) S. im IV. Bande der N. T. R. G., S. 90.

Golde, und besonders auch aus Goldgülden, J. Chr.
schlagen liessen; so müßten daraus nothwendig fol- 1575
gende Inconvenienzen entstehen. 1) Daß da-
durch der Goldgulden und andere goldene
Münzen, durch das Aufwechseln und Zerbre-
chen, auch überhaupt der Wehrt des Goldes
noch höher gesteigert und aufgetrieben würde,
woraus dann auch sehr bald die weitere Steige-
rung der Silbermünzen und des Silberkaufes
erfolgen müßte. 2) Würden dadurch nicht allein
alle Goldgülden, deren man doch bey ihnen in
den Losungen und Bezahlungen von Gülten und
Renten, besonders auf den Zielen, nicht entrathen
könnte, sondern auch alles Gold, welches bereits
über seinen Wehrt gesteigert sey, sich gänzlich
verlieren und verschwinden, und also Wappen,
Schlag und Gepräg der Churfürsten und an-
derer Stände, welche Goldgülden gemünzet hät-
ten, vertilget werden, weil nemlich aus denselben,
mit gutem Vortheile, Dukaten, wegen ihrer obge-
dachten hohen Steigerung in den Niederlan-
den, gemünzt werden könnten. Daraus aber
würde 3) erfolgen, daß alles Gold aus ihren
Landen gleichsam verjagt, und in die Nieder-
lande getrieben werden würde, aus welchen Orten
es, wegen des hohen Preises, ohne die höchste
Unbequemlichkeit, niemals wieder zurückkommen,
und zu ihnen gebracht werden könnte.

Ferner und 4) würde auch durch den Duka-
tenschlag verursachet werden, daß man nicht allein
des Goldguldens in ihren Landen beraubet, son-
dern auch unterbleiben würde, dieselben ferner
zu münzen. Und weil endlich 5) die Münzmei-
ster, durch solche Prackticken, bey dem Dukaten-
münzen die Mark feines Goldes zum wenigsten
auf 100. Goldgülden ausbringen würden, wor-

aus

J. Chr. aus sie sonst nicht wohl zwey und neunzig derſel-
1575 ben schlagen könnten; so würde, wegen solches Vortheils, nothwendig das im H. R. verbotene Aufwechseln aller andern goldenen Münzen, und eine grosse Steigerung des Goldes verursachet werden, und solches niemand andern, als den sträflichen Aufwechslern und Münzmeistern zum Vortheile, den Ständen aber und ihren Unterthanen zum höchsten Schaden, und vielen andern hochbeschwerlichen Folgen gereichen. Da sich nun die Sachen vorgestellter massen verhielten, und aus solchem Münzen der Dukaten ihren Orten und Landen nicht geringe Beschwerden entstünden, auch der Kayser leicht erachten könnte, was daraus noch weiter zu befürchten seyn möchte; so hätten Sie solches an Ihn wollen gelangen lassen, in Hoffnung, daß er sich solches eigennützige Münzen würde zu Gemüthe gehen lassen, und, nach eingezogener Erkundigung, die nöthige Verfügung treffen, daß solches vortheilhafte und höchstschädliche Münzen der Dukaten gänzlich eingestellet, und der Kayserlichen und R. Capitulation allerdings nachgelebet werde k).

In dem andern, vom zweiten Probationstage, aus Cöln an den Kayser erlassenem
17 Oct. Schreiben erinnert der Westfälische Kreis, daß er schon öfters, wegen der in den Niederlanden zugelassenen unerhörten Steigerung der Gold- und Silber-Münzen, und deren nothwendigen Reducktion, das nöthige vorgestellet, und um ein ernstliches Einsehen den Kayser gebeten habe. Allein man müßte wahrnehmen, daß gegen alle Ermahnungen des Kayſers, und ihr eigenes Ansuchen,

k) Hirsch, *l. c.*, T. VII. n. 98. p. 142-144.

suchen, nicht allein bey der Burgundischen Re- J. Chr.
gierung nichts zu erhalten wäre, sondern daß 1575
auch sogar dieselbe, ihrem eigenen Versprechen
und besiegelten Abschiede, keine sogenannte
Königs- oder Philipps-Thaler weiter zu mün-
zen, gänzlich entgegen, dennoch diese Thaler,
und dessen getheilte kleine, so mannigfaltige
Sorten wiederum münzten, und etliche derselben
im Gehalte schlechter und geringer machten, im
Wehrte hingegen einen Stüber höher, als bis-
her, nemlich bis auf 36. Stüber steigern liessen,
also daß itzo abermals die im H. R. gemünzten
Thaler, mit Vortheil, in jene könnten verän-
dert werden. Sie, die Westfälischen Kreis-
stände, hätten auch glaubliche Nachricht, daß, auf
den Burgundischen Münzen, auf einen im
Reiche gemünzten Thaler 1., auch etwa wohl
$1\frac{1}{2}$ Stüber, über seinen bey ihnen gangbaren
Wehrt gegeben, und dagegen die besagten Kö-
nigsthaler eingewechselt würden. Dadurch
aber würden nicht nur das Silber, sondern auch
alle im Reiche gemünzte Thaler dahin aus dem
Reiche geführt, und ihre geringere Münze
wieder zurückgebracht, folglich die Unterthanen
des Silbers und der guten Münze beraubet, und
dagegen mit unzulässiger Münze überhäuft, wel-
ches dem gemeinen Manne zu grossem Scha-
den und Theuerung in allen Dingen gereichte.
Aus Noth gedrungen hätten Sie also solches noch-
mals an den Kayser gelangen lassen, und Ihn de-
müthigst bitten wollen, daß, wenn ja noch zur Zeit
die so oft begehrte und nöthige Reduktion, und
das einzustellende Münzen der Königsthaler
und dessen geringern Sorten, in welche die
Reichsmünze mit grossem Vortheile könnte
verändert werden, und alle Steigerung in ihrem

Kreise

J. Chr. Kreise verursachet würde, bey der Burgundi-
1575 schen Regierung nicht zu erhalten stünden, Er doch wenigstens ein Kayserliches Einsehen haben möchte, damit solchem gewehret, und das H. R. aller guter Münze nicht gänzlich entblösset würde. Sie stellten daher dem Gutachten des Kayſers anheim, ob Er nicht dieserwegen neue ernstliche Verbotsbriefe und Edickte im H. R. publiciren, und den Silberkauf nach diesen Orten, wie auch die Ausfuhr des Silbers und anderer guter Münzen aus dem Reiche, und Einbringung der fremden Geldsorten, bey hohen Strafen und im Betretungsfalle, bey Verlust des Geldes und Silbers, verbieten wollte.

Ausserdem stellen Sie auch noch dem Kayſer vor, daß man in ihrem Kreise, seit vielen Jahren, besonders aber eine Zeither, wegen der in den Niederburgundischen Erblanden zugelassenen Steigerung der Münze, und daher verursachten Theuerung des Silbers, einen Mangel an guten gangbaren Landsorten, deren man doch zu Entscheidung des gemeinen Mannes nicht wohl entbehren könnte, gehabt habe. Darüber sey ihr Kreis mit allerhand ausländischen und untauglichen Münzen häufig angefüllet worden, welches dessen Ständen und Unterthanen zu nicht geringer Beschwerde und Schaden gereichte. Man habe daher auf dem itzigen Probationstage in Berathschlagung gezogen, ob es nicht, bewandten Umständen nach, dienlich seyn möchte, gangbare Landsorten schlagen zu lassen, damit man die ausländische böse Münze fortschaffte. Allein wegen der vorbemerkten Steigerung der Münze und des Silberkaufes, auch Verzuges der Reducktion, wäre es nicht möglich, diese Landsorten den R. Ordnungen gemäß

aus-

auszumünzen. Ja, wenn man es auch gleich thun, J. Chr.
und den Schaden gerne tragen wollte; so würde 575
man doch, wie vorhin die Erfahrung gelehret hätte,
solche Münzen nicht behalten können, sondern
sie würden sogleich, durch eigennützige Leute, wieder
aufgewechselt, an andere Orte verführt, und
wieder in den Tiegel geworfen werden. Hinge-
gen wäre es doch auch hochschädlich und uner-
träglich, andere ausländische und zu geringe
Münze, in ungewissem Wehrte, zu Entscheidung
des gemeinen Mannes, im Kreise zu dulden, als
welcher dadurch in Schaden gebracht würde.
Deswegen erachteten Sie, nach reifer Erwägung
aller Umstände, für rathsamer, an ihren zu mün-
zenden Landsorten etwas wider den R. Münz-
fuß, doch nur am Gewichte, abgehen zu lassen,
weil es doch nur eine Landmünze seyn und blei-
ben sollte, um etwas gewisses zu haben, als mit
ausländischen und untauglichen Münzen
überladen zu werden. Doch sollten dazu keine
Reichsthaler oder andere grobe Silbermünzen,
wie auch kein feines Silber genommen, und vor-
erst, bis zu fernerer Verordnung, eine Sorte von an-
derthalb Albus oder 18. Heller Cölnisch ge-
schlagen werden, deren, ohne einiges Remedium
in die Hand, oder Gewicht, 148. Stück in die
Cölnische Mark geschrootet werden, und fein
5. Gulden Pfenning halten sollten. Weil Sie
aber billiges Bedenken hätten, solches ohne Vor-
wissen des Kayfers zu bewerkstelligen; so hät-
ten sie Ihm die Beschaffenheit der Sache vor-
erst anzeigen wollen, wobey Sie des Vertrauens
wären, daß der Kayser, aus den angeführten Ur-
sachen, es nicht ungnädig aufnehmen würde, daß
sie solche bestimmte Landsorten müßten münzen
lassen. Sie könnten auch wohl leiden, daß diese

J. Chr. ihre Landmünzen bey andern verboten würden,
1575 damit sich niemand darüber beschweren könnte,
und man selbige allein in ihrem Kreise, zu Entscheidung des gemeinen Mannes, behalten möchte [1]).

Dieses letztere Schreiben des Westfälischen Kreises bewog den Kayser, daß er aus
1 Dec. Wien ein ernstliches Reskript an den damaligen Statthalter in den Niederlanden ergehen ließ, worin er anführte, daß derselbe sich noch wohl erinnern würde, was Er' sowohl an Ihn, als auch an seinen nächsten Vorfahren, wegen Reducktion der Niederburgundischen Münzen, und insonderheit der Philippsthaler, mehrmals geschrieben und begehret habe. Nun hätte sich zwar der Kayser billig versehen, daß sein rechtmässiges Gesinnen längst würde befolget, und die Reduction vorgenommen worden seyn, damit einmal das Münzedickt des H. R. allenthalben in gleiche Exekution gebracht, und die vielfältigen Klagen der benachbarten Stände gestillt werden möchten. Allein Er müßte, aus allerhand eingekommenen Anzeigen, nicht nur das Gegentheil, sondern auch noch dieses vernehmen, daß der Statthalter, gegen seine den Westfälischen Kreisständen gethane Erklärung und besiegelten Abschied, von neuem anfienge, besagte Philippsthaler, und dessen getheilte, kleine verschiedene Sorten zu münzen, ja sie so gar geringer an ihrem Gehalte zu machen, im Wehrte aber um 1. Stüber höher, als bisher, steigen zu lassen, also daß itzo abermals die im H. R. gemünzten Thaler, mit Vortheil, in jene Geldsorten verändert werden könnten, und in den Niederländischen Münzen auf 1. R. Thaler 1. oder 1½ Stüber über seinen gangbaren Wehrt gegeben, und dafür Kö-

[1]) Hirsch, *l. c.*, T. VII. n. 104. p. 144-146.

Königsthaler eingewechselt würden. Da nun J. Chr.
aber hieraus allerhand Vervortheilungen und 1575
Klagen des gemeinen Mannes, besonders aber
dieses erfolgte, daß nicht allein das Silber, son-
dern auch die guten R. Thaler aus dem Reiche
geführet, und dagegen geringe Münzen wieder
zurückgebracht würden, welches eine Zerrüt-
tung des ganzen Münzwesens, und der mit
höchster Mühe und Kosten, errichteten und publicir-
ten R. M. O. verursachte; so wolle er ihn, den
Gubernator, von wegen seines Kayserlichen
Amtes, erinnern, und sich endlich zu Ihm verse-
hen, daß er, seinem selbst gethanen Erbieten und
Zusage nach, das fernere Münzen der Philipps-
thaler und dessen getheilten Sorten, unverzüg-
lich einstellen, und auf seinen Münzen derglei-
chen vortheilhafte Aufwechslung und Stei-
gerung der guten R. Thaler nicht weiter gestat-
ten, sondern vielmehr ernstlich dahin bedacht seyn
werde, die billig begehrte Reducktion der Bur-
gundischen Münze zu bewerkstelligen, und
deswegen mit dem ihm am nächsten gesessenen
Westfälischen Kreise eine gute nachbarliche
Correspondenz zu unterhalten. Da auch, auf
den 15. Hornung des folgenden J. 1576., eine
allgemeine Reichsversammlung nach Regen-
spurg ausgeschrieben worden, auf welcher unter
andern auch über den Münzartickel berathschlaget
werden sollte; so möchte der Gubernator seine
Gesandten, mit genugsamer Vollmacht auch
auf diesen Punkt, ohne hinter sich bringen, dahin
abfertigen, damit man darunter mit dem Hause
Burgund einmal zur Richtigkeit kommen, und
die so vielfältige Klagen der Stände ihre End-
schaft erreichen möchten [m]).

m) Hirsch, l. c., T. VII. n. 105. p. 146. sq.

1575 m. Jan. Die sogenannten Oberländischen R. Städte hielten, bald zu Anfang d. J., eine Zusammenkunft zu Ulm wegen des Rathes zu Schwäbisch-Gemünd, welcher seine evangelische Bürger aus der Stadt gejagt hatte n). Nun fehlt es zwar an Nachrichten, was in derselben beschlossen worden; allein bey dem in diesem Jahr, zu
24 Aug. Eßlingen, auf die einmal festgesetzte Zeit, gehaltenem gewöhnlichen Städtetag o), kam diese Sache auch mit in Berathschlagung. Auf demselben wurde 1) die von den R. Städtischen Gesandten abgestattete Relation angehöret, und die ihnen vom Kayser, unter seinem Insiegel ertheilte Resolution verlesen, wodurch den erbarn Städten ihr Stand, Stimme und Session *) auf das bündigste versichert worden. 2) Die von der R. Stadt Hagenau angebrachte fernere Beschwerden, wegen suspendirter Verwaltung der Justiz ꝛc. †), sollten an den Kayser gemeldet, sonst aber der Stadt mit räthlichem Bedenken Hülfe erzeiget werden; hingegen schlug man derselben ihr Ansuchen um Wiedererstattung der auf ihre Gesandtschaft aufgewandten Kosten ab, weil eine jede Stadt, ihre besondere Beschwerden, auf ihre eigene Kosten, zu vertreten, schuldig wäre. 3) Wurde zu Abzahlung aller Schulden und zu nöthigen Ausgaben eine Contri-

n) *Gassarus*, l. c., ad h. a., ap. *Mencken*, l. c., T. I. p. 1948. und von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 18. p. 611.

o) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 231.

*) S. N. T. R. G., im VIII. Bande, in der Vorrede, S. XLVII. f. und XLVIII. *coll.* pag. 640., und im IX. Bande, S. 8. und 95. sub n. 7.

†) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 95. f. sub. n. 9.

tribution und Vorrath, nemlich 9. Gulden auf J. Chr.
ein Pferd und 3. Gulden auf einen Fußknecht, 1575
umgelegt, welche in zwey Zielen, und zwar dem
einen auf nächste Martini, dem andern aber auf
Fasten des folgenden Jahrs, gewiß entrichtet
werden sollten, unter der, in dem Abschiede, vom
J. 1571., der alten und neuen Rückstände hal-
ber, enthaltenen Bedrohung *).

4) Wegen der, von dem Rathe zu Schwä-
bisch-Gemünd, geschehenen unrechtmäßigen Aus-
schaffung ihrer gehorsamen Bürger, die sich zu
der A. C. gewandt hatten, statteten die Gesandten
etlicher deputirten R. Städte umständlichen
Bericht ab, was bey dem gedachten Rathe, durch
Fürbitten, jedoch vergeblich, versucht worden,
und wie der Rath, sein Verfahren, mit dem
Buchstaben des Religionsfriedens, zu begrün-
den, vermeine. Man zog also die Sache in Be-
rathschlagung, wobey sich die Gesandten der
Städte, ausgenommen Cöln, Aachen und Roth-
weil, ausdrücklich gegen einander erklärten, wie
sie den Religionsfrieden, der Städte halber,
verstünden, und hinfüro verstanden haben woll-
ten. Nemlich, daß es in der Städte und ihrer
Räthe Macht und Gewalt nicht stehe, weder
wegen der römisch-catholischen Religion, noch
wegen der evangelischen Confession, ihre ge-
horsame Bürger aus der Stadt zu schaffen, und
zwar um so weniger, weil sie in den R. Städten
dem H. R. mit unmittelbarer Unterwürfigkeit
zugethan wären, welche, vermöge des Religions-
friedens, weder an ihren Gewissen, noch an ihren
Ehren und Gütern im geringsten nicht be-
schweret werden sollten. Weil nun die Stadt

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 638.

J. Chr. 1575 Schwäbisch-Gemünd nicht allein auf die Verbung der an sie abgefertigten Bothschaften nicht geachtet, sondern auch sogar die Sache an die Kanzleyen der höhern Stände getragen, und die geistliche Churfürsten zu Rathe gezogen hätte; so verglich man sich, solches gegen die Stadt, mit guter Bescheidenheit, zu ahnden, und sie nochmals zu ersuchen, sich aus den, in dem dißmal gemachten Abschiede, enthaltenen Gründen gebührlich zu erzeigen. Die Ausrichtung dieses Schlusses wurde den Gesandten von Regenspurg, Nürnberg und Nördlingen aufgetragen, um es auf ihrer Heimreise von diesem Städtetag zu besorgen. Zugleich aber wurden Schreiben an den Kayser und die Churfürsten ausgefertiget, welche, an dieselben, auf den Fall der Weigerung des Rathes zu Schwäbisch-Gemünd, abgelassen werden sollten.

Nachdem auch 5) auf diesem Städtetag vorkam, daß, durch die Königlich-Spanische Regierung in den Niederlanden, alle Commercien auf Holland und Seeland gesperret, und also der Paß zu den Hansestädten, und von diesen in das Reich und an den Rheinstrom gänzlich verleget worden; so bewog man die Stadt Regenspurg, diese Beschwerde, auf dem nächsten, in ihrer Stadt zu haltendem, Churfürstentage, dem Kayser und den Churfürsten vorzubringen, und um die Abstellung zu bitten, wozu ihr ein Creditiv zugestellet wurde. Hingegen auf die, von der Stadt Cöln, angebrachte Beschwerde, daß ihr Handwerksgesinde, weil bey ihnen das Schenken noch im Gebrauche wäre, in den andern Städten nicht gefördert würde, gaben 6) die übrigen Gesandten zur Antwort, daß ihre Herren und Obern die deswegen ergangene Reichs-

Reichs- Kreis- und Städte-Abschiede gebührend exequirten; deswegen man sich versehe, daß es auch zu Cöln geschehen möge. Ingleichen brachte 7) die Stadt Cöln an, daß mit dem Strecken und falschen Färben des Englischen Tuches merklicher Betrug getrieben würde, deswegen dann auch die Cölnischen Gesandten eine von ihren Herren dieserhalb gemachte Ordnung in Abschrift übergaben, welche dann die übrigen Gesandten, auf hinter sich bringen, mit Dank annahmen. Hiernächst verglich man sich auch noch 8) wegen der errichteten neuen Zölle und Erhöhung der alten, daß man die dißfalls habende Beschwerden, und ihr weiteres Anliegen, auf dem künftigen Reichstage bey den Churfürsten, Fürsten und Ständen klagbar anbringen, und um deren Abstellung bitten wollte. Endlich und 9) wurden noch die Deputirten zu der Städte Stand- Stimm- und Sessions-Sache †) ermahnt, ihrem Bedenken gemäß, die gewisse Nothdurft ins Werk zu stellen, damit man auf dem nächsten Reichstage desto gefaßter erscheinen möge [p]). J. Chr. 1575

Zu Anfange dieses Bandes [q]) ist der Beschwerden der Stadt Lübeck gegen den König von Schweden, wegen der Wegnahme ihrer nach Narva handelnden Schiffe, gedacht worden. Da nun die Schweden damit noch immer fortfuhren; so schickte die erstbesagte Stadt, zu Anfang dieses Jahrs, ihren Syndikus, D. Calixtus Schein, an den Kayserlichen Hof und an verschie-

†) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 95. f. sub n. 9.

p) Scherers Repertorium etc. MS, Sect. III. f. m. 53. a. – 54. b.

q) S. 1. u. f.

J. Chr. 1575 schiedene Churfürsten, um daselbst vorzustellen, wie hart und feindselig die Krone Schweden gegen die Stadt verfühte. Sie liesse nemlich nicht nur ihnen ihre Schiffe täglich wegnehmen, und wollte sie nicht wiedergeben, sondern sie weigerte sich auch, die Kosten, welche die Lübecker ehemals auf den K. Gustav von Schweden verwandt hätten, wieder zu erstatten, und verursachte überhaupt der Stadt so vielen Schaden, daß, wenn man alles zusammenrechnen wollte, es nicht mit 700000. Thalern abzuthun seyn würde. Es fruchtete aber dieses Ansuchen um auswärtige Hülfe wenig, oder nichts; vielmehr brachten die Schweden in diesem Jahre abermals zwey Lübeckische Schiffe auf. Nicht weniger mußten auch die Lübecker von der Krone Dännemark leiden, daß ihre Freiheiten in Schonen und anderswo in den Dänischen Herrschaften gar sehr gekränket wurden, ungeachtet sie deswegen ihren Bürgermeister, Johann Brokes, mit ihrem vorbenannten Syndikus und einem Rathsverwandten, nach Coppenhagen abschickten. Ja in dem folgenden J. 1576. mußte die Stadt Lübeck die ihr, seit dem J. 1526., verpfändet gewesene Insel Bornholm an den König von Dännemark wieder abtreten [r]).

Was nun den, von dem Kayser, nach Regenspurg ausgeschriebenen Churfürstentag [s]) und die auf demselben vorgenommene Römische Königswahl betrift, so muß ich zu Erläuterung einiger auf demselben vorgefallenen Handlungen folgendes vorauf bemerken. Sobald der Churfürst

r) Willebrandt, *l. c.*, Sect. II. ad a. 1575. & sq. p. 182. sq.

s) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 279.

fürst von der Pfalz von dem Vorhaben des J. Chr.
Kayſers, dieſen churfürſtlichen Collegialtag 1575
zu halten, Nachricht bekommen hatte; ſo meldete
er ſolches dem jungen H. Ludewig von Würten- 29 April
berg, und begehrte von ihm, da man ohne Zweifel
bey dieſer Zuſammenkunft, auſſer der Römiſchen Königswahl, auch andere R. Angelegenheiten mit vornehmen würde, der Sache nachzudenken, und ihm vertraulich zu eröffnen, was er glaubte, daß dem Reiche, als dem gemeinen Vaterlande, zum Beſten gereichen möchte. Hauptſächlich möchte er ſich erinnern, wie oft um die Freyſtellung der Religion angeſucht worden, und wie der Pabſt, durch ſeinen Anhang, die wahre evangeliſche Religion nicht allein in den benachbarten Königreichen und Landen, ſondern auch hin und wieder in Teutſchland, an ſolchen Orten, wo dieſelbe in Uebung geweſen, auszurotten ſich beſtrebe. Er fragte daher bey dem Herzog an: ob nicht, zu Verhütung alles Blutvergieſſens, nochmals auf dieſe Freyſtellung zu dringen wäre? Allein der H. Ludewig äuſſerte hierauf, durch ſeine Räthe, gegen ſeine Vormünder, daß, weil auf vielen Reichstagen deswegen nichts zu erhalten geweſen, alſo daß endlich die A. C. Verwandten, auf den beiden letztern R. Verſammlungen im J. 1567. und 1570., dem Kayſer damit nicht mehr beſchwerlich ſeyn, ſondern die Erhaltung und Erweiterung des Evangeliums dem göttlichen Rathſchluſſe überlaſſen wollen, Er nicht abſehen könne, wie man ſolche auf einem Collegialtage füglich wieder auf die Bahn bringen möchte. Dann davon wäre nicht allein bey dem künftigen Kayſer ein unvergeßlicher Haß wider die A. C. zu beſorgen, ſondern es würden auch die dem wahren Grunde

J. Chr. und Verstande dieses Glaubensbekenntnisses zu-
1575 gethane Churfürsten und Fürsten, wofern sie sich mit dem Churfürsten von der Pfalz einliessen, dadurch stillschweigend zu verstehen geben, als ob er der A. C. zugethan wäre, ungeachtet sich auf dem Augspurgischen Reichstage, im J. 1566, ganz ein anderes gezeiget habe *). Es antwortete daher der H. Ludewig dem Churfürsten: Er wisse nicht, wie die Geschäfte des Collegialtages laufen möchten, mithin er sich hierauf nicht anders einlassen könnte, als daß er ihn auf die Handlungen der übrigen Churfürsten verwiese; da Er übrigens, als Herzog, jederzeit geneigt sey, auf einem öffentlichen Reichstage nichts erwinden zu lassen, was zur Erhaltung der reinen Lehre nur immer dienlich seyn möchte t).

Der Kayser hatte sowohl bey seinem Besuche zu Dresden u), die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, als auch die übrigen Churfürsten, durch die an sie zu dem Ende abgefertigte Gesandten, zu der vorzunehmenden Römischen Königswahl vorbereitet, und sie auch dahin bewogen, auf den von ihm ausgeschriebenen churfürstlichen Collegialtag in Person zu kommen; wie er dann deswegen besonders dem Churfürsten Friedrich von der Pfalz sehr anlag. Dieser versprach zwar solches anfangs, konnte aber nachmals, wegen seines Alters, und seiner Unpäßlichkeit halber, sein Versprechen nicht halten. Er trug daher seinem Churprinzen Ludewig, der Statthalter in der

*) S. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 187-216.
coll. p. 233-236.

t) Sattler, *l.* saepius *c.*, P. V. Sect. VI. §. 23. p. 34. sq.

u) S. weiter oben in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 275. f.

der obern Pfalz war, auf, seine Stelle zu ver- J. Chr.
treten, und gab ihm den Kanzler, D. Ehem, 1575
den Vicekanzler, D. Ostermüncher und noch ei-
nige andere Räthe und Personen von Stande
zu, um ihm mit ihren Rathschlägen an die Hand
zu gehen. Wie nun dieselben nach Amberg kamen, 1. Oct.
und ihren Auftrag bey dem Churprinzen ausrich-
teten; so bezeugte derselbe anfangs schlechte Lust
dazu, und nahm sich Bedenkzeit, indem er der
A. C. eifrigst zugethan, und auf das Verfahren
seines Vaters, welcher die reformirte Religion
in der obern Pfalz, und besonders zu Amberg hatte
einführen wollen *), übel zu sprechen war. Weil
aber an diesem Tage noch ein besonderes Schreiben d. e.
von seinem Herrn Vater einlief, worin dieser ihn
deswegen nochmals ersuchte, und ernstlich ermahnte;
so entschloß er sich, seinem Vater zu willfahren,
und nach Regenspurg zu gehen. Man verlas hier-
auf die von dem Churfürsten den Gesandten mit- d. e.
gegebene Instrucktion, bey der es der Churprinz
bewenden ließ, und für rathsam erachtete, dasjeni-
ge, was die Pacifikation der ausländischen und
benachbarten Kriege, ingleichen die Aufhebung
der Verdammung und Ausschliessung wegen
des streitigen Nachtmahls betreffe, schriftlich
zu verfassen, und dem Kayser zu übergeben. So-
viel aber die ganze Handlung auf dem bevorstehen-
dem Collegialtage belange, sollte zuförderst von dem
Zustande und Frieden im H. R., und erst her-
nach von der Verwaltung und Nachfolge in
demselben gehandelt werden, indem man dahin zu se-
hen

*) Man kann hievon weiter nachsehen Henr. *Altingii* Hist. ecclesiast Palatin., in *Miegii* Monum. pietat. et literar. Viror. illustr. &c.; (Francof. ad M., 1701. 4.) P. I. p. 217-220. und B. G. Struvens Pfälz. Kirchen-Historie; (Frankfurt, 1721. 4.) cap. V. §. 68. sq. p. 264-267.

J. Chr. hen hätte, daß die Wahl aufgeschoben würde,
1575 oder, wenn sie ja vor sich gehen, und ein Oesterrei-
chischer Erzherzog erwählet werden sollte, solches
mit gewisser Maasse und unter solchen Bedin-
gungen geschähe, damit dem Vaterlande und der
Kirche kein Nachtheil daraus entstünde, und der
alte Churfürst Friedrich, der Religion halber, ge-
nugsam versichert würde. Hierauf reiseten die
Churpfälzischen Gesandten, weil der Chur-
prinz, wegen Beschreibung der von Adel, zu sei-
ner Begleitung, noch einige Tage zu Amberg
bleiben mußte, nach Regenspurg voraus, wo sie,
4. Oct. bey ihrer Ankunft, bereits den Kayser, den jungen
K. Rudolf, die Erzherzoge und einige Chur-
5 e. m. fürsten antrafen. Am folgenden Tage langten auch
die Churfürsten von Brandenburg und Maynz,
7 e. m. und ein Paar Tage nachher der Churprinz Ludewig
von der Pfalz, mit 150 Pferden, an.

Es waren also nunmehro zu Regenspurg in
Person zugegen der Kayser Maximilian, sein äl-
tester Sohn, der K. Rudolf von Ungarn und
Böhmen, und die Churfürsten Daniel zu Maynz,
Jacob zu Trier, Salentin zu Cöln, August zu
Sachsen und Johann Georg zu Brandenburg,
wie auch der Churprinz Ludewig, als bevoll-
mächtigter Gewalttrager seines Vaters, des
Churfürst Friedrichs von der Pfalz. Noch vor
d. e. dessen Ankunft berathschlagten sich die übrigen chur-
pfälzischen Gesandten, ob der oberwähnte Aus-
zug dem Kayser, in Gegenwart des Churprin-
zens übergeben werden, und sogleich auch dabey von
der Freystellung und von den Fuldaischen und
Eichsfeldischen Religionssachen, wovon land-
graf Wilhelm zu Hessen-Cassel Anregung ge-
than, Meldung geschehen sollte. Man beschloß
aber, es vorerst bey der Entschuldigung und dem

Aus-

Auszuge bewenden zu lassen, und das übrige bis J. Chr.
zu fernerer Handlung einzustellen; da man dann 1575
versuchen wollte: ob die Churfürsten gewillet
wären, zu solchen und dergleichen Religionssa-
chen einen Ausschuß zu verordnen. Der Chur-
prinz Ludewig machte, gleich am folgenden Tage 8 e. m.
nach seiner Ankunft, dem Kayser seine Aufwar-
tung, und ließ, durch den bey sich habenden Kanz-
ler Ehem, das Ausbleiben seines Vaters ent-
schuldigen, und dessen Schreiben übergeben, wel-
ches der Kayser gnädig annahm, mit der Aeusserung,
daß er bisher den Churfürsten in gutem geneigt
befunden, und daher auch hinfüro in ihn kein Miß-
trauen setzte. Auch die übrigen Churfürsten
nahmen, bey dem ihnen, den Tag darauf, abgestatte- 9 e. m.
tem Besuche, die Entschuldigung des Churprin-
zens, wegen Abwesens seines Hrn. Vaters, in gu-
tem auf; nur der Churfürst von Sachsen, wel-
cher wegen der, von dem Prinzen von Oranien,
geschehenen Verstossung seines Bruders, des
Churfürst Moritz's, Tochter, der Prinzeßin An-
na †), und dessen neuen Heirath mit der, bisher
am churpfälzischen Hofe sich aufgehaltenen,
Charlotte von Bourbon, Prinzeßin von Mont-
pensier, sehr erbittert war, und den Churfür-
sten von der Pfalz deswegen im Verdachte hatte,
brach in sehr harte Worte aus, und sagte unter
andern, daß er den churpfälzischen Kanzler, D.
Ehem nicht dulden, oder bey ihm im Rathe
bleiben könnte, welches alles er dem Churfürsten
selbst,

†) S. Müllers Sächs. Annales, p. 133. & 173. vor-
nemlich aber eine eigene Abhandlung von dieser
unglücklichen Prinzessin in Gottfr. Eman. Grun-
digs und Joh. Friedr. Klotzsch's Sammlung ver-
mischter Nachrichten zur Sächs. Geschichte, P. XI.;
(Chemnitz, 1776. 8.) n. 2. p. 228-322.

J. Chr. selbst, wenn er gegenwärtig wäre, ins Gesicht
1575 gesagt haben würde.

10 c.m. Am folgenden Tage lud der Churfürst von Maynz die sämmtlichen Churfürsten, zu einer Präliminarconferenz, auf das Rathhaus ein, und damit wegen des churpfälzischen Kanzlers fernerer Schimpf und Verwirrung vermieden bliebe, brachte der Churprinz Ludewig, mit Zuthun von Maynz und Brandenburg, es bey dem Churfürsten von Sachsen endlich dahin, daß der erstgedachte Kanzler bey der Handlung mit zugelassen wurde, doch daß er ihm, dem Churfürsten, nicht zu nahe unter die Augen kommen sollte. Hierauf besprachen sich die Churfürsten allein über die eingereichte churpfälzische Vollmacht, und nahmen endlich dieselbe, nach langem Bedachte, an; doch mit dem Anhange, daß die Pfälzischen Gesandten, Falls es nöthig wäre, noch fernern Gewalt beyzubringen, schuldig seyn sollten. Und endlich mußten die, zu dieser Handlung, in einer gewissen Anzahl, zugelassene Räthe dem Churfürsten von Maynz, mit einem Handschlage, Treue und Verschwiegenheit an-

11 c.m. geloben. Einen Tag nachher kam der Kayser selbst auf das Rathhaus zu den Churfürsten, und ließ sich, durch den H. Albrecht von Bayern, erstlich gegen dieselben für ihr willfähriges Erscheinen bedanken, auch den geschehenen Verzug, nach der ersten Einladung, bestens entschuldigen, hernach aber von ihnen begehren, daß sie die Sachen mit ernstlichem Fleisse erwägen möchten, die ihnen schriftlich würden vorgetragen werden. Es verlas auch hierauf der Kayserliche Sekretär, Erstenberger, einen schriftlichen Aufsatz, worin, nach wiederholter Danksagung und Entschuldigung, die Ursachen dieser Zusammenkunft enthalten wa-

ren.

ren. Der Kayser wäre nemlich mit Schwach- J. Chr.
heit beladen, die Zeitläufte aber wären schwer und 1575
gefährlich, daß also der Kayser dem Reiche nicht, wie bisher, nothdürftig vorstehen, und dasselbe in gutem friedlichen Wesen, ohne Hülfe, erhalten könnte. Er begehre daher, daß die Churfürsten auf eine solche Person bedacht seyn möchten, die dem Reiche wohl anstünde, und demselben mit Nutzen vorstehen könnte. Nach geschehener Verlesung fügte noch der Kayser selbst eine mündliche Ermahnung hinzu, des Inhalts, daß er aus väterlicher Sorgfalt diese Dinge vorgenommen, damit das Vaterland, bey dieser zerspalten falschen Welt, vor Zerrüttung in guter Ruhe möchte erhalten werden, in der gänzlichen Zuversicht, die Churfürsten würden nicht weniger sich diese Sachen angelegen seyn lassen. Die Churfürsten unterredeten sich sodann ein wenig über den Kayserlichen Vortrag, und gaben, durch den Churfürsten von Maynz, dem Kayser zur Antwort, daß es der Danksagung und Entschuldigung nicht bedurft hätte, indem sie als gehorsame Churfürsten sich dessen schuldig erkenneten; Sie bäten übrigens um eine Copey von der verlesenen Schrift, mit Erbieten, darauf solche Antwort zu geben, daß der Kayser hoffentlich damit zufrieden seyn sollte.

Hierauf nahmen nunmehro die ordentlichen Sessionen der Churfürsten, oder die gewöhnlichen Wahlconferenzen ihren Anfang, in welchen, ausser dem Wahl- und Kapitulations-Geschäfte, auch noch andere, meistens des Reichs allgemeine Staatsangelegenheiten betreffende Materien in Berathschlagung kamen. Da einer von den mit-anwesenden churpfälzischen Gesandten sich ein Tagebuch von allen bey diesem

Chur-

J. Chr. Churfürstentage vorgekommenen Unterhand-
1575 lungen und Berathschlagungen, ohne Zweifel, blos zu seinem eigenen Gebrauche, aufgezeichnet hatte, welches, erst in dem itzigen Jahrhundert, durch den Druck, öffentlich bekannt gemacht worden *); so sind wir im Stande, von allem, was bey dem damaligen Wahlgeschäfte, von Tag zu Tag, vorgefallen ist, genauere Nachricht zu geben.

12 Oct. In der ersten Session fragte gleich anfangs der Churfürst von Maynz seine Collegen, was auf die gestrige Proposition und Begehren des Kayserś zu handeln seyn möchte? Er wisse sich zwar des vorher geschehenen Ansuchens des Kayserś, durch seine Gesandten, zu erinnern, habe sich aber, vermöge der Churfürsten-Verein, in keine abgesonderte Handlung einlassen wollen, sondern alles bis auf itzo eingestellet; deswegen er nunmehro der sämmtlichen Churfürsten Bedenken überlasse, ob sie itzo über den Kayserlichen Vortrag weiter berathschlagen wollten. Nachdem nun die sämmtlichen Churfürsten bewilligten, von der Wahl zu reden; so führte der Churfürst von Trier an, daß, obschon dergleichen Handlung von der Wahl eines Römischen Königs, bey Lebzeiten des Kayserś, in der G. B. nicht ausdrücklich versehen sey, selbige dennoch derselben nicht zuwider laufe. Die Ursachen dazu wären theils aus den beiden vorhergehenden Römischen Königswahlen zu nehmen, theils aus der gestrigen Kayser-

*) Der vollständige Titel ist weiter oben, auf der S. 279., in der Note s), angeführt worden. Es hat sich diese Ausgabe in der Folge selten gemacht, und ist fast ganz in Vergessenheit gerathen. Sie ist aber wieder eingerücket worden in die Senckenbergische Sammlung von ungedruckt- und raren Schriften, P. III.; (Frankf. am Mayn, 1746. 8.) n. 1. p. 1-119. Cf. die Vorrede, §. 3-12.

Kayserlichen Proposition; der Eifer der beiden benachbarten Potentaten, Spaniens und Frankreichs, gegen das Reich wäre bekannt, welche sich der Gelegenheit, wenn es zu einem Interregnum käme, bedienen würden; deswegen bey den itzigen Zeiten rathsam sey, auf solchen Fall Vorsehung zu thun, und auf einen bequemen Nachfolger im Reiche zu gedenken. Diesem Votum stimmte der Churfürst von Cöln bey, und Chur-Pfalz äusserte, daß er es dabey gleichfalls bewenden liesse, weil er den Consens aller Churfürsten verspüre, setzte aber hinzu, daß zugleich auf eine gemeine Befriedigung der benachbarten Kriege, zu Abwendung vieler Beschwerden, gedacht werden möchte. Auch der Churfürst von Sachsen war der Meinung, daß ein Interregnum gefährlich seyn möchte, mithin, zu Begegnung der benachbarten Prackticken, und zu Erhaltung des Friedens, der beste Weg wäre, einen Römischen König zu wählen, jedoch den Kayser zu bitten, sich der Verwaltung des Reiches nicht zu entschlagen. Diesem stimmte der Churfürst von Brandenburg bey, und setzte noch hinzu, daß ausländische Potentaten sich immer unterfangen hätten, das H. R. R. den Teutschen zu entziehen; itzo wären die Churfürsten beysammen und einmüthig, sonst aber weit von einander entsessen, aus welchen und andern Ursachen ein Nachfolger zu erwählen, jedoch vorher die Capitulation zu verbessern, wobey er sich den churpfälzischen Vortrag, daß auch von der allgemeinen Pacification gehandelt würde, gefallen liesse. Dieser einhelligen Meinung der Churfürsten trat nun auch der Churfürst von Maynz bey, und zwar um so mehr, weil dermalen ein Interregnum deswegen um so gefährlicher seyn möchte, da bereits

J. Chr. einige, die nach dem Reiche trachteten, in Waf-
1575 fen ſtünden, und die Churfürſten ſchwerlich wieder zuſammen zu bringen ſeyn möchten; Er halte auch die Anregung von Chur-Pfalz nicht für unzeitig, ſondern ſtelle anheim: ob ſogleich, oder nachher, davon zu handlen wäre. Von dieſem ihrem Entſchluſſe wegen der Wahl gaben
d. e. nun die Churfürſten insgeſammt dem Kayſer, des Nachmittages, Nachricht.

13 Oct. Auf die von Chur-Maynz, in der zweiten Seſſion, geſchehene Propoſition, von der Wahl und Capitulation ferner zu berathſchlagen, äuſſerte der Churfürſt von Trier zuförderſt, daß man, da bey der Wahl, vermöge der G. B., Niemand als die Churfürſten ſeyn ſollte, von dem Kayſer, wie letzthin zu Frankfurt, einen Schein begehren müßte, daß die Gegenwart der andern Fürſten künftig nicht zum Nachtheile angezogen werden ſollte. Ingleichen müßte der Stadt Regenſpurg, wohin dißmal die Wahl von Frankfurt verleget worden, angezeigt werden, dasjenige zu leiſten, was ſonſt Frankfurt zu thun ſchuldig wäre; doch daß, wie bey der letzten Wahl geſchehen, der Rath, anſtatt der Gemeinde, den Sicherheitseid zu leiſten hätte. Endlich daß ein jeder Churfürſt zween von ſeinen Räthen, zu Verbeſſerung der Capitulation, verordnen ſollte. Dieſe Vorſchläge lieſſen ſich auch die übrigen Churfürſten gefallen; nur waren ſie der Meinung, daß die Verpflichtung der Stadt bis zur angehenden Wahl eingeſtellt werden könnte. Als hierauf ferner der Churfürſt von Maynz vortrug, was auf den geſtrigen Antrag von Chur-Pfalz, wegen der benachbarten Kriege, zu thun ſeyn möchte? ſo beklagten ſich Trier und Cöln über die Durchzüge und andere zugefügte Beſchwerden, wogegen die

ergangene Kayserliche Mandate wenig ge- J. Chr.
fruchtet hätten. Weil aber dieses eine allgemei- 1575
ne Sache wäre; so müßte man sie an den Kay-
ser bringen, und sollte man itzo in der Hauptsache
verfahren. Allein Chur-Pfalz stellte vor: die
Religion wäre die einige Ursache dieser ausländ-
dischen Kriege; dieses aber richtig zu machen,
wären drey Wege, entweder 1) sich durch Con-
cilien oder Religionsgespräche zu vergleichen;
oder 2) daß ein Theil den andern unterdrücke,
oder 3) daß eine allgemeine Toleranz verstattet
werde. Der erste Weg wäre bey den itzigen
schwürigen Zeiten nicht wohl zu erlangen; der
andere hingegen zu geschwind und zu gefähr-
lich; mithin der dritte zu ergreifen, wobey sich
bisher Teutschland, die Schweitz und Polen
sehr wohl befunden hätten. Solches möchte
auch, ohne grosse Gewalt, durch eine stattliche Ge-
sandtschaft oder Schrift, erlangt werden, wo-
durch des Reichs Ansehen erhalten, und es dahin
gebracht werden könnte, daß die ausländischen
Potentaten auf den Kayser sehen müßten, deren
Hülfe man gegen die Türken gebrauchen, und auch
dadurch die entwandten Stücke wieder zu dem
Reiche gebracht werden könnten. Chur-Sach-
sen war einerley Meinung mit Trier und Cöln;
der Churfürst von Brandenburg aber hielt für
hoch nöthig, daß den benachbarten Kriegen
einmal abgeholfen würde. Bisher hätte sich der
Kayser deswegen vergeblich bemühet, und auch
die Parteyen selbst hätten darüber fruchtlose
Handlungen gepflogen; mithin zu besorgen, daß
wenige Folge seyn würde. Es müßte aber die-
sem Handel zeitig nachgedacht, und dem Kay-
ser zu Gemüthe geführet werden, was daraus für
Gefahr und Beschwerden entstehen möchten, mit

J. Chr. dem Erbieten, daß die Churfürsten alle mögliche
1575 Hülfe dem Kayser dabey leisten wollten. Endlich äusserte der Churfürst von Maynz, daß er zwar ebenfalls die Gefahr erkenne, es wäre aber gleichwohl vom Kayser, durch seinen Bruder in Spanien, und durch den Grafen von Schwarzburg in den Niederlanden solches vergeblich versucht worden; indessen wolle er sich mit den andern Churfürsten vergleichen, daß man die Sache an den Kayser gelangen lasse.

d. e. Noch an eben dem Tage überlegte der Churprinz Ludewig mit seinen übrigen Mitgesandten: ob 1) bey der Capitulation abermals, wie bey der letzten Wahl geschehen, anzuhalten, daß der Stuhl zu Rom gänzlich ausgelassen †), und statt dessen gesetzt werde: die christliche Kirche, deren Advokat und Beschirmer ein Kayser seyn solle, oder wenn sich ja der Römische König dem Pabste verpflichten wollte, solches von seinen Erblanden, und nicht wegen des Reiches geschehe; und 2) ob auch insonderheit zu begehren, daß von wegen des streitigen mehrmals Niemand, der hiebevor nicht namentlich, oder hernach, durch ordentliches Verhör und Erkenntniß, verdammet worden, vom Religionsfrieden ausgeschlossen werde. 3) Wurde zwar auch der beschwerlichen Eide der Geistlichen gedacht; man hielt aber nicht für rathsam, derselben hiebey Meldung zu thun. Als nun hierauf
14 Oct. in der dritten Session die churfürstlichen Räthe, der Capitulation halber, zusammen kamen; so wurde dieselbe verlesen, und zeigte dabey ein jeder sein Bedenken an. Chur-Trier erinnerte bey dem

†) S. im V. Bande der N. T. R. G., S. 37 ff. *coll.* pag. 66.

dem 27. Artickel von den Zöllen *), daß der Pfalz- J. Chr.
graf Reichard und der Graf von Altenburg, 1575
(Oldenburg,) ohne Bewilligung Zölle aufgerichtet hätten; ingleichen habe der Pfalzgraf Wolfgang, dem ein Zoll nur auf eine Zeitlang bewilliget worden, noch keinen Revers, wie gebräuchlich, an die Churfürsten ausgestellt. Ferner schlug er vor, den Artickel von der Acht, da der Proceß am K. G. gar langsam wäre, dahin zu stellen, daß der Kayser dißfalls eine concurrente Jurisdiction mit dem K. G. haben möchte; endlich, daß diejenigen, welche wider die K. M. O. gehandelt, ohne Zuthun der Churfürsten, nicht wieder ausgesöhnet, oder den Privirten ihre Privilegien wieder gegeben werden sollten. Chur-Cöln stimmte mit diesem Votum fast überein und stellte es *ad referendum* aus, mit der Anzeige, daß in der Capitulation vom J. 1562. deshalb genugsame Verfügung gemacht worden.

Allein die churpfälzischen Räthe erregten 1) den bey der letzten Wahl zu Frankfurt entstandenen Streit vom Stuhle zu Rom von neuem, und verlangten, daß statt dessen zu setzen sey, daß der Kayser der Advokat und Beschützer der christlichen, (nicht römischen,) Kirche seyn solle, als welches unstreitig, und keinem Theile verfänglich wäre; 2) daß der vom Kayser Ferdinand gegebenen Erklärung †), bey dem Religionsfrieden, mit erwähnt werden sollte; 3) daß ein geistlicher Stand, wenn er zur A. C. träte, deswegen nicht verfolget würde; auch 4) die Churfürsten, vermöge ihrer Privilegien, von dem Rothweilischen Hofgerichte gänzlich exi-

*) S. im V. Bande der N. T. R. G., S. 41. und 67 f.

†) S. eben dieselbe, im II. Bande, S. 619:621.

J. Chr. mirt seyn sollten. Ferner und 5) daß ein jeder
1575 Churfürst eine ansehnliche Person dem zu erwählenden künftigen Kayser zum Regimente sollte zuordnen können; 6) die Annaten und andere geistliche Gefälle sollten hinfüro zum Kriege gegen den Türken gebraucht werden; auch sollte 7) der Kayser den Wahlen künftig nicht mehr mit beywohnen, damit die Stimmen desto freyer seyn könnten. Uebrigens wären die obangeführte Chur-Trierische Erinnerungen so beschaffen, daß denselben nichts weiter beyzufügen wäre, wenn ihnen nur nachgesetzet würde. Auf dieses weitläuftige Votum wurde von Chur-Sachsen geäussert, daß man zwar auch disseits die Ausschliessung des Römischen Stuhles und die Freystellung gerne sähe, doch wollte man darüber nicht stark streiten, wenn nur die vorbemerkte Deklaration oder Erklärung, welche dem Religionsfrieden gemäß wäre, und vom K. Ferdinand, mit Bewilligung des catholischen Theils gemacht worden, hinzugesetzet würde. Wegen des Rothweilischen Hofgerichtes sey in der K. G. O. bereits das nöthige versehen; mithin man es dabey bewenden liesse; die Erfahrung habe gelehret, daß die Bestellung eines Regimentes übel abgelaufen, indem die von den Churfürsten dazu verordnete Personen sich auf die Seite des Kaysers geschlagen hätten; die Annaten giengen die Weltlichen nichts an; wegen der Anwesenheit des Kaysers bey den Wahlen liesse man es bey der G. B. bewenden, und sich auch die Chur-Trierischen Erinnerungen nicht mißfallen. Eben dieser Meinung war auch Chur-Brandenburg, was den Punkt wegen der Zölle und Acht belange, aber wegen der Münze wäre wohl eine Verbesserung nöthig, und in den übrigen

Sün-

Stücken stimmte er mit Sachsen ein; wolle je- J. Chr.
doch nichts neues machen, sondern es bey der vo- 1575
rigen wohlbedachten Capitulation bewenden lassen.

In der folgenden vierten Session trug 15 Oct.
Chur-Maynz darauf an, die Handlung wegen der Capitulation fortzusetzen; worauf sich Trier und Cöln erklärten, daß sie sich, durch das gestrige Vorbringen nicht irren, sondern es bey dem, was im J. 1562., mit zeitigem Rathe, genugsam erwogen worden, durchaus bewenden liessen. Deswegen äusserte dann Chur-Pfalz, daß, weil die angeregten Punkten keinen Beifall fänden, er sich auch deshalb beruhigen wollte; nur allein bäte er nochmals, auf K. Ferdinands Erklärung, die Freystellung und die Annaten Rücksicht zu nehmen. Chur-Sachsen hingegen drung, mit Vorbeylassung des übrigen, nur allein auf die erstbesagte Ferdinandische Deklaration, und weil Maynz solches gestern ad *referendum* angenommen, so wolle man nun dessen Meinung darüber anhören; womit auch Chur-Brandenburg einstimmte, mit dem Zusatze, er sähe es für gut an, daß diese Erklärung, da sie mit Einwilligung der Stände, zu Erhaltung des Friedens und der Einigkeit, gemacht worden, zu mehrerer Bestätigung, der Capitulation mit eingerücket würde. Auf diese Aufforderung äusserte Chur-Maynz, Er sähe zwar gerne, daß man, durch die meisten Stimmen, die übrigen Punkten fallen lassen, nähme aber ungerne wahr, daß man sich bey der Deklaration aufhalte. Er habe bisher nichts davon gewußt, ausser was kürzlich durch ein gemeines Gerüchte ausgebracht worden; habe aber, ungeachtet alles fleißigen Nachforschens, nichts davon in seinem Archive gefunden, und könne daher nicht glauben, daß solches, mit Vorwissen und Wil-

J. Chr. len gemeiner Stände, geschehen, woraus er mit
1575 Trier und Cöln schließt, daß es bey der vorigen Capitulation zu lassen wäre, und man sich dabey nicht ferner aufhalte, als in welche, ohne Zuthun anderer Stände, etwas neues einzuführen, sich nicht geziemen wollte. Chur-Trier hielt dafür, daß man es lediglich bey dem Religionsfrieden bewenden liesse, als der von allen Ständen angenommen worden, und alles nöthige darin versehen sey; auch in seinem Archive fände sich keine Spur von der besagten Deklaration, und er hielte sie daher nicht für authentisch; es gehöre auch diese Sache nicht hieher, sondern vor die gemeine Stände, welchen dißfalls zu präjudiciren, sich nicht gebührte. Auch Chur-Cöln konnte nicht glauben, daß diese Dinge *ordinarie* oder *legitime* wären verhandelt worden; sein Landhofmeister und Kanzler, die bey der Aufrichtung des Religionsfriedens gewesen, und noch lebten, könnten sich einer solchen Deklaration nicht erinnern; und endlich wollte es sich auch nicht geziemen, damit andern dabey interessirten Ständen etwas zu vergeben.

Bey diesem von den geistlichen Churfürsten geäussertem Zweifel über die Authenticität der mehrbesagten Deklaration, fanden die evangelischen weltlichen Churfürsten für nöthig, ausführlich darzuthun, daß dieselbe allerdings ächt sey. Chur-Pfalz begnügte sich damit, die von den geistlichen Churfürsten gemachten Einwürfe zu widerlegen, und blieb übrigens bey seiner vorigen Meinung. Chur-Sachsen hingegen führte die Sache umständlicher aus, und bestund darauf, daß diese Deklaration ein Anhang des Religionsfriedens sey. Die Sache wäre zwar nicht, wie gewöhnlich, durch ordentliche Umfra-

ge tractirt worden, und deswegen auch nicht in das Protokoll gekommen; allein diejenigen, welche dabey gewesen, wüßten sich zu erinnern, wie hart es sich an diesem Artickel gestossen habe *), also daß der K. Ferdinand, bis in die Nacht, zwischen beiden Theilen gehandelt, und endlich, mit gemeiner Verwilligung, diesen Abschied gemacht, und denselben mit eigener Handschrift und Siegel bekräftiget habe, mit ausdrücklichem Vorbehalte, daß die allgemeine Klausel im Religionsfrieden, wodurch alle demselben zuwiderlaufende Constitutionen aufgehoben worden, dieser Declaration keinen Abbruch thun sollte. Ob auch gleich, im J. 1562, bey Abfassung der letzten Capitulation, dieser Erklärung nicht wäre gedacht worden; so sey es doch blos deswegen unterblieben, weil kein dergleichen Fall damals vorhanden gewesen. Die Bewilligung anderer Stände sey auch in denen Sachen nicht nöthig, die schon vordem mit ihrem Consense gemacht worden. Da nun aber itzo die Zeiten so gefährlich wären; so sollten die Churfürsten desto weniger Bedenken haben, dasjenige, was zur Erhaltung des gemeinen Friedens gereichte, auch ohne anderes Zuthun, wie vorhin mehrmals geschehen, zu bestätigen, damit fernerer Unrath vermieden würde. Es legte auch hierauf Chur-Sachsen das Original dieser Declaration vor, und ließ es verlesen, mit dem Anhange, solches, wenn man es für nöthig erachtete, dem Kayser selbst vorzulegen. Der Hauptinhalt dieser Declaration gieng aber dahin, daß die Ritterschaften und Communen, welche unter der hohen Obrigkeit der catholischen Stände eine Zeitlang ihre Religi-

1575

*) Man kann hievon nachsehen die N. T. R. G., im II. Bande, von S. 603:617. *passim*.

J. Chr. onsübung gehabt hätten, hinfüro dabey gelas-
1575 sen werden sollten. Chur-Brandenburg wie-
derholte gleichfalls, was für ein grosser Streit bey
dieser Handlung vorgefallen, also daß etliche Tage
lang kein Rath gehalten worden, mithin auch nicht
habe protokollirt werden können. Da nun die
Churfürsten allein die Capitulation zu machen
hätten; so bedürfe man dazu nicht die Einwilli-
gung von andern; und was die angezogene *Praeiu-
dicia* belange, so habe es diesen Unterschied, daß
es nicht von einigen wenigen Privatpersonen,
sondern von ganzen Communen und Ritter-
schaften zu verstehen sey. Chur-Maynz blieb
indessen dem ungeachtet bey seiner vorigen Mei-
nung, mit dem Zusatze, daß von einem solchen
allgemeinen Werke, in einer so kurzen Zeit,
nichts könnte beschlossen werden; die Deklara-
tion wollte er zwar nicht bestreiten, sondern er-
biete sich zu allem, was zu einem friedlichen
Wesen dienlich seyn möchte; Er bäte aber, die
Churfürsten möchten in der Hauptsache fortfah-
ren, und sich mit dieser Disputation nicht länger
aufhalten.

Der Punkt von der Freystellung lag beson-
ders dem Churfürsten von der Pfalz sehr am Her-
zen. Als daher bekannt wurde, daß der Churfürst
Salentin von Cöln sein Erzstift aufgeben, und
sich verheirathen wollte; so mußte einer von den
churpfälzischen Gesandten, auf besondern Be-
15 Oct. fehl seines Herrn, sich zu demselben verfügen, und
ihm folgendes vorstellen: es habe der Churfürst
von der Pfalz in Erfahrung gebracht, daß der
Churfürst Salentin willens sey, seinen Stand zu
verlassen, und abzudanken. Nun könne sein
Herr zwar wohl erachten, daß solches aus erheb-
lichen Ursachen geschehen werde, deswegen er ihm
auch

auch keine Maaß geben wolle. Allein er wolle ihn J. Chr.
doch aus guter Meinung erinnern, daß, nachdem er 1575
sein Erzstift wieder ins Aufnehmen gebracht, alle Veränderung aber gefährlich sey, und also nicht allein die Benachbarten und Unterthanen solche Abdankung ungerne sehen würden, sondern auch sein Herr, der Churfürst von der Pfalz ihn gerne noch länger zu seinem Mitchurfürsten haben wollte, er in seinem Stande und Berufe ferner verharren, und, Falls er ja entschlossen wäre, sich zu verheirathen, die lang gesuchte Freystellung befördern, und in seinem Stifte ins Werk richten möchte, wodurch er desto bessere Gelegenheit erlangen würde, sich selbst viele Gunst und Ruhm zu erwerben, und seinen Stamm zu erhalten. Wofern er aber ja gesonnen wäre, abzudanken, so möchte er auf einen bequemen Nachfolger gedenken, der in seine Fußstapfen treten, und das Stift in gutem Wesen erhalten könnte. Hiezu wüßte sein Herr keinen bessern, als den H. Heinrich von Sachsen-Lauenburg, ErzB. von Bremen, der von rechtem Alter, und in der Regierung geübt wäre, auch wegen seiner Geschicklichkeit, Erfahrung und Verstand vor andern von vielen gerühmet würde. Ausserdem wäre derselbe von einem guten und ansehnlichen Vermögen, weil er bereits zwey Stifter besässe, und also nicht allein dem Erzstifte Cöln desto besser vorstehen, sondern auch dem ganzen Reiche in vorfallenden Nöthen helfen, und es ohne Zweifel gegen ihn, den Churfürsten Salentin dankbarlich erkennen würde. Der Churpfälzische Gesandte hatte zwar auch noch den Auftrag, den Churfürsten von Cöln, wenn er etwa der Französischen Pension gedenken würde, zu vertrösten, daß dieselbe ihm durch den ErzB. von Bremen, oder sonst

J. Chr. erstattet werden sollte; allein der Gesandte un-
1575 terließ, dessen zu gedenken, weil er merkte, daß es nicht angenehm seyn möchte.

Churfürst Salentin betheuerte auf diesen Antrag mit vielen Worten, daß er gleich anfangs, und zwar den andern Tag nach seiner Erwählung, des gänzlichen Vorhabens gewesen, und es auch noch itzo sey, das Erzstift wieder zu übergeben, habe es aber bisher nicht thun können, und wenn es noch geschehen könnte, wollte er es lieber heute, als morgen thun. Dann er wäre schuldig, seinen Stamm zu erhalten, welcher durch längern Verzug leicht in Abgang gerathen, und es ihm nachher billig verwiesen werden könnte, daß es nicht an göttlicher Schickung und guter Gelegenheit, sondern an ihm selbst gemangelt hätte; aber in seinem itzigen Stande sich zu verheirathen, sey er keineswegs gesinnt. Ob auch gleich der ErzB. von Bremen solches Standes wohl würdig, und ihm mit besonderer Freundschaft zugethan wäre; so wolle er doch nicht jemanden an seine Stelle befördern, obschon ihm deswegen von verschiedenen viele Zusagen und grosse Verheissungen geschehen wären, sondern er wolle es denen, welchen es gebühre, wieder frey heimstellen, und sie selbst eine bequeme Person hiezu wählen lassen. Grosse Vergeltungen verlange er nicht, und erkenne, daß er vielmehr Strafe, als was anderes, verdienet habe, indem er ein viel mehreres zu thun schuldig gewesen, und nicht alles, wie es sich wohl gebühret, hätte verrichten können. Uebrigens aber nähme er diese freundliche Erinnerung des Churfürstens von der Pfalz mit besonderm Danke an, und erbiete sich, ihm in seinem itzigen, oder künftigem Stande wieder zu dienen.

Da einmal die Materie von der Freystellung J. Chr.
war rege gemacht worden; so brachten auch die 1575
Rheinischen, Fränkischen, Thüringischen,
Wetterauischen, Harz-, und andere der A. C.
verwandte Grafen und Herren dasjenige wieder in
Bewegung, was sie schon ehmals, auf dem
Reichstage zu Augspurg, im J. 1566, aber
vergeblich, bey dem Kayser angebracht hatten †).
Sie übergaben also, durch einige aus ihrem Mittel, 15 Oct.
den weltlichen Churfürsten ihre Supplikation
wegen der Freystellung *), worin sie unter Bezie-
hung auf die erstgedachte dem Kayser, vor 9 Jah-
ren, übergebene Supplikation, nebst deren Bey-
legung, anführten, daß dieser wichtige Artickel noch
nicht erlediget, und diesem beschwerlichen Han-
del abgeholfen worden. Weil aber ihr und ihrer
Nachkommen Wohlfahrt sie dringe, dieses
Werk nicht ersitzen zu lassen, sondern dasselbe, mit
Hülfe und Zuthun der Churfürsten, als des H.
R. R. vornehmsten Säulen, und anderer christ-
lichen Fürsten, möglichst zu betreiben; so hätten sie
solches, bey der itzigen Versammlung des Kay-
sers und der Churfürsten, wieder in Erinnerung
bringen wollen, ob nicht etwa, neben andern wichti-
gen R. Sachen, auch dieser Punkt, worauf nicht
der geringste Theil der Wohlfahrt des H. R. be-
ruhe, mit in Berathschlagung gezogen und davon
mit dem Kayser und dem zu erwählendem künfti-
gen Oberhaupte des Reichs gehandelt werden
könnte; zumal da ihrem gräflichem Stande und
Familien, der Chur- und Fürstlichen Häuser
nicht

†) S. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 182-187.

*) Sie stehet in Franciſci *Burgkardi* Tracktat de Autonomia, d. i. von Freystellung mehrerley Religion und Glauben ꝛc., (München, 1602. 4.) P. I. c. 5. p. 49. b. - 57. a.

J. Chr. nicht zu gedenken, durch dieses Werk, wenn es
1575 länger aufgeschoben, oder wohl gar abgeschlagen werden sollte, der Untergang gedrohet werde, und vor Augen schwebe. Die Eide, Pflichten und Statuten bey den hohen Stiftern würden, besonders seit dem Tridentinischen Concilium, so geschärft, daß Sie, die Fürsten und die von Adel, welche der A. C. zugethan wären, ihre Kinder, Freunde und Verwandten, mit gutem Gewissen, in die Stifter nicht bringen könnten. Nun vermehre sich aber die Anzahl der jungen Grafen und Herren täglich, und wenn sie alle weltlich blieben, und mit ihren Brüdern zu gleichen Theilen erben sollten; so würden die uralten gräflichen Häuser zerrissen werden, und in wenigen Jahren der endliche Untergang des gräflichen Standes erfolgen. Solches würde nicht nur dem H. R. verkleinerlich und nachtheilig seyn, sondern es könnte auch zu beschwerlichen Zerrüttungen Anlaß geben, wenn nemlich ihre Kinder und Nachkommen, in Betracht, daß ihre Voreltern, zu Erhaltung der gräflichen Häuser, die Stifter reichlich begabet, damit ihre Nachkommen deren geniessen möchten, viel lieber das äusserste versuchen würden, als sich von denselben blos deswegen verdringen zu lassen, weil sie dem Pabstthume nicht anhängig wären, wodurch dann diese uralte Stifter selbst in die höchste Beschwerung gerathen könnten.

Es wäre allerdings befremdlich und beschwerlich, auch bey den Nachkommen übel zu verantworten, daß, da alle Teutsche R. Stände von der römischen Religion oder A. C. einen allgemeinen Frieden mit einander hätten, in allgemeinen und besondern R. Versammlungen bey einander sässen, gleiche Stimmen hätten, und in

Ver-

Verwaltung der Justiz am K. G. beiderley Religionsverwandte angenommen würden, ingleichen keiner dem andern, in Verrichtung anderer R. Geschäfte, vorgezogen, noch jemand, wegen der Religion, von dem andern geschmähet, verkleinert oder beschweret werden sollte; ferner da auch die Evangelischen alle gemeine Beschwerden und R. Anlagen, als Steuer, Raiß, Folge, Contributionen, K. G. Unterhaltung und dergleichen, neben den Catholischen, tragen müßten, dennoch jene von den geistlichen Beneficien und Stiftern gänzlich ausgeschlossen, und nur diese, nemlich die Catholischen, deren fähig seyn, und sie geniessen sollten. Es wäre hiernächst unbillig, daß man die Evangelischen nicht würdig achtete, in die Stifter und Erzstifter aufzunehmen, oder sie ihrer Voreltern Stiftungen und Beneficien anders nicht geniessen zu lassen, sie verpflichteten sich dann gegen den Pabst zu Rom, wodurch sie aber an ihrer Seelen Heil beschweret würden; da doch, zu beständiger Erhaltung Ruhe und Friedens im H. R., bey diesem Punkte eben so wohl, als in andern Sachen und Handlungen, eine durchgängige Gleichheit unter den Ständen billig gehalten werden sollte. Aus dieser Ungleichheit des Genusses der geistlichen Güter und Beneficien aber wäre zu besorgen, daß daraus in die Länge eine grössere Erbitterung der Gemüther und Mißtrauen zwischen den Ständen, auch zuletzt eine endliche Zerrüttung alles friedlichen Wesens in Teutschland entstehen würde. J. Chr. 1575

Die Römisch-Catholischen schützten übrigens gegen die Freystellung auf den Stiftern vornemlich folgende zwey Gründe vor: 1) als ob man dadurch ihre Religion gänzlich austilgen;

und

J. Chr. und 2) unter dem Schein der Religion die geist-
1575 lichen Güter an sich ziehen wollte. Allein sie hät-
ten wegen dieser beiden Punkten gar nichts zu
befürchten; dann in Ansehung des erstern sollte
es eine Freystellung bleiben und heissen, und Nie-
mand zu der Religion gezwungen, sondern ein
jeder, ohne Unterschied der Religion, zu den
Beneficien zugelassen, und in die Stifter ange-
nommen werden, wie solches auch bey dem K. G.
üblich wäre. Bey den Stiftern aber wäre solches
noch viel leichter in Ausübung zu bringen, und
auch ohnehin, zwischen grösstentheils blutsver-
wandten Personen, nicht leicht zu vermuthen,
daß ein Fürst, oder ein Graf, oder einer von Adel
der A. C. sich unterstehen würde, einen Verwand-
ten, wenn er gleich nicht von seiner Religion
wäre, auszuschliessen, indem er besorgen müßte,
daß seinen Freunden und Verwandten mit glei-
cher Maasse würde gemessen werden. Ausserdem
und wenn auch jemanden solches begegnete, so könnte
er sich darüber bey dem Kayser und den R. Stän-
den beklagen, und um Hülfe ansuchen. In An-
sehung des zweiten Grundes aber wäre, wie sie
hoch betheuren könnten, ihre, der Grafen, Mei-
nung im geringsten nicht, die geistlichen Güter
an sich zu ziehen, und selbige sich eigen zu machen;
Sie könnten auch nicht glauben, daß andere
Stände solches suchen würden, wie es dann auch
Keinem zu gestatten wäre, indem dadurch ihren
Nachkommen wenig gedient seyn würde. Viel-
mehr hielten Sie dafür, daß, wenn ja jemand, er
wäre Fürst, Graf, Herr oder von Adel, sich
dessen anmaaßte, die übrigen Stände, als dabey
Interessirte, sich solchem Vornehmen ernstlich wi-
dersetzen, und ihren Nachkommen solche heilsame
Stiftungen nicht entziehen lassen würden. Hier-
nächst

nächst wäre, ihres Erachtens, dißfalls auch noch J. Chr.
wohl ein Weg auszufinden, indem nemlich ihre 1575
Religionsverwandten, bey ihrer Aufnahme zu
Beneficien, sich nicht weigern würden, einen
leiblichen Eid zu leisten, daß sie die geistlichen
Güter bey den Stiftern lassen, und keine Ver-
änderung dabey vornehmen, oder andern es
gestatten wollten. Falls auch die Catholischen
Stände damit nicht zufrieden seyn, sondern noch
weiteres Mißtrauen in Sie, die Evangelischen,
setzen wollten; so erböten sie sich, wenn ihre Kinder
und Verwandten in die Stifter aufgenommen
werden, und demnächst zu höhern Dignitäten ge-
langen sollten, jedesmal genugsame Caution für sol-
che Pfründen, und daß sie den Stiftern nicht
entzogen werden sollten, zu leisten, auch sich eine
unparteyische Erkenntniß über solche Caution ge-
fallen zu lassen, oder ihre Söhne und Verwand-
ten, wenn sie solches nicht leisten könnten, von den
Stiftern abzuhalten. Endlich könnten auch der
Kayser und die R. Stände eine besondere R. Sa-
zung errichten, worin solches Einziehen der Be-
neficien, bey Strafe der Acht, ernstlich verbo-
ten, und die Exekution, nach Vorschrift der
K. G. O., anbefohlen würde. Würden nun die-
se drey Wege würklich vor die Hand genommen;
so würde gewiß Keiner so unbesonnen seyn, und
dawider handeln; oder wenn er es ja thäte, so wäre
man im H. R. schon so mächtig, daß man einem
solchen Uebertreter begegnen könnte.

Weil indessen das Mißtrauen bey den Ca-
tholischen zu sehr eingewurzelt wäre, so hielten eini-
ge es für unmöglich, daß dergleichen Einzie-
hung der geistlichen Güter unterbleiben wür-
de. Dann wenn man die Freystellung der Reli-
gion in den Stiftern zugestünde, so würden sich

J. Chr. viele geistliche Personen in den Ehestand bege-
1575 ben, deren Kinder die Beneficien hernach nicht würden verlassen wollen, sondern Hülfe und Beystand bey ihren Freunden und Verwandten suchen, woraus eine endliche Zerrüttung und Untergang der Stifter erfolgen würde. Allein hierauf wäre leicht zu antworten, daß dergleichen nicht zu befürchten wäre, wenn man sich der obgedachten Mittel bediente. Hiernächst würde es nicht eines jeden Sache seyn, zur Ehe zu schreiten, sondern viele, ja vielleicht der gröβte Theil, würde sich, neben seinen Beneficien, in des Kayserς, der Churfürsten, Fürsten, oder fremder Potentaten Diensten gebrauchen lassen. Man habe auch davon genugsame Exempel nicht allein bey etlichen reformirten Stiftern in Teutschland, sondern auch in andern Königreichen, besonders in Spanien, wo vielerley geistliche Orden gefunden würden, denen der eheliche Stand nicht verboten wäre, und dennoch die Güter bey den Stiftern ruhig blieben. Sollte auch etwa der Römisch-Catholische Theil sich ferner befürchten, daß, wenn ein A. C. Verwandter zu einer Erzbischöflichen oder Bischöflichen Würde gelangte, derselbe alsdann die Messe, nebst dem ganzen Pabstthume, abschaffen, und dadurch ihre Religion zu Grunde gehen möchte; so wäre im Gegentheil auch ihnen von der A. C. eben so bedenklich und beschwerlich, den Lauf und die Fortpflanzung ihrer Religion also hindern zu lassen. Nächstdem könnten auf solchen Fall die beiden Religionen neben einander geduldet und angerichtet werden, wie es schon an etlichen Orten, auch sogar unter geistlichen Ständen, üblich wäre, bis daß sich das Capitul über eine allgemeine Reformation im ganzen Stifte mit einander vereinigte. Wofern

fern auch etwa ein Streit in der Verwaltung der geistlichen oder weltlichen Sachen bey den Stiftern und Capiteln vorfallen würde; könnte man sich nach dem Exempel des Kayserlichen Kammergerichts verhalten, und eine gleiche Anzahl Personen von jeder Religion zu solchen Sachen verordnen, oder auch sich über etliche besondere Ordnungen und Satzungen mit einander vergleichen. J. Chr. 1575

Ihnen, den A. C. Verwandten, falle nichts beschwerlicher, als die gewöhnlichen Weihungen und Eide, welche sie Gewissens halber nicht billigen, noch ihre Kinder, Freunde und Verwandten damit verbinden lassen könnten. Dann vermöge solcher Eide müßten die Domherren auf alle und jede päbstliche Statuten, alte und neue Gewohnheiten, und besonders auf die seit dem Tridenter Concilium gemachten, schwören. Unter diesen Statuten und Ordnungen aber wären viele, welche ihrer Religion schnurstracks zuwider wären, und es möchten auch deren leicht noch etliche errichtet werden. Besonders aber wäre der Eid, welchen die Bischöfe und Prälaten dem Pabste, zu Erlangung ihrer Bestätigung und Standes, leisten müßten, oder die sogenannte *Professio fidei*, dergestalt beschaffen, daß er nicht allein von Niemanden ihrer Religion, ohne Verletzung seines Gewissens, abgelegt werden könnte, sondern auch zu besorgen wäre, daß es, zu Erhaltung des friedlichen Wesens im Reiche, überall nicht dienlich, folglich den R. Ständen hoch bedenklich seyn möchte, selbigen ferner beyzubehalten. Dann es enthielte diese *Professio fidei* allerhand beschwerliche Clauseln und Verpflichtungen, die größtentheils vornemlich dahin gerichtet wären, die eingerissenen Mißbräuche und abscheuli-

J. Chr. chen Irrthümer zu erhalten, und dagegen ihre
1575 wahre Religion der A. C. zu unterdrücken, und mit der Zeit gänzlich auszurotten. Sie bäten daher solche Eide und beschwerliche Ceremonien dergestalt zu mildern, daß sie ihrer Religion der A. C., nicht zuwider seyn möchten, und durch ihre Glaubensgenossen mit gutem Gewissen geleistet und gehalten werden könnten. Nemlich daß alle hohe und niedere Stiftspersonen nur zu den politischen und weltlichen Sachen verbunden würden; wobey dann auch die Erzbischöfe und Bischöfe dem Kayser, als dem obersten Haupte im Reiche, und die übrigen Ordnungen ihrem Erzbischof oder Bischof in weltlichen Sachen zu gehorchen, und sonst die Statuten und Ordnungen eines jeden Ortes, in vorgedachten politischen Dingen, zu beobachten, schuldig seyn sollten. Ausserdem könnte man einem jeden freystellen, ob er die alten gewöhnlichen, oder die neuen reformirten Eidesformeln ablegen wollte. Nur müßte man in den Eiden, Statuten, oder durch eine gemeine R. Satzung, fest setzen, daß beide Religionen, und nicht blos eine, in den Stiftern geduldet und zugelassen würden, welches auch leicht geschehen könnte, wenn man den Eid nur auf politische Sachen regulirte, da ja der Kayser die beiden Religionen, nach Ausweisung des Religionsfriedens, im H. R. duldete, und einen jeden bey Recht und Billigkeit handhabete.

An vorbesagter Reformation der Stifter und der Eide möchten auch die Geistlichen, insonderheit die Erzbischöfe und Bischöfe, durch ihre zuvor geleistete Pflichten und Eide, nicht gehindert werden. Dann sie, für ihre Personen, könnten dem Pabstthume immer anhängig bleiben, und begehre sie Niemand mit Gewalt davon zu

drin-

dringen. Aber so weit erstreckten sich ihre Pflich- J. Chr.
ten nicht, daß sie sich unterstehen wollten, eine sol- 1575
che Reformation im H. R., welche zu dessen Wohlfahrt und zu Erhaltung des Friedens und der Einigkeit gereichte, zu verhindern, oder dem Kayser und den R. Ständen dißfalls Maaß und Ordnung zu geben. Hätte man sich ein solches hiebevor, bey Errichtung des Religionsfriedens, wollen irren und hindern lassen; so wäre man nimmer zur Einigkeit und Vergleichung im H. R. gekommen, sondern ein Theil hätte den andern vertilgen müssen, welches zu viel Blut würde gekostet haben, worüber Teutschland endlich würde zu Grunde gegangen seyn. Hiernächst lägen diese Beneficien und geistlichen Güter nicht in dem Gebiete des Pabstes, oder unter seiner Jurisdiction; er habe sie auch nicht gestiftet, noch etwas dazu beygetragen; mithin man sich vor seiner Gewalt und vor seinem Banne nicht zu fürchten hätte. Dann wenn er auch einen oder mehr in Bann thun würde, so könnten der Kayser und die R. Stände den- oder dieselben bey des R. Constitutionen und Satzungen handhaben. Es möchten ferner die Prälaten und die Geistlichen sich diese Reformation nicht zu sehr zuwider seyn lassen, da sie ihnen selbst und ihren Freunden zu gute gereichen möchte. Man sehe und erfahre täglich, wie wunderbar GOtt handle, und die Herzen und Gemüther der grossen Herren und anderer vornehmen Personen rühre, und sie zur wahren Erkenntniß seines göttlichen Wortes bringe. Sollte nun einer von den itzigen oder künftigen Erzbischöfen oder Bischöfen zu der A. C. treten; so würde es ihm je beschwerlich fallen, daß er deswegen seiner Würde müßte entsetzt werden, wie dem Churfürsten Hermann von Cöln wiederfahren

J. Chr. 1575 wäre. Ingleichen wolle man den Fall setzen, daß ein Bischof oder Domherr itzo lauter Römisch-Catholische unter seinen Freunden und Verwandten hätte, welche allein zu den Beneficien gelassen würden. Nun trüge es sich aber künftig zu, daß dieselben insgesammt, oder doch zum Theil sich zu der A. C. bekenneten; so sollten billig jene gegen diese nicht so hart seyn, daß sie dieselben von den Beneficien gänzlich ausschlössen, und dadurch den Untergang ihrer eigenen Häuser verursachten. Vielmehr sollten sie diese und die nahe Blutsfreundschaft in Erwägung ziehen, und bey sich gelten lassen; mithin ihres eigenen Geblütes, Stammes und Namens schonen. Dann es müßte ihnen allerdings beschwerlich fallen, daß, wenn einer ihrer Freunde heute die catholische Religion verliesse, derselbe hernach vom Stifte abgehalten werden, oder, wenn er gar ein Bischof oder Domherr wäre, seine Würde und Pfründe deswegen missen müßte. Und so hätte er sich hernach selbst die Schuld beyzumessen, daß er, durch die Verhinderung der Reformation, seinen eigenen und seiner Freunde Nachtheil und Schimpf verursachet hätte.

Wenn aber etwa der Römisch-Catholische Theil vermeinte, daß er, durch die strenge Beobachtung der Eide, den Genuß der geistlichen Pfründen, und durch die Erlangung der churfürstlichen und fürstlichen Würden, die Fürsten, Grafen, Herren und den Adel mit Gewalt bey dem Pabstthume erhalten, oder die Abgewichenen wieder dazu bringen würde; so würde er sich darin sehr betrügen. Dann man sehe nicht viele, der A. C. zugethane fürstliche oder gräfliche Familien, welche ihre Kinder, um des Bauches und der zeitlichen Ehre willen, auf die Stif-

Stifter verordneten. Hingegen wäre eher zu besorgen, daß ihre Religionsverwandten, als der meiste Theil der Fürsten, Grafen und Herren in Teutschland, ihre altväterliche Stiftungen, in die Länge, sich nicht gänzlich würden entziehen, oder sich von den Catholischen verdringen lassen. Dieses alles nun hätten Sie, die Grafen, etwas weitläuftig ausführen wollen, nicht in der Meinung, als wollten sie den Churfürsten, viel weniger dem Kayser oder andern R. Ständen vorgreifen, und ihnen Maaß und Ordnung geben, wie das Werk vorzunehmen wäre, sondern nur in der guten Absicht, der Sache, zu ihrer, der Grafen, unvermeidlichen Nothdurft, und zur Ruhe und Wohlfahrt des gemeinen Vaterlandes, weiter nachzudenken. Dieses Werk wäre so heilsam und nothwendig, und könnte, ihres Erachtens, durch die obangeführte Wege, und andere Mittel, welche sich, bey frnerer Berathschlagung, ergeben würden, ganz füglich, und ohne alle Zerrüttung des gemeinen Friedens, oder Zerstöhrung der Fürstlichen, Gräflichen und Adelichen Stifter, vorgenommen werden. Sie zweifelten auch nicht, daß, wenn die Churfürsten, auf welche alle andere Stände ihr Aufsehen richteten, und denen, als den vornehmsten Säulen des H. R., obliege, die Nothdurft und Wohlfahrt desselben zu bedenken und zu befördern, und die auch vor andern GOtt dafür Rechenschaft geben müßten, diese Sache mit Ernst angreifen würden, der Allmächtige seinen Segen dazu verleihen werde. Sie bäten daher die Churfürsten, daß dieselben damit nicht länger verziehen, sondern die höchste Nothdurft des Handels bedenken, und es dahin befördern möchten, damit sowohl auf die gleich anfangs erwähnte und im J. 1566. übergebene,

1575

J. Chr. als auch auf diese itzige Supplikation endlich ein-
1575 mal ein gnädigster Bescheid erfolgen, und die Sa-
che zu ihrem längst verhoftem und gewünschtem glücklichen Ende gelangen möge. Diese Supplikation der Grafen und Herren an die weltlichen Churfürsten wurde übrigens dem Kayser, mit mehrern besondern Beschwerden und Privatsachen, nebst einem, von dem Churprinzen Ludewig, im Namen seines Herrn Vaters, und von den Churfürsten von Sachsen und Brandenburg unterschriebenem, schriftlichen Memorial und Empfehlung, übergeben, und die Grafen selbst supplicirten, mit eben diesen Ausdrücken an den Kayser. Wir werden aber weiter unten vernehmen, daß solches eben so wenig gefruchtet habe, als das Begehren der weltlichen Churfürsten wegen Einrückung der mehrgedachten Deklaration des K. Ferdinands in die neue Capitulation.

Ueber diesen letztern Punkt wurde nun in der
18 Oct. folgenden fünften Session der Churfürsten, bey welcher aber der Churfürst von Trier nicht in Person gegenwärtig war, wiederum sehr scharf gestritten. Dann nachdem der Churfürst von Maynz vortrug, daß man in der vorigen Handlung von der Deklaration fortfahren möchte; so äusserte der Chur-Trierische Gesandte, daß viele geistliche und weltliche Fürsten nichts darum wüßten, und auch ihrer, bey der vorigen Wahl, im J. 1562, nicht wäre gedacht worden. Da es nun ohnehin ein gemeines Werk wäre, welches alle R. Stände berührte; so bäte er, es damit bis zu der nächsten R. Versammlung anstehen zu lassen. Eben dieser Meinung war auch der Churfürst von Cöln, und betheuerte zum höchsten, daß sein Landhofmeister und Kanzler, welche damals bey der Handlung gewesen,

wesen, nichts davon gehöret hätten; Er wüßte J. Chr.
auch nicht, wie der angezogene Consens der an- 1575
dern Stände, wovon in des K. Ferdinands Briefe Meldung geschehen, dazu gekommen. Der Pfälzische Churprinz hingegen beharrete bey seiner das vorigemal gethanen Erklärung, und setzte hinzu, es wolle ihm bedenklich fallen, diese ehmalige Handlung und vorlängst gethane Erklärung des Kayſers, zum grossen Nachtheil anderer Abwesenden zu retracktiren. Auch Chur-Sachsen behauptete, daß dieses unter dem Religionsfrieden mit begriffen, und für dessen Anhang zu achten, folglich nichts neues sey. Dabey beschwerte er sich, daß man diese Deklaration dahin ausdeuten wolle, als wäre sie unrechtmäßiger und erschlichener Weise ausgebracht worden, und sollte sich darüber Niemand billig beschweren, da sie zu mehrerer Ruhe und gutem Vertrauen unter den Ständen gereichte; Er begehre daher, nach wie vor, deren Einrückung in die Capitulation, oder, wenn es ja nicht annehmlich, daß alsdann an den Kayser davon referirt werde, bey dessen Kanzley ohne Zweifel diese Deklaration zu finden seyn würde. Endlich Chur-Brandenburg stellte beider Theile ungleichen Bericht an seinen Ort; es sey aber ein mit eigenen Händen unterschriebener und besiegelter Kayserlicher Brief einmal da, an dessen Glaubwürdigkeit nicht zu zweifeln sey; mithin bedenklich, von dem erlangten Rechte und der Quasipossession sich dringen zu lassen, da zumal nicht zu vermuthen sey, daß einige Parteylichkeit bey diesem Werke vorgelaufen, indem sowohl K. Ferdinand, als auch (sein Vicekanzler,) D. Jonas und andere, die dabey gewesen, der päbstischen Religion hart zugethan gewesen wären. Der Religionsfriede sey aus dem Passauischen Ver-

J. Chr. 1575 trage hergeflossen, in welchem insonderheit versehen sey, daß die der A. C. Zugethane unbedrängt bleiben, und also der öffentliche Friede erhalten werden sollte, zu welchem Endzwecke auch diese Deklaration gereiche, indem die Erfahrung lehre, daß die Religion durch die Waffen nicht zu vertilgen sey. Er bäte daher nochmals, daß die Deklaration, um allem Mißverstande und aller Unruhe vorzubeugen, zugelassen werden möchte; es sey auch gar nicht die Absicht, andern Maaß zu geben, oder jemanden zu beunruhigen, sondern nur, grösseres Unglück abzuwenden, welches, durch die zu hart bedrängten Communen und Ritterschaften, in den itzigen schwierigen Zeiten, bald zu erregen wäre. Zuletzt sagte noch der Churfürst von Maynz, daß, ob er gleich zu dieser Zeit schon im Regimente gewesen †), er sich doch nicht erinnern könnte, daß deswegen vom Kayser ihm, als des R. Erzkanzler, etwas zugeschrieben worden, wie doch sonst auch in geringern Sachen gewöhnlich sey. Es wüßten auch andere geistliche und weltliche Stände nichts davon, ohne deren Zuthun unmöglich etwas neues zu verordnen, oder ihnen vorzugreifen wäre; daher man sich ja nicht vergeblich damit noch länger aufhalten möchte.

Es kam hierauf zur zweiten Umfrage; da dann Chur-Trier abermals dahin votirte, Er wolle die Deklaration nicht disputiren, sondern sie auf ihrem Werthe beruhen lassen, könnte sie aber als ein besonderes Werk nicht in die Capitulation setzen lassen. Den Religions- und Landfrie-

†) Er ward nemlich den 18. April 1555., währendem Augspurgischen Reichstage, zum Churfürsten und Erz B. von Maynz erwählet; S. im II. Bande der N. T. R. G., S. 530., in der Note *).

Frieden hätten alle Stände bewilliget, deswegen J. Chr.
sie, als eine gemeine Constitution, im J. 1562, 1575
in die Capitulation eingezogen worden; man sey
aber nicht dieser Sache halber hieher erfordert wor-
den, und er würde sich daher in selbige nicht ferner
einlassen. Auch Chur-Cöln bat, die Hauptsa-
che, warum man itzo beysammen wäre, nicht län-
ger aufzuhalten. Hingegen Chur-Pfalz wi-
derlegte die bisherigen Einwürfe, und wäre es
nichts unmögliches, sondern, weil K. Ferdi-
nand die Sache auf sich genommen, und diesen
Entscheid, aus Machtvollkommenheit, mit
Consens der Parteyen, ausgesprochen, so bleibe
es dabey billig, und hätte sich Niemand eines Ver-
weises zu besorgen. Der Churfürst von Sach-
sen blieb auch bey seinem vorigen Votum, und
replicirte gegen Chur-Trier, daß, da man des-
wegen hier beysammen wäre, um von der Verwal-
tung des Reichs zu reden, diese Sache gar nicht
impertinent sey, und begehrte nochmals, davon an
den Kayser zu referiren. Endlich äusserte der
Churfürst von Brandenburg, daß man keine
neue Constitutionen machen wolle, wie unbillig
eingewandt würde; es stehe in der Churfürsten
Macht, die Capitulation nach Gelegenheit zu än-
dern, welches ihnen von den andern Ständen
anvertrauet sey. Weil nun diese Deklaration
mit ihrer Bewilligung bereits geschehen, und des-
wegen Klage vorhanden sey; so gebühre es ihnen
ihres Standes halber, künftiger Unruhe und fer-
nerm Unglücke vorzukommen. Hierauf erwiederte
der Churfürst von Maynz, es sey nicht so ge-
meint, wie Chur-Brandenburg es, der neuen
Constitution halber, aufgenommen. Was das
Referiren an den Kayser belange, so sey es nicht
Herkommens und präjudicirlich; indem die

Chur-

J. Chr. Churfürsten nicht schuldig wären, andere der
1575 Capitulation halber zu befragen, besonders diejenigen, welche es selbst betreffe, doch wolle er auch Chur-Trier und Cöln darüber hören, mithin es zur dritten Umfrage kam.

Bey derselben erklärte der Chur-Trierische Gesandte, daß er kein Mißtrauen in die Churfürsten setze, als ob die Deklaration übel erpracticirt sey, sondern es möchte sonst, durch einen Irthum, wie dergleichen mehr vorgefallen, daß Briefe, ohne Wissen des Kayserς, wie z. E. die Zollconcession des Pfalzgraf Wolfgangs, aus der Kanzley kämen, geschehen seyn. Er wolle zwar den Vorrechten der Churfürsten nichts abbrechen; allein es würde bey andern das Ansehen haben, als wollten sie ihre Gewalt weiter ausdehnen, weil die öffentlichen Gesetze die Einwilligung aller Stände erforderten. Der Religions- und Landfriede sey gemein, und binde jedermann; aber diß sey etwas besonderes, deswegen nicht nöthig, es in die Capitulation zu setzen; auch sey es fast bedenklich, dem Kayser die Macht zu geben, die Capitulation zu entscheiden, oder nach seinem Gefallen zu setzen, da doch er vornemlich dadurch verbunden würde; übrigens wolle er den weltlichen Churfürsten keine Maaß geben, ob sie es für sich selbst dem Kayser referiren wollten. Und mit diesem Votum verglich sich Chur-Cöln. Chur-Pfalz hingegen stimmte dahin, daß man es an den Kayser gelangen lassen sollte, wie in einem ähnlichen Streite vom Stuhle zu Rom, bey der letzten Wahl zu Frankfurt, geschehen wäre. Auch Chur-Sachsen blieb bey seiner vorigen Meinung, und der Churfürst von Brandenburg hielt es ebenfalls für nöthig, diesen Artickel zur Erkenntniß

niß des Kayſers zu ſtellen, oder es wenigſtens Be- J. Chr.
richtsweiſe an ihn gelangen zu laſſen, indem der 1575
Kayſer am beſten, aus der verlaufenen Hand-
lung ſeines Herrn Vaters, dieſen Streit würde
zu ſchlichten wiſſen, und könnte ſolches gleichwohl
ohne Nachtheil der Churfürſten, wie auch vor-
mals zu Frankfurt, geſchehen. Der Churfürſt
von Maynz beſchloß endlich damit, daß, weil un-
gleiche Meinungen vorhanden, und es nicht ge-
wöhnlich ſey, dieſe Sachen an andere zu bringen,
auch der Kayſer ſchwerlich den Ausſchlag geben
könnte, er denſelben mit dieſer Relation gerne ver-
ſchonen wollte, und ſich auch dißfalls, zum Nach-
theile anderer, nicht einlaſſen könnte, ſondern, noch
wie vor, bäte, die Sache beruhen zu laſſen; doch
möchten die weltlichen Churfürſten, wenn es
ihnen ſo gefällig, ſich allein zum Kayſer verfü-
gen, und davon referiren. Da nun kein Theil dem
andern nachgeben wollte, ſo ſchied man, dieſer
Spaltung halber, unverrichteter Dingen, von ein- 18 Oct.
ander, und man verſpürte allerſeits eine Beſtür-
zung der Gemüther; es wurden auch, die drey
folgende Tage über, keine Wahlſeſſionen gehal-
ten, und es ließ ſich an, als wollte die Verſamm-
lung vergeblich ablaufen *).. Während dieſem
Still-

*) Von dieſem zwiſchen den geiſtlichen und weltlichen Churfürſten, auf dem Wahltage, entſtandenem Streite und Mißhelligkeiten kann man auch nachſehen Chriſtoph Lehmanns Acta publ. de Pace relig., T. I. L. II. c. 15. p. m. 124. b. - 128. a. *edit. noviſſ.* in *folio*; wo die Nachricht noch etwas weitläuftiger iſt, als ich ſie aus dem oben erwähntem Geheimen Protokolle angeführt habe. Es ſcheinen aber beym Lehmann die beiden Protokolle vom 15. und 18. October in eines zuſammengezogen zu ſeyn, und iſt auch dieſes noch zu bemerken, daß bey dem Lehmann, ſowohl in der erſten, als

auch

J. Chr. Stillstande des Wahlgeschäftes legten die Gra-
1575 fen bey dem Kayser eine Fürbitte für den Gra-
fen von Hanau wegen der Grafschaft Bitsch
ein †). Ingleichen wandte sich der Graf von Or-
tenburg an den Kayser, und klagte gegen Bay-
ern, worüber sich aber der Herzog von Bayern
gegen etliche Grafen beschwerte, und vorgab, daß
der Graf von Ortenburg sein Landsasse wäre,
und eine böse Sache hätte, mithin man ihm, zu
seiner Verkleinerung, keinen Beystand leisten soll-
te *). Und endlich übergaben ungefähr achtzehn
bis zwanzig Grafen dem Kayser die obgedachte
Supplikation wegen der Freystellung auf die
Stifter. Der Kayser antwortete auf alles sehr
gnädig, und versprach, daß er, nach Durchse-
hung dieser Schriften, weiter darüber berath-
schlagen wolle.

19 Oct. Sogleich am folgenden Tage, nach der vorbe-
meldten Trennung im churfürstlichen Colle-
gium, verfügten sich der Pfälzische Churprinz
und die Churfürsten von Sachsen und Branden-
burg zu dem Kayser, da dann der Erstere, nebst
Ueberreichung seiner Instrucktion, 1) vortrug,
was ihm von seinem Herrn Vater, wegen der Frey-
stellung bey dem Kayser anzubringen, aufgetra-
gen worden: 2) von dem im churfürstlichen Col-
legium vorgefallenem und vorhin erzähltem Strei-
te über die Deklaration K. Ferdinands Nach-
richt gab; und 3) umständlich erzählte, welcher ge-
stalt

auch zweiten Ausgabe seines Werkes, *l. c.*, in jener *p. 281. b.*, und in dieser *p. 128. a.*, unrichtig der 18. September, statt 18. October gesetzt sey; dann an jenem Tage hatten die Wahlberathschlagungen noch nicht einmal ihren Anfang genommen.

†) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 152.

*) S. weiter oben in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 33. f.

stalt die Ritterschaft auf dem Eichsfelde und im Stifte Fulda, wie auch die Stadt Fulda und andere evangelische Unterthanen der geistlichen Stände, sowohl der besagten Deklaration, als auch dem Religionsfrieden zuwider, vielerley Bedrängniß und Verfolgung ausstehen müßten. Zugleich zeigte er den ganzen Verlauf mit Ertheilung der mehrbesagten Deklaration ausführlich an, und verlangte im Namen der weltlichen Churfürsten, daß der Kayser, da ihm seines Herrn Vaters dißfalls gepflogene Handlungen nicht unbekannt, und der Kayserliche Brief im Original, mit der Kayserlichen Unterschrift, unversehrt, auch seiner Substanz nach glaubwürdig, vorhanden wäre, bey den geistlichen Churfürsten es dahin richten möchte, damit solche Erklärung in ihren Würden, kräftig und undisputirt bliebe, und deren Inhalte nachgelebet würde, auch die evangelischen Unterthanen unter den geistlichen Ständen, wie noch vor wenig Jahren, des Friedens halber, beständig geschehen, die Uebung ihrer Religion frey und ungehindert geniessen möchten. Die weltlichen Churfürsten hätten zum Kayser das Vertrauen, daß er an seinem Eifer und Bemühung, zu Erhaltung des gemeinen Friedens, nichts erwinden lassen würde; indessen aber wäre den A. C. Verwandten besonders viel daran gelegen, daß die Unterthanen, welche sich zu ihrer Religion bekenneten, wider die Deklaration nicht bedrängt und angefochten würden. Wollten aber die Geistlichen bey ihrer Meinung bleiben, und die geklagten Beschwerden nicht abstellen; so müßten zwar Sie, die weltlichen Churfürsten, es geschehen lassen, der Kayser aber würde Sie für entschuldiget halten, und kein Mißfallen darüber tragen, wenn Sie und

im J. Chr. 1575

J. Chr. ihre Abgeordnete, ohne ferneres Verfahren in
1575 den Collegialsachen, aufs eheste sich wieder nach Hause begeben würden.

Der Kayser bezeugte sich über diese Dinge sehr mißmüthig und betrübt, wobey er äusserte, wie schwer es wäre, zwischen beiden Theilen, den geistlichen und weltlichen Churfürsten, das Gleichgewicht zu halten, und eine solche Entscheidung zu geben, daß die Wage gleich stehe. Die unruhigen Zeiten machten das Werk auch noch schwerer, weil die Evangelischen ihre Confession zu Augspurg dergestalt überreichet hätten, daß sie in den prophetischen und apostolischen Schriften gegründet sey; nunmehro aber selbige zum gemeinen Deckmantel vieler einreissenden Seckten gebraucht, und von einigen, in etlichen Punkten, als unrecht, verdammet werde. Dieses beantworteten nun der Churprinz von der Pfalz und die beiden andern Churfürsten dergestalt, daß der Kayser damit zufrieden war, und sich erbot, mit den geistlichen Churfürsten über die Sache fleißig zu handeln, und auf Mittel einer Vergleichung zu gedenken. Es hat auch der
d. e. Kayser, noch an diesem Tage, die geistlichen Churfürsten zu sich kommen lassen, und ihnen gar sehr angelegen, dem Begehren der weltlichen Churfürsten, Friedens halber, Statt zu geben; allein Er konnte ihre Bewilligung nicht auswürken, ob er gleich, an diesem und am folgenden
20 Oct. Tage, sich wegen einer Vergleichung sehr bemühete. Deswegen schrieb der Kayser, den Tag
21 c.m. darauf, an die weltlichen Churfürsten, daß sie die Sachen, weswegen man zusammen gekommen, um des Reiches Wohlfahrt und Bestens willen, wieder vornehmen, und darin fortfahren, den Streit aber, der Deklaration halber, ihm

heim-

heimstellen möchten; wogegen Er sich erböte, die Sache auf dem nächsten Reichstage den Ständen vorzutragen, und daselbst richtig zu machen. J. Chr. 1575

Allein die weltlichen Churfürsten fanden dieses Mittel des Aufschubes bis auf den künftigen Reichstag nicht für rathsam, sondern weil der andere Theil auf seiner Meinung steif beharrete, schickten sie dem Kayser das empfangene Schreiben alsbald wieder zu, und liessen ihn, wegen ihres fernern Vorhabens, im Zweifel.

Indessen war der Churfürst von Sachsen der Meinung, daß diese Irrung und deren Beharrung niemand mehr, als der Kayser, entgelten müßte, welches doch derselbe nicht verschuldet hätte. Aus Mitleiden also gegen den Kayser, bewog er die beiden andern Churfürsten, daß sie an dessen Ungelegenheit, und an der Zerrüttung des Reichs sich nicht schuldig machen möchten. Mithin vereinigten sie sich über eine endliche Antwort, welche Chur-Sachsen, dem Kayser zu überbringen, auf sich nahm, des Inhalts: da die geistlichen Churfürsten, die Erklärung des Religionsfriedens der Capitulation einzurücken, nicht bewilligen wollten; so liessen die Weltlichen dieselbe, wie sie im J. 1562. verfasset worden, auch unverändert bleiben. Sie wollten sich aber dabey ausdrücklich erklärt und bedungen haben, daß die Deklaration nichts desto weniger, als ein an sich selbst unversehrter und kräftiger alter Kayserlicher Brief, in seinen Würden und Würkungen undisputirt bleiben, und den evangelischen Unterthanen, durch dieses friedliche Nachgeben der weltlichen Churfürsten, im geringsten nichts präjudicirt und benommen werden sollte. Dabey lebten Sie aber der Hoffnung, der Kayser werde auf dem nächsten Reichstage die Erörterung

J. Chr. terung dieses Streites verfügen. Dann wenn
1575 daselbst die Berichtigung desselben hintangesetzt werden, und die Evangelischen das, was sie suchen und begehren, nicht erhalten sollten, oder Falls sich auch inzwischen die Unterthanen der geistlichen Churfürsten gegen dieselben, wegen zugefügter Bedrängnisse, empören würden; so wollten die weltlichen Churfürsten daran keine Schuld haben, sondern geschehen lassen, was jene sich selbst zugezogen hätten, welche ihre Resolution der Kayser den Geistlichen ausdrücklich vermelden möchte. Auf diese Erklärung und Protestation erbot sich nun der Kayser, nicht allein den berührten Streit, auf dem nächsten Reichstage, forderamst zu erledigen, sondern auch mit den geistlichen Churfürsten dahin zu handeln, daß die unter den Geistlichen gesessenen Ritterschaften, Communen und Unterthanen, der Religion halber, nicht beschweret, sondern bey deren Uebung unbedrängt bleiben und gelassen werden sollten †).

Da der Churprinz von der Pfalz und die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, in ihrer bey dem Kayser gehabten Audienz, der Religionsbeschwerden verschiedener ihrer, unter geistlichen Ständen gesessenen, Glaubensgenossen gedacht, und um deren Abstellung gebeten hatten; so wollen wir sogleich, des Zusammenhanges halber, die weitere Nachricht davon hier einschalten. Die erste Religionsbeschwerde betraf die Stadt Fulda *) und die Stifts-Ritterschaft. Der größte Theil der Bürgerschaft zu Fulda hatte

†) S. Lehmann, *l. c.*, L. II. c. 16. p. m. 128. a. - 129. b.

*) S. weiter oben in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 140.

hatte sich zur evangelischen Religion gewandt, und bisher unter sechs Aebten ihre Religionsübung ruhig genossen. Allein der, im J. 1570. erwählte, neue Abt Balthasar, welcher seiner Religion sehr eifrig zugethan war, auch zuerst die Jesuiten im Stifte einführte, und ihnen ein Collegium in der Stadt Fulda errichtete, machte den Anfang, seine evangelische Unterthanen in ihrer freyen Religionsübung zu stören. Es gab ihm dazu Gelegenheit, daß der bisherige evangelische Pfarrer zu Fulda, Namens Martin, sich zu der catholischen Religion wandte, und hierauf das heilige Abendmahl nur unter einer Gestalt reichen, und die Kinder nicht mehr in teutscher, sondern in lateinischer Sprache taufen wollte. Darüber und auch wegen anderer Beeinträchtigungen beschwerte sich die, von Jugend auf in der A. C. unterrichtete und erzogene, Bürgerschaft zu Fulda bey seinem Magistrate, und bat denselben, diese Beschwerden an den Abt zu bringen, und ihn zu ersuchen, solche abzustellen, insonderheit aber ihr zu verstatten, einen christlichen Prädikanten auf ihre Kosten, wenn es ja nicht anders seyn könnte, unterhalten zu dürfen. Der Rath zu Fulda brachte zwar diese Beschwerden an den Abt, richtete aber damit nichts aus, vielmehr suchte derselbe, jedoch vergeblich, eine Trennung unter der Bürgerschaft anzurichten; deswegen der Rath, auf Ansuchen der Zünfte, nochmals an den Abt supplicirte, und um die Abstellung der umständlich erzählten Beschwerden ansuchte. Da er nun hierauf keine Antwort erhielt; so wandte sich der Magistrat, mit Zuthun der Ritterschaft, an das Stiftskapitel zu Fulda, welches ausdrücklich erklärte, es habe keinen Gefallen daran, daß die Bürgerschaft, in ihrer lang hergebrachten Religion,

J. Chr. 1575

J. Chr. ligion, gehindert würde. Allein alles dieses wollte
1575 doch nichts helfen, noch eine Besserung oder Antwort von Seiten des Abtes darauf erfolgen.

Wie nun das Gerüchte hievon an die benachbarten Landgrafen Wilhelm und Ludewig von Hessen, als alte Schutzherren der Stadt Fulda, und auch an die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg kam; so fertigten sie, aus Mitleiden, eine gemeinschaftliche Gesandtschaft an den Abt Balthasar ab, und liessen bey ihm dahin antragen, daß er die Jesuiten wieder abschaffen, und seinen Unterthanen die freye Ausübung ihrer Religion der A. C. ferner gestatten möchte, um dadurch alle zu besorgende Weiterungen zu verhüten. Der Abt wollte den Gesandten auf ihr Anbringen keine endliche Antwort geben, ob sich gleich diese erboten, 3 oder 4 Tage darauf zu warten, sondern erklärte sich, ihren Herren schriftlich zu antworten, womit aber die Gesandten nicht zufrieden waren, und deswegen Einigen aus dem Rathe und den Zünften, auf dem Rathhause, bekannt machten, was sie, auf Befehl ihrer Herren, bey dem Abte angebracht hätten, wobey sie dieselben ermahnten, bey der erkannten Wahrheit steif zu beharren, mit der Vertröstung, daß ihre Herren die Bürgerschaft, in ihrem Anliegen, nicht verlassen würden. Ingleichen gaben die Gesandten, bey Abwesenheit des Dechants, zween vornehmen Capitularen Nachricht von ihrer Verrichtung bey dem Abte, und baten dieselben, das Beste bey der Sache zu thun, welche sich dann entschuldigten, daß sie und das ganze Capitel keinen Gefallen an solchen Neuerungen trügen, worauf jene, mit Hinterlassung eines Schreibens an die Ritterschaft, wieder abreiseten. Der Abt aber beschickte die Gesandten noch vor ihrer Abreise,

und

und beschwerte sich nicht wenig über ihre, mit J. Chr.
Einigen des Rathes, der Zünfte und der Capi- 1575
tularen, gepflogene Unterhandlungen, daß sie ihm nemlich zur Verkleinerung gereichten, worauf die Gesandten sich damit verantworteten, daß sie es auf besondern Befehl ihrer Herren gethan hätten, und daß es zum Troste der Bürgerschaft, und zum Besten des Stiftes Fulda geschehen wäre.

Nach der Abreise der Gesandten übergab die Stifts-Ritterschaft dem Abte eine, von einer grossen Anzahl des Adels unterschriebene, schriftliche Vorstellung, des Inhalts, daß sie gehoft hätte, er würde sie, ihre Unterthanen und andere im Stifte Gesessene, seiner gethanen Fürstlichen Zusage nach, und dem Beyspiel seiner Vorfahren gemäß, bey hergebrachtem Rechte und Gerechtigkeiten, in friedlichem Stande, bleiben lassen, und handhaben. Allein Sie hätte glaublich vernehmen müssen, daß er von einigen der A. C. mißgünstigen Personen zu einem gefährlichen Mißverstande des Religionsfriedens angetrieben worden, als ob er nemlich, kraft desselben, berechtiget wäre, einen jeden Einwohner des Stiftes zu der römisch-catholischen Religion anzuhalten, und die, welche sich dazu nicht bekennen wollten, aus dem Stifte zu schaffen, und sie zu Verkaufung des ihrigen zu zwingen. Weil nun aber die Ritterschaft, von Jugend an, in der A. C. erzogen worden; so könnte der Abt leicht erachten, daß sie, ohne äusserste Verletzung ihres Gewissens, und Verlust ihrer Seligkeit, sich keine widerwärtige Religion könnte aufdringen lassen. Sie nähme indessen wahr, daß der Abt bey einigen von Adel die catholische Religion mit Gewalt eingeführet, die evangeli-

J. Chr. schen Prädikanten abgeschafft, und die Unter-
1575 thanen, wider ihre Gewissen, zum Abfalle genö-
thiget habe; deswegen sie und alle andere eben der-
gleichen beschwerlichen Zustand besorgen müßten.
Der Abt würde sich aber zu erinnern wissen, daß
der Religionsfriede zu dem Ende aufgerichtet wor-
den, daß die Stände und Unterthanen in Si-
cherheit bey einander wohnen sollten, und daß der
Artickel vom Ab- und Auszuge der Unterthа-
nen, seinem klaren Buchstaben nach, mit sich brin-
ge, daß keine Ausnöthigung der Unterthanen,
wider ihren Willen, daraus abzunehmen wäre.
Es hätten auch catholische Churfürsten und Für-
sten, in solchem Verstande, unzählige Unterthа-
nen der A. C. in ihren Landen wohnhaft, und der
Anhang des Religionsfriedens bringe es gleich-
falls mit sich, daß die, unter den Geistlichen ge-
sessenen, Unterthanen der A. C. nicht bedrängt
werden sollten. Sie bäte daher den Abt, er möch-
te dem Exempel der benachbarten geistlichen
Churfürsten und Fürsten, ja des Kayſers selbst,
nachfolgen, seine, beym Antritte der Stiftsregie-
rung, gethane Zusage betrachten, und also nicht
gestatten, daß sie, die Ritterschaft der A. C., in
ihren Kirchen und Ministerium betrübet und
vergewaltiget würde.

Auf diese Vorstellung antwortete der Abt schriftlich: Er wäre gesonnen, seine Stiftsunter-thanen, zu ihrer zeitlichen und ewigen Wohl-fahrt, und zu Anstellung einer, den Rechten und dem Religionsfrieden gemässen, kirchlichen und po-litischen Ordnung, friedlich zu regieren, und da-bey zu schirmen; Er wäre auch willens, gegen je-dermann, und besonders gegen die Ritterschaft, in Religions- und Profansachen sich so zu ver-halten, daß er es gegen GOtt und einen jeden ver-

antwor-

antworten könnte. Dagegen trüge er auch gegen sie J. Chr.
und andere das Vertrauen, Sie würden sich über 1575
seine heilsame Kirchenordnung nicht zu beschwe-
ren haben, noch ihm vorschreiben wollen, wie
er sein Land und Leute regieren solle, sondern
ihm, als ihrer Obrigkeit, gehorchen. Falls Sie
aber meinten, daß, durch seine Anordnung, etwas
wider die Gebühr vorgenommen würde, worü-
ber sie sich zu beklagen hätten; so sey ihnen vom
Kayser bereits ein Weg vorgeschrieben worden,
wobey er es bewenden liesse.

Auch der Dechant, Hermann von Windt-
hausen und das Stift Fulda beantwortete die Be- 18 Jun.
schwerden der Ritterschaft und der Stadt Ful-
da schriftlich dahin: es hätten zwar Bürgermeister
und Rath zu Fulda, nebst ihrer übergebenen
Supplikation, auch eine Deklaration K. Fer-
dinands, und einen Auszug des Passauer Ver-
trages und Religionsfriedens vorgebracht, wor-
aus sie erhärten wollten, daß die Obrigkeiten schul-
dig wären, ihren Unterthanen die Religion frey
zu lassen, und daß kein geistlicher Stand die
Macht hätte, in seinem Lande, Städten und Dör-
fern die A. C. abzuschaffen, und die alte Reli-
gion wieder aufzurichten; deswegen auch der
Abt nicht befugt gewesen, Bürgermeistern und
Rathe ihre Bitte abzuschlagen, sondern ihnen
vielmehr hätte willfahren müssen. Allein Sie,
der Dechant und das Capitel, wären, auf einge-
zogene Erkundigung, von vortreflichen, in den R.
Ordnungen und R. G. Gebräuchen erfahrnen,
Gelehrten berichtet worden, daß ein jeder Chur-
fürst und Stand des H. R. vollkommene Macht
und Gewalt habe, eine von den beiden zugelas-
senen Religionen anzunehmen, deswegen Ord-
nung in seinem Lande anzurichten, und sich und

J. Chr. 1575 seine Unterthanen dabey zu handhaben, wie davon Exempel bey den Ständen der alten und neuen Religion, und auch *Praeiudicia* am K. G. durch erkannte, und nach Gestalt der Sachen abgeschlagene Processe und *Mandata* de *emigrando* vorhanden wären.

So viel aber die beygelegte Auszüge, worauf sie sich vornemlich gründeten, belange, so wären solche ganz fremd, und dem klaren Buchstaben des Passauer Vertrages, des Religionsfriedens, und der R. Stände und des K. G. Verstande stracks zuwider. Ingleichen wäre der Anhang oder die sogenannte Deklaration des Religionsfriedens unerfindlich und nie vorhanden gewesen, es werde sich auch weder in der Maynzischen, noch K. G. Kanzley ein Original oder Bekräftigung davon finden. Ja wenn auch schon zehen Originale da wären, so würden sie doch wenig in Rechten gelten, weil der Religionsfriede dieses Anhanges mit keinem Worte gedenke, sondern vielmehr enthalte, daß keine Deklaration gegen denselben von Kräften seyn solle. Es erscheine auch dessen Nullität aus dem Styl, welcher dem Maynzischen Kanzleystyl ganz unähnlich sey; die Jahre des Kayserthums und Königreichs seyen darin nicht bemerket; der Religionsfriede sey den 25. September 1555. zu Augspurg publicirt und datirt, dieser Anhang aber den 24. September, und also einen Tag zuvor, gegeben worden, woraus folge, daß dieser angezogene Anhang kraftlos und nichtig sey, weil kein Anhang oder Deklaration einem Handel vorgehen, sondern nachfolgen müßte. Gesetzt aber auch, daß diese Deklaration in authentischer Form vorhanden, und von allen Ständen bewilliget worden; so könnten sich doch Bürgermei-

germeister und Rath zu Fulda nicht darauf be- J. Chr.
ziehen, weil die Deklaration auf diejenige Städ- 1575
te und Communen gerichtet wäre, welche vor Aufrichtung des Religionsfriedens der A. C. anhängig gewesen. Und ob nun gleich in der Pfarrkirche zu Fulda das heilige Abendmahl unter einer und beiden Gestalten ausgespendet, und die Taufe in teutscher Sprache zugelassen worden; so könne man doch daraus nicht erzwingen, daß dadurch der Bürgerschaft die Ausübung der A. C. eingeräumet worden, indem dieselbe zwar öfters um die Zulassung der Confession angehalten, aber niemals die Bewilligung erhalten hätte. Hieraus würde nun die Ritterschaft abnehmen, daß mit dem unerfindlichen Auszuge und der Deklaration, worauf sie sich vornemlich gründete, in einer so wichtigen Sache nichts auszurichten wäre, und man versähe sich also zu ihr, daß sie für sich selbst ruhig und zufrieden seyn werde †).

Die zweite Religionsbeschwerde war von der Ritterschaft auf dem Eichsfelde, womit sich die Fuldaische vereinigte. Nach verschiedenen, zwischen Chur-Maynz und der Eichsfeldischen Ritterschaft und Unterthanen, gewechselten Schriften, und gepflogenen mündlichen Handlungen, berichtete endlich diese an den Landgrafen Wilhelm von Hessen-Cassel, daß der Churfürst von Maynz erstlich in den Städten auf dem Eichsfelde, und hernach auch bey der Ritterschaft allerhand Veränderungen in Religionssachen vorgenommen, die evangelischen Prediger beurlaubet und die Pfarren mit Jesuiten besetzt habe. Auf die dagegen gemachte

†) Lehmann, *l. c.*, L. II. c. 9. p. m. 117-119. a. Cf. I. F. *Schannati* Hist. Fuld., T. I. P. III. c. 70. p. 268. sq.

J. Chr. Einwendung der, seit so vielen Jahren, herge-
1575 brachten Religion und K. Ferdinands Er-
klärung habe man nicht geachtet, sondern es
wäre allein die Vertröstung erfolget, daß der
Churfürst die Gewissen der Ritterschaft frey
und unbeschwert lassen wolle. Weil ihnen aber
damit nichts geholfen wäre, daß sie, an statt der
evangelischen Prediger, die Jesuiten, zu denen,
als widerwärtigen Lehrern, sie keine Nei-
gung haben könnten, auf den Kanzeln und in
den Kirchen sehen sollten; so wollten sie den
Landgrafen ersuchen, diese Beschwerden auf
dem bevorstehenden Churfürstentage dahin zu be-
fördern, damit sie bey dem Gebrauche der A.
C. gelassen, und mit Veränderung der Reli-
gion und Aufbürdung der Jesuiten nicht belä-
stiget würden, auch der Kayserlichen Deklara-
tion würklich geniessen möchten. Gleichergestalt
ließ die Fuldaische Ritterschaft an den Land-
grafen gelangen, daß der Abt Balthasar zu Ful-
da die dasige Bürgerschaft von der A. C. ver-
drungen, und solche Anfechtung sich nun auch
der Ritterschaft nähere, und dahin gereichen wolle,
daß, wenn sie die catholische Religion nicht
wieder annehmen würde, sie ihr Haab und
Güter verlassen, und mit Weib und Kindern
Wohnungen an fremden Orten suchen müßte.
Da sie nun des Religionsfriedens und der dar-
über aufgerichteten Deklaration, auf die Weise,
wie solche die Jesuiten disputirten, sich nicht zu
erfreuen hätte, sondern solcher Streit ihr und
vielen andern Religionsverwandten zu beschwer-
licher Gefahr gezogen würde; so hätte sie ihre
Klage bey dem Kayser angebracht, und wollte
deren Abhelfung erwarten, den Landgrafen
aber ersuchen, den Nothleidenden, zu Abschaf-
fung

fung der ihnen obliegenden schweren Bedrückun- J. Chr.
gen, mit seiner Fürbitte bey dem Kayser beyzu- 1575
stehen, damit nicht allein sie, sondern auch die be-
nachbarten evangelischen Stände vor Leibes-
und Seelen-Gefahr gesichert seyn möchten.

Ob nun gleich die Eichsfeldische und Ful-
daische Ritterschaft ihre Beschwerden den
Churfürsten selbst gleichfalls klagte; so ließ doch
der landgraf Wilhelm an seinem Zuthun nichts
erwinden, diesen Bedrängten einige Erleich-
terung zu verschaffen. Zu dem Ende schrieb er
an die Churfürsten von der Pfalz und Sachsen,
wie nöthig es sey, K. Ferdinands Deklaration,
auf dem Churfürstentage, dem Kayser, im
Original, vorzulegen, und bey ihm fleissig anzu-
halten, solche Erklärung dem K. G. zu über-
schicken, und demselben zu befehlen, dieser Ver-
ordnung nachzuleben. Dann, wenn man sonst
die Veränderungen und Austilgung der A.
C., der Kayserlichen Erklärung zuwider, im-
mer mehr vor sich gehen liesse; so würde daraus für
die der A. C. verwandten Stände und die Nach-
kommenschaft ein unwiederbringlicher Schade
erfolgen. Ferner erließ der Landgraf, währen- 18 Spt.
dem Collegialtage zu Regenspurg, aus Mel-
sungen, ein eigenhändiges Schreiben an den
Churfürsten von Sachsen, worin er äusserte, daß
die Sache der Eichsfeldischen und Fuldaischen
Ritterschaft die Ehre GOttes und die christ-
liche Religion betreffe, wobey eine jede Obrig-
keit alles ihr Vermögen billig aufsetzen sollte;
dann welche Obrigkeit GOttes Reich nicht suche,
derselben Reich werde nicht lange bestehen. Dieses
wären seines Vaters, des landgraf Philipps,
letzte Worte gewesen, die er mit ihm, vor sei-
nem Absterben, geredet hätte. Hungersnoth

sey

J. Chr. sey groß, aber der Hunger nach dem göttlichen
1575 Worte sey weit grösser und heftiger; und wenn man nicht darauf denke, wie die Religion fortzupflanzen, so könne mit der Zeit in Teutschland ein grösseres Blutbad und Jammer erfolgen, als in Frankreich und den Niederlanden gewesen. Da es übrigens dem Churfürsten von Sachsen am Ansehen und Verstande nicht mangle; so möchte er das beste thun, damit die Lehre des Evangeliums und der Friede im Reiche erhalten würde *).

Es ist weiter oben †) der von dem catholischen Magistrate zu Schwäbisch-Gemünd geschehenen Ausschaffung seiner evangelischen Bürger, und daß man davon sowohl auf einer Versammlung der Oberländischen Städte zu Ulm, als auch auf dem Städtetag zu Eßlingen gehandelt habe, bereits gedacht worden. Dieses gab nun zu der, auf dem Churfürstentage, angebrachten dritten Religionsbeschwerde Anlaß. Zufolge des oberwähnten Eßlingischen Abschiedes stellten nemlich die hiezu deputirte Gesandten der R. Städte Regenspurg, Nürnberg und Nördlingen dem Rathe zu Schwäbisch-Gemünd vor: er möchte sich in dieser Sache so erzeigen, daß die andern Städte spüren könnten, daß ihm, dem erstgedachtem Rathe, an der Correspondenz mit den übrigen Städten, nicht in den Worten allein, sondern auch würklich und in der That gelegen sey. Dieses würde daraus erscheinen, wenn der Rath den von den Städten angenommenen Verstand des Religionsfriedens bey sich mehr gelten liesse, als die Gedanken anderer

*) Lehmann, *l.* c., L. II. c. 10. p. m. 119. sq.
†) S. in diesem IX. Bande der N. T. K. G., S. 324:326.

anderer Stände, welchen die gemeine Wohl-fahrt der Städte nicht so am Herzen läge. Es möchte sich also der Rath, in Ansehung ihrer evangelischen Bürger, mit dem von den übrigen Städten angenommenem Verstande des Religionsfriedens vergleichen, oder doch wenigstens die Vollziehung seines Dekrets einstellen, bis man sich dieserhalb, auf dem nächsten Reichstage, über eine Erklärung und Entscheidung, mit einander verstehen würde. Da nun die Gesandten der vorbenannten Städte den Rath zu Schwäbisch-Gemünd von seinem gefaßten Vornehmen nicht abbringen konnten, sondern vielmehr merkten, daß derselbe auf seiner Weigerung standhaft beharre; so liessen die R. Städte die Beschwerden der evangelischen Bürger besagter Stadt, an die Versammlung der Churfürsten zu Regenspurg, und zugleich auch an den Kayser gelangen. J. Chr. 1575

Die Churfürsten ersuchten sie, eine Fürbitte bey dem Kayser einzulegen, daß der Rath zu Schwäbisch-Gemünd von seinem unbefugten Vornehmen ab-, oder doch wenigstens dazu angehalten würde, die Exekution so lange einzustellen, bis man, auf einem Reichstage, von diesem Punkte, der Nothdurft nach, reden und handeln könnte. Den Kayser aber baten die R. Städte, er möchte, zu Verhütung besorglicher Irrungen zwischen den erbarn Städten, und zu Abwenduug eines beschwerlichen Mißtrauens gegen die Stadt Schwäbisch-Gemünd, den Rath daselbst ernstlich anhalten, daß er entweder seine Bürger, des Gewissens und der Religion halber, unbetrübt in ihrem Vaterlande bleiben lassen, oder doch mit der Exekution der vorgenommenen Ausschaffung noch zur Zeit innhalten sollte, bis auf der nächsten R. Versamm-

J. Chr. 1575 sammlung ausfindig gemacht würde: ob die Räthe in den R. Städten die Macht hätten, ihre Bürger, welche sonst in politischen Sachen den gebührenden Gehorsam leisteten, und keinen Anhang für ihre Religion suchten, wegen Bekenntniß der A. C., oder der römischen Religion, ihres angeerbten Bürgerrechtes zu entsetzen. Dann Sie, die Reichsstädte, hätten erhebliche Gründe und Ursachen, womit sie auszuführen und zu erhalten glaubten, daß solches keiner Obrigkeit in den R. Städten gebühre. Sie hofften auch, der Kayser würde es selbst nicht für billig erachten, daß denen von Gemünd erlaubt seyn sollte, fremde Personen in ihre Stadt aufzunehmen, die ihrer Religion nicht verwandt wären, dagegen aber ihre eigene angebohrne Bürgerskinder, wegen des evangelischen Bekenntnisses, aus ihrem Vaterlande zu vertreiben. Uebrigens würde die Willfahrung ihrer Bitte nicht nur dem Kayser zu besonderm Ruhme gereichen, sondern auch eine gute Ruhe und vertrauliche Einigkeit unter den Städten befördern, woran dem Kayser selbst, seines eigenen Interesse halber, nicht wenig gelegen wäre *).

Die vierte Religionsbeschwerde enthielt die, von einigen evangelischen Bürgern der R. Stadt Biberach, bey Chur-Pfalz angebrachte schriftliche Klage über den dasigen catholischen Rath, und dessen übles Regiment. In derselben wird zuförderst angeführt, daß K. Carl der V., nachdem er im Schmalkaldischen Kriege die Oberhand behalten, das sogenannte Interim angerichtet, und solches anzunehmen, den evangelischen R. Ständen, besonders den R. Städten,

*) Lehmann, *l. c.*, L. II. c. 11. p. 120. sq.

ten, ernstlich befohlen habe, welche letztere endlich, J. Chr.
aus Furcht der Strafe und der grossen Gewalt 1575
des Kaysers, darein willigen müssen. Man habe aber dabey durch die Finger gesehen, und so hin darüber gehalten, jedoch wären die Prädikanten der A. C., besonders in den R. Städten, abgeschafft und vertrieben worden, in Hoffnung, daß dadurch die armen Leute je länger, je mehr, zum Interim würden gezwungen werden. Als aber solches nichts helfen wollen, wäre man auf das Mittel verfallen, daß der Kayser eine andere Ordnung im Stadt-Regimente anstellen sollte, welches auch geschehen wäre. Es hätte nemlich der Kayser dem Bischof von Metz, dem Abt zu Weingarten, Hans Philipp Schaden zu Warthausen und dem D. Hessen volle Gewalt gegeben, in den oberländischen R. Städten eine neue Ordnung im Regimente vorzunehmen, welche die alten, der A. C. zugethanen Bürgermeimeister und Rathsherren ihrer Aemter entsezet, und dagegen andere, die theils noch Catholisch geblieben, theils zu solcher Religion leicht wieder zu bewegen gewesen, angenommen, auch dem neuen Rathe, welcher noch itzo, von dem einen Kayserlichen Commissarius, dem D. Hessen, der Hessen-Rath genannt würde, die nöthige Instrucktion zugestellet hätten, wie er sich in der Regierung verhalten solle. Besonders hätten sie demselben befohlen, an die Stelle eines verstorbenen Rathsherrn, einen andern von der catholischen Religion wieder zu erwählen. Solche Neuerung habe man auch zu Biberach vorgenommen, und damals einige Patrizier zu den fünf geheimen Räthen verordnet, worauf diese dem D. Hessen andere Personen aus der Gemeine vorgeschlagen, welche von dem Lutherischen Glauben,

J. Chr. 1575 ben, durch Verheissungen, Geschenke und der Ehre halber, leicht abwendig zu machen wären, daß also mehr Catholische, als Evangelische im Rathe seyn möchten, damit sie über dem Interim desto besser halten könnten. Hiernächst hätten sie ihre Verwandten an sich gezogen, also, daß im Rathe und im Gerichte 2. Brüder, Brudersskinder, Schwestermänner und andere Befreundte säßen, wie dann auch der Rathschreiber ein Schwestersohn des Bürgermeisters und Stadtammanns sey. Auch nähmen sie keinen Diener an, er falle dann von der evangelischen Lehre ab, und träte zu der catholischen über; endlich wäre auch noch über etliche Sachen, besonders die Religion betreffend, ein Unwillen zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft entstanden.

Hierauf wäre der Fürstenkrieg ausgebrochen; da dann Churfürst Moritz von Sachsen und die mit ihm verbundenen Fürsten solche Neuerung wieder aufgehoben, und den Städten ihre freye Wahl zugelassen hätten. Als aber der Kayser, nach dem Passauischen Vertrage, in das Reich gekommen wäre, hätte er den vorigen neuen, sogenannten Hessen-Rath wieder angeordnet, jedoch den Städten die Religion und einen oder mehr Prädikanten der A. C. zugelassen; wie dann zu Biberach deren itzo noch drey wären, indem die auf 6000. Personen starke Gemeinde durchaus der evangelischen Lehre zugethan, und nicht viel über 200. catholische Bürger, die noch dazu gröstentheils abgefallen, in der Stadt wären. Nun habe es sich aber zugetragen, daß allerhand Unrichtigkeiten im Rathe und sonst vorgefallen, und mit den grossen Einkünften des Hospitals und dem gemeinen Seckel übel hausgehalten wor-

worden, worüber sich einige Bürger bey dem K. J. Chr.
Ferdinand beklaget, um die freye Wahl ange- 1575
halten, und die Ursachen und Beschwerungs-
punkten ausführlich angebracht hätten. Der Kay-
ser habe hierauf einige, doch lauter catholische,
Commissarien nach Biberach geschickt, und nach
geendigter Commission den Rath zu sich nach
Costnitz berufen, demselben seine üble Haushal-
tung verwiesen, und ihm befohlen, hinfüro die
Billigkeit gegen jedermann zu beobachten. Aber
die freye Wahl hätte er der Bürgerschaft nicht
bewilligen wollen, sondern dem Rathe 6. aus
der Gemeinde zugeordnet, damit diese desto we-
niger zu klagen Ursache hätte. Allein dieses hätte
wenig geholfen, vielmehr wäre der Rath denjeni-
gen, die bey dem Kayser geklaget hätten, ab-
günstig worden, also daß sie es höchlich entgelten
müßten; es dürfte auch itzo keiner klagen, son-
dern müßte geduldig zusehen, wie übel man
haushalte. Wollte auch jemand klagen, so wür-
de ihm sogleich vorgeworfen, er sey ungehorsam,
und wolle einen Aufruhr gegen den Rath anrich-
ten. Ja wenn ein, bey Fürsten und Herren, oder
sonst in ausländischen Diensten stehender, Bür-
gerssohn nach Biberach käme; so dürfte niemand
zu ihm gehen oder klagen, wie es zugienge, in-
dem man einem solchen hernach sogleich Schuld
gäbe, er hätte jenen anstiften wollen, dazu zu hel-
fen, daß der Rath abgesetzt würde, oder er habe
die Bürger anreitzen wollen, sich nicht so unter-
drücken zu lassen. Aus dem Hospital würden
allerhand Vicktualien den Bürgermeistern und
einigen Rathsherren wochentlich zugetragen, fast
täglich giengen Rathsherren nach dem Ho-
spital, ässen und tränken daselbst bis zum toll und
voll werden, und es wäre darüber in der Stadt

J. Chr. und Nachbarschaft ein gemeines Sprüchwort
1575 entstanden: „Wenn wir dürften in den Hospi-
„tal gehen, so wären wir zechfrey;„ ingleichen:
„es ist gut, im Spital zu zehren, dann es darf
„keiner eine Zeche oder Urten geben.„ Ein ge-
wisser Rathsherr, der solches letzthin entdeckt, habe
es zwar dahin gebracht, daß deswegen, im Rathe
selbst, eine Untersuchung angestellet worden; al-
lein es wäre selbige bald wieder unterdrückt wor-
den, und dürfte kein Bürger viel davon reden;
ja da einige dahin angetragen hätten, daß man mit
der Inquisition fortfahren sollte; so wären sie
übel damit angelaufen.

Durch solche üble Haushaltung müßte die Stadt Biberach, und besonders das Hospital verderben, und in Schulden gerathen, also daß man schon itzo beynahe Geld aufnehmen müßte, um die Pensionen und Interessen zu bezahlen. Ferner wer in Rath oder zu einem Dienste kommen wollte, müßte von der erkannten Wahrheit abfallen, daß also nicht allein das Gut, sondern auch Leib und Seel ins Verderben geriethen, und die armen Bürger solches nicht klagen dürften, weil sie sich auf keine würkliche Exekution getrösten könnten, sondern sogleich, mit harten Vorwürfen von Aufruhr und Ungehorsam, abgewiesen würden. Dieses nun hätten einige ausländische Bürgerssöhne beherziget, welche sich aber wegen ihrer zu Biberach wohnhaften Freunde, als die es sonst gewiß entgelten müßten, nicht nennen dürften. Da nun die Churfürsten itzo zusammenkommen würden; so hätten jene solche Beschwerden dem Churfürsten von der Pfalz übergeben wollen, mit Bitte, es dahin zu richten, daß von dem Kayser oder den Churfürsten einige Commissarien, und darunter ein angesehener

und

und der A. C. Zugethaner, nebst Carln von Schwendi, welchem diese üble Haushaltung wohl bekannt sey, nach Biberach verordnet würden, um die vorgedachte Inquisition wieder vorzunehmen, und die Bürger darüber zu hören. Man würde alsdann ohne Zweifel noch mehr Punkten und Beschwerden finden, woraus sich ergäbe, wie hart die Bürgerschaft bedrängt würde, und doch nicht klagen dürfte; wie dann auch solche Sache dem Herzog von Würtenberg, als einem benachbarten Fürsten, gleichfalls wohl bewußt wäre. Es möchten also die Churfürsten sich gnädigst dahin verwenden, damit solche Beschwerden abgeschafft, die armen Bürger zum Abfalle von ihrer erkannten Religion nicht getrieben, sondern vielmehr dabey gehandhabet, und die alte freye Rathswahl wieder erlangt werden möchte †). J. Chr. 1575

Auch die evangelischen Bürger der freyen R. Stadt Cöln übergaben auf dem damaligen churfürstlichen Collegialtage eine Supplikation, welche die fünfte Religionsbeschwerde enthielt. In derselben führten sie kläglich an, daß der Rath zu Cöln ihnen die Ausübung der A. C., weder öffentlich, noch privatim in den Bürgershäusern, und überall nicht erlauben wolle. Sie würden vielmehr, wenn man sie über der Anhörung des göttlichen Wortes und Uebung der evangelischen Religion in ihren Häusern beträte, mit schweren und verderlichen Geldstrafen belegt, und mit Gefängniß und Ausweichung aus der Stadt, auch andern vielen Bedrängnissen, sehr hart gehalten. Deswegen baten sie die Churfürsten um eine Fürbitte an ihre Obrig-

†) Lehmann, *l. c.*, L. II. c. 12. p. m. 121-123. a.

J. Chr. keit zu Cöln, damit ihnen eine Kirche, die sonst
1575 nicht gebraucht würde, zu Ausübung ihrer im H. R. zugelassenen christlichen Religion, eingeräumet, und sie der harten und schweren Drangsalen enthoben werden möchten.

Endlich die sechste Religionsbeschwerde brachten Conrad und Paul, Gebrüder von Vöhlin zu Ungerhausen, an. Sie klagten nemlich den evangelischen Churfürsten, daß das, in der Landvogtey Schwaben gelegene, freyadeliche Gut Ungerhausen, mit allen seinen Herrlichkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten, niemanden, als dem H. R., und dessen Oberhaupte, dem Kayser, zuständig sey. Ihr Vater und Sie hätten, über 40. Jahre lang, die A. C. auf diesem ihrem Gute Ungerhausen dergestalt ausgeübet, daß sie ihre eigene, von ihren Vorfahren erbauete, Kapelle dazu gebraucht, den Unterthanen aber die Freyheit gelassen hätten, nach ihrem Gewissen den Gottesdienst, entweder in solcher Kapelle der A. C. gemäß, oder in der catholischen Pfarrkirche, zu besuchen. Der ErzH. Ferdinand hätte sich zuvor niemals einiger landesfürstlichen Obrigkeit in der Landvogtey angemaaßt, und es wären auch die Vöhlin, oder ihre Unterthanen zu Ungerhausen, der Landvogtey mit Landeshuldigung niemals unterworfen gewesen. Dem ungeachtet unterstehe sich nunmehro der itzige Verwalter der Landvogtey, auf Befehl des ErzH. Ferdinands, unter dem Scheine der hohen Obrigkeit, die hergebrachte und in die 40. Jahre ruhig erhaltene Lehre des Evangeliums an diesem Orte zu vertilgen, und die Unterthanen mit schweren Strafen und Bedrohungen zu zwingen, daß sie in die catholische Kirche gehen,

und

und die catholischen Ceremonien mitmachen soll- J. Chr.
ten. Ob nun gleich Sie, die Vöhlin, zu Be- 1575
hauptung ihrer Religionsübung, den klaren In-
halt des Religionsfriedens und andere erhebli-
che Gründe, bey dem Erzherzog, eingewandt
hätten; so wäre doch dem ungeachtet, diese endli-
che Antwort erfolget, daß, wenn die Vöhlin die
angenommene Lehre der A. C. nicht in der Güte
würden fallen lassen, der Erzherzog, als hohe
Obrigkeit der Landvogtey, die Mittel zur
Abschaffung derselben wohl finden würde. Da
es nun Reichskundig sey, wie man die A. C., je
länger, je mehr, auf Anreitzung der in das Reich
neu eingeschlichenen Jesuiten, zu unterdrücken sich
unterstünde, und zu dem Ende den rechten Ver-
stand des Religionsfriedens, um damit ihr Vor-
haben wider die niedrigen Stände und Unter-
thanen desto besser zu beschönigen und zu voll-
strecken, auf viellerley Art, und an verschiedenen Or-
ten streitig mache, auch Sie, die Supplikanten, sich
und ihre Unterthanen bey der fernern Fortsetzung
ihrer christlichen Religion gegen so mächtige
Fürsten zu handhaben, viel zu schwach wären;
so wollten Sie die Churfürsten anrufen, daß sie
sich ihrer, als eines schwachen Gliedes der A.
C., mit Rath, Hülfe und Beistand, gnädigst an-
nehmen, und durch ihre Fürbitte sie bey solcher
Lehre und Bekenntniß erhalten und schützen
möchten *).

Wegen dieser vier letztern Religionsbe-
schwerden übergaben die evangelischen Chur-
fürsten dem Kayser eine schriftliche Intercession,
welcher sie die ihnen zugestellten Supplicken bei-
legten, und dabey anführten, daß, obgleich diese

*) Lehmann, *l. c.*, L. II. c. 13. p. m. 123.

J. Chr. Dinge zum Theil bereits an den Kayser selbst ge-
1575 langet wären, und sie nicht zweifelten, er werde des-
wegen das nöthige zu verfügen wissen, sie dennoch,
aus christlichem Mitleiden gegen diese Bedräng-
te, keinen Umgang haben mögen, sich derselben an-
zunehmen, und ihre angebrachte Beschwerden
in Berathschlagung zu ziehen. Sie hätten auch
aus diesen Supplicken so viel befunden, daß die
Supplikanten zu solchen ihren Klagen und Be-
schwerden, Falls ihr Vorgeben in der Wahrheit
gegründet sey, nicht geringe Ursachen hätten. Dann
so viel die Bürger zu Cöln und Schwäbisch-
Gemünd belange, wäre zu bejammern, daß, da
sonst, in so vielen andern freyen und Reichs-
Städten, beide in dem H. R. zugelassene Re-
ligionen ausgeübet würden, solches in den zwey
vorbenannten ansehnlichen Städten nicht ver-
stattet werden wollte, sondern so viele arme Chri-
sten, die allen äusserlichen Gehorsam dem Ra-
the, als ihrer Obrigkeit, bezeugten, und zum
Theil, nebst ihren Eltern, schon lange daselbst ge-
wohnet, und stattlich begütert wären, itzo blos
allein deswegen, daß sie sich nicht zu der päbsti-
schen Religion bekenneten, mit schweren Stra-
fen und endlicher Verweisung verfolget würden.
Gleichergestalt wäre zu beklagen, daß den beiden
Gebrüdern, Conraden und Paulen von Vöhlin,
dem Religionsfrieden zuwider, ihre freye Re-
ligionsübung abgestrickt, und sie zu einer ihrem
Gewissen beschwerlichen Religion gedrun-
gen werden wollten, da sie doch jene, ihrer Anzeige
nach, über 40. Jahre lang, in ihrer selbst erbaue-
ten Kapelle hergebracht hätten, und ihren Unter-
thanen frey liessen, ob sie diese oder die dortige
päbstliche Kirche besuchen wollten, sie auch unter
die freye R. Ritterschaft gehörten, folglich des

Reli-

Religionsfriedens, laut des klaren Buchstabens J. Chr.
desselben, fähig seyn, und dabey unbetrübt ge- 1575
lassen werden sollten. Endlich wäre es auch, in Ansehung der Bürger zu Biberach, sehr beschwerlich, daß ihnen die freye Rathswahl abgeschnitten worden; wie dann auch zugestanden werden müßte, daß von dem itzigen Rathe, welcher gröstentheils mit einander sehr nahe verwandt sey, mit den Hospitalgütern und sonst sehr übel hausgehalten, und das für die armen Kranken verordnete von den Reichen, die es nicht bedürften, unnütz verschwendet würde.

Bey so bewandten Umständen würde der Kayser leicht selbst erachten, zu was für einem schädlichen Mißtrauen und Nachdenken diese Dinge, wenn sie durch gebührliche Mittel und Wege nicht zu rechter Zeit abgewendet werden sollten, unter den Ständen der beiden Religionen Anlaß geben möchten. Es könnte nemlich daraus leicht erfolgen, daß eben dergleichen Verfahren gegen die andern Religionsverwandten, die sich unter ihnen befänden, vorgenommen würde, welche man doch bisher des Religionsfriedens ruhig hätte geniessen lassen. Ausserdem käme den Bürgern zu Cöln und Schwäbisch-Gemünd die vom K. Ferdinand über den Religionsfrieden gegebene Deklaration billig zu statten, und hätten sie solche zu geniessen. Sie bäten daher den Kayser, diese bisher erzählte Religionsbeschwerden und Bedrängnisse sich zu Gemüthe zu ziehen, und zu befehlen, daß 1) den evangelischen Bürgern zu Cöln, wo eine grosse Anzahl von Kirchen wäre, die ohne Zweifel nicht insgesamt gebraucht würden, ein Kirchlein eingegeben, und die Religionsüburg, wie in andern freyen und Reichs-Städten, freygestellet; 2) die zu

J. Chr. 1575 Schwäbisch-Gemünd, ihres Gewissens und Religion halber, unbetrübt in ihrem Vaterlande gelassen, oder wenigstens mit der Exekution der vorgenommenen Ausschaffung, noch zur Zeit, und bis auf den bevorstehenden Reichstag, innegehalten; 3) die Gebrüder von Vöhlin, vermöge des Religionsfriedens, bey ihrem lang hergebrachten Gebrauche der A. C. gelassen; und 4) zu Biberach verfüget würde, daß die Stadt wieder ihre freye Rathswahl haben, von solcher die A. C. Verwandten nicht ausgeschlossen, sondern mit dazu gezogen, und alsdann, in gutem Einverständniß, sowohl mit den Hospitalgütern, als auch sonst hausgehalten werden möge. Auf diese übergebene Supplikationen, und beygefügte Intercession der evangelischen Churfürsten, erklärte sich der Kayser, daß er darüber allerseits von den Obrigkeiten, die es beträfe, Bericht fordern, und sich davon weiter referiren lassen wolle; alsdann, nach Beschaffenheit der Sachen, am Kayserlichen Hofe nichts ermangeln solle †). Uebrigens ist noch zu bemerken, daß Chur-Pfalz, bey dieser Gelegenheit und Handlungen über die vorgekommenen Religionsbeschwerden, das Directorium unter den Evangelischen geführet habe *).

Nachdem nun der zwischen den geistlichen und weltlichen Churfürsten entstandene Streit, über die Einrückung der mehr gedachten Deklaration K. Ferdinands in die neue Wahlkapitulation, auf die oberzählte Art, gütlich war beygeleget

†) Lehmann, *l. c.*, L. II. c. 14. p. 123. b. sq.
*) *Altingii* Hist. ecclesiast. Palat., ap. *Miegium* l. c., p. 221. B. G. Struvens Pfälz. Kirchen-Hist., cap. 5. §. 71. p. 268 - 271. und eben desselben Hist. der Relig. Beschwerden, P. I. c. 3. §. 14. sq. p. 313 - 317.

geleget worden; so setzten die Churfürsten ihre un- J. Chr.
terbrochene Wahlsessionen auf dem Rathhause 1575.
wieder fort. In der hierauf gehaltenen sechsten
Session, stellte der Churfürst von Maynz seinen 22 Oct.
Collegen zu weiterm Bedenken anheim, wie es,
nach altem Herkommen, mit der Einladung
des Königs von Böhmen, ingleichen mit der
Stadt Regenspurg zu halten seyn möchte, welche,
vermöge der G. B., schuldig wäre, den Churfür-
sten mit besondern Pflichten zu versprechen, sie
währender Versammlung zu schützen, und keine
Fremde in die Stadt einzulassen. Auf diesen
Vortrag votirte der Churfürst von Trier, daß
Böhmen zur Wahl mit gehöre, und daß man es
mit Regenspurg eben so, wie bey der letzten Wahl
mit Frankfurt, halten könnte, da nemlich der Rath,
an statt der ganzen Gemeinde, in Pflicht ge-
nommen worden †). Damit stimmten auch die
übrigen Churfürsten ein, nur erinnerte Chur-
Pfalz, er wolle doch zuvor hören, was mit Böh-
men zu handeln wäre. Hierauf stellte der Chur-
fürst von Maynz noch weiter vor: ob nicht der
bestimmte Tag zur Wahl, nemlich der 24. d. M.,
etwas zu kurz sey, und daher bis zum 27sten zu
erstrecken wäre; Böhmen müßte man die Capi-
tulation zur Durchsicht zustellen; mit der Stadt
Regenspurg aber und sonst solle es, nach einge-
henen letzten Wahlackten, wie damals gehalten
werden. Auch müßte man den Kayser ersuchen,
einen Revers, wie das vorigemal zu Frankfurt ge-
schehen, zu geben, daß es den Churfürsten künftig
wider die G. B. nicht nachtheilig seyn solle,
daß einige mehrere Fürsten itzo mit zugegen wä-
ren; obgleich der Kayser sich vernehmen lassen, daß
dieselben für sich selbst, und ohne sein Erfordern, er-

†) S. im V. Bande der N. T. R. G., S. 23:35.

J. Chr. schienen wären. Als nun Keiner von den andern
1575 Churfürsten dabey was zu erinnern hatte; so wurden die Artickel verlesen, worauf die Stadt verpflichtet werden sollte, und hat hernach der
d. e. Rath zu Regenspurg noch an diesem Tage, des Nachmittages, den Eid gewöhnlicher massen geleistet.

24 Oct. In der folgenden siebenten Session übergab der Pfalzgraf Georg Hans von Veldenz, in Person, seine Beschwerden den Churfürsten schriftlich, und klagte, daß er selbige öfters, aber immer vergeblich, bey dem Kayser angebracht, und besonders von den Durchzügen und der Kriegshandlung in Frankreich vielen Schaden erlitten habe, es würde ihm aber kein Beystand vom Reiche geleistet; Er bäte daher die Churfürsten, sie möchten die Sache recht beherzigen, und ihm einmal aus der Noth helfen, damit er nicht genöthiget würde, auf andere Wege zu gedenken. Ehe man nun darüber votiren konnte, kam der König von Böhmen auf das Rathhaus, und wurde von Chur-Sachsen in die Rathstube eingeführt, wo er seinen gebührenden Sitz zur rechten Hand des Churfürstens von Maynz nahm. Dieser zeigte hierauf an, daß dieser Versammlung der Churfürsten deswegen vorgenommen worden, um dem Kayser einen Nachfolger und Gehülfen zu erwählen, deswegen man eine Capitulation, wie gewöhnlich, aufgesetzt hätte, welche er, der Churfürst von Maynz, dem König von Böhmen, zur Durchsicht, hiemit übergeben wolle. Der König nahm hierauf, mit den Herren von Harrach und von Dietrichstein, wie auch dem D. Hegenmüller, einen kurzen Abtrit, kam aber bald wieder zurück, und begehrte, ihm Zeit zu lassen, die übergebene Schrift genauer durchzusehen, welches man ihm

auch

auch bewilligte. Als nun in der folgenden achten Session ein von dem Kayser den Churfürsten überschicktes Schreiben, worin er ihnen von den in Ungarn von den Türken verübten Feindseligkeiten *), und was es damit für eine Noth und Gefahr hätte, Nachricht gab, und deswegen auf eine forderſamſte R. Versammlung antrug, kaum war verlesen worden; so kam der König von Böhmen wieder in die Rathsversammlung, und ließ durch den D. Hegenmüller, seinen künftigen Vicekanzler, vortragen, daß er den ihm zugestellten Entwurf der Capitulation durchgelesen, und gefunden habe, daß derselbe dem Herkommen durchaus gemäß wäre, mithin er es auch dabey bewenden liesse; mit dem Erbieten, daß er, dem H. R. jederzeit nach allem Vermögen zu dienen, willig und geneigt sey, worauf er jedem der anwesenden Räthe die Hand gab, und die Versammlung verließ. Nachdem der König von Böhmen sich entfernt hatte, so votirte Chur-Trier wegen des vom Kayser verlangten Reichstages, und war der Meinung, daß, weil die Sachen mit den Türken

1575 25 Oct.

so

*) Sogleich nach der Krönung K. Rudolfs zum König von Ungarn, (S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 680.) fiengen die Türken ihre Streifereyen an, unter dem Vorwande, daß der vom K. Maximilian mit ihnen geschlossene Stillstand nunmehro kraftlos worden, weil derselbe das Königreich einem andern übergeben hätte. Im J. 1574. überfielen die Türken den 20. Hornung die Stadt Canischa, plünderten selbige, und führten eine ansehnliche Beute und viele gefangene Christen mit sich davon. Auch das Jahr darauf fielen mit ihnen einige blutige Scharmützel vor. S. davon mit mehrern den *Schadaeus* l. c., P. II. L. X. §. 14. p. m. 302. Hieron. *Ortelii* Chronica des Ungar. Kriegswesens, P. I. p. 169-171. *passim* und *Isthuanffius* l. c. L. XXV. p. m. 344-346. & 353-355.

J. Chr. 1575 so gefährlich stünden, und auch sonst allerhand innerliche Unruhen obwalteten, der Kayser auf eine R. Versammlung, die ihm ohnehin bereits zu Speyer, im J. 1570, wäre bewilliget worden, nicht ohne Ursache angetragen habe; mithin er es dem Gutachten der Churfürsten anheim stelle, ob man dem Käyser dißfalls willfahren wolle. Dieser Meinung stimmten auch die übrigen Churfürsten bey, und gedachte Chur-Brandenburg auch der Liefländischen Handlung gegen Moskau.

Ausserdem ließ der Kayser in dieser Session noch verschiedenes an das churfürstliche Collegium gelangen. Als 1) bat Er, daß, weil die Polen den 7. November zum Wahltage eines neuen Königs angesetzet hätten, die Churfürsten sich hiebey für seinen zweiten Sohn, den Erzh. Ernsten, verwenden, und in ihrem Namen einen Gesandten nach Polen schicken möchten; worauf man beschloß, den Grafen Wolfgang von Isenburg nach Polen abzusenden, für welchen der Churfürst von Maynz eine Vollmacht fordersamst sollte ausfertigen lassen. Ferner und 2) ließ der Kayser, wegen des von dem Herzog von Florenz angenommenen Titels, seiner Inauguration und empfangenen Krone †), antragen, den Pabst dahin zu weisen, daß er solches widerrufe, weil es zum Nachtheile des Reichs gereiche, indem dieses Herzogthum zuerst von K. Carln dem V. wäre errichtet worden. Da indessen der Herzog von Florenz, ungeachtet der vom Kayser vorgeschlagenen Mittel, dennoch den Titel *Serenissimi* und *Altesse* gebrauche; so verlangte der Kayser noch weiter ein churfürstliches Collegialbedenken, wie er sich dißfalls zu verhalten hätte. 3) Gab der Kay-

†) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 133-143.

Kayser den Churfürsten Nachricht, wie es mit der Genuesischen Handlung *) beschaffen sey, und daß er, der Kayser, der Pabst und der König von Spanien sich der Unterhandlung unterzogen, und die Sache auf einen gewissen Austrag gebracht hätten. Allein die alten Edelleute hätten gegen die Neuen des Johann Andreas Doria Galeeren und zwey Regimenter an sich gezogen, und sich, wider des Kayserς Willen und Befehl in Thätlichkeiten eingelassen, worüber die Sachen in Aufschub, doch zuletzt dahin gerathen, und verglichen worden, daß es bey demjenigen sein Verbleiben haben solle, was zween aus den drey Unterhändlern einträchtig beschliessen würden. Endlich 4) ließ der Kayser noch anzeigen, daß er schon längst einen Gesandten, wegen des Niederländischen Kriegswesens, an den König von Spanien abgefertiget habe, aber bis itzo noch keine Resolution erlangen können; doch wäre er darauf vertröstet worden, und gewärtige in kurzem die Ankunft seines Gesandtens. J. Chr. 1575

Ueber diese vom Kayser angebrachte verschiedene Punkten stellten nun die Churfürsten in der des Nachmittages fortgesetzten achten Session, d. e. ihre Berathschlagungen an. Chur-Trier votirte, wegen des Herzogs von Florenz, dahin, man möchte es, so viel den Titel belange, bey dem Kayserlichen Bedenken lassen, daß nemlich der Herzog,

*) Von diesen Genuesischen Unruhen findet man weitere Nachrichten bey dem *Natalis Comes* in Hist. sui temp., L. XXV. & XXVI. p. m. 554-570. & 572-577. *Thuanus* l. c., T. III. L. LXI. p. m. 113-128. Andr. *Maurocenus* in Hist. Veneta, L. XII. p. m. 488. sq. u. a. m. Cf. Meine histor. polit. Nachricht von der Republik Genua ꝛc.; (Leipz. und Hannover, 1747. 8.) Sect. I. §. 21. p. 64. sq.

J. Chr. 1575 zog, ohne Ertheilung eines Kayserlichen Briefes, nicht Groß-Herzog von Florenz genannt würde. Dieser Meinung war nun auch der Churfürst von Cöln, mit dem Zusatze, daß man nicht leicht eine Neuerung zulassen müßte, und da K. Carl der V. dieses Herzogthum zuerst errichtet hätte, wäre der Pabst dahin anzuhalten, daß er nichts zum Nachtheil des Reichs unternähme, oder der Herzog von Florenz der erhaltenen Wohlthat vergässe, und einen andern Herrn, als den Kayser suchte. Chur-Pfalz hielt dafür, daß, weil der Herzog von Florenz des Titels eines Großherzogs von Hetrurien sich wider Willen des Kayserς anmaaßte, die benachbarten Könige und Fürsten zu ersuchen wären, ihm solchen Titel nicht zu geben. Hiernächst rieth er, daß der Kayser, nach dem Beyspiel seiner Vorfahren, einen Vikarius in Italien bestellen möchte, welcher diesem Lande im Namen des Reiches vorstände, und die Ueberbleibsel sammelte, wenn noch einige den Kayser für ihren Oberherrn erkenneten; solcher Vikarius aber könnte, auf Kosten der Italiäner, unterhalten werden. Zugleich wiederholte er die gleich anfangs empfohlene Pacification der benachbarten Reiche und Länder, worauf sowohl, als auch auf die Wiederherbeybringung und nähere Vereinigung Italiens mit dem Teutschen Reiche, mit Ernst zu gedenken wäre. Der Churfürst von Sachsen stimmte den Churfürsten von Trier und Cöln bey, und wäre dem Kayser wegen desjenigen zu danken, was er, der Genueser und Niederländer halber, gemeldet hätte, er auch zu bitten, alles, was zum Frieden zuträglich seyn möchte, ferner bestens zu besorgen, womit dann Chur-Brandenburg und Maynz übereinstimmten. Uebrigens wurde in dieser Session auch eine

Sup-

Supplikation der sechs Wendischen Seestäd- J. Chr.
te, wegen instehender Gefahr von dem Czaaren 1575
von Moskau, übergeben, als welcher unlängst die
Stadt und Landschaft Pernau weggenommen,
die Gegend von Riga, etliche Meilen weit, ver-
heeret, über 30000 Seelen gefangen weggefüh-
ret hätte, und sich unterfienge, ganz Liefland an
sich zu reissen, und also seine Herrschaft bis an die
Ostsee zu erstrecken. Weil er nun zu Winterszeit
die beste Gelegenheit hätte, auf dem Eise zu krie-
gen; so baten sie, einen benachbarten Fürsten um
einen Stillstand oder Frieden nach Moskau zu
schicken.

Als nun diese Supplikation in der folgenden
neunten Session verlesen wurde, erinnerte der 26 Oct.
Churfürst von Maynz, daß die vorgeschlagene
Gesandtschaft schon vormals auf dem Reichsta-
ge zu Speyer, ingleichen zu Frankfurt und
Mühlhausen bewilliget, und dem Kayser anheim
gestellet worden, selbige nach seinem Gutachten ins
Werk zu richten, und zu Bestreitung der Unkosten
20. bis 30000 Gulden auf Kosten des Reichs
aufzubringen, damit Liefland und andere Stände
an der Ostsee bey dem Reiche erhalten, und die
verlohrnen Stücke wieder herbey gebracht werden
möchten, welche nicht allein der Czaar von Mo-
skau, sondern auch Polen, Schweden und der H.
Magnus zum Theil eingenommen hätten; allein der
Kayser beschwere sich, solches Geld aufzubringen;
doch hätte er bereits für sich eine Vorbotschaft
nach Moskau abgefertiget. Bey der ersten Um-
frage waren die Churfürsten der einstimmigen
Meinung, daß die Gesandtschaft forderlamst
abgefertiget werden müßte, worauf besonders der
Churfürst von Brandenburg wegen der ihm, aus
der nächsten Nachbarschaft, obschwebenden Ge-

fahr

J. Chr. fahr am meisten drung. Wegen der Kosten glaub-
1575 te der Churfürst von Cöln, daß dieser Punkt, weil es eine das ganze Reich betreffende Sache wäre, auf den künftigen Reichstag verschoben werden müßte; allein Chur-Pfalz hielt dafür, daß die Kosten, wo nicht ganz, doch zum Theil, von den benachbarten beschwerten Ständen zu erheben seyn möchten, oder doch selbige zum wenigsten den ersten Verlag thun müßten, da sie ohnehin wenig dem Reiche contribuirten, welchen Vorschlag sich auch Sachsen und Brandenburg gefallen liessen, Letzteres mit dem Zusatze, daß die Stände, welche den Vorschuß thäten, solchen hernach von den folgenden R. Anlagen wieder inne behalten könnten. Uebrigens erinnerte auch noch der Churfürst von Sachsen, daß man über die Instrucktion für die Gesandten sich vergleichen müßte, weshalb Brandenburg und Maynz der Meinung waren, daß man sich deswegen mit dem Kayser zu verstehen, und ihn um Beyordnung einiger Räthe zu solcher Berathschlagung zu ersuchen hätte, welches dann auch geschah, worauf der Kayser Christofen von Carlowitz, den Landvogt Ilsung und den Sekretär Erstenberger den Churfürsten zuordnete. Bey der zweiten Umfrage fielen nun die einmüthige Stimmen dahin aus, daß man mit den sechs Wendischen Seestädten, der Unkosten halber, handeln, und mit Zuthun des Kayfers die Instrucktion entwerfen sollte, wobey man aber sich zu erkundigen hätte, was bisher in dieser Moskowitischen Handlung vorgefallen wäre, um sich bey Verfertigung der itzigen Instrucktion darnach richten zu können. Nur erinnerte Chur-Pfalz hiebey, daß man, ohne Zuthun und Bewilligung der übrigen R. Stände, sich mit Moskau in kein solches Bündniß einlas-

sen

sen könnte, wodurch das Reich zu etwas verbun- J. Chr.
den würde. Auch Chur-Brandenburg war der 1575
Meinung, daß man sich bey dem Kayser zu er-
kundigen hätte, wie weit er sich hiebevor mit dem
Czaaren eingelassen habe, worauf man auf dem
nächsten Reichstage weitere Berathschlagung
pflegen könnte; doch daß sogleich der Liefländi-
sche Krieg eingestellet, und ein Stillstand ge-
macht würde.

Die folgende zehente Session war eigentlich 27 Oct.
die würkliche Wahl-Session, als in welcher der
K. Rudolf von Ungarn und Böhmen, auf die
gewöhnliche Art und Weise, einmüthig zum Rö-
mischen König erwählet wurde. Indessen setzten
die Churfürsten, auch nach geschehener Wahl, ihre
Berathschlagungen, über verschiedene vorgekom-
mene Materien, noch immer fort. So übergab
z. E., in der eilften Session, 1) der Herzog von 29 Oct.
Bayern einen weitläuftigen schriftlichen Gegenbe-
richt wider die Grafen von Ortenburg †), 2)
zeigte die alte Gräfin von Hoorn an, daß sie zwar,
im J. 1570., zu Speyer, auf ihr Ansuchen um
Restitution der beiden, von dem H. von Alba
eingezogenen, Herrschaften Werth und Wissen,
welche Lehen von Geldern wären, aber dem
Reiche contribuirten, ein Kayserliches Vor-
schreiben erhalten, aber damit nichts ausgerich-
tet hätte; Sie. bäte daher, daß die vorigen De-
krete gehandhabet, und vollzogen würden. Fer-
ner und 3) that der Graf Wolf von Holach, (Ho-
henlohe,) die Anzeige, daß der Prinz von Ora-
nien sich mit seinem Vater, dem Grafen Wilhelm
von Nassau, verglichen habe, zu einiger Erstat-
tung

†) S. weiter oben in diesem IX. Bande der H. T. R. G., S. 366.

J. Chr. 1575 tung der in der Katzenelnbogischen Sache aufgewandten Kosten, zwey seiner Schwestern auszusteuren. Es hätte daher der Prinz seiner Schwester, als des Grafens von Hohenlohe Gemahlin, auf seine Güter in den Niederlanden 8000 Gulden zum Heirathgute verschrieben. Allein es habe hernach der H. von Alba solchen Pfandschilling confiscirt, und obgleich der Kayser und die Churfürsten deswegen eine Intercession bey dem König von Spanien eingeleget hätten; so sey doch endlich er, der Graf von Hohenlohe, an das Fiskalische Gericht zu Brüssel verwiesen worden, um vor demselben seine Sache mit Recht auszuführen. Darüber fände er, als ein Ausländer, zumal bey den itzigen gefährlichen Zeitläuften, sich zum höchsten beschweret, und bäte daher nochmals um Recht und Hülfe, auch, Falls bey Spanien nichts zu erhalten wäre, daß ihm alsdann erlaubt würde, Repressalien im Reiche zu gebrauchen. 4) Bat auch die Witwe des Herrn von Battenberg, Spanien dahin zu vermögen, daß ihr die Herrschaft Battenberg wieder eingeräumet würde, welche ein Reichs-Lehen wäre, und zum Westfälischen Kreise gehörte. Endlich verlangte 5) der D. Figheuser, im Namen des Kayserns, ein Bedenken von den Churfürsten, wie des Pfalzgraf Johann Casimirs vorhabender Zug nach Frankreich, der allerhand Bedenken und Gefahr auf sich habe, füglich abzuwenden seyn möchte.

Auf die, wegen dieser Supplikationen, geschehene Umfrage äusserte Chur-Trier, daß Hoorn und Battenberg hiebevor die Oberherrschaft des Reichs über sich nicht hätten erkennen wollen, sondern gegen den Kayserlichen Fiskal excipirt hätten; nunmehro aber, zur Zeit der Noth, sich

sich zu demselben hielten. Man könnte ihr Ansuchen an den Kayser gelangen lassen, und wenn bequeme Mittel zur Restitution zu finden wären, wolle er solche gerne befördern helfen. Wegen Hohenlohe wäre es zwar bedenklich, die Gerichte des Königs von Spanien zu verwerfen; allein wegen der zu Dillenburg liegenden Instrumente möchte sich der Kayser nochmals verwenden, daß dißfalls auf eine beiden Theilen erträgliche Auskunft gedacht würde. Zugleich übergab Trier eine Klage, daß Malberg wegen des Krieges, dessen er sich mit theilhaftig gemacht hätte, von der Regierung zu Luxemburg wäre eingezogen worden, da es doch ein Chur-Trierisches Lehen sey, und bat daher, es bey dem König von Spanien dahin zu richten, daß er die Erkenntniß dieser Sache dem Kayser heimstelle. Auch der Churfürst von Cöln bezeugte sich nicht günstig gegen die von Battenberg, und wollte nicht rathen, daß deswegen etwas ernstliches vorgenommen würde, bevor man nicht den Gegenbericht von Spanien erhalten hätte. Wegen Hoorn wolle er mit helfen, so viel sich mit Fug thun lasse, und wegen Hohenlohe lasse er sich gefallen, daß die Sachen, durch Intercession, auf leidliche Wege gebracht würden; endlich was Trier belange, wolle er sich mit den mehrern dahin vergleichen, daß Niemand gegen Recht beschweret werde. J. Chr. 1575

Chur-Pfalz hingegen war der Meinung, daß der Kayser, da er wegen dieser geklagten und anderer dergleichen Beschwerden, seine Gesandten zu dem Statthalter in den Niederlanden geschickt hätte, um Nachricht zu ersuchen, und auf den Fall unbilliger Verweigerung ernstlichere Mandate zu erlassen wären. In der Hohenlohischen Sache könnte der Kayser, durch seine

J. Chr. 1575 Commissarien, die nöthige Einsicht der Instrumente, nehmen lassen, auf die Trierische Klage aber wolle er sich, nach deren Durchsehung, weiter erklären. Chur-Sachsen votirte, daß Spanien, mit mehrerm Ernste, zur Restitution der Bedrängten angemahnet werden sollte; Hohenlohe hingegen könne sich dem Rechte an gehörigem Orte nicht wohl entziehen, doch daß der Kayser die Sache, durch Intercession, zu einem guten und schleunigen Ausgange befördere, und wegen der Instrumente auf Mittel gedenke; wegen Trier wolle er alle mögliche brüderliche Hülfe leisten. Der Churfürst von Brandenburg wünschte, daß den vom Kayser und den Ständen hiebevor gegebenen Dekreten ein Genüge geschehen möchte; es wäre aber eine schwere Exekution, doch könnte man sich aus dem Berichte der Gesandten entschliessen, was weiter zu thun, und ob deswegen eine neue Gesandtschaft nach Spanien abzuschicken, oder mit dem Spanischen Gesandten am Kayserlichen Hofe zu handeln sey. Die Hohenlohe betreffende Instrumente könnten durch den Churfürsten von Cöln, oder einen andern Unparteyischen nachgesehen werden, und wegen Triers erböte er sich, wie die übrigen Churfürsten. Endlich machte Chur-Maynz den Schluß, daß den Bedrängten geholfen, und daß Ansehen des Reichs erhalten werden müßte, deswegen der Kayser sich mit seinem Ansehen dazwischen legen könnte. Die Hohenlohischen Instrumente könnten zu Cöln, als in einer, beiden Parteyen unverdächtigen Stadt, durch dazu verordnete Commissarien, nachgesehen werden, und über die Trierische Klagschrift wollte er sich mit den übrigen Churfürsten vergleichen.

Hier-

Hierauf ersuchte der Churfürst von Maynz J. Chr.
den Pfälzischen Churprinzen und die churpfäl- 1575
zischen Räthe, einen Abtrit zu nehmen, weil die übrigen Churfürsten, über des Pfalzgraf Johann Casimirs Zug nach Frankreich, sich berathschlagen wollten, bey welcher Berathschlagung sich der Churfürst von Sachsen sehr bitter herausließ, der Churfürst von Maynz aber sich gelinder bezeugte. Es haben aber hernach die churpfälzischen Gesandten sich gegen die andern Churfürsten darüber beschwert, daß sie wider das alte Herkommen und den Chur-Verein von dieser Berathschlagung wären ausgeschlossen worden, da doch der Churfürst von der Pfalz, für seine Person, mit diesem Zuge nichts zu schaffen hätte, viel weniger etwas gegen das Reich oder einigen Stand desselben practirte; sondern es hätten die Franzosen selbst das Kriegsvolk, zu ihrer Nothdurft, geworben, und hernach den Pfalzgrafen Johann Casimir ersucht, den Oberbefehl über die Teutschen zu übernehmen. Allein die Churfürsten kehrten sich an diese Vorstellung im geringsten nicht, sondern setzten in der folgenden zwölften Session, die Berathschlagung 30 Oct.
über diese Sache, mit Ausschliessung von Churpfalz, fort. Deswegen begab sich, an diesem Tage, d. e.
der churpfälzische Kanzler, mit noch einem Gesandten, zu dem Kayser, beschwerte sich über die geschehene Ausschliessung, und berichtete, was es eigentlich für eine Bewandniß mit dieser Kriegshandlung habe. Der Churfürst von der Pfalz habe nemlich mit diesem Kriege im geringsten nichts zu schaffen, sondern der Prinz von Conde habe die Reuter geworben, welches der Churfürst nicht hätte hindern können, da er vorher auf Kreis- und andern Tagen vergeblich angesucht

J. Chr. hätte, daß das Kriegsvolk von beiden Theilen ab-
1575 geschafft, und eine durchgängige Gleichheit gehalten werden möchte. Der Churfürst sähe auch nichts lieber, als daß, durch den Kayser und die R. Stände ein beständiger Friede gemacht würde, damit man der beschwerlichen Durchzüge überhoben seyn könnte. Der Pfalzgraf Johann Casimir habe sich, nachdem er es dem Prinzen von Conde zweimal abgeschlagen, endlich durch die geworbenen Reuter, welche ihn ersucht hätten, den Oberbefehl über sie zu übernehmen, bewegen lassen, mit ihnen nach Frankreich zu gehen, vielleicht aus einer besondern Zuneigung, weil er in Frankreich erzogen worden, wie auch seinen bedrängten Glaubensgenossen zum Besten, und damit, durch eine endliche Vergleichung, den öftern beschwerlichen Durchzügen ein Ende gemacht würde. Es würde auch dieses alles weder dem Kayser, noch einigem R. Stande zum Nachtheile vorgenommen; mithin es der Kayser dem Churfürsten nicht in Ungnaden vermerken möchte. Da auch diese Reuter bereits im Anzuge wären, so wäre es nicht wohl möglich, selbige wieder abzuschaffen, ohne des Churfürstens und der benachbarten Unterthanen, bey denen sie liegen bleiben würden, offenbaren Schaden.

Hierauf erwiederte der Kayser sehr umständlich, sein Amt habe erfordert, das bevorstehende Kriegswesen, welches ohne Beschwerung nicht wohl ablaufen könnte, den Churfürsten zum Bedenken vortragen zu lassen. Wegen der geschehenen Ausschliessung würden die Churfürsten die Ursachen anzugeben wissen; Er, für seine Person, wolle zwar wohl glauben, daß der Churfürst mit diesem Kriegswesen nichts zu schaffen habe, andere aber würden dessen schwerlich zu bereden seyn,

weil

weil sein eigener Sohn mitzöge. Durch dieses J. Chr.
Mittel würde der Friede nicht befördert, sondern viel- 1575
mehr Unruhen erweckt, und könnte sich der Churfürst über die Durchzüge nicht beschweren, da er selbst selbige verursachte. Indessen wolle der Kayser solches mehr den Rathschlägen unruhiger Leute Schuld geben, als dem Churfürsten selbst, dem er jedoch gerne gönnen möchte, daß er sich nicht also bey der Nase herumführen liesse, solcher fremden Händel sich entschlüge, und sich selbst kein Unglück zuzöge. Von ihm, dem Kayser, hätte sich der Churfürst nichts böses zu besorgen, und er habe es jederzeit gut mit ihm gemeint, ob er gleich Ursache zum Gegentheil gehabt hätte; allein er habe die gemeine Wohlfahrt seinen Privataffecten vorgesetzt, und wollte noch gerne sehen, daß der Churfürst sich vor Schaden hütete, und nicht etwas erregte, wovon er hernach sagen müßte: ich hätte diß nicht gedacht. Was den Prinzen Johann Casimir belange, so wäre es nicht darum zu thun, die Teutsche Freyheit *) aufzuheben, und Er wolle gerne glauben, daß ihn seine Jugend zu dergleichen Unternehmungen anreitzen möge; allein wenn er gute Anleiter hätte, würde er wohl denselben folgen. Er könne nicht wissen, was ihn zu diesen gefährlichen Händeln, die ihn doch nichts angiengen, und wobey er kein Interesse hätte, bewegen möge, und er sollte billig den Fall seines Bruders, des Prinz Christofs †) bedenken, und solcher Dinge müßig gehen, wovon er wenig Nutzen hätte. Ueberhaupt gieng die ganze Antwort des Kaysers dahin, um den churfürstlichen Räthen, die zu diesen Sachen

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 192 ff.
†) Dieser blieb den 17. April 1574. in dem Treffen auf der Mocker-Heyde; S. *Parei* Hist. Bav. Palat., L. VI. Sect. II. p. 281. sq.

J. Chr. chen gerathen, mit untermischten Drohungen, einen
1575 Verweis zu geben, woran vielleicht der Churprinz Ludewig Schuld war, als welcher vorher allein mit dem Kayser geredet hatte, und bey der Ankunft der Gesandten weggieng. Diese antworteten nun dem Kayser ganz kurz, ihre Meinung sey nicht gewesen, zu behaupten, als ob der Churfürst von diesem Kriege nichts wüßte, sondern nur, daß er solchen nicht verursachet hätte. Wegen des Prinz Johann Casimirs könnten sie wohl leiden, daß er zu Hause bliebe; Sie könnten ihm aber keine Maaß geben. Weil aber der Kayser sich darüber in etwas bewegt bezeugte; so setzte der eine Gesandte nur noch dieses kürzlich hinzu: der Churfürst wäre zum höchsten begierig, daß ein beständiger und guter Friede gemacht würde; weil aber derselbe nicht zu erlangen, so wäre leicht abzunehmen, von wem dieser Krieg, nemlich den Bedrängten in Frankreich selbst, vorgenommen worden. Würde nun noch der Friede durch mildere Wege zu erlangen seyn, so würde gewiß der Churfürst sein äusserstes dabey anwenden; worauf der Kayser den Gesandten die Hand reichte, und sie entließ.

In der folgenden dreyzehnten Session wurde, in Beyseyn aller Churfürsten, eine Schrift
31 Oct. des Pfalzgraf Georg Johanns von Veldenz, der bey allen Churfürsten um etliche neue Zölle angesucht, und weswegen der Kayser selbst für ihn intercedirt hatte, verlesen. In derselben führte er an, daß seine Landzölle sehr geringschätzig, hingegen seine Beschwerungen desto grösser wären, welche vornemlich davon herrührten, daß er an der Grenze von Frankreich gesessen sey, und seine Länder mit Krieg und Durchzügen viel beschweret würden. Er habe ferner nicht geringe Kosten auf die Erbauung der Festung Pfalzburg,

burg, die an einem wichtigen Passe gegen Frank- J. Chr.
reich liege, angewandt, und bäte daher, ihm einen 1575
Wasserzoll zu Dosmun (Dussemont,) an der Mosel, und noch einen am Rheinstrome zu bewilligen. Dann ob er gleich keine Landschaft an diesem Flusse habe, so stehe er doch um einen gelegenen Ort mit Baden und Isenburg- Büdingen im Handel, wo eine bequeme Zollstätte anzurichten wäre. Bey der deswegen gehaltenen Umfrage beschwerte sich der Churfürst von Trier, daß der Pfalzgraf Georg Hans sich vernehmen liesse, es sey ihm Niemand in diesem Werke soviel zuwider, als Trier und Pfalz, die ihn bisher allein daran gehindert hätten. Die Festung Pfalzburg sey weit vom Passe, und so gelegen, daß sie dem Reiche mehr schaden, als nutzen könne, wenn sie in feindliche Hände geriethe. Es sey auch die Schuldenlast des Pfalzgrafens nicht vom Reiche her erwachsen, oder demselben zu gute gekommen, sondern von den Bergwerken, und andern vergeblichen Kosten entstanden. Nun wären noch viele andere dergleichen Supplikationen da, welche vielleicht noch erheblichere Ursachen vorzuschützen hätten, und sich hernach auf dieses Exempel berufen würden. Die Ströme und Pässe aber wären bereits mehr als zu viel mit Zöllen beschwert, und zu besorgen, daß, wenn einem jeden willfahret werden sollte, die schon ohnehin merklich gefallenen Commercien vollends in Abgang gerathen würden; deswegen es wohl bey der vorigen abschlägigen Antwort zu lassen wäre. Dieser Meinung waren auch die übrigen Churfürsten; nur fügte noch der Churfürst von Maynz an, daß ihn die bekannte Dürftigkeit des Pfalzgrafens zum Mitleiden bewogen, und er ihn daher selbst dem Kayser empfohlen habe. Wie der Pfalzgraf letzthin

J. Chr. 1575 zu Wien gewesen, hätte ihn der Kayser auf seine Kosten unterhalten müssen, und nun wäre er in so bedrängten Umständen, daß er ohne eine Beihülfe schwerlich würde nach Hause reisen können. Darüber bewilligte man endlich aus Mitleiden, daß der Pfalzgraf die Macht haben sollte, seinen Landzoll um ein leidliches zu erhöhen.

Man verlas hierauf, noch in eben dieser Session das Wahldekret, laut dessen der K. Rudolf zum Römischen König, und in der Folge zum Kayser einhellig erwählet worden. Da hiernächst der Kayser von den Churfürsten ein Bedenken, die Aussöhnung des Ernsts von Mandelslo *) betreffend, verlangte; so äusserten die Churfürsten von Trier, Cöln und Pfalz, vor allen Dingen müßte Ernst von Mandelslo den beleidigten Theil, nemlich Würzburg, zufrieden stellen, und da derselbe, mit Zuthun aller Stände, in die Acht erkläret worden, so müßte auch die Erledigung von derselben auf einer R. Versammlung geschehen. Allein der Churfürst von Sachsen erinnerte hiebey, daß die von Würzburg geforderte Erstattung für den erlittenen Schaden nicht in des von Mandelslo Vermögen stünde. Und da nun die Hauptanstifter des ganzen Werkes ihr Recht bekommen; so möchte man, auf Ansuchen seiner ansehnlichen Freundschaft, und nicht dem von Mandelslo zu Gefallen, bey Würzburg eine Fürbitte um die Erlassung einlegen. Chur-Brandenburg aber führte an, daß deswegen bereits der Kayser und der Römische König an Würzburg geschrieben hätten, welches jedoch viel zu schwere

Be-

*) S. N. T. R. G., im V. Bande, S. 631. & 634. und im VII. Bande, S. 47. 150. 313. sq. 338. sq. & 370.

Bedingungen vorgeschlagen habe. Da aber der J. Chr. von Mandelslo sich demüthige, und ein er- 1575
fahrner Kriegsmann sey, welcher dem Reiche gegen den Türken und sonst gute Dienste leisten könnte; so hielte er dafür, daß der Kayser für sich selbst, oder durch Commissarien, diese Sache bey Würzburg richtig machen möchte. Endlich äusserte noch der Churfürst von Maynz, in solchen Sachen sey es gewöhnlich, daß es entweder mit Bewilligung der Parteyen geschehe, oder von dem Kayser und dem K. G. gemässiget und vermittelt würde; mithin er es zum Bedenken der sämtlichen R. Stände wolle gestellet haben.

Zuletzt wurde auch noch die Sache des Grafens von Ortenburg †) gegen Bayern vorgenommen, da dann Trier der Meinung war, daß der itzige Streit davon herrühre, was zu der Grafschaft Ortenburg gehörig sey, oder nicht, und weil nun in dieser Sache von dem K. G. bereits gesprochen worden, so sey es billig, daß auch die Liquidation dahin verwiesen werde. Cöln hingegen votirte, diese Sache dahin zu richten, daß Ortenburg in seiner Grafschaft vom Herzog von Bayern unbedrängt bliebe, dagegen aber auch Ortenburg an den Orten, die unter Bayern gelegen wären, keine Neuerung anfangen sollte. Allein Chur-Pfalz setzte die Sachen besser auseinander, und bemerkte, daß die von Bayern übergebene Schrift zwey Punkte enthalte: 1) beklage sich Bayern gegen das K. G. wegen der erkannten Mandaten, und da hätte man es billig bey dem angefangenen Processe zu lassen; 2) daß Ortenburg sich unterstehe, die Religion in Bayerischer Landeshoheit zu ändern, welches aber Orten-

†) S. weiter oben in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 366. und 401.

J. Chr. Ortenburg nicht geständig sey, sondern sich
1575 vielmehr zum höchsten beschwere, daß seine Diener in Bayern gefänglich eingezogen worden, und mit Gewalt zum Pabstthume genöthiget werden wollten, deswegen der Kayser billig Mandate an Bayern zu erlassen hätte, die Gefangenen ohne Entgeld los, und Ortenburg hinfüro unbeeinträchtiget zu lassen. Chur-Sachsen und Brandenburg waren wegen der zu erlassenden Kayserlichen Mandaten gleicher Meinung; aber der Churfürst von Maynz hielt dafür, daß, weil die itzigen neuen Attentate, worauf Mandate am K. G. ausgebracht worden, zweifelhaft wären, und man dieß Ortes keine Gewißheit davon haben möge, es bedenklich sey, daß der Kayser sogleich Mandate ergehen lassen solle. Er hielte vielmehr für bequemer, daß der Kayser diesen Streit, durch Commissarien beyzulegen suchte; übrigens aber wäre billig, daß Ortenburg bey seinem erlangten Rechte gelassen würde.

1 Nov. Am folgenden Tage gieng die Salbung und Krönung des neuerwählten Römischen Königs, Rudolfs des II., mit den gewöhnlichen und schon mehrmals beschriebenen Ceremonien *), vor sich, und verrichtete solche der Churfürst Daniel von
a. c. m. Maynz †). Den Tag darauf gab der Römische König dem Kayser und den Churfürsten ein prächtiges Gastmahl, welchem auch alle Churfürsten beywohnten, bis auf den von Brandenburg, als welcher, schon den Tag vorher, auf die erhaltene Nachricht von der tödtlichen Krankheit seiner Gemahlin, von Regenspurg abgereiset war,

*) S. z. E. im V. Bande der N. T. R. G., S. 83-97.
†) Nic. *Serrarii* rer. Mogunt. L. V., in *Daniele*, cap. 15., in *Joannis* Scriptor. rer. Moguntin., T. I. p. 879.

war, sie aber nicht mehr lebendig antraf. Indessen 1575
hielten die churfürstlichen Räthe die fünfzehn- 2 Nov.
te Session, in welcher sie dem Gesandten des
Prinzen von Conde Audienz gaben. Es hatte
nemlich der Prinz Heinrich von Conde, auf An-
rathen des Pfalzgraf Johann Casimirs, in sei-
nem und des Herzogs von Alençon Namen, eine
Gesandtschaft an den Kayser und die Churfür-
sten, auf den Wahltag, nach Regenspurg ge-
schickt, durch welche er bey dem Kayser ansuchen
ließ, er möchte den König von Frankreich dahin
vermögen, daß er sich zum Frieden auf eine billige
Art erkläre, und den Religionsverwandten die
längst begehrte Gewissensfreiheit bewillige. Als
nun der Gesandte in der obgedachten Session
vorgelassen wurde; so äusserte derselbe, daß er zwar
gehofft hätte, seinen Auftrag den Churfürsten
selbst vorzustellen. Weil es aber die Zeit und an-
dere Beschäftigungen nicht gestatteten, so liesse er
sich solches gefallen, und wolle also den churfürstli-
chen Räthen sein obhabendes Gewerbe vortragen,
welches unter andern auch darin bestand, daß dem
Prinzen erlaubt werden möchte, Kriegsvölker in
Teutschland zu werben, welche er nicht gegen
den König, seinen Herrn, sondern vielmehr, zu
Aufrechterhaltung des Königlichen Ansehens,
gegen dessen heimliche Feinde und Stöhrer der
öffentlichen Ruhe gebrauchen wollte *). Was nun
für eine Antwort dem Gesandten des Prinzens
gegeben worden, wollen wir bald vernehmen; indes-
sen kann man bereits aus demjenigen, was ich etwas

weiter

*) S. von dieser Gesandtschaft des Prinzen von Conde unter andern den *Thuanus*, l. c., T. III. L. LXI. p. m. 103. und den *Schadaeus* l. c., P. II. L. XI. §. 26. p. 368.

J. Chr. 1575 weiter oben †) von dem Mißfallen des Kayſers über den vorhabenden Zug des Pfalzgraf Johann Caſimirs nach Frankreich angeführt habe, leicht erachten, daß die Antwort nicht nach dem Wunſche des Prinzens werde ausgefallen ſeyn.

Hierauf berathſchlagte man noch in dieſer Seſſion über die nach Moſkau abzuſchickende Geſandtſchaft *), wie nemlich dieſelbe anzuſtellen? ob die Stände ihre Geſandten beſonders ſchicken, oder in aller Namen eine Geſandtſchaft abzufertigen ſey? und was für Befehle ihnen zu geben ſeyen? Chur-Trier hielt dafür, daß, da dem Kayſer am beſten bewußt ſey, was bereits mit Moſkau gehandelt worden, derſelbe um Nachricht zu erſuchen wäre, um ſich darnach zu verhalten; womit dann die übrigen Churfürſten einſtimmten. Nur ſetzte Chur-Brandenburg noch hinzu, daß Liefland, nach den aus der Chur-Mark erhaltenen Nachrichten, in groſſer Gefahr ſtehe, und daß die Moſkowiter der Stadt Riga und andern Seeſtädten heftig zuſetzte. Da es nun in dieſen Gegenden im Winter die beſte Zeit zum Kriegführen ſey; ſo erfordere die höchſte Nothdurft, zeitig zur Sache zu thun, dann was einmal verlohren wäre, käme langſam wieder. Dieſer Berathſchlagung wohnten die zu dieſer Sache verordneten Kayſerlichen Commiſſarien mit bey; mithin zeigte der Landvogt Ilſung an, daß bisher noch wenig mit dem Czaaren gehandelt worden, und deswegen auch wenig Bericht vorhanden ſey. Indeſſen wäre höchſt nöthig, das Werk einmal anzugreifen, und möchte man die, auf dem Speyeriſchen Reichstage, im J. 1570., von

†) S. in dieſem IX. Bande der N. T. R. G., S. 402:408.

*) S. weiter oben in eben demſelben, S. 399:401.

von den gemeinen Ständen beliebte Instruck- J. Chr.
tion zur Hand nehmen, und verlesen lassen. Sie 1575
sey ungefähr des Inhalts: Der Czaar hätte vor die-
ser Zeit sich als einen Freund des H. R. angegeben.
Da nun die Türkische Macht täglich mehr zu-
nähme, und der Türke, Falls zwischen dem Rei-
che und Moskau ein neuer Krieg entstehen sollte,
sich solcher Gelegenheit zu seinem Vortheile,
und zu beider Unterdrückung bald bedienen wür-
de; so wäre viel rathsamer, sich in einem guten
Verständniß zusammen zu halten, und also dem
starken Feinde sich mit gesamter Hülfe zu wi-
dersetzen.

Es verlangten hierauf die Churfürsten von den Kayserlichen Commissarien, daß sie eine Instrucktion entwerfen möchten; allein Sie schoben es an die Maynzische Kanzley zurück, und gaben noch zu bedenken, da der Kayser eine Vorbotschaft nach Moskau geschickt hätte, und von daher eine Antwort in kurzem gewärtigte, ob man nicht dem Kayser anheimstellen wolle, nach Befinden dieser Antwort, die Instrucktion zu stellen. Ingleichen verlangten die Kayserlichen Commissarien einen endlichen Entschluß, woher die Unkosten zu dieser Gesandtschaft zu nehmen seyen, weil die Gesandten der Seestädte sich beschwerten, den Vorschuß der Gelder auf sich zu nehmen. Darüber waren nun die Meinungen sehr getheilt, indem einige dahin stimmten, daß man die Sache bis zum nächsten Reichstage verschieben solle; andere dafür hielten, alles dem Kayser anheim zu stellen, nur daß er hernach den Entwurf der Instrucktion den Churfürsten zur Revision zuschicke; noch andere aber darauf drungen, die Gesandtschaft je eher je lieber abzuschicken, und zwar mit folgendem Auftrage,

daß

J. Chr. daß 1) der Czaar das Weggenommene wieder
1575 zurückgebe, 2) von weiterm Kriege abstehe,
und 3) ein gutes Verständniß mit dem Reiche
unterhalte. Allein die Art und Weise möchte der
Czaar selbst vorschlagen, und nachher könnte da-
von an die Stände referirt werden; doch müßte
man in ein ordentliches Bündniß sich nicht einlas-
sen. Wegen der Kosten blieben sie bey der Mei-
nung, daß man wegen deren Anleihung mit den
sechs Seestädten handeln müßte. Und diese letz-
tere Meinung behielt zuletzt die Oberhand, wo-
bey zugleich der H. Barnim von Pommern zu
dieser Gesandtschaft vorgeschlagen wurde. Diese
Session setzte man den Nachmittag fort, da
dann die Stadt Lübeck klagte, daß von Seiten
Schwedens der mit der Stadt zu Stettin er-
richtete Friede nicht gehalten würde, sondern
demselben zuwider, noch kürzlich, etliche Schiffe,
auf dem Teutschen Meere, weggenommen wor-
den †). Nun habe zwar der König von Schwe-
den, zu gütlicher Auskunft, eine Tagefahrt nach
Stockholm angesetzt; aber dieser Ort wäre den
Lübeckern verdächtig, und es möchte daher,
zu Erhaltung des Kayserlichen Ansehens, an
Schweden geschrieben werden, daß der König
eine andere gelegene und unparteyische Wahl-
statt ernennen möchte, wo man die Unterhand-
lungen, zu Handhabung des aufgerichteten Frie-
dens, vornehmen könnte. Uebrigens beschloß man
2 Nov. auch noch an diesem Tage, der Stadt Aachen ei-
nen Revers zu geben, daß ihr die dißmal zu Re-
genspurg vorgenommene Krönung an ihren
Vorrechten und Privilegien nicht nachtheilig

seyn

†) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 327. f.

seyn sollte, welchen auch das Churfürstliche Col- 1575
legium, den Tag darauf, ausfertigen ließ *). Und 3 Nov.
eben dergleichen Revers, wegen der itzigen zu Re-
genspurg gehaltenen Wahl, erhielt auch die R. d. e.
Stadt Frankfurt am Mayn vom Kayser †).

Endlich in der letzten und sechszehnten Ses- d. e.
sion verlas man zuerst einen, in der Maynzischen Kanzley verfertigten, Aufsatz, was der Kayser, wegen des Reichs, mit Moskau handeln solle, der nach dem vorerwähnten Bedenken verfaßt war, und daß man dem Türken, als dem gemeinschaftlichen Feinde, mit vereinigten Kräften, Widerstand thun solle. Wegen der Unkosten aber ließ man es bey dem vorigen bewenden, und daß der Kayser denen, die das Geld vorschiessen würden, wegen ihrer Schadloshaltung, im Namen der Stände, eine Versicherung geben möchte **). Auch an den König von Schweden wurde ein Schreiben beschlossen, daß er der Stadt die weggenommenen Schiffe wieder zurückgeben, und die

*) Lünigs R. A., T. XVIII. p. 891. sq. n. 8.

†) *Privilegia & Pacta* des H. R. R. Stadt Frankfurt am Mayn, p. m. 407. sq. *edit. noviss.*

**) Aus einem Schreiben meines theuresten Freundes, des Herrn Regierungsrath Spiesens zu Culmbach, kann ich melden, daß derselbe unter seinen Manuskripten ein weitläuftiges Tagebuch von dieser vom Kayser und dem Reiche beschlossenen und würklich abgeschickten Gesandtschaft nach Moskau, wie auch von der, im folgenden Jahr, vom Großfürsten Ivan Basilowitz dem II. erwiederten Gegengesandtschaft, besitze, welches, seiner Versicherung nach, viele Specialien von beiden Gesandtschaften enthält, und sehr angenehm und unterhaltend zu lesen ist. Er macht Hoffnung, solches einmal in Druck zu geben, und es ist zu wünschen, daß solches bald geschehen möge.

J. Chr. die Seinigen an einen sichern Ort, zur gütli-
1575 chen Unterhandlung, abfertigen möchte, um die übrigen Mißverständnisse vollends beyzulegen. Ferner wurde, auf das vielfältige und ungestüme Anhalten des Pfalzgraf Johanns von Veldenz, endlich beschlossen, seine Landzölle, durch die Churfürsten, besichtigen zu lassen, da sie dann nach Gelegenheit erhöhet werden sollten. Ingleichen meldete der Chur-Maynzische Gesandte, der Kayser und die Churfürsten hätten sich in Person dahin verglichen, dem Gesandten des Prinzens von Conde zur Antwort zu geben: Sie hätten mit dem Prinzen und den Seinigen, ihres unglücklichen Zustandes halber, ein christliches Mitleiden, könnten aber in diese schwere und wichtige Sachen sich nicht einlassen, weil Sie, ausserhalb dieser privat-Gesandtschaft, von andern, und besonders dem König von Frankreich, deshalb nicht wären ersucht worden; mithin würden der Prinz und die Seinigen ihre eigene Sachen schon selbst auszuführen wissen. Zuletzt verglich man sich noch über die gewöhnliche Verehrung, welche dem Fourier und Dienern des R. Erb-Marschalls, wie auch den übrigen geringern Bedienten und Aufwär-
4 Nov. tern zu geben wäre. Den Tag darauf aber fuhr der Kayser, mit dem Römischen König, auf der Donau nach Wien zurück, die noch vorhandenen gewesenen Churfürsten von Maynz, Trier, Cöln und Sachsen, wie auch der Churprinz Ludewig von der Pfalz, mit den übrigen Pfälzischen Gesandten, welche der Kayser reichlich beschenket hatte, reiseten gleichfalls von Regenspurg ab [v]).

Was

v) S. ausser den bisher schon angeführten Schriften, das gleich anfangs bemerkte Geheime Protokoll ꝛc., durch:

Was nun die dem neuen Römischen Kö- nig vorgelegte Wahlkapitulation betrift, so ist dieselbe an seinem Krönungstage datirt, und wurde auch von ihm an diesem Tage körperlich beschworen. Sie ist, ihrer Ordnung und ihrem Inhalte nach, nur natürlicher Weise den Eingang und das Schluß-Datum, auch die Unterschrift ausgenommen, der Kapitulation seines Herrn Vaters, K. Maximilians des II., völlig gleich w); nur daß hier und da in der Rudolfinischen Kapitulation einige andere Wörter von ähnlicher Bedeutung, statt der in der Maximilianischen befindlichen, gesetzt, oder auch einige Verbindungspartickeln eingerückt, oder ausgelassen worden, welche eine genauere Anzeige nicht verdienen, indem dadurch der Sinn der beiden erwähnten Kapitulationen keine Veränderung leidet. Aber in Ansehung der Anzahl der Artickel der Rudolfinischen Kapitulation weichen die verschiedenen Ausgaben derselben von einander ab. Die Maximilianische Kapitulation bestehet aus sieben und dreyßig Artickeln, und eben so viel enthält auch die Rudolfinische nach der Ausgabe des Limnäus x), und Lünigs y); nur mit dem Unterschiede, daß in derselben der erste und zweite Artickel der Maximilianischen zusammengezogen sind, und nur einen, nemlich den ersten Ar-

1575 1 Nov.

durchaus, und dann auch noch den *Chytraeus* l. c., L. XXIII. p. m. 626. *Lundorp* l. c., T. II. L. XV. p. m. 254. sq. *Thuanus* l. c., T. III. L. LX. p. m. 82. und *Schadaeus* l. c., P. II. L. XI. §. 20. p. m. 367. sq.

w) S. von derselben die N. T. R. G., im V. Bande, S. 64-71.

x) In seinen *Annotamentis* ad Capitulationes Impp. & RR. Rom. German., p. m. 505-512.

y) im R. A., T. III. 1. Fortsetz. n. 33. p. 254-258.

J. Chr. tickel ausmachen; dagegen aber der vier und
1575 dreissigste Artickel der Maximilianischen Kapitulation in der Rudolfinischen, bey dem Limnäus und Lünig, in zwey Artickel, nemlich den drey- und vier und dreissigsten, getheilet sind. Hingegen Ziegler z) und Du Mont a) zählen in ihren Ausgaben der Rudolfinischen Kapitulation nur fünf und dreissig Artickel. Nemlich vom ersten bis zum Einschlusse des sechszehnten Artickels kommen die benannten vier Ausgaben, in Bezeichnung der Artickel, mit einander überein; aber der 17te, 18te und 19te Artickel bey dem Limnäus in Lünig sind bey dem Ziegler und Du Mont nur in einen, nemlich den siebzehnten Artickel, zusammengezogen worden, mithin macht nachher der zwanzigste Artickel bey den beiden Erstern erst den achtzehnten bey den zwey Letztern aus, und dieses dauert so fort bis zum 29sten Artickel bey dem Limnäus und Lünig, welcher bey dem Ziegler und Du Mont der 27ste Artickel ist. Hierauf ist ferner der 30ste Artickel der Limnäischen und Lünigischen Ausgaben in der Zieglerischen und Du Montischen in zwey Artickel, nemlich den 28sten und 29sten abgetheilet, und hernach wiederum der 33ste und 34ste Artickel in jenen ersten Ausgaben in diesen letztern in einen Artickel zusammengezogen worden. Noch in einem andern Abdrucke der Rudolfinischen Kapitulation b) sind die Artickel überall nicht nume-

z) in seinen zu Frankfurt 1711. 4. herausgegebenen Wahl-Capitulationen, p. 55. sqq.

a) in seinem *Corps diplomatique* etc. T. V. P. I. n. 124. p. 247-251.

b) in Bened. *Carpzovii* Comm. de Lege Regia Germanor., p. 382. b. — 386. b. *edit. Francofurt.* & *Lipſ.* de *a.* 1695. in *Folio.*

numerirt, sondern hinter einander weggedruckt, J. Chr.
auf welche Art auch die Lateinische Uebersetzung 1575
dieser Kapitulation, bey dem Goldast c), be-
schaffen ist, bey welchen beiden, wie auch den
Zieglerischen und Du Montischen Ausgaben,
man auch noch die Unterschrift des Römischen
Königs Rudolfs, das *Vidit* seines Vicekanzlers,
des D. Hegenmüllers, und die Contrasignatur
seines Sekretärs, des A. Altenstaigs, findet,
welche man in den Limnäischen und Lünigischen
Abdrücken vermißt.

Währendem Aufenthalte zu Regenspurg
bestätigte der Kayser des Graf Anton Fuggers 24 Oct.
drey Söhnen, Marx, Hans und Jacob, die unter
ihnen gemachte brüderliche Theilung und übrige 6 Jan.
Ordnungen und Dispositionen d). Ingleichen
ertheilte er den Gebrüdern und Vettern, Lu- 25 e.m.
dewigen, Heinrichen, Georgen und Herman-
nen von Hatzfeld, ein Privilegium, vermöge
dessen er sie, und ihre Herrschaft Wildenburg
in seinen und des H. R. R. besondern Schutz
und Schirm nahm, auch ihnen ihre alte Privile-
gien und Freiheiten bestätigte e). Ferner gab er 24 Oct.
dem Abt Oswald zu Schüssenried einen Lehen-
brief über den Blutbann in dem Bezirke seiner
Abtey f). Der Römische König Rudolf aber
bestätigte, den Tag nach seiner Krönung, dem 2 Nov.
Erzstifte Maynz alle seine Privilegien und
Freiheiten g). An eben diesem Tage ließ der Kay- d. e.
ser für den Grafen Christof von Stolberg, der
als substituirter Erbe seinem verstorbenen Bru-

c) in seinen *Polit. imperial.*, P. XII. n. 1. p. 608-612.
d) Lünigs R. A., T. XI. n. 293. p. 471-481.
e) *Idem* ibidem, T. XXIII. in Supplem. ulterior., n. 3. p. 1930-1932.
f) *Idem* ibidem, T. XVIII. p. 613-615. n. 61.
g) *Idem* ibidem, T. XVI. n. 126. p. 145. sq.

J. Chr. der, dem Grafen Ludewig in der Grafschaft
1575 Königstein gefolget war, einen Lehenbrief ausfertigen, worin er ihn mit allen und jeden Lehen, die weiland Graf Eberhard von Königstein und seine Voreltern an den Graf- und Herrschaften Königstein, Eppstein, Münzenberg und Breuberg vom H. R. getragen, belehnte, als insonderheit und namentlich mit dem Eppsteinischen Theile an Münzenberg, ingleichen dem Schlosse Königstein, 5. Hufen Landes zu Nieder-Erlenbach, einem Theile an der Fahr am Haupt oberhalb Maynz, mit einem Theil an einem dritten Theil eines Tornes zu Cappel, einem Theile am Weggelde zu Butzbach, ferner dem Mörlergrunde, mit allem seinem Zubehör, nemlich den Dörfern Ober- und Nieder-Mörle, Erwissenbach, Hufftersheim und dem Langenhain, weiter mit des Reichs goldenen und silbernen Münze, wie sie in der Stadt Augspurg geschlagen und gehalten, und mit dem Gehalt und Gewicht, wie die Kayserliche und der R. Churfürsten Münze geschlagen werden solle, mit den Bergwerken und verborgenen Schätzen, die über kurz oder lang in den Graf- und Herrschaften Königstein, Dietz, Epstein, Münzenberg, Breuberg und Lißberg, die er und seine männliche Erben, die Grafen zu Königstein, jederzeit innhaben, und in ihren zugehörigen Gründen gefunden würden; ingleichen mit dem Schlosse Eissenstein, mit der Vogtey zu Langen, und dann vornehmlich mit dem Namen, Titel, Schild und Helm der obgedachten Graf- und Herrschaften h). Endlich hat auch noch der Kay-

h) *Deductio* des Gräffl. Stolberg. Erb-Rechtens an der Grafschaft Königstein, in den Beylagen, n. 102.

ser, am Tage seiner Abreise von Regenspurg, den 4 Nov. Churfürsten Salentin von Cöln mit den Regalien und der Weltlichkeit seines Erzstiftes belehnet, wie der darüber ausgefertigte Lehenbrief ausweiset i). Zuletzt will ich noch anführen, daß Goldast k) bey diesem Jahr, doch ohne Bemerkung des Ortes und Monatstages ein Reskript unsers Kayfers de *Cantu ecclesiastico* et *emendatione Officii divini* beibringe, dessen Authenticität ich an seinen Ort gestellt seyn lasse. 1575

Es ist, bey Gelegenheit der erzählten Wahlberathschlagungen, der vorseyenden Polnischen Königswahl l), des vorhabenden Zuges des Pfalzgraf Johann Casimirs nach Frankreich ll) und der vom Kayser vergeblich versuchten Unterhandlungen zu Beylegung der Niederländischen Unruhen mm) kürzlich gedacht worden; mithin davon das weitere zu erläutern seyn wird. So viel also die erstere betrift, so hatte K. Heinrich von Polen, bereits im vorigen Jahr, auf die vernom- (1574.)
mene Nachricht von dem Absterben seines Bru- (30. May)
ders, K. Carls des IX. von Frankreich, sein Kö- (18. Jun.)
nigreich Polen heimlich verlassen, und war über Wien, Venedig und durch Italien nach Frankreich zurückgegangen, um von diesem seinem Erbreiche Besitz zu nehmen. Der Primas in Po-

n. 102. p. 200-202. Lünigs R. A., T. XI. n. 213. p. 336 - 338. und *Eiusdem* Corp. Iur. feud. Germ., T. I. p. 1125 - 1130. n. 72. Cf. weiter oben in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 275.

i) Lünigs R. A., T. XVI. p. 845. sq. n. 244.

k) in seinen *Constitution. imperial.*, T. III. p. m. 576.

l) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 396.

ll) S. in eben demselben, S. 402. und 405 : 408.

mm) S. eben daselbst, S. 401 : 404.

1575 len, Uchanski, schrieb also einen Reichstag nach
(24. Aug.) Warschau aus, auf welchem dem entwichenen König der 12. May des folgenden Jahrs 1575. zu seiner Rückkunft bestimmt wurde, widrigenfalls und bey seinem Ausbleiben die Polen über eine neue Königswahl sich berathschlagen wollten, welchen Schluß sie auch ihm, im Namen aller Stände, durch zwey Gesandten, schriftlich bekannt machten. König Heinrich versprach zwar, wieder nach Polen zurück zu kommen, sobald er Frankreich in Ruhe gebracht hätte, er blieb aber doch
12 May aus; deswegen die Polen zu Stenzyca, auf die festgesetzte Zeit, einen Reichstag hielten, und auf demselben, jedoch mit Widerspruch von vielen
26 c. m. Anwesenden, ihren König des Reichs entsetz-
3 Oct. ten. Hierauf hielt der Primas Uchanski, nur mit sieben Senatoren und wenigen von Adel, den gewöhnlichen Convokations-Reichstag zu War-
5. c. m schau, auf welchem der 7. November d. J. zum ordentlichen Wahl-Reichstage nach Warschau angesetzt wurde. Um den erledigten Polnischen Thron buhlten nun der Kayser für seinen zweiten Sohn, den Erzh. Ernsten, ingleichen des Kayserς Bruder, der Erzh. Ferdinand, ferner der K. Johannes von Schweden für sich, oder seinen Sohn, den Prinzen Sigmund, weiter der H. Alfonsus von Ferrara und Modena, und endlich Stephan Bathori, Fürst von Siebenbürgen. Von dem Letztern geschah es schriftlich, die Erstern aber hatten deswegen ihre Gesandten nach Polen geschickt, dergleichen der Kayser auch auf den vorher angestellten Preussischen Landtag zu Lessen abgefertiget hatte, welche die Preussischen Landstände auf seine Seite zogen.

Da

Da es nun aber zum würklichen Wahltage kam, so waren die Stände unter sich sehr uneinig, welchen Candidaten sie zum Könige erwählen wollten. Der Primas, mit den geistlichen Senatoren, verlangte den Kayser selbst zum König, obgleich derselbe nicht für sich, sondern für seinen Sohn, den Erzh. Ernsten, nach der Polnischen Krone trachtete. Die Gesinnungen der übrigen Senatoren waren zwischen dem Kayser und seinem erstbesagten Sohne getheilt; der Woywode von Cracau bemühete sich für den von Rosenberg, einen angesehenen Herrn in Böhmen; hingegen die Woywoden von Lublin und Belcz stimmten auf einen Piasten, und endlich der Reichstagsmarschall allein bemühete sich für den Stephan Bathori. Der Adel war vornemlich für die Erwählung eines Königes aus dem Erzhause Oesterreich, oder eines Piasten, jedoch daß diese letztere Partey, deren Oberhaupt der berühmte Johannes Zamoiski war, den gröſten Theil des Adels ausmachte, zu welcher sich hernach auch diejenigen schlugen, welche keinen Oesterreicher zum König haben wollten. Darüber entstand eine Trennung unter diesen beiden Parteyen und eine jede stellte besonders ihre Berathschlagungen an. Der auf einen Piasten stimmende Adel schlug hierauf die Woywoden Johann Kostka von Sendomir und Andreas Tenczin von Belcz dem Senate vor, um einen von ihnen zum König zu erwählen; allein der Tenczin schlug die ihm angebotene Würde sogleich aus, und der Kostka bat sich zum Schein eine Bedenkzeit aus. Darüber vereinigte sich die Oesterreichische Partey desto genauer für den Kayser, mit Beyseitsetzung seines Sohnes, des Erzh. Ernst's, und, ohne sich um die Ein- stim-

18 Nov. 1575

J. Chr. stimmung der Gegenpartey zu bewerben, ver-
1575 ließ sie dieselbe auf dem Wahlplatze, und rückte
näher gegen Warschau, wo der Primas Uchans-
12 Dec. ki zufuhr, und den Kayser Maximilian zum Kö-
nig ausrief, welches hernach auch von dem Kron-
Großmarschall geschah. Der für einen Pia-
sten stimmende Adel, zu welchem sich auch einige
Senatoren geschlagen hatten, ließ sich aber dieses
nichts anfechten, sondern fiel nunmehro auf die
Prinzessin Anna, ihres gewesenen K. Sigmund
August jüngste Schwester, und den Fürsten
von Siebenbürgen, Stephan Bathori, wel-
14 e. m. cher sie ehlichen sollte, ließ Beide, weil kein Bi-
schof zugegen war, durch den Johann Sienens-
ki, der hernach ErzB. von Lemberg wurde, zu
Königen ausrufen, und brachte die *Pacta con-
venta* mit den Gesandten des Bathori in Rich-
tigkeit.

Zugleich setzte diese Partey, zu mehrerer Be-
festigung ihrer Wahl, eine neue Zusammen-
kunft nach Andrzejow in der Woiwodschaft
Cracau, auf den 18. Jenner des folgenden J.
1576. an, und schickte Gesandten an den Batho-
ri nach Siebenbürgen, um seine Uebertkunft zu
beschleunigen. Hingegen fertigte auch die an-
dere Partey, welche den Kayser Maximilian
zum König erwählet hatte, Gesandten, mit den
entworfenen *Pactis conventis*, nach Wien ab, lud
den Kayser in das Reich ein, und der Primas
schrieb einen neuen Reichstag auf den letzten
Februar 1576. nach Lowicz aus. Allein die
Gegenpartey kam ihm mit ihrer Zusammen-
(18 Jan. 1576.) kunft zu Andrzejow zuvor, wo sich der Adel sehr
zahlreich versammelte, und auch einige von den
Senatoren, worunter der Bischof Stanislaus
Karnkowski von Cujavien war, sich gleichfalls
ein-

einfanden. Daselbst wurde die Wahl der Prin- J. Chr.
zessin Anna und des Stephans Bathori noch- 1575
mals bestätiget, alle, die sich ihr widersetzten, für Feinde des Vaterlandes erkläret, und zugleich der nächste 4te Merz zur Krönung und Vermählung des Königs und der Königin angesetzt. Nun fand sich zwar auf dieser Zusammenkunft auch ein Kayserlicher Gesandter, mit Schreiben vom Kayser ein, und verlangte, daß die Gegenpartey seiner Wahl beitreten möchte; er erhielt aber zur Antwort, der Kayser wäre nicht gebührlich erwählet worden, und man würde an ihn Gesandten schicken, welche solches ihm selbst vorstellen sollten.

Indessen eilte Stephan Bathori auf Anrathen seiner Partey, dem Kayser zuvor zu kommen; Er unterschrieb und beschwor die *Pacta* (8 Febr.
conventa in der Hauptkirche zu Meggies, übergab (a. e.)
seinem Bruder, Christof Bathori die Regierung von Siebenbürgen, brach von Weissenburg auf, und langte glücklich zu Cracau an, wo (10. Merz)
seine Braut, die Königin Anna, bereits zugegen (22. April)
war. Sie wurden hierauf Beide von dem Bi- (1 May)
schof von Cujavien gekrönet, und den Tag darauf (2 e.m.)
einander angetrauet. Auf dem daselbst gehaltenem Reichstage wurde ein und anderes zu innerlicher Beruhigung des Reiches beschlossen, das übrige aber auf eine bequemere Zeit verschoben. Hauptsächlich aber ließ sich König Stephan angelegen seyn, die aus der zwistigen Wahl entstandene Trennung beyzulegen; dann obgleich die Kayserliche Partey von Tag zu Tag schwächer wurde, so war sie doch noch immer stark genug, Unruhen im Reiche zu erregen und zu unterhalten. Deren Oberhaupt, der Primas, hatte sich bisher vergeblich bemühet, die Einigkeit wie-

der

1575 der herzustellen, und der von ihm nach Lowicz
(29. Febr.) ausgeschriebene Reichstag war fruchtlos abge-
(9 Apr.) laufen, deswegen er eine neue Zusammenkunft nach Warschau ausschrieb, die sich aber ebenfalls ohne Nutzen endigte. Deswegen gieng K. Ste-
(in fine Maii) phan von Cracau nach Warschau, und schickte zwey Gesandten, im Namen der Polnischen Reichsstände, an den Kayser, (welcher inzwischen auch die *Pacta Conventa* beschworen hatte,) die ihn bewegen sollten, seiner Wahl zu entsagen. Wie K. Stephan nach Warschau gekommen war, so bat er den Primas Uchanski, sich auch dahin zu begeben, der sich aber mit seinem hohen und kränklichen Alter entschuldigte. Als ihn aber der König wissen ließ, daß er ihn also zu Lowicz besuchen wollte; so fand er sich endlich ein, und leg-
te mit dem Kron-Großmarschall, Andreas Opalinski, dem General von Groß-Polen, Czarnkowski, und vielen andern Senatoren, den Eid der Treue, ohne weitere Schwierigkeit, ab. Schon vorher hatten die Gesandten des Großherzogthums Littauen ein gleiches ge-
than, und endlich bequemten sich auch dazu die
(26. Aug.) Preussischen Stände zu Thoren, bis auf die Stadt Danzig, welche sich erst nach einer harten
(6 Dec. 1577.) Belagerung dem K. Stephan unterwarf. Bey dem allen wollte der Kayser, von seinen auf Polen, durch seine Wahl, erlangten Rechten, doch nicht abstehen, wie wir, noch bey dem fol-
genden Jahr zu bemerken, Gelegenheit haben wer-
den, und erst sein Tod machte endlich dem Streit ein Ende [n]).

Was

n) *Chytraeus* l. c., L. XXIII. p. m. 626-628. *Lundorp.* l. c., T. II. L. XIV. p. m. 214-216. & 219. sq. L. XV. p. 255. sq. & L. XVI. p. 268-271.

Thu-

Was den Zug des Pfalzgraf Johann Casi- J. Chr.
mirs nach Frankreich belangt, so hatte sich, schon 1575
im vorigen Jahr, der Prinz von Conde aus dem (1574.)
Reiche entfernet, und war anfangs nach Straß-
burg, wo er die, nach dem Blutbade zu Paris,
angenommene catholische Religion wiederum ab-
legte, und sich zu der reformirten öffentlich be-
kannte, von da aber nach Basel gegangen. Er
ließ auch hierauf ein öffentliches Ausschreiben im
Druck ausgehen, worin er die Ursachen seiner Ent-
fernung, und sein und seiner mit ihm Verbunde-
nen Vorhaben, die Freyheiten des Königreichs
zu handhaben, dem Publikum bekannt machte.
Das Jahr darauf schrieb er an den Churfürsten 1575.
Friedrich von der Pfalz, und dessen zweiten Sohn,
den Pfalzgrafen Johann Casimir, welchen er den
elenden Zustand seines Vaterlandes, und die
fortdauernde Bedrückung ihrer Religionsver-
wandten vorstellte, und sie um ihren Beistand er-
suchte. Der Churfürst erklärte sich hierauf zu ehe-
ster

Thuanus l. c., T. III. L. LXI. p. m. 97-102. & L. LXII. p. 131-133. *Schadaeus* l. c., P. II. L. XI. §. 10-12. p. 359-361. & L. XII. §. 6. p. 374-376. Andr. Maximil. *Fredro* l. (*supra*, *p.* 25. *nota t*) cit., p. 143-304. & in *C. T. L.* Scriptor. Polon., T. I. pagg. iisdem. Io. Demetr. *Sulikovius* l. *ibidem* c., in *iisdem Scriptor.*, T. I. p. 30-100. Reinhold. *Heidenstein* l. *ibidem* c., L. II. p. m. 163-116. *Isthuanffius* l. c., L. XXV. p. m. 347-351. Cf. Lilienthals erläutertes Preussen, T. IV. P. 46. n. 36. §. 5. sq. p. 735-740. Köhlers Münzbelustig., P. VI. n. 39. p. 305-312. und P. VIII. n. 37. p. 289-292. und G. *Lengnich* Hist. Polona, P. II. c. 1. §. 5. sq. & c. 2. §. 1-6. p. 68-79. Man findet auch in Stephan Gerlachs Tagebuch von David Ungnads Gesandtschaft an die Ottomannische Pforte, hin und wieder, verschiedene artige Nachrichten und Anekdoten von diesen Polnischen Angelegenheiten.

J. Chr. 1575 ster Hülfe, ob er gleich an die Krone Frankreich, wegen der vorigen Kriege, noch eine ansehnliche Summe zu fordern hätte, und er auch zu Anwerbung neuer Kriegsvölker seine Schatzkammer sehr würde erschöpfen müssen. Er trug auch seinem Sohn Johann Casimir auf, mit dem Prinzen von Conde in Unterhandlung zu treten, welcher mit demselben auf folgende Bedingungen sich verglich: 1) Der Prinz von Conde sollte der oberste Feldherr, der Pfalzgraf Johann Casimir aber dessen Generallieutenant seyn. Dieser sollte nun 2) in des Prinzens Namen 6000., und in seinem eigenen Namen 2000. teutsche Reuter, ingleichen, auf Kosten des Prinzens, 6000. Schweizer werben, auch 3) vier Stück groben Geschützes und zwölf Feldschlangen, mit der benöthigten Munition herbeyschaffen. Dagegen versprach 4) der Prinz, wenigstens 12000. Mann zu Fusse und 2000. Reuter in Frankreich zusammen zu bringen, und damit den Teutschen Truppen entgegen zu ziehen. Hiernächst und 5) sollten die Teutschen Völker nicht eher, als nach gänzlicher Bezahlung ihres Soldes, können abgedanket werden; und sollte auch 6) der Prinz nichts, was den Krieg oder Frieden beträffe, ohne Vorwissen und Rath des Pfalzgrafens vornehmen können. 7) Versprach der Prinz dem Pfalzgrafen, so lang diese Kriegsexpedition dauern würde, monatlich 12000. Goldgulden zu bezahlen, und 8) daß er nicht eher mit dem König einen Frieden machen wolle, als bis derselbe dem Pfalzgrafen das Gouvernement zu Metz, Tull und Verdun zugestanden hätte, welche Städte er in des Königs Namen regieren, und den Reformirten die freye Religionsübung in denselben verstatten sollte. Endlich 9) sollten dem Pfalzgrafen

fen, nach wieder hergestelltem und geschlossenem Frieden, 200000. Goldgulden, entweder zu Metz, oder zu Straßburg baar ausgezahlet werden. Es brachte auch hierauf der Pfalzgraf Johann Casimir die versprochenen Hülfstruppen bald zusammen, und führte sie, mit dem Prinzen von Conde, nach Lothringen, von da aus sie im folgenden Jahr tiefer in Frankreich eindrungen, und mit Raub und Brand grossen Schaden anrichteten o). J. Chr. 1575 (1576.)

Endlich ist auch noch der, in dem itzigen Jahre, vom Kayser zu Breda vergeblich versuchten Vermittlung der Niederländischen Unruhen p) zu gedenken; jedoch vorher der Fortgang derselben vom J. 1571. an, nachzuholen. Wir haben, da wir zuletzt von diesen Angelegenheiten handelten, verschiedener Anschläge gedacht, welche der Prinz von Oranien gemacht hatte, um sich einiger Holländischen oder anderer Städte zu bemächtigen, die aber insgesammt vereitelt wurden q). 1575. (1571.)

Diese seine geheime Unterhandlungen setzte er nun immer fort, um eine oder andere vornehme Stadt gegen die Zeit, da er mit einer Kriegsmacht, zu ihrem Schutze, in das Land kommen würde, auf seine Seite zu bringen, und die besten Hauptleute seiner Flotte wünschten auch sehr, einen freyen Hafen in Holland zu haben, um das ganz verwilderte Schiffs-

o) *Thuanus* l. c., T. II. L. 57. p. m. 985. 988. & T. III. L. 58. p. m. 13. sq. L. 59. p. 45. L. 60. p. 85. sq. & L. 61. p. 102-104. *Lundorp.* l. c., T. II. L. XV. p. m. 240-244. & 248-250. & L. XVI. p. 263. sqq. und *Schadaeus* l. c., P. II. L. X. §. 16. & 22., L. XI. §. 14. sq. & 18. & L. XII. §. 1. & 4. sq. p. 304. sq. 322-325. 363-365. 366. & 369-374. *passim.*

p) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 442-503.

q) S. ebendaselbst, S. 498-500.

J. Chr. Schiffsvolk desto eher im Zaume halten zu kön-
1575 nen; allein es wollte nirgends gelingen, und auch die Bemühungen des Sonoi und Hugtenbroek, die Stadt Utrecht, nach der aus der Stadt gezogenen Spanischen Besatzung, zu einem Aufstande zu bewegen, wurden durch die zurückgekommene Garnison vereitelt, so wie der Anschlag der Wassergeusen auf die Insel Walchern keinen Fortgang hatte. Weil indessen der Prinz von Oranien befürchtete, daß er, mit seiner eigenen Macht, und dem Beistande der ihm gewogenen Einwohner, den Krieg gegen den Herzog von Alba nicht lange würde führen können; so suchte er sich durch auswärtige Bündnisse zu verstärken. Zu dem Ende schickte er den Ditrich Sonoi, Hermannen von der Meere und Johann von Ecluse nach Dännemark und Schweden, um daselbst Hülfe zu suchen; allein zu Coppenhagen widerrieth ihnen der Französische Gesandte, bey dem König ein Gehör zu suchen, weil er erst kürzlich ein Bündniß mit Spanien geschlossen hätte, und in Schweden wurden sie, nach einem langen Aufenthalte, endlich mit der Antwort abgefertiget, daß Schweden alte Verbindungen mit Spanien hätte, und man also dem Prinzen von Oranien keinen Beistand versprechen könnte. In Frankreich schmeichelte zwar anfangs die Königin-Mutter dem Bruder des Prinzens, dem Grafen Ludewig von Nassau, mit der Hoffnung einer Hülfe, und man ließ sich verlauten, ein Kriegsheer, unter dem Admiral von Coligni, nach den Niederlanden zu schicken; aber der Erfolg zeigte, daß dieses nur ein Blendwerk gewesen, um dadurch den Admiral und die vornehmsten Hugenotten nach Paris zu locken, um sie hernach desto leichter ermorden zu können. Auf Anrathen des Französischen Hofes

fes, ließ sich zwar der Graf Ludewig auch in Unterhandlungen mit dem Englischen Gesandten in Frankreich ein, und suchte durch ihn die Königin Elisabeth zu bewegen, dem Prinzen einigen Beistand zu schicken, wofür sie sich der Seeländischen Inseln versichern könnte; allein die Königin trug noch vorerst Bedenken, sich öffentlich für den Prinzen zu erklären *). J. Chr. 1575

Mittlerweil war der Herzog von Alba von neuem auf den Einfall gerathen, den zehenten Pfenning †) mit Gewalt durchzusetzen, und die von einigen Provinzen auf zwey Jahre geschehene, und mit dem Augustmonat d. J. zu Ende laufende Abkaufung desselben nicht länger zu gestatten. Als er aber sein Vorhaben dem Staatsrathe eröfnete; so widersprach ihm derselbe einmüthig, und stellte ihm die unüberwindlichen Schwierigkeiten desselben vor. Dem ungeachtet beharrete der Herzog, gegen das Gutachten des Staatsrathes, auf der Einführung des zehenten Pfennings, und der Befehl zu dessen Einhebung wurde, jedoch mit einiger Milderung, unterzeichnet, und hernach überall publicirt. Allein die Vollziehung desselben erfolgte deswegen doch nicht, weil sowohl die Stände der besondern Provinzen damit zauderten, als auch sogar die Statthalter selbst sich dagegen setzten. Auch die Mitglieder des Staats- und Finanz-Rathes blieben bey ihrem Widerspruche, und besonders rieth der Präsident Viglius, den ergangenen Befehl wenigstens noch auf einen oder zwey Monate aufzuschieben, und inzwi- (31 Jul. 1571.)

*) Memoires - - - de *Walsingham*; (à Amsterdam, 1700. 4.) Lettres 98 - 100. p. 136 - 144. *passim*.

†) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 478. ff. und 492. ff.

J. Chr. inzwischen mit Einforderung der versprochenen Sum-
1575 men fortzufahren. Darüber gerieth er in einen hef-
tigen Wortwechsel mit dem Herzog, so daß die-
ser zuletzt herausfuhr: „er wüßte ganz wohl die
„Mittel, sich Ehrerbietung zu verschaffen; es
„käme ihm allein zu, etwas zu beschliessen, und
„dem Rathe gebührte nur, in dasjenige zu willi-
„gen, was er beschlossen hätte.„ Diese Unei-
nigkeit zwischen dem Herzog und dem Viglius
ward bald bekannt, und bestärkte die Stände
nur noch mehr in ihrer Weigerung, obgleich der
ergangene Befehl wegen des zehenten Pfennings
sehr gemildert wurde. Der Herzog hingegen
wollte auch nicht nachgeben, fieng an, mit den
Soldaten zu drohen, und wollte, im Frühling des
(1572.) folgenden Jahrs, den Anfang mit Vollstreckung
seiner Verordnung zu Brüssel selbst machen. Es
bekam also der dasige Stadtrath den Befehl, den
zehenten Pfenning heben zu lassen, und aus
Furcht vor der Ungnade des Herzogs, machte er
deshalb die nöthigen Verfügungen; allein die Flei-
scher, Becker und Brauer schlossen hierauf ihren
Kram zu, und sagten, daß sie nichts zu Kaufe hät-
ten, ja ganz Brüssel kam darüber in Bewegung,
und es verbreitete sich ein allgemeines Geschrey
durch die Stadt, daß es auf den Untergang des
Landes angesehen wäre. Der dadurch noch mehe
aufgebrachte Herzog beschloß hierauf, einige unge-
horsame Krämer in Verhaft zu nehmen, und sie
in den Thüren ihrer eigenen Häuser aufhängen
zu lassen, in der Meinung, die übrigen, durch diese
Strafe, desto lenksamer zu machen, wie dann der
Scharfrichter schon soll befehliget gewesen seyn, sei-
ne Werkzeuge, als Stricke und Leitern, bereit zu
halten. Allein auf einmal stund der Herzog von sei-
nem Vorhaben, den zehenten Pfenning zu he-
ben,

ben, ab, wovon die nach Brüssel gekommene Zei- J. Chr.
tung von der, durch die Wassergeusen, geschehenen 1575
Einnahme der Stadt Briel, die Ursache war.

Diese Wassergeusen *) hatten sich bisher beträchtlich vermehrt, und verschiedene angesehene Leute hatten, theils aus Verzweiflung und Rachbegierde, theils aus Eifer für die gemeine Sache, unter Bestallung des Prinzens von Oranien, eigene Schiffe auf ihre Kosten, ausgerüstet, und sich mit der Flotte des Prinzens vereiniget, über welche Graf Wilhelm von der Mark, Herr von Lumei, als Admiral, und Barthold Entes von Mentheda, als Unteradmiral den Oberbefehl führten. Bisher hatten die Engelländischen Hafen, während der Streitigkeiten zwischen der Königin Elisabeth und dem Herzog von Alba †), den Wassergeusen offen gestanden; da aber, den Winter hindurch, sehr stark an der Beilegung dieser Streitigkeiten gearbeitet wurde, so ließ die Königin, auf dringendes Anhalten des Herzogs, dem Grafen von der Mark und den Seinigen anzeigen, ihre Seehäfen zu verlassen. Nun hatten sich zu ihm auch Wilhelm von Blois von Treslong, ein Holländischer Edelmann, und Jacob Simonssohn de Ryk, ein vormaliger Kornhändler zu Amsterdam, welcher wegen der letzten Unruhen aus dem Lande war verwiesen worden, geschlagen, und ihre auf eigene Kosten ausgerüstete Schiffe ihm zugeführt. Der Letztere stellte dem Grafen von der Mark und den andern Hauptleuten beständig vor: sie wären zu ehrlich gebohren, als daß sie ihr Leben blos mit der Seeräuberey zubringen sollten, und munterte sie daher auf, etwas löblicheres und wichtigeres zum

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 489. ff.
†) S. eben daselbst, S. 487. f.

J. Chr. Dienste des Vaterlandes zu unternehmen. Man
1575 richtete also seine Gedanken von neuem auf Enkhuisen, oder eine andere Stadt in Nordholland, welche man, durch einen Ueberfall, wegnehmen wollte. Weil nun der Graf von der Mark, vorbesagter massen, auf Befehl der Königin Elisabeth, die Engelländischen Häfen verlassen mußte; so gieng er mit seiner Flotte von 24. Schiffen unter Seegel, und richtete anfangs seinen Lauf nach dem Texel, um daselbst die Schiffe des H. von Alba anzugreifen, oder eine oder andere Stadt, durch einen Ueberfall, wegzunehmen. Ehe er aber dahin kam, änderte sich der Wind, und man beschloß daher, in die Mündung der Maas einzulaufen, und sich der Stadt Briel, welche damals keine Besatzung hatte, zu bemächtigen.

An diesem Anschlage sowohl, als auch an dessen Ausführung hatte der Treslong, der an diesem Orte wohl bekannt war, weil sein Vater daselbst Amtmann gewesen, den größten Antheil.

(1. Apr. 1572.) Ganz unvermuthet legte sich die Flotte des Prinzens, welche durch zwey unterwegs eroberte Spanische Kauffarteyschiffe war verstärket worden, vor dem Hafen von Briel vor Anker, und erweckte eine allgemeine Bestürzung in der Stadt, also daß man keinen festen Entschluß zu einer standhaften Gegenwehr fassen konnte. Der Graf von der Mark forderte die Stadt, im Namen des Prinzens von Oranien, als Königlichen Statthalters, auf, und auf die falsche Nachricht, daß die Flotte mit 5000. Mann besetzt wäre, da sich doch die ganze Mannschaft nur auf 250. Mann belief, ließ man sich mit ihm in Unterhandlungen ein. Man entschloß sich nun zwar, von Seiten des Stadt-Magistrats, zur Uebergabe, zögerte aber mit der Antwort, worüber das

ans

ans Land gesetzte Schiffsvolk, durch Auffsprengung der Thore, sich der Stadt mit Gewalt bemächtigte. Am folgenden Tage wurden die Kirchen und Klöster geplündert, die Bürger aber verschonet, und nun war die Absicht des Grafens von der Mark, die Stadt wieder zu verlassen; allein der Viceadmiral Entes, und die Hauptleute Treslong und de Ryk setzten sich dagegen, und bewogen den Grafen, erst das Gutachten und die Befehle des Prinzens zu erwarten, und inzwischen die Stadt zu befestigen, womit auch sogleich der Anfang gemacht wurde. So verlieh das Glück, nachdem der Klugheit so manche Anschläge mißlungen waren, unvermuthet dasjenige, was man bisher gewünscht, aber kaum gehofft hatte, und durch diese Einnahme von Briel wurde der Grund zu dem Gebäude der Freiheit des nachher, zur See und zu Lande, so groß und mächtig gewordenen Staates der sieben vereinigten Niederländischen Provinzen gelegt. J. Chr. 1575 (2 e.m.)

Da man Briel für den Schlüssel von Holland hielt, so war die Bestürzung des H. von Alba über den Verlust dieser Stadt nicht gering, ob er gleich solche äusserlich zu verbergen suchte, sie aber dadurch verrieth, daß er seine Maaßregeln, wegen gewaltsamer Hebung des zehenten Pfennings zu Brüssel, obgedachter massen, so schnell veränderte. Er gab indessen unverzüglich dem Grafen von Bossu, Statthaltern von Holland, den Befehl, das zu Utrecht liegende Lombardische Regiment an sich zu ziehen, und Briel wieder wegzunehmen, ehe es befestiget werden könnte. Der Graf von Bossu aber war seinem Befehl bereits zuvor gekommen, und hatte einen Angriff auf Briel gewagt, welcher jedoch übel ablief, indem er, in der Meinung, wenigen (5 Apr. a. e.)

J. Chr. 1575 (m. 21) Widerstand zu finden, keine Canonen mit sich genommen hatte, und mit starkem Verluste abgetrieben wurde. Ja er lief auf dem Rückzuge Gefahr, im Wasser mit den Seinigen umzukommen, weil Treslong, währendem Angriffe, die Schiffe des Grafens verbrannt und zerstöret, der Brielische Stadtzimmermann aber die Nieuwlandsschleusse geöffnet hatte, wodurch die Wege waren überschwemmet worden. Hätte auch der Graf von der Mark den Brielern recht trauen, und es wagen dürfen, die Spanier zu verfolgen, so würden sie eine noch grössere Niederlage erlitten haben. (7 e.m. & a.) Zween Tage nach diesem Siege ließ der Graf von der Mark die Einwohner des landes Voorne zusammen kommen, und schwören, daß sie die Stadt Briel für den Prinzen von Oranien, als Statthalter des Königs über Holland, besetzt halten wollten. Allein der Prinz bezeugte keinen grossen Gefallen über die Eroberung von Briel, als die ihm zu frühzeitig schien; dann er hatte verschiedene Anschläge im Sinne, die ihm nunmehro, dem Ansehen nach, nicht so leicht gelingen würden, wenn der Herzog von Alba, wie nach der Wegnahme eines so wichtigen Ortes zu vermuthen war, besser, als bisher, auf seiner Hut stehen würde. Es hätte auch der Prinz gerne gesehen, wenn der Herzog, durch die gewaltsame Durchtreibung des zehenten Pfennings, sich noch mehr Feinde im lande gemacht hätte, welches nunmehro, da er nach der Einnahme von Briel es schon genauer gab, weniger zu hoffen stund. Da indessen die Sache einmal geschehen war, so ließ es sich der Prinz gefallen, und versprach dem Grafen Beistand, weshalb er nach verschiedenen Orten schrieb. Es begaben sich auch verschiedene geflüchtete Edelleute und Bürger nach Briel, und nahmen

men daselbst ihren Aufenthalt; zugleich aber wurde der Ort mit vielem heillosen Gesindel angefüllt, welches in der Nachbarschaft, auf den Flüssen und dem Meere, mit Rauben und Plündern vielen Unfug verübte. J. Chr. 1575

Der Graf von Bossu zog sich mit seinen zurückgeschlagenen Truppen nach Dordrecht, und verlangte eingelassen zu werden, welches man ihm aber abschlug, jedoch Schiffe gab, womit er nach Rotterdam fuhr. Auch hier verweigerte man ihm den Durchzug, weil die Bürger den Spaniern nicht traueten, endlich aber verglich man sich, daß immer nur 25. Mann, mit ausgelöschten Lunten, durch die Stadt gelassen werden sollten. Aber sobald der Graf mit den ersten im Thore war, so bemächtigte er sich dessen, und ließ die Wache niedermachen, worauf alle Spanier in die Stadt eindrungen, welches zu vielem Blutvergiessen Anlaß gab, das indessen sowohl, als die Verletzung des gegebenen Wortes, einen so grossen Haß gegen die Spanier, durch ganz Holland, erweckte, daß es zweifelhaft ist, ob die Einnahme der Stadt Rotterdam ihnen grössern Vortheil, oder Nachtheil gebracht habe; dagegen die Neigung zu dem Prinzen von Oranien und den Seinigen täglich zunahm, und seinen Anhang vermehrte. Es zeigte sich solches deutlich, als um diese Zeit der Herzog von Alba, um sich der übrigen Seestädte zu versichern, einige Fahnen Spanier nach Vlissingen, wo er schon ein Schloß zu bauen angefangen hatte, schickte, um die dortige, aus Wallonen bestehende, Besatzung zu verstärken. Dann noch vor ihrer Ankunft hatte Johann von Knick, Herr von Erpt, der mit der Nachricht von der Einnahme der Stadt Briel dahin gekom-

1575 men war, das Volk in Bewegung gebracht, daß
(6 Apr.) es die Wallonische Besatzung aus der Stadt vertrieb, und den Entschluß faßte, die zu Schiffe ankommenden Spanier gleichfalls zurück zu weisen. Man feuerte daher, bey ihrer Ankunft, auf sie von den Wällen mit Canonen, und sie mußten sich nach Middelburg zurückziehen. Der daselbst befindliche Admiral von Seeland, der Herr von Wakkene Kapelle, begab sich zwar sogleich nach Vliessingen, und suchte die Einwohner mit guten Worten wieder zum Gehorsam zu bringen; allein sie begegneten ihm so ungestüm, daß er froh war, daß er wieder nach Middelburg kommen konnte. Der Hauptmann de Ryk kam hierauf mit drey Schiffen aus Engelland nach Vliessingen, und gleich darauf besetzte Treslong die Stadt mit 200. Mann. Jenem fiel der Spanische Obriste, Alparez Pacheco, ein Verwandter des H. von Alba in die Hände, und weil nun der Herzog die in diesem bürgerlichen Kriege gemachten Gefangenen nicht nach Kriegsgebrauch behandelte, sondern hinrichten ließ, so wurde der arme Pacheco, aus dem Wiedervergeltungsrechte, gehenkt. Bald hernach brachte der obgedachte Ruik und der Stallmeister des Prinzens von Oranien, Hieronymus Tseraarts, auch die Stadt Veere, theils durch Zu-
(4. May.) reden, theils durch Gewalt, zum Abfalle. Die Spanier streiften zwar aus Middelburg und Arnemuiden täglich bis vor Veere; aber die Bürger thaten muthige Ausfälle, und trieben sie tapfer zurück. Bey der Gelegenheit stieg die Wuth und Grausamkeit der beiden Parteyen gegen einander auf das höchste. Die beiderseitigen Gefangnen wurden sofort aufgehängt, und die Geusen pflegten auch wohl die Spanier, die ihnen in die Hände fielen, am Rücken zusammen zu binden, und

in

in die See zu werfen, welches sie die Füsse wa- J. Chr.
schen nannten. 1575

Zu Vliessingen, welches nunmehro der Waffenplatz des Prinzens von Oranien in diesen Gegenden war, wurden hierauf viele Kriegsbedürfnisse zusammengebracht, und alle Anstalten gemacht, um auch die übrigen Seeländischen Städte von den Spaniern zu befreyen. Allein ehe es dazu kam, ergriff ganz Nord-Holland die Partey des Prinzens. Die Bürgerschaft zu Enkhuisen machte damit den Anfang, jagte die mit List in die Stadt gebrachte Spanische Besatzung wieder heraus, nahm die Bürgermeister gefangen, ließ die Oranienfahne von den Mauren, Thoren und Thürmen wehen, und erklärte (21. May.) sich für den Prinzen wider den Herzog von Alba. Man setzte hierauf den Spanisch-gesinnten (28. e. m.) Rath ab, und erwählte einen andern, welcher dem K. von Spanien, als Grafen von Holland, dem Prinzen, als Statthaltern, und der Stadt den Eid der Treue schwor. Dietrich Sonoi, welchen der Prinz schon vorher, durch eine zu Dil- (20. Apr.) lenburg unterzeichnete Bestallung, zu seinem Verweser und Statthalter über Enkhuisen, Medenblick, Hoorn und andere Städte in Westfriesland und Waterland bestellet hatte, entweder weil er ihres Uebertrittes zu ihm schon versichert war, oder sich dazu Hoffnung machte, eilte, auf die erhaltene Nachricht von dem Uebergange der Stadt Enkhuisen, von Bremen dahin, wo er nicht ohne Gefahr ankam, und alsbald in der ihm vom Prinzen verliehenen Würde erkannt wurde. In seinen besondern Verhaltungsbefehlen war er angewiesen worden, die Städte in Westfriesland und Waterland in ihre Freiheiten wieder herzustellen, daselbst die Uebung des gereinigten Gottesdien-

J. Chr. 1575 stes verstatten, die Vertriebenen wieder herein zu rufen, die Einwohner von beiden Religionen vor Ueberlast zu schützen, und die königlichen Einkünfte, bis zu seiner, des Prinzens, nähern Verordnung, heben zu lassen. Nachdem nun Sonoi erst das nöthige zur Sicherheit von Enkhuisen veranstaltet hatte; so ließ er sich angelegen seyn, auch die andern Städte in dieser Gegend zum Abfalle zu bringen. Zu Medenblick machte er den ersten Versuch; die Enkhuiser überfielen die Stadt, und die nach dem Schlosse geflüchteten Spanischgesinnten mußten sich in kurzem ergeben, worauf die Stadt sich dem Prinzen unterwarf. (init. Jun.) Die Stadt Hoorn wurde von ihm schriftlich dazu ermahnt, und nach einer, zwischen dem Rathe und (18. Jun.) den Vorstehern der Zünfte und Bürger, gehaltenen Berathschlagung, beschloß man, die Truppen des Prinzens einzunehmen, welche auch am (19. e. m.) folgenden Tage einrückten, worauf die Regierung in der Stadt verändert wurde, und die Einwoh- (3 Jul.) ner den neuen Eid ablegten. Endlich erklärten (m. Jun.) sich auch die andern Städte in Nordholland, als Alkmaar, Edam, Monnikendam und Purmerende für den Prinzen von Oranien, und der Admiral Boshuisen, den der H. von Alba mit einer Flotte von 20. Schiffen vor Enkhuisen geschickt hatte, mußte mit Verdruß sehen, daß drey seiner Hauptleute, mit ihrem Volke, nach der Stadt, und in des Prinzens Dienste giengen.

Mittlerweil, daß dieses in Nordholland vorgieng, hatte des Prinzens Bruder, der Graf Ludewig von Nassau einen andern glücklichen Streich in Hennegau ausgeführt. Der König von Frankreich hatte ihm eine ansehnliche Summe Geldes auszahlen lassen, und ihm zween angesehene Befehlshaber der Hugenotten, den la

Noue

Noue und Genlis zugegeben, um mit ihnen zu versuchen, ob er sich einer festen Stadt in den Niederlanden bemächtigen könnte. Es nahm auch hierauf der Graf Ludewig, durch eine Kriegslist, und mittelst eines geheimen Verständnisses in der Stadt, Bergen in Hennegau ein, und ließ sogleich den Stadtrath seinem Bruder, dem Prinzen, schwören; und der la Noue bemächtigte sich, zu gleicher Zeit, der Stadt Valenciennes, die man aber bald wieder verließ, weil man von dem Schlosse, worin eine Spanische Besatzung lag, nicht Meister werden konnte. Die Eroberung von Bergen hatte inzwischen wichtige Folgen in den Niederlanden. Es hatte nemlich der Herzog von Alba, auf die erste Nachricht von dem Aufstande zu Vliessingen, Veere und Enkhuisen, ein ansehnliches Kriegsheer bey Bergen op Zoom zusammen gezogen, um diese abgefallene Städte wieder zum Gehorsam zu bringen. Nunmehro aber entschloß er sich, vor allen Dingen Bergen, um die Gränzen auf dieser Seite sicher zu stellen, wieder zu erobern, und schickte also seine Armee dahin, welche die Belagerung der Stadt anfieng, und sie endlich zur Uebergabe nöthigte, nachdem sowohl die Hugenotten, als auch der Prinz, einen vergeblichen Versuch gemacht hatten, die belagerte Stadt zu entsetzen. Da der Herzog von Alba seine ganze Macht gegen Bergen wandte, und hernach selbst zu der Belagerung abgieng; so bekamen dadurch Holland und Seeland mehrere Luft, und hatten nicht leicht etwas von dem Herzog zu befürchten, vielmehr verstärkte sich der Anhang des Prinzens in diesen Provinzen täglich, und wurden immer noch mehrere Städte, theils durch Gewalt, theils durch Unterhandlung, auf seine Seite gebracht.

J. Chr. 1575 (24. May.) (f. Iun.) (19. Sept.)

Zierick-

J. Chr. 1575 (25. Jun.) Zierickſee war die dritte Stadt in Seeland, welche an den Prinzen übergieng, und von dem de Ryk eingenommen wurde. Der obbenannte Tſeraarts ließ hierauf Goes in Südbeveland auffordern, wurde aber abgewieſen; hingegen bemächtigte (19. e. m.) ſich Adrian van Zwieten, mit einer Handvoll Fußvolkes, der Stadt Oudewater, ingleichen (21. e. m.) der Stadt Gouda in Holland, und ließ ſie dem Prinzen ſchwören. Die Stadt Leiden nahm, um eben dieſe Zeit, freywillig eine Beſatzung (25.) vom Prinzen ein, und Dordrecht, wie auch (26.) Gorinchem thaten ein gleiches, das daſige (27.) Schloß aber mußte ſich den Tag darauf ergeben. (m. Iul.) Man eroberte ferner Bommel, das Schloß zu Büren, und die Schlöſſer Löveſtein und Liesveld, und ſchon vorher hatte Harlem, vermittelſt (3 Jul.) eines, von den Bevollmächtigten des Prinzens, bewürkten Vertrages, gutwillig deſſen Partey ergriffen. An allen dieſen Orten wurde der reformirte Gottesdienſt öffentlich eingeführt, und in den meiſten derſelben die catholiſche Geiſtlichkeit ſehr mißhandelt, auch ihr die fernere freye Uebung ihres Gottesdienſtes, entweder aus Haß gegen dieſelbe, oder aus einem Verdachte, daß ſie noch eine zu groſſe Neigung zu der Spaniſchen Herrſchaft haben möchte, nicht verſtattet.

Faſt zu gleicher Zeit war der Graf Wilhelm von Berg, des Prinzens von Oranien Schwager, beſchäftiget, auch Geldern und Over-Yſſel der Spaniſchen Herrſchaft zu entreiſſen. Er verſicherte ſich der Städte Zütphen, Deutichem, Doesburg, Harderwyk, Hattum, Kampen, Zwoll, Haſſelt, Steenwyk, Genemuiden und Vollenhove. Er nahm auch das Schloß Tautenburg, und Amersfoort im Stif-

Stifte Utrecht weg, und versah von da aus J. Chr.
Naarden in Holland mit einer Besatzung, in 1575
welchen Ort der Drost von Muiden vergebens ei-
nige Spanier zu legen versucht hatte. Bey die-
sen allgemeinen Unruhen fieng auch Friesland
an, sich zu bewegen. Einige Friesische Edel-
leute verlangten von dem Sonoi 4. bis 5. Fahnen
Fußvolkes, er konnte aber nur eine ihnen schicken,
zu welcher der Graf von Berg 400. neu geworbe-
ne Soldaten, unter dem Herrn von Neder-
wormter, stossen ließ, der sich hierauf einer festen
Schanze in dem Kuinder bemächtigte. Nun
schickte zwar der Hof von Friesland zu dem Herrn
von Billy nach Gröningen um Hülfe; allein
Sneek, Bolswaard und Franecker öffneten den
Geusen die Thore, welche sich auch in kurzem von
Dokkum und Stavern Meister machten, sie muß-
ten jedoch diese Städte bald wieder verlassen, weil
ihnen das Kriegsvolk des Herrn von Billy
scharf zusetzte. Bald hernach kam der Graf Jobst
von Schaumburg nach Friesland, um die
Statthalterschaft über diese Provinz und Grö-
ningen zu übernehmen, welcher sogleich einen neuen
Gerichtshof zu Franecker errichtete, weil Leeu-
waarden, wo der Hof von Friesland sonst seinen
Aufenthalt hatte, durch eine aus Gröningen hin-
eingebrachte Besatzung, noch eine geraume Zeit
im Spanischen Gehorsam erhalten wurde. Nir-
gends aber wurden die Städte so geschwind und so
häufig zum Abfalle gebracht, als in Holland, wo
dem Prinzen von Oranien, wie der Bischof von
Namur, um diese Zeit, an die gewesene Ober-
statthalterin, die Herzogin von Parma, schrieb,
für den zehenten und zwanzigsten Pfenning ein
neues Fürstenthum gekauft worden war. Selbst
die Spanischgesinnten sahen es für ein grosses

Ver-

J. Chr. 1575 Versehen des H. von Alba an, daß er versäumet hatte, die Seeplätze in Holland und Seeland beyzeiten gehörig zu besetzen und zu befestigen; obgleich andere der Meinung waren, daß die Streitigkeiten mit Engelland als die vornehmste Ursache der Einnahme und des Abfalles der Holländischen und Seeländischen Seestädte angesehen werden müßten, weil selbige veranlasset hätten, daß die Niederländischen Landesverwiesenen in die Engelländischen Seehäfen aufgenommen worden, wo sie Zeit und Gelegenheit hatten, sich in gehörige Verfassung zu setzen, und von da aus ihre Unternehmungen auszuführen.

Zu spät sah nun der Herzog von Alba die schlimmen Folgen seiner Heftigkeit ein, womit er die Bezahlung des zehenten Pfennings durchzusetzen gesucht hatte. Dann da er, zu Anfang des Jahrs, Albrechten von Loo nach Holland geschickt hatte, um die Einhebung dieser verhaßten Abgabe daselbst zu befördern; so traten die Holländischen und Seeländischen Städte desto leichter zu dem Prinzen über, weil seine Befehlshaber allenthalben ausstreueten, daß sie gekommen wären, das Volk von dem zehenten Pfenning zu befreyen. In den andern Provinzen sah es auch gefährlich aus, und es ließ sich zu einem Aufstande an; die Stände von Brabant, Flandern, Artois und Hennegau aber hatten Bevollmächtigte nach Spanien geschickt, um dem König selbst Vorstellungen gegen den zehenten Pfenning zu thun. Doch schien es, daß der H. von Alba, eben in dem Ausbruche dieser Unruhen, die Niederlande verlassen würde; dann es langte Ferdinand de la Cerda, H. von Medina Celi, welchen eine Seeländische Flotte vergeblich aufzu-

(12. Jun.)

fan-

fangen gesucht hatte, zu Sluis in Flandern glück- J. Chr.
lich an, um ihn in seiner Statthalterschaft ab- 1575
zulösen. Viele Niederländer hatten seine An-
kunft mit Verlangen erwartet, weil er ihnen eben
so sanftmüthig war beschrieben worden, als der
Herzog von Alba streng und heftig war; allein
er war in seiner Bestallung dahin angewiesen, die
Statthalterschaft nicht eher anzutreten, als bis
sein Vorgänger sie ihm abtreten würde, welcher
aber damit nicht eilete; weil es ihn verdroß, daß
der König ihm nicht seinen natürlichen Sohn,
Don Ferdinand, wie er bey seiner gesuchten Ent-
lassung gebeten, zum Nachfolger gegeben hatte.
Auch der Herzog von Medina Celi fand, bey sei-
nem Aufenthalt in den Niederlanden, da er öfters
krank war, kein grosses Vergnügen an der Re-
gierung derselben, und gieng, nach etlichen Mo-
naten, mit Erlaubniß des Königs, nach Spa-
nien zurück, daß also der H. von Alba noch ferner
am Ruder blieb, ob er gleich einen Nachfolger
nächstens erwartete. Derselbe schien, vor Nie-
derlegung seiner Statthalterschaft, sich noch
ein Verdienst bey den Niederländern erwerben,
und ihre Gunst wieder gewinnen zu wollen, weil
er sich erbot, den zehenten Pfenning, gegen Be- (26.
zahlung der vormals dafür versprochenen zwo jähr- Jun.)
lichen Millionen, gänzlich abzuschaffen, welches
auch der König, zu gleicher Zeit, den obgedachten (d. e.)
Abgeordneten der Niederländischen Stände
in Spanien eröffnen ließ. Es schrieb daher der
H. von Alba an die Statthalter der besondern
Provinzen, daß ein jeder die Stände in seiner
Statthalterschaft, auf einen bestimmten Tag, zu- 15 Jul.
sammenberufen, und ihnen dieses vortragen sollte,
um darauf einen Entschluß zu fassen. Der
Statthalter von Holland, der Graf von Bossu,
sollte

J. Chr. 1575 sollte die Holländischen Stände im Haag versammeln; allein es geschah nicht, weil die meisten Holländischen Städte, weder die Regierung des H. von Alba, noch die Statthalterschaft des Grafens von Bossu mehr erkannten.

Indessen kamen doch der Adel und die Städte, die dem Prinzen von Oranien anhiengen, auf (15. Jul.) den bestimmten Tag, zu Dordrecht zusammen, in welcher Versammlung der erste Entwurf des Staats der vereinigten Niederlande, gemacht wurde. Der Prinz hatte zu dieser Versammlung Philippen von Marnix, Herrn von S. Aldegonde, als seinen Bevollmächtigten, abgeschickt, (18. e. m.) welcher den Ständen eröffnete, daß der Prinz alles das Seinige zur Vertheidigung der Freiheiten des Landes aufgesetzt hätte; Er habe aber doch wiederum ein neues Kriegsherr zusammengebracht, jedoch den Soldaten einen Monatsold auf die Hand versprechen, und Versicherung auf noch zween Monate geben müssen, ehe sie verbunden seyn sollten, zu Felde zu gehen; Er bäte also, daß die versammleten Städte die Bezahlung dieses ersten Monats, welche 100000. Kronen betrug, auf sich nehmen, und die geforderte Versicherung auf noch zween Monate geben möchten. Der Eifer war itzo so groß, daß die Stände sogleich dieses Gesuch bewilligten, und beschlossen, das Geld theils aus den Landesauflagen und den Steuren, theils aus Anlehen von bemittelten Leuten, der Geistlichkeit und den Zünften, und endlich aus dem unnöthigen Kirchenschmucke und andern Kostbarkeiten zusammen zu bringen. Hierauf trug der Herr von Adelgonde noch andere, von dem Prinzen ihm anbefohlene, Punkte vor, worauf die Stände den einmüthigen Schluß faßten, den Prinzen von Oranien für

den

den rechtmässigen Statthalter des Königs J. Chr.
über Holland, Seeland, Friesland und Utrecht 1575
zu erkennen, und nebst den andern Landschaf-
ten, mit vereinigter Bemühung, zu bewürken,
daß er auch zum Schutzherrn der gesamten
Niederlande, währender Abwesenheit des Kö-
nigs, erwählet werden möchte. Ferner sollte der
Prinz die Macht haben, einen Admiral zu be-
stellen, welcher, nebst gewissen Bevollmächtigten
der Seestädte, den Seekrieg besorgen und an-
ordnen sollte; wegen der Führung des Landkrie-
ges aber sollten die Städte Dordrecht, Leiden
und Enkhuisen mit dem Grafen von der Mark
handeln. Ausserdem versprachen die Stände dem
Herrn von Aldegonde, und dieser, im Namen
des Prinzens, jenen, mit dem König, ohne bei-
derseitige Einwilligung, keinen Vergleich zu ma-
chen. Zu diesem Bündniß sollte man auch ande-
re Städte in und ausser Holland einladen, der
Stadt Delft, die noch die Spanische Partey
hielt, alle Zufuhr abschneiden, und den Prin-
zen ersuchen, es in Dännemark und in der Ostsee
zu bewürken, daß der Nordische Handel von
Amsterdam nach Enkhuisen, Hoorn und an-
dern Städten in dieser Gegend verleget würde, wo-
durch man glaubte, auch jene Stadt auf andere
Gedanken zu bringen. Endlich wegen der Reli-
gion wurde noch beschlossen, die öffentliche Ue-
bung derselben nicht allein den Reformirten, son-
dern auch den Catholischen zu verstatten, und die
Geistlichen in Ruhe und Frieden zu lassen, so-
lange sie sich keines Ungehorsams und Feindschaft
schuldig machten. Hierauf kam der Graf von der
Mark selbst in die Versammlung, zeigte seine Be-
stallung und Verhaltungsbefehle, als bestellter
Obrister und Verweser des Prinzens in Hol-

J. Chr. 1575 land vor, und versprach dieselben genau zu beobachten, worauf die Stände ihn in gemeldeter Würde erkannten, und ihn, mit einem Handschlage, aller Ehrerbietung, Dienstfertigkeit und gebührenden Gehorsams versicherten.

Noch währender Versammlung, oder doch bald hernach, zog der Herzog von Alba die Besatzungen aus Rotterdam, Schiedam und Delfshaven, um selbige bey der noch fortdauernden Belagerung von Bergen zu gebrauchen, worüber aber der Graf von der Mark sich von diesen drey Plätzen Meister machte, worauf auch Delft, welches sich bisher, aus Furcht vor den zu Rotterdam und dort herum liegenden Spanischen Besatzungen, nicht hatte erklären dürfen, die Partey des Prinzens ergriff. Sogleich nach dem Uebergange von Rotterdam und Delft, verliessen fast alle Mitglieder des Hofs von Holland und andere königliche Bedienten den Haag, und giengen nach Utrecht, wo sie noch eine Zeitlang blieben; aber bald darauf ward dieser Gerichtshof kaum irgendswo in Holland, ausser zu Amsterdam, in seiner bisherigen Würde erkannt. Weil Holland nunmehro von den Spaniern fast gänzlich verlassen war; so brachte Adrian van Zwieten

(in f. Iul.)

(m. Aug.) das Schloß und die Stadt Woerden, durch einen Vergleich auf die Seite des Prinzens, und die Woerdener traten hierauf dem unlängst zwischen den Holländischen Ständen zu Dordrecht gemachtem Vertrage bey. Der Graf von der

(m. eod.) Mark aber unternahm, mit Einwilligung und auf Kosten der Stände, die Belagerung von Amsterdam; allein der Graf von Bossu hatte vier Fahnen Fußvolkes in die Stadt geworfen, welche mit der übrigen Besatzung so glückliche Ausfälle thaten, daß der Graf unverrichterer

Dinge

Dinge wieder abziehen mußte, da er dann die Schuld des üblen Ausganges den Ständen beymaß, als welche zu nachläßig gewesen wären, ihn mit dem benöthigten Geschütze zu versehen. (23. Aug.)

Hingegen war der Graf desto glücklicher vor Schoonhoven, welches sich an ihn, nach einer kurzen Belagerung, mittelst eines Vergleiches, ergeben mußte, und doch dem ungeachtet wurden die in der Stadt befindlichen catholischen Geistlichen gar sehr gemißhandelt.

Mittlerweil hatte der Prinz von Oranien, mit den ihm vom König von Frankreich vorgeschossenen und nachher geschenkten 200000. Kronen, und dem aus den Niederlanden erhaltenem Gelde, wieder ein ansehnliches Kriegsheer von 24000. Mann zusammengebracht; allein aus Mangel an Gelde konnte er es nicht in Bewegung setzen, sondern erst nach der vorgedachten Versammlung der Holländischen Stände zu Dordrecht, sah er sich im Stande, zu Felde zu gehen. Nachdem er nun abermals eine gedruckte Schutzschrift wegen seiner Kriegsrüstungen publicirt hatte; so gieng er bey Duisburg über den Rhein, eroberte Ruremonde in Geldern mit stürmender Hand, setzte hernach über die Maas, und drung in Brabant ein. Mecheln öffnete ihm die Thore, Löwen ergab sich nach einigem Widerstande, und kaufte die Plünderung mit 30000. Gulden ab, Nivelle, Diest, Sichem und Tienen folgten dem Beispiele von Löwen, Dendermonde und Oudenarde aber wurden mit Gewalt eingenommen. Auf diesem Zuge verübte das Kriegsvolk des Prinzens grosse Ausschweifungen mit Morden und Rauben an den Geistlichen und Landleuten, welches den Prinzen, der in gedruckten Schriften versichert hatte, daß er ge- (m. Aug.)

J. Chr. 1575 kommen wäre, das Land von der Spanischen Tyrannen zu befreyen, ungemein kränkte, weil er es nicht hindern, und wegen Geldmangels keine strenge Kriegszucht beobachten konnte. In Brabant hätte der Prinz noch mehrere Städte wegnehmen können; allein er trug Bedenker., sein Kriegsheer zu schwächen, und weil er um diese Zeit die Nachricht von der Blutnacht zu Paris erhielt, mithin dadurch die Hoffnung eines Französischen Krieges und Beistandes gegen Spanien gänzlich verschwand; so eilte er nach Bergen, um diese belagerte Stadt, worin sich sein Bruder, der Graf Ludewig, noch immer tapfer vertheidigte, zu entsetzen. Er langte bey dieser Stadt, vor welcher der H. von Alba selbst mit einer gros-
(8 Spt.) sen Kriegsmacht lag, zu Anfang des Herbstmonats an, und gab sich zwar viele Mühe, den Herzog, der sein Lager stark verschanzt hatte, ins freye Feld zu locken, und zu einer Schlacht zu bringen; allein der Herzog zeigte hier wiederum, wie vor vier Jahren †), daß er die Absicht hätte, den Prinzen zu überwinden, ohne mit ihm zu schlagen. Es kam zwar bisweilen zu Scharmützeln, aber zu keinem entscheidenden Treffen, und der Prinz mußte auch bald seinen Rückzug würklich antreten, da er dann über Mecheln sich wieder nach der Maas wandte, und über diesen Fluß und hernach bey Orsoy über den Rhein setzte, wo er sein Kriegsvolk abdankte, dabey aber nicht geringe Gefahr lief, weil er seinen Truppen ihren rückständigen Sold nicht bezahlen konnte. Sein Bruder übergab hierauf Bergen durch einen
(24. Sept.) Vergleich, vermöge dessen er und die übrigen Befehlshaber, mit der Besatzung und den Bürgern,

†) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 472:475.

gern, welche die Waffen geführt hatten, oder J. Chr.
Protestanten waren, einen freyen Abzug er- 1575
hielten.

Nach der Uebergabe von Bergen fielen auch die zuvor von dem Prinzen eingenommenen Brabantischen Städte dem Herzog wieder in die Hände, und sie mußten alle es mit grossen Geldstrafen büssen, daß sie sich dem Prinzen ergeben hatten; besonders wurde Mecheln, welches etwas zuvor keine Spanische Besatzung hatte einnehmen wollen, den Spanischen Soldaten, drey Tage lang, zur Plünderung überlassen, und noch ausserdem bestrafte der Herzog die Stadt mit dem Verluste ihrer Privilegien und Vorrechte, welche ihr jedoch, im folgenden Jahr, durch einen Ausspruch des Raths der Unruhen *), wieder gegeben wurden. Während dieser Zeit, daß der H. von Alba noch vor Bergen lag, unternahm Tseraarts nochmals die Belagerung von Goes in Seeland, und brachte es auf das äusserste; allein der von Bergen zurückgekommene Herzog schickte den Obristen Mondragon mit 3000. Mann zum Entsatze ab, welcher seine Leute, mit einer bewundernswürdigen Kühnheit, von Bergen op Zoom, durch drey tiefe Seebuchten, und über ein Stück überschwemmtes Land von zwey Meilen, führte, und den Tseraarts, mit einem Verluste von beynahe 700. Mann, nöthigte, die Belagerung aufzuheben. Da nun hierauf Tseraarts einen Anfall auf Arnemuiden wagte, und auch hier mit Verlust zurückgeschlagen wurde; so erweckten so viele auf einmal ihn betreffende Unglücksfälle bey dem Volke, welches ihm nie recht getrauet hatte, weil sein Bruder und andere Freunde sich bey dem Feinde aufhielten, ei-

(med. Aug.)

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 452. f.

J. Chr. nen neuen Unwillen gegen ihn, und man machte
1575 ihm das Amt eines Befehlshabers so zuwider, daß er es an Jacob Smid, Herrn von Baarland, abtrat.

Der unglückliche Ausgang des von dem Prinzen unternommenen Kriegszuges und die Abdankung seiner Truppen hatte in Holland eine grosse Bestürzung verursachet, wo man ohnehin gegen seinen Verweser, den Grafen von der Mark, viele Beschwerden hatte, als welcher von einer wilden Gemüthsart, ein heftiger Feind der Geistlichen, und ungeneigt, oder ungeschickt war, seine Soldaten im Zaume zu halten, die insonderheit auf dem lande grosse Ausschweifungen begiengen. Auch in Nordholland machte es der Sonoi den Holländern nicht recht nach ihrem Sinne, deswegen sie Johann van Vliet und Reinier Kanten ernannten, um nebst ihm, in dieser Gegend, den Befehl in Kriegssachen zu führen; daher die Stände den Prinzen ersuchten, selbst nach Holland zu kommen, und das nöthige in allen diesen Dingen anzuordnen. Da er nun die Hoffnung aufgegeben hatte, in Teutschland zum drittenmal ein Kriegsheer auf die Beine zu bringen, oder wenn er es auch thun konnte, vielleicht keine Gelegenheit sah, etwas rechtes damit auszurichten; so gieng er mit seinem Hofstaate, und
(m. Oct.) ungefähr 70. Reutern nach Kampen, und von da zu Schiffe nach Enkhuisen, wo er mit der grösten Freude empfangen wurde. Er besuchte nachher auch die andern Städte in dieser Gegend, und begab sich endlich nach Haarlem, wohin er die Stände zusammen berufen hatte. Daselbst stellte man ihm die grosse Gefahr vor, worein sich Holland, aus Neigung und Treue zu ihm, gesetzt hätte, und wie wenig dieses land gegen einen

so

so mächtigen Feind, als der H. von Alba wäre, J. Chr.
vermöchte; man bat ihn daher, einige Mittel zu 1575
ihrer Rettung, die er entweder schon bey der Hand,
oder worauf er wenigstens seine Absichten hätte, zu
eröffnen. Der Prinz that ihnen zwar in allem
Genüge; allein worin sein Vortrag bestanden,
wird nirgends gemeldet, weil er es vermuthlich ge-
heim gehalten wissen wollte; indessen richtete er da-
mals, mit Rath der Stände, den Gerichtshof
und die Rechnungskammer im Haag, welche
in den bisherigen Unruhen eingegangen waren, wie-
der auf. Von Haarlem gieng der Prinz nach
Delft, wo er viele Verordnungen in Regie-
rungs-Policey- und Finanz-Sachen, mit eben
der Gewalt, als die ehmaligen Grafen von Hol-
land, herausgab, die von seiner grossen Gewalt
zeugen. Nach Seeland aber schickte er Wilhel-
men von Bronkhorst, Herrn von Batenburg,
um daselbst die Regierungsangelegenheiten
wahrzunehmen.

Indessen, daß die Gegenwart des Prin-
zens die Holländischen Städte vereiniget hielt,
fielen die meisten Städte in Geldern, Over-
Yssel und Friesland den Spaniern wieder in die
Hände. Nach der Uebergabe von Bergen und
Züchtigung der Brabantischen Städte, nahm
sich der Herzog von Alba vor, nunmehro auch die
abgefallenen Städte in den erstgedachten Pro-
vinzen, wie auch in Holland und Seeland seine
Rache empfinden zu lassen. Er schickte zu dem
Ende seinen ältesten Sohn, Don Friedrich von
Toledo, mit dem Groß seines Kriegsheeres, wel-
ches jedoch, bey der Plünderung von Mecheln,
durch das Ausreissen, sehr geschmolzen war, nach
Geldern, und er selbst gieng über Mastricht nach
Nimmegen, wo er eine Zeitlang verweilte. Don

J. Chr. 1575 Friedrich lagerte sich zuerst vor Zütphen, wo zwischen der Besatzung und der Bürgerschaft eine grosse Uneinigkeit herrschte, worüber dann jene die Stadt verließ, und hierauf die Bürger den Spaniern die Thore öffneten. Dem ungeachtet steckten diese die Stadt in Brand, machten alles, was ihnen in Weg kam, nieder, schändeten Frauen und Jungfern, jagten einen Theil der Einwohner in die Yssel, einen andern aber mutternackend zum Thore hinaus, und die noch übrigen mußten den Soldaten grosse Summen bezahlen. Dieses unglückliche Schicksal der Stadt Zütphen setzte alles in Furcht und Schrecken. Der Prinz von Oranien, der dieses wohl einsah, und nachtheilige Folgen für Holland besorgte, entschloß sich daher, nach Over-Yssel zu gehen, in der Absicht, daselbst dem Herzog, den ganzen Winter hindurch, genug zu schaffen zu geben, um ihn dadurch von Holland abzuhalten. Allein er vernahm, daß der Graf von Berg, der die Sorge für Geldern und Over-Yssel über sich genommen hatte, mit seiner Gemahlin und Sachen, aus Rampen nach Teutschland geflüchtet sey, und dadurch Anlaß gegeben, daß die Besatzungen aus allen Städten in dieser Gegend und in Geldern sich verlaufen hatten, welche sich darauf, nur Bommel ausgenommen, den Spaniern wieder unterwarfen. Auch in Friesland liefen die Sachen des Prinzens sehr schlecht; dann der Herr von Billy überfiel und schlug 6000. Mann von des Prinzens Truppen bey Stavern, worauf die abgefallenen Städte sich wieder an die Spanier ergaben, welche sie alle nöthigten, ihre Wälle zu schleifen; der Graf Jobst von Schaumburg aber hatte Friesland schon vorher verlassen. Don Friedrich war nunmehro, nach der Uebergabe

gabe der Städte Harderwyk, Hattum und El- J. Chr.
burg von der ganzen Velau Meister, und es stund 1575
ihm also durch dieselbe der Weg nach Holland
offen, zumal da auch die Besatzung aus Amers-
fort sich verlaufen, und hierauf der Graf von
Bossu diese Stadt besetzt hatte. Es beschloß
daher Don Friedrich, welchen die Amsterdam- (in fine
mer dazu anfrischten, gerade nach Holland, und Nov.)
zuerst auf Naarden loszugehen. Diese unglück-
liche Stadt wurde, wider das, von dem Spani- (1 Dec.)
schen Befehlshaber Romero, gegebene Wort, nach
Ermordung der Einwohner ohne Unterschied
des Geschlechtes und Alters, geplündert, ver-
brannt und gänzlich zerstöret. Diese zu Naar-
den und vorher zu Zütphen ausgeübte Grau-
samkeiten sollten den andern Städten eine
Furcht einjagen, und sie zu einer geschwinden
Unterwerfung bewegen; allein sie thaten eine ganz
widrige Würkung, und brachten die Holländi-
schen Städte zur Verzweiflung, daß sie eher
das ärgste abwarten und leiden, als sich dem H.
von Alba und den Spaniern unterwerfen woll-
ten. Dieser ihr Entschluß zeigte sich in den lang-
wierigen Belagerungen, welche sie ausstunden,
und wovon Haarlem das erste Beispiel gab.

Dieser Stadt hatte sich der Graf von
Bossu, schon im Sommer d. J., durch Verrä- (m. Iul.)
therey zu bemächtigen gesucht, welcher Anschlag
aber entdeckt, vernichtet und die Besatzung
verstärket wurde. Allein nach der Einnahme
von Naarden beschloß man, Haarlem, als den
nächst gelegenen Ort, um Süd- oder Nordwärts
weiter in das Land hinein zu dringen, mit offenba-
rer Gewalt anzugreifen. Anfangs ermahnte sie
der Graf von Bossu schriftlich, sich mit dem H. (in.
von Alba zu vergleichen, und der Stadtrath zu Nov.)

(mit. Dec.) Amsterdam rieth ihr gleichfalls dazu, wie das Spanische Kriegsheer von Naarden über Amsterdam bereits im Anzuge war. Der gröſzte Theil des Magistrats zu Haarlem war hiezu nicht abgeneigt, und er schickte daher einige Abgeordnete nach Amsterdam zu dem Don Friedrich, um sich mit ihm in Unterhandlungen einzulassen. Als aber der Stadtobriste von Ripperda davon etwas erfuhr; so berief er die Bürger zusammen, und stellte ihnen vor, daß der Rath, ohne Vorwissen der Bürgerschaft, und wider seinen Eid, mit dem Feinde in Unterhandlung getreten wäre, da es doch vergeblich sey, nach demjenigen, was mit Mecheln, Zütphen und Naarden vorgefallen, auf Gnade zu hoffen; weit rühmlicher also wäre es, die Freiheit der Stadt bis zu dem letzten Othem zu vertheidigen. Für dieses letztere erklärte er sich, und der gröſzte Haufe fiel ihm bey, worauf man dem Prinzen von dem Zustande der Stadt Nachricht gab, und mehr Volk zur Verstärkung der Besatzung verlangte, welcher den Haarlemern noch vier Fahnen Fuſzvolkes zuschickte, und den gröſtentheils Spanisch-gesinnten Stadtrath veränderte. Don Friedrich, dem bey Unternehmung der Belagerung in dem strengesten Winter nicht wohl zu Muthe war, wünschte die gutwillige Uebergabe der Stadt gar sehr, und lieſz es wechselsweise an Versprechungen und Drohungen nicht fehlen; allein beides war ohne
(8 Dec.) Würkung, und er rückte daher, aus der Gegend von Amsterdam, mit seinem Kriegsheere, welches nach und nach bis auf 30000. Mann verstärkt wurde, gegen Haarlem an, hinderte die Bürger an der, nun zu späte vorhabenden, Durchstechung des Dammes bey Sparendam, wodurch ihm der ordentliche Weg nach der Stadt wäre abgeschnit-

schnitten worden, und berannte dieselbe. Haarlem war fast die schwächste Stadt in Holland, und hatte wenigen Vorrath an Lebensmitteln und Kriegsbedürfnissen; aber das sogenannte Haarlemermeer und der Fluß Sparne stunden ihr offen, und mittelst der Zufuhr auf beiden ward die Stadt, eine lange Zeit, mit Kriegsvolke und Proviant versehen, und man wandte die wenigen Tage, die man übrig hatte, an, um die Stadt, so viel man konnte, zu befestigen. Mittlerweil hatte der Prinz von Oranien den Grafen von der Mark, mit 15. Fahnen Fußvolkes, 4. Schwadronen Reuter und 6. Feldstücken abgeschickt, um Haarlem zu entsetzen; er wurde aber, mit einem Verluste von 1000. Mann, den meisten Fahnen und 4. Canonen, bey dem weeligen Berge zurückgeschlagen. Hingegen mißlung auch dem Don Friedrich sein auf die Stadt gewagter Sturm, und die Seinigen mußten mit einem Verluste von 250. Todten zurücke weichen. (11. Dec.) (21. Dec.)

Die Belagerung dauerte bis über die Hälfte des folgenden Jahrs, und der Angriff sowohl, als auch die Vertheidigung, waren heftig und wütend. Die Belagerten wagten viele Ausfälle, und fügten dadurch ihren Feinden vielen Schaden zu. So lang auch das Haarlemermeer und die Spaarne frey waren, wurde die Stadt sowohl auf denselben, als auch von der, noch nicht gänzlich eingeschlossenen, Landseite her, von Zeit zu Zeit mit frischem Kriegsvolke und den nöthigen Lebensmitteln versehen, und man schlug die Stürme der Belagerer muthig ab, also daß die Spanier endlich den Muth sinken liessen, und darauf dachten, die Belagerung sogar aufzuheben, welches aber der H. von Alba, durch einen an seinen Sohn geschriebenen spitzigen Brief, hintertrieb, der sich (1573.)

nun-

J. Chr. nunmehro entschloß, statt der bisherigen Gewalt, der
1575 Stadt alle Zufuhr abzuschneiden, und sie durch Hunger zur Uebergabe zu zwingen. Er schloß sie daher nicht nur zu Lande immer genauer ein, sondern es glückte auch endlich dem Grafen von Bossu, nach einigen vorher vergeblich versuchten Unternehmungen, eine Flotte von 33. Schiffen und 7. Galeeren auf das Haarlemermeer zu bringen, wodurch bald ein Mangel an Lebensmitteln in der Stadt entstund, und dieselbe auch, aus Mangel des Geldes, bewogen wurde, sogenannte Nothmünzen †) schlagen zu lassen. Der Prinz von Oranien schickte zwar eine Flotte unter dem Admiral, Marinus Brand, und dem Befehlshaber des Kriegsvolkes, dem Herrn von Batenburg, auf das Haarlemermeer, um es von den Spanischen Schiffen zu reinigen. Weil aber Jene die Spanier stärker und besser auf ihrer
(28. May.) Hut fanden, als sie vermutheten; so ergriffen Sie, ehe es zu einem Treffen kam, die Flucht, auf welcher sie der Graf von Bossu verfolgte, und 22. Fahrzeuge eroberte. Die Mißlingung so vieler zum Entsatze von Haarlem unternommenen Anschläge machte das Volk daselbst unwillig auf den Rath, und das Mißvergnügen nahm mit der Abnahme der Lebensmittel, und durch die darüber entstandene abscheuliche Hungersnoth immer mehr zu. Die Belagerten fanden Gelegenheit, dem Prinzen von ihrer grossen Noth Nachricht zu geben, welcher sich daher entschloß, noch einen

†) Eine Abbildung und Beschreibung von dergleichen damals zu Haarlem geschlagenen Nothmünzen s. in *Bizot* Hist. metallique de la Republique de Hollande, (à Amsterdam, 1688. 8.) T. I. p. 18 - 20. und in Köhlers Münzbelustig., P. VI. n. 11. p. 81 - 88.

nen Versuch zum Entsatze von Haarlem zu wa- J. Chr.
gen; aber auch dieser lief fruchtlos ab, und der Herr 1575
von Batenburg blieb selbst, mit 700. Mann, auf (8 Jul.)
dem Platze. Nun blieb den ausgehungerten Haar-
lemern nichts mehr übrig, als mit dem Don Fried-
rich wegen der Uebergabe zu handeln, welcher
aber keine andere Bedingungen bewilligte, als daß
die Stadt die Plünderung mit 240000. Gul-
den abkaufen, und sich übrigens auf Gnade und
Ungnade ergeben sollte. Auf diese harte Bedin-
gungen mußte sich auch Haarlem, nach einer Be- (12.
lagerung von etwas über sieben Monate, welche e. m.)
die Spanier auf 10000. Mann gekostet hatte,
an den Don Friedrich ergeben, der hierauf den
Stadtobristen Ripperda und die andern vor-
nehmsten Befehlshaber enthaupten, und eine
grosse Anzahl Bürger, einige hundert Sol-
daten und andere Leute theils henken, theils er-
säuffen ließ; nur ein gewisser Hauptmann, Na-
mens Balfour, erhielt Gnade, gegen das eidli-
che Versprechen, den Prinzen von Oranien zu
ermorden, welches er aber demselben nachher ent-
deckte, und ihm getreu blieb.

Nach diesen zu Haarlem vollzogenen Mord-
spielen richtete Don Friedrich von Toledo seine
Absicht auf Alkmaar, welches noch zu rechter Zeit
eine Besatzung vom Prinzen eingenommen hatte.
Er schloß die Stadt mit 16000. Mann ein, und (21.
ließ sie, nach einiger Zeit, an verschiedenen Orten Aug.)
heftig bestürmen, wurde aber, mit einem Verlu- (18.
ste von 1000. Mann, zurückgeschlagen, worauf Sept.)
man die Spanier nicht wieder zum Stürmen
bringen konnte. Weil man nun auch in einem
Damme, der Oosterdyk genannt, einige Oeff-
nungen machte, wodurch das Land hie und da über-
schwemmet wurde; so hob Don Friedrich, aus (8 Oct.)

Furcht

J. Chr. Furcht vor dem Wasser, die Belagerung auf, wur-
1575 de aber, bey seinem Abzuge, von den Belager-
ten verfolgt, und viele von seinen Leuten erschla-
gen. Ausser diesem Unglücke befand sich der Her-
zog von Alba noch in einer andern grossen Verle-
genheit, da er nemlich aus Geldmangel den Spa-
niern ihren seit 28. Monaten rückständigen Sold
nicht bezahlen konnte, worüber sich die Besatzung
zu Haarlem empörte, und nur mit vieler Mühe
wieder beruhiget werden konnte. Allein eben die-
se Noth drückte auch den Prinzen von Oranien,
und er konnte daher dem Sonoi, auf seine darüber
geführte Klagen und verlangte eilige Hülfe, blos
mit Gründen, die aus der Religion und dem
Vertrauen auf GOtt hergenommen waren, ant-
worten. Ausserdem machte ihm auch noch der
wilde Graf von der Mark, und dessen Unterbe-
fehlshaber in Holland, Barthold Entes, durch
die schlechte Kriegszucht und Grausamkeit gegen die
catholischen Geistlichen, viele Sorge und Kum-
mer, daß er sie endlich gefangen setzen, ihrer
Dienste entlassen, und aus dem Lande schicken
mußte. Um übrigens die Regierungsgeschäfte,
mit mehrerer Ordnung und Geschwindigkeit, zu ver-
(1573.) walten, errichtete der Prinz, im Frühling d. J., zu
Delft, wo er sich bisher immer aufgehalten hatte,
mit Gutbefinden der Stände, einen Rath neben
sich, welcher die Staats- und Kriegssachen besor-
gen helfen sollte. Und von dieser Zeit an ward be-
schlossen, die Verordnungen wieder im Namen
des Königs ergehen zu lassen, und im Eingange der-
selben zu setzen, daß sie auf Gutachten des Prin-
zens von Oranien, als Statthalters, von dem
neben ihm seyenden Rathe ausgegeben wären.
In dem Schlusse hingegen hieß es bisweilen: mit
Kenntniß des Statthalters, der neben ihm
seyens-

seyenden Räthe, nebst dem Provincial-Rathe über Holland, Seeland und Westfriesland. J. Chr. 1575

Weil man aber diesem letztgenannten Rathe die Regierungsgeschäfte je länger, je mehr entzog; so setzte man hernach am Schlusse nur blos: mit Kenntniß des Statthalters und der neben ihm seyenden Räthe. Und um diese Zeit wurde auch, auf Anrathen des Prinzens, eine beständige Versammlung gewisser Bevollmächtigten aus den Rathspersonen der Städte zu Hoorn errichtet, welche nachher die Versammlung der abgeordneten Räthe von Westfriesland und Nordholland genannt worden, und noch zu Hoorn ihren Sitz hat.

Die durch das Unglück und den Verlust von Haarlem niedergeschlagenen Gemüther des Volkes wurden bald darauf durch einige glückliche Begebenheiten wieder aufgerichtet. Es nahm nemlich der von Poyet, ein Befehlshaber des Prinzen, die Stadt Gertruydenberg, auf der Gränze von Brabant, durch einen Ueberfall weg, und der Prinz ernannte den schon öfters erwähnten Teseraarts zum Befehlshaber in der Festung, der nachher, als er die Bilderstürmung verhindern wollte, von dem Kriegsvolke, in einem Auflaufe, getödtet wurde, welches aber den Thätern das Leben, und der Fahne, worunter sie gehörten, die Ehre kostete. (28. Aug.)

Noch wichtiger war der Sieg, welchen die Flotte des Prinzens bald hernach in der Süderseee über die Spanische erhielt. (11. Oct.) Der Graf von Bossu hatte zu Amsterdam eine Flotte von 30. Kriegsschiffen ausgerüstet, womit er Nordholland wieder erobern wollte, des Prinzens seine bestund hingegen nur aus 24. Schiffen, unter dem Oberbefehl des Cornelius Dieterichssohn aus Monnikendam. Indessen trieb doch dieser den

J. Chr. 1575 (12. e. m.) Grafen in die Flucht, eroberte ein grosses und 5. kleinere Spanische Schiffe, und am folgenden Tage mußte sich auch das Admiralschiff von 32. Canonen, welches auf den Grund gerathen war, mit dem darauf befindlichen Grafen von Bossu, ergeben, den man hierauf nach Hoorn brachte, wo er drey Jahre gefangen saß. Doch die Freude über dessen Gefangennehmung wurde durch das Unglück des Herrn von Aldegonde in etwas vermindert. Don Friedrich schickte, nach aufgehobener Belagerung von Alkmaar, den Franz von Valdes, mit dem Spanischen Kriegsheere, nach Leiden, um diese Stadt zu belagern, (m. Oct.) auf welchem Zuge die Spanier den Haag und die Schanze Maaslandssluis wegnahmen, wo sie den Herrn von Aldegonde, damaligen Befehlshaber über Delft, Rotterdam und Schiedam, gefangen bekamen, und ihn nach Utrecht auf das Schloß Vredenburg brachten. Er war wegen seiner Gelehrsamkeit, und weil der Prinz ihn, in den wichtigsten Geschäften, als seinen vornehmsten Rath gebrauchte, ein wichtiger Mann; deswegen man seine Gefangenschaft sehr bedauerte. Die Spanier begegneten ihm indessen in derselben besser, als man vermuthet hatte, welches wohl daher rührte, weil der Prinz dem Sonoi befahl, sich gegen den Grafen von Bossu eben so zu betragen, wie die Feinde mit dem Herrn von Aldegonde verfahren würden. Leiden war übrigens schlecht mit Lebensmitteln versehen, deswegen Don Friedrich, um sein Volk zu schonen, dem Valdes auftrug, die Stadt durch Hunger zu bezwingen, (31. Oct.) welcher sie auch vom Ende des Weinmonats d. J., (21. Merz.) bis in den Frühling des folgenden, sehr enge eingesperrt hielt, da er zum Abzuge genöthiget wurde.

Es ist kurz vorhin des grossen Geldmangels J. Chr.
des Herzogs von Alba gedacht worden, welcher 1575
sich immer mehr hervorthat. Er war um eben die
Zeit, als die Flotte des Grafens von Bossu aus-
gerüstet wurde, zu Amsterdam, wo er viele
Schulden gemacht hatte, und hernach in der Stille
wegreisete, ohne jemand zu bezahlen, ob er es gleich
versprochen hatte, wodurch er verschiedene bemittelte
Leute an den Bettelstab brachte. Von Amster-
dam gieng er, durch Utrecht, nach Brüssel, wo-
hin er die gesammten Niederländischen Stän-
de zusammen berufen hatte, und von ihnen eine
jährliche Steuer von 2. Millionen Gulden
verlangte, wozu sie sich aber nicht verstehen woll-
ten. Es hatten auch die Holländischen Stände
jene, in einem Schreiben, ermahnt, den Tyran-
nen mit keinem Gelde zu unterstützen, und da-
durch ihr eigenes und ihrer Landsleute Verder-
ben zu befördern; Sie sollten vielmehr ihnen
Hülfe leisten, wozu sie kaum den vierten Theil
desjenigen, was ihnen itzo abgefordert würde, nö-
thig hätten, da dann das Vaterland gar bald in
Ruhe gesetzt, und in seinen vorigen Wohlstand
wieder hergestellet werden würde. Um eben diese
Zeit kam, im Namen des Prinzen und der Stän-
de von Holland und Seeland, auch eine weitläuf-
tige Bittschrift an den König heraus, worin die
Tyranney des H. von Alba mit lebendigen Farben
abgeschildert, und der König gebeten wurde,
derselben Einhalt zu thun, und das fremde
Kriegsvolk aus den Niederlanden abzurufen.
Ob nun gleich auf diese Schriften, weder von den,
auf dem allgemeinen Landtage, versammelten
Niederländischen Ständen, noch von dem Kö-
nig ein Entschluß gefaßt wurde; so dienten sie
doch dazu, den Einwohnern die Spanische Re-

J. Chr. gierung immer verhaßter zu machen, und sie in
1575 dem Verlangen nach der Freiheit, die ihnen der Prinz von Oranien versprach, zu bestärken. Der Verdruß, den der Herzog darüber empfand, und andere widrige Begebenheiten machten ihm die Statthalterschaft endlich so zuwider, daß er den König, unter dem Vorwande seines hohen Alters und kränklichen Zustandes, um seine Entlassung bat, die er ihm auch bewilligte.

Es hatte nemlich K. Philipp schon zuvor den Großcomthur des Ordens von S. Jacob in Castilien, und bisherigen Statthalter zu Mayland, Don Ludewig de Requesens y Zuniga, zum Nachfolger des H. von Alba ernannt, und befahl ihm nunmehro, sich in aller Eile nach den Niederlanden zu begeben, in denen er auch zu Brüssel glücklich anlangte. Der H. von Alba suchte ihm üble Begriffe von den Niederlanden beyzubringen, schilderte ihm die Landesangelegenheiten nach seinem Sinne ab, und rieth ihm die Maasregeln an, die er selbst beobachtet hatte; deswegen wurde auch, nach diesen Rathschlägen, der den Niederländern so verhaßte Rath der Unruhen, vor welchem gegen 15000. unabgethane Sachen hiengen, ferner beibehalten. Hierauf übergab der Herzog dem Don Requesens die Statthalterschaft, und reisete endlich, mit seinem Sohne, dem Don Friederich, und dem grausamen Vargas, unter einer Bedeckung von 5. Compagnien Reuter, durch Lothringen, die Grafschaft Burgund, die Schweitz, Savoyen und die Lombardie nach Genua, von da er zu Schiffe weiter nach Spanien abgieng. Der König empfieng ihn gnädiger, als die Niederländer geglaubt hatten, woraus sich schliessen läßt, daß er dasjenige, was von ihm in den Niederlanden geschehen,

(19. Nov.)

(29. e. m.)

(18 Dec. 1573.)

schehen, auf königlichen Befehl gethan, folglich J. Chr.
dadurch keine Ungnade verdienet habe; oder, daß, 1575
wenn er auch Fehler begangen hat, selbige wegen seiner Verdienste übersehen worden. Es hatte der Herzog von Alba die Regierung in den Niederlanden etwas über 6. Jahre geführt, während welcher 52. Millionen, die man grösstentheils aus den Niederlanden gehoben hatte, aufgewandt worden, und er hat sich selbst, gleichsam zum Beweise seiner genauen Verwaltung der Gerechtigkeit, gerühmet, daß er in der Zeit seiner Statthalterschaft 18600. Ketzer und Aufrührer, allein durch den Scharfrichter, habe hinrichten lassen. Er starb endlich, im J. 1582., zu Lissabon in einem sehr hohen Alter, und seine Freunde und Feinde stimmen zwar darin überein, daß er ein listiger, erfahrner und grosser General, den man mit den größten Heerführern des Alterthums vergleichen könnte, gewesen; aber daß sein Stolz und seine Verachtung anderer, nebst seiner übermäßigen Strenge, welche nicht selten der Grausamkeit nahe kam, dem König, dessen Gewalt er in den Niederlanden auf den höchsten Gipfel zu bringen suchte, mehr Schaden als Vortheil gebracht, er selbst aber sich dadurch einen fast allgemeinen Haß sowohl bey seinen Zeitgenossen, als der Nachwelt zugezogen habe. Der neue Statthalter, Don Requesens, brachte die Hoffnung einer gelinden Regierung mit sich, und der König selbst hatte ihn dazu angewiesen, weil das Uebel, wie die Erfahrung gelehret hatte, durch die Schärfe grösser geworden war. Man glaubte in Spanien, daß er durch seine Freundlichkeit und Bescheidenheit, in Vergleichung mit dem Stolze und der Härte des H. von Alba, die Zuneigung der Niederländer gewinnen würde,

J. Chr. und man hatte auch kein geringeres Vertrauen zu
1575 seiner Geschicklichkeit und Klugheit, weil er dieselbe schon zuvor in der Verwaltung wichtiger, ihm anvertraueter Aemter, im Frieden und Kriege bewiesen hatte. Allein Don Requesens fand, bey dem Antritte seiner Regierung, die Landesgeschäfte in der äussersten Verwirrung; die Kriegsvölker waren unbezahlt, der gemeine Schatz bis auf den Grund erschöpft, die Niederländischen Stände sehr ungeneigt, dem Mangel abzuhelfen, und Holland und Seeland waren fast ganz verlohren. In dieser letzten Provinz war Middelburg von den Truppen des Prinzens, schon über ein Jahr lang, zu Wasser und zu Lande, sehr enge eingesperret gewesen *), und verschiedene Versuche der Spanier, es zu entsetzen, waren unglücklich abgelaufen; deswegen der neue Statthalter die Befreyung dieser Stadt zu seinem ersten Geschäfte machte. Er liess also, gleich zu
(1574.) Anfang des J. 1574., zu Antwerpen eine starke Flotte von 30. grossen und 70. kleinern Schiffen ausrüsten, wovon die erstere unter dem Sancho von Avila auf dem Zonte nach Walchern seegeln, die andere aber, unter dem Herrn von Glimes und dem Romero, von Bergen op Zoom die Schelde herunter kommen sollte. Dieser Seemacht konnte der Prinz von Oranien nur 64. Schiffe, unter dem Admiral Ludewig Boisot
(29. Jan.) entgegen setzen, welcher aber doch die Spanische Flotte

*) Die Abbildung und Beschreibung verschiedener von der Stadt Middelburg, während ihrer Belagerung und Einschliessung, geschlagener Nothklippen findet man beym *Bizot*, l. c., T. I. p. 25. sq. und in dem *Supplement* à l' Hist. metall. de la Republ. de Hollande; (à Amsterd. 1690. 8.) p. 30. sq. ingleichen in Köhlers Münzbelustig., P. IV. n. 33. p. 257 - 264.

Flotte unter dem Glimes und Romero, bey Reimerswaale in der Schelde, als sie nach Middelburg seegeln wollte, angriff, und sie mit einem Verluste von 10. Schiffen in die Flucht brachte. Mittlerweil zeigte sich die andere Spanische Flotte unter dem Avila zwischen Vliessingen und ter Neuse, welches den am erstern Orte befindlichen Prinzen in keine geringe Verlegenheit setzte, weil er fast gar keine Schiffe bey der Hand hatte; allein das Versehen der Feinde, welche die Fluth vor Breskens versäumten, befreyete ihn von seiner Bekümmerniß, und die Niederlage der andern Spanischen Flotte auf der Schelde bewog den Avila, ohne etwas zu unternehmen, nach Antwerpen zurück zu gehen. J. Chr. 1575

Nachdem auf solche Art der Entsatz von Middelburg abermals fehlgeschlagen, und der Mangel an Lebensmitteln immer grösser wurde, so entschloß sich der Befehlshaber dieser Stadt, der Obrist Mondragon, mit dem Prinzen wegen der Uebergabe in Unterhandlungen zu treten, die dann endlich auf die Bedingungen erfolgte, daß Mondragon und seine Truppen, mit ihrem Gewehr und Geräthschaft, einen freyen Abzug erhalten, jener aber auf seine Ehre versprechen sollte, sich binnen zwey Monaten wieder, als einen Gefangenen, darzustellen, oder dem Herrn von Aldegonde, dem Hauptmann de Ryk, und noch drey andern die Freiheit auszuwürken. Die Stadt Middelburg aber sollte an den Prinzen 300000. Gulden bezahlen, und hernach die Kriegskosten mit den andern Städten tragen helfen; ferner zur Besatzung einige Bürger von Zirickfee, Vliessingen und Veere einnehmen, und zwar ihre Handlung und andere Freiheiten, so weit sich das Gebiet der Stadt erstreckte, behalten, hingegen sollte dem (18. Febr.)

J. Chr. Prinzen frey stehen, Vliessingen und Veere mit
1575 einigen neuen Vorrechten zu begnadigen. Der Prinz erließ zwar hernach der Stadt Middelburg 200000. Gulden von ihren Strafgeldern, erklärte aber die Städte Vliessingen und Veere für freye und gräfliche Städte mit Sitz und Stimme auf den Landtagen, und erhob das unter Middelburg bisher gehörige Dorf Arnemuiden zu einer Stadt, worüber er jedoch den Middelburgischen Rath sehr unwillig machte, und dessen Gunst niemals recht wieder gewinnen konnte. Uebrigens würkte Mondragon die Freiheit des de Ryk erst mit vieler Mühe bey dem Statthalter Don Requesens aus, und der Herr von Adelgonde erhielt erst nach 8. Monaten seine Freiheit. Bald nach der Uebergabe von Middelburg machte der Prinz, welcher nun Meister von der See war, einen Anschlag auf Antwerpen, wozu die Seeländische Flotte gebraucht werden sollte, und ein gewisser Johann Alonso wollte ihm das dortige Schloß für 20000. Dukaten überliefern. Es hatten sich auch bereits ein Paar Bevollmächtigte von ihm, mit 500. von seinen Soldaten in die Stadt geschlichen, und der Anschlag
(5. Merz.) sollte in dem ausgeführt und durch die Seeländische Flotte unterstützt werden, als derselbe unvermuthet entdeckt, der Alonso und andere Mitschuldige in Verhaft gebracht, und hingerichtet wurden. Hingegen mißlung einige Wochen vorher dem Herrn von Noirkames, der damals die Statthalterschaft über Holland und Utrecht, statt des gefangenen Grafens von Bossu, verwaltete, ein ähnlicher Anschlag auf Gouda, welcher kurz
(5 Febr.) vor dem zur Ausführung bestimmten Tage von ungefähr entdeckt, und die Theilnehmer an demselben bestrafet wurden. Mittlerweil hatte der Prinz

von

von Oranien, welcher den Krieg, durch Unterneh- J. Chr.
mungen von grösserer Wichtigkeit, gerne zu Ende 1575
bringen wollte, bereits seit geraumer Zeit gesucht, ein vortheilhaftes Bündniß mit einer oder andern auswärtigen Macht zu schliessen, und von neuem ein Kriegsheer zusammen zu bringen. Zu dem Ende hatten Er und die Stände von Holland, Seeland und Westfriesland, schon gegen Ende des vorigen J. 1573., einige Abgeordnete an die Königin Elisabeth nach Engelland geschickt, welche aber daselbst nichts scheinen ausgerichtet zu haben. Sein Bruder, der Graf Ludewig von Nassau, war ebenfalls bereits im Herbste des vorigen Jahrs, zu Frankfurt mit dem Herrn von Schönberg in Unterhandlungen getreten, welcher nachher dieselben zu Metz mit den Bevollmächtigten des Prinzens fortsetzte, wodurch man Frankreich, gegen einige vortheilhafte Anerbietungen, zu bewegen suchte, entweder Spanien den Krieg anzukündigen, oder ein Darlehen von 300000. Gulden vorzuschiessen; allein der im J. 1574. erfolgte Tod K. Carls des IX., und andere Veränderungen in Frankreich waren Ursache, daß der damals entworfene Vertrag nicht vollzogen wurde.

Weil indessen der Graf Ludewig von Frankreich 100000. Gulden empfangen hatte, und einige Französische Truppen ingeheim die Erlaubniß erhielten, ihm zu dienen; so brachte er 6000. Mann zu Fuß und 3000. zu Pferde zusammen, mit denen er sich an der Maas, der Stadt Mastricht gegen über setzte, auf welche er zwar einen Anschlag gemacht hatte, der ihm aber fehlschlug. Der Oberstatthalter, Don Requesens, der bey Zeiten war gewarnet worden, warb in der Eile 8000. teutsche Reuter, und 4000. Schweitzer, rief

(21. Merz.) auch sein Volk aus Holland zurück, wodurch Leiden von seiner bisherigen Einschliessung befreyet wurde. Graf Ludewig, der bisher mit seinem kleinen Heere bey Mastricht stille gelegen, bekam nun Nachricht, daß sein Bruder, der Prinz, mit 6000. Mann in Bommelerwaard gekommen sey, und sich des Schlosses zu Waardenburg (8 Apr.) bemächtiget habe; mithin brach er auf, um sich mit ihm zu vereinigen. Er marschirte zu dem Ende an der rechten Seite der damals hoch angelaufenen Maas herunter, und der Spanische General, Don Sancho d' Avila, folgte ihm auf der linken Seite dieses Flusses, kam ihm zuvor, und gieng bey Graave über die Maas, wodurch er die Vereinigung zwischen dem Grafen und seinem Bruder verhinderte. Darüber kam es auf der Mooker (14. c. m.) heide zu einem Treffen, in welchem die Spanier, nach etlichen wiederholten Angriffen, die Fußvölker des Grafens in die Flucht brachten. Der Graf Ludewig suchte zwar sie wieder zum Stande und ins Gefecht zu bringen, aber vergeblich, weil sie, wegen nicht bezahlten Soldes, mißvergnügt und aufrührisch waren. Dem ungeachtet wagte er mit einem Theile seiner Reuterey einen neuen herzhaften und nicht unglücklichen Angriff, mußte aber zuletzt doch weichen, weil ihn das Fußvolk nicht unterstützte, worauf dieses von der Spanischen Reuterey völlig zerstreuet wurde. Die siegenden Spanier verfolgten nun ihre überwundene Feinde, und machten sie hauffenweise nieder, wie dann ihrer, in der Schlacht und auf der Flucht 3000. zu Fusse und 500. Reuter sollen umgekommen seyn; Graf Ludewig selbst und sein jüngerer Bruder, Graf Heinrich, nebst dem Pfalzgrafen Christof, des Churfürst Friedrichs von der Pfalz jüngstem Sohne, büßten auch in dieser unglücklichen

Schlacht

Schlacht ihr Leben ein, doch konnte man hernach ihre Körper unter den Getödteten nicht heraus finden. Der Prinz und die Holländer verlohren an dem Grafen Ludewig sehr viel, dann er war gleichsam die Rechte Hand seines Bruders, dabey kriegerisch, tapfer, zu kühnen Unternehmungen aufgelegt, freygebig, freundlich und nach Soldatenart beredt; allein dabey meistens, weil er zuviel wagte, unglücklich. Der Rest seines geschlagenen Heeres verlief sich sogleich, und der Prinz zog sich, mit seinen Truppen, nach dieser unglücklichen Begebenheit, aus Geldern nach Holland zurücke. J. Chr. 1575

Diese verlohrne Schlacht würde für die Holländer noch schlimmere Folgen gehabt haben, wofern nicht die Spanischen Soldaten ihren, seit vielen Monaten rückständigen, Sold mit vielem Ungestüm gefordert hätten, welches sie nach dem Gefechte, so wie die Teutschen vor demselben, zu thun pflegten. Sie jagten sogar ihre Befehlshaber weg, und erwählten sich andere aus ihrem Mittel, nahmen hierauf ihren Weg nach Antwerpen, legten sich Truppweise in die Häuser der Bürger, zehrten auf deren Kosten, und liessen sich, ungeachtet der Anwesenheit des Oberstatthalters, an ihrem Verfahren nichts hindern. Mit vieler Mühe stillte endlich Don Requesens diesen Aufruhr auf Kosten der Antwerper, wobey er aber dem aufrührerischen Kriegsvolke vieles nachgeben, und ihnen, ausser der königlichen Begnadigung wegen ihrer Empörung, einen Theil ihrer Rückstände mit Geld und Tüchern, welches beides die Antwerper hergaben, abtragen mußte. Indem man nun zu Antwerpen, sowohl wegen des Sieges auf der Moockerheide, als auch wegen des gestillten Aufruhrs, ein Dank- (30. May.)

J. Chr. 1575 fest feyerte; so griffen die Seeländer die auf der Schelde bey Lillo liegende Spanische Flotte an, nahmen fünf Schiffe davon weg, bekamen auf einem derselben den Unteradmiral, Adolfen von Haamstede, gefangen, und verbrannten noch drey andere Schiffe, wodurch die Freude in Antwerpen sehr gestöret wurde. Wie theuer übrigens die Niederlage auf der Mookerheide die Holländer würde zu stehen gekommen seyn, wofern nicht die Empörung des Spanischen Kriegsvolkes darauf erfolget wäre, kann man aus verschiedenen Anschlägen, welche der Oberstatthalter auf Holland gemacht hatte, abnehmen, die auch zum Theil ausgeführet wurden. Valdes suchte nemlich Delft, durch einen Ueberfall, wegzunehmen, sein Vorhaben aber wurde entdeckt, und er mußte unverrichteter Sachen abziehen. Einige Monate vorher hatte der von Billy, den Commendanten des Schlosses zu Niedenblick aufs neue zu bewegen gesucht, das Schloß und die Stadt dem König zu übergeben, und der H. Erich von Braunschweig-Lüneburg-Calenberg forderte Hoorn und Enkhuisen schriftlich (7. Jun.) auf; allein beide Unternehmungen waren von keinen Folgen. Hingegen gelung es dem Vitelli, welchen Don Requesens mit einem Haufen Spanier und Schweitzer nach Südholland geschickt hatte, Workum, Leerdam und Asperen zu erobern, worauf er nach Brabant zurückgieng. Noch etwas eher unternahm der Herr von Chevreaux einen zweiten Zug nach Waterland, und vertrieb zwar anfangs die Besatzung aus der Schanze zu Ilpendam; weil aber Purmerende stark besetzt war, so konnte er nichts beträchtliches weiter ausrichten, sondern soll auf diesem Zuge gegen 2000. Mann zugesetzt haben. Ungeachtet dieses

Ver-

Verlustes blieben doch die Spanier zu Lande fast J. Chr.
überall Meister, und drangen um diese Zeit im- 1575
mer tiefer in Seeland ein; wogegen die Holländer und Seeländer zur See die stärksten waren. Man wollte sie daher auch zu Wasser mit einer grössern Macht, als zuvor, angreifen, und rüstete zu dem Ende eine mächtige Flotte in Spanien aus. Allein da sie im Begriff war, abzufahren, riß auf derselben die rothe Ruhr ein, welche vieles Volk, und selbst den Admiral, Peter Melendo, dahin raffte, wodurch diese Unternehmung vernichtet wurde.

Mittlerweil, daß man diese Flotte in den Niederlanden erwartete, ließ der Oberstatthal- (6 Jun.)
ter eine neue und allgemeine Begnadigung, die schon im Merzmonat d. J. zu Madrit war (6 Mrz)
ausgefertiget, und vom P. Gregorius dem XIII. bestätiget worden, zu Brüssel und Antwerpen feierlich abkündigen. Diese war von einem viel weiterm Umfange, als die ehmals vom H. von Alba publicirte gewesen war; dann es wurde in derselben alles, was vom J. 1566. bis izo, wider GOtt, seine Kirche und den König begangen war, vergeben, unter der einigen Bedingung, daß die Abgefallenen in den Schooß der Römischen Kirche zurückkehren sollten; ja denen, welche beweisen würden, daß sie allezeit gute catholische Christen gewesen wären, wurde sogar die Zurückgabe ihrer eingezogenen Güter versprochen. Durch diese Begnadigung suchte man einige Holländische und Seeländische Städte zum Zurücktritte auf die Spanische Seite zu bewegen; allein sie bezeugten keine Neigung dazu, weil sie einmal gegen den König und die Spanier ein Mißtrauen gefaßt hatten. Ueberdiß gedachte auch der Oberstatthalter die gesamten Niederländi-

J. Chr. ländischen Stände, welche er um diese Zeit nach
1575 Brüssel zusammenberufen hatte, zu Bewilligung der schon lange zuvor geforderten zwo Millionen auf 6. Jahre, von denen itzo schon das fünfte Jahr lief, ohne daß noch etwas bezahlet war, vorzubereiten, und noch ausserdem forderte er den hundertsten Pfenning, wenn die 6. Jahre zu Ende seyn würden. Allein die Stände verweigerten diese Steuer, ausser mit der Bedingung, daß die Verwaltung des Geldes gebohrnen Niederländern anvertrauet werden sollte, wozu sich aber Don Requesens nicht verstehen wollte. Darüber erhielt er nichts, und da sein hierauf gemachter Anschlag, auch ohne Bewilligung der Stände, anlehensweise, Geld in Brabant zu heben, nicht recht von statten gieng, auch seit einiger Zeit wenig Geld aus Spanien kam; so gerieth er in nicht geringe Verlegenheit, welches ihn vielleicht mag veranlasset haben, den Ständen von
(von 1. Jun. = 22. Sept.) Holland, die eben damals zu Rotterdam versammelt waren, eine Eröffnung wegen eines Vergleichs thun zu lassen. Einige Abgeordnete der Stände traten nun zwar hierauf mit dem Herrn von Mathenes und dem D. Johann von Treslong, die unter dem Vorwande, ihre eigene Geschäfte zu besorgen, nach Rotterdam gekommen waren, in Unterhandlung. Allein die Abgeordneten der Stände setzten zur Hauptbedingung, daß der König das fremde Kriegsvolk aus den Niederlanden zurück entbieten, und diese nach dem Rathe der rechtmässig zusammengerufenen Niederländischen Stände, regieren, oder doch wenigstens geruhen möchte, einen Waffenstillstand und den Abzug des beiderseitigen fremden Kriegsvolkes zu bewilligen, in welchem Falle sich die Stände als getreue Unterthanen zu betragen

ver-

versprächen. Und auf eben diesen Entschluß ver- J. Chr.
wies der Prinz von Oranien den Herrn von Al- 1575
degonde, welchen der Herr von Champaignei an ihn geschickt hatte, man übergab auch denselben, in Form einer Bittschrift an den König, den Unterhändlern des Oberstatthalters schriftlich, welcher ihn aber als unannehmlich zurückschickte, und die fernere Unterhandlung abbrach.

Während der Zeit, daß man sich mit diesen Staatssachen beschäftigte, mußte Leiden zum zweitenmal eine langwierige Belagerung ausstehen. Der Anzug des Graf Ludewigs von Nassau hatte die Aufhebung der ersten Belagerung veranlasset, die Stadt aber hatte es hernach versäumt, sich mit Lebensmitteln zu versehen, und sogar einige von den Spaniern vorher aufgeworfene Schanzen stehen lassen. Sobald nun der vorhin gedachte Aufruhr der Spanischen Soldaten zu Antwerpen gestillet war, bekam Valdes, der damals zu Utrecht sich aufhielt, (welche Stadt, nebst ihrer Geistlichkeit, unlängst von der ihr vormals, durch das Urtheil des H. von Alba, aufgelegten Strafe †) war freygesprochen, und in ihre Vorrechte und den Sitz auf den Landtagen wieder hergestellet worden,) den Befehl von dem Oberstatthalter, die Belagerung von Leiden aufs neue zu unternehmen. Er berannte gegen Ende des Maymonats die Stadt (26. May) mit 6. bis 7000. Mann, und ließ nach und nach 62. Schanzen rund herum aufwerfen, wodurch ihr die Zufuhr abgeschnitten, und der Mangel an Lebensbedürfnissen bald sehr groß wurde. Man setzte daher in der Stadt sogleich einen Preiß auf die Lebensmittel, und befahl, kein stärkeres Bier,

†) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 493. f.

J. Chr. 1575 Bier, als das Faß zu 25. Stübern, zu brauen; ja, wie die Belagerung einen Monat gedauert hatte, setzte man eine jede Person täglich auf ein halbes Pfund Brodt, und gab allein denen, die sich auf der Wache befanden, ein ganzes Pfund, weil nicht mehr, als 110. Lasten Korn in der Stadt gefunden wurden, womit 14000. Menschen unterhalten werden sollten. Auch die süsse Milch durfte zu nichts sonst gebraucht werden, als nur um Butter daraus zu machen; ingleichen brachte man das papierne Geld *), welches schon in der ersten Belagerung war gestempelt worden, wieder in Gang. Leiden fehlte es auch an einer hinlänglichen Besatzung; dann es lagen nur einige Freybeuter und fünf Fahnen in Sold genommener Bürger in der Stadt, über welche Johann van der Does, Herr von Noordwyk den Oberbefehl führte. Es wollten sich zwar, gleich zu Anfang der Einschliessung, fünf Fahnen Engelländer in die Stadt werfen; allein die Bürgerschaft trauete ihnen nicht recht, darüber sie zum Feinde übergiengen, bis auf ungefähr 30. Mann, die man nachher in die Stadt einließ. Einige ausgetretene Bürger, die man damals Glippers, d. i. Weggeschlichene, nannte, ermahnten zwar, von Zeit zu Zeit, die Einwohner, sich zu ergeben, wobey sie vieles von der Gnade des Königs rühmten; allein man antwortete ihnen entweder schimpflich, oder gar nicht, und der Prinz suchte den Belagerten beständig, durch öftere Briefe, einen Muth einzusprechen. Die in Sold

*) Eine Abbildung und Beschreibung einiger, während der Belagerung von Leiden und auf den Entsatz dieser Stadt geschlagenen Münzen s. beym *Bizot*, l. c., T. I. p. 27-29. und im *Supplement* etc., p. 31-35. Cf. Io. *Meursii* Athen. Batav.; (Lugd. Batav. 1625. 4.) L. I. c. 22. p. 50-64.

Sold genommenen Bürger thaten auch bisweilen J. Chr.
Ausfälle, um dem Feinde den Proviant wegzu- 1575
nehmen, und die Stadt damit zu versehen, oder
ihn an Erbauung seiner Schanzen zu hindern,
deren sie auch in kurzem zwey eroberten; solcher-
gestalt lernten sie nach und nach das ihnen unge-
wohnte Kriegshandwerk durch die Erfahrung.

Mit diesen und dergleichen Kriegsverrichtun-
gen verliefen ungefähr zwey Monate, als der Prinz,
weil er kein anderes Mittel sah, die Stadt zu ent-
setzen, mit Einwilligung der Stände von Hol-
land, den Entschluß faßte, die Belagerer, die
man mit den Waffen nicht zum Abzuge zwingen
konnte, mittelst Oeffnung der Schleusen und
Durchstechung der Dämme, zu vertreiben, oder
sie in den Wellen der Nordsee zu begraben. Es
war indessen dieses eine verzweiflungsvolle, und
noch dazu mißliche Unternehmung, weil das
Land um Leiden viel höher liegt als Delfland
und Schieland, und man 6. bis 7. Tonnen Gol-
des an Dämmen, Meyerhöfen und Feldfrüch-
ten daran wagen mußte, um sich einen Vortheil
zu verschaffen, dessen glücklicher Erfolg von den
ungewissen Umständen des Wetters und Win-
des abhieng. Man wagte es indessen, und fieng
an, den Ysseldamm bey Kapelle, an sechs Orten, (init.
zu durchstechen, und auch zwischen Rotterdam Aug.)
und Delfshaven wurde ein grosses Loch gegra-
ben. In Holland und Seeland brachte man eine
mit Lebensmitteln reichlich versehene Flotte zu-
sammen, und die Seeländischen Schiffe fanden
sich zu Rotterdam ein, um sich hier mit den Hol (init.
ländischen zu vereinigen. Unter diesen Vorbe- Sept.)
reitungen zum Entsatze von Leiden, fiel der
Prinz von Oranien, an dem letztgedachten Orte, in
eine tödtliche Krankheit, daß man an seinem

Leben

J. Chr. leben verzweifelte, und das Gerüchte von seinem
1575 Tode sich schon in und ausser dem lande ausbrei-
tete; allein er genas wieder, und nun machten die
Admirale, ludewig von Boisot und Adrian Wil-
helmssohn alle Anstalten, um Leiden zu ent-
setzen. Die Flotte näherte sich auch, so wie das
Wasser allmählig stieg, der Stadt, in welcher die
Hungersnoth auf das höchste gekommen war, und
auch die Pest wüthete, welche 6000. Menschen
hinraffte; aber sie konnte nicht nahe genug heran-
kommen, weil bey einem nordostlichen Winde
das Wasser mehr ab-, als zunahm. Allein da
man bey nahe an der Rettung verzweifelte, erhob
sich mit der Springfluth ein Sturm aus Nord-
westen, welcher das Seewasser mit Gewalt in
das Land hinein trieb, und gleich hernach ward
der Wind etwas südlich, und das Wasser
wuchs so hoch an, daß es die Schiffe vollkom-
men tragen konnte. Die Spanier wurden also
aus ihren Schanzen entweder durch die Flotte
vertrieben, oder verliessen sie freiwillig, aus
Furcht, in dem eindringenden Wasser zu ersauf-
(3 Oct.) fen, und so erreichten endlich einige Schiffe die fast
verhungerte Stadt, wo alles, was noch so viele
Kräfte hatte, zusammen lief, um das mitgebrachte
Brodt und andere Eßwaaren zu bekommen. Es
fanden aber einige, welche die Speisen zu häufig
und zu begierig einschluckten, darin den Tod; des-
wegen der Stadtrath itzo eben so, wie zuvor, da
man Hunger litte, ein gewisses Maaß bey dem
Essen und Trinken vorschreiben mußte.

(4 e.m.) Den Tag darauf kam der Prinz selbst in die
Stadt, rühmte die Standhaftigkeit und Treue
des Rathes und der Bürger, und versprach, sol-
che ihnen und ihren Nachkommen zu belohnen.

Nicht

Nicht lange hernach boten Er, der Adel und die J. Chr.
andern Holländischen Städte der Stadt Lei- 1575
den, zur Erkenntlichkeit, entweder die Befreyung
von den neuen Abgaben, womit die Kaufmanns-
waaren waren beschweret worden, auf etliche Jahre,
oder eine in ihrer Stadt zu errichtende hohe
Schule an. Sie wählte die letztere, worauf
am 6. Jenner des folgenden Jahrs die Erlaub-
niß zu Errichtung einer Universität in Leiden,
im Namen des Königs von Spanien, wie es
damals in Holland gebräuchlich war, ausgeferti-
get wurde, durch welche der Name dieser Stadt
durch die ganze gelehrte Welt berühmt geworden
ist. Uebrigens räumten die Spanier, bald nach
der aufgehobenen Belagerung von Leiden,
ganz Holland, und nahmen ihren Weg, um Haar-
lem und Amsterdam vorbey, nach dem Stifte
Utrecht, welches sie erbärmlich verheerten, und der
Stadt Utrecht sich zwar zu bemächtigen such-
ten, aber von den Utrechtischen Bürgern tapfer
zurückgeschlagen wurden. Sie hatten sich nem-
lich abermals empört, weil sie grosse Rückstände
von ihrem Solde zu fordern hatten, zu deren Ab-
führung ihnen die Plünderung der Stadt Lei-
den bestimmt war, welche Hoffnung aber sie durch
den Entsatz von Leiden, verschwunden sahen.
Weil nun ihr General, Don Valdes, durch ein
ausgestreuetes Gerücht, bey ihnen in Verdacht ge-
kommen war, daß er sich von den Leidenern mit
Geld hätte bestechen lassen, um die Bestürmung
der Stadt, wozu alles bereit gewesen, aufzuschie-
ben; so nahmen sie ihn gefangen, und erwähl-
ten sich einen andern Anführer. Es hörte auch
der Aufstand nicht eher auf, als bis Don Valdes
ihnen die Bezahlung eines Theils ihres Rück-
standes, bey dem Oberstatthalter ausgewürket

J. Chr. hatte, worauf man sie in der Gegend von Mas-
1575 stricht in die Winterquartiere verlegte.

Inzwischen war in Holland eine grosse Uneinigkeit unter den Ständen entstanden, indem der Adel, als der erste Landstand, sich beschwerte, daß die Städte den Landgütern alle ihre Vorrechte und Nahrung zu entziehen, und die Edelleute von der Regierung gänzlich auszuschliessen suchten. Einige Zeit hernach führten die Landleute in Westfriesland eben dergleichen Klagen über die dortigen sieben Städte, welche die ganze Regierung an sich gezogen hatten, und denen vom platten Lande, ob sie gleich zwey Drittel von den gemeinen Auflagen trugen, keinen Sitz und Stimme in der Versammlung der Stände zugestehen wollten. Der Prinz, an welchen dieser Streit kam, wollte gerne die Landleute einiger maassen vergnügen, und ernannte inzwischen drey Personen, welche den Versammlungen der Städte beiwohnen sollten; aber die Städte weigerten sich, jene in ihrer Versammlung zuzulassen, und wollten nicht einmal einem Abgeordneten des platten Landes bey ihren Zusammenkünften Sitz und Stimme geben, welches dann der Prinz geschehen lassen mußte, und die Sache, wegen der damaligen unglücklichen Zeitläufte nicht stärker treiben durfte. Bey diesem innerlichen Zwiste, da der Adel und die Städte daran arbeiteten, eine grössere Gewalt in der Regierung zu erlangen, wußte man in kurzem nicht, an wen man sich, zu Beendigung der Rechtssachen, zu wenden hätte, weil es ungewiß war, wo oder auf wem die höchste Gewalt beruhete, welches dann in der Rechtspflege und in andern Sachen mancherley Unordnungen verursachte. Der Prinz von Oranien sah dieses ein,

ein, deswegen er den zu Delft versammelten Stän- (20.
den von Holland die, aus dieser Ungewißheit, zu Oct.)
befürchtenden Unordnungen vorstellte, und ernstlich verlangte, daß eine nähere Einrichtung wegen der Landesregierung gemacht werden sollte. Zugleich erklärte er, daß die Stände selbst die ganze Regierung übernehmen, und ihn des Theils, den er bisher daran gehabt hätte, als einer Last, die er nicht seines eigenen Nutzens und Ehre halber, sondern allein wegen des gemeinen Bestens, und um ihnen Dienste zu thun, übernommen hätte, entledigen möchten. Zuletzt ermahnte er die Stände zur Eintracht, und versicherte sie, daß er, nicht aus einer Abneigung, ihnen beyzustehen, sich nach seiner Entlassung sehne, sondern allein, weil er glaube, daß solches zum Vortheile des Landes gereichen würde, indem er übrigens gerne seinen letzten Blutstropfen für dessen Freiheit und Wohlfahrt vergiessen wolle.

Diese Erklärung setzte die Stände in eine nicht geringe Verlegenheit, weil sie den Prinzen nicht wohl entbehren konnten; mithin faßten sie, (2 Nov.)
nach einigen Berathschlagungen, den Entschluß, ihm, zu Verhütung künftiger Ungemächlichkeiten, währendem Kriege, die höchste Gewalt über alle Landessachen aufzutragen. Sie baten ihn, in ihrer Versammlung zu Delft, in seiner glückseligen Regierung, mit dem neben ihm seyenden Rathe, ferner zu verharren, wozu sie ihm, unter dem Titel eines Gouverneurs oder Regenten, vollkommene Macht, Gewalt und den höchsten Befehl gutwillig auftrügen. Insonderheit traten sie ihm den Oberbefehl über alle Kriegsschiffe ab, welchen bisher die Städte gehabt hatten, doch unter der Bedingung, daß er sie nicht, ohne der Stände Einwilligung, veräussern, oder aus-

J. Chr. ser Landes führen sollte; zu deren Unterhalte
1575 aber möchte er den Licent, die Prisen und die Beute anwenden. Ferner gaben sie ihm eine vollkommene Gewalt über die Kammergüter des Landes, und die Obrigkeiten sollten die bewilligten Steuren richtig bezahlen, und Besatzungen in den Städten einnehmen, wenn es der Prinz und sein Rath für nöthig halten würden. Nur bedungen sie sich ihre Einwilligung zu Anlegung neuer Steuren und Auflagen, zur Veränderung der Obrigkeiten und zu Bestellung anderer ansehnlichen Landesbedienten, der Räthe des Gerichtshofes und der Beysitzer der Rechnungskammer aus. Endlich sollte der Prinz, im Nothfalle, die Macht haben, auf den Namen der Stände, bis auf 15000. Gulden, ohne ihnen vorher davon Nachricht zu geben, zu heben, wovon Holland 2. Drittel und Seeland 1. Drittel bezahlen sollte. Der Prinz bezeugte sich hierauf zu Uebernehmung der Regierung zwar geneigt und willig, verlangte aber monatlich 45000. Gulden zu Bezahlung des Kriegsvolkes und anderer Ausgaben, die sie ihm dann auch endlich, obgleich nicht ohne grosse Schwierigkeit, auf 6. Monate, aus der damals beträchtlich erhöheten Accise, versprachen.

(init. Dec.) Hierauf reisete der Prinz nach Seeland, in der Absicht, wie die Folge gezeiget hat, auch hier die Regierung einzurichten, und eine Vereinigung zwischen dieser Provinz und Holland zu bewürken. Zugleich aber hatte er einen abermaligen Anschlag auf Antwerpen im Sinne, wo er ein geheimes Verständniß mit dem Sekretär der Rechnungskammer, Martin Neyen, unterhielt, durch dessen Vorschub eine gute Anzahl Soldaten heimlich in die Stadt war gebracht, und hie und da versteckt worden. Es war auch bereits eine Flot-

te von 60. Schiffen, bis vor Lillo, die Schelde J. Chr.
heraufgefahren, welche sich mit Neyens und der 1575
Seinigen Hülfe, auf einen bestimmten Tag, der Stadt bemächtigen sollte. Allein Don Requesens bekam, ohne daß man recht weiß wie, Nachricht von dem Anschlage; verschiedene, die daran Theil hatten, wurden entdeckt und bestraft, welchem Schicksale jedoch Neyen und einige der vornehmsten Bürger und Rathspersonen, noch eben zu rechter Zeit, durch die Flucht, entgiengen. Und hiemit lief dieser zweite Anschlag auf Antwerpen eben so fruchtlos ab, als der erste.

Mittlerweile, da der Prinz von Oranien in Seeland war, beruhete die Regierung in Holland auf dem, neben ihm angeordnetem, Rathe, wie auch auf dem Finanz- und Admiralitäts-Rathe; um aber alle Schlüsse des Prinzens und der Stände zu vollziehen, waren, schon im Herbste, einer aus dem Adel und zween Räthe (3 Spt. aus dem erstgedachten Rathe bestellet worden. 4 Oct. 1574.)
Nachdem nun der Prinz die Regierung auch in Seeland einigermassen eingerichtet hatte; so berief er die dortigen Stände, gegen Anfang des Merzmonats, im folgenden Jahre, nach Dordrecht, 1575
um wegen der Vereinigung mit Holland zu handeln, wozu auch ein Entwurf gemacht wurde. m. Apr.
Einige Zeit hernach faßten einige besonders dazu deputirte Herren einen gemeinen Regierungsplan unter dem Gehorsam des Prinzens von Oranien ab, welchen man hierauf in der Versammlung der Stände bestätigte. Er bestund aus 20. Artickeln, vermöge welcher der Prinz, währendem Kriege, als Souverain und Oberhaupt, in allem, was des Landes Sicherheit und Vertheidigung beträfe, vollkommene Macht haben sollte, zu gebieten und zu verbieten, in

J. Chr. Kriegssachen solche Einrichtungen, als er für
1575 gut befände, zu machen, hohe und niedrige Kriegsämter zu vergeben, Besatzungen in die festen Plätze zu legen und zu verlegen, und die Uebertreter der Kriegsgesetze zu bestrafen. Ferner sollte ihm die Verwaltung der von den Ständen, zu den Kriegskosten, bewilligten Gelder, nebst der Gewalt, bis auf 20000. Gulden, ohne Einwilligung der Stände, zu heben, die Handhabung des Rechts und der Gerechtigkeit, von wegen des Königs, als Grafens von Holland, durch den Provincialrath, die Verleihung der Gnadenbriefe, Begnadigung der Missethäter, Legitimation der unehlichen Kinder, und Ertheilung der Anstandsbriefe, jedoch mit Kenntniß der Gerichtsbeamten und Obrigkeiten des Ortes, überlassen seyn. Ingleichen sollte er berechtiget seyn, gewisse Freiheiten, jedoch Städten, Flecken und Gesellschaften nicht anders, als mit Rath der Stände, zu geben, und zu gewöhnlicher Zeit die Obrigkeiten der Städte, zufolge ihrer Privilegien, zu bestellen und zu verändern; wenn es aber die Noth und die allgemeine Sicherheit erforderte, sollte es auch, ausser der gewöhnlichen Zeit, doch ohne Nachtheil der Privilegien, geschehen können. Dagegen sollte hinwiederum der Prinz verbunden seyn, alle besondere Privilegien, Freiheiten und löbliche Gewohnheiten, wie auch die Uebung der evangelisch-reformirten Religion zu erhalten und zu vertheidigen, und die Uebung der römisch-catholischen abzustellen; jedoch ohne eine Untersuchung wider jemanden, wegen seines Glaubens, zu gestatten. Endlich sollte er zu seinem Rathe solche Personen, als er für gut befände, ohne jemands Ernennung, doch Niederländer,

und

und meistens Holländer und Seeländer, wählen J. Chr.
können; die Stände, die Landesbedienten, 1575
Obrigkeiten, Bürger und Gemeinen sollten ihm hierauf den Eid des Gehorsams und der Unterthänigkeit ablegen, Er aber auch durch einen Eid versprechen, die Vorrechte und Freiheiten des Landes zu beschützen.

In dem letzten Artickel dieses Entwurfs versprachen die Stände von Holland und Seeland einen gemeinen Landrath anzuordnen, der die übrigen Sachen, welche die Vereinigung und das gemeine Land beträfen, besorgen, und dem Prinzen, wenn er von ihm dazu erfordert würde, mit Rath und That beistehen sollte; wobey er, der Prinz, dem ungeachtet die Macht behalten sollte, die Stände insgesamt, oder besonders, wenn er es für gut befände, zusammen zu berufen. Durch diesen Landrath, welchen man, wie es hieß, errichten wollte, um den Prinzen von einem Theile der Regierungslast zu befreyen, suchten die Stände, noch einen Antheil an den Regierungsgeschäften zu behalten, wenn sie selbst nicht versammelt seyn würden. Der Prinz ließ sich den ihm zugestellten Regierungsplan gefallen, dankte den Ständen für das in ihn gesetzte gute Vertrauen, und erklärte, daß er vorerst die Regierung übernehmen wollte, bis die Stände eine nützlichere und geschicktere Person dazu gefunden haben würden. Uebrigens überließ er es den Ständen, ihm so viele, oder so wenige Gewalt zu geben, als sie für gut befinden würden, und versicherte, daß er niemals eine grössere Gewalt zu haben gesucht hätte, als er zur Sicherheit und Wohlfahrt des Landes für nöthig erachtete. In Ansehung des Gottesdienstes rieth er den Ständen, die auf dem, im vorigen Jahr, zu

J. Chr. Dordrecht gehaltenem Synodus gemachte Kir-
1575 chenordnung noch einmal übersehen, und in sel-
biger das, was die bürgerliche Regierung be-
träfe, ausstreichen zu lassen. Und ob ihm gleich
die Bestellung des Landrathes, wie die Folge
zeigen wird, nicht gefiel, so überließ er es doch
den Ständen; nur rieth er, die Geschäfte die-
ses Rathes so zu vertheilen, daß keine Uneinig-
keit daraus entstehen möchte. Ingleichen fand
er für dienlich, daß sechs Edelleute in den Land-
rath gesetzt werden möchten, an statt, daß nach
dem Entwurfe nur viere darin sitzen sollten; und
endlich hielt der Prinz auch noch für gut, daß die
entworfene Regierungsform von den Obrigkei-
ten, Bürgern und Gemeinden genehmiget
würde. Allein bey diesem letzten Begehren fan-
den die Stände grosse Schwierigkeiten, weil
man sonst zwar die Hauptleute und Vorsteher
der Bürger und der Zünfte, aber nie die Ge-
meinden zusammen zu rufen pflegte; deswegen sich
auch hernach der Prinz mit der Genehmhaltung
der Hauptleute und Vorsteher begnügte, welche
sowohl, als die Obrigkeiten in allen Holländi-
schen Städten, blos Gorkum und Schoonho-
ven ausgenommen, den ihnen vorgelegten Regie-
rungsplan, mit einer geringen Veränderung,
bestätigten. Die Anweisung für den Landrath
aber, gegen dessen Errichtung sich allein Lei-
den schlechterdings erkläret hatte, gieng gleichfalls,
durch die Mehrheit der Stimmen, durch.

4 Jun. Und hierauf unterzeichneten die Bevollmäch-
tigten der Stände von Holland und Seeland,
nemlich fünf Holländische Edelleute, und die
Abgeordneten der Städte Dordrecht, Delft,
Gouda, Rotterdam, Gorkum, Schiedam,
Briel, Schoonhoven, Oudewater und Woer-
den,

den, ingleichen die Bevollmächtigten von Nord- J. Chr.
holland und Waterland, wie auch der Seelän- 1575
dischen Städte, Middelburg, Zierickſee, Vlieſſingen und Veere, zu Dordrecht den Ver-einigungsbund. In demſelben verſprachen Sie, ſich einander, unter der Regierung und Gehorſam des Prinzens von Oranien, gegen den gemeinen Feind beyzuſtehen und zu vertheidigen, auch mit demſelben ſonſt nicht, als mit gemeiner Bewilligung, und mit Rathe des Prinzens von Oranien, einen Vergleich zu treffen. Die Kriegskoſten ſollten auf gleiche Weiſe getragen werden, und ein jeder ſein Beſtes thun, um ſie gehörig aufzubringen; auf eine vorgängige Zuſammenberufung ſollten die Stände auf den Landtagen erſcheinen; alle alte Streitigkeiten ſollten, ohne jemands Nachtheil, in dem Stande bleiben, worin ſie itzo wären, und die neuentſtehenden von dem Prinzen entſchieden werden; man ſollte befugt ſeyn, von beiden Seiten zu handeln, und keiner ſolle des Andern Waaren mit zu groſſen Abgaben beſchweren; auch ſollte kein Theil die Einwohner des Andern, auſſer mit Vorwiſſen der Obrigkeit der Stadt, woraus jemand weggezogen wäre, aufnehmen; und die dunkeln Ausdrücke in dieſem Bunde ſollten der Auslegung der Mehrheit der Verbundenen anheimgeſtellt bleiben. Endlich ſollte dieſes Bündniß ſo lange, als der gegenwärtige Krieg, oder ſo lange man es auf beiden Seiten für gut befinden würde, dauren. So weit kam ſchon in dieſem Jahr das Werk der Vereinigung zu Stande, doch hatte es noch nicht ſeine Vollkommenheit; dann die Stadtobrigkeiten in Seeland und Nordholland hatten, wie es ſcheinet, noch nicht darein gewilliget, und man war auch noch

J. Chr. nicht einig, die gemeinen Steuren in beiden
1575 Provinzen auf einen gleichen Fuß zu heben, mithin dauerte es bis in den April des folgenden Jahrs, ehe alles zur Richtigkeit kam.

Die Stände von Holland und Seeland
11. Jul. versammelten sich indessen von neuem zu Dordrecht, um das Regierungsgeschäfte zum völligen Schlusse zu bringen, und Seeland, ausser Zierickse, gab die Einwilligung zu dem gemachten Plane. Man trug hierauf dem Prinzen, durch einige Abgeordnete, und mittelst einer zu Dord-
21 Jul. recht unterzeichneten Urkunde *), die Regierung würklich auf, welche er zwar mit Danke annahm; aber nunmehro einige Schwierigkeiten über die ihm in dem Regierungsplane vorgeschriebene Bedingung machte, die Uebung der Römisch-catholischen Religion abzustellen, wogegen er verlangte, daß statt der Worte: Römisch-catholische Religion, gesetzt werden sollte: Religionen, die mit dem Evangelium streiten, in welche Abänderung man auch willigte. Hierauf wurde nun zwar auch der Landrath errichtet; allein der Prinz fand daran kein sonderliches Belieben, und that daher, als er kaum in seine Würksamkeit gekommen war, den Vorschlag, solchen wieder abzuschaffen. Den Ständen, welche die hierunter verborgene Absicht des Prinzens leicht einsahen, den Theil der Regierung, den die Stände noch behalten hatten, und der vornemlich die Auflagen betraf, fast gänzlich in seine Hände zu bekommen, mißfiel zwar solches, und sie suchten, den Landrath beyzubehalten; allein es scheint, daß

er

*) Sie stehet unter andern in Lünigs R. A., T. VII. im Anhange, n. 23. p. 133 - 136. und bey dem *Du Mont* l. c., T. V. P. I. n. 121. p. 239-243.

er doch bald wieder eingegangen sey, wenigstens hat er wenig oder nichts zu sagen gehabt. J. Chr. 1575.

Auſſer der bisher erzählten Einrichtung der Regierungsform, machten auch die Friedensunterhandlungen mit dem Oberstatthalter den Ständen von Holland und Seeland, in diesem Jahr, einige Monate hindurch, viele Arbeit. Don Requesens hatte, schon gegen Ende des vorigen Jahrs, den Elbert Leoninus, Lehrer der Rechte zu Löwen, und den ehmaligen Pensionär zu Middelburg, Hugo Bout, als seine Bevollmächtigte, mit einem Antrage zu neuen Friedensunterhandlungen nach Delft geschickt. Diese eröffneten nach ihrer Ankunft, den Abgeordneten der Stände und dem neben dem Prinzen seyenden Rathe, daß eine Abschrift von der weiter oben erwähnten und ohne Antwort zurückgegebnen Bittschrift der Holländischen Stände nach Spanien geschickt worden, und nunmehro von dort, mit einer Vollmacht des Königs, die Streitigkeiten beyzulegen, zurückgekommen, auch der König, auf Anhalten des Kayſers und anderer Fürsten, geneigt wäre, sich mit dem Prinzen und den Holländern und Seeländern zu vergleichen. Man gab dem Prinzen, der damals in Seeland war, sogleich davon Nachricht, welcher hierauf den Adel, und die grossen und kleinen Städte von Holland und Westfriesland, nebst den Seeländischen Städten, gegen Ende des Jenners im folgenden Jahr nach Dordrecht berief, wobey sich auch die Abgeordneten von Bommel und Büren einfanden. Während ihrer Versammlung, langten auch die beiden Schwäger des Prinzens, Graf Günther von Schwarzburg, der vom Kayſer, zur Vermittlung

(18. Decbr. 1574.)

in Flan. 1575

2 Febr.

J. Chr. lung des Friedens, bevollmächtiget war, und
1575 Graf Wolf von Hohenlohe zu Dordrecht an, und man setzte auf sie eine grosse Hoffnung, daß sie bey ihrem Schwager, dem Prinzen, vieles würden ausrichten können. Indessen sah der Prinz leicht ein, daß er und die Landeseinwohner ihre Rechnung bey den Bedingungen, die man ihnen itzo noch zugestehen möchte, nicht finden würden. Weil aber einige Stände, die sich sehr nach dem Frieden sehnten, lieber nachtheilige Bedingungen bewilligen, als einen beschwerlichen Krieg länger fortsetzen wollten; so stellte der Prinz den versammelten Ständen vor, daß der Friede zwar überhaupt zu wünschen wäre, aber auch leicht beschwerlicher seyn könnte, als der Krieg selbst, deswegen man keinen Frieden suchen müßte, der mit GOttes Ehre, und den Freiheiten und Vorrechten des Landes stritte, auch ungewiß und wankelbar wäre. Zugleich ermahnte er die Stände, währenden Friedensunterhandlungen die nöthigen Mittel zu Fortsetzung des Krieges ausfindig zu machen, und zu bestimmen. Um auch das Friedensgeschäfte in seiner Gewalt zu haben, bewürkte er einen Schluß der Stände, daß alle Stimmen, welche die Mitglieder der Versammlung hätten, unter vier Hauptstimmen begriffen werden, und eine derselben der Adel und die grossen Städte in Holland, die andere die Stände von Seeland, die dritte die kleinen Städte in Holland, und die vierte die Städte Bommel und Büren führen sollten; die fünfte und entscheidende Stimme aber behielt sich der Prinz selbst vor. Dadurch wurde er wenigstens von drey Stimmen, folglich von den Entschliessungen der Versammlung Meister, weil die kleinen Holländischen Städte,

wie

wie auch Bommel und Büren ihm gänzlich zu- J. Chr.
gethan waren. 1575

Man bestimmte hierauf Breda, mit beider-seitiger Einwilligung, zum Orte der Unterhandlung, und die Stände ernannten ihre Bevollmächtigten, welche alle dem Prinzen angenehm waren, und worunter auch der schon öfters genannte Herr von S. Aldegonde, der nunmehro aus der Gefangenschaft entlassen war, sich mit befand. Weil aber Breda damals noch unter spanischer Herrschaft war; so schickte Don Requesens einige ansehnliche Personen unterdessen als Geiseln, zur Sicherheit der Holländischen und Seeländischen Bevollmächtigten, nach Dordrecht. Man machte nun den Anfang mit 3 Merz den Unterhandlungen, bey welchen, von Spanischer Seite, ausser dem schon oben erwähnten Leoninus, Maximilian Philipp van Gent, Herr von Raßinghem und die beiden Docktoren, Cornelius Suis und Arnold Sasbout, erschienen, und es wohnte solchen auch der Schwarzburgische Rath, Johann Borne, mit bey. Die Königlichen Bevollmächtigten thaten den ersten Antrag und verlangten, daß man ihnen die Beschwerden der Holländischen und Seeländischen Stände vorlegen sollte, mit der Versicherung, denselben abzuhelfen. Allein die Abgeordneten der Stände, deren Vollmacht vorerst nicht weiter gieng, als daß sie die Antwort auf die obgedachte Bittschrift der Stände, vom Heumonat des vorigen Jahrs, anhören und darauf Bericht erstatten sollten, verlangten die erst besagte Antwort. Man stellte sie ihnen hierauf zu, sie war aber in so allgemeinen Ausdrücken abgefaßt, daß man daraus nicht klug werden konnte; deswegen die Abgeordneten der Stände, nach

J. Chr. eingeholter fernern Instrucktion, um eine deutliche
1575 und ausdrückliche Antwort auf ihre vorjährige Bittschrift baten, welche hauptsächlich auf drey Punkten beruhete, als 1) der Abführung der fremden Soldaten, worunter auch die Spanier begriffen waren, 2) der Versammlung der gesamten Niederländischen Stände, um die nöthige Einrichtung wegen der Landesregierung zu machen, und 3) der freyen Uebung des verbesserten Gottesdienstes. Allein da man Spanischer Seits auf die beiden ersten Punkte keine deutliche und gewierige Erklärung gab, und in Ansehung des dritten nichts, oder sehr wenig nachgeben wollte; so war kein glücklicher Ausgang der Unterhandlung zu hoffen, und sie zog sich immer mehr in die Länge.

Der Graf von Schwarzburg reisete mittlerweil hin und her, und that sein bestes, die Parteyen zu bewegen, daß sie billige Friedensbedingungen anbieten und annehmen möchten. Da er auch sah, daß die Sache sich vornehmlich an dem Religionspunkte stiesse; so schlug er einen sechsmonatlichen Stillstand vor, während welchem der Gottesdienst in dem Zustande, worin er sich damals befand, bleiben sollte. Allein der Oberstatthalter wollte nur einen zweymonatlichen Stillstand, und noch dazu unter der Bedingung, daß der uncatholische Gottesdienst indessen aufhören sollte, bewilligen, worüber der Graf
14 Jun. von Schwarzburg nach Teutschland zurückgieng, weil er keine Möglichkeit sah, etwas mehr zu Beförderung des Friedens auszurichten. Die Unterhandlung zu Breda wurde zwar hierauf doch noch eine Zeitlang fortgesetzt, aber nichts darin ausgerichtet, weil man je länger, je uneiniger in den beiderseitigen Forderungen wurde.

de. Und endlich schieden die Bevollmächtigten ganz aus einander, nachdem sie sich, wie gemeiniglich zu geschehen pflegt, von beiden Seiten die Schuld der fruchtlosen Unterhandlung gegeben hatten. Von den abgebrochenen Unterhandlungen aber urtheilte hernach ein jeder nach seinen Gesinnungen. Einige sagten, daß der Prinz und die Stände sich zu keinen billigen Bedingungen hätten bequemen wollen, sondern von dem König Sachen verlanget hätten, die mit seinem Eide stritten. Andere hingegen, und selbst Römisch-Catholische, meinten, daß die Stände genug bewilliget hätten, da sie zuletzt den Punkt des Gottesdienstes der allgemeinen Versammlung der Stände anheim stellen wollen; und sie glaubten daher, daß ihnen die Religion nicht so sehr am Herzen gelegen hätte, als die Wiederherstellung der alten Vorrechte, und die Abführung der fremden Soldaten, zwey Dinge, für welche die gesamten Niederländer nicht weniger, als die Holländer und Seeländer, eifrig waren. med. Iul. 1575

Ungeachtet der zu Breda angestellten Friedenshandlungen ruheten die Waffen doch nicht, und man schmiedete von beiden Seiten verschiedene Anschläge, um einander zu Wasser und zu lande Abbruch zu thun, und sich dadurch vortheilhaftere Bedingungen zu verschaffen. Die Anhänger des Prinzen und der Stände, welche Haarlem, durch Verhinderung der Zufuhr, zum Abtritte von der Spanischen Partey zu zwingen suchten, hatten unter sich verabredet, daß der bekannte Sonoi und die Nordholländer sich des Barndegats, einer Bucht in dem Y, oberhalb Amsterdams, bemächtigen sollten, mittlerweil die Südholländer die Schanze auf dem Sparendamischen Damme, bey dem Huis-

ter

1575 ter Hart, wegzunehmen suchen würden. Es
7 Apr. glückte auch dem Sonoi, sich von dem Barnde-
gat Meister zu machen, wo er gleich eine Schan-
ze aufwarf, den Waterländischen Damm durch-
stach, und die Nordholländischen Galeeren,
durch diese Oeffnung, in das R brachte. Weil
man aber zu Hoorn, mit Ausrüstung grosser
Schiffe, welche das R hätten rein halten sollen,
zu langsam war, und man auch in Südholland
Schwierigkeiten fand, den Sparendamischen
Damm wegzunehmen; so sah sich der Sonoi ge-
24 c. m. nöthiget, das Barndegat wieder zu verlassen, da
zumal die Amsterdamer ihm Tag und Nacht
scharf zusetzten. Hingegen machte der Oberstatt-
halter, Don Requesens, den Plan, sich an dem
Leck, der Yssel und der Maas festzusetzen, und
dadurch Holland einzuschliessen, hiernächst aber
auf der andern Seite auch die Insel Schouwen
wegzunehmen, und solchergestalt Holland von
19 Jun. Seeland abzuschneiden. Zu dem Ende belagerte
der Herr von Hierges, nachdem er einen Einfall
in Westfriesland gethan, und daselbst mit Rau-
ben und Brennen grossen Schaden angerichtet hatte,
21 c. m. Büren, und nahm die Stadt in zween Tagen,
und hernach auch das Schloß weg. Um eben die-
m. Iun. se Zeit überfiel Mondragon den Klundert, Ky-
naard und Ruigenhil, drey Polder an der Hol-
ländischen Seemündung, und verschanzte sich
daselbst, woraus er die Schiffart nach und von
Seeland hindern konnte. Der Herr von Hier-
ges aber, nachdem er eine Verstärkung an Fuß-
m. Iul. volk und Reuterey bekommen hatte, rückte in
drey Haufen nach Bommel, Workum und
Schoonhoven. In Holland glaubte man, daß
er sein Absehen auf Gouda hätte; allein er zog sein
19 Jul. Volk auf einmal zusammen, und berannte Oude-
water,

water, welches sich zwar tapfer zur Wehre setzte, 1575
aber mit stürmender Hand erobert, ausgeplün- 7 Aug.
dert, und meistens verbrannt wurde. Nun
kam die Reihe an Schoonhoven, welches von dem 12 e. m.
Herrn von Hierges angegriffen wurde, und sich,
nach einer kurzen Belagerung, durch einen Ver- 24 e. m.
gleich ergab, worauf auch die Schanzen zu
Krimpen und Paapendrecht ihm in die Hände
fielen, und er dadurch von der Yssel, dem Leck
und der Merwe fast gänzlich Meister wurde.
Von seinem Heere wurde nun ein Theil nach
Brabant zurück entboten, von da aus der Ober-
statthalter einen Zug nach Seeland thun wollte;
den Rest aber führte sein Bruder, der Graf von
Megen, vor Woerden, vor welcher Stadt er zwar 8 Spt.
bis in den Augustmonat des folgenden Jahrs ste-
hen blieb, sie aber nicht förmlich belagern konnte,
weil sie mit einer hinlänglichen Besatzung und ge-
nugsamen Lebensmitteln versehen, und das Land um-
her unter Wasser gesetzt war.

Des Don Requesens Absichten giengen nun auf die Wegnahme der Insel Schouwen, um dadurch die Gemeinschaft zwischen Walchern und Holland zu hindern. Er hatte von einigen geflüchteten und der Gegend kundigen Seeländern vernommen, daß man von Tholen nach Philipps-land, welches seit der Wasserfluth im J. 1522. unbewohnt war, leicht überschiffen, und von da über eine, bey niedrigem Wasser, trockene Sandbank nach Duiveland, und dann weiter durch eine untiefe Bucht, die sich durchwaten liesse, nach Schouwen kommen könnte. Nachdem er also einige Truppen von Tholen nach Philippsland zu Schiffe hatte führen lassen; so schickte er von hier 1500. Mann, unter Anfüh-rung des Obristen Johann Osorio von Uolla nach 28 Spt.

J. Chr. 1575 Duiveland, welche in der Nacht den ihnen gezeigten Weg antraten, und am Morgen gröstentheils, bis auf einige, welche im Wasser und durch das Schiessen der, an beiden Seiten der Sandbank, liegenden Schiffe, ihr Leben verlohren, mit dem Ulloa auf Duiveland glücklich ankamen. Auf dieser Insel lagen 10. Fahnen Engländischer, Französischer und Schottischer Truppen der Stände von Holland und Seeland, unter dem Oberbefehl Carls von Boisot, der aber, gleich beym ersten Angriffe, durch einen der Seinigen, entweder aus boshaftem Vorsatze, oder durch einen unglücklichen Zufall, erschossen wurde, worauf das Kriegsvolk, in der grösten Unordnung, die Flucht nahm, und die Spanier die Insel Duiveland behaupteten. Inzwischen war die Spanische Flotte, mit den übrigen Truppen, unter dem Sancho von Avila bey Duiveland auch angekommen, und das meiste Volk, welches sich darauf befand, suchte sodann, durch die obgedachte Bucht zwischen Duiveland und Schouwen, welche voll Schlamm, und mit Binsen und anderm wilden Kraute bewachsen war, zu waten, arbeitete sich auch endlich mit vieler Beschwerlichkeit durch, und stieg auf Schouwen an das Land. Hier stunden zwar 500. Mann Holländischer Truppen in Schlachtordnung; allein sie liessen sich durch den blossen Anblick der Spanier, und durch 100. Schützen, die aus dem Vortrabe auf sie eindrungen, dergestalt erschrecken, daß sie in der grösten Eile nach Zierickse flohen, worauf die Spanier das platte Land der Insel Schouwen verheerten, und das von seiner Besatzung verlassene Brouwershaven, wie auch ein von den Holländischen Truppen in Brand gestecktes Blockhaus, zwischen Zirickse und Borndam, besetzten. Hierauf legten sie sich vor Bom-

men-

menede, beschossen diesen Ort heftig, und erober- 25 Oct.
ten ihn endlich mit Sturm, machten auch alles 1575
nieder, also daß keine 20. Kriegsleute und Bürger
das Leben behielten. Gleich hernach wurde die Be-
lagerung von Zirickſee, unter dem Oberbefehl
des Mondragon, unternommen, weil aber der
Befehlshaber in dieser Stadt, Arend van Dorp
die Stadt, in aller Eile, mit Lebensmitteln ver-
sehen, und in einen guten Vertheidigungsstand ge-
setzt hatte; so konnte sie die Belagerung bis in den
folgenden Sommer aushalten. Uebrigens wur-
de mittlerweil auch Holland an verschiedenen Or-
ten bedrohet und überfallen, wodurch die Kräf-
te der Verbundenen getheilet und geschwächet
wurden.

Die Unternehmung und Abwendung so vieler zugleich gemachten Anschläge verursachte in-dessen sowohl bey den Spaniern, als den verbun-denen Ständen einen grossen Geldmangel. Der Oberstatthalter konnte die Niederländischen Stände nicht bewegen, daß sie die im vorigen Jahr geforderten Steuren bewilliget hätten, und mit dem Anlehen von 1200000. Gulden, war-um er itzo ansuchte, wollte es ihm auch nicht glü-cken. Er beschloß also wiederum, Steuren aus eigener Gewalt auszuschreiben, wodurch er Bra-bant, und hernach auch die andern Provinzen nöthigte, in das Anlehen zu willigen, welches man jedoch auch sehr langsam zusammenbrachte. In Holland und Seeland waren ebenfalls die Landeseinkünfte in schlechten Umständen; dann der Krieg kostete vieles Geld, die besten Gegenden des Landes standen unter Wasser, und die Nahrung kam allenthalben in Verfall, also daß die Einwohner weniger, als zuvor, zu den gemeinen Ausgaben etwas beytragen konnten; im

J. Chr. folgenden Winter litte auch Nordholland, durch
1575 einen gewaltigen Sturm, einen Schaden, der auf 250000. Gulden geschätzt wurde. Dem allen ungeachtet hatte man doch dem Prinzen, schon im April, monatlich 104000. Gulden, auf 4. Monate lang, zu den Kriegskosten bewilligen müssen, wozu die Städte, nach der von ihm gemachten Eintheilung, ihren Antheil beitragen mußten, und um diese Summe, die man nachher auf 100000. Gulden verminderte, aufzubringen, sah man sich, im folgenden Jahr, genöthiget, den hundertsten Pfenning von dem Wehrte der Häuser und Ländereyen zu heben, weil die ordentlichen Mittel nicht zureichend waren, solche schwere Steuren zusammen zu bringen. Im folgenden Heumonat bewilligte man 50000. Pfund von den reichsten Einwohnern, als ein Anlehen, aufzunehmen, und es wurden auch viele gräfliche, geistliche und von den Ausgetretenen verlassene Güter für baares Geld verkauft, unter der Bedingung, daß der Käufer dasjenige, was das Land ihm, währendem Kriege, schuldig geworden war, bis zur Helfte des Kaufschillings sollte abziehen können. Ja der Geldmangel wurde so groß, und die Stände hielten die gemeinen Gelder so sehr zu rathe, daß sie den, jährlich auf 26000. Pfund festgesetzten Gehalt des Prinzens nicht anders als Wochenweise ausgezahlt wissen wollten.

In dieser allgemeinen Verlegenheit, welche durch die Belagerungen von Zirickfee und Woerden, wie auch durch die Anschläge des Oberstatthalters in verschiedenen Gegenden, beträchtlich vermehret wurde, dachten die Holländischen Stände mit Ernst auf eine auswärtige Hülfe. Selbst der Prinz von Oranien besorgte, daß Holland und Seeland den Krieg nicht mehr lange

wür-

würden aushalten können und drung daher, so: J. Chr.
gleich nach der abgebrochenen Friedensunter- 1575
handlung zu Breda, darauf, daß man ein Bünd-
niß mit der einen oder andern benachbarten
Macht schliessen sollte. Es schienen auch die
Stände hiezu nicht abgeneigt zu seyn, nur war
man unschlüssig, ob man sich an das Teutsche
Reich, an Frankreich oder an Engelland wen-
den sollte. Der Prinz hatte auch, bereits im
Brachmonat, in Vorschlag gebracht: ob man nicht
mit dem Teutschen Reiche handeln solle, um sich,
mit Vorbehalt der Vorrechte des Landes, un-
ter dasselbe zu begeben, wenn man erst vorher
zugehorcht hätte, ob man den Schutz des Reichs
auch unter geringern Bedingungen erhalten
könnte. Ja man hatte schon vorher Gesandten
ernannt, welche mit dem Grafen Günther von
Schwarzburg nach Teutschland gehen sollten;
allein der Oberstatthalter verweigerte ihnen die
Pässe, worüber ihre Reise bis zum Anfange des
folgenden Jahrs aufgeschoben blieb, da ein Paar
Abgeordnete nach Teutschland und dem Nor-
den reiseten, um Hülfe zu suchen, worin sie auch
ziemlich glücklich waren. Die Absichten auf das
Teutsche Reich gab man übrigens bald auf, weil
dasselbe, wegen der Verschiedenheit der Religion,
unter sich uneinig, und das Oberhaupt desselben,
der Kayser, wie auch die Catholischen Fürsten
der Krone Spanien zugethan waren. Ueber-
haupt hatten auch die Stände wenig Neigung,
die Oberherrschaft über das Land einem frem-
den Herrn zu übertragen; und doch sahen sie,
ohne diesen Schritt zu thun, keine Möglichkeit,
jemanden zu Abschickung einer beträchtlichen
Hülfe zu bewegen. Der Prinz war gleichfalls
der Meinung, daß man sich dazu entschliessen

J. Chr. müßte; und im Anfange des Heumonats, ehe noch
1575 die Friedenshandlung zu Breda abgebrochen war, erklärten sich der Adel und die Südholländer auf dem Landtage, daß man den König von Spanien, als einen Tyrannen, der seine Unterthanen zu unterdrücken und zu Grunde zu richten suchte, ehestens verlassen, und einen andern Beschützer suchen müßte, welches aber damals die Nordholländer noch nicht für rathsam hielten, und Zirickfee meinte, daß man nochmals um die Vermittlung des Kaysers anhalten müßte. Man beschloß also, einige Personen zu bevollmächtigen, die mit dem Prinzen über die Art und Weise berathschlagen sollten, wie man fremde Hülfe füglich suchen könnte, ohne eine auswärtige Macht in das Land einzulassen, oder dasselbe von Spanien zu trennen.

Dieser wichtigen Sache halber, welche hierauf etliche Monate liegen blieb, ließ der Prinz von Oranien die Stände noch einmal nach Rotterdam zusammen berufen, um in Erwägung zu ziehen, ob man sich um auswärtige Hülfe bemühen sollte? Der Adel und die Städte Dordrecht, Rotterdam, Gorkum und Briel hielten solches für höchst nöthig; hingegen die Abgeordneten von Delft, Leiden, Gouda und Schiedam wollten deswegen erst an ihre Städte Bericht erstatten. Man bevollmächtigte hierauf zween aus dem Adel und die Abgeordneten von Dordrecht, Delft und Rotterdam, darüber mit dem Prinzen zu sprechen, welcher erklärte, daß man in einer so wichtigen Sache, als das Ansuchen um fremde Hülfe wäre, erst das Gutachten der Räthe in den Städten hören müßte, damit es nicht scheinen möchte, daß man hierin allein etwas gethan hätte. Einige Tage hernach äusserten der Adel und die Städte, auf der neuen Versammlung zu

Init. Oct.

Delft,

Delft, einmüthig, daß man der Herrschaft des J. Chr.
Königs von Spanien sich gänzlich entziehen, 1575
und fremde Hülfe suchen müßte, wobey man die
Wahl dem Prinzen überließ, doch daß er, wegen
der Regierungsform, vorher das Gutachten
der Stände zu vernehmen hätte; nur allein hielt
Gouda weder das eine, noch das andere, für
rathsam, woran man sich aber nicht kehrte. Von
dieser Zeit an berathschlagte man nun ernstlich:
ob man bey Frankreich, oder Engelland Hülfe
suchen sollte? Die Stände und das Volk hatten
eine grössere Neigung zu Engelland, sowohl
wegen der Gleichheit in der Religion, als auch
wegen der Seemacht beider Nationen, welche sie,
wenn sie vereiniget wäre, unüberwindlich ma-
chen könnte. Allein die Gesinnungen des Prin-
zens giengen mehr auf Frankreich, weil er sich von
dieser Krone mehr versprach, als von jener, da nem-
lich bey derselben die Handlungsangelegenheiten
eher eine Mißgunst erregen, und Gelegenheit zu
einem Zwiespalte geben könnten. Vielleicht aber
lag der Grund seines Betragens in einer
Staatsklugheit, weil er glaubte, man müßte diese
beide Mächte zugleich an der Hand haben, und
mit Beiden zu gleicher Zeit handeln, um sich desto
bessere Bedingungen bey einer von beiden zu
verschaffen. Weil indessen der größte Theil auf
Engelland stimmte; so beschloß man, dahin
zuerst eine Gesandtschaft zu schicken, wozu der
Advokat von Holland, Paul Buis, und D.
Franz Maalzon ernannt wurden, denen der Prinz
den Herrn von Aldegonde zum Haupte beyfügte.
Sie langten um Weyhennachten in Engelland an, m.Dec.
trugen der Königin Elisabeth ihr Anliegen vor,
und ersuchten sie um ihren Schutz; wogegen sie
ihr die Oberherrschaft über Holland und See-

J. Chr. land, unter gewissen näher zu bestimmenden Be-
1575 dingungen, anboten r). Was nun diese Gesand-
ten

r) Von diesen, von der S. 431. an, erzählten Niederländischen Begebenheiten und Unruhen, vom J. 1571. bis zum J. 1575., kann man, ausser den bereits angeführten Schriften, noch weiter zu Rathe ziehen *Schardii* Epitome ad aa. 1571-1574., in *Eius* Scriptor., T. IV. p. m. 174. 176. a. & b. 177. b. 178. a. 180. a. – 181. a. 183. a. – 184. a. 185. a. – 193. b. *passim*. *Surius* l. c. ad aa. eosd., p. m. 805-810. 812-834. & 837. *passim*. *Chytraeus*, l. c., L. XXIII. p. 616. sq. 620. sq. 623. sq. & 626. *Thuanus* l. c., T. II. L. 50. 51. 54. & 55. p. m. 767-769. 792-804. 860-879. & 895-907. & T. III. L. 59. & 60. p. 53-64. & 69-81. *Lundorpius* l. c., T. II. L. XI-XV. p. m. 95. 116-119. 135-138. 155-161. 179. sq. 188-205. 216-219. & 244-248. *Schadaeus* l. c., P. II. L. VII. §. 29. p. m. 216. L. VIII. §. 13. 17. sq. 21. sq. 24. sq. 27. 31-35. 37-39. 67. 71. sq. 75. sq. & 78-80. p. 220. sq. 222. sq. 223. sq. 224. 225. 227. sq. 251. 253-256. L. IX. §. 12-16. & 29. p. 267-271. & 281. L. X. §. 5. sq. 15. 19. sq. & 24. sq. p. 290-293. 302-304. 307-320. & 328-333. & L. XI. §. 6-9. p. 354-359. Fam. *Strada* de B. Belg., Dec. I. L. VII. & VIII. p. m. 242-274. *passim*. *Bentivoglio* Hist. de la Guerre de Flandre, L. V. IX. p. m. 254-532. Fr. *Haraei* Annal. DD. Brabant., T. III. p. m. 113-227. *Viglii* a *Zuichem* Epp. sel. n. 174. & 176. *Eiusdem* Epp. ad Io. *Hopperum*, ep. 46. 127. 129. 131. 138. sq. 144. 146. 148. sq. 156. 163. 168-170. 172. sq. 176. 178. 183-187. 192. sq. 198. 202. 206. 208. sq. 211. 213. 215-217. 222. sq. 226-230. 235. sq. 239. 249. sq. & 255. *Eiusdem* Comm. de decimo Denario, in *Analect. Belg.*, T. I. P. I. p. 295-315. & 317. sq. *coll.* p. 334. in *Nota*. Vita *Viglii* a *Zuichem*, n. 113. p. 53. Em. van Meteren Niederländ. Hist., L. IV. & V. p. m. 71-117. Ev. *Reidani* Annal. Belg., L. I. p. m. 8-18.

ten in Engelland ausgerichtet haben, und die fer- J. Chr.
nere Geschichte dieser Niederländischen Un- 1575
ruhen, bis zur Zeit der zu Utrecht geschlossenen Union, als so weit sie in der Teutschen R. Geschichte mit ein- abgehandelt werden, davon wird sich, in der Folge zu reden, schon wieder einmal die Gelegenheit finden.

Was nun noch einige, in diesem Jahr, im Teutschen Reiche vorgefallene Veränderungen betrift; so verdient davon folgendes angeführet zu werden. Das Erzstift Trier hatte, seit der entstandenen Reformation, vieles an seinen vorigen Einkünften eingebüßt, und war auch durch Kriege und andere Unglücksfälle in Abnahme gekommen. Es hatten daher die Erzbischöfe und Churfürsten, schon von den vorigen Kayfern, die Vertröstung und Zusage erhalten, daß, wenn sie von dem Pabste eine Union oder Inkorporation der in ihrem Lande gelegenen, und gleichfalls sehr in Verfall gerathenen R. Abtey Prüm erlangen könnten, auch sie, die Kayser, von wegen des H. R., ihre Einwilligung dazu geben, und das Erzstift Trier mit den Regalien und der Weltlichkeit des erstgedachten Klosters belehnen wollten. Darüber hatte noch der vorige Churfürst von Trier, Johann der VI., vom K. Ferdinand dem I., auf der Versammlung zu Frankfurt, im J. 1558., auf Gutachten und Einwilligung der sämtlichen Churfürsten, die Bestätigung, mit der Maasse, erhalten, daß solche Inkorporation erst nach

8-18. Hug. *Grotii* Annal. & Hist. de reb. Belg., L. II. p. m. 34-46. Io. *Meursii* Guilielmus Auriacus, L. V.-X. p. m. 181-412. Cf. (Wagenaars) allgem. Gesch. der verein. Niederlande, T. III. L. XXIII. §. 24-34. L. XXIV. per totum, & L. XXV. §. 1-19. p. 147-261.

J. Chr. 1575 Absterben des damaligen Abts zu Prüm, Graf Christofs von Manderscheid, ihre Würklichkeit erreichen, und derselbe inzwischen damit nicht beunruhiget oder vernachtheilet, sondern seine Lebenszeit hindurch bey seinem Stande, Würden und Administration so wohl, als auch nach seinem Tode das Kloster und Convent bey ihrer Stiftung, Regel, Statuten und Ceremonien ruhig gelassen und erhalten werden solle. Hiernächst sollten dann auch die jederzeit regierende Churfürsten und Erzbischöfe von Trier schuldig seyn, das gedachte Kloster in allen Anlagen und Beschwerden, auch Stand und Ehren, gegen das H. R. zu vertreten. Der Churfürst Johannes der VI. von Trier starb darüber weg, ohne die Unionsbulle vom Römischen Stuhle erlangen zu können; allein sein Nachfolger, Churfürst Jacob trieb die Sache zu Rom mit solchem Eifer, daß der päbstliche Nuncius in Teutschland, Caspar Gropper, Befehl erhielt, den damaligen Zustand der Abtey Prüm zu untersuchen, der deswegen auch einige Deputirte ernannte, welche die Visitation verrichteten, und in ihrem davon (1 Febr. 1574.) abgestatteten Berichte die schlimsten Nachrichten von dem grossen Verfalle dieser Abtey in geistlichen und weltlichen Dingen, wie auch der heillosen und unregelmässigen Lebensart des damaligen Abtes Christofs und seiner Mönche ertheilten, mit dem Anhange, daß das Kloster, bey diesen Umständen, nicht länger, als etwa noch drey Jahre, sich in seinem Wesen würde erhalten können. Dieses bewog den damaligen Pabst, (1574.) Gregorius den XIII., daß er noch in diesem Jahr eine Unionsbulle ausfertigen ließ, und selbige dem (m. Dec.) Churfürsten Jacob von Trier zuschickte, welche derselbe dem Kayser, auf dem Wahltage zu Regen-

genspurg, vorlegte; mit Bitte, solche päbstliche J. Chr.
Union und Inkorporation, auch von Reichs 1575
wegen, zu bewilligen, zu bestätigen, und ihm über die künftige Nachfolge in der Weltlichkeit des gedachten Klosters einen nöthigen Schein ertheilen zu lassen. Dagegen erbot sich der Churfürst Jacob, für sich und seine Nachfolger im Erzstifte, die Regalien der erwähnten Abtey, bey sich ereignenden Fällen, zu Lehen zu empfangen, und davon alles dasjenige zu thun und zu leisten, was die päbstliche Unionsbulle und die vorhergehenden Kayserlichen Bewilligungen in sich enthielten.

Der Kayser willfahrte auch seiner Bitte, und ließ darüber zu Wien eine Urkunde ausfertigen, 28 Nov.
vermöge welcher nicht nur die päbstliche Union und dem Erzstifte Trier geschehene Einverleibung der R. Abtey Prüm, nach ihrem ganzen Inhalte, genehmiget, sondern auch dem Churfürsten die gewisse Nachfolge, nach Ableben des itzigen Abtes Christofs, versichert wurde. Dagegen aber sollten er und seine Nachfolger am Erzstifte, auf solchen und bey künftigen Fällen, die Regalien und die Weltlichkeit der Abtey, wie bisher von den Aebten geschehen, vom Kayser und dem Reiche zu Lehen nehmen, das Gotteshaus Prüm, und den Prior und Convent daselbst, bey ihrer ersten Stiftung, Disciplin und Ceremonien nicht allein ruhig bleiben lassen, sondern auch das bisher in Abgang und Unordnung gerathene besten Fleisses wieder verbessern, und daneben alle und jede Reichs- und Kreis-Hülfen, Anlagen, Steuren und Contributionen, nach dem bisherigen Anschlage der Abtey in der R. Matrickel, wie solche von dem itzigen Abte jedesmal an den Kayser, oder an das K. G., oder zu

andern

J. Chr. 1575 andern Reichs- und Kreis-Nothdurften gegeben worden, ohne einige Widerrede und Säumniß, bezahlen und entrichten. Als nun der Abt Christof, im folgenden J. 1576., starb; so nahm der Churfürst Jacob von der Abtey, als Administrator derselben, Besitz, und vereinigte die, bey der, schon im J. 1361., zwischen dem Abte und Convente geschehenen Theilung, jenem zugefallenen Güter und Gefälle auf beständig mit den erzbischöflichen Tafelgütern, worüber dann P. Gregorius der XIII., unter dem 1. September 1579., nochmals eine Unions- und Inkorporationsbulle ausfertigen ließ. Es ist auch von dieser Zeit an der jedesmalige ErzB. und Churfürst von Trier, in ruhigem Besitze, als Administrator der gefürsteten Abtey Prüm geblieben, und hat wegen derselben Sitz und Stimme, auf dem Reichstage, im fürstlichen Collegium vor den Aebten zu Stablo und Corvey, und bey dem Oberrheinischen Kreise die letzte Stelle auf der Fürstenbank s). Erst in dem itzigen Jahrhundert ist dem damaligen unruhigen Pater Prior zu Prüm, Cosmas Knauff, in Sinn gekommen, diese beständige Union der Abtey mit dem Erzstifte Trier, durch eine in Druck gegebene heftige Schrift, anzufechten, selbige für unrechtmäßig auszugeben, und die Wiederherstellung eines eigenen Abtes zu verlangen. Allein

s) Christoph. *Broweri* Antiquit. & Annal. Trevirenf., T. II. L. XXII. §. 26. p. 408. b. *ab Hontheim* Hist. Trevir. diplomat., T. III. n. 1094. 1100. & 1111. p. 32-38. 44-46. & 94-98. Joh. Jac. Mosers Staats-Recht des churfürstlichen Erz-Stifts Trier, wie auch der gefürsteten Abtey Prüm und der Abtey S. Maximin; (Leipz. und Frankf., 1740. fol.) cap. 9. §. 26. p. 198. sq. und A. F. Büschings neue Erdbeschreibung, P. III. p. 951. sq.

lein es ist demselben seine unbesonnene Arbeit sehr übel bekommen, und hat er darüber sein Leben, in enger Verwahrung, auf dem Schlosse Ehrenbreitstein beschliessen müssen t). J. Chr. 1575

Die Reichsstadt Schweinfurt hatte zwar ihre, über die beiden Reichsdörfer, Gochsheim und Sennfeld, bisher gehabte Schutzgerechtigkeit, bereits im J. 1572., an den B. Friedrich von Würzburg abgetreten u). Allein es scheinet, daß man von Seiten des Hochstiftes Würzburg nachher einigen Zweifel bekommen habe, ob die von der Stadt gerühmten Rechte, in Ansehung der benannten zwey Reichsdörfer, auch gegründet seyn möchten; wenigstens hat K. Maximilian die bey ihm gesuchte Bestätigung des, deshalb zwischen dem Bischof und der Stadt geschlossenen, Vergleiches nicht bewilliget, sondern selbige, unter andern auch aus dem Grunde, abgeschlagen, weil er nicht wissen könnte: ob solcher Vertrag den gedachten beiden Dörfern annehmlich, oder nachtheilig seyn möchte. Es haben aber hernach die beiden erst erwähnten Reichsdörfer mit des B. Friedrichs Nachfolger, dem B. Julius von Würzburg, freywillig einen besondern Schutzvertrag errichtet, worin der Bischof diesen unmittelbaren R. Dorfschaften ausdrücklich ver- 11 Jan. 1575

spro-

t) S. Cosmae *Knauff* Defensio imp., lib. & exemptae Abbatiae – – S. R. I. Principatus Prumiensis, contra AEp. & Capitulum metropolit. Trevirense, praetensam Unionem, eiusque Gravamina etc. etc.; s. l. 1716. fol. Cf. Mosern, *l. c.*, p. 286. sq. n. XIII. und *ab Hontheim* l. c, T. III. in subiuncta Comm. de Scriptor. Hist. Trevir., §. 47. p. 1011.

u) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 356. f., in der Note e).

J. Chr. 1575 sprochen, daß sie nicht allein bey ihrer hergebrachten Religion der A. C., sondern auch bey ihren alten Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, welche diesem Vertrage nicht zuwider wären, gelassen werden sollten. Und diesen Vergleich sowohl, als auch den vorigen vom J. 1572., welchen B. Friedrich mit der R. Stadt Schweinfurt getroffen hatte, hat nachmals der folgende Kayser, Rudolf der II., zu Prag, den 26. Nov. 1578., *salvis iuribus Imperii*, und einem jeden an seinen Rechten unvergriffen und unschädlich, bestätiget; wie dann auch von der Zeit an Gochsheim und Sennfeld unter der Schutzgerechtigkeit von Würzburg geblieben sind v).

Das Schloß, die Stadt und das Amt Allstett hatten, im J. 1525., Churfürst Johann und H. Georg von Sachsen an ihren Rath, Graf Albrechten den VII. zu Mansfeld, den Stammvater der Hinterortischen Linie, gegen eine Summe Geldes, zu Lehen überlassen, der es aber nicht lange behalten, sondern es den Grafen von Stolberg für 75000. Gulden wiederkäuflich übergeben hat. Nach Graf Albrechts von Mansfeld Tode fiel Allstett, bey der Theilung, seinem jüngsten Sohne, dem Grafen Carl, zu, welcher es, mit Bewilligung seiner Vettern, an Heinrichen von Bila, für 92000. Gulden, auf 6. Jahre lang, wiederkäuflich überlassen woll-

v) *Vera & genuina Facti Species* in Sachen Gochsheim und Sennfeld contra den B. Johann Philipp von Würzburg; (Wetzlar, 1716. fol.) §. 6-9. p. 4. sq. und in den Beylagen, n. 2. sq. p. 41-44. und Lünigs R. A., T. XIV. in der Fortsetzung, p. 806-809. n. 1. & 2. T. XIX. p. 763-766. n. 14. und T. XXI. 2. Theil, p. 1369. sq. n. 190.

wollte. Weil aber, in dem Naumburgischen Vergleiche vom J. 1554., die Sächsisch-Ernestinische Hauptlinie das Recht zur Einlösung von Allstett bekommen hatte *), und solches von ihr allein zu Lehen gieng, wie dann Churfürst August von Sachsen, in Vormundschaft der unmündigen Herzoge von Sachsen zu Weimar und Coburg, noch erst den 16. Hornung 1574., dem Grafen Carl darüber einen Lehenbrief ertheilet hatte; so wollte der Churfürst in diesen Wiederkauf nicht willigen, sondern erklärte, daß er in denselben, für seine gedachte Vettern, als Lehensherren, treten wollte, welches sich dann auch Graf Carl gefallen ließ. Er schloß also mit dem Churfürsten, als Vormunde der jungen Herzoge, einen Wiederkauf auf 9. Jahre, nach deren Ablaufe solcher, wenn die Einlösung nicht erfolgte, in einen beständigen und unwiederruflichen Erbkauf übergehen sollte. Der Churfürst bezahlte an den Grafen zum Kaufschilling 140000. Gulden, wovon aber 10000. Gulden für die auf Allstett haftende 10. Ritterpferde innebehalten wurden, und Falls der Graf, binnen den verglichenen 9. Jahren, Allstett wieder an sich lösen wollte, so sollte er die Aufkündigung ein Jahr lang zuvor thun, und die 130000. Gulden zu Leipzig baar erlegen, die 10. Pferde Ritterdienste aber wieder in den vorigen Stand kommen lassen. Die bekannten Umstände der Grafen von Mansfeld haben die Wiedereinlösung von Allstett in den 9. Jahren nicht zur Würklichkeit kommen lassen, und ist es daher, von dieser Zeit an, bey der Ernestinischen Linie des Hauses Sachsen

J. Chr. 1575

18 Jan.

*) S. im II. Bande der N. T. R. G., S. 479. sub n. 8.

1575 sen beständig verblieben w). Uebrigens ist auch in
8 Jan. diesem Jahr in dem Gräflichen Hause Waldeck,
28 Mrz unter Vermittlung Landgraf Wilhelms von Hessen-Cassel, Graf Volraths von Waldeck, und dessen Schwägerin, der verwitweten Gräfin Anna von Waldeck, gebohrner Gräfin von der Lippe, eine Theilung des, von Graf Philipp dem ältern von Waldeck, hinterlassenen landes, zwischen dessen noch lebenden zwey Söhnen, den Grafen Daniel und Heinrich, und ihres verstorbenen ältern Bruders, Graf Samuels, hinterlassenem Sohne, dem Grafen Günther, vorgenommen worden x).

20 Febr. In diesem Jahr starb die Fräulin Maria von Jever, als die letzte ihres Geschlechtes, und ihre Herrschaft kam an Graf Johann den XVI. von Oldenburg und Delmenhorst. Diese Herrschaft Jever ist zwar nur eine kleine, auf 3. Meilen in die Länge und eben so viel in die Breite sich erstreckende Friesische Landschaft, zwischen dem Stadt- und Budjadinger-Lande, dem Flusse Jade, der Grafschaft Oldenburg, der Herrschaft Gödens, den Ostfriesischen Aemtern, Friedeburg, Wittmund und Esens, und der Nordsee; aber dabey sehr fruchtbar, und bestehet aus den 3. Ländchen, Rustringen, Ostringen und Wangerland. Die alten Einwohner derselben waren, nach Art aller Friesischen Völker, freye

w) Müllers Sächs. Annal. ad a. 1574. p. 167. Joh. Ge. Leuckfelds Antiquit. Alstedenses, §. 21. & 23. p. 279 - 282. & 285 - 294. und E. C. Franckens Hist. der Grafsch. Mansfeld, L. 1. c. 4. §. 1. p. 29 - 35.

x) Lünigs R. A., T. XI. n. 237. sq. p. 370 - 376. *coll.* T. XXIII. p. 1434. n. 39. und *Du Mont* l. c., T. V. P. I. n. 116. & 118. p. 233. sq. & 235 - 237.

freye Leute, welche über sich ihre Richter erwähl- J. Chr.
ten, und mit den benachbarten Grafen von Ol- 1575
denburg, als ihren Erbfeinden, zu Erhaltung
ihrer hergebrachten uralten Landesfreiheit, be-
ständige Kriege führten. Da aber auch unter ih-
nen selbst sich grosse innerliche Uneinigkeiten ent-
spannen; so erwählten die Rustringer-Friesen,
jenseits der Jade, im J. 1355., einen streitba-
ren und aus dem vornehmen innländischen Ge-
schlechte Papinga entsprossenen Mann, Namens
Edo Wimeken, einmüthig zu ihrem Häuptling,
den auch hernach, im J. 1359., die Ostringer
und Wangerer zu ihrem Häuptling annahmen;
dessen Nachkommen, über 200. Jahre lang, erb-
liche Regenten von Jevern geblieben sind, und
alle landesherrliche Regalien ausgeübet haben.
Als nun Kayser Friedrich der III., im J. 1454.,
den Häuptling zu Gretsyhl, Ulrich, zum ersten
Grafen von Ostfriesland erhob; so wurde in den
ihm ertheilten Lehensbrief, aus Mangel genugsamen
Unterrichts, auch die Herrschaft Jever unter den,
diesem neuen Grafen zuständigen, Herrlichkeiten
mit angesetzt. Weil aber darin auch die Clausel
enthalten war, daß diese neue Belehnung dem
lande zu Ostfriesland an seinen Freiheiten und
Gerechtigkeiten, die ihm von Kayser Carln
dem Grossen und andern Römischen Kayserн
und Königen gegeben worden, oder die das land
bisher gehabt und gebraucht habe, unschädlich
seyn sollte; so haben sich die Häuptlinge zu Je-
vern daran im geringsten nicht gekehrt, und sich
beständig geweigert, ihr Land als ein Mann-
lehen von den Grafen von Ostfriesland zu er-
kennen; zumal da sie beiderseits von gleichem Her-
kommen waren, und die Häuptlinge zu Jever
von den ihrigen weit eher zu Landesherren wa-

J. Chr. 1575 ren angenommen worden, als Graf Ulrich seine Ländereyen vereiniget hatte. Graf Ulrichs von Ostfriesland Gemahlin, Tetta, brachte es zwar, im J. 1470., bey dem Kayser dahin, daß er dem Häuptling von Jever, Edo Wimeken dem jüngern, bey höchster Strafe befahl, dem Grafen von Ostfriesland zu gehorchen, und seine Herrlichkeit von ihm zu Lehen zu nehmen; er hat aber diesem Befehle im geringsten nicht nachgelebet; worauf hernach die Grafen von Ostfriesland ihr vermeintes Recht, mit gewaffneter Hand, auszuführen suchten, und Jevern beständig anfielen.

Der kurz vorhin genannte Edo Wimeke der jüngere starb im J. 1511., worauf ihm sein einiger Sohn, Christof, in der Regierung über Jevern, aber auch schon im J. 1517. im Tode folgte, und auf seine beide Schwestern, Anna und Maria die Herrschaft vererbte. Auch diese mußten von dem Grafen Edzard von Ostfriesland, und seinen Söhnen, Enno dem II. und Johann, viele Drangsalen ausstehen, und wurden von demselben eine Zeitlang von ihren Erbgütern sogar verdrängt, deswegen sie Kayser Carln den V. um Schutz und Schirm anruften, welcher ihnen auch, im J. 1531., ein Protecktorium ertheilte, und an die vorbenannten Grafen Enno und Johann einen geschärften Befehl ergehen ließ, die beiden Fräulin von Jever nicht weiter zu beunruhigen. Weil sie aber hiebey nicht genugsame Sicherheit fanden; so wandten Sie sich an den Hof der damaligen Oberstatthalterin von den Niederlanden, der verwitweten Königin Maria von Ungarn und Böhmen, und trugen ihre angeerbte allodialfreye, und sonst keinem Oberherrn oder anderm weltlichem Haupte unterwor-

worfene Herrschaft Jever, nebst der Stadt, dem Schlosse, Herrlichkeiten, land und leuten, Kayser Carln dem V., als Herzog von Brabant und Grafen von Holland, auf gewisse Maaß, den 12. April 1532., zu Lehen auf. Sie empfiengen auch hierauf Beide ihre aufgetragene Herrschaft, samt allem deren Zubehör, von dem Kayser, als Herzog von Brabant und Grafen von Holland, zu einem ewigen Erblehen, und als die ältere Schwester, Fräulin Anna, im J. 1536., starb; so bekam die jüngere Schwester, Fräulin Maria, die Regierung über Jever allein. Hierauf mußten die Grafen von Ostfriesland, auf Kayserlichen Befehl, die Waffen niederlegen, und den Weg Rechtens ergreifen, da sie dann ihre Ansprüche auf Jevern, vor den Brabantischen und Holländischen Räthen zu Brüssel, auf obgedachten Lehenbrief Kayser Friedrichs des III., vom J. 1454., gründeten. Allein das den 26. Jenner 1533. zu Brüssel ausgesprochene, und den 10. April d. J. zu Jever, unter freyem Himmel, publicirte Urtheil fiel wider die Grafen aus, und sie wurden zugleich in alle aufgelaufene Unkosten verdammt, auch ihnen, bey Strafe von 100000. Goldgulden, geboten, die Fräulin von Jever hinfüro unangefochten zu lassen. Graf Enno von Ostfriesland suchte sodann durch List zu erlangen, was er mit Gewalt nicht weiter ausführen konnte und durfte. Er beredete also die Fräulin Maria, daß sie, den 26. Junius 1540., mit ihm einen Vergleich eingieng, des Inhalts, daß, gleichwie er, der Graf Enno, seine von dem Brüßler Urtheile an das Kayserliche Kammergericht ergriffene Appellation, welche jedoch die Oberstatthalterin und Königin Maria niemals hatte zugestehen wol-

J. Chr. len, fallen lassen wollte, also auch die Fräulin
1575 Maria alle erlittene und ihr zuerkannte Schaden und Kosten fahren lassen sollte. Ferner sollte hinfüro zwischen den beiden Familien von Ostfriesland und Jever ein ewiger Bund und Erbvertrag seyn, und solches, der künftigen Erbfolge halber, durch eine Verheirathung der Fräulin Maria mit einem von den Söhnen des Graf Enno's, bestätiget werden, worauf dann mehrgedachte Fräulin Maria von dem Grafen von Ostfriesland, eine geraume Zeit, in Ruhe ist gelassen worden, und eine friedliche Regierung geführet hat.

Weil indessen nachmals, von Ostfriesischer Seite, in dem Original des erstgedachten Vertrages ganze Linien sind ausgelöscht, und andere an deren Statt eingerücket worden, die jungen Grafen von Ostfriesland sich auch anderwärts verheirathet haben, und theils durch Vergleitung der abgesagten Feinde und ausgetretenen Unterthanen der Fräulin von Jevern, theils auch durch andere, dem Vertrage zuwiderlaufende Thätlichkeiten, die versprochene Vereinigung gar nicht beobachtet haben; so hat auch die Fräulin Maria sich für unverbunden geachtet, denselben zu halten, obgleich hernach die Grafen von Ostfriesland sich auf solchen sehr gesteuret haben. Da Sie aber wohl einsah, daß ihren armen Unterthanen, in Ermanglung natürlicher Leibes-Lehenserben von ihr, gar sehr daran gelegen sey, nach ihrem Tode sogleich einen vermögenden Erbherrn zu haben; so machte Sie, den 22. Merz 1572., zween aus ihren vertrauten Räthen, auf zuvor von ihnen genommenen Eid, solches eher nicht, als nach ihrem Tode und Begräbniß, zu offenbaren, bekannt, daß ihr geliebter Vet-

ter,

ter, Graf Johann der XVI. zu Oldenburg und J. Chr.
Delmenhorst, der ihrer Mutter Bruders Enkel war, ihr wahrer und unzweifelhafter Erbe 1575
seyn, und dafür von ihren Unterthanen an- und aufgenommen werden sollte, als dessen Daume, wie ihre eigene Worte damals lauteten, grösser wäre, als ihre ganze Hand. Solche Benennung ihres Erben und Nachfolgers hat sie nachher dem Herzog von Alba, als damaligem Oberstatthalter in den Niederlanden, in einem Schreiben, worin sie mit eigener Hand ihres Erben, des Graf Johanns, Namen geschrieben, zu wissen gethan, und ihn gebeten, daß er solches bestätigen möchte, mit dem Bedeuten, daß sie sich, bey der Lehensauftragung, dergleichen Gerechtigkeit vorbehalten hätte. Allein derselbe gab ihr, auf Gutachten des Viglius von Zuichem und anderer Niederländischen Staatsräthe, zu verstehen, daß eine solche blosse Benennung nicht zureichend und beständig seyn würde; deswegen sie dann, den 22. April 1573., ein förmliches Testament errichtete, und darin ihren oberwähnten Vetter, den Grafen Johannes von Oldenburg ꝛc., zu ihrem Erben einsetzte.

Mittlerweil hatten der Graf Erich zu Hoya und die Grafen von Ostfriesland bey dem Herzog von Alba ausgesprengt, daß die Fräulin Maria gestorben sey, und das Testament von ihren Dienern, dem Grafen Johann von Oldenburg zu Gefallen, erprackticirt und errichtet worden, deswegen auch der Herzog den Georg Westendorf nach Jever abschickte, um sich darnach eigentlich zu erkundigen. Wie nun die Fräulin Maria solches erfuhr, so schickte sie ihre Gesandten, mit des Graf Johanns Räthen, an den H. von Alba, ließ ihm ihr errichtetes Testament, als ih-

J. Chr. ren eigentlichen und beständigen letzten Willen,
1575 wie auch das über ihrer Unterthanen einhelligen Consens verfertigte Instrument vorlegen, und um beider Bestätigung, wie auch um die Belehnung ihres künftigen Erbens, Graf Johanns, ansuchen, wozu er ihr auch Hoffnung machte. Damit Sie nun ihre eigentliche Meinung und Willen noch klärer an den Tag legen möchte, ließ sie, den 20. October 1574., ihre Unterthanen dem Grafen Johann von Oldenburg *eventualiter* huldigen, und der neue Oberstatthalter der Niederlande, Don Requesens, hat hierauf das Testament der Fräulin Maria bestätiget, und versprochen, dem Grafen Johannes zu seiner Zeit die Belehnung zu ertheilen.

1575 Nach dem, das Jahr darauf, erfolgten Ab-
20 Febr. sterben der Fräulin Maria, gelangte nunmehro der Graf Johann von Oldenburg zum würklichen Besitz der Herrschaft Jever, und erhielt auch darüber die Belehnung von dem Brabantischen Lehenhofe zu Brüssel. Allein Graf Edzard der II. von Ostfriesland fieng darüber, im J. 1576., vor demselben einen weitläuftigen Proceß an, in welchem er aber Sachfällig, und den 12. August 1588. ein Urtheil publicirt wurde, welches die Herrschaft Jever dem Grafen Edzard ab-, und dagegen dem Grafen Johann zuerkannte. Als nun jener dagegen die Revision ergriff; so wurde im Revisorium, durch ein abermaliges, den 17. 27. November 1591., zu Brüssel publicirtes Urtheil das vorige nicht nur bestätiget, sondern auch der Graf Edzard, zu Bezahlung der Kosten und Schaden, auch Erlegung einer Strafe nach Ermässigung, verdammt. Wegen Beytreibung der Kosten erließ hernach die Burgundische Regierung *Subsidia-*

fidiales an das Kayserliche Kammergericht zu Speyer, welches auch hierauf, den 20. Septem- 1575
ber 1594., an den Grafen Edzard, ein Man-
dat zu Bezahlung der ihm zuerkannten Kosten ergehen ließ, der sich aber dessen weigerte, und darüber, den 1. Merz 1599., wegstarb, worauf sein Sohn, Graf Enno der III., durch ein Urtheil des K. G. vom 28. Merz 1603., angehalten wurde, die aufgelaufenen und ermässigten Gerichtskosten an den Gegentheil zu bezahlen, welches auch endlich von ihm befolget wurde.

Nun hat zwar, 50. Jahre nachher, Fürst Enno Ludewig von Ostfriesland diesen alten, im Wege Rechtens schon verlohrnen, Anspruch auf Jever, auf dem damaligen Reichstage zu Regenspurg, im J. 1654., wieder zu erneuern und bey dem Reiche anhängig zu machen gesucht. Allein Graf Anton Günther von Oldenburg setzte ihm, in seiner Schrift vom 20. April d. J., die Ausflucht entgegen, daß solche Herrschaft vom Hause Burgund zu Lehen gehe, folglich unter das Reich nicht gehöre, auch die Sache zu Brüssel schon längst abgeurtheilet worden. Der Kayser erkannte auch diese Einwendung, im Angesichte des ganzen Reiches, für gegründet und wahr, und ließ daher den Fürsten von Ostfriesland, durch ein R. Hofraths-Dekret, mit seinem Gesuche abweisen. Und als er hierauf um die Revision solcher widrigen Resolution ansuchte; so wurde das vorige Dekret vom R. Hofrathe, im J. 1655., durch einen abermaligen Bescheid, bestätiget, die gesuchte *Revisio* als *notorie frivola* und unzulässig verworfen, und der Fürst dabey bedeutet, daß es ein für allemal bey der vorigen Abweisung sein Verbleiben habe. Von dieser Zeit an ist der

J. Chr. Graf Anton Günther von Oldenburg in dem
1575 ungestörten Besitze der Herrschaft Jever, bis an sein, im J. 1667., erfolgtes Ableben, geblieben, da dann dieselbe einen andern Herrn bekommen, wie zu seiner Zeit soll gemeldet werden y).

Zuletzt muß ich bey dem J. 1575. auch noch der, in demselben vorgefallenen, Reformation der R. Stadt Aalen gedenken, wodurch das Evangelische Corpus in unserm Reiche mit einem neuen Mitgliede verstärket worden. In dieser Reichsstadt hatten sich, schon seit einiger Zeit her, verschiedene Bürger zur evangelischen Religion bekannt, sie wurden aber von dem catholischen Rathe verfolgt. Allein nunmehro bekam derselbe selbst
15 Apr. andere Einsichten, und schickte daher den Bürgermeister, Andreas Bader und den Stadtschreiber, Johann Preuen, an den H. Ludewig von Würtenberg, mit dem Anbringen: „Sie „hätten, durch die Erleuchtung des heiligen „Geistes, den Irrthum des leidigen Pabst„thums erkannt, und wären vorhabens, die Lehre „der A. C. bey sich einzuführen, worin sie allein „selig zu werden, in ihrem Gewissen versichert blie„ben. Allein sie würden von dem Probste zu Ell„wangen, als Collatoren der Pfarre, Früh„messen

y) Herm. Hamelmanns Oldenburg. Chronicon; (Oldenburg, 1599. fol.) P. III. c. 16. p. 415-421. & 452-473. Joh. Just. Winkelmanns Oldenburg. Friedens- und Kriegshandlungen ꝛc.; (Oldenburg, 1671. fol.) P. I. c. 1. p. 6. sqq. J. C. Beckmanns Hist. des Fürstenth. Anhalts, T. I. P. III. L. V. c. 2. p. 482-486. *Chytraeus*, l. c. L. XXIII. p. 621. sq. Petri Paulli *Kochii* Diss. sist Memor. ill. Jeveranae Virginis Mariae; Viteinb. 1707. 4. und Köhlers Münzbelustig., P. X. n. 29. p. 227-229. Cf. Lünigs Grundfeste Europ. Pot. Gerechtss., P. II. c. 4. n. 35. p. 402.

„messen und Kaplaneyen, unter dem Vorwan- J. Chr.
„de, daran verhindert, daß sich allerhand Seck- 1575
„ten, Wiedertäufer, Zwinglianer, Carlstäd-
„ter und andere einschleichen möchten, welches
„sie also veranlaßte, bey dem Herzog, als einem
„christlichen, hochlöblichen Fürsten, und Obersten
„des Schwäbischen Kreises, Rath und Bei-
„stand zu suchen.„

H. Ludewig gab diese Angelegenheit einigen sei-
ner Theologen zur Ueberlegung, welche in ih-
rem deswegen abgestattetem Bedenken dafür hiel 6 May
ten, daß die Stadt Aalen, als ein Reichsstand,
vermöge des Religionsfriedens allerdings befugt
sey, die Lehre der A. C. einzuführen, wenn an-
ders dißfalls der Rath mit einander einig wäre.
Dann obgleich verlauten wolle, als hätte K. Carl
der V., nach errichtetem Religionsfrieden, von
den catholischen R. Städten erhalten, daß sie
die Religion, ohne seine besondere Erlaubniß,
nicht ändern wollten; so stehe doch solches nicht
im Wege, weil kein Stand des H. R. sich selbst,
noch viel weniger seinen Nachkommen, dem all-
gemeinen Privilegium des Religionsfriedens
entsagen können, und weil insonderheit die Frey-
stellung für beständig und auf das künftige fest-
gesetzet worden. Es schiene zwar dieser Unter-
nehmung ein, im J. 1564., mit dem Probste
zu Ellwangen gemachter Vertrag entgegen zu
stehen, nach welchem die Pfarrkirche zu Aalen
dem Probste zugehörte, aus welcher er sich also
nicht würde vertreiben lassen, sondern sagen könn-
te, daß, wenn ja die von Aalen einen evangeli-
schen Prediger haben wollten, sie denselben nicht
in der Pfarrkirche, sondern im Spital, oder in
einer eigenen Kirche aufstellen und aus ihrem
Seckel besolden sollten. Allein dieser Vergleich

J. Chr. könnte doch im Grunde der Stadt nicht nach-
1575 theilig seyn, besonders weil solcher vornemlich auf einen Schulmeister und Kaplan gestellet sey, und die Stadt sich darin nicht ausdrücklich begeben hätte, die Religion nimmermehr zu ändern, oder zu der A. C. zu treten, als welches sie auch, sich und ihren Nachkommen zum Nachtheile, nicht hätte thun können. Dann der Religions-friede lasse einem jeden, wenn und zu welcher Zeit er zum Evangelium treten wolle, solches willig zu, und der Probst habe auch an diesem Orte keine Jurisdicktion, sondern sey, Kraft des Religionsfriedens, schuldig, sein habendes Recht mit Bestellung der Pfarre, nach dem Willen der Obrigkeit des Ortes, zu gebrauchen, wie der Buchstabe klar besage. Die Stadt Aalen möchte, ihres Erachtens, die Sache so angreifen, daß sie forderſamst ihre Gesandten an den Probst zu Ellwangen schickte, und demselben vorstellen liesse, wie sie, als ein Stand des Reichs, gesonnen wäre, den Gottesdienst in ihrer Stadt und Kirche, der A. C. gemäß, anzurichten, mithin der Probst, als Collator ihrer Pfarre, ihre Kirche, vermöge des Religionsfriedens, mit tauglichen Kirchendienern der A. C. versehen möchte, indem sie dem päbstlichen Pfarrer oder Kaplan, nach künftigem Johannes Baptista Tag, weiter keine Kirchenübung gestatten könnte. Falls nun der Probst ihnen etwa nicht willfahren sollte; so könnte der Herzog, auf ferneres Ansuchen der Stadt Aalen, als Kreisobrister und Ellwangischer Schirmherr *), allein, oder mit andern Kreisständen, der Stadt ein Vor-

*) S. Sattlern, *l. c.*, P. V. Sect. VI. §. 8. p. 12. sq. und in den Beylagen, n. 1. p. 1-4.

Vorschreiben an den Probst geben, oder denselben beschicken, und hernach, wenn alles richtig J. Chr. 1575
wäre, und der Probst denen von Aalen keinen evangelischen Prediger geben wollte, oder die Stadt keinen zu finden wüßte, ihr eine taugliche Person zukommen lassen.

Der Herzog bewilligte also der Stadt Aalen seinen Beistand, und gab ihr seinen Rath, D. Friedrich Schützen, zu, um sie in ihrem Anbringen bey dem Probste, wegen der vorhabenden Religionsänderung zu unterstützen. Der damalige Probst zu Ellwangen, Christof von Freiberg und Eisenberg, antwortete den Abgeordneten, daß er zwar die Stadt in ihrem Vorhaben nicht zu hindern gedenke, aber wegen Bestellung und Unterhaltung der Kirchendiener sich bedenken, und solches an den Bischof von Augspurg, als Ordinarius, berichten wollte; zugleich warnete der Probst die Abgeordneten, sich wohl vorzusehen, ehe sie von der Religion, welche schon 1500. Jahre in Uebung gewesen, abgiengen. Allein der ganze Rath und der gröste Theil der Gemeinde entschloß sich, leib und leben bey der erkannten Wahrheit der A. C. aufzusetzen, und erklärte 3 Jun:
sich, die Reformation auf Peters- und Pauls- 29 e. m.
Tag vor sich gehen zu lassen. Der Probst meinte zwar, solches Vorhaben, durch die Verzögerung seiner Antwort, zu hintertreiben; allein der Herzog gab der Stadt an die Hand, denselben an die Antwort zu erinnern, und inzwischen sich um einen geschickten Mann umzusehen, welcher die evangelische Lehre rein und lauter, und im Anfange nur die Hauptstücke derselben, vortragen sollte, wegen seiner Besoldung aber möchte sie vorerst nichts beständiges übernehmen. Und weil

fast

J. Chr. 1575 faſt alle Gefälle der Pfarre und Pfründen in der R. Stadt Zwingen und Bännen gelegen wären, und in derſelben Zehendſcheure aufgeſchüttet würden; ſo ſollte die Stadt, auf fernere Verweigerung des Probſtes, ihm den Zehenten, oder das daraus gelöſete Geld vorenthalten, ſo viel ſie zur Beſoldung des Pfarrers und eines Helfers nöthig hätte, das übrige hingegen demſelben verabfolgen laſſen, doch daß ſie dem Pfarrer für itzo nicht ein mehreres zuſagte, als die Catholiſchen auch gehabt hätten, damit dem Probſte alle Beſchwerden und Einwendungen abgeſchnitten würden. Dem ungeachtet blieb der Probſt bey ſeinem Entſchluſſe, daß er, weil noch einige, obgleich ſehr wenige, Bürger der catholiſchen Religion zugethan blieben, die Unterhaltung eines evangeliſchen Pfarrers und die Abtretung der Pfarrkirche nicht bewilligen könnte. Wofern aber die Stadt den neu anzunehmenden Pfarrer aus ihrem Seckel unterhalten wollte; ſo gedenke er die Reformation und den Gottesdienſt in einer andern Kirche nicht zu hindern.

Dadurch wurde der H. Ludewig von Würtenberg bewogen, nicht allein an den Schirmsverwandten Probſt von Ellwangen ein nachdrückliches Schreiben ergehen zu laſſen, ſondern auch den bekannten D. Jacob Andreä, auf einige Zeit, nach Aalen zu ſchicken, um mit der Religionsänderung, auf den obgemeldten Tag, den Anfang
29 Jun. zu machen; zugleich ſchickte er von ſeinen Geiſtlichen einen tüchtigen Mann, nemlich den bisherigen Pfarrer zu Stetten im Ramsthale, M. Adam Salomon, dem Andreä nach, daß er zu einem künftigen Pfarrer zu Aalen beſtellet werden könnte.

Nun

Nun verglich sich zwar dieser mit dem Probste, J. Chr.
auf ein Jahr lang, wegen seiner, und seines Hel- 1575
fers Besoldung; allein die Stadt Aalen war
damit nicht zufrieden, und erhöhete solche dem
Pfarrer, mit dem Begehren, daß der Probst sich
nicht nur solches gefallen, sondern auch die Ne-
benpfründen, ihrem Gutdünken nach, verwenden
lassen möchte, als welcher letztern Verleihung
die Stadt dem Probste, unter dem Vorwande,
streitig machte, weil ihre Voreltern dieselbe auf
ihre Stadt, Kirchen und Gemeinde gestiftet
und begabet hätten. Hingegen aber wollte der
Probst der Stadt nicht eingestehen, daß der
Zehend eine Zubehör der Pfarre sey, und be-
hauptete, daß vielmehr die Pfründen von seinen
Vorfahren, aus den Einkünften der Probstey
gestiftet worden. Bey solchen Widersprüchen bat
der Probst den Herzog, als seinen Schutzherrn,
ihn von seinem Collaturrechte nicht verdrin-
gen zu lassen; wogegen er sich erbot, mit Annehm-
mung und Besoldung eines evangelischen
Pfarrers und Helfers sich so zu verhalten, daß
die Stadt nicht Ursache haben sollte, sich zu be-
klagen. Weil nun der Herzog aus dieser Ant-
wort abnahm, daß der Probst eine Unterhand-
lung nicht verweigern würde; so benachrichtigte
er davon die Stadt, und verlangte, daß sie sich den
Weg der Güte gefallen lassen möchte. Es ver-
zogen sich aber diese Unterhandlungen bis ge-
gen das Ende des folgenden J. 1576., da der 1576
Herzog, durch den Abt von Königsbronn, Ja- 26 Nov.
cob Schroppen, den Oberpfleger zu Heiden-
heim, Danieln von Anweil und den obgedach-
ten D. Friedrich Schützen, solche Unterhand-
lung antreten ließ, worauf auch der Vergleich
würklich erfolgte, vermöge dessen der Probst von 28 e. m.

Ellwan-

J. Chr. 1576 Ellwangen die Besoldung des Pfarrers und Helfers auf neun Jahre übernahm z).

Es ist bey dem J. 1569. und 1570. der vom P. Pius dem V. geschehenen Erhöhung des H. Cosmus von Florenz zu einem Großherzog von Hetrurien oder Toskana, und des dagegen vom Kayser geschehenen Widerspruches gedacht worden [a]). Anfangs schien zwar H. Cosmus nicht darauf zu achten, und hoffte, es durch den Pabst dahin zu bringen, daß der Kayser nachgeben, und seinen neuen Titel anerkennen sollte. Weil aber der Kayser bey seinem Widerspruche standhaft beharrete, und auch K. Philipp von Spanien, ingleichen die Republick Venedig, und die Herzoge von Savoyen und Ferrara den neuen Großherzoglichen Titel nicht anerkennen wollten; so sah H. Cosmus sich vielen Weitläuftigkeiten ausgesetzt, und begriff endlich, daß er vor allen Dingen suchen müßte, den Kayser auf andere Gedanken zu bringen. Da nun ohnehin der Kayser, auf Anrufen des Herzogs von Ferrara, den H. Cosmus von neuem vorgeladen hatte, um den zwischen ihnen obwaltenden Rangstreit zu erörtern und zu entscheiden; so schickte der Letztere den Rechtsgelehrten Johann Baptista Concino an den Kayserlichen Hof, um dieser Streitsache, mit seinem ordentlichen Gesandten, Ludewig Antenor, abzuwarten, und zugleich auch um den Titel eines Großherzogs anzusuchen. Ob nun gleich der H. Cosmus bey der Gelegenheit vorstellen ließ, theils wie sehr er sich um das Erzhaus

z) Ge. Wilh. Zapf Urkunden der Reformation zu Aalen; und Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. VI. §. 22. p. 32-34. und in den Beylagen, n. 5. p. 13-15.

a) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 133-143.

haus Oesterreich, durch allerhand Gefälligkeiten, J. Chr.
verdient gemacht hätte, theils daß er ein von Frank- 1576
reich ihm angetragenes Bündniß ausgeschlagen
hätte, und dadurch seinem Gesuche ein mehreres
Gewicht zu geben vermeinte; so konnte er doch da-
mit nichts ausrichten, und da P. Pius der V. darüber (1572.)
wegstarb, so versprach der Kayser blos dieses, daß
er alsdann erst dem H. Cosmus einen höhern Ti-
tel beilegen wollte, wenn der neue P. Gregorius
der XIII. die von seinem Vorfahren geschehene Er-
höhung des Cosmus zu einem Großherzog wie-
der aufheben würde. Allein dazu war der Pabst
nicht zu bewegen, sondern schlug dieses Begehren,
auf Rath der Cardinäle, hartnäckig ab, worüber
auch der H. Cosmus wegstarb. (1574.)

Dessen Sohn und Nachfolger, H. Franz,
war mit der Erzherzogin Johanna, einer Schwe-
ster des Kayserns, vermählt, und ließ das bisherige
Ansuchen um den Titel eines Großherzogs von
Hetrurien ferner am Kayserlichen Hofe nach-
drücklich betreiben. Als nun der Kayser, wegen
der Wahl seines Sohnes zum Römischen Kö-
nig, mit den Churfürsten zu Regenspurg ver- (1575.)
sammelt war; so gab er ihnen auch von demjenigen
Nachricht, was bisher in dieser Florentinischen
Erhöhungssache war verhandelt worden *), und
verlangte, darüber ihr Bedenken zu vernehmen.
Dieses fiel nun dahin aus: es wäre kein Zweifel, (29 Oct.
daß Florenz und ganz Hetrurien, von Alters her, a. e.)
zum H. R. gehörig gewesen, und daß auch die
Herzoge zu Florenz ihre Fürstliche Würde, Ti-
tel, Stand und Obrigkeit von niemanden anders,
als von K. Carln dem V., noch in frischem Anden-
ken, erlanget hätten. Es hätte daher dem itzigen

Her-

*) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 396-398.

J. Chr. 1576 Herzog, eben so wenig, als dem vorigen gebührt, solche Würden, Titel oder Stand, noch viel weniger den Titel eines Großherzogs von Hetrurien oder Toskana, vom P. Pius dem V. zu suchen, besonders weil solches sowohl dem Kayser, von dem alle weltliche hohe Würden, Stand und Gebiet, als vom einzigen Brunnen im H. R., herfliessen, als auch dem H. R. zu keiner geringen Verkleinerung und Abbruche gereiche. Dieser und anderer, vom Kayser angezogenen, Ursachen halber liessen sich die Churfürsten die von dem Kayser vorgeschlagenen Mittel wohl gefallen, daß nemlich der Herzog von Florenz den Titel und Namen eines Großherzogs zu Florenz, aber nicht zu Hetrurien oder Toskana bey dem Kayser gebührlich erlangen und auebringen möge; jedoch ohne Kron, Szepter und Titel *Serenissimi*, und daß auch solche Erhöhung seines Titels dem Kayser, dem H. R., und sonst allen und jeden ohne Nachtheil seyn solle.

Ob nun gleich dieses Gutachten der Churfürsten nur auf den Titel eines Großherzogs zu Florenz gieng; so ertheilte doch der Kayser zu Regenspurg dem Gesandten des H. Cosmus ein Dekret †), des Inhalts, daß er, in Ansehung des bisherigen Gesuches des erstgedachten Herzogs, und

(11. Nov. a. c.)

†) Es stehet solches unter andern bey dem *Hahn*, l. *Nota* b) cit., und in der *Nova Assertione Iuris* etc., in dem *Append.*, Lit. U. *p. 88.*, und ist datirt: RATISBONAE, DIE XI. *mensis Novembris* a. *MDLXXV*. Allein es scheinet dieses Datum nicht richtig zu seyn; dann der Kayser war schon den 4. November von Regenspurg abgereiset, wie ich weiter oben bemerkt habe, und sein, weiter unten anzuführendes, erstes Ausschreiben zum Regenspurgischen Reichstage ist zu Linz, den 10. November 1575. datirt.

und in Betracht der, von ihm und seinem Vater, dem Kayser und seinen Vorfahren geleisteten getreuen und nützlichen Dienste, auch der zwischen ihnen obwaltenden nahen Schwägerschaft, nach vorgängiger reifer Ueberlegung mit den Churfürsten, beschlossen habe, ihm den Titel eines Großherzogs in Hetrurien, (*Magni Ducis in Hetruria*,) von denjenigen Orten, welche er, der H. Franz, daselbst unmittelbar besässe, und die niemand andern unterworfen wären, zu ertheilen, in eben der Form und unter eben den Klauseln, welche in der weiland von K. Carln dem V. geschehenen Erhöhung des Alexanders von Medices zu einem Herzog enthalten wären; jedoch daß diese Verleihung dem Kayser, dem H. R., und jeder andern Rechten im geringsten nicht nachtheilig seyn solle. Es hat auch hierauf der Kayser, nach seiner erfolgten Rückkunft in Wien, zu Anfang des folgenden Jahrs, den H. Franz Medices, und dessen sämtliche, männliche, ehliche Nachkommen, auch in deren Ermanglung, die nächsten männlichen Anverwandten der Mediceischen Familie, wie sie der Ordnung nach folgen würden, und zwar nach dem Rechte der Erstgeburth, zu Großherzogen Hetruriens (*Magnos Duces Hetruriae*) derjenigen Oerter, welche der H. Franz daselbst besässe, oder ihm zugehörten, und diese von ihm besessene Provinz selbst zu einem Großherzogthum erhöhet. Es sollten also diese von ihm besessene Länder Hetruriens hinfüro, zu beständigen Zeiten, ein Großherzogthum, und der H. Franz und seine Nachfolger Großherzoge Hetruriens genannt, und dafür geachtet und geehret werden, bey einer Strafe von 1000. Mark löthigen Goldes, die ein jeder, welcher

1576 26 Jan. 1576

J. Chr. 1576 dieſe Kayſerliche Begnadigung anfechten und ihr entgegen handeln würde, zur Helfte in die Kayſerliche und Reichs-Kammer, und zur andern Helfte an den Großherzog bezahlen ſollte. Jedoch war dieſer Erhöhung noch die heilſame Klauſel angehängt, daß ſolche Verleihung den Rechten aller und jeder, welche einen Anſpruch auf die Herrſchaft dieſer Oerter zu machen hätten, nicht nachtheilig ſeyn ſollte, und, mit Vorbehalt ſeiner, des Kayſers und des H. R. Oberherrſchaft; auf welche Art alſo der Kayſer ſeine und des Reichs Rechte und Hoheit über das Land Toſkana hinlänglich behauptet und verſichert hat b). Bald hernach hat der Kayſer auch die

b) *Natalis Comes* in Hiſt. ſui temp., L. XXIV.-XXVI. p. m. 536. 551. & 587-589. *Schardii* Epit. ad a. 1574., in *Eius* Scriptor., T. IV. p. m. 192. b. *Thuanus* l. c., T. II. L. 54. & 57. p. m. 888. & 991. ſq. & T. III. L. 60. p. m. 82. ſq. *Chytraeus* l. c., L. XXIII. p. m. 625. *Lundorp.*, l. c., T. II. L. XIV. p. m. 225. ſq. *Memoire* ſur la *Liberté* de l' *Etat* de *Florence*, p. 30. ſqq. *Recherche de la Verité* du *Mem.* ſur la *Lib.* de l' *Etat* de *Flor.*, p. 50. ſq. Jo. Jac. *Maſcovii* Diſſ. de iure Imp. in M. Ducat. Etrur., Sect. III. §. 10. p. 42. ſq. & in *App.* Docum. *Lit. P.* p. 28-31. S. F. *Hahnii* Ius Imperii in Florentiam, §. 6. p. 52-56. *Bracciano* Vorſtell. der Gerechtſ. der T. Kayſ. und des H. R. auf das Groß-Herzogth. Florenz, §. 29. p. 45. ſq. & p. 48. *Nota* b). N. H. *Gundlingii* Diſſ. de iure Imp. & Imperii in M. Etrur. Ducat., cap. I. §. 89-91. p. 133-141. F. L. nob. Dn. *de Berger* Vindicatio iur. imperial. in M. Tuſciae Ducatum, §. 55. ſqq. p. 99. ſqq. & in *Docum.*, Lit. L. p. 184-188. Nova eaque plena *Aſſertio Iuris*, quod *S. Caeſar. Maieſt.* ac *S. Imperio* in *M. Tuſciae* competit *Ducatum*, p. 50. ſqq. & in *Append. Diplom.* etc., Lit. S.

die zu Genua entstandene Streitigkeiten, wovon J. Chr.
er gleichfalls den Churfürsten, auf dem Wahltage 1576
zu Regenspurg, Nachricht gegeben hatte *), mit
Zuthun des Pabstes und des Königs von Spa-
nien, durch seine Gesandten, entscheiden, und
neue Gesetze, worauf noch die heutige Regie-
rungsform der Republick Genua gegründet ist,
verabfassen lassen, welche hernach öffentlich kund ge 17 Mrz
macht worden c).

Teutschland verlohr, bald nach Anfang die-
ses Jahrs, einen seiner vortreflichsten und gelehrte-
sten Fürsten, nemlich H. Johann Albrechten
den I. von Mecklenburg †), als welcher, nach ei-
ner kurzen Krankheit, zu Schwerin verschied, und 12 Febr.
von seiner Gemahlin, Anna Sophia, H. Al-
brechts von Preussen Tochter, bey seinem Abster-
ben, noch zwey minderjährige Söhne, Johann
und Sigmund August, hinterließ. Bereits im
J. 1573. hatte unser H. Johann Albrecht ein (22. Dec.)
feierliches Testament errichtet, welches hernach,
das Jahr darauf, Kayser Maximilian zu Wien (12 Jun. 1574.)

Lit. S., p. 84 - 86. & *huic Assertioni* subiuncta *Libertas Florentiae*, eiusque *Domini*, p. 118. sq. & in *app. Docum.*, n. 19. sq. p. 144. sq. Cf. *Rousset* Supplem. au Corps diplomat. de Mr. *Du Mont*, T. II. P. I. p. 465 - 468.

*) S. weiter oben in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 397.

c) Die *Leges novae Reipublicae Genuensis* etc., *Genuae* d. *17. Martii 1576.* publicatae stehen hinter des Petri *Bizari* Historia Genuensi; Antverp. 1579. fol., ingleichen in *Graevii* & *Burmanni* Thes. Ant. & Histor. Ital., T. I. P. II. p. 1467 - 1514. in *Schmaussii* Corp. Iur. Gent. academ., n. 74. p. m. 353 - 390. und in *Lünigii* Cod. Ital. diplomat., T. II. p. 2155 - 2200. n. 26.

†) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 119 - 129.

J. Chr. 1576 bestätiget hat, von dessen Inhalte wir das hauptsächlichste anführen müssen, weil es in der Folge Anlaß zu vielen Streitigkeiten gegeben hat. 1) Setzte in demselben unser Herzog zu seinen Erben in seinen Landen, Fürstenthum, und Herrschaften, Lehen und Eigenem, beweglichem und unbeweglichem, Vorrathe, Baarschaft, Kleinodien, Silbergeschirre, Getreide, Geschütze, Munition, Artillerie und allem andern, was er hinterlassen würde, ein, seine beide obgedachte Söhne, doch dergestalt, daß sein Sohn, H. Johann, als der Aeltere, regierender Landesfürst seyn, und zu solcher Prärogativ, in allen Briefen diesen Stil gebrauchen solle: für Uns und unsern freundlichen lieben Bruder, H. Sigmund Augusten. Derselbe sollte also 2) die Schlösser, Aemter und Städte Schwerin, Kriewitz, Dömitz, Neustadt, Zarentien, Dobberan, Ribbenitz, Buckow, Stargard, Fürstenberg, Goldberg und Wantzke, wie auch die sowohl seiner, H. Johann Albrechts, als auch seines Bruders, H. Ulrichs, Gemahlinnen zum Leibgedinge verschriebenen Häuser, Höfe und Dörfer, mit allem Vorrathe, nach ihrer Beider Ableben, bekommen, und allein behalten. Ingleichen sollte er auch 3) alle seine, des Erblassers, Acktivschulden für sich, allein einmahnen und behalten, als namentlich a) die Oldenburgische Schuld von 7000. Rheinischen Goldgulden, b) die Forderung an den H. Albrecht Friedrich von Preussen wegen der, von dessen Vater, seiner Tochter, des H. Johann Albrechts Gemahlin, verschriebenen 100000. Rheinischen Goldgulden; hingegen die väterliche und mütterliche Erbschaft seiner Gemahlin, und was die beiden Brüder wegen der, von ihrem Großvater, weiland H. Albrecht von Preussen, erhal-

erhaltenen Afterbelehnung mit den Aemtern und Häusern Marienweder und Gärtensee zu fordern hätten, sollte beiden Söhnen insgesamt zukommen; c) die Schuldforderung an K. Philippen von Spanien, d) die dem H. Franzen von Sachsen-Lauenburg auf den Zoll zu Atlenburg vorgeschossenen Gelder, und e) alle zu eröffnende und heimfallende Lehen. Dagegen aber sollte 4) sein ältester Sohn, H. Johann, die Bezahlung aller Schulden und Verschreibungen seines Vaters über sich nehmen, und alle R. Bürden, Contributionen, Steuren, Römerzüge, Besuchung der Reichs-Wahl-Krönungs-Deputations- und Kreis-Tage, ingleichen die Visitation des K. G., die Kosten der an demselben rechtshängigen Processe, besonders die Rechtfertigung wider die Florowen wegen des Landes zu Malchow, und die Exemtion des Stiftes Schwerin, ferner die Verrichtung der Kayserlichen Commissionen, Vertheidigung der Landesgränze, Vergleitung fremder Herrschaften, Durchzüge und alle dem Fürstlichen Hause Mecklenburg seines Theiles obliegende Bürden allein tragen, und seinen jüngern Bruder dieserhalb vertreten. J. Chr. 1576

Ferner und 5) setzte H. Johann Albrecht seinen jüngsten Sohn, H. Sigmund August, der ohnehin, wegen Leibesblödigkeit und natürlicher angebohrner Schwachheit, zu Ertragung der Last und Bürde der Landesregierung, welche auch in Ansehung dieser Helfte der Mecklenburgischen Lande nicht wohl weiter zerrissen werden könnte, etwas unvermögend wäre, zum Erben ein in das Amt und die Stadt Strelitz, die Commenthurey Mirow und das Kloster Ivenack, als welche er, zu seinem fürstlichen Un-

J. Chr. 1576 terhalte, allein besitzen und die Amtsnutzungen genissen sollte. Doch sollte davon ausgeschlossen seyn die Landesfürstliche Hoheit, Obrigkeit und Herrschung über die von der Ritterschaft, worunter dann die Jurisdicktion, Roßdienste und Nachfolge, Ausschreibung der Land- und Mustertage, Anlage der Landsteuren, Regal der Münze, Bestellung des Hofgerichtes, die Universität (zu Rostock), die Kirchenbelehnungen im lande, die Ausgebung der Geleitsbriefe, Bewilligung über die Leibgedinge, Verpfändung oder Verkaufung der Lehengüter, Verleihung der Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten an Städte und andere gemeine Innungen und Zünfte, und was dergleichen mehr, gemeint und begriffen seyn sollte. Alles dieses sollte allein seinem ältesten Sohne, dem H. Johannes, als dem regierenden Landesfürsten zustehen; dagegen aber sein jüngster Sohn aller obgedachten Lasten und Bürden ledig und frey seyn, und aus seines ältern Bruders Kammer, zu seinem desto bessern Auskommen, jährlich 6000. Gulden, die eine Helfte auf Ostern, und die andere auf Michaelis, bekommen sollte. Dann obgleich 6) in etlichen Chur- und Fürstlichen Häusern die gleichen Landestheilungen gewöhnlich seyn; so hätte er doch seine erhebliche Ursachen, warum er solche Gleichheit unter seinen Söhnen nicht zulassen könnte. Er habe nemlich aus der Erfahrung gelernt, daß die Herrschaften, vornehmlich durch die vielfältige Zerreissung, in grossen Abfall, Verringerung, Unvermögen und Abgang geriethen; deswegen auch die Kayserlichen (Longobardischen) Lehenrechte ausdrücklich verböten, die Herzogthümer, Marggrafschaften und dergleichen Stammlehen zu ver-

vertheilen. Hiernächst habe er, mit seiner eige- J. Chr.
nen merklichen Beschwerung, erfahren *), was für 1576
Unrichtigkeiten aus einer gesamten und unge-
schiedenen Regierung, da der eine Bruder in
allem durchaus eben so viele Gewalt und
Macht, als der andere, hat, erfolgten, und daß
keiner der Landschaft recht und vollkommen
mächtig sey, und seyn könne, sondern Trennun-
gen der von Adel und Städte erwüchsen. Dann
wenn der eine Herr gebiete, so verbiete der an-
dere; und wenn der eine verfolge, so vergleite
der andere, und was dergleichen Unheil mehr wäre,
worüber die Herrschaften und ihr Ansehen zu
Verachtung und Schimpf gesetzt, auch wohl
zwiespältige Religionen eingeführet, Kirchen
und Schulen, Land und Leute verwirret, und
irre gemacht würden. Aus solchen Ursachen hätte
auch sein Großvater, H. Magnus, ob er gleich
noch zwey Brüder gehabt, die Regierung allein
geführet, wobey das Haus und Land zu Mecklen-
burg im höchsten Flor und Ansehen im ganzen
Reiche gestanden habe. Deswegen solle also sein
Sohn, H. Sigmund August, dieser seiner
wohlbedachten väterlichen Verordnung, ohne
einige Einrede oder Ausflucht, unweigerliche Folge
leisten.

Sollten aber 7) sein Bruder, H. Ulrich von
Mecklenburg, oder auch seine beide andere Brü-
der, die Herzoge Christof und Carl, nach seinem

*) Es zielet hier H. Johann Albrecht auf die mit sei-
nem Bruder, dem H. Ulrich, im J. 1555., einge-
gangene Gesamtregierung, wovon und von den
zwischen beiden Brüdern vorauf gegangenen Strei-
tigkeiten man weitere Nachricht finden kann in
Klüvers Beschreib. des Herzogth. Mecklenburg, P.
III. 1. Stück, p. 725 - 753. und Köhlers Münz-
belustig., P. XI. n. 16. p. 123 - 125.

J. Chr. Tode sterben, und also ihre Länder und Herr-
1575 schaften auf seine Linie und Stamm fallen; so
solle dennoch unter seinen Söhnen nicht gethei-
let werden, sondern sein ältester Sohn, H. Jo-
hann, darin allein nachfolgen und regieren, da-
mit das Fürstliche Haus Mecklenburg desto
mehr ins Zunehmen und Aufsteigen gebracht
würde. In solchem Falle aber sollte H. Johann
seinem jüngern Bruder noch einmal so viel an
Aemtern, welche dessen angewiesenen Portion nahe
gelegen wären, Einkünften und Jahrgeld aus
der Kammer abtreten, einräumen und entrichten,
als ihm bereits vermacht und ausgesetzet worden.
Dagegen aber wolle 8) Er, H. Johann Albrecht,
sich noch bey seinen Lebzeiten bemühen, seinem jüng-
sten Sohne, dem H. Sigmund August ein
oder mehr Stifte, als Schwerin, Ratzeburg,
oder das Heermeisterthum zu Sonneburg, oder
deren Coadjutorien, oder Commenthureyen,
oder dergleichen geistliche Beneficien, insonder-
heit aber das Erzstift Riga, welches, nach seines
Bruders, H. Christofs, Abdankung, weiland
K. Sigmund August von Polen, laut darüber
aufgerichteten Briefe und Siegel, seinem Sohne,
dem H. Sigmund August, verschrieben hätte,
zu seinem desto stattlichern Unterhalte, zuwege zu
bringen. Falls er aber bey seinem Leben daran ver-
hindert würde; so sollte sein ältester Sohn, H. Jo-
hann, dazu beförderlich seyn, und die Unkosten,
welche H. Sigmund August deswegen beweis-
lich, nützlich und nothwendig aufwenden würde,
demselben wieder erstatten, auch ihm die Coadjuto-
rie des Heermeisterthums zu Sonneburg ab-
treten, wenn er solche erlangen würde. Wofern
aber 9) sein ältester Sohn ohne männliche eh-
liche Leibeserben sterben würde; so sollten als-
dann

dann alle seine Länder und Leute, nebst allen J. Chr.
Lehen und Eigen, auf seinen jüngsten Sohn, 1576
den H. Sigmund August, nach Erbgangsrecht, kommen und verstammet werden; wie es dann auch gleicher gestalt mit des ältesten Sohnes Erbfolge in des Jüngsten Erbschaft gehalten werden sollte, wenn dieser zuerst mit Tode abgienge.

Weil indessen 10) seine beide Söhne noch minderjährig wären, und also der Regierung nicht selbst vorstehen könnten, sein Bruder aber, H. Ulrich, die ihm angetragene Vormundschaft ausgeschlagen hätte, unter dem Vorwande, daß er mit ihm in vielen Stücken annoch in Irrung stünde; so hätte er seinen Söhnen die Churfürsten August von Sachsen und Johann Georg von Brandenburg zu Vormündern erbeten, und verordnet, deren jedem er auch ein unterschriebenes und versiegeltes Exemplar von diesem seinem Testamente, welches mit dem, bey dem Rathe zu Lüneburg niedergelegtem, Original durchaus gleichstimmig wäre, zugeschickt habe. Diese Vormünder möchten nun, auf die ihnen ertheilte Nachricht von seinem Ableben, Falls sie selbst zu kommen verhindert würden, ihre Räthe nach Schwerin schicken, damit 30. Tage nach seinem Tode sein Testament publicirt werden könnte, und hierauf seine ganze Verlassenschaft in ein richtiges Inventarium bringen lassen, seinen letzten Willen in allen Punkten exequiren, die Regierung mit tüchtigen Personen bestellen, seine Gemahlin in ihre Leibgedinghäuser und Aemter einweisen, und seine Söhne, wenn seine Brüder, die Herzoge Christof und Carl gegen dieselben etwas mit der That unternehmen würden, dawider schützen, einen Landtag ausschreiben, denen von

J. Chr. 1576 der Ritterschaft und andern seinen Unterthanen ihre Erbhuldigung und Lehenspflicht erneuren, Lehen verleihen, und den Städten ihre wohlhergebrachte Privilegien bestätigen.

Da Er auch 11) aus unumgänglichen drangseligen Ursachen, welche er der Landschaft auf etlichen Landtagen hätte anzeigen lassen, in tiefe Schulden gerathen wäre; so möchten die Vormünder deshalb Handlung mit den Gläubigern pflegen, und damit solche Schulden desto schleuniger abgelegt werden könnten, nicht nur seinen Söhnen eine sparsame und genaue Haushaltung anrichten, sondern auch bey der Mecklenburgischen Landschaft um eine behülfliche Handreichung dazu ansuchen. Er hoffe auch, daß sowohl sein Bruder, H. Ulrich, mit Bewilligung der Steuren und eines leidlichen Vortheils, seinen Söhnen dißfalls willfahren, und behülfliche Hand bieten, als auch die Mecklenburgische Landschaft an behülflicher Handreichung es nicht ermangeln lassen werde. Dieselbe hätte nemlich zu bedenken, daß er sich, von Anfang seiner Regierung bis zu seiner letzten Hinfahrt, zum höchsten habe angelegen seyn lassen, daß, zu Beförderung seiner Unterthanen allgemeinen Heils und Seligkeit der Seelen, das liebe Wort GOttes, welches das höchste Gut und Kleinod sey, dagegen alle andere Schätze und Reichthum der ganzen Welt weniger dann nichts zu achten, in seinen Landen gepflanzet, und nach Inhalt der prophetischen und apostolischen Schriften, und daraus gezogener Augspurgischer reinen und unverfälschten Confession, erkannt, bekannt, gelehret, gepredigt, und auf die Nachkommen gebracht werden möchte. Daneben habe Er auch mit allem Fleisse dahin getrachtet, daß die gemeine Mecklenburgische Lands-

Landschaft in guter Ruhe und Friede, ohne un- J. Chr.
nöthige Kriegsempörung, sitzen, bey Gleich und 1576
Recht geschützet und gehandhabet werden, und ein jeder, was ihm der liebe GOtt verliehen und bescheret, mit Weib und Kind, zu seiner guten Gelegenheit, geniessen und gebrauchen mögen, ungeachtet wie beschwerlich, mißlich, sorgsam und gefährlich die Läufte der Welt, fast bey allen seinen Nachbarn, zu Wasser und zu lande, vorgefallen wären. Ausserdem habe Er seine Regierung durchaus, in aller väterlichen gelinden Güte und Milde, ohne einige Vergewaltigung, Unterdrückung oder Ueberlast seiner Unterthanen, geführt, die gemeinen Landestände, und einen jeden insonderheit, bey ihren Privilegien, Freiheiten, Gerichten und Gerechtigkeiten unbetrübt und ungehindert gelassen, dieselben, auf viele Art und Weise, zu gemeiner Wohlfahrt und gedeylichem Aufnehmen vermehrt und gebessert, und einem jeden, nach seinem Stande und Wesen, alle Gnade, günstigen Willen, Beförderung und Wohlthat erzeiget. Mithin habe Er um so mehr das Vertrauen, daß die getreue Landschaft seine Söhne, in der gedachten Schuldenlast, nicht verlassen, sondern sich behülflich verhalten, und darauf denken werde, damit die beschwerliche Schuldenlast erlediget und die versetzten Aemter wieder eingelöset werden; wogegen seine Söhne sich vor Schuldenmachen hüten sollten, welches ihnen auch nicht schwer fallen würde, wenn nur erst die überhäuften Renten von ihrem Kammergute abgetragen, und also ihre Aemter und Einkünfte frey gemacht wären.

Weiter und 12) verordnet der H. Johann Albrecht in seinem Testamente, daß, nach seinem Tode, sein grosses Insiegel, sein Ringpitschier und das Kanzleysiegel in eine verschlossene Lade

J. Chr. 1576 de gelegt, und für seine Söhne ein neues grosses Insiegel verfertiget, und in einer besondern Lade, nebst dem Siegelregister, verschlossen, und mit drey Schlössern verwahret werden sollte. Zu dieser Lade sollten die von den Vormündern verordneten Regimentsräthe, als der Statthalter, Kanzler und Kammersekretär, jeder einen besondern Schlüssel haben, und alle Briefe, woran etwas mehr, als an gemeinen Kanzleybefehlen gelegen, in aller Drey Beyseyn gesiegelt, ins Siegelregister eingeschrieben, und das Insiegel wieder verschlossen in das Gewölbe verwahrlich gesetzet werden. Ingleichen sollte auch 13) ein neues Kanzleysiegel gemacht, und zu täglich vorfallenden Kanzleysachen gebraucht, jedoch in einer eigenen Lade, in der Rathstube, verschlossen gehalten werden, und der Kanzler dazu den Schlüssel haben. Ferner und 14) sollten seine beide Söhne in einer Haus- und Hofhaltung so lange, bis der Aelteste 25. Jahre vollkommen alt, und seiner selbst mächtig geworden, beisammen bleiben, und nicht in unterschiedene Hofhaltungen abgesondert werden. Wegen ihrer Erziehung und Unterrichtes aber werden 15) gute Vorschriften ertheilet, und sollten sie fleissig zum Studiren angehalten werden, besonders die lateinische Sprache, Historie und *Institutiones Iuris* lernen, vornemlich aber die Hauptstücke des wahren christlichen Glaubens aus dem Catechismus D. Luthers, und die heilige Schrift ihre tägliche Leckture seyn lassen.

So bald nun 16) sein ältester, oder, auf dessen unbeerbtes Absterben, sein jüngster Sohn 25. Jahre alt seyn würde, so solle derselbe die Regierung annehmen können; jedoch dabey folgende Maasse, und väterliche treuherzige Lehre, Erinne-

innerung, Gebot und Befehl beobachten. Nem- J. Chr.
lich (1) sollten Sie keine Aenderung in Reli- 1576
gionssachen in den Kirchen und Schulen ein-
führen, sondern bey der von ihm publicirten Kir-
chenordnung steif und beständig beharren; das
von ihm und seinem Bruder, dem H. Ulrich, an-
gerichtete Consistorium beybehalten, und über der
von ihnen, im J. 1570., publicirten Consistorial-
ordnung ernstlich halten; die Universität zu Ro-
stock, als das vornehmste Kleinod in seinem
Fürstenthume, sich lassen empfohlen seyn, und
darauf sehen, daß sie jederzeit mit christlichen, rei-
nen, gelehrten und berühmten Lehrern in allen Fa-
kultäten besetzt seyn möge, und, wenn es nöthig, dar-
in Reformation, Visitation und Aenderung
vornehmen; die Eintheilung der Mecklenburgi-
schen Lande in sechs Kreise oder Superinten-
denturen beybehalten, die bey den Superinten-
denten und Kirchen-Personen und Gütern
etwa befundene Mängel abschaffen, auch zu dem
Ende fleissige Kirchenvisitationen halten lassen,
und nicht gestatten, daß ungelehrte oder wohl gar är-
gerliche Leute sich in Pfarr- und Schuldienste
einschlichen, oder die Geistlichen ihrem Orden
übel anständigen Handel, mit Zopfenkauf,
Prokuriren, Notariatamte und dergleichen trie-
ben; endlich sollten auch seine Söhne sich die von
ihm zu Schwerin gestiftete Schule empfohlen
seyn, selbige nicht in Abgang kommen lassen, und
keine Kosten daran sparen, auch die von ihm auf
dem Schlosse zu Schwerin angelegte Biblio-
theck erhalten, jährlich vermehren, selbige durch
keine Theilung zerreissen, oder von da verrücken.
Sie sollten auch (2) über der von ihm und seinem
Bruder, dem H. Ulrich, auf Ersuchen der
Landstände, zur bessern Justitzpflege, errichteten,

und

J. Chr. 1576 und vom Kayser Maximilian, den 28. Februar 1569., bestätigten Hof- oder Landgerichtsordnung, dem von eben diesem Kayser erlangtem, und dem R. G. insinuirtem *Privilegio* de *non appellando* auf 3000. Gulden Rheinisch, und der von ihm und seinem Bruder, mit Rath und Bewilligung der Landstände, von neuem übersehenen, vermehrten und verbesserten Policey- und Landes-Ordnung, mit allem Ernste und Fleisse, halten, und nichts dawider vornehmen; doch soll ihnen, bey Veränderung der Weltläufte, besonders im H. R. Teutscher Nation, in ihren Landen und den benachbarten Königreichen, nach Erheischung der Nothdurft, unbenommen seyn, mit Zuziehung der Land- und Hof-Räthe, auch anderer verständigen und erfahrnen Männer aus der Landschaft, eine fernere Verbesserung in solchen Ordnungen vorzunehmen.

Hiernächst und (3) möchten seine Söhne den 101 Psalmen, als die gewisse Richtschnur des Hofes und Hofgesindes stets vor Augen haben, und ihr Regiment darnach anstellen. Vornemlich sollten sie keine unnöthige Leute in ihre Besoldung nehmen, als welche nur grosse, aber vergebliche Kosten machten, die ordentlichen Aemter anderer Diener hinderten, und einem Herrn sowohl, als einem ganzen Hofe, gleich einem Ueberbeine übel anstünden; Ohrenbläser, Winkelstöhrer, Verläumder und die mit weitläuftigen neuen Anschlägen umgiengen, oder Projeckmacher sollten sie um sich, und an ihrem Hofe nicht dulden. Ingleichen sollten sie das Vollsaufen, Gotteslästern, liederliches Schweren, Gefrässe, Panketiren, Schwelgerey, Leichtfertigkeit und Ueberfluß in Kleidungen, und was dergleichen Uebelstand mehr wäre, an ihrem

Hofe

Hofe meiden, weil solches nicht nur an sich selbst J. Chr.
lästerlich und unrecht wäre, sondern auch weil die 1576
Unterthanen das Exempel der Herrschaft vor Augen hätten und demselben folgten, woraus allgemeine Landverderben einrissen. Ueberhaupt aber sollten seine Söhne sich befleissigen, über ihre Unterthanen so zu herrschen, wie getreue Hirten über die Heerde, und wie Väter über ihre Kinder. Solches Betragen aber bestünde, ohne einiges Ansehen der Person, aus zwey Stücken: 1) in Beschützung und Beförderung der Gehorsamen und Frommen, und 2) in Bestrafung der Ungehorsamen und Bösen. Und da der Allmächtige Sie zu Herzogen von Mecklenburg geschaffen und verordnet hätte; so sollten Sie sich höchstens angelegen seyn lassen, ihr eigenes Land und Leute kennen zu lernen, in und bey demselben gerne seyn, sich um dessen Wohlfahrt bekümmern, und mit unnöthigem Ausreisen sie und sich selbst verschonen. Insonderheit sollten Sie den, in dem September des itzigen Jahrs, mit der Stadt Rostock gemachten Vertrag †) treu und fürstlich halten, und sich durch niemanden bereden lassen, denselben zu brechen. Ob es auch gleich (4) nicht undienlich seyn möchte, daß seine Söhne, als junge Fürsten, sich an grosser Potentaten und Herren Höfen eine Zeitlang aufhielten, dadurch Gnade und Förderung erlangten, und ihre eigene Regierung desto geschickter anstellen lerneten; so wüßte Er doch, ausser ihrer beiden Vormünder, der Churfürsten von Sachsen und Brandenburg Höfen, keinen andern, wo sie sich, Gewissens halber, wegen der eingerissenen Spaltung theils unrechter, theils streitiger Religion, sicher hin wagen könn-

†) S. weiter oben in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 125-128.

J. Chr. 1576 könnten; zumal weil auch die Hofzucht und ritterlichen Uebungen überall ab-, und dagegen ein sündliches und ärgerliches Leben überhand genommen. Doch wolle er solches nicht so eingeschränkt wissen, daß ihnen benommen seyn sollte, dem Kayser auf Reichs- Wahl- und Krönungs-Tagen, oder sonst aufzuwarten, und ausser ihrer Vormünder und Verwandten Höfen auch andere Churfürsten und Fürsten zu besuchen.

Hiernächst und (5) sollten seine Söhne ihre Haus- und Hofhaltung dergestalt mässigen, daß sie ihre Einkünfte nicht überstiege, sondern vielmehr von diesen jährlich etwas übrig bliebe, damit sie nicht nöthig hätten, von andern Geld zu entlehnen, sich in Schulden zu vertiefen, mit den Umschlägen und Renten sich zu quälen, Aemter zu versetzen, und Schatzung auf die Unterthanen zu legen. Sie sollten auch (6) in die Rathschläge, besonders wenn was wichtiges abgehandelt würde, selbst mit gehen, ordentlich proponiren lassen, eines jeden Stimme und Bedenken, mit Geduld und Aufmerksamkeit, anhören, und zwischen mißhelligen Meinungen einen Unterschied machen lernen, demjenigen, was der Billigkeit und Erbarkeit gemäß wäre, folgen, und nicht, unbesonnener Weise, auf eigene Meinung fallen, oder jemanden sein Begehren, besonders in bedenklichen und wichtigen Gesuchen, zugestehen, sondern erst die Umstände erkundigen. Was Sie aber einmal beschlossen und zugesagt hätten, darüber sollten Sie fest, wie eine Mauer, halten; dann je höher der Fürstenstand vor andern gemeinen Leuten wäre, desto mehr und billiger sey auch auf ihr Wort zu bauen, deswegen dann die Rechte sagten, daß eines Fürsten Zusage so viel gelte, als

einer

einer geringen Standesperson leiblich geleiste- J. Chr.
ter Eidschwur, und was ein Fürst jemanden 1576
mit dem Kopfe zuwinke, das solle er so fest hal-
ten, als wenn es ein anderer verbriefet und
versiegelt hätte. Und endlich sollten Sie sich hü-
ten, Briefe, die sie nicht gelesen, und deren In-
halt ihnen verborgen wäre, zu unterschreiben
oder zu handzeichnen. Ingleichen sollten auch
(7) seine Söhne dasjenige, was ihr Vater, oder
ihre Vorfahren jemanden übergeben, geschen-
ket oder sonst verschrieben hätten, und welches
unversehrt im Original vorgelegt werden könnte,
und sein Handzeichen darunter befindlich wäre,
gleich ihren eigenen Verschreibungen und Obligatio-
nen, vollziehen und halten. Insonderheit aber
sollten Sie sich seine alte und getreue Diener las-
sen empfohlen seyn, und sich ihrer hinterlassenen
Weiber und Kinder annehmen, auch alle ihre
Unterthanen bey ihren wohlhergebrachten Privi-
legien getreulich handhaben; über der Consti-
tution des im H. R. publicirten Landfriedens
fest halten, die Verbrecher, ohne Ansehen der
Person, ernstlich bestrafen, und besonders dem
Kayser Maximilian und allen seinen Nachfol-
gern im H. R., als ihrer ordentlichen hohen
Obrigkeit, allen schuldigen Gehorsam, Ehrer-
bietung und Unterthänigkeit gerne leisten. Mit
allen benachbarten Herren, Freunden und
Ständen aber sollten Sie (8) in gutem friedli-
chen Verständniß leben, und die Erbverträge,
Willkühr und Austräge ihres Fürstlichen Hau-
ses nicht schwächen, noch überschreiten. Hin-
gegen aber sollten Sie sich vor allen auswärtigen
Bündnissen fleissig hüten, indem Er mit seinem
Schaden erfahren hätte, daß selbige niemanden
zu grösserer Beschwerung gereichten, als dem-

J. Chr. jenigen, der sie halte; wie Sie dann auch aller
1576 Dienstbestallungen bey fremden und ausser dem Reiche gesessenen Potentaten, besonders denen, welche der A. C. nicht anhängig, zu Verwahrung ihres Gewissens, sich enthalten sollten.

Weiter und (9) sollten seine Söhne, ohne besondere grosse Noth, neue Beschwerungen und Unpflichten auf ihre Unterthanen nicht legen, sondern vielmehr auf Milderung, besonders gegen die armen Bauersleute gedenken; und wenn ja Schatzungen oder dergleichen Bürden anzulegen wären, solle solches durch gleichmässige Mittel geschehen, und ein jeder nach seinem Vermögen, nicht aber, wie eine Zeit her der Mißbrauch gewesen, der Arme dem Reichen gleich, mit den Haus-Gülden, Kopfgelde und dergleichen, beschweret werden. Besonders sollten Sie die Steuren auf solche Waaren legen, die zur Pracht, Wollust und Ueberflusse ins Land gebracht, und dadurch böse Sitten und unnöthige Geldverspillung verursachet würden, deren auch der gemeine Mann wohl entrathen könnte. Da indessen (10) kein Regent alle Regierungs- und Hofhaltungssachen allein verrichten könnte, sondern seinen Marschall, Kanzler, Kämmerer, Hofmeister, Rentmeister, Stallmeister und andere Diener mehr haben müßte, und dann viel daran gelegen wäre, mit was für Personen solche Aemter besetzt würden; so sollten seine Söhne nach verständigen, erfahrnen, gottesfürchtigen, aufrichtigen, redlichen und wahrhaften Leuten trachten, die eines eingezogenen, sittsamen und guten Wandels wären, und welche sie zu solchen hohen Aemtern gebrauchen, und ihnen ihre Befehle anvertrauen könnten; dabey aber sollten sie keine Diener halten, die zugleich andern Herren

mit

mit Dienſten verwandt wären. Insonderheit J. Chr.
aber ſollten Sie (11) ohne vorgehenden Rath nichts 1576
wichtiges vornehmen, und einem jeden im Rathe
ſeine Stimme frey laſſen, doch nicht auf die
Mehrheit derſelben, ſondern auf die angeführten
Gründe ſehen, auch darüber halten, daß ein jeder
Rath ſich der, in der Kanzley vorhandenen,
Rathsordnung gemäß betrage; wie dann ſeine
Söhne ſelbſt ihre gewiſſe und ausgetheilte
Stunden, des Vor- und Nachmittages, zu der
Regierung-, Kammer-, Renterey- und
Kanzley-Sachen, Abhörungen und Vorbe-
ſcheiden halten ſollten, um den Dienern zu einer
gleichmäſſigen richtigen Ordnung ein gutes
Exempel, und Anreitzung zur Nachfolge zu
geben. Gleichergeſtalt ſollten (12) ſeine Söhne
über der Amts- Holz- und Fiſch-Ordnung
fleiſſig halten, und daran ſeyn, daß alle Nutzun-
gen und Einkünfte in ihrem Weſen erhalten, und
wo möglich, ohne Beſchwerung der Unterthanen,
verbeſſert und vermehret würden; von den
Amtleuten und Küchenmeiſtern ſollten Sie
ſich jährlich richtige Rechnungen ablegen laſſen,
keine Reſte geſtatten, oder ihnen in Händen laſſen,
viel weniger ihnen erlauben, mit den Amtsgefäl-
len und Nutzungen, oder mit ihrem eigenem Gelde
Gewerbe, Handtierung oder Verkauf zu trei-
ben; auch ſollten Sie alle Amtsbefehlshaber an-
halten, die an den Häuſern befundenen Mängel
zeitig zu berichten, damit ſie mit geringem Gelde
in baulichem Weſen erhalten werden könnten.

Ferner und (13) ſollten ſeine Söhne die von
ihm zu bauen angefangenen Schiffarten, und die
Lüneburgiſchen Hof-Schiffarten, ſo weit ſie
verfertiget ſind, in baulichem Weſen erhalten,
und das noch nicht verfertigte vollends zu gutem

J. Chr. Ende bringen. Es hatte nemlich H. Johann
1576 Albrecht, mit vieler Arbeit und Kosten, eine Schiffart aus der Schwerinischen See in die Elde, und ferner in die Elbe geführt, und war auch gewillet, solche Schiffart aus der erstgedachten Schwerinischen See nach der Ostsee auf Wismar zu führen, ingleichen den Kölpin und die Elleritz mit der Elbe dergestalt zusammen zu bringen, damit aus dem Lande zu Stargard und Wenden die Fahrt in die Elbe, und von da in die West- und Ost-See gehen möchte. So sollte auch, laut des vorgedachten Rostockischen Vertrages die Zu- und Abfuhr zu Wasser von Güstrow auf Rostock allen und jeden frey und offen stehen, zu dem Ende die Nebel geräumet, und zu den andern vorbesagten Schiffarten noch hin und wieder Schleussen gebauet werden sollten. Weil nun dieses wichtige Werk zu gemeiner Wohlfahrt des Landes, zu Beförderung der Gewerbe, Handtierung und Kaufmannschaft, und zu merklicher Erleichterung der armen Bauren abzweckte; so empfahl deswegen H. Johann Albrecht die Fortsetzung und Beendigung dieser angefangenen Unternehmung in seinem Testamente. (14) Die von ihm gleichfalls erbauete, und mit Geschütze und Munition wohl versehene Festung zu Dömitz sollte nicht in die Theilung gebracht werden, sondern seinem ältesten Sohne, als regierendem Landesfürsten, mit allem darin befindlichem Vorrathe an Artillerie, Munition, Geschütze und anderer Nothdurft allein bleiben. (15) Befielt H. Johann Albrecht seinen Söhnen, sich nach den Roßdiensten der Lehensleute fleissig zu erkundigen, und selbige in eine gewisse gleichmässige Richtigkeit zu bringen, weil solches nicht allein der Landsteuer hal-

halber, wenn dieselbe vom Roßdienste bewilliget J. Chr.
würde, sondern auch bey sich ereignenden Feldzü- 1576
gen, höchst nöthig wäre. Sie möchten daher die alten Lehenregister in den Hülfsgeldern und Türkensteuren aufsuchen, nach der Zunahme der ritterschaftlichen Familien sich erkundigen, deren Güter, nach Beschaffenheit ihrer Nutzung, Saat, Pachten ꝛc., durch verständige Leute anschlagen lassen, und die Vermögenden vom Adel steigern, auch künftig einem jeden, nach dem Beispiele anderer benachbarten Churfürsten und Fürsten, in seinen Lehensbrief seinen schuldigen Roßdienst, mit ausdrücklicher Bemerkung, von welchen Gütern er denselben leisten solle, einverleiben lassen.

Da auch (16) in dem Mecklenburgischen, eine Zeit her, der Mißbrauch einreissen wollen, ohne Consens des Lehensherrn und der Agnaten auf die Lehensgüter Schulden zu machen, worüber hernach, bey sich ereignetem Falle, die Agnaten oder Exspectivirten sich der Lehensfolge oder erlangten Anwartschaft wenig zu erfreuen gehabt, und ein solches angefallenes Lehen fast an sich kaufen müssen; so sollten seine Söhne hinfüro nicht gestatten, daß den Agnaten, ohne ihren eigenen freyen und guten Willen, aufgebürdet würde, einige Schulden, worüber der Agnaten und Lehensherrliche Consens nicht vorhanden, von den Lehengütern zu bezahlen. Es wäre dann Sache, daß solche Schulden beweislich, wegen der Aussteuer der Töchter oder Schwestern, oder zu Ablegung der Leibgedinge gemacht, oder zu nützlicher Besserung des Lehengutes angewandt, oder zu Erkaufung der Lehengüter das Geld aufgenommen, und solche erkaufte Lehensgüter, bey des verstorbenen

J. Chr. 1576 Lehensmannes Leben, nicht völlig bezahlet worden; als in welchen und ähnlichen Fällen seine Söhne keinem Lehensmanne, auf sein Ansuchen, ihren Consens, zu Verpfändung seines Lehensgutes, gegen eine leidliche Recognition, verweigern sollen. Endlich (17) wäre bekannt, daß ein gewisser Wilhelm von Flenow, der sich für einen Notarius gebrauchen lassen, vor etlichen Jahren viele falsche Briefe fabricirt, selbigen nachgegrabene fürstliche Sekrete der alten Herzoge von Mecklenburg angehängt, und sie hernach verschiedenen Edelleuten und andern seinen Unterthanen verkauft habe, wodurch ihm, dem H. Johann Albrecht, und seinen Brüdern, wie auch der Stadt Rostock, dem Stifte Schwerin und andern von Adel stattliche Güter und Dörfer abg, andern hingegen zugeschrieben worden. Nun habe man zwar diesen Betrug entdeckt, den benannten ehrvergessenen Buben, nach seinem Verdienste, gerechtfertiget, und viele solcher falschen Briefe zu Handen gebracht, welche auf dem Schlosse zu Schwerin verwahret lägen. Weil aber zu besorgen wäre, daß noch viele solcher falschen Briefe hin und wieder bey den Leuten vorhanden seyn möchten, mittelst welcher, über kurz oder lang, vieles Unglück, Uebel und Ungerechtigkeit gegen das Fürstliche Haus und dessen Lehensleute und Unterthanen angerichtet werden könnte; als ermahnte, warnete und erinnerte Er seine Söhne, daß sie, wenn etwa dergleichen Briefe dereinst vorgebracht werden sollten, womit jemand wider sie, oder jemanden andern ihrer Unterthanen, eine geschehene Bewilligung, Verträge, Käufe, Wechsel, oder andere dergleichen Contrackte und gepflogene Handlungen bescheinigen wollte, auf selbige, mit Zuziehung verständi-

ständiger, getreuer und ihrer Lande und Geschlechter J. Chr.
Gelegenheit und Herkommen kundiger Leute, gute 1576
und genaue Obacht haben sollten, damit nicht,
unter dem Scheine eines rechten Beweises, Falsch
und Betrug gespielet, und Sie, seine Söhne
oder andere Leute um das ihre vervortheilet
würden.

Nach diesen an seine Söhne gerichteten Ermahnungen und Befehlen, hat H. Johann Albrecht noch folgendes seinem Testamente eingerückt. Nemlich: Er habe 17) Zeit seiner ganzen Regierung, sich nicht wenig angelegen seyn lassen, das uralte Fürstliche Haus Mecklenburg zu gedeilicher Wohlfahrt, Aufnahme und Erhöhung zu bringen, und seine Brüder dahin zu befördern, daß sie, ohne fernere Zertrennung und Zerstückung des Landes, zu Ehre, Reichthum, und höhern Stande gelangen möchten. Zu dem Ende habe er anfangs seinem Bruder, dem H. Christof, das Fürstlich-Bischöfliche Stift Ratzeburg, von dem damaligen Bischofe, Christofen von der Schulenburg, mit grossen Kosten und Aufwendung vieler tausend Thaler, zuwege gebracht. Hernach habe er auch, mit Rathe und Beförderung weiland K. Ferdinands des I., K. Sigmund Augusts von Polen, K. Christians zu Dännemark, und der beiden Churfürsten Augusts zu Sachsen und Joachims des II. zu Brandenburg, auch endlich H. Albrechts von Preussen, bey dem ErzB. Wilhelm zu Riga, dem Domkapitel, Räthen, Ritterschaft und gemeinen Landständen dieses Erzstiftes, mit vieler Mühe, Fleiß und Kosten, ausgewürket, daß gedachter sein Bruder, H. Christof, zu einem Coadjutor und künftig regierendem Erzbischof von

J. Chr. 1576 Riga an- und aufgenommen worden *). Er habe hierauf denselben nicht nur mit aller Nothdurft fürstlich und brüderlich abgefertiget, sondern es auch bey dem ErzB. **Wilhelm** dahin gebracht, daß er ihm, zu seinem jährlichen fürstlichen Unterhalte, einige Schlösser und Oerter würklich eingeräumet hätte. Als hernach der **Czaar** von **Moskau** das **Erzstift** und ganz **Liefland** mit Krieg überzogen, hätte er **zweimal** seinen **Bruder**, neben seinen **Hofdienern**, mit 100. wohlgerüsteten **Pferden**, und mit schweren Unkosten, einen so weiten Weg nach **Liefland** geschickt, und ihn, nebst dem **Kriegsvolke**, etliche Monate lang, daselbst **unterhalten** und **besoldet**. Dagegen, und in Erwägung solcher erzeigten vielfältigen brüderlichen Dienste und Treue, habe H. **Christof**, aus Dankbarkeit, bey **Fürstlichen Ehren**, und an **Eides** statt, aller Ansprüche und **Zusprüche**, **Erbforderung** und **Gerechtigkeit**, die ihm an **Land** und **Leuten** des **Fürstlichen Hauses Mecklenburg** zuständig seyn möchten, auch aller andern angeerbten **Erbgerechtigkeit** sich kräftig **begeben** und **verziehen**, und alle solche **Gerechtigkeit** ihm, H. **Johann Albrechten**, und seinen **männlichen Leibeserben**, eigenthümlich und erblich **abgetreten**, laut der darüber zu **Strelitz**, den 24. **September** 1555., ausgestellten **Hauptverschreibung** und **Verzichtes**, welche K. **Ferdinand** der I., auf dem **Reichstage** zu **Augspurg**, den 10. **May** 1566., bestätiget, und allen **Behelf**, so dawider in H. **Christofs** Namen erdacht und vorgenommen werden möchte, **vernichtet** und **aufgehoben**.

Allein

*) Von dem H. Christof kann man nachsehen, die N. T. R. G., im III. Bande, S. 199 - 207., im IV. Bande, S. 436. f. & 444. und im VI. Bande, S. 447.

Allein es habe sein Bruder, H. Christof, J. Chr.
vielleicht auf anderer Leute Anreitzung und Verfüh- 1576
rung, oder auch aus eigenem Unverstande und Einfalt, solche seine Beförderung verscherzt, und sich derselben verlustig gemacht. Dann ob er gleich von dem König von Polen ehmals aus seiner Liefländischen Gefangenschaft, mit gewaffneter Hand, errettet, und in den Besitz und Genuß der Coadjutorie des Erzstiftes Riga und der ihm eingeräumten vier Schlösser würklich wieder eingesetzet und dabey geschützet worden, auch sonst viele Gutthaten empfangen; so habe er sich doch mit einem öffentlichen und abgesagten Feinde der obgedachten Krone, (nemlich dem König von Schweden,) in ein Bündniß eingelassen, worüber er in vieljährige Polnische Gefangenschaft gerathen wäre. Um ihn nun aus solcher wieder zu befreyen, habe er es an vielen, obgleich vergeblichen, Schickungen, Intercessionen und Bitten nicht ermangeln lassen, und deswegen sich endlich persönlich nach Warschau begeben, wo ihm, den 26. Jenner 1564., im sitzenden Rathe, seines Bruders gepflogene Conspiration mit den Feinden der Krone Polen, und dessen fernere Undankbarkeit gegen seinen Wohlthäter, mit vorgerücket, und sogleich auch, mit brieflichen Urkunden, bescheiniget worden, wie solches unter andern auch seines Bruders, im J. 1569., bey seiner Erledigung, auf dem Reichstage zu Warschau dem König von Polen gethane Abbitte, und noch mehrere in dem Archive zu Schwerin, in einer besondern Registratur, verwahrte Schriften des weitern erhärteten. Ob Er nun gleich, bey so bewandten Umständen, nicht schuldig gewesen wäre, sondern sich füglich hätte weigern können, seinem Bruder noch eine weitere Zulage von seinem An-

J. Chr. 1576 theile an den Mecklenburgischen Landen zu geben; so hätte er doch demselben noch zwey fürstliche Häuser und Aemter, nemlich Gadebusch und Embzen, (Tempzien,) nebst jährlichen 500. Thalern, nicht ohne seine grosse Ungelegenheit, eingeräumt und übergeben. Er lebe daher der Zuversicht, daß sein Bruder diese seine brüderliche Treue und Gutherzigkeit bey sich wohl erwägen, sich damit begnügen, wider seinen Verzicht an seine Söhne keine weitere Anforderung machen, oder etwas gegen dieselben beginnen, sondern, wenn er ja vermeinte, zu noch etwas mehrerm befugt zu seyn, solches im Wege Rechtens vornehmen und suchen; auch es bey dem, was ihm alsdann zu- oder aberkannt werden würde, bewenden lassen werde, als warum Er ihn auch gebeten haben wollte.

Weiter und 18) verordnet H. Johann Albrecht in seinem Testamente, daß von allem seinem Silbergeschirre, Tapezereyen und Kleidern sein ältester Sohn, H. Johann, den dritten Theil seinem Bruder, dem H. Sigmund August, zustellen, und dieser sich damit begnügen solle. Er sollte auch seine grosse goldene Kette, mit Diamanten, Rubinen und Schmaragden besetzt, ingleichen ein lateinisches, aus der heiligen Schrift zusammengezogenes, Trostbuch in Octav, welches er, der Erblasser, selbst übersetzt und mit eigener Hand geschrieben hätte, zum voraus allein haben, um seiner dabey freundlich zu gedenken. Seiner Gemahlin vermachte er sein gröstes Halsband mit den Rubinen, Perlen und eingeschmelzten Arbeit, wie auch unter den Kleinodien fünfe von den besten, worunter Sie die Wahl haben sollte, in Hoffnung, Sie würde damit vergnügt seyn, weil Sie ohnehin ein stattliches Silbergeschirr hätte. Dem

Chur-

Churfürsten von Sachsen beschied Er seinen be- J. Chr.
sten Gaul, mit dem besten Hinterzeuge, Sat- 1576
tel und allem Zubehör, und dem Churfürsten von Brandenburg den andern besten Gaul mit dem besten Hinterzeuge; seinem Seelsorger aber 100. Goldgulden. Falls nun etwa 19) sei- ne Legatarien oder Erben diesen seinen letzten Willen, zu Rechte oder auſſer Recht, anfechten würden; so sollten sie sich einiger Gerechtigkeit oder Genusses daraus nicht zu erfreuen haben, sondern die ihnen zugedachten Legate, an ihrer statt, armen Leuten in seinem Lande gegeben werden. Und endlich wofern Er 20) vor An- kunft oder Erlangung der Kayserlichen Be- stätigung dieses seines Testamentes mit Tode abgehen würde; so sollte doch gleichwohl dieser sein letzter Wille eben so vollkommen gelten, als hätte ihn der Kayser bestätiget. Er bäte den Kay- ser, als seine höchste, von GOtt vorgesetzte Obrig- keit, Lehensherrn und obersten Vormund, ingleichen die vorbenannten Tutoren seiner Söh- ne und testamentarische Exekutoren, daß sie diesen seinen letzten Willen, in allen Punkten, Artickeln, Ordnungen und Geschäften, steif und fest halten, und solchen würklich vollziehen möch- ten. Doch behielt Er sich vor, denselben ganz, oder zum Theil aufzuheben, zu vermehren, zu vermindern, zu verbessern und zu ändern, und wenn Er in einem oder mehr Codicillen oder letz- ten Stiftungen noch etwas weiter nachher ver- machen, legiren, nunkupiren, verschreiben oder setzen würde; so sollte solches eben so kräftig seyn, als wäre es in diesem seinem solennen Testa- mente mit klaren Worten verordnet. Uebrigens wurde dieses vom Herzog unterschriebene und besiegelte Testament auch von sieben erbetenen

Zeu-

J. Chr. Zeugen, den Landräthen, Marschall, Kanz-
1576 ler und Räthen, Werner Hahnen, Johann Krusen, Heinrich Bülowen, D. Heinrich Zusanus, Andreas Mylius, Caspar von Wülkamstorf und Heinrich Pellikan, unterschrieben und besiegelt, auch von dem dazu erforderten Notarius, Christof Mörder, mit seinem Notariatzeichen, bekräftiget d).

Seit dem J. 1572. hab ich keine Spuren von der Fortdauer des Landspergischen Bundes e) entdecken können. Daß aber derselbe, noch in dem itzigen J. 1576., existirt habe, erhellet aus
11. Apr. dem, in demselben, zu München gehaltenem Bundstage, auf welchen die R. Stadt Augspurg Matthäus Welsern, Christof Ilsungen und D. Conrad Pius Peutingern abfertigte f).
11. Maio Bald darauf gieng auch die gewöhnliche jährliche Visitation des Kayserlichen Kammergerichtes g) vor sich, von welcher ich, durch die Gewogenheit des schon öfters gerühmten Herrn K. G. Assessors, Barons von Harpprecht, noch manches bisher unbekannte werde anführen können. Als Kayserliche Commissarien waren zugegen Graf Eitel

d) *Chytraeus* l. c., L. XXIII. p. m. 638. sq. *Thuanus* l. c., T. III. L. 62. p. m. 135. *Londorp* l. c., T. II. L. XVI. p. m. 260. *Schadaeus* l. c., P. II. L. XII. §. 2. p. m. 371. Klüver l. c., P. III. 1. Stück, p. 776-780. M. I. *Beehr* rer. Meclenburg., L. V. c. 4. p. 808-813. und Köhlers Münzbelustig., P. XI. n. 16. p. 121-128. Des H. Johann Albrechts Testament, nebst der Kayserlichen Bestätigung, stehet in Lünigs R. A., T. IX. p. 502-518. n. 6. & in *Supplem. ulter.*, n. 1. p. 1036-1038.

e) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 8. f.

f) von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 18. p. 615.

g) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 279-294.

Eitel Friedrich zu Hohenzollern und der R. J. Chr. Hofrath, Christof Philipp Zorr von Perneck. 1576
Der Churfürst von Maynz schickte als Visitatoren nach Speyer den Maynzischen Domherrn, Johann Bernhard von Gablenz und seinen Rath, D. Moritz Winkelmann, Fuldaischen Kanzler, der Churfürst von Sachsen aber seinen Rath, Abraham Bocken. Wegen der geistlichen Fürsten sollte dißmal persönlich erscheinen der Bischof Johann Wilhelm von Münster, es kam aber statt Seiner B. Johann von Straßburg und der Münsterische Kanzler, D. Wilhelm Steck, von den weltlichen Fürsten aber schickte der Marggraf Philipp zu Baden-Baden seinen Vicekanzler, D. Johann Aßmann, ab. Endlich hatten auch noch der Abt Christof zu Petershausen, wegen der Prälaten, den D. Johann Jacob Langhansen, die Schwäbischen Grafen den D. Johann Feurer und die R. Stadt Straßburg den D. Johann Nervius abgefertiget. Nachdem nun die Kayserlichen Commissarien und die vorbenannten Visitatoren sich, durch ihre Vollmachten, gehörig legitimiret hatten; so nahm die Visitation, mit dem ge- 5 May
wöhnlichen Examen sämtlicher zum K. G. gehörigen Personen, ihren Anfang, womit einige Tage zugebracht wurden. Es beschwerte sich hierauf Graf Joachim von Ortenburg bey der Visitation, daß ihm der Herzog von Bayern wider den Religionsfrieden, das seinige eingezogen hätte, und daß derselbe den von dem K. G. ergangenen Pönalmandaten *S. C.*, mit angehängter Citation auf den Religionsfrieden, nicht gehorchte; wogegen aber Bayern *Exceptiones* super *evidenti nullitate* eines vermeinten Kayserlichen Mandats auf den Religionsfrieden übergeben ließ.

J. Chr. ließ. Allein es wollte sich die Visitation mit die-
1576 ser, auch auf dem letztern Wahltage zu Regen-
spurg, vorgekommenen Sache *) nicht bemen-
gen, sondern verwies solche wieder an das Kam-
mergericht.

Hierauf übergab der Kammerrichter an die Kayserlichen Commissarien und Visitato-ren eine Anzeige der Deputationen halber, und gieng sein und des K. G. Gutachten wegen der Deputationen zu ausserordentlichen Sachen dahin, daß die aussergerichtlichen oder ordent-lichen Sachen nicht immer, mit Verlust der Zeit, an den vollen Senat gezogen, sondern die-selben, durch etliche Assessoren, wie vor Alters, berathschlaget, sofort, auch in Abwesenheit des Kammerrichters, expedirt, und nicht verscho-ben werden sollten; es erforderte solches dann die höchste Nothdurft, in welchem Falle die Sa-chen auch *ad Plenum* zur Berathschlagung ge-bracht werden könnten. In Ansehung der Depu-
15 May tationen zu Tutelsachen aber übergab das K. G. der damaligen Visitation eine von ihm entworfene Vormundschaftsordnung †), die ausser dem Proömium aus sechs Titeln bestehet, welche 1) von Vormündern und deren Verordnung, 2) von Inventarien, 3) von Rechnungen, 4) von Vollziehung dieser Ordnung, 5) von dem, was nach erstattetem Vormundseide dem verordneten Vormunde ferner vorzuhalten, und, wofern es vonnöthen, auch in Schriften, zum bessern Behalt und Nachrichtung, zuzustellen, und 6) von dem Eide der Tutoren und Curatoren han-
delt.

*) S. weiter oben in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 366. 401. 411. f.

†) Sie stehet in *de Ludolf* Corp. Iur. Camer., T. I. n. 212. p. 335-342.

delt. Vermöge dieser Ordnung sollte nun eine J. Chr.
Deputation von sechs Assessoren niedergesetzt 1576
werden, und künftig beständig bleiben, welche die vormundschaftliche Sachen aller dem K. G. verwandten Personen unter ihrer Direcktion haben sollte. Derselben solle nun sogleich ein Verzeichniß aller, itzo beym K. G. vorhandenen, Tutoren und Curatoren zugestellet werden, worauf sie von denselben Erkundigung einzunehmen hätte, wenn und wem jeder zu einem Tutor oder Curator verordnet worden, wie viel Pupillen ein jeder habe, und von welchem Alter sie seyen, welches alles in einem besondern Protokolle, durch den Protonotarius, verzeichnet werden solle, um sich darin, der Nothdurft nach, ersehen zu können. Die weitern Verfügungen dieser Deputation aber, wie auch die Pflichten der Vormünder, giebt die erstgedachte Vormundschafts-Ordnung an die Hand. Von Visitations wegen war den K. G. Advokaten und Prokuratoren ein Bedenken abgefordert worden, wie der K. G. Proceß mehr, als bisher, befördert werden könnte, welches sie dann auch entwarfen, und übergaben. In 16 May
demselben äussern sie gleich anfangs, die Erfahrung habe gelehret, daß durch die, zufolge des letztern Speyerischen K. A. und der hernach publicirten Visitationsabschiede, vorgenommenen Reformationen, Einziehung der Termine und Anstellung der strengen täglichen Audienzen, dem gerichtlichen Processe wenig geholfen worden, sondern vielmehr der Kammerrichter und die Beysitzer, auch alle andere Personen des K. G., nun in das sechste Jahr, ohne Frucht der Sachen und Parteyen, zum höchsten beschwert seyn müssen. Ihres Erachtens wäre die vornehmste Ursache des noch immer fortdauernden langsamen

J. Chr. men und verzüglichen Processes die Umfrage
1576 und Ordnung der *Contumaciarum*. Dann mit denselben hätte man, diese 6. Jahre hindurch, nicht allein in der Kanzley, bey den Lesern und den Notarien, mit der Registratur und Complirung der Acten und Protokolle, sodann im Rathe, zu Verhinderung anderer nothwendigen Relationen, mit Verfassung vieler unzähligen Bescheide, sondern auch in den gerichtlichen Audienzen mit deren Abhörung, die meiste Zeit zugebracht, wodurch doch den Parteyen wenig geholfen worden. Nach ihrer Meinung möchte auch solchem beschwerlichen und verzüglichen Werke nicht anders zu begegnen, und den Parteyen, zu mehrerm förderlichen Austrage ihrer Sachen, zu helfen seyn, als daß die gedachte Umfrage und Ordnung *Contumaciarum* dergestalt abgeschafft und reformirt würde, daß, wenn ein Prokurator eine Schrift auf Bescheid, oder in *Novis* vel *Praefixis*, oder auch vor den Deputirten, gerichtlich einbringen, oder in solchen Umfragen einen mündlichen Receß halten würde, alsdann der Gegenprokurator eine Abschrift solcher Handlung oder Recesses, und zugleich, nach Gestalt der Sachen, und Termine, auch des Ortes, wo die Advokaten und Parteyen gesessen, eine geraume Zeit bitten, und jener Prokurator sogleich die gebetene Zeit, sub *praeiudiciali Commination*e, zulassen müßte. Doch mit dieser Erklärung, daß, Falls einer um eine zu lange Zeit bitten würde, und deren nicht bedürftig wäre, sondern es nur zu augenscheinlichem Verzuge der Sachen geschähe, alsdann der Kammerrichter und die Beisitzer die Macht haben sollten, der dißfalls unnöthigen Submission halber ein gebührendes Einsehen zu haben. Wofern aber etwa

ein

ein Prokurator eine geraume Zeit nicht zulas- J. Chr.
sen, sondern darüber unnöthiger Weise submitti- 1576
ren würde; so könnte man deswegen, auf die ange-
führte Weise, in einem Recesse handeln, und *in effectu* contumaciren, wie vor dem letzten Speyerischen R. A. wohlbedächtlich angestellet gewesen, aber wieder abgeschaffet worden.

Durch dieses Mittel würde das bisherige Contumaciren, wozu viele Zeit, Mühe und Arbeit angewandt werden müßte, von selbst fallen, ingleichen würden dadurch viele unzählige Recesse eingestellet, die Audienzen abgekürzet, und die K. G. Personen vieler vergeblichen Mühe und Arbeit überhoben werden, damit sie desto besser und fleissiger ihren andern ordentlichen Geschäften abwarten könnten. Ferner schaffte dieser Weg den Nutzen, daß, wenn eine Handlung einkommen würde, sogleich in *continenti* die Gegenhandlung angienge, an statt daß bisher, in den letzten 6. Jahren, solche Zeit nicht eher angegangen, als bis einer den andern contumacirt hätte, welches in einem ganzen Jahre nicht wohl über einmal geschehen können. Hiernächst blieben die *Petitiones Prorogationum* nichts desto weniger in ihrem Wesen, wie zuvor, mit welchen Petitionen und deren Zulassung es eben so zu halten wäre, als wie mit Bitten und Zulassen der Zeit zu gebührender Handlung, damit also unnöthige Submissionen überall unterbleiben möchten. Da indessen in dergleichen Bitten um Prorogationen bisher viele unnöthige Recesse gehalten worden, also daß, wenn einer um eine blosse Prorogation des Termins angesucht, der andere eine Abschrift von solchem Recesse und Bedacht *ad proximam* gebeten, und allererst in der nächsten, oder wohl etliche Audienzen hernach, diese Prorogation

J. Chr. 1576 des Termins zugelassen hätte, worüber viele Zeit vergeblich zugebracht worden; so würde, zu Ersparung derselben, den sämtlichen Prokuratoren aufzulegen seyn, daß sie schuldig seyn sollten, die gebetene blosse Prorogationen und dazu einen geraumen Termin, sogleich *in continenti* zuzulassen; doch daß es, bey den Bitten um weitere Prorogationen der Termine auf die Art, wie bisher, gehalten werden sollte.

Ausserdem wäre auch in *Terminis probatoriis* der Dilation halber bisher eine grosse Unrichtigkeit eingerissen, da nemlich die zweite, dritte und vierte Dilation, nicht gleich nach Ablauf der vorigen gebeten worden, sondern derjenige, welcher um Dilation hätte bitten sollen, erst hätte contumacirt, und ihm ein Termin um Bitte zu fernerer Dilation entweder peremtorisch zugelassen, oder präfigirt werden müssen, also daß er Jahr und Tag, auch wohl noch darüber Zeit gehabt, bis er nach Ausgang der einen Dilation die andere gebeten hätte. Solches aber hätte nicht allein in den Sachen und im Processe eine Verhinderung verursachet, also daß eine Partey die andere, zu ihrem grossen Nachtheile, in *Termino probatorio* viele Jahre aufgehalten, sondern es hätten darüber auch die Commissarien in Verrichtung ihrer Commissionen nicht fortfahren können, immittelst dann die besten Zeugen weggestorben wären. Mithin möchte, nach ihrem Erachten, der *Terminus Dilationum* hinfüro dergestalt angestellet werden, daß es nicht *tempus utile*, sondern *continuum* sey, folglich wenn einer die erste Dilation erhalten, er vor Ausgang derselben, oder sogleich hernach die andere zu bitten, schuldig seyn sollte. Bey diesen Bitten um Dilation hätte nun ein jeder Prokurator darauf zu sehen,

daß

daß er, nach Gelegenheit aller Umstände, die er auch im Nothfalle insbesondere anzeigen könnte, um eine geraume Zeit für eine jede Dilation bäte, damit keine Partey an ihrem Beweise verkürzt oder vernachtheilet würde, oder sich über einige Uebereilung zu beklagen hätte. Es müßte auch solch *tempus continuum Dilationum*, da der Proceß der Contumacien halber, vorbesagter massen, geendiget, darum angestellet werden, weil man hinfüro nicht mehr würde contumaciren können. J. Chr. 1576

Ingleichen wären eine Zeit her viele Disputationen und vergebliche Recesse, wegen der publicirten Attestationen, in den gerichtlichen Audienzen darum erreget worden, daß der eine Prokurator dem Andern, auf publicirte Attestationen zu handeln, Zeit, usque *ad habitas* e *Cancellaria Copias*, zugelassen, indem man nicht eigentlich wissen können, wenn derjenige, welcher also Zeit erhalten, die Abschriften in der Kanzley sollicitirt oder daraus bekommen habe. Solches nun künftig zu vermeiden, wäre rathsam, einem jeden Prokurator, der *Copias Attestationum* in der Kanzley zu sollicitiren hätte, aufzulegen, daß er in seinen, deswegen in das Gewölbe oder in die Kanzley gegebenen, Zettel, den Tag und das Jahr einrücke und bezeichne. Ferner daß, nach Verfertigung der Abschriften, der Kanzleyeinnehmer solches den beiden Prokuratoren zeitig anzeige, damit man also eigentlich und gründlich wissen möge, wenn die Zeit, welche einer, nach Publication der Attestationen, *habitis Copiis* ex *Cancellaria* gebeten, und peremtorisch erhalten, angehen solle. Uebrigens hielten Sie, die Advokaten und Prokuratoren, dafür, daß der gerichtliche Proceß in allen andern Stücken treflich wohl angestellet, und daran nichts zu ändern

J. Chr. oder zu bessern sey. Wie aber die Urtheile und
1576 Interlokutorien, auch andere Punkten im Rathe und in der Kanzley des K. G. gleichfalls befördert werden möchten, davon könnten Sie keine Nachricht geben, sondern die Kayserlichen Commissarien und Visitatoren würden sich deshalb bey dem Kammerrichter und den Beysitzern, wie auch in der Kanzley zu erkundigen haben h).

Auch von Seiten des Kammergerichts wurden der damaligen Visitation ein Paar Bedenken und Berichte sowohl wegen der dem K. G., eine Zeit her, von Visitations wegen, zugestellten Memorialien, als auch wegen der *Dubiorum Cameralium* übergeben. In dem erstern dievom ser Bedenken i) wird angeführt, daß, bey einigen
18 May letztern Visitationen, besonders der vom J. 1572. *), der Kammerrichter und die Beysitzer nicht allein mündlich, sondern auch in Schriften, durch die verfaßten Memorialien, und in andere Wege, etwas scharf und verkleinerlich wären angezogen worden. Solches sey nicht bey dem Collegium allein verblieben, sondern auch unter dessen zugethanen Personen, mittlern und geringern Standes, sowohl in, als ausserhalb der Stadt Speyer ausgebreitet worden, wodurch aber nicht nur das Collegium und dessen Personen, sondern auch noch täglich der Kayser und die K. Stände, welche das K. G. repräsentirte, zum beschwerlichen Nachtheil des H. R. höchster Justitz, verächtlich gemacht würden. Es wären auch manche Dinge, auf besonderer Personen Angeben, und

h) Lünigs R. A., T. IV. n. 276. p. 433-435.
i) Es stehet in des Freyherrn von Nettelblâ vermehrtem und verbessertem Berichte von den K. G. Visitationen, im Anhange, n. 10. p. 86-91.
*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 688:693.

und ohne vorher geforderten Bericht von dem J. Chr.
Collegium, wie solches doch von Alters hergekom- 1576
men, und auch eine Nothdurft wäre, in die Ab-
schiede und Memorialien verfaßt worden, wel-
ches dem Collegium nicht allein beschwerlich,
sondern auch, so ins Werk zu richten, weder raths-
sam, noch möglich wäre. Ingleichen wären Kla-
gen von den Prokuratoren und andern dem
Collegium untergebenen Personen vorgebracht,
wider dessen Ehre und Reputation gestattet,
und darüber das Collegium weder von den
Klagenden vorher jemals ersucht, noch nachge-
hends deswegen gehöret worden. Nun hätte sich
zwar das Collegium dißfalls gegen ein und andere
anwesende Visitatoren beschweret, und was ih-
nen dergestalt unziemliches begegnet, angezogen,
geahndet und entschuldiget, es zweifle aber, ob
auch solches, der Nothdurft nach, an den Kayser
und die Stände des Reichs, durch die damaligen
Visitatoren, gelanget sey, und in ihre Relationen
gebracht worden. Mithin könne das Collegium nicht
umhin, solches, zum Besten des Kayserς und des
H. R. Stände, auch dieses Gerichtes Hoheit, An-
sehens und Wohlfahrt, den Kayserlichen Com-
missarien und Visitatoren nochmals zu melden,
und sie zu bitten, dißfalls künftig etwas milder zu
gehen, und Falls etwa der eine oder der andere
einiges wider die Gebühr, sein Amt und Pflicht
zu Schulden kommen liesse, denselben insonder-
heit darum zu betheidigen und anzusehen, in
vorfallenden Sachen und sonderbaren Angeben
aber, ungehört des Collegiums, sobald nichts
insgemein zu verabschieden. Vornehmlich aber
möchte man dergleichen obgedachte klagende Per-
sonen an ihre Pflicht, womit sie dem Collegium
zugethan, und dessen Ehre, Frommen und Aufneh-

J. Chr. men zu befördern schuldig wären, erinnern, sie zu-
1576 förderst an das Collegium weisen, und dieses in-
sonderheit mit solchen Memorialien, welche nach-
her in vielerley Hände kämen, verschonen.

Soviel hiernächst den Proceß und etliche demselben anhängige Punkten belange, so wolle das Collegium sein, im J. 1574., der damaligen Visitation übergebenes Bedenken †), worauf es sich bey der vorjährigen Visitation wieder bezogen hätte, in allen und jeden Punkten, welche aus demselben, in dem vorjährigen Memorialzettel, noch nicht entschieden wären, hiemit wiederholet, und sich darauf bezogen haben. Was aber den Punkt wegen der Appellationen von den Beyurtheilen betreffe *); so habe man sich, von Seiten des K. G., dahin verglichen, daß in solchen Fällen die Kriegsbefestigung nicht nöthig sey. Und da die Kayserlichen Commissarien und Visitatoren auch ein Verzeichniß der verglichenen Punkte begehret hätten; so hätte zwar der Kammerrichter deshalb solche Anstalt gemacht, damit der Visitation ein Genüge geleistet werden möchte. Allein es hätten sich solch beschwerliche Weitläuftigkeiten hervorgethan, daß es nicht wohl möglich gewesen wäre, das Werk, gehörtermassen und insgemein, ohne grossen Zeitverlust, und langwieriges Aufhalten der rechtshängigen Sachen und Geschäfte, zu erledigen. Zumal da solche Punkte nicht einerley wären, sondern theils aus gemeinen Rechten, theils aber und besonders die aus den R. Constitutionen, nicht anders, als vom Kayser und den R. Stän-

†) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 184.

*) S. eben daselbst, S. 184. f. n. 11. *coll.* p. 285. n. 12.

R. Ständen, ihre Erledigung haben möchten, J. Chr.
von denen dann etliche der erstern bereits referirt 1576
worden, die übrigen aber, in zutragenden Fällen und pro re nata, weil es nicht wohl anders anzustellen wäre, gleichfalls erörtert werden sollten. Es wären auch gleichergestalt der andern etliche verzeichnet, und darüber berathschlaget worden, wovon man an gebührendem Orte Bericht zu erstatten, erbietig wäre, wie solches auch im J. 1570. mit etlichen Punkten geschehen sey. Indessen habe dieses verursachet, daß, wegen solches ausserordentlichen mühseligen Werkes, womit man viele Zeit habe zubringen müssen, *in Ordinariis* desto weniger habe referirt werden können.

Nun wäre zwar, bey itziger Visitation, etlicher in dem Memorial des vorigen Jahrs angebrachter Punkten †) insonderheit Meldung geschehen, von welchen auch schon hiebevor berathschlaget, solche aber dermassen befunden worden, daß sie entweder nicht rathsam, noch thunlich, oder, selbige so insgemein anzustellen und zu halten, möglich wäre. Damit nun das Collegium deswegen für entschuldiget gehalten, und nicht dafür angesehen werden möchte, als wollte es sich den gegebenen Abschieden stracks widersetzen; so habe es damit folgende Bewandniß: 1) wäre zwar nicht in Abrede zu stellen, daß mit dem Dictiren der Stimmen zum Protokoll *) einige Zeit zugebracht würde, worin man in andern Sachen fortfahren könnte, und es also wohl gut seyn möchte, solches zu vermeiden. Dagegen aber wäre zu erwägen, daß bisweilen in einigen Sachen sich mehrere Submissionen, und darin auch aller-

†) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 280-285.

*) S. eben daselbst, S. 282. n. 4.

J. Chr. hand Unrichtigkeiten befunden, auch die Be-
1576 scheide zu verfassen, weil aus den Ackten und vor-
hergehenden Interlokutorien zu erholen, darin be-
sondere Bedenken gewesen, die derjenige noth-
wendig wissen müßte, der hernach weiter in der
Sache entscheiden sollte, besonders aber in Exe-
kutionssachen, wenn Zweifel vorfalle, was und
wie viel das ergangene Urtheil in sich begriffen,
oder wie es zu verstehen, und man hernach solche
Dinge in den Protokollen nicht finde. Des-
wegen dann auch öfters der Referent, mit grosser
Mühe und vielem Zeitverluste, die noch so weit-
läuftigen Ackten von neuem disputiren und er-
wägen müßte, an statt, daß man sonst den Din-
gen, mit einem geringen und richtigen Verzeichniß,
leicht vorkommen könnte. Es wäre auch nicht ein
jeder Notarius so fähig, daß er die Meinung
des Votanten im Abfassen so begreifen, und
in die Protokolle für sich selbst verzeichnen könn-
te; wie man dann deshalb grossen Mangel in den
alten Protokollen finde, worüber dann nothwen-
dig widrige Bescheide erfolgen müßten. Ueber-
diß wäre in besondern Fällen und Sachen, vor-
nehmlich wo man die Revision zu besorgen hätte,
nicht genug, blos allein die Conclusionen auf-
zuzeichnen, wenn nicht auch die Gründe und
Rationes angezogen würden, indem selbige die
rechte Regel und Richtschnur wären, in den
Sachen gleichmässig zu handeln und zu spre-
chen. Dieser angeführten Ursachen halber hielten
der Kammerrichter und die Beysitzer nicht für
thunlich oder rathsam, in solchem Punkte dem
Memorial stracks nachzukommen, sondern es
dahin zu mässigen, daß der Kammerrichter und
die Beysitzer jedesmal, wenn man in Sachen
votiren soüe, von den Referenten und andern,

die

die bey der Relation herkommen, zuförderst Be- J. Chr.
richt nehme, ob es nöthig sey, deswegen etwas, 1576
auch wie viel, nach Gelegenheit der Sache, zum Protokolle kommen zu lassen, wornach man sich dißfalls zu verhalten hätte.

Was hiernächst die Anzahl der Beysitzer zu den Interlokutori- und Definitiv-Räthen belange, so wären vielerley Ursachen, warum sie nicht so angestellt werden könnten, als besagtes Memorial vorschreibe †). Dann so würde der Kammerrichter fast nichts, als nur mit solcher Verordnung und Eintheilung zu thun haben, woraus beständiger Zank, Unwillen und Unrichtigkeit, mit dem Ein- und Austreten, erfolgen müßte. Es trüge sich auch selten zu, daß die Senate, wegen des Ausreisens, Schwachheiten oder anderer Verhinderungen der Beysitzer, ganz wären; mithin, und wenn man es auf solche Anzahl setzen wollte, kein Assessor verreisen, seiner Krankheit abwarten, oder in andern Geschäften des Collegiums gebraucht werden möchte. Hiernächst könnten auch die Sachen auf solche Art nicht referirt werden, wenn man stets mit den Herren also abwechseln sollte, weil dieselben ungleich, und die eine Sache schwer, und viele Zeit erforderte, die andere aber leicht wäre, und bald expedirt werden könnte; deswegen es hernach an Referenten und Correferenten fehlen würde, indem sie nicht also gleich im fünften Senate getroffen werden möchten. Es wären auch bisweilen einige Sachen von solcher Wichtigkeit, daß sie eine mehrere Anzahl von Beysitzern nothwendig erforderten, also wohl ehe einen fünften Rath noch weiter anzustellen vonnöthen, woraus die andern viere er-

†) S. weiter oben in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 282. n. 3.

J. Chr. 1576 sezt würden, als daß man aus den vieren einen fünften Senat machen sollte. Sonst aber wäre es von Alters hergekommen, daß, wenn ein Senat ganz gewesen wäre, und man eine so grosse Anzahl von Assessoren nicht nöthig gehabt hätte, alsdann die Referenten bisweilen ausgetreten, und andere Sachen inzwischen erlediget hätten. Hingegen mit den Interlokutori-Räthen liesse es sich wohl eher thun, wenn selbige ihre Anzahl hätten, daß alsdann eine Theilung gemacht würde, wie es sonst etwa geschehen wäre, und nochmals in des Kammerrichters Diskretion stehe. Soviel ferner die zwey Tage betreffe*), so hielte man es für allzu hart, die Assessoren so einzuschränken, insonderheit weil einer wohl zu einer solchen Zeit abwesend seyn könnte, in welcher man weder Rath, noch Gericht hielte, oder auch solches ohne Verlust oder Schaden, und ohne jemands Beschwerung füglich geschehen könnte. Mithin es wohl dahin zu stellen seyn möchte, daß der Kammerrichter deshalb von denjenigen, die *ad neglecta* verordnet wären, indem die Ausreisenden es jederzeit zuvor anzeigen sollten, Bericht einzöge, zu welcher Zeit, mit welcher Gelegenheit, und wie oft einer oder der andere sich etwa solch obigen Umstandes bediente, und alsdann dißfalls, nach Gestalt der Sachen, einem, bis zum viertenmale im Jahre, solche zwey Tage, ohne Abgang der sechs Wochen, zu erlauben hätte. Endlich wäre der Kammerrichter erbietig, das übrige, und was vorhin in der K. G. O. und den Abschieden bereits entschieden, verordnet und geboten wäre, nach bestem Vermögen an- und abzustellen, damit, so viel als möglich, die Kayserlichen

*) S. weiter oben in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 283, n. 6.

lichen Commissarien und Visitatoren künftig unbemühet und der Klagen überhoben seyn sollten. J. Chr. 1576

Der zweite von dem K. G. der Visitation übergebene Bericht [k]) betrift die *Dubia Camera-lia* *). In demselben wird zuförderst angeführt, man wisse sich desjenigen ganz wohl zu erinnern, was sich das Collegium vorhin, zu verschiedenen Zeiten, in Ansehung der Cameralzweifel erkläret und erboten habe. Ingleichen wäre aus den nächst überreichten Schriften, und damals gethanem mündlichen Berichte genugsam abzunehmen, daß der Kammerrichter, mit Rath und Gutachten des Collegiums, die nöthige Verordnung und Anstalt gemacht habe, dieses Werk zu verrichten, und damit den Commissarien und Visitatoren einmal ein Genüge zu thun, und daß hierauf auch würklich zur Sache geschritten und etliche Punkte referiret worden. Damit es nun aber desto klärer verstanden, und das Collegium bey dem Kayser und den Ständen desto besser entschuldiget, auch nicht dafür angesehen werden möchte, als ob man hierunter vorsetzlichen Verzug suche, oder es an dem guten Willen und Schuldigkeit des Collegiums ermangle; so wolle man noch weiter anzeigen, daß man anfangs dafür gehalten, es möchten diese zweifelhafte Punkte also vorgenommen, und ohne sonderlichen Zeitverlust an den ordentlichen Relationen, dem geschehenen Begehren willfahret werden können. Nachdem man aber die Sache selbst angegriffen; so hätten, bey würklicher Vollziehung derselben, solche Schwierigkeiten sich geäussert, daß man davon noth- 22 May

k) Er stehet bey dem Freyherrn von Nettelblâ *l. c.*, im Anhange, n. 9. p. 82-85.

*) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 284. f. n. 11.

J. Chr. 1576 nothwendig wieder habe abstehen müssen. Dann dadurch wären die Beysitzer an den ihnen obliegenden Relationen und andern Expeditionen verhindert, und dafür in weitläuftige, schwere und verwirrte Disputationen der Docktoren gezogen worden. Es würden auch, was es damit für eine Beschaffenheit habe, diejenigen, zum Theil anwesenden Herren, welche bey dem Collegium hergekommen, wohl wissen, daß solche Zweifel nicht erst itzo erreget worden, sondern schon zu ihrer Zeit und zuvor gewesen, und auf die itzigen Beysitzer gekommen seyen, auch zwar etwa ein Versuch damit gemacht worden, selbige aber nicht erlediget werden mögen. Solches wäre auch itzo dem Collegium um so viel beschwerlicher, weil, nach vermehrter Anzahl der Assessoren, viele bey demselben erst neulich angekommen wären. Wenn man nun solche Zweifel entscheiden sollte, würde es wenig fruchten, Falls solches nur allgemein geschähe, sondern man müßte *ad speciem*, nach Veränderung allerhand Umstände, gehen, welches aber eine unendliche Mühe verursachen, auch über der Beysitzer Funktion, und vielmehr *Scholastica Professio* seyn würde.

Damit aber dennoch das Collegium, so viel ihm nöthig thäte, und nicht mit vergeblicher Vorarbeit und Disputation der in Facto sich noch nicht zugetragenen Fälle, sich bemühete, die Sachen, welche itzo zu erörtern vorfielen, dadurch nicht aufgehalten, und doch bisweilen etwas von gedachten Punkten entschieden würde; so habe der Kammerrichter verordnet, daß man in jedem Senate der *Interlocutoriarum* ein Verzeichniß derselben geben, und die Assessoren daranf Obacht haben sollten, wenn es sich etwa zutrüge, daß, *ex contingentia Facti & re nata*, einer oder mehr solcher

cher Punkte ohne diß practicirt werden müßten, J. Chr.
daß alsdann dieselben desto fleissiger, bedenkli- 1576
cher und mit mehrerer Weile, examinirt, erwo-
gen und was gewisses darin beschlossen, es auch
hernach *aá Plenum* gebracht, und ein besonderes
Buch, worin man solche erledigte Punkte einzu-
schreiben hätte, gemacht werden sollte. Auf solche
Art könnten diese Dinge, neben der ordentlichen
Verwaltung der Justitz mit der Zeit auch wohl
verrichtet werden, indem das Collegium dafür
halte, daß ihm nicht gebühre, dasjenige, wozu es
Amts halber bestellet, zu verlassen, und diesem
Werke allein auszuwarten. Ausserdem wäre das
Collegium mit Verrichtung der ordentlichen
Geschäfte ohnehin dergestalt überladen, daß es
hoffte, man werde ihm über solches nicht wohl et-
was weiteres, besonders aber ein so beschwerli-
ches Werk, über sein itziges Erbieten, aufbürden.
Wofern indessen die Commissarien und Visita-
toren ein solches Werk durchaus verrichtet haben
wollten; so wäre das Collegium erbietig, solches
gebührlich vorzunehmen und zu verrichten, Falls
man ihm andere Sachen erlassen würde, und es
künftig deshalb keinen Verweis vom Kayser und
den R. Ständen zu gewarten hätte. Zu was für
einem Nachtheile aber etlicher Parteyen, deren
Sachen itzo in der Relation stünden, solches ge-
schehen würde, wollten sie zu schuldiger Erinne-
rung und Anzeige hiemit zu bedenken geben.

Soviel hiernächst die Zweifel belange, welche
aus den R. Constitutionen herfliessen, so hätte
sich das Collegium bereits vorhin erklärt, daß sie
so beschaffen wären, daß sie vom R. G. nicht könn-
ten entschieden, sondern von denjenigen, welche
die Constitutionen gemacht, und deswegen alle
nothwendige in der Berathschlagung vorge-

kom-

J. Chr. 1576 kommene Schriften, Bedenken und Handlungen haben möchten, müßten erlediget werden; ja es möchte wohl selbst den Kayserlichen Commissarien und Visitatoren bedenklich fallen, sich deren Entscheidung zu unterziehen. Da nun auch etliche solcher ehmals vorgebrachten Zweifel bis hieher von den Ständen, zu nachtheiliger Verhinderung und Aufenthalt etlicher dieserwegen rechtshängiger und beschlossener Sachen, bisher unentschieden geblieben, und dem ungeachtet das Collegium sich erboten, auf dergleichen Punkte sein Bedenken zu verfassen, und es, auf Erfordern, an gebührende Orte gelangen zu lassen, weil es doch den Kayserlichen Commissarien und Visitatoren, wegen des bevorstehenden Reichstages und anderer ihrer Obliegen, nicht gelegen seyn möchte, denselben hier zu Speyer, mit Verlust der Zeit und grossen Kosten, abzuwarten; so wüßte man von Seiten des Collegiums nicht, was darüber noch weiter zu thun, oder zu begehren wäre, und wollte daher bitten, mit dieser seiner fernern Erklärung und Erbieten sich zu begnügen, und solches, wo es nöthig, an gebührende Orte und Ende, zu dessen Entschuldigung, gelangen zu lassen. Das übrige dieses Berichts betraf eine damals zwischen dem Kammerrichter und dem Collegium obgewaltete Mißhelligkeit wegen der Deputation zu den ausserordentlichen Sachen, nach Anleitung des Visitations-Memorials vom vorigen J. 1575 †), welche hernach in der Güte verglichen und von der Visitation näher bestimmet worden *).

Statt

†) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 281. f. n. 2.

*) S. weiter unten in eben demselben, S. 578. f.

Statt eines Abschiedes stellten hierauf die 23 May
Kayserlichen Commissarien und Visitatoren 1576
dem Kammerrichter, den Präsidenten und Beysitzern ein Memorial [1]) zu, in welchem gleich anfangs erinnert wird, man habe, bey der itzigen Visitation, unter andern Mängeln und Gebrechen befunden, daß etliche Sachen, worin vor vielen Jahren beschlossen worden, unerörtert liegen geblieben, und an deren statt andere neue erlediget; ingleichen daß die armen Parteyen, die um Ladung supplicirt hätten, nicht allein 4., 5. 6. Monate, sondern auch wohl ganzer zwey Jahre oder länger, ehe darauf erkannt, aufgehalten; ferner lange Recesse, zu Verhinderung der Audienz, gehalten; die sonnabendliche Revidirung der Protokolle, solcher langen Recesse halber, unterlassen; die erkannten Expensen ebenfalls in vielen Jahren nicht taxirt; wie auch geringfügige Submissionen ad *referendum* gegeben worden; weiter, daß die, den Beysitzern zum referiren zugestellten, Acten auf den Bänken liegen geblieben; die Zettel, wem sie zugeschrieben, davon gekommen; die Beysitzer in den Ferien, zu Expedirung der Supplikationen, wie von Alters hergekommen, nicht zusammen gekommen, und noch andere dergleichen Mängel, woraus allerhand Unrichtigkeiten erfolgten, eingerissen wären. Es wurden daher 1) der Kammerrichter, die Präsidenten und Assessoren, von Visitations wegen, ermahnt, dergleichen Mängel, denen schon in der K. G. O., den Reichs- und Visitations-Abschieden, auch Memorialzetteln eine richtige Maaß gegeben wor-

1) Es stehet in Lünigs R. A., T. IV. n. 273. p. 429-431. und in *de Ludolf* Corp. Iur. Cameral., P. I. n. 208. p. 330-332.

J. Chr. worden, abzustellen, und sich dißfalls, der Ord-
1576 nung und den Abschieden gemäß zu verhalten; auch 2) demjenigen, was von der vorgängigen Erkundigung bey den Referenten, in dem vorjährigen Memorialzettel, verordnet worden *), fleissig nachzukommen. Damit nun 3) diesem Unrathe desto besser vorgebeuget werden möchte, so sollten die Leser, in jedem Jahre, vor der Visitation, in ihren Registern nachsehen, welcher Referent die ihm zugestellten jüngsten Acten und Sachen vor den ältern referirt hätte, solches auf einem Zettel verzeichnen, und selbigen dem Kammerrichter zustellen, worauf dieser verordnen solle, solche Referenten in einem jeden Rathe, in Gegenwart eines Präsidenten, zur Rede zu stellen, und um die Ursachen zu befragen, warum sie die jüngste Sache der ältesten vorgezogen hätten. Ferner und 4) sollten sich künftig die Referenten mit ihren Relationen so zeitig gefaßt machen, und selbige *ad correferendum* übergeben, damit der *Correferens* nicht übereilet würde, und sich zu beschweren hätte; und 5) sollte der, im Memorialzettel vom J. 1572., gemachten, aber, dem Vernehmen nach, bisher wieder in Abgang gekommenen Verfügung, wegen Verwahrung der übergebenen Supplikationen in einer verschlossenen Truhe †), künftig wieder genau nachgelebet werden; wie dann auch die Prokuratoren den Tag der Ueberreichung hinfüro auf allen Supplikationen verzeichnen, und der Kammerrichter oder die Präsidenten genau darauf sehen sollen, daß solcher Tag auf den Supplikationen richtig geschrieben werde. Wie dann auch 6) die Nota-

*) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 282. n. 3.

†) S. im VIII. Bande derselben, S. 688. f. n. 5.

Notarien ihre Register, wochentlich am Sonn- J. Chr.
abend, übersehen, die unexpedirten Supplika- 1576
tionen, nebst dem Referenten, auszeichnen, und dem Kammerrichter zustellen sollten; worauf derselbe, oder sein Amtsverweser von dem Referenten die Ursachen der nicht geschehenen Expedition vernehmen, und ihn zur baldigen Ausfertigung anhalten, auch gegen ihn der K. G. O. nach verfahren sollte, wenn er etlichmal in solchem Unfleisse befunden worden.

Hiernächst und 7) habe man in Erfahrung gebracht, daß bisweilen, auf Anrufen des einen Theils, in Sachen und Fällen, da es sich nicht geziemte, eine *Dilatio pro omni* gegeben würde. Weil aber dadurch die Parteyen an ihren Rechten vernachtheilet und verkürzet würden, und es billig wäre, hierin eine Gleichheit zu halten; so sollten sich die Beysitzer dißfalls den Rechten, der Ordnung und dem alten Styl gemäß verhalten. Ingleichen sollte 8) ein jeder Referent, sobald er die Ackten expedirt hätte, und die Urtheile publicirt worden, auch die Notarien, denen man die Ackten zugestellet, wenn sie die Bescheide eingeschrieben hätten, solche expedirte Ackten, ohne Säumniß, an gebührende Orte und in das Gewölbe liefern; an statt, daß sie bisher öfters in der Rathstube liegen geblieben, und darüber den Prokuratoren, wegen sollicitirter Urkunden der Urtheile und Exekutorialbriefe, oder anderer Processe, bisweilen langsam geholfen werden können. Damit auch 9) die Prokuratoren desto fleissiger, zu rechter Zeit, und in ihren dockoralischen Kleidungen in den Audienzen erscheinen möchten, so hätten die Kayserlichen Commissarien und Visitatoren den Pedellen einen

J. Chr. Befehl *) gegeben, in einer jeden Audienz diejenigen, welche, den K. und Visitations-Abschieden gemäß, nicht erschienen, oder ohne erhebliche Entschuldigung, auf die angeordnete Weise, überall ausblieben, bey ihren Eiden und Pflichten, aufzuzeichnen, und von ihnen sogleich, im Namen des Kammerrichters, die Strafe der Ordnung einzufordern, worunter ihnen der Kammerrichter beystehen, und die Prokuratoren, im Weigerungsfalle, durch gebührende Mittel dazu anhalten sollte.

1576

Da endlich 10) über die, in den Memorialzetteln von den J. 1574. und 1575., gemachten Verfügungen wegen der Deputationen zu ausserordentlichen Sachen †) ein Mißverstand vorgefallen seyn solle; so erklärte die itzige Visitation die Sache dahin, daß es in der Diskretion des Kammerrichters, als des vornehmsten Hauptes des Gerichtes, stehen solle, einen oder den andern, in vorgedachten Memorialzetteln, vorgeschriebenen Weg, da beide gut wären, vorzunehmen. Es könnte also der Kammerrichter zu den ausserordentlichen Händeln, etliche Beysitzer, die lange bey dem Gerichte gewesen, oder auch sonst dafür angesehen würden, daß sie in dergleichen Händeln erfahren, geübt und bescheiden wären, nach seinem Gutachten, in ziemlicher Anzahl deputiren, und sie auch bisweilen mit andern, zum Theil, oder ganz, nach Gelegenheit, zu halben oder ganzen Jahren, abwechseln. Vor diesel-

*) Das Visitations-Memorial an die K. G. Pedellen ist den 18. May datirt, und stehet in Lünigs R. A., T. IV. n. 275. p. 431., wie auch in *de Ludolf* Corp. Iur. Cam., P. I. n. 211. p. 334. b.

†) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 182. n. 3. und S. 281. f. n. 2.

dieselben möchten nun dergleichen Sachen gebracht J. Chr.
werden, die sie dann, nach ihrem besten Verstande, 1576
ihren Pflichten nach, berathschlagen und expediren könnten. Falls ihnen aber die Sachen etwas bedenklich oder zu schwer fallen wollten; so könnte es alsdann an zween Senate gelangen, und was darin beschlossen würde, dabey sollte es verbleiben. Damit aber auch die andern Assessoren sich deshalb, wegen mehrerm Anwachse ihrer Arbeit, nicht zu beschweren hätten, so sollte die Anordnung von den Deputirten so geschehen, daß ihre ordentliche Arbeiten dadurch nicht versäumt, die Berathschlagung, wofern es nicht eine besondere Noth erforderte, nicht unter der Audienz oder in den gewöhnlichen Rathsstunden, sondern zu andern Zeiten, und etwa des Sonnabends Nachmittags, angestellet, und was berathschlaget und beschlossen worden, in ein besonderes Buch verzeichnet würde. Doch sollten davon ausgenommen seyn diejenigen Sachen, die sonst, ihrer Art nach und ihrer Wichtigkeit halber, *ad Plenum* gezogen werden müßten, und in dem obbesagten Memorialzettel vom J. 1575. benannt wären. Es sollten auch die Deputirten, solcher ihrer Deputation halber, vor den andern Beysitzern sich keiner besondern Prärogativ oder Vorzuges anmassen, sondern was ihnen befohlen, mit getreuem Fleisse, wie andere Assessoren, verrichten, und sonst, wie schon im Visitationsabschiede vom J. 1571. verordnet wäre *), kein *plenus Senatus*, ohne Vorwissen des Kammerrichters, gehalten werden. Da auch mit dem langen Votiren die Zeit nur vergeblich zugebracht würde; so solle ein jeder Beysitzer, wenn er keiner andern

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 552.

J. Chr. Meinung, als die vor ihm Votirenden, wäre, kurz
1576 mit dem Worte: *Placet*, oder: wie vor ihm, sein Votum in *Pleno* anzeigen. Zuletzt ermahnten noch die Kayserlichen Commissarien und Visitatoren alle und jede Assessoren, ihr Amt fleissig in Acht zu nehmen, die Sachen zu befördern, in ihren ehrlichen zierlichen Kleidern im Rathe und Gerichte zu erscheinen, den vorigen Memorialzetteln nachzukommen, und dem Kammerrichter, als dem Haupte des Gerichtes, allen gebührenden Gehorsam zu erzeigen.

23 May Den K. G. Prokuratoren wurde gleichfalls von der Visitation ein Memorial [m]) zugestellt, und in demselben 1) geäussert, man habe bey der itzigen Visitation erkundiget, daß viele Prokuratoren, den R. A. und darauf, statt eines Abschiedes, erfolgten Memorialien zuwider, nicht allein in gebührlichen, langen, zierlichen Kleidern, ihrem Stande gemäß, zu rechter Zeit und mit dem Glockenschlage 1. Uhr, in den Audienzen nicht erschienen, sondern auch entweder, bis auf wenige, ganz ausblieben, oder doch, nach ihrem Gefallen, ohne einige Erlaubniß, sich aus dem Gerichte wieder entferneten. Weil nun aber solches diesem höchsten Gerichte nicht allein verkleinerlich wäre, sondern auch viele vergebliche Substitutionen, und also beschwerliche Verlängerung der Sachen verursachte; so wollte man die Prokuratoren erinnern, sich der K. G. O., den Reichs- und Visitations-Abschieden, wie auch Memorialien hinfüro gemässer zu verhalten, mit der Bedrohung, daß, wenn sie diese Ermahnung abermals verachten würden, sie alsdann

m) Man findet es in Lünigs R. A., T. IV. n. 274. p. 431. sq. und in *de Ludolf* Corp. I. C., P. I. n. 209. p. 332. sq.

dann unnachlässig zu gebührender Strafe, vermöge J. Chr.
der Ordnung, gezogen werden sollten, wie deshalb 1576
fleissige Anordnung geschehen wäre. Falls aber jemand unter ihnen, aus erheblichen Ursachen und Verhinderung, nicht erscheinen könnte; so sollte er es dem Kammerrichter, oder dessen Amtsverweser, mit Ueberlieferung eines Zettels, worin die Ursachen seiner Verhinderung kurz gemeldet wären, anzeigen, und also nicht ohne dessen Vorwissen und Erlaubniß vom Gerichte wegbleiben. Ingleichen sollten 2) die Prokuratoren auf die im Rathe übergebenen Supplikationen, bey Strafe der Ordnung, den Tag der Präsentirung setzen, damit man denselben wisse, und die Supplikationen desto schleuniger zum Dekretiren befördert würden. Da hiernächst 3) dasjenige, was in dem, im vorigen Jahr, den Prokuratoren zugestelltem Memorialzettel, wegen der, bey Attestationen ꝛc., nicht *praeiudicialiter* verlaufenden Zeit *), verordnet worden, in Mißbrauch gezogen werden wolle, indem einige Prokuratoren ihre Saumseligkeit damit entschuldigten, als läge es an der Kanzley; so sollte künftig ein jeder Prokurator auf dem Zettel, womit er um Abschrift der Attestationen in der Kanzley ansuchte, den Tag, an dem er solchen Zettel in die Kanzley gegeben, eigentlich verzeichnen, und solches, neben seiner Entschuldigung, mit Uebergebung der Abschrift des Zettels, vermelden, widrigenfalls er damit nicht gehöret werden solle.

Ferner und 4) wäre vorgekommen, daß die Prokuratoren die erkannten Commissionen, Dilationen und andere Processe, zu gebührender

*) S. weiter oben in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 288. n. 9.

J. Chr. 1576 Zeit, in der Kanzley nicht sollicitirten, sondern bisweilen damit so lange verzögen, bis in der Sache, in einem andern Punkte, submittirt würde. Daraus erfolgte aber, daß, wenn die Sachen bereits *ad referendum* übergeben worden, und man sodann allererst die vorher erkannten Processe erledigen wolle, der letzte Beschluß dadurch aufgehalten, und nach Verfertigung der Proceß bisweilen die Sache zu andern expedirten, an seinen gehörigen Ort, gelegt, und aus Uebersehen und Vergessenheit, nicht weiter übergeben würde. Um nun solches abzustellen, sollten die Prokuratoren die Verfertigung der erkannten Processe sogleich in der Kanzley sollicitiren; widrigenfalls, und wenn sich darüber solche Unrichtigkeit zutragen würde, sollten sie deswegen mit gebührender Strafe angesehen werden. Endlich und 5) wäre auch noch vorgekommen, daß die Prokuratoren, wenn sie Ladung ad *reassumendam caussam* einführten, selbige auf dem Rücken nicht gebührlich rubricirten, sondern wohl bisweilen andere Parteyen benennten, und sie gleich, als ob es neue Sachen wären, einführten, welche alsdann, aus verursachtem Irrthume, als neue Sachen in die Repertorien eingeschrieben, und registriret würden, wodurch man der Kanzley und Leserey eine vergebliche Mühe und Confusion machte. Es sollten also künftig die Prokuratoren solche Ladungen ad *reassumendum* gebührender Weise rubriciren, und die rechte Titulatur darauf verzeichnen; widrigenfalls sollten sie deswegen in gebührende Strafe genommen werden. Uebrigens sollten sich die Prokuratoren in allen übrigen Punkten der K. G. O., den R. und Visitations-Abschieden, wie auch den Memorialien überall gemäß und unverweislich verhalten.

Was

Was zuletzt auch noch das dem Kanzleyver- 1576
walter zugestellte Visitations-Memorial n) be- 24 May
langt; so wurde derselbe 1) angewiesen, auf die Kanzleypersonen, vermöge der ihm in den J. 1573. und 1575. zugestellten Memorial-Zettel *), gute Acht zu haben. Nun habe man 2), in Complirung der Ackten, bey den Notarien und dem Registrator grossen Mangel und Verstoß gespürt, also daß viele Recesse zum Theil, oder ganz ausgelassen, die Tage verkehrt gesetzt, und die *Producta* nicht, wie es sich gebührte, an dem Rande und mit Numern bezeichnet oder quadrangulirt worden, woraus dann allerhand Unrichtigkeiten in Verfassung der Bescheide, und daß die Sachen bisweilen mangelhaft zum Referiren übergeben worden, erfolget wären. Um so mehr also wäre ein gutes Aufsehen zu haben, damit alles mit Fleisse registrirt, fordersamst und zu rechter Zeit vollkommen complirt, und die *Producta* und Protokolle mit den Numern fleissig verzeichnet würden, auch die Notarien sich mit grösserm Fleisse, als man bisher verspüret hätte, in diesem allen hinfüro erzeigten. 3) Sollte kein Notarius sich unterstehen, einige Ackten, auf blosses Ansinnen eines Assessors, zu compliren, bevor sie ihm nicht von den Lesern aus dem Gewölbe zugekommen wären, um allerhand, daraus entstehende, Unrichtigkeiten zu vermeiden. Wie dann auch 4) die Notarien ihre Register, die sie über die Einschreibung der Supplikationen haben, alle Wochen am Sonnabend, fleissig nachsehen, die unexpedirten mit deren Referen-

n) Es stehet in des *de Ludolf* Corp. I. C., P. I. n. 210. p. 334.

*) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 45. f. und 290-292.

J. Chr. 1576 ten verzeichnen, und solchen Zettel, alle Sonnabend, dem Kammerrichter, oder dessen Amtsverweser zustellen sollten. Weil auch 5) vorgekommen wäre, daß die Leser etwas spät in die Leserey kämen, und die Ackten zu compliren langsam übergäben; so sollten die Leser sich dißfalls fleissiger hinfüro bezeigen, sich zeitlich in die Leserey verfügen, und besonders die Ackten zum compliren aufsuchen und übergeben, die expedirten aber aus dem Rathe, je zu Zeiten, wegnehmen, und an ihren Ort legen. Ferner und 6) sollten sie zeitig vor der instehenden Visitation ihre Register durchsuchen, und daraus die Referenten, welche, im vergangenen Jahr, die neuen Sachen und Beschluß vor den ältesten referirt hätten, in so viele Register oder Zettel, als Räthe sind, verzeichnen, und solche dem Kammerrichter zustellen, die dann der Kammerrichter dem Referenten †) eines jeden Raths zu überliefern hätte, um sich darnach weiter in seinem Rathe zu verhalten. Und da auch zuletzt und 7) vorgekommen wäre, daß viele Boten unfleissig befunden worden; so solle der Verwalter, als ihr *Deputatus*, nebst dem Botenmeister, die Untauglichen, mit Vorwissen des Kammerrichters und der Assessoren, zu besserm Fleisse ermahnen, und wenn sie sich nicht bessern würden, so sollten sie abgeschafft, und andere taugliche und bessere, an deren Statt, angenommen werden.

24 May Nach geendigter Visitation [o]) legten die Kayserlichen Commissarien und Visitatoren die

†) So ist es zwar beym *Ludolf*, *l. c.*, abgedruckt, es ist aber ein offenbarer Druckfehler, und muß heissen: Präsidenten; s. etwas weiter oben, S. 576.

o) Freyherr von Nettelblâ, *l. c.*, §. 80. p. 48.

die gewöhnliche Relation an den Kayser ab, in welcher, ausser dem bisher zum Theil angeführten nichts bemerkungswürdiges enthalten ist. Ausserdem aber stattete auch der Chur-Sächsische Subdelegirte, Abraham Bock, an seinen Herrn aus Speyer eine besondere Relation ab, die noch nicht gedruckt ist, in welcher er den Vorschlag thut, der Churfürst möchte es bey dem Kayser dahin unterbauen, daß derselbe wechselsweise einen der A. C. verwandten Kammerrichter setzen möchte, wozu er den Herzog von Pommern vorschlug. Ingleichen trug er darauf an, daß auch in der Kanzley des K. G. der A. C. zugethane Personen in *Numero* & *Qualitate* zugelassen werden, und selbige, gleich den Assessoren, sich verbindlich machen sollten, sechs Jahre lang bey dem Gerichte zu bleiben. Noch andere, in diesem Jahre, auf dem Reichstage zu Regenspurg, wegen des K. G. getroffene Verfügungen und gemachte Verordnungen verspare ich bis zur Geschichte dieser Reichsversammlung. Bey dem K. G. aber gieng, in dem itzigen Jahre, keine Veränderung mit den Assessoren vor; nur trat in die Stelle des abgegangenen Präsidentens, Graf Johann Gerwigs von Schwarzenberg, dessen Vetter, Graf Carl von Schwarzenberg p). 1576 7 Apr.

In Ansehung des R. Münzwesens q) kommen in diesem Jahr nicht so viele Münzprobationstage, als in den vorigen Jahren, vor; wenigstens findet sich davon keine Anzeige. Daß die drey im Münzwesen correspondirenden

p) *de Ludolf* Comm. systemat. de Iure Camerali, in *App.* X. p. m. 87.

q) S. in diesem IX. Bande der H. T. R. G., S. 294-323.

J. Chr. Kreise, Franken, Bayern und Schwaben r)
1576 ihren gewöhnlichen Münzprobationstag, und
2 May zwar dißmal zu Augspurg, gehalten haben, ist
3 e. m. aus dem daselbst errichtetem Abschiede zu ersehen. Es hatten diesen Probationstag, wie man aus der Unterschrift der zugegen gewesenen Gesandten abnehmen kann, blos Bamberg und Nürnberg wegen des Fränkischen Kreises, ferner Bayern und die R. Stadt Regenspurg wegen des Bayerischen, und endlich Würtenberg und die R. Stadt Augspurg von Seiten des Schwäbischen Kreises beschickt. Auf demselben übergaben nun, laut des obgedachten Abschiedes, die Generalwardeine der drey Kreise die von ihnen gemachten Proben der, seit dem letztern Probationstage, ausgemünzten grossen und geringen Werke, da sich dann befunden, daß in den Brandenburgischen Münzbüchsen wiederum, wie schon vormals öfters geschehen, die Briefgen mit den Proben nicht wohl verwahrt gewesen, und darüber die Werke unter einander vermischt worden. Ausserdem waren auch 16. Werk Guldener zu hoch ausgebracht, welches 77. Gulden und 55. Kreutzer am Gelde betrug. Deswegen wurde Bamberg aufgetragen, im Namen des ganzen Fränkischen Kreises, an den Marggrafen von Brandenburg zu schreiben, daß er, wegen solches Mangels, den Münzmeister und Wardein, welche solche Werke hätten ausgehen lassen, und selbst dieselben unrecht befunden, bestrafen, und hinfüro solchen Unfleiß abschaffen möchte. Zugleich wurde beschlossen, daß man zwar dißmal die Bestrafung dem Marggrafen heimstellen wollte; wenn aber dergleichen künftig wieder vorfallen würde,

r) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 295:300.

würde, so sollten der Münzmeister und Wardein, vermöge des R. A., bestrafet werden. Den Wardeinen aber, welche diese Gulden probirt hatten, wurde von denselben ein Zänlein, auf ihr Begehren, zugestellt, falls sie etwa wegen ihres Probierens zur Rechenschaft sollten gezogen werden. Auch bey den Proben der Würtenbergischen Pfenninge, deren man in allem 85. Mark und 14. Loth ausgemünzet hatte, fand man, daß sie um 1. Gulden und 46. Kreutzer zu hoch, wider die R. M. O., waren ausgebracht worden, welches an Gelde 46. Gulden betrug; mithin wurde dem Würtenbergischen Gewalthaber, D. Tradeln, aufgegeben, solches dem Herzog zu melden, um den Münzmeister deswegen zu bestrafen. Uebrigens wurden die Schlüssel zu den Probierbüchsen den Gesandten von Nürnberg, als der künftigen Probierstadt zugestellet, und die Wardeine sowohl, als die zu dem Probierwerke deputirten Stände bedeutet, daß sie sich an dem bestimmten Orte, zu rechter Zeit, nemlich die Wardeine etliche Tage vor Ankunft der Gesandten, diese aber auf den 1. October d. J. einfinden sollten. Ob nun aber dieser angesetzte Probationstag würklich vor sich gegangen sey, kann ich wegen ermangelnder Nachrichten und Abschiedes nicht gewiß versichern. J. Chr. 1576

Weil hiernächst auf den dißmaligen Probationstag abermals Niemand von dem Erzhause Oesterreich wäre abgeordnet, der Kayser aber deshalb schon mehrmals, und noch auf dem jüngsten Wahltage zu Regenspurg ersuchet worden, jedoch solches Punktes halber noch kein Dekret hätte ergehen lassen; so beschloß man, solches nochmals in Erinnerung zu bringen. Damit nemlich die drey Kreise endlich einmal wissen möchten, ob

die

J. Chr. die Verordnung geschehen werde, oder nicht;
1576 ob der Kayser bey den, im letztern Abschiede angezeigten Städten und Ständen *) das nöthige wegen der halben Batzen verfügt; die Einziehung des Königsteinischen Münzmeisters angestellet; und seinen Commissarien befohlen habe, die Pfälzische Zollsache †) endlich zu erledigen; und damit nun dieses alles nicht auf sich ersitzen bleibe, so sollten die drey Kreise, durch ihre Gesandten, auf dem bevorstehendem Reichstage, sowohl dem Kayser, als auch den Churfürsten, oder deren Gesandten, die in diesen drey Kreisen, seit dem letztern Reichstage, sich zugetragenen Mängel, und die darauf gestellten Bedenken, es möchte auch der Münzpunkt proponirt werden, oder nicht, mit Fleisse vorbringen, und um deren Erledigung anhalten. Da indessen die Mängel und die darauf verfaßten Bedenken, auf der itzigen Versammlung, nicht hätten können verfaßt werden; so sollte ein jeder Kreis dieselben aufzeichnen, und mit auf den Reichstag bringen, um alsdann aus solchen die gemeinen Mängel und Bedenken der drey Kreise auszuziehen, und sie dem Kayser und den Churfürsten zu überreichen. Ferner wird in unserm Abschiede erwähnt, daß sich auf dem itzigen Probationstage, zufolge des letztern Abschiedes **), einige Münzmeister, wegen Anrichtung der Reckbank eingefunden, und damit eine Probe gemacht, zugleich aber angezeigt hätten, daß die Gesellen sich deswegen beschwerten, weil ihr Lohn geringe,

*) S. weiter oben in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 299 f. n. 5.

†) S. im VII. Bande derselben S. 461:474.

**) S. ebendieselbe in diesem IX. Bande, S. 299. n. 4.

ringe, bey der Reckbank mehrere Arbeit, und J. Chr.
solche vorhin nicht gebräuchlich gewesen wäre. 1576
Man beschloß daher, es zwar bey Anrichtung der Reckbank zu lassen, weil einmal der Speyerische R. A. †) selbige verordne; hingegen solle auch die Beschwerde der Münzmeister und Gesellen an gebührendem Orte vorgetragen, und was deswegen erkannt würde, ihnen angezeigt werden. Endlich äusserten auch noch die Gesandten des Bayerischen Kreises die Besorgniß, daß, bey Gelegenheit des bevorstehenden Reichstages, allerley verbotene Münze eingeschleift und genommen werden möchte, welches den gehorsamen Kreisen, die bisher über dem Münzedickte und Ordnungen ernstlich gehalten, sehr beschwerlich fallen würde, mithin dienlich seyn möchte, daß der Kayser solchem Unwesen, durch Mandate, zuvorkäme. Es ward daher beliebt, zwey Schreiben, das eine an den Kayser, und das andere an die R. Stadt Regenspurg, wegen Errichtung einer Wechselbank, zu entwerfen, und solche den anwesenden Regenspurgischen Abgeordneten mitzugeben, um jenes, nebst dem itzigen Probationsabschiede, dem Kayser, sogleich nach seiner Ankunft, zu überreichen, dieses aber den Kämmerern und Rathe von Regenspurg zuzustellen.

Was nun diese beide Schreiben belangt, so äussern die drey Kreise in dem erstern, Sie 3. May
hätten aus dem Kayserlichen Ausschreiben zu dem bevorstehenden Reichstage gerne ersehen, daß

darin

†) Im Speyerischen R. A. ist von der Reckbank nichts verordnet worden, wohl aber im Frankfurtischen Deputations-Abschiede vom J. 1571., §. 33.; s. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 595 f.

J. Chr. 1576 darin auch der Punkt der Münzordnung und ihrer Exekution besonders erwähnet worden. Sie hofften daher, daß auf dem nächsten Reichstage die Sachen dahin würden gerichtet werden, daß die gedachte Exekution, mit besserm Ernste, überall im Reiche fortgesetzt, selbige vom Kayser in seinen und seiner Brüder Erblanden angerathen, alle Unordnungen abgeschafft, dieses gemeinnützige Werk weiter erstreckt, und in solchem von dem Oesterreichischen Kreise, mit ihren drey Kreisen, die längst verabschiedete und gesuchte Correspondenz gehalten werden würde. Insonderheit aber, daß man das hochschädliche Ausführen der guten, und Einschleichen der verbotenen Münzen ernstlich untersagen, abstellen und bestrafen, und allen, bey der Exekution bisher befundenen, Gebrechen und Mängeln stattlich wehren und begegnen werde, damit die Fürsten und Stände der drey Kreise die grosse Mühe und Schaden, welche ihre Unterthanen und Bürger darüber erlitten hätten, desto weniger bedauren dürften, und desto geneigter blieben, auch ferner bey solcher Exekution zu beharren. Solches erfordere auch vornemlich der gemeine Nutzen, indem der Kayser aus ihrem itzigen, beygelegten Probationsabschiede ersehen könnte, daß nicht allein keine Aenderung der vorhin befundenen Mängel bey denen erfolget sey, die bisher die halben Batzen und Pfenninge überhäuft gemünzet und im Reiche ausgestreuet hätten, sondern daß sie auch je länger, je mehr, noch schädlicher und geringer täglich schlagen liessen, wodurch es dahin gekommen, daß in der letzten Frankfurter Messe der Rheinische Goldgulden bis auf achtzig, und der Silbergulden auf 64. Kreuzer gestiegen sey. Diesem Unwesen hätte

nun

nun billig, mit ernstlichem Auf- und Einsehen, ge- J. Chr.
wehret werden sollen, wie Sie, die drey Kreise, 1576
bey dem Kayser und den Churfürsten schon öf-
ters gebeten hätten, indem sonst sehr bald alle gute
silberne Münze aus dem Wege geräumet, und
in die heillose halbe Batzen, Kreutzer und Pfen-
ninge verwandelt werden würde.

Sie wären auch berichtet worden, daß etliche hohe R. Stände des Vorhabens wären, die Münze zu verringern, weil sie sich wider die Natur und Vernunft bereden lassen, als würde das Silber hernach desto höher ausgebracht werden. Allein Sie hofften, der Kayser werde allem diesem Unrathe, mit den Churfürsten, Fürsten und Ständen, auf dem instehenden Reichstage, ohne Zweifel abhelfen, wozu auch Sie, das ihrige mit beyzutragen, geneigt und entschlossen wären, und dißfalls ihr geringes Bedenken zu Regenspurg übergeben würden. Da Sie indessen, bey Gelegenheit dieser Zusammenkunft, es als eine hohe Nothwendigkeit und gute Vorbereitung zu solchem heilsamen Werke ansähen, wenn man auf dem nächsten Reichstage keine verbotene Münze passiren liesse, damit die (drey) Kreise mit der einmal aufgetriebenen schädlichen Münze nicht von neuem überladen würden; so wollten Sie den Kayser hiemit erinnern und bitten, daß er, gleich zu Anfang des Reichstages, alle geringe Münzen, durch ein öffentliches Edickt, verbieten, und darüber mit Ernst und Strafe halten möchte, daß zu Regenspurg nur allein die gute Reichsmünze genommen werden dürfte, die Verbrecher aber gestraft werden sollten. Mittelst solcher Vorbereitung könnte man desto leichter zu dem übrigen Werke der Exekution gelangen; wie dann die Fürsten und Stände der drey Kreise

noch

J. Chr. noch ferner den Kayser unterthänigst bitten woll-
1576 ten, diesen Artickel, in den Räthen, mit beson-
derm Fleisse berathschlagen, und alles dahin richten und befördern zu lassen, daß doch einmal die hiebevor so oft genehmigte, und durch Edickte allen und jeden anbefohlene Exekution der R. M. G., an allen Orten, erlangt, und ins Werk gerichtet werden möge.

3. May In dem zweiten Schreiben an die R. Stadt Regenspurg wird gemeldet, man habe auf dem itzigen Probationstage bedacht, daß, wenn auf dem bevorstehenden Reichstage die verbotenen Münzen zu Regenspurg passirt werden sollten, solches den drey Kreisen zur höchsten Beschwerde gereichen würde, indem dadurch der arme Mann aufs neue mit der bösen Münze wieder würde überladen werden, die man hernach abermals mit neuen Kosten und Schaden in den Tiegel zu bringen hätte. Um nun solchem zuvor zu kommen, und es auch vorzubereiten, damit der Münzartickel auf dem Reichstage desto leichter ins Werk zu richten, bewilliget werden möchte, hätten Sie für rathsam angesehen, den Kayser zu ersuchen, keine verbotene Münze auf dem Reichstage passiren, sondern sie, sogleich nach seiner Ankunft, verrufen zu lassen. Wenn aber hiezu erfordert würde, durch einen Wechsel die böse mit der guten Münze in dem Tiegel aufzuwechseln; so wäre solches in den itzigen Probationsabschied gebracht worden. Sie wollten daher Kämmerer und Rath von Regenspurg freundlich ersuchen, einen solchen Wechsel, zu Beförderung des gemeinen Nutzens, bey ihnen anzurichten, indem solcher mit ein Paar tausend Gulden, und ohne ihren Schaden dermassen geschehen könnte, daß die böse Mün-

Münze in ihrem Wehrte, und nicht höher, al- J. Chr.
lein in den Tiegel aufgewechselt würde, und 1576
Sie, die drey Kreise, getrösteten sich, daß Kämmerer und Rath zu Regenspurg solches auch unbeschwert vornehmen würden s).

Daß auch der Oberrheinische Kreis t) in diesem Jahr wenigstens einen Münzprobationstag, und zwar zu Worms, gehalten habe, ist aus dem vorhandenen Abschiede zu ersehen, welcher wegen der geistlichen Fürsten von dem Bischöflich-Wormsischen Kanzler, von Seiten der weltlichen Fürsten von dem Pfalzgräflich-Simmernschen Kanzler, der Grafen und Herren wegen von dem Hanau-Lichtenbergischen Sekretär, und wegen der Frey- und Reichs-Städte von dem Städtmeister zu Worms, besiegelt wurde. Es erschienen aber auf diesem Probationstage die Räthe und Gesandten der Bischöfe von Worms, Speyer und Straßburg, der Aebte von Fulda und Hersfeld, der Pfalzgrafen Reicharts zu Simmern, und Georg Hansens zu Veldenz, der vier Brüder und Landgrafen Wilhelms, Ludewigs, Philipps und Georgs zu Hessen, des Graf Philipps des ältern zu Hanau-Lichtenberg, für sich und als Vormunds seines Vetters, des Graf Philipp Ludewigs von Hanau-Münzenberg, des Graf Emichs zu Leiningen-Dagsburg, der Brüder und Grafen Ernsts und Erhards zu Solms, Graf Ludewigs

m. Maio.

3. May

s) Hirsch T. R. Münz-Archiv, T. II. n. 74. p. 211-215. und von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 18. p. 616.

t) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 300-305.

J. Chr. 1576 wigs von Sayn und Witgenstein und Graf Christofs zu Stolberg-Königstein, endlich der R. Städte, Worms, Frankfurt, Hagenau, Colmar und Burg Friedberg. In dem Abschiede wird zuförderst angemerkt, daß abermals etliche und viele Kreisstände, sowohl die würklich münzten, als auch privilegirt wären, den Probationstag nicht beschicket, ihr Ausbleiben aber mit dem bevorstehenden Reichstage entschuldiget hätten, wobey man es für dißmal wolle bewenden lassen. Indessen hätten dennoch die Anwesenden, damit dem Kreise und dessen Ständen keine Nachlässigkeit zur Last geleget werden könnte, vermöge des Münzedicktes, der R. A., Münz- und Probations-Ordnung, mit dem Werke, wie bisher geschehen, und sich gebührte, fortgefahren. Es wären also 1) die vom Kayser und den Rheinischen Churfürsten an die Kreisausschreibende Fürsten bisher eingelaufene Schreiben, der gleichfalls mit überschickte letztere churrheinische Münz-Probations-Abschied, und andere Missiven abgelesen, und den anwesenden Räthen und Gesandten mitgetheilet worden, worauf sich ohne Zweifel ein jeder, soviel ihn dergleichen Schriften berühren, zur Nothdurft und unverweislich zu erzeigen, wissen würde. Hierauf hätte man 2), in Gegenwart der Gesandten, die Büchsen der Stände, die würklich münzten und erschienen wären, eröffnet, die Probstücke dem General-Kreiswardein geliefert, und im Protokolle verzeichnet, welcher dabey bemerkt hätte, wie eine jede goldene und silberne Sorte bey dem Probiren befunden worden.

Hiernächst und 3) hätten sich die abgeschickten Räthe und Gesandten erinnert, daß man den

Kreis

Kreis und dessen Stände im Verdacht habe, als J. Chr.
wollten sie dem, mit grossen Kosten und Mühe, be- 1576
schlossenem und publicirten Münzedickte vorsetzlich
kein Genüge thun; da doch vorhin, und beson-
ders seit den leztern Speyerischen Reichs- und
Frankfurtischen Deputations-Abschieden, die
Probationstage in dem Kreise fortgesetzt, und
alles dasjenige vorgenommen und gehandelt worden,
was nach Inhalt des Münzedicktes, der R. Sa-
zungen, Probations- und Münz-Ordnun-
gen den Ständen obgelegen hätte. Man hätte
auch dem Kayser und den Rheinischen Chur-
fürsten, mittelst Zuschickung der Probationsab-
schiede, umständlich berichtet, was für eine Be-
wandniß es mit dem Aus- und Einführen der
fremden und ausländischen Münzen habe, wo-
her es komme, und woran es liege. Ingleichen
hätte man 4) den Rheinischen Churfürsten zu
erkennen gegeben, daß man zwar gewillet gewesen,
drey oder vier Münzstätten im Kreise anzuord-
nen, solches aber ins Werk zu richten, wegen
Weitläuftigkeit und Beschaffenheit des Krei-
ses, Entlegenheit der Stände, und daraus zu
gewartender Gefahr und Beschwerlichkeit, wie
solches auch im Niederländisch-Westfälischen
Kreise vorgefallen, für eine unmögliche Sache
angesehen und geachtet worden. Da nun 5) auf
dem instehenden Reichstage, nach Inhalt des
Kayserlichen Ausschreibens, auch von der Exe-
kution und Richtigmachung des Münzedickts
gehandelt werden sollte; so wären dem Kayser, den
Churfürsten, Fürsten und Ständen diese Mo-
tiven und Ursachen wieder ins Gedächtniß zu
bringen, damit der gefaßte Argwohn nicht ge-
stärket würde, als hätte man sich etwas wider-
wärtiges angemasset; in Betracht, daß es mit

J. Chr. dem Oberrheinischen Kreise eine ganz andere
1576 Beschaffenheit, als mit den andern Kreisen im H. R. habe, welche beysammen, ein jeder in seinem eigenen Bezirke, und nicht also zerstreuet und zertheilt, auch mit andern Kreisen und Potentaten benachbart und vermengt lägen. Es wurde daher 6) beschlossen, die vorigen Kreis- und Probations-Abschiede und Acten, und was sonst des Kreises Obliegen und Beschwerden beträfe, aufzusuchen, daraus das vorgefallene auszuziehen, und solche Punkte und Beschwerden dem Kayser, den Churfürsten, Fürsten und Ständen, in den gemeinen Reichsräthen, oder verordneten Ausschüßen, vorzulegen, um die besondere Beschaffenheit des Werkes, dieses Kreises und dessen Stände desto nothdürftiger erwägen und berathschlagen zu können, damit diesem Kreise desto weniger einiger Nachtheil zugefügt werden möchte, welches sonst leicht, aus Mangel des Berichts, sich zutragen könnte. Zu dem Ende sollte sich 7) ein jeder Kreisstand hiezu gefaßt machen, und die Seinigen mit besonderm Befehl und Instrucktion, sich mit den andern zu vergleichen, und darnach zu verhalten, auf den Reichstag abfertigen.

Weil auch endlich 8) der Oberrheinische Kreis weitgeschweift sey, die Stände von der Stadt, wo die Probationstage pflegten gehalten zu werden, fern entlegen wären, und ihnen mit Besuchung zweyer Probationstage merkliche und fast unleidliche Kosten verursachet würden; so möchte, um solchem zuvor zu kommen, auf dienliche Mittel und Wege zu gedenken seyn, wie etwa die zwey Probationstage jährlich auf einen eingeschränkt, oder eine Abwechslung und Abtheilung der Stände, damit nicht immer ein

jegli-

jeglicher allen und jeden Probationstagen beyzuwohnen hätte, gemacht, oder auch ein Ausschuß deputirt werden könnte, welcher vollkommene Macht und Gewalt bekäme, die Sachen, im Namen und auf Kosten des Kreises, zu verrichten; doch daß jederzeit diejenigen, welche würklich münzten, ihre Büchsen auf den Probationstag schicken sollten u). Von einem zweiten, in diesem Jahr, im Oberrheinischen Kreise gehaltenem Probationstage finde ich eben so wenig Spuren, als daß die Churrheinische, Niederländisch-Westfälische und Niedersächsische Kreise dergleichen Probationstage gehalten hätten. Und Falls es ja geschehen wäre, so sind doch wenigstens die gemachten Abschiede, meines Wissens, noch nicht zum Vorschein gebracht worden. Hingegen kann ich von dem Ober-Sächsischen Kreise v) dieses anführen, daß der Churfürst von Sachsen einen Münz-Probationstag nach Leipzig auf den 18. Junius ausgeschrieben habe, wobey sich befunden, daß in diesem Kreise, seit dem letztern zu Frankfurt an der Oder gehaltenem Probationstage an feinem Silber 34260. Mark, 13. Loth und 12. Green ausgemünzet worden, die an Gelde 3,08490. Thaler, 2. Groschen und 6. Pfenninge betragen haben. Von dem Inhalte des Abschiedes aber kann ich, wegen ermangelnder Nachrichten, nichts besonderes melden, und der zweite gewöhnliche Probationstag dieses Kreises zu Frankfurt an der Oder mag in diesem Jahre, wegen des damals noch fortgedauerten Reichstages, überall unterblieben seyn w). Was übrigens auf diesem Reichstage in Münzsachen

J. Chr. 1576

18 Jun.

22. e. m.

u) Hirsch, *l. c.*, T. II. n. 80. p. 235-237.
v) S. weiter oben in diesem IX. Bande, S. 294.
w) Müllers Sächs. Annales, ad h. a., p. 171.

J. Chr. 1576 sachen vorgekommen sey, verspare ich billig bis zu dessen bald folgenden umständlichen Geschichte.

Der dißjährige Städtetag [r]) wurde zugleich neben dem Reichstage zu Regenspurg gehalten; mithin wir dessen Handlungen bis dahin aufschieben wollen. Was aber die von den Hansestädten zu m. Iun. Lübeck gehaltene Zusammenkunft [y]) betrift; so wurde auf derselben zuförderst die Bremische Sache vorgenommen. Es hatten nemlich die Hansestädte die Stadt Bremen, wegen der in derselben entstandenen innerlichen Unruhen, und darüber geschehenen Ausweichung des Rathes, aus ihrer Gesellschaft ausgeschlossen *). Nun war zwar diese innerliche Zwistigkeit, im J. 1568., auf Befehl des Kaysers, von den dazu subdelegirten churfürstlichen und fürstlichen Gesandten, zu Verden, beygeleget, und zugleich das vorgedachte Hansische Dekret, wodurch man die Stadt Bremen ausgeschlossen hatte, von den Kaysern Ferdinand und Maximilian ausdrücklich aufgehoben worden. Allein die Hansa glaubte, daß sie nicht nöthig hätte, dieses Verfahren als ein Gesetz anzusehen, und die Bremer einiges Gesellschafts- und Vorzugs-Recht geniessen zu lassen; es wäre dann Sache, daß die Bremer, durch eine gewisse Art von Abbitte, der Hansa einige Genugthuung verschafften. Da aber die Bremer sich hiezu nicht verstehen wollten, weil die Sache einmal verglichen wäre, und sie auch die dieserhalb ergangenen Kayserlichen Dekrete vor sich hätten; so wurde darüber, vom J. 1572. an,

r) S. in diesem IX. Bande der N. T. R. G., S. 324:327.

y) S. ebendaselbst, S. 1:6. *coll.* p. 327 sq.

*) S. hievon im VI. Bande derselben, S. 351:390. und besonders S. 382 f. und 387.

an, sowohl bey den Hansischen Zusammenkünf- J. Chr.
ten, als auch am Kayserlichen Hofe gestritten, 1576
bis man endlich die Sache, auf dem itzigen Han-
setage, freundschaftlich beylegte, und die Bre-
mer, ohne einige Abbitte und Geständniß, daß sie
Schuld hätten, in die Gesellschaft wieder auf-
nahm. Man berathschlagte sich auch bey dieser
Zusammenkunft über die Hülfe, welche man der
Stadt Riga wider die Moskowiter zuschicken
sollte, es blieb aber die Berathschlagung ohne
einige Würkung und Folge; nur wurde noch zu-
letzt beschlossen, daß man, von Seiten der sämmt-
lichen Städte, wegen der Liefländer, und inson-
derheit wegen der Stadt Riga, ein Interces-
sionsschreiben an den Kayser abschicken wollte.
Der von den Moskowitern ebenfalls überzogenen
Stadt Reval aber bewilligten die Hansestädte,
zu ihrer Vertheidigung, eine Summe Geldes,
die sie ihr übermachten, und der Bremische Rath
schickte derselben, ausser dieser gemeinen Hansi-
schen Hülfe, auch noch Schießpulver und einige
Kriegsrüstung, welche man Krummhacken
nannte, zu. Weiter wurden dem D. Sudermann,
eines für alles, 4000. Reichsthaler Gnadengel-
der zugesagt, wogegen er sich zu einer neuen Be-
stallung, auf Zeit seines Lebens, den Städten
verpflichtete. Da auch die Stadt Cöln und ihr
angehöriges Quartier sich, wegen des Nieder-
ländischen Krieges, der Conföderation halber
nicht entschliessen konnte; so wurde das Confö-
derationswerk bis zur nächsten Zusammen-
kunft aufgeschoben.

Ferner nahm man auch bey der itzigen Ver-
sammlung die Artickel und Beschwerden der
Gesellschaft der Osterlinger zu Antwerpen vor,
und berathschlagte sich darüber, da sie nemlich

J. Chr. 1576 klagten, daß ihre Gerichtsbarkeit und Bothmässigkeit, durch die Hansischen selbst, nemlich vom Senior und Rathe der Kaufleute, welche an den Hof zu Brüssel und an den Rath in Brabant appellirten, geschwächt und gebrochen würden; wie dann auch viele aus der Hansischen Gesellschaft, die ausserhalb des Osterlinghauses wohnten, ihre Privilegien und Einkünfte, wovon gedachtes Haus erhalten werden müßte, schmälerten und zu nichte machten. Weiter wollten auch die von Cöln, gegen Erlegung einer geringen Summe Geldes, von den gemeinen Beschwerden exemt und frey seyn; ingleichen weigerten sich die von Danzig, den Zoll von den Waaren und Gütern, wie von den andern Städten, im J. 1554., beschlossen worden, und sie, durch ihre eigene Siegel, beliebt und bekräftiget hätten, zu erlegen, auf welche Art das, mit vielen Schulden beschwerte, Kaufhaus zu Antwerpen sich davon nicht losmachen könnte. Dagegen schützten nun die Abgeordneten von Cöln vor, sowohl ihre Immunität und Freiheit, welche sie durch das, im J. 1571., ergangene rechtliche Erkenntniß, und vom H. Carln von Burgund gesprochene Urtheil erhalten hätten, als auch den, im J. 1476., mit den Hansestädten gemachten Bremischen Vertrag, Kraft dessen sie, gegen jährliche Bezahlung 100. Rheinischer Gülden, in Brabant, Holland und Seeland frey seyn sollten. Sie hätten auch keinen Befehl oder Vollmacht, mit dem Senior und dem Rathe zu Antwerpen sich gerichtlich einzulassen; dann Sie wären nicht abgeschickt, mit jenen, sondern mit den Städten in der Güte zu handeln, daß sie bey dem Besitze ihrer Freiheit hinfüro ruhig bleiben möchten.

ten. Falls aber in dieser Sache durch einen ge- J. Chr.
richtlichen Proceß verfahren werden sollte; so 1576
könnten Sie die Hanseſtädte zu ihren Richtern nicht annehmen, weil sie ihr Gegentheil wären, sondern wollten bitten, daß die Sache an das Kayserliche Kammergericht gelange, und daselbst darüber erkannt würde; wie dann auch die Sache, in dem jüngst, im J. 1572., aufgerichtetem Abschiede, auf die Erkenntniß und Entscheidung des K. G. gestellt worden wäre.

Nach langwierigem Disputiren wurde endlich von den anwesenden Gesandten der Hanseſtädte ein Dekret publicirt, und der Abschied gegeben: weil, zufolge des, im J. 1566., gemachten Abschiedes, der Senior und Rath der Kaufmannsgesellschaft zu Antwerpen, als Beklagte, in etlichen Wechselschriften, die Sache verhandelt und beschlossen, auch die von beiden Theilen besiegelten Acten dem Rathe zu Lübeck zugeschickt hätten; so sollten von beiden Theilen die Sigille recognoscirt, die Acten eröffnet, und selbige den sechs Wendischen Städten, wie auch der Stadt Braunschweig zugestellet werden, um darin zu erkennen. Allein die Cölnischen Gesandten legten gegen diesen Abschied eine feierliche Protestation ein; wie dann auch die Stadt Danzig wider das andere Dekret der Städte, wegen Fortsetzung und Entrichtung des Zolles auf der Brüggischen Niederlage zu Antorf, gleichfalls protestirten. Man kehrte sich aber nicht daran, sondern beschloß in dem Hansischen Rathe, daß, wenn ein, auf einem Contoir, residirender Hansischer Kaufmann, zum Nachtheile der ordentlichen Gerichtsbarkeit, Processe oder andere *Jurisdictionalia* ausbringen würde, derselbe den Städten mit einer Strafe von sechs

J. Chr. 1576 Mark Goldes unnachläßlich verfallen, und darüber die Stadt, welche von dem beleidigten Theile um die Exekution gebührend gebeten würde, halten, oder die Strafe von dem ihrigen erlegen sollte. Ingleichen wurde beliebt, daß kein Hansischer Kaufmann, bey Verlust von 1. Mark Goldes, einem zur Hanse nicht gehörigem Factor andere Güter zuschicken sollte. Uebrigens ertheilte der damalige Oberstatthalter in den Niederlanden, in diesem Jahre, dem Osterlinghause zu Antwerpen die Freiheit, daß kein Kriegsvolk in dasselbe verlegt werden sollte. Und der Graf Edzard ließ, durch seinen Gesandten, bey dem Collegium der Hansestädte ansuchen, daß die Stadt Emden in die Gesellschaft der Hansa aufgenommen werden möchte, mit dem Erbieten, der gedachten Stadt zu erlauben, die Hansetage jedesmal zu besuchen, und was daselbst beschlossen worden, ohne seine, des Grafens, Einwilligung, genehmigen und exequiren zu helfen.

Man nahm hierauf auch noch die von den, auf dem Contoir zu London, residirenden Kaufleuten überschickten Klagen und Beschwerden vor, worunter die folgenden die vornehmsten waren: 1) daß, ungeachtet man sich erboten hätte, die von 12. auf einander folgenden Königen erhaltene uneingeschränkte Bestätigung der Hansischen Privilegien vorzuzeigen, dennoch die Königin sich zu deren Bestätigung nicht verstehen wolle, ausser unter den Bedingungen, die man in Engelland, im J. 1560., vorgeschlagen hätte †). 2) Bliebe die Königin bey ihrer Meinung, daß den Hansischen, nur eine gewisse Anzahl Tücher jährlich auszuführen, erlaubt seyn, und sie nicht mehr

†) S. im IV. Bande der N. T. R. G., S. 293. f.

mehr oder weiter, als die Eingesessenen des J. Chr.
Reichs, befreyet seyn sollten. Und diese Ver- 1576
gleichung in den Freyheiten wollte nun 3) der Lord Mayor zu London mit Gewalt dahin deuten, daß die Hansischen allein mit den gemeinen Einwohnern, nicht aber mit den Bürgern zu London, als die mehr privilegirt wären, sollten gleich gerechnet werden. Es wurde daher in der itzigen Versammlung der Hansestädte, nach vorgängiger Berathschlagung, beschlossen: 1) daß man, weil die Engelländischen Freiheiten nicht umsonst und aus Gnaden, sondern aus schuldiger Pflicht, anfangs wären zugestanden und gegeben worden, die im J. 1560. vorgeschlagenen Bedingungen eingehen wolle; und daß man 2), da man bereits eine gute Gelegenheit versäumt hätte, hinfüro besser Acht geben wollte, wenn Engelland mit den Nachbarn so viel zu schaffen hätte, daß es alsdann vermuthlich mehr nachgeben würde. Ingleichen wollte man 3) die geforderten Licenten nicht geben, damit man nicht de facto den Privilegien präjudicire; wenn aber jemand für sich, als ein Fremder, und nicht als ein Hansischer nach Engelland fahren und die Licenten entrichten wollte, so sollte ihm solches frey stehen. Ferner und 4) sollte sich keine Stadt mit den Engelländern in eine besondere Vereinigung, wie zuvor die Hamburger wegen einer zehenjährigen Residenz gethan hätten, ohne Vorwissen der sämtlichen, oder jeder Wendischen Städte, hinfüro einlassen, damit der geschöpfte Argwohn von Uneinigkeit der Städte gehoben würde. Falls auch 5) künftig für gut angesehen würde, mit der Stadt London einen besondern Vergleich zu treffen, so sollte solches auf gewisse Bedingungen geschehen; und sollte 6) der Hansische Syndikus

J. Chr. 1576 dikus ein ausführliches Bedenken entwerfen, und den Hanseſtädten mittheilen, wie man am füglichſten zu der vorigen Immunität und Reſtauration des Contoirs zu London wieder gelangen möchte. Endlich ſollten 7) die Kaufleute jedesmal, wenn in Engelland einige, den Freiheiten widerſtreitende, Dekrete ergiengen, um eine exemtional Proviſion anhalten, um die Beſtätigung ſolcher Dekrete in etwas zu hindern. Ingleichen wurde, in dieſem Jahr, den Engliſchen Ankömmlingen, oder ſogenannten Adventuriers, die zu Hamburg ihre Reſidenz gehabt, und um deren weitere Erneuerung anſuchten, auf vorher ergangenes Schreiben des Kayſers Maximilians an die Stadt Hamburg, die Erneuerung ſo lange abgeſchlagen, bis die Engelländer die Beſtätigung der Hanſiſchen Freiheiten in Engelland verſchafft hätten. Zuletzt iſt noch anzuführen, daß die Hanſeſtädte, in dieſem Jahr, wegen des im Oreſunde auf das Salz gelegten neuen Zolles, und vieler anderer Beſchwerden des Contoirs zu Bergen, einige Geſandten nach Dännemark abgeſchickt haben, dergleichen Sie auch an den Hof zu Brüſſel und an den Prinzen von Oranien abfertigten z).

Es iſt in einem der vorhergehenden Theile dieſes Werkes der Schickſale des letzten Grafens von Rittberg ꝛc., Johanns, und der für ſeine hinterlaſſene zwey Töchter, Armgard und Walburg, mit vieler Mühe, von dem Landgrafen von Heſſen erlangten Belehnung mit der Grafſchaft Rittberg gedacht, auch zugleich verſprochen worden, zu ſeiner Zeit weiter zu bemerken, wie

z) *Chytraeus* l. c., L. XXIII. p. m. 642. *Lundorp* l. c., T. II. L. XVI. p. 297. und Willebrandts Hanſ. Chron., Sect. II. p. 264-267.

wie nachmals die beiden Schwestern die väter- J. Chr.
lichen Güter unter sich getheilet hätten, und sel- 1576
bige, durch Heirathen an andere Familien ge-
kommen seyen a). Diese Theilung geschah nun in
dem gegenwärtigen Jahre, mittelst des zu Esens,
durch Vermittlung des Vormundes und Stief-
vaters der beiden obgedachten Schwestern,
Graf Ottens von Hoya, und ihrer Mutter der
Gräfin Agnes, mit Zuziehung des Königlich-
Spanischen Raths und Lieutenants der Stadt
und Provinz Gröningen, des Ritters Johanns
von Mepse, des Bremischen Dom-Dechants,
D. Joachim Hinkens, und einiger Mitglie-
der aus der Landschaft von Esens, Stedes-
dorf und Wittmund, geschlossenen Erbverglei- 27 Spt.
ches. Vermöge desselben wurden 1) die Graf-
schaft Rittberg, mit dem Schlosse Eden und
allem ihrem Zubehör, Hoch- Ober- und Ge-
rechtigkeiten, Erbe und Erbschaften, wie auch
25000. Reichsthaler Hauptsumme aus den
gewissesten Einkünften der Häuser Esens und
Wittmund, zu einem, und die Herrschaften
Esens, Stedesdorf und Wittmund zum an-
dern Theile bestimmt. Doch 2) dergestalt, daß
die beiden Schwestern, und ihre künftige Lei-
beserben, in niedersteigender linie, jederzeit so-
wohl an der Grafschaft Rittberg, als auch an
den drey erstbenannten Herrschaften, die auch un-
ter dem Namen des Harrlinger Landes bekannt
sind, die gesamte Hand behalten, und über die
Grafschaft und Herrschaften, bey sich ereignen-
den Fällen, die Gesamtbelehnung bey den Le-
hensherren, nemlich dem König von Spanien,
als Herzog von Geldern, wegen der drey Herr-
schaf-

a) S. im III. Bande der N. T. R. G., S. 344-352.

J. Chr. 1576 schaften, und von dem Landgrafen von Hessen, wegen der Grafschaft Rittberg, suchen und ausbringen sollten. Zu mehrerer Versicherung und Stärkung sollten Sie auch 3) allerseits den Titel: Gräfin, Fräulin oder Graf zu Rittberg, und Frau, Fräulin oder Herr zu Esens, Stedesdorf und Wittmund gebrauchen; und 4) die Huldigungen von den Unterthanen, des künftigen Richts halber, beiden Theilen geleistet werden, welches indessen den beiden Schwestern, oder ihren künftigen Leibeserben, an dem Besitze und Gebrauche des ihnen, durch das Loos, oder die Wahl, zugefallenen Theils, nichts präjudiciren solle.

Nun überträfen zwar 5) die besagten drey Herrschaften die Grafschaft Rittberg an Vermögen und Einkünften um was ansehnliches; hingegen müßten auch auf die Häuser Esens und Wittmund, als erbauete Festungen, mit einer beständigen Besatzung von Kriegsvolke, Proviant, Munition und Artillerie grosse Kosten verwendet, und bey entstehenden Empörungen, oder Zusammenlaufe des Kriegsvolkes in der Nachbarschaft mit mehrerer Besatzung verstärket werden. Ferner wären die Unterthanen, durch vielfältige Contributionen, zu Errettung der Grafschaft Rittberg, erschöpft, und durch gewaltige Sturmwinde und Wasserfluthen in verderblichen Schaden gesetzt worden, solchem auch mit ihren Häusern und Ländereyen leichtlich ausgesetzt, und Sie müßten auch auf die Erhaltung und Verbesserung der Syhle vieles verwenden. Ausserdem hafteten auf den drey Herrschaften die dem Rittbergischen Theile zugelegten 25000. gute Reichsthaler, ingleichen 1000. Goldgülden jährlicher unablöslicher Leibzuchtsgelder, und 10270.

gute

gute Thaler Capital, welche der Mutter der J. Chr.
beiden Gräfinnen müßten bezahlet werden; mit- 1576
hin hätten sowohl der Graf Otto von Hoya, als Curator, und dessen Gemahlin, die Frau Mutter, als auch die beiden Gräfinnen, als die rechte Principalinnen, mit den andern zugezogenen Personen, diese Theilung sich gefallen lassen. Man habe aber dabey 6) für gut angesehen, daß die Gräfin, welcher Rittberg zufiele, die auf dieser Grafschaft haftenden Schulden, welche sich auf 30721. gute Thaler und 6. Schillinge beliefen, allein übernehmen und abtragen, und zu dem Ende die Haushaltung daselbst, so viel möglich, einziehen, und aus den ordentlichen Gefällen bezahlen solle. Auf gleiche Art solle es auch 7) mit Esens und Wittmund gehalten werden; jedoch dadurch einer jeden Gräfin nicht benommen seyn, wenn sie in dem ihr zugefallenem Antheile, in bessern Jahren, und bey mehrerm Vermögen der Unterthanen, durch gutwillige Contribution derselben, zu Verringerung der obliegenden Bürden, etwas erlangen könnte, als welches dem Theil allein, da es gegeben worden, zu gute kommen solle. Wie man dann 8) dafür hielte, daß solcher beiderseitigen Schuldenlast, ohne sonderliche Beschwerde, leichtlich würde können abgeholfen werden, wenn beide Gräfinnen, bis zu ihrer Vermählung, bey ihrem Stiefvater und Mutter, oder die älteste von beiden Schwestern, nemlich die Gräfin Armgard, welche eine Witwe Graf Erichs von Hoya war, auf ihrem Leibgedinge in der Grafschaft Hoya, sich aufhalten würden, und nur bisweilen ihre Landschaften besuchten, auch nach ihrer Vermählung, bis zu Abtragung der Schulden, bey ihren Gemahlen blieben, und es also auf gleiche Art hielten.

J. Chr. Ob nun wohl 9) beide Schwestern die ge-
1576 samte Hand an ihren Graf- und Herrschaften behalten hätten, es aber bey allen wohlgeordneten Herrschaften Herkommens wäre, daß der männliche Stamm vor dem weiblichen in der Erbfolge einen Vorzug habe; so sollte es, bey künftigen Erbfällen in vorbenannten Graf- und Herrschaften, folgender massen gehalten werden. Würden (1) beide Schwestern mit Söhnen und Töchtern gesegnet werden; so sollte ein Jeder seiner Eltern Theil behalten, die Töchter gräflich ausgesteuert, oder ihrem Herkommen gemäß, so wie auch die jüngern Söhne, befördert werden, die Regierung aber dem ältesten Sohne, wenn er dazu tüchtig wäre, allein bleiben, und es auch so bey den folgenden Erben, in niedersteigender Linie, gehalten werden. Auf gleiche Art sollte es (2) gehalten werden, wenn beide Gräfinnen nur Töchter, und keine von ihnen männliche Erben hinterlassen würde. Sollte aber (3) sich der Fall ereignen, daß nur eine von den beiden Schwestern mit männlichen, oder männlichen und weiblichen Erben, die andere hingegen allein mit Töchtern gesegnet würde; so sollten alsdann die männlichen Erben des einen Theils die Mutter von der andern Seite, Zeit ihres Lebens, ihren Theil ruhig geniessen lassen. Und was dieselbe aus den ordentlichen Gefällen ihres Theils, nach bezahlten Schulden, an Baarschaft ersparen könnte, solches alles, mit ihren eigenthümlichen Kleidern und Kleinodien, sollte ihren Töchtern, nach ihrem Tode, zufallen, und dazu, wenn nur eine einige Tochter vorhanden wäre, derselben zur Aussteuer, 20000. Thaler, nebst Kleidern und Kleinodien, oder wenn deren mehrere vorhanden, jeder 10000. gute Thaler, mit Kleidern

und

und Kleinodien, zum Brautschatze mitgegeben J. Chr.
werden. Würde hingegen (4) die Mutter so zei- 1576
tig sterben, daß die vorhandenen eine oder mehr Töchter ihre vollkommene Jahre zu ihrer ehelichen Aussteuer noch nicht erreichet hätten, uud sie bey ihren Vettern sich nicht gerne aufhalten wollten; so sollten diese ihnen die Zinsen von ihrem Brautschatze, zu fünf vom Hundert, bis zu ihrer Vermählung entrichten. Auch sollte der männliche Erbe oder Vetter nicht berechtiget seyn, den angefallenen Theil eher in Besitz zu nehmen, als bis er den Töchtern, wegen ihres jährlichen Unterhaltes und Zinsen, auch Brautschatzes, Kleider und Kleinodien halber, billige und genugsame Versicherung gegeben, und ihnen das von ihrer Mutter angefallene gutwillig folgen lassen. Wenn endlich (5) eine von den beiden Schwestern, oder deren Leibeserben auf der einen Seite, ohne alle Nachkommen, abgehen würden; so sollten alsdann, dieser ewig währenden Vereinigung gemäß, die Erben und Nachkommen des andern Theils in des Abgehenden unbeweglichen Lehen und Erbschaften die Erbfolge haben und behalten. Es solle daher kein Theil aus dem itzo getheilten Lehen und Erbe, dem andern zum Nachtheile, und ohne dessen ausdrückliche Bewilligung, etwas veräussern, oder vergeben können; jedoch dagegen Macht haben, über das, was er, nach bezahlten Schulden, aus den Einkünften ersparet und in Vorrath gebracht, oder sonst an beweglichen Gütern dazu erworben hätte, nach eigenem Gefallen, zu disponiren. Wie dann auch in der Heirathsverschreibung bey künftiger Vermählung der beiden vorbenannten Schwestern, die Vorsehung dahin zu thun wäre, daß ihrem überle-

J. Chr. 1576 bendem Gemahl, im Falle ermangelnder Erben, nicht über 10000. Thaler an baarem Gelde, ohne alle weitere jährliche Leibzucht oder Nachgabe, vermacht werden sollten.

Ferner und 9) sollten die, aus den Herrschaften Esens und Wittmund, der Grafschaft Rittberg zugelegten 25000. Thaler jährlich mit 1500. Thalern dahin so lange verzinset werden, bis daselbst leibliche Erben erfolgen würden. Wenn alsdann die Mutter oder ihre Erben, über ein Jahr oder mehr, das Capital abfordern wollten; so sollte solches dem andern Theil auf Michaelis angekündiget werden, und derselbe alsdann schuldig seyn, auf nächstfolgende Ostern, in der Stadt Esens, dem Rittbergischen Theile 3000. Thaler zu bezahlen, damit jährlich fortzufahren, und im letzten Termin den Rest mit 4000. Thaler zu entrichten. Was nun aber solchergestalt an der Hauptsumme bezahlet würde, sollte *pro Rata* dem bezahlenden Theile an den jährlichen Zinsen zur Ringerung und zu Gute kommen. 10) Das itziger Zeit, bey und auf einem jeden Hause und dazu gehörigem Vorwerke, an Munition, Artiglerie, Proviant, Vorrathe, Vieh, Hausgeräthe, und andern beweglichen Gütern vorhandene sollte samt und sonders bey demselben hinfüro gelassen werden; nur die zu Esens befindlichen goldenen und silbernen Kleinodien sollten die zwey Schwestern unter sich zugleich theilen. Weiter und 11) sollte nach Absterben der Mutter beider Gräfinnen, das ihr zur Leibzucht vermachte Vorwerk zur Heyde an die Herrschaft Esens, und die ihr zu Eden verordnete Leibzucht an Rittberg zurückfallen. Endlich 12) sollten beide Schwestern, zu Verhütung aller künftigen Disputen, noch vor der Theilung darein

darein willigen, daß diejenige unter ihnen, welcher J. Chr.
durch das Loos, oder durch die Wahl, die Herr- 1576
schaften Esens, Stedesdorf und Wittmund
zufallen würden, oder auch ihre Erben niemals die
andere Schwester, der die Grafschaft Rittberg zu Theil würde, oder deren Erben, wegen einiger Geldsummen, Hülfe, Handreichung, Vorstreckung, Schaden oder Verlages, die aus den erstgedachten Herrschaften nach Rittberg, und zu dieser Grafschaft Bestem, angewandt, vorgestreckt, oder bezahlet worden, inn- oder ausserhalb Rechts, besprechen, oder anmahnen, sondern es, als eine ewig vertragene Sache, ab- und todt seyn, auch die, einer jeden Schwester, aus den Herrschaften, verordneten 300. Thaler fallen lassen, und nicht mehr fordern wollte. Nachdem auf solche Art die Erbtheilung war gemacht worden; so erwählte die ältere Schwester, die verwitwete Gräfin Armgard von Hoya, mit gutem Willen ihres Stiefvaters, Graf Ottens, als Curators, ihrer Mutter und jüngern Schwester, und mit Begebung des Looses, zu ihrem Antheile die Grafschaft Rittberg, und ließ das, was sie an Kleidern und Kleinodien ihrer Schwester Walburg nicht gleichmässig bekommen hatte, gutwillig schwinden und fallen. Hierauf begab sich auch die Gräfin Walburg, auf Gutachten ihres Curators und ihrer Mutter, freywillig des Looses, und erklärte sich, die Herrschaften Esens, Stedesdorf und Wittmund zu ihrem Antheile anzunehmen. Es verpflichteten sich auch beide Schwestern, mittelst gegebener Handtreu, und bey Gräflichen wahren Worten und Ehren gegen einander, für sich und ihre Erben, daß sie dem errichteten Vertrage und Theilbriefe, nach allem seinem In-

J. Chr. halte, Klauseln und Punkten, aufrichtig nachkom-
1576 men, ihre Mitbeschriebene dazu verbunden haben, und dawider, in oder auser Rechts, heimlich, oder offenbar, niemals etwas thun oder handeln wollten; wobey Sie zugleich allen Einreden und Rechtsbehülfen auf das feyerlichste entsagten.

27 Spt. Nach dem Lünig, wäre an eben dem Tage, auser dem vorgedachten Erbtheilungsvergleiche, auch noch ein besonderer Nebenvergleich, wegen der künftigen Erbfolge, errichtet worden. Da aber der Eingang und Schluß desselben mit jenem völlig gleichlautend ist, und das übrige blos dasjenige, sogar mit eben den Worten, enthält, was vorhin unter Numer 8. des Erbtheilungsvergleiches angeführet worden; so brauchen wir uns dabey nicht aufzuhalten. Uebrigens vermählte sich hierauf, im J. 1578., die älteste von beiden Schwestern, die Gräfin Armgard, zum zweitenmale mit Graf Simon dem VI. von der Lippe, und ihre Schwester, die Gräfin Walburg ehlichte, den 29. Jenner 1581., den Grafen Enno den III. von Ostfriesland. Jene, die Gräfin Armgard, starb bereits den 30. Julius 1584., und hinterließ aus ihrer zweiten Ehe eben so wohl keine Kinder, als aus der ersten, mithin die Grafschaft Rittberg an ihre noch übrige Schwester, die Gräfin Walburg fiel. Aber auch diese starb bereits, den 26. May 1586., zu Esens, im Kindbette, an beigebrachtem Gifte, mit Hinterlassung zweyer Töchter, von welchen die älteste, Sabina Catharina, im J. 1582. und die jüngste, Agnes, im J. 1583., gebohren waren. Jene bekam aus der mütterlichen Erbschaft die Grafschaft Rittberg, wegen welcher ihr aber von dem Landgrafen von Hessen-Cassel, als

R. After-

R. Afterlehensherrn, einige Schwierigkeiten gemacht wurden. Sie vermählte sich nachher, im J. 1601., mit ihres Vaters zweitem Bruder, dem Grafen Johannes von Ostfriesland, und nahm mit demselben die catholische Religion an, ihre Söhne aber, Ferdinand Franz und Johann brachten es nachher bey dem Landgrafen von Hessen-Cassel, gegen Bezahlung von 14000. Reichsthaler, dahin, daß sie mit der Grafschaft Rittberg, als mit einem neuen Lehen, belehnet, und das Lehen, nach Abgang des männlichen Stamms, auch auf die weiblichen Nachkommen erstreckt wurde. Hingegen die jüngste Tochter des Graf Enno's des III. von Ostfriesland und der Gräfin Walburg, die Gräfin Agnes, vermählte sich im J. 1604., mit Gundackarn, damals Herrn, und nachher Fürsten von Lichtenstein, und bekam von ihrem Vater 300000. Thaler für die Harrlingischen Herrschaften, Esens, Stedesdorf und Wittmund. Es ist aber nachher zwischen ihren, ihres Vaters und ihrer ältern Schwester Nachkommen ein weitläuftiger und noch nicht geendigter Proceß entstanden, von welchem vielleicht, bey einer andern Gelegenheit, das nöthige wird bemerket werden [b]).

J. Chr. 1576

b) Lünigs R. A., T. XXIII. p. 964 - 969. n. 10. & 11. Joh. Pideritius Chron. der Graffsch. Lippe; (Rinteln, 1627. fol.) P. II. p. 640-642. J. P. *de Ludewig* Diss. de primo foro Subfeudor. imperial, Parium Curiae, exemplo in Hass. Comitatu Rittberg., cap. 6. §. 7. sq. p. m. 82-85. und Köhlers Münzbelustig., P. XV. n. 7. p. 54-56. Cf. *Deductio* tam *nullitatis*, quam *iniquitatis Gravaminum* — in Sachen — Graf — Enno Ludwigs — Ost-Frießland ꝛc. — contra Gundackern, Fürsten von

J. Chr. Um dasjenige beyzubringen, was zu Beyle-
1576 gung der innerlichen Streitigkeiten in der evangelischen Kirche c), noch unter der Regierung des Kayſers Maximilians, vorgefallen, ſo iſt zuförderſt des in dieſem Jahr zu Jever gehaltenen Religionsgeſpräches zu gedenken. Graf Johann der XIV. von Oldenburg hatte, in ſeinem Lande, eine von den berühmten Gottesgelehrten, Nikolaus Selnecker und Hermann Hamelmann, verfertigte Kirchenordnung *) publiciren laſſen, welche auch von den ſämtlichen Paſtoren in den Grafſchaften Oldenburg und Delmenhorſt war unterſchrieben und einmüthig angenommen worden. Nachdem nun dem erſtgedachten Grafen, im vorigen Jahre, die Herrſchaft Jever zugefallen war †), ſo wollte er in derſelben ſolche Kirchenordnung gleichfalls ein-
8 Febr. führen, und trug daher dem Statthalter zu Jever, Burcharden von Steinberg, ſeinem Kanzler, dem D. Johann von Halle, dem Superintendenten Hamelmann, dem Jeveriſchen Rentmeiſter, Theodor Eyben, dem daſigen Landrichter, Statius Reineking, und ſeinem Rathe, M. Heinrich Tiling, auf, ſich mit allen Predigern

von und zu Lichtenſtein ꝛc.; ſ. l. 1653. fol. und Schweſterl. Theilungs- und Erb-Vertrag — zwiſchen — des letzten Graf Johanns von Rittberg hinterlaſſ. beyden Töchtern — Armgard — und Walburg — mit einer — nöthigen Einleitung, auch angehängten Anmerk- und Erläuterungen; Wien, 1712. fol.

c) S. in dieſem IX. Bande der N. T. R. G., S. 242-258.

*) Sie kam zu Jena 1573. 4. heraus; ſ. *Feuerlini* Biblioth. ſymbol., P. I. *App. I.* n. 140.

†) S. weiter oben in dieſem IX. Bande der N. T. R. G., S. 512-520.

gern in der Herrschaft Jever zu bereden, und J. Chr.
eines jeden Meinung und Urtheil über die ihnen 1576
zugestellte Oldenburgische Kirchenordnung zu erkundigen. Es verlangte also der Kanzler von ihnen zu wissen, ob sie alle, oder nur etliche solche Kirchenordnung annehmen und unterschreiben, oder sonst ihr Bedenken darauf einbringen wollten, und sollte einem jeden frey stehen, die etwa in dieser Ordnung befundenen Mängel in den Lehrartickeln, oder in den Ceremonien zu melden, worauf ihnen von dem Superintendenten Hamelmann geantwortet, und alles von dem M. Tiling fleissig niedergeschrieben werden sollte. Nun brachten zwar Verschiedene aus der Jeverschen Geistlichkeit allerhand Motiven gegen obgemeldte Kirchenordnung an, worauf ihnen aber der Superintendent Hamelmann dergestalt antwortete, daß sie sich zufrieden gaben. Der Pastor zu Schortensen, Johann Japetus ließ sich besonders mit dem Hamelmann in eine Disputation ein, bequemte sich aber doch ebenfalls, auf dessen genugsamen Gegenbericht, willig und gerne zur Unterschrift.

Hingegen der Prediger zu Wadwarden, 13. 14. Febr.
Conrad Quant, und der Vikarius zu Sillenstede, Johann Meppeln, hatten vornehmlich vieles eingewandt, und einige Gründe vorgebracht, warum sie die Oldenburgische Kirchenordnung nicht unterschreiben könnten, indem sie nemlich in der Lehre vom heiligen Abendmahl auf die Seite der Reformirten hinkten. Ob nun gleich ihre, besonders von dem Quant vorgebrachte, Zweifel und Grundsätze bey den Artickeln von dem Exorcismus und dem Sakramente des Altars genugsam widerleget wurden; so verweigerten sie doch die Unterschrift, deswegen

J. Chr. ihnen ein Monat zur Bedenkzeit gegeben wurde.
1576 Nach Ablauf dieses Zeitraumes, schickte Graf Johannes den Superintendenten Hamelmann wieder nach Jever, inzwischen aber hatten jene Beide ihr schriftliches Bedenken und Gründe, warum sie die Oldenburgische Kirchenordnung nicht unterschreiben könnten, eingebracht. Man
4 Apr. setzte ihnen also den 4. April zum Verhör an, da dann der Superintendent Hamelmann, in dem versammelten Consistorium, in Gegenwart des Jeverschen Rentmeisters und Landrichters, auch fünf Pastoren aus der Jeverschen Geistlichkeit, die von ihnen schriftlich eingebrachten Gründe, sowohl aus der heiligen Schrift, als auch aus den alten Kirchenlehrern, so gründlich widerlegte, daß sie dagegen nichts weiter einwenden konnten. Dem ungeachtet weigerten sie sich doch, die Kirchenordnung zu unterschreiben, deswegen sie, nach ihrem eigenen Verlangen, beurlaubet wurden, damit nicht etwa eine Unruhe und Spaltung durch sie erreget werden möchte, und sind nochmals die Ackten dieses Religionsgespräches, sogleich im folgenden Jahr, gedruckt worden *). Da übrigens auch etliche Wiedertäufer sich in der Herrschaft Jever eingenistelt hatten; so verordnete Graf Johann von Oldenburg, daß
13 und 14 Febr. sie vor seinem Statthalter, Kanzler, Räthen, dem Superintendenten Hamelmann und andern Pastoren der Herrschaft erscheinen mußten. Wie man sich nun mit denselben, deren viere waren, in ein Gespräch einließ; so fand man, daß sie halsstarrige und ungelehrte Leute waren, die keinen

*) Sie stehen nemlich hinter des Nic. *Selnecceri* Diff de hypostat. naturarum in Christo unione etc.; Lipsiae, 1577. 8. S. *Feuerlini* Biblioth. symbol., P. II. in *App.* Sect. I. post n. 72.

nen richtigen Bescheid von sich geben, noch we- J. Chr.
niger zur Gebühr bedeutet werden konnten; mit- 1576
hin wurde ihnen angekündiget, daß sie das Land räumen sollten d).

Von mehrerer Wichtigkeit waren die in diesem Jahr zu Maulbronn, Lichtenburg und Torgau gehaltenen Zusammenkünfte der größten Theologen der evangelisch-lutherischen Kirche, und die an letzterm Orte entworfene Concordienformel, welche den Namen des Torgauischen Buches erhalten, und hernach zum Grunde der sogenannten *Formulae Concordiae* gedienet hat, die noch itzo von dem größten Theile der evangelisch-lutherischen Kirche als ein symbolisches Buch geachtet wird. Um aber den Zusammenhang desto besser übersehen zu können, wird nöthig seyn, einiges aus den vorhergehenden Jahren, theils wieder ins Gedächtniß zu bringen, theils nachzuholen. Es ist also aus dem obigen schon bekannt, welche Mühe sich einige evangelische Fürsten gegeben haben, den innerlichen Zerrüttungen in der evangelischen Kirche abzuhelfen, und die dissentirenden Theologen zur Einigkeit zu bringen, weshalb auch, im J. 1570., eine Zusammenkunft verschiedener Gottesgelehrten zu Zerbst gehalten worden, und daß man sich hiebey vornehmlich der Dienste des berühmten Würtenbergischen

d) Hamelmanns Oldenburg. Chron., P. III. c. 16. p. 422. sq. Io. Henr. *Feustkingii* Hist. *Colloquii Jeverensis* inter *Lutheranos* & *Reformatos* a. 1576. instituti. Subiiciuntur *ipsius Colloquii Acta*, cum *incerti Autoris* annotationibus; Servestae, 1707. 4. I. A. *Schmidii* Introd. Sagittar., T. II. p. 1552. sq. und Io. Franc. *Buddei* Diss. de Colloquiis charitativis, Sec. XVI. per German. irrito eventu institutis; (Ienae, 1719. 4.) cap. III. §. 7. p. 133-139.

J. Chr. Theologens, D. Jacobs Andreä, bedient habe,
1576 welcher in dieser Sache einen grossen Eifer und eine gewisse Zudringlichkeit bewies e). Ob nun gleich D. Andreä, durch die dem Friedenswerke allenthalben in Weg gelegte Hinderniſſe, sich in seiner Erwartung getäuscht sah, und dadurch in etwas niedergeschlagen wurde; so faßte er doch, im J. 1573., einen neuen Muth, und schrieb aufs neue an unterschiedene evangelische Fürsten und Theologen um Beförderung des heilsamen Concordienwerkes, nachdem er, durch den Umgang mit dem berühmten D. Martin Chemnitz zu Braunschweig, und sogar durch die harten Urtheile, welche über ihn und seine Bemühungen bisher waren gefället worden, manches besser einzusehen gelernt hatte. In eben diesem Jahr gab er seine sechs Predigten von den Streitigkeiten oder Spaltungen, die sich zwischen den Theologen der A. C., von 1548. bis 1573., nach und nach erhoben hätten, zu Tübingen heraus *), und trug hin und wieder darauf an, daß sie zur Beilegung der Streitigkeiten von den evangelischen Lehrern möchten unterschrieben werden. Weil aber viele, insonderheit die Niedersächsischen Lehrer, diese Predigten zu dem bestimmten Endzwecke nicht recht dienlich und hinreichend erachteten; so setzte er, im J. 1574., eilf bejahende und eilf verneinende Artickel, fast in eben der Ordnung, wie sie nun in der Concordienformel stehen, auf, welche als die erste Grundlage der Concordienformel anzusehen, aber noch nicht gedruckt sind. Er communicirte selbige hierauf den Würtenbergischen und andern Schwäbischen Got-

e) S. im VIII. Bande der N. T. R. G., S. 156-168.
*) S. *Fenerlini* Biblioth. Symbol., P. I. Class. VII. Sect. IV. n. 1091. p. 190.

Gottesgelehrten, die sich solche ganz wohl gefal- J. Chr.
len liessen, und schickte sie nachher, unter dem Titel: 1576
Erklärung der Kirchen in Schwaben und im Herzogthume Würtenberg über die bisherigen Streitigkeiten ꝛc., anfangs an den D. Westphal nach Hamburg, und sodann an den D. Chemnitz in Braunschweig, damit sie auch in Niedersachsen möchten angenommen und unterschrieben werden.

Allein die Niedersächsischen Theologen fanden die vorgedachte Schwäbische Erklärung des D. Andreä noch nicht so beschaffen, daß sie für eine zureichende Entscheidung der bisherigen Streitigkeiten gehalten werden könnte, sondern sie fanden daran noch manches zu ändern und zu verbessern †). Nach deren Gutbefinden mußten also Chemnitz und Chyträus solche Aenderungen und Verbesserungen vornehmen, welche die erwähnte Schwäbische Erklärung, besonders in den beiden Artickeln vom freyen Willen und vom heiligen Abendmahle, fast gänzlich umarbeiteten, und nachdem sie von den Niedersächsischen Kirchen war genehmiget worden, schickte sie der H. Julius von (1575. Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel an 20. Oct.) den D. Andreä, und begehrte, daß er allen Fleiß anwenden möchte, damit die Schwäbischen Kirchen

†) Man kann hievon nachsehen Joh. Ge. Bertrams Evangel. Lüneburg, oder Reformat. und Kirchen-Hist. der Stadt Lüneburg; (Braunschw., 1719. 4.) P. II. c. 8. §. 2-4. p. 195-199. und in den Beylagen zum II. Theil, besonders n. 45. 53. & 76. p. 198. sq. 213-222. & 261-279. und Casp. Heinr. Starckens Lubeca Lutherano-Evangelica, d. i. der -- R.-Stadt Lübeck Kirchen-Historie; (Hamb., 1724. 4.) P. III. §. 10. 15. sq. 21. 24-26. 31. & 33-36. p. 270. 281-283. 290. 293-298. 308. sq. & 310-317. und in den Beylagen zum III. Theil, n. 21. p. 448-450.

(1575. 20. Oct.) chen sich damit vereinigten. Zugleich schrieb er auch an den H. Ludewig von Würtenberg, daß er das vorgenommene Concordienwerk, welches dessen Vater, H. Christof, anfangs auf die Bahn gebracht hätte, bey den Theologen und sonst, möglichst befördern helfen möchte. Diese Schrift selbst ist unter dem Namen der Schwäbischen und Sächsischen Concordie *) bekannt, und handelt, nach voraufgeschickter Vorrede, von folgenden Punkten: 1) von einem gewissen, einhelligen, gemeinem und öffentlichem *Corpore Doctrinae*; 2) von streitigen Artickeln, was die Gegenlehre belanget, als a) von der Erbsünde; b) von der Person Christi; c) von der Gerechtigkeit des Glaubens vor GOtt; d) von guten Werken; e) vom Gesetze und Evangelium; f) vom dritten Gebrauche des Gesetzes GOttes; g) vom heiligen Abendmahle; und h) von der ewigen Versehung und Wahl GOttes; ferner 3) von Kirchengebräuchen, die man *Adiaphora*, oder Mitteldinge nennet; 4) vom freyen Willen, oder menschlichen Kräften; und 5) von andern Rotten und Seckten, die sich niemals zur A. C. bekannt haben.

Fast zu gleicher Zeit und in eben der Absicht, schickte Fürst Georg Ernst von Henneberg seinen Hofprediger, Abel Scherdinger, nach Stuttgard, welcher mit dem Probste der Stiftskirche zu Stuttgard, Balthasar Bidenbach, und dem Würtenbergischen Hofprediger, Lucas Osiander, sich wegen eines andern Plans einer schriftlichen Einigkeitsformel, unter dem Titel: (14. Nov.) *Epito-*

*) Sie ist, aber an vielen Orten sehr unrichtig, abgedruckt in Chph. Matthaei *Pfaffii* Actis & Script. publ. Eccles. Wirtemberg.; (Tubingae, 1720. 4.) p. 381-511. Cf. p. 511-522.

Epitome Articulorum, verglich, worin sie nur die Grundlehren der A. C. zum Grunde legten, was unstreitig war, übergiengen, und die streitigen Artickel mit der heiligen Schrift und den Schlüssen der ältesten reinen Concilien erläuterten. Der H. Ludewig von Würtenberg begnügte sich aber nicht damit, sondern veranlaßte eine Zusammenkunft noch mehrerer Theologen zu Maulbronn bey dem dasigen gelehrten Abte Vannius, wozu auch die Badischen Gottesgelehrten, nach der mit dem Marggrafen Carln von Baden-Durlach genommenen Abrede, erbeten wurden, und der Fürst von Henneberg schickte seinen obbenannten Hofprediger, und den Pfarrer zu Suhla, Peter Streckern, gleichfalls dahin, welche dann den gedachten Plan genau durchgiengen, prüften, und wo es nöthig war, verbesserten, wovon er den Namen der Maulbronnischen Formel erhielt, die man aber noch nicht im Drucke hat. Es schickte hierauf dieselbe der Fürst von Henneberg dem Churfürsten von Sachsen zu, und empfahl ihm die Beförderung des Concordienwerkes bestens.

J. Chr. 1576. 12 Jan. 1576. 9 Febr.

Dann mittlerweil war auch dieser gottselige Churfürst darauf verfallen, das seit einiger Zeit im Schwange gewesene Vereinigungsgeschäfte mit Ernst zu betreiben, den noch immer fortschleichenden Cryptocalvinismus in seinen Landen aus dem Grunde auszurotten, und eine solche Schrift entwerfen zu lassen, wodurch den überhand genommenen Streitigkeiten völlig abgeholfen werden möchte. Um nun dieses wichtige Werk desto sicherer und einstimmiger zu Stande zu bringen, so erließ er, bereits gegen Ende des vorigen Jahrs, aus Augustusburg, ein eigenhändiges Schreiben an seine geheime Räthe, Hansen von

(21. Nov. 1575.)

J. Chr. 1576 von Bernstein, Damen von Sebottendorf, D. Lorenz Lindemannen und D. David Peifern, dem er noch ein besonderes Memorial beifügte. In dem Schreiben äussert Er nun zuförderst seine Betrübniß und sein Mißfallen über die unter den Gottesgelehrten in seinen Landen und an andern Orten bisher obgewaltete Uneinigkeiten; Er hätte zwar gehofft, daß dieselben selbst sich mit einander vereinigen sollten, aber man habe auf dem Colloquium zu Altenburg †) gesehen, was für eine Einigkeit von ihnen zu hoffen stünde. Billig sollte zwar eine jede Obrigkeit sich scheuen, unter die verwirrten Gemüther der Theologen sich zu mengen; allein Er besorge, daß, wofern nicht von allen Theilen, weil kein Pabst unter ihnen wäre, die Obrigkeiten selbst bey Zeiten darein griffen, keine Besserung, sondern vielmehr Schaden und Nachtheil, welche die Nachkommen mit Schmerzen erfahren würden, daraus zu erwarten seyn möchten. Er habe daher seine Gedanken in dem beigefügten Memorial entworfen, worüber ihm seine geheime Räthe ihr Gutachten mittheilen, auf die Einigkeit der Lehre und Theologen ihr Augenmerk richten, und sich nicht irren lassen sollten, daß ihrem Präceptor, (womit auf den Melanchthon gezielet wird,) nicht alle Dinge für gut geachtet werden könnten, weil mehr auf die Ehre GOttes, als der verstorbenen Menschen zu sehen wäre.

In dem beigelegten Memorial erklärt sich der Churfürst, daß er zwar auf mancherley Meinungen gedacht habe, aber doch die Sachen fast schwer und schier unmöglich ansehe, einige Einigkeit

†) S. von demselben im VII. Bande der N. T. K. G., S. 580; 589.

nigkeit unter den A. C. Verwandten anzurichten, J. Chr.
weil fast in eines jeden Herren Lande ein beson- 1576
derer abgefaßter Lehrbegriff, den man ein *Corpus Doctrinae* nenne, gestellet und eingeführet sey. Dadurch würden nicht nur viele Leute irre gemacht, sondern auch die Gemüther unter den Theologen also gegen einander verbittert, daß sie je länger, je weiter von einander kämen, und zu befahren wäre, daß, wenn man nicht zeitig solchem begegnete, durch solche Verbitterung und Verwirrung der Theologen, die A. C. Verwandten und ihre Nachkommen in kurzer Zeit gänzlich von der reinen Lehre abgeführet, und durch solches Gezänke dieselbe verlieren würden. Nun lehre die Geschichte und die Erfahrung, daß die Theologen nicht zu bewegen wären, durch ein Colloquium oder andere Convente sich mit einander zu versöhnen, zu vergleichen, und einer den andern recht zu hören, vielweniger daß einige Einigkeit unter ihnen selbst zu vermuthen stünde. Deswegen habe er, der Churfürst, darauf gedacht, ob es nicht Sache wäre, daß die der A. C. zugethanen Churfürsten, Fürsten und Stände sich mit einander dahin verglichen, daß ein jeder Herr etwa drey oder vier friedliebende Theologen, und eben so viel politische Räthe benennte, die Herren sich darauf zusammen betagten, ein jeder sein *Corpus Doctrinae* mit sich brächte, und es alsdann allen Theologen und politischen Räthen dergestalt übergäbe, daß sie die A. C. ihre Richtschnur seyn liessen, sich in dem *Corpore Doctrinae* ersähen, unterredeten und berathschlagten, wie aus allen, durch GOttes Gnade, ein *Corpus* gemacht werden möchte, wozu sie alle sich bekennen könnten; worauf dann solches Buch oder *Corpus Doctrinae* aufs neue gedruckt, und in ei-

nes

J. Chr. 1576 nes jeden Herrn Lande den Geistlichen auferlegt werden könnte, sich demselben gemäß zu erzeigen. Die Chur-Sächsischen geheimen Räthe billigten in ihrem Antwortschreiben an den Churfürsten dessen Vorschläge vollkommen, ob sie gleich noch sehr an einem glücklichen Erfolge und Ausgange der Sache zweifelten. Daneben äusserten sie auch noch ihr Gutachten dahin, daß es vielleicht am dienlichsten seyn würde, wenn eine vorläufige Zusammenkunft vieler Theologen zu Torgau angestellet, und bey derselben in Ueberlegung gezogen würde, welche Bücher das neue *Corpus Doctrinae* ausmachen, oder zur Richtschnur, in Ansehung der Lehre angenommen und gebraucht werden könnten und sollten. (26. Nov. 1575.)

Der Churfürst ließ hierauf das auf solche Art beschlossene und angefangene Werk bald weiter fortgehen, und schrieb deswegen an den Churfürsten Johann Georg von Brandenburg, den Marggrafen Georg Friedrich zu Brandenburg-Anspach, den Landgrafen Wilhelm zu Hessen-Cassel und den gefürsteten Grafen Georg Ernsten von Henneberg, denen er sein Vorhaben eröffnete, und zugleich zog er verschiedene angesehene Gottesgelehrten, insonderheit an seinem Hofe, zu Rathe. Nachdem nun diese alle dieses auf die Beförderung der Eintracht gerichtete Vorhaben sehr lobten, und dessen baldige Ausführung anriethen; so wurde die von den Churfürstlichen geheimen Räthen vorgeschlagene Vorbereitungs-Zusammenkunft der Theologen sogleich beliebt und angestellt. Man verschrieb also, bald nach dem Anfange des J. 1576., zwölf Theologen, welche auf dem churfürstlichen Schlosse Lichtenburg, bey Prettin an der Elbe, sich versammelten, m. Febr.

ten,

ten, von denen ihrer Neune, nemlich D. Sall- J. Chr.
muth, D. Paul Crell, D. Harder, Daniel 1576
Greser, D. Mirus, M. Lysthenius, M. Jageteufel, M. Johann Cornicälius und M. Peter Glaser, bereits bey der, vor zwey Jahren, zu Torgau gehaltenen Zusammenkunft gewesen waren *), drey aber, als der Superintendent zu Coburg, D. Maximilian Mörlin, D. Nikolaus Selnecker, Professor der Theologie zu Leipzig, und der Superintendent zu Annaberg, M. Johann Schütz oder Sagittarius, neu dazu kamen. Diesen führte nun der Churfürst Augustus den bisherigen traurigen Zustand der evangelischen Kirche und die Nothwendigkeit, den schädlichen Streitigkeiten und Zerrüttungen zu wehren, beweglichst zu Gemüthe, eröffnete ihnen sein und anderer evangelischen Fürsten und Herren, deren Schreiben er ihnen vorlegen ließ, ernstliches Begehren und Vorhaben, die Einigkeit wieder herzustellen, und verlangte ihr Gutachten und Bedenken, wie und auf was für eine Art solches zu fassen und zu verrichten, wie viel und was für Theologen unter den Ständen A. C. dazu zu ziehen und zu gebrauchen; ob darin schriftlich oder mündlich zu verfahren; ob auch Schriften zur guten Vorbereitung darin zu stellen; ob ausser den Theologen auch noch andere Personen dazu zu verordnen; was für Artickel zu traktiren und zu vereinigen seyn würden, u. s. w.

Hierauf stellten die Theologen ihre Berathschlagungen an, und setzten ein vortreffliches Be- 16. Febr.
denken auf, worin das Resultat ihrer Berathschla-

*) S. weiter oben in diesem IX. Bande der N. T. K. G., S. 246. f.

J. Chr. 1576 schlagungen enthalten war. In demselben dankten sie zuförderst GOtt, den Obrigkeiten, und besonders dem Churfürsten von Sachsen, daß sie sich der bedrängten und zerrütteten evangelischen Kirche annehmen, und dafür sorgen wollten, den langwierigen Zänkereien und Verbitterungen ein Ende zu machen, und eine heilsame Conkordie oder Eintracht in der Kirche wieder herzustellen, wozu GOtt seine Gnade und Segen verleihen möchte. Sie bezeugten zugleich, daß es ihre Schuldigkeit wäre, dem Churfürsten bey solchem löblichen Werke und Vorhaben, mit Rath und That, beyzupflichten, und an ihrem Theile nicht das geringste ermangeln zu lassen, was zur Beförderung desselben gereichen könnte. Zu dem Ende schlugen sie vornemlich drey Mittel vor, die vorhabende Eintracht zu erlangen und zu erhalten, als: 1) daß man alles Gezänke, alle Beschuldigungen, Schmähworte und persönliche Injurien gänzlich vergessen, und alle Schriften, worin dergleichen Gezänke getrieben worden, für todt und gänzlich zernichtet ansehen sollte. 2) Sollten die Ursachen der vorigen Uneinigkeit unter den A. C. Verwandten, so viel möglich wäre, abgeschafft werden, also daß man die Gewissen nicht mehr an das *Corpus Doctrinae* des Melanchthons bände, noch selbiges andern als ein Glaubensbekenntniß aufdränge, sondern blos und ohne alle Bedingung die prophetischen und apostolischen Schriften, hernach die drey allgemeinen und in der ganzen Christenheit bekannten Symbola, ferner die erste und ungeänderte A. C., und deren Apologie, ingleichen den kleinen und grossen Catechismus des D. Luthers und die Schmalkaldischen Artickel, auch allenfalls D. Luthers Erklärung des Briefes

fes

fes Pauli an die Galater, wegen der Lehre von der Rechtfertigung des Menschen vor GOtt, zur Richtschnur in der Lehre annähme, als zu welchen Schriften auch die auswärtigen Kirchen sich zu bekennen, kein Bedenken tragen würden; mithin auch die Bücher, durch welche, seit einiger Zeit, die calvinische Lehre ausgebreitet worden, als den neuen Wittenbergischen Catechismus, die Fragstücke, die Grundfeste, nebst dem Dresdenschen Bekenntniß oder Consens †), gänzlich aus dem Wege räumte. 3) Möchten alsdann friedliebende und unverdächtige Gottesgelehrten, dazu auch etliche Auswärtige, besonders die von dem landgrafen Wilhelm vorgeschlagenen, als D. Chyträus, D. Chemnitz, D. Andreä und D. Marbach mit zugezogen werden, das Vereinigungswerk, allenfalls in Gegenwart des Churfürstens und anderer Fürsten und Herren, dergestalt zu treiben, daß sie die Artickel der A. C. nach einander aufs neue vornähmen, alle eingerissene und dawider laufende Reden, ohne alle Benennung der Personen, aussetzten, und etliche Dinge christlich erklärten, damit treuen, wohlverdienten und im HErrn entschlafenen Dienern Gottes, mit falschen Bezüchtigungen, nicht Unrecht geschehen möchte. Dieses von den sämtlichen, zu Lichtenburg gegenwärtigen Theologen ausgestellte und unterschriebene Bedenken, nach welchem das beschlossene Conkordienwerk hernach weiter betrieben, und die Conkordienformel verfertiget worden ist, wurde hierauf dem Churfürsten übergeben. J. Chr. 1576

Inzwischen hatte der Churfürst August von Sachsen den H. Julius von Braunschweig er- 17 Jan.

†) S. von diesen Schriften im VIII. Bande der N. T. K. G., S. 665:670.

J. Chr. 1576 sucht, ihm die oberwähnte Schwäbisch-Sächsische Concordienformel zukommen zu lassen, 9. Febr. und der Fürst von Hennеberg schickte ihm, obgedachter massen, die sogenannte Maulbronnische Formel zu. Der Churfürst aber hatte, auf Anrathen seiner Theologen, den H. Ludewig von Würtenberg ersucht, ihm den in dem Vereinigungswerke bisher gebrauchten und sehr geübten D. Jacob Andreä auf einige Zeit und so lange zu überlassen, bis das heilsame Concordienwerk völlig zu Stande gebracht, und in den Kirchen und Schulen seiner Lande, insonderheit auf der Universität zu Wittenberg, alles in Richtigkeit und gute Ordnung gesetzt worden wäre. Es konnte nun zwar der redliche D. Andreä leicht vorher sehen, und es sagten auch Leute von Einsicht ihm deutlich genug vorher, daß er mit seinen Bemühungen sich vielen Verdruß zuziehen, und wenig Dank verdienen würde; allein der Muth, der ihm auch bey andern bedenklichen Vorfällen eigen war, verließ ihn auch dißmal so wenig, daß er sich vielmehr über alle Widerwärtigkeiten und Gefahren weit hinwegsetzte, und besonders auf den vom Churfürsten von Sachsen erhaltenen Ruf sich entschloß, an der Wiederherstellung des Friedens und der Eintracht in der Kirche, deren Beförderung er sich einmal vorgesetzt hatte, ferner unermüdet zu arbeiten; mithin er, auf erlangte Erlaubniß von seinem Landesfürsten, nach Dresden abreisete. Demselben ließ nun der Churfürst die beiden vorgedachten Schriften, nemlich sowohl die Schwäbisch-Sächsische, als auch die Maulbronnische Formel zustellen, und verlangte darüber sein Gutachten, welche von diesen beiden Schriften am füglichsten zu dem vorhabenden Vereinigungswerke gebraucht werden könnte.

Der

Der D. Andreä setzte hierauf sogleich ein J. Chr.
weitläuftiges Bedenken *) auf, und gab den Rath, 1576
daß man aus beiden vorbenannten Formeln eine neue Schrift machen, und auf solche Art theils die Mängel der weitläuftigen Schwäbisch-Sächsischen Concordie, nach der Maulbronnischen Formel, verbessern, theils aber auch dieser ihre allzugrosse Kürze aus jener weitläuftigern Schrift erweitern sollte. Er tadelte zugleich an der Schwäbisch-Sächsischen Formel, deren Grundlage doch von ihm selbst herkam, ob sie gleich nachher stark war verändert und verbessert worden, daß die Schreibart darin sehr ungleich sey, weil sie nicht von einem, sondern von vielen herrühre; daß viele lateinische Wörter darin ständen, die gemeine Leute nicht verstehen könnten; daß sie in einigen Punkten, besonders im Artickel vom heiligen Abendmale, viel zu weitläuftig sey; daß Melanchthon an einem Orte entschuldiget, am andern hingegen angeklagt würde, worüber künftig ein neuer Streit entstehen könnte; und daß sich mehr dergleichen Bedenklichkeiten darin fänden, wegen welcher sie nothwendig geändert werden müßte. Weil man hiernächst auf dem Convente zu Lichtenburg beschlossen hatte, daß zu dem zu veranstaltenden neuen *Corpus Doctrinae*, oder Sammlung derjenigen Schriften, die zur Richtschnur in der Lehre künftig dienen sollten, nicht die geänderte, sondern die erste ungeänderte A. C. genommen werden sollte; so gab sich der Churfürst alle Mühe, ein zuverlässiges Exemplar von der ersten ungeänderten A. C. herbey zu schaffen. Zu dem

*) Es stehet in *Hutteri* Concordia concorde, cap. XI. f. m. 85. b. – 88. a. *edit. Witeberg.* de a. 1614. fol.

J. Chr. Ende ließ er von Jena das vom Georg Spalatin
1576 eigenhändig geschriebene Exemplar holen; welches hernach zu Torgau von den anwesenden Theologen mit verschiedenen Abdrücken des zu Maynz vorhandenen Originals verglichen wurde. Weil man aber, bey solcher Vergleichung, noch eine beträchtliche Verschiedenheit bemerkte; so ließ der Churfürst eine zuverlässige Abschrift von dem Maynzischen Original nehmen, die er aber,
19 Aug. allem Ansehen nach, erst nach geendigtem Convente zu Torgau, von Maynz aus, erhielt, und hernach bey dem Drucke des Konkordienbuches gebraucht worden.

Nach diesen Vorbereitungen wurde von dem Churfürsten von Sachsen die beschlossene grosse Zusammenkunft der Theologen, zu würklicher Verfertigung der Konkordienformel, auf
m. Maio dem Schlosse Hartenfels zu Torgau veranstaltet. Eigentlich waren zu derselben zwanzig Gottesgelehrten, und unter denselben auch etliche auswärtige, insonderheit die von dem Landgrafen Wilhelm von Hessen vorgeschlagenen, verschrieben worden, von denen auch achtzehen würklich erschienen. Es waren nemlich alle, kürzlich zu Lichtenburg gewesene Theologen, zugegen, bis auf den D. Sallmuth, der Krankheits halber nicht kommen konnte, und auch währendem Convente starb. Auf
20 May ser diesen Eilfen kamen auch noch Sieben andere,
21. e. m. meistens Auswärtige, nemlich D. Andreas Musculus oder Mäuslen und D. Christof Cornerus oder Körner von Frankfurt an der Oder, D. Jacob Andreä von Tübingen, D. David Chyträus von Rostock, der Superintendent zu Braunschweig, D. Martin Chemnitz, sein Coadjutor, Johann Zanger, und endlich der Superintendent zu Torgau, M. Caspar

Hey-

Heyderich. Diesen achtzehn Gottesgelehrten ließ nun der Churfürst den Vortrag thun, Sie wären in der Absicht berufen worden, daß sie an der Wiederherstellung des Friedens und der Eintracht in der evangelischen Kirche arbeiten, und ein Werk verfertigen sollten, wodurch gleich als durch ein Band des Friedens die getrennten Gemüther wieder vereiniget, und in Liebe verbunden werden könnten. Hiernächst ließ Er ihnen die von auswärtigen Orten zu dieser Absicht erhaltenen Schriften und theologischen Bedenken, nebst der ersten ungeänderten A. C., und was sonst nöthig schien, vorlegen, und sie auf das nachdrücklichste ermahnen, daß sie das Werk in wahrer Furcht GOttes also unternehmen und treiben möchten, daß sie dabey kein Ansehen der Menschen, weder todter, noch lebender, achteten, sondern ihr Absehen lediglich auf GOttes Ehre, und auf die Wahrheit gerichtet seyn liessen. J. Chr. 1576 28 May

Es schritten hierauf die Theologen, dem churfürstlichen Befehl zufolge, sogleich zum Werke selbst, und hielten ihre Berathschlagungen in Beyseyn des churfürstlichen geheimen Sekretärs, Johann Jentschens. Sie nahmen die ihnen vorgelegten, und schon vorhandenen Vereinigungsschriften, nemlich die Schwäbisch-Sächsische, und die Maulbronnische, vor sich, damit sie dieselben, so viel es sich thun liesse, bey ihrer Arbeit zum Grunde legen, und gebrauchen möchten. Ob sie nun gleich, bey angestellter näheren Untersuchung fanden, daß beide Schriften völlig rein, und dem göttlichen Worte gemäß wären; so sahen sie doch bald ein, daß die Maulbronnische Formel viel zu kurz war, als die Beschaffenheit und Wichtigkeit der Sache zu erfordern schien, die Schwäbisch-Sächsi-

J. Chr. 1576 sche Concordie hingegen viel zu weitläuftig, auch anderer Ursachen halber der vorhabenden Absicht nicht völlig angemessen war. Mithin hielten sie für gut, eine neue Schrift zu verfertigen, und bey derselben zwar die Schwäbisch-Sächsische Formel hauptsächlich zum Grunde zu legen und beyzubehalten; jedoch auch zugleich die Maulbronnische, besonders wegen der darin angeführten Zeugnisse aus Luthers Schriften, und anderer nützlichen Erinnerungen halber, zur Verbesserung derselben zu gebrauchen. In solcher ihrer neuen Vereinigungsschrift sollten nun die streitigen Artickel, nach der Ordnung, wie sie in der A. C. stehen, dergestalt abgehandelt werden, daß theils die reine evangelische Lehre deutlich dargethan, aus einander gesetzt und bewiesen, theils aber auch die dawider laufenden Irrthümer, ohne Benennung der Personen, und ohne alles Ansehen derselben, kurz und gründlich abgewiesen und widerleget würden. Alles in der Absicht, damit weiter kein Mißverstand, noch Irrthum darunter verborgen bleibe, noch jemanden Ursache und Gelegenheit zum Zanke und Uneinigkeit gegeben würde, viel weniger einigen Irrgeistern und Verführern einiger Vorschub geschehen möchte; sondern vielmehr alle und jede, sowohl Gelehrte, als Ungelehrte, die diese Schrift läsen, oder lesen hörten, sogleich erkennen und verstehen könnten, was recht, oder unrecht, was dem Worte GOttes und der A. C. gemäß oder zuwider, was anzunehmen und zu behalten, oder zu verwerfen sey.

Man nahm also die Vorrede aus der Maulbronnischen Formel statt der vorigen an, übersetzte die Lateinischen Worte zugleich ins Teutsche, ließ die Empfehlungen des Melanch-

lanchthons und seiner Schriften weg, und setzte J. Chr.
dagegen hin und wieder noch mehr aus Luthers 1576
Schriften hinzu, auch änderte man endlich die Ordnung der Artickel, und rückte noch einen neuen von der Höllenfahrt Christi ein. Da in der Schwäbisch-Sächsischen Concordie, gleich nach der Vorrede die Rubrick stehet: von einem gewissen, einhelligen, gemeinen, offentlichen *Corpore Doctrinae*; so behielten zwar die Theologen zu Torgau eben diese Aufschrift beym Anfange ihrer neuen Schrift bey, erklärten aber, daß sie kein besonderes neues *Corpus Doctrinae* machen, jedoch die Schriften angeben und bestimmen wollten, die künftig ihr *Corpus Doctrinae* ausmachen sollten, worin die summarische Lehre der evangelischen Kirche aus GOttes Worte zusammen gezogen wäre, und woran sich die sämmtlichen evangelischen Gemeinden einhellig halten könnten. Es blieb auch bey den Schriften, für welche man sich, schon bey der vorigen Lichtenburgischen Zusammenkunft, erklärt hatte; nur ließ man D. Luthers Auslegung über den Brief Pauli an die Galater weg. Hierauf giengen die Theologen die streitigen Artickel in der Ordnung, wie sie in der A. C. auf einander folgen, durch, wie zum Theil auch in der Schwäbisch-Sächsischen Formel geschehen war, und suchten, einen jeden derselben, nach einer kurzen Nachricht von den darüber entstandenen Streitigkeiten, gehörig zu erklären, und die dawider laufenden Irrthümer gründlich zu widerlegen. Sie handelten daher im ersten Artickel von der Erbsünde, und bemüheten sich, ausser andern irrigen Meinungen, vornemlich dem Irrthume zu begegnen, welchen Flacius und seine viele Anhänger in Ansehung dieses Artickels ausgebrei-

J. Chr. breitet, und bis itzo noch hartnäckig vertheidiget hat-
1576ten. Im zweiten Artickel trugen sie die Lehre vom freyen Willen, oder den menschlichen Kräften in geistlichen Dingen vor, und widerlegten, ausser andern Irrthümern, dasjenige, was die Synergisten, und mit denselben die sogenannten starken Philippisten in diesem Artickel irriger Weise gelehret hatten. Sodann zeigten Sie im dritten Artickel anfangs, was der freye Wille in geistlichen Sachen nicht zu thun vermöge, und wie der Mensch erstlich zu GOtt wieder bekehret werde, worauf sie von der Gerechtigkeit des Glaubens vor GOtt handelten, und dabey vornemlich den Osiandrischen und Stankarischen Irrthum, in Ansehung dieses Punktes, widerlegten, aber auch denen begegneten, die noch immer an dem Interim hiengen, und nicht zugeben wollten, daß der Mensch allein durch den Glauben vor GOtt gerecht werde.

Diese drey erste Artickel, besonders der vom freyen Willen, machten den Verfassern der Eintrachtsformel sehr viel zu schaffen, weil die, welche in diesem Punkte geirret hatten, besonders der grosse Melanchthon, und dessen Lehre vom freyen Willen und den Ursachen der Bekehrung, mächtige Vertheidiger fanden; da hingegen andere über dessen Lehrart ein hartes Urtheil fällten. Vermuthlich war es eben dieser Artickel, der die Gelegenheit zu der, unter den versammelten Theologen, vorgefallenen grossen Zwistigkeit gab, wobey sich der hitzige D. Musculus dergestalt entrüstete, daß er schon aufstand, und den Convent verlassen wollte; jedoch sich bald wieder besänftigen und erbitten ließ, so lange auszuhalten, bis das vorhabende Geschäfte zu

einem

einem guten und erwünschten Ende gebracht J. Chr.
worden wäre. Es wurden auch endlich alle, sich 1576
dißfalls hervorgethane, Schwierigkeiten glücklich überwunden, und der Artickel vom freyen Willen zwar gröstentheils so beybehalten, wie ihn Chyträus in der Schwäbisch-Sächsischen Formel entworfen hatte; doch aber auch verschiedene Zeugnisse aus der A. C. und deren Apologie, aus den Schmalkaldischen Artickeln und Luthers Catechismen beygefügt, worüber nachher die Rostocker Theologen ihre Erinnerungen gemacht haben. Wie hierauf D. Andreä dem Churfürsten Augustus Nachricht gab, daß man mit den beiden schweren Artickeln von der Erbsünde und dem freyen Willen endlich zu einer Vergleichung gekommen wäre; so freuete sich dieser fromme Fürst darüber so herzlich, daß er mit eigener Hand an den Andreä zurückschrieb: Er danke GOtt, daß dessen Allmacht sein geringes Gebet erhöret, und mit seinem heiligen Geiste den Theologen, in Vergleichung dieser zween grossen Punkte, beigewohnet habe, daß sie zu einem guten Ende gebracht worden; Er wolle auch nicht aufhören, mit seinem Gebete immer weiter anzuhalten, bis daß das ganze Werk dieser christlichen Versammlung zu gewünschter Endschaft gebracht worden wäre.

In dem folgenden vierten Artickel handelten die Theologen von den guten Werken, und widerlegten unter andern die Irrthümer, welche D. Major, Nikolaus von Amsdorf und andere neuerlich verbreitet hatten; so wie Sie im fünften vom Gesetze und Evangelium sich hauptsächlich dem bekannten Johann Agricola und andern Gesetzstürmern widersetzten; und dann ferner eben diesen Leuten, durch den sechsten Artickel vom

drit-

J. Chr. 1576 dritten Gebrauche des Gesetzes, begegneten, wobey sie lehrten, wie rechtgläubige und gerechtfertigte Christen ihr Leben nach der Vorschrift des göttlichen Gesetzes anzustellen hätten. Der siebente Artickel trägt die Lehre vom heiligen Abendmale vor, und verwirft die irrige Lehre der öffentlichen und heimlichen Sakramentirer und Calviniſten. Gleichwie nun dieser Artickel in der Schwäbisch-Sächsischen Formel eben so, wie der vom freyen Willen, vom Chyträus war umgearbeitet worden, also mußte nunmehro derselbe, gleich jenem, auch itzo beträchtliche Veränderungen leiden. Dann es wurden in demselben, wie auch in dem folgenden achten Artickel von der Person Christi, welcher insonderheit den Irrthum der heimlichen Calviniſten widerlegte, D. Luthers Worte von der Allgegenwart des Leibes Christi angeführt, worüber sich hernach viele Kirchen beschweret haben; ingleichen schaltete man die Stelle aus Luthers Schriften ein, worin gesagt wird, daß die Sakramentirer im Abendmale eitel Brodt und Wein hätten, weil sie von GOttes Worte und der eingesetzten Ordnung abgiengen, worüber hernach die Rostocker besonders Erinnerungen machten. Ferner wurde der Satz eingerückt, daß Christus nicht allein als GOtt, sondern auch als Mensch, allenthalben gegenwärtig regiere, von einem Meere zum andern, und bis an der Welt Ende. Ferner im neunten Artickel machten die zu Torgau versammelten Theologen von der Höllenfahrt Christi, deren in der Schwäbisch-Sächsischen Formel überall nicht war gedacht worden, eine kurze Vorstellung, mit Beyfügung eines langen Stückes aus einer, vom D. Luther, im J. 1533., auf dem Schlosse zu Torgau gehalte-

nen

nen Predigt, wodurch sie den unnöthigen Fragen J. Chr.
von diesem Punkte, und der ungleichen Erklärung 1576
begegnen wollten, die einige neuerlich von demselben vorgebracht hatten. Im zehenten Artickel handelten Sie von den Kirchengebräuchen, die man Adiaphora oder Mitteldinge nennet, und verwarfen die Jrrthümer der sogenannten Adiaphoristen; gleichwie sie in dem eilften von der ewigen Vorsehung und Wahl GOttes, ausser den Jrrthümern, die unter fremden Religionsverwandten herrschten, vor den ungleichen Ausdrücken und Redensarten warneten, die einige evangelische Lehrer in dieser Materie gebraucht hatten. Endlich im zwölften Artickel suchten Sie sich andern Rotten und Seckten, die sich niemals zur A. C. bekannt, zu widersetzen, und aller Welt zu bezeugen, daß sie an den grundstürzenden Jrrthümern derselben durchaus keinen Antheil hätten.

Diese von den Theologen zu Torgau, vermuthlich mit des D. Andreä, oder des D. Chemnitz Feder, entworfene, oder vielmehr gröstentheils aus der Schwäbisch-Sächsischen Formel gezogene Erklärung der streitigen Artickel unterschrieben D. Jacob Andreä, D. Nikolaus Selnecker, D. Andreas Musculus, D. Christof Corner, D. David Chyträus, und D. Martin Chemnitz. Die versammelten Theologen überreichten sie auch hierauf einmüthig unter dem Ti- 7. Jun.
tel: Torgisch Bedenken †), dem Churfürsten,

und

†) Der vollständige Titel ist, wie ihn Balthasar in seinem Manuskripte gefunden hat: „Torgauisch „Bedenken, welcher massen vermöge GOttes „Wort die eingerissene Spaltungen zwischen den „Theologen Augsburgischer Confession Christlich

„ver-

J. Chr. 1576 und erklärten sich über diese ihre Arbeit, daß sie, zufolge des churfürstlichen Begehrens, nach Verlesung des Lichtenburgischen Abschiedes, die beiden ihnen zugestellten Schriften von den streitigen Artickeln, nemlich die Schwäbisch-Sächsische Conkordie und die Maulbronnische Formel, mit Fleiß durchgelesen, jeden Artickel wohl erwogen, und einhellig dahin geschlossen hätten, beide Schriften, weil sie in Ansehung der Lehre rein und GOttes Wort gemäß, auch im Grunde einig wären, zusammen zu tragen, das, was in dem einen nützlich erinnert worden, in dem andern aber nicht enthalten wäre, aus demselben in das andere zu bringen, und also, neben ihrer Erinnerung, die bey einem jeden Artickel weiter vorgefallen, in ein Corpus und Schrift zu verfassen, welche Sie hiemit dem Churfürsten, als ein einhelliges Bedenken, übergeben wollten. Ob Sie nun gleich hiemit Niemanden was vorschreiben, oder den übrigen Kirchen der A. C. ihr freyes Urtheil dadurch benehmen wollten, sondern vielmehr ihre Arbeit dem fernern Bedenken der christlichen Churfürsten, Fürsten und deren Theologen unterwürfen; so hofften Sie doch, daß reine Lehrer der Kirche, welche eine Liebe zur göttlichen Wahrheit und christlicher Einigkeit trügen, darüber kein grosses Bedenken haben würden, folglich, mittelst göttlicher Gnade, ein beständiger und GOtt wohlgefälliger Friede und Einigkeit in der evangelischen Kirche wieder getroffen, und angestellt werden könnte.

Nachdem „verglichen und beygeleget werden möchten;„ *Anno MDLXXVI.* S. Jac. Henr. Balthasars Hist. des Torgischen Buchs, 1. Stück; (Greifswald und Leipzig, 1741. 4.) p. 42.

Nachdem nun dieses wichtige Werk, erzählter massen, glücklich war geendiget, und deswegen von dem D. Selnecker eine öffentliche Dankpredigt gehalten worden; so schieden die versammelten Theologen, in Einigkeit des Geistes, und in gutem Frieden, aus einander. D. Chyträus bezeugte, in Briefen an gute Freunde, eine ausnehmende Freude über den glücklichen Ausgang dieser Torgauischen Zusammenkunft, und versicherte, daß, nach seiner Ueberzeugung, die Hand GOttes bey dem daselbst unternommenen und glücklich geendigtem Werke, im Spiele gewesen sey. Der D. Andreä berichtete gleichfalls nach Stuttgard, daß, über alles Vermuthen, zwischen den Chur-Sächsischen, Brandenburgischen und andern zu Torgau gewesenen Theologen ein solch einmüthiges Bedenken verglichen worden, daß GOtt nie genug darüber zu preisen sey. Auch D. Chemnitz, der sich anfangs nicht die beste Hoffnung von dem Erfolge dieses Conventes gemacht hatte, rühmte nachher, daß nicht nur die ganze Handlung, wider Vermuthen, sehr glücklich von statten gegangen wäre, sondern daß sich auch Andreä und Selnecker sehr wohl bey derselben gehalten hätten. Uebrigens wurde zwar diese, zur Beförderung und Wiederherstellung des Friedens und der Eintracht unter den A. C. Verwandten, zu Torgau verfertigte und übergebene Schrift, eine *Formula Concordiae* genannt, heißt aber insgemein das Torgische oder Torgauische Buch *), um dadurch seine erste Gestalt

J. Chr. 1576

11 Jun.

von

*) Der selige Herr D. Balthasar zu Greifswalde hat zuerst das bisher nur im Manuskript gelegene Torgauische Buch zum Theil ans Licht gebracht, und in den von 1741. bis 1758. herausgegebenen acht

Stü-

J. Chr. 1576 von derjenigen zu unterscheiden, die sie durch verschiedene, bald darauf erfolgte, Veränderungen und Verbesserungen erhalten hat. Auf dieses Torgauische Buch pflegte der D. Chyträus sehr viel zu halten, und es gewissermassen dem nachher sogenannten Bergischen Buche weit vorzuziehen, wovon Ursache seyn mag, weil seine Erinnerungen und Vorstellungen, bey der, zur völligen Berichtigung dieses Werkes, angestellten Zusammenkunft im Kloster Bergen bey Magdeburg, nicht so viel gegolten haben, als er gewünscht hatte; deswegen er auch von der Zeit an nicht nur dem D. Andreä, sondern auch dem Conkordienwerke selbst ziemlich abgeneigt geworden ist, wie zu seiner Zeit vorkommen wird.

Allein

Stücken Seiner vorhin angeführten Historie des Torgischen Buchs eine sorgfältige Vergleichung desselben mit der Schwäbisch-Sächsischen Conkordienformel und dem sogenannten Bergischen Buche, (von welchem bey dem folgenden Jahr mehrere Nachricht erfolgen soll,) angestellt, ist aber mit seiner Arbeit nur bis zum vierten Artickel *inclusive* gekommen. Es hat hierauf der selige Herr D. Baumgarten zu Halle einen Abdruck des Torgauischen Buches veranstaltet, starb aber darüber weg, worauf der noch lebende hochberühmte Hallische Gottesgelehrte, der Herr D. Semler, so viele andere seiner grossen Verdienste dadurch vermehret, daß er die Vollendung dieses Abdruckes besorget, und demselben eine so weitläuftige, als schätzbare Vorrede vorgesetzt hat, welche Ausgabe kein Liebhaber der neuern Kirchengeschichte und symbolischen Theologie leicht entbehren kann. Der Titel ist: Abdruck des Torgischen Buchs, aus einer gleichzeitigen handschriftlichen Urkunde, nebst einem Auszuge der merkwürdigsten Stücke dieser handschriftlichen Samlung; mit einer Vorrede von D. Joh. Salomon Semler; Halle, 1760. 8.

Allein nunmehro erforderte die Sache selbst, J. Chr.
daß diese Schrift, das sogenannte Torgische 1576
Buch, welches der ganzen evangelischen Kirche zu einem Bande des Friedens und der Eintracht dienen sollte, auch von der ganzen evangelischen Kirche gebilliget und gut geheissen würde. Selbst die Theologen, welche diese Schrift zu Torgau verfertiget, hatten in ihrem Berichte darauf angetragen, daß ihr Entwurf der Prüfung und freyen Beurtheilung der christlichen Churfürsten, Fürsten und ihrer Theologen übergeben werden möchte. Es würdigte daher der gottselige Churfürst Augustus von Sachsen das Torgauische Buch nicht nur selbst einer besondern Aufmerksamkeit, und begehrte insonderheit, daß man in demselben, so viel möglich, teutsch reden, und die lateinischen Wörter weglassen möchte, welches nachher auch viele andere wünschten, sondern er übergab es auch seinen Geheimen Räthen zur Prüfung, die gleichfalls verschiedene gute Erinnerungen dabey machten. Da auch die Herzoglich-Sächsischen Länder der Ernestinischen Linie damals noch unter der vormundschaftlichen Regierung des Churfürsten stunden; so wurde, auf dessen Befehl, diese neue Vereinigungsschrift auch in denselben geprüft, und viele nützliche Anmerkungen darüber aufgesetzt. Zugleich sorgte der Churfürst dafür, daß das Torgische Buch auch andern evangelischen Fürsten und Ständen zugeschickt, von ihnen und ihren Theologen untersucht, und nach den von ihnen einzulaufenden Urtheilen genauer berichtiget werden möchte. Man verfertigte also sogleich viele Abschriften von demselben, um sie in auswärtige Länder und Gegenden zu versenden; wobey der Churfürst an verschiedene Fürsten und Stände

J. Chr. selbst schrieb, und dieselben ersuchte, daß sie, mit ih-
1576 ren Theologen, diese Vereinigungsschrift genau prüfen, und ihm melden möchten, in wie weit sie selbige billigten, oder was sie dabey zu erinnern und zu verbessern fänden, auch daß sie zum Theil einige ihrer benachbarten Stände um ihr Urtheil befragen sollten. An andere Fürsten und Stände schrieben die Theologen, die an diesem Friedenswerke vor andern gearbeitet hatten; besonders thaten es der D. Chemnitz und der D. Andreä, welche sogar in Person zu einigen Fürsten und Ständen reiseten, mit dem Auftrage, die Prüfung und Billigung des Torgauischen Buches, nach ihrem besten Vermögen, zu bewürken.

Da die übrigen evangelischen Fürsten und Stände in Teutschland dergleichen Eintrachtswerk schon längst gewünscht, und zum Theil selbst eifrig daran gearbeitet hatten; so richteten sie nicht nur auf das ihnen zugeschickte Torgische Buch alle ihre Aufmerksamkeit, und gaben zum Theil demselben ihren Beyfall, sondern sie versammelten auch ihre Theologen, und liessen ihnen diese Schrift zur genauesten Prüfung und Beurtheilung vorlegen. Es fielen auch diese Zusammenkünfte, und die auf denselben verfertigten Bedenken und Censuren gröstentheils zum Vortheile unserer neuen Concordienformel aus. Der Churfürst von Brandenburg war ohnehin einer der gröstten Beförderer des Vereinigungswerkes, deswegen er sogleich nach erhaltenem Torgischen Buche, wegen dessen Prüfung und Beurtheilung seinen Räthen eine merkwürdige Instruction ertheilte, und eine beträchtliche Anzahl seiner Gottesgelehrten zu Lebus zusammen-
4. Aug. kommen ließ, die in ihrem daselbst verfaßtem Bedenken diese Schrift billigten, und nur erin-

nerten,

nerten, daß noch einige von ihnen angezeigte J. Chr.
Stellen aus D. Luthers Schriften, in dem 1576
einen und andern Artickel hinzugesetzt werden
möchten. Um eben diese Zeit billigten auch die
Brandenburg-Anspachischen Theologen die
Torgauische Schrift auf einer gehaltenen Zu-
sammenkunft, und wünschten nur dieses haupt-
sächlich, daß eine bessere Ordnung der Artickel
beobachtet würde.

Der unsterbliche H. Julius von Braun-
schweig-Lüneburg-Wolfenbüttel hatte, be-
reits seit einigen Jahren her, mit der That bewiesen,
wie sehr er die Wiederherstellung der Eintracht
unter den evangelischen Lehrern wünsche. Er
hatte es auch, vornehmlich durch sein Ansehen, da-
hin gebracht, daß die Schwäbisch-Sächsische
Concordienformel zu Stande gekommen war.
Ob er nun gleich, bald nach geendigtem Convente
zu Torgau, für sein Land das von ihm so genannte
Corpus Doctrinae Iulium †) hatte publiciren lassen, 29 Jun.

†) Der vollständige Titel der ersten und original-Ausgabe ist: *Corpus Doctrinae*, d. i. die Summa, Form und fürbilde der reinen Christlichen Lehre, aus der Heiligen Göttlichen Schrifft der Propheten und Aposteln zusammen gezogen ꝛc. ꝛc. Aus gnediger verordnung des Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Julii, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg etc., für seiner F. G. Kirchen und Schulen zusammen gedruckt. 1 *Corinth.* 1. Ich ermane euch, —— und in einerley meinung. Gedruckt in der Heinrichstadt bey der Vestung Wolffenbüttel, durch Cunrad Horn, 1576. in *Folio*; 8. Alphabet 11. Bogen stark. Man hat davon noch zwey spätere Ausgaben, wovon die eine zu Helmstedt, 1603. in Folio, und die andere zu Braunschweig 1690. 4. Es enthält aber dieses *Corpus Doctrinae Iulium*: 1) das

J. Chr. welches noch itzo für das Fürstenthum Wolfen-
1576 büttel ein symbolisches Buch ist; so ließ er doch,
nach erhaltenem Torgischen Buche, im Kloster
m. Aug. Riddagshausen eine Zusammenkunft von seinen
Theologen halten. Bey derselben erschienen die
Aebte Gerhard von Königslutter, Andreas
zu Amelunxborn, Johann zu Riddagshausen,
Caspar

das voraufstehende Fürstliche Edickt, welches datirt ist: Heinrichstadt bey unserm Hofflager Wolfenbüttel, im J. C. 1576. am Tage Petri und Pauli Apostolorum; 2) das, schon im VII. Bande der N. T. R. G., auf der S. 608. in der Note *), angeführte *Corpus Doctrinae* oder Kurzen Bericht ꝛc. ꝛc.; 3) die drey Haupt-*Symbola*, *Apostolicum*, *Nicaenum* und *Athanasianum*; 4) den kleinen und grossen Catechismus Lutheri; 5) die Augspurgische Confession, so Anno 1530. Keiser Carolo überantwortet, und folgends 1531. (zu Wittenberg in 4.) gedruckt worden; 6) die Apologie derselben, Anno 1531. gedruckt; 7) die Schmalkaldischen Artickel; und 8) D. Urbani Rhegii Büchlein, wie man fürsichtiglich und ohne Aergerniß von den vornehmsten Artickeln christlicher Lehre reden solle, nebst einem wohlgegründetem Berichte von den vornehmsten Artickeln christlicher Lehre, so zu unsern Zeiten streitig geworden. Dieser Bericht beziehet sich auf die zu Heinrichstadt 1571. 4. herausgekommene Wiederholte — Confession und Erklärung, wie in den Sächsischen Kirchen wider die Sakramentirer gelehret wird, welche D. Chemnitz auf Befehl H. Wilhelms zu Braunschweig-Lüneburg-Zelle aufgesetzt hatte. Von dem *Corpore Doctrinae Iulio* kann man übrigens weiter nachsehen Io. Andr. *Schmidtii* Progr. de Corpp. Doctrinae Philipp., Pomeran., Pruten., Thuring. & Iulio; Helmst. 1706. 4. Jon. Conr. *Schrammii* Synopsis Corp. Doctrinae Iulii etc., Helmst. 1712. 4. in *Praefatione* und *Eiusdem* IX. Dispp. seculares ad Corp. Doctr. Iulium; Helmst. 1731. 4. Cf. *Feuerlini* Theolog. symbol., P. I. Claff. I. Sect. II. n. 150. p. 26.

Caspar zu Marienthal und Heinrich Witsch zu Ringelheim, der Dechant des Stiftes zu S. Blasius in Braunschweig, Bartholdus Richius, die Helmstedtischen Professoren, D. Timotheus Kirchner, Johann Debel und Daniel Hofmann, der Superintendent zu Alfeld, Esajas Krüger, Basilius Sattler, und, welcher billig zuerst hätte genannt werden sollen, D. Chemnitz, nebst vielen andern Pastoren aus den Braunschweigischen Landen. Dieselben bezeugten nun, nach reifer Berathschlagung, in ihrem, dem H. Julius übergebenem, Bedenken, daß das Torgauische Buch mit der Niedersächsischen Formel, in Ansehung der Sachen, völlig übereinkäme; nur daß eine andere Vorrede dazu gekommen, und sonst hin und wieder etwas, besonders die schönen Zeugnisse aus D. Luthers Schriften, hinzugethan worden wären. Zugleich zeigten sie an, wie eines und das andere noch weiter verbessert, und genauer berichtiget werden könnte, und riethen übrigens, daß ein Generalsynodus wegen des Concordienwerkes gehalten werden möchte, wobey sie die Punkten angaben, die auf demselben vorzüglich zu erörtern seyn würden. Nun hatte zwar auch H. Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg-Zelle, noch vor dem Anfange des Conventes zu Torgau, für sein Fürstenthum Lüneburg, gleichfalls ein von ihm benanntes *Corpus Doctrinae Wilhelminum* *) ausgehen lassen. Dem

J. Chr. 1576

9 Aug.

5 May

*) Der Titel ist dem in der vorhergehenden Note †) angeführten Titel des *Corporis Doctrinae Iulii* ganz ähnlich, und ist dasselbe eben so wie dieses eingerichtet; nur daß das eigentliche *Corpus Doctrinae* oder der kurze Bericht ꝛc., welcher im *Corpore Doctrinae Iulio* voraufstehet, im *Corpore Docirinae Wilhelmino* weggelassen ist, hingegen stehen alle übrige

J. Chr. ungeachtet aber war er nicht abgeneigt, an dem
1576 neuen Concordienwerke Theil zu nehmen, und
ließ daher seine Theologen, fast zu gleicher Zeit
mit den Braunschweigischen, zu Zelle zusam-
menkommen, welche das ihnen, zur Prüfung und
Beurtheilung vorgelegte Torgische Buch, in
23 Aug. ihrem übergebenem Bedenken, zwar überhaupt
billigten; aber dabey neunzehn Erinnerungen,
zu dessen genauern Berichtigung, machten.

Auch die vier Brüder und Landgrafen von Hessen, Wilhelm zu Cassel, Ludewig zu Marburg, Philipp zu Rheinfels und Georg zu Darmstadt, waren dem Concordienwerke sehr geneigt, und liessen daher ihre Theologen, zur Prüfung und Beurtheilung der Torgauischen Schrift, zu Cassel eine Zusammenkunft halten. Sie bezeugten nun zwar, in ihrem den
3 Sept. Landgrafen überreichtem Bedenken, ihre grosse Zufriedenheit über diese Schrift; allein sie machten auch bey derselben einige wichtige Erinnerungen. Z. E. daß man nicht der ungeänderten A. C. gedenken möchte, weil die geänderte, auf dem Fürstentage zu Naumburg, im J. 1561., öffentlich wäre gut geheissen worden †). Ferner möchte man des Melanchthons Schriften nicht verwerfen, und, bey der Verwerfung der Gegenlehren, an statt des harten Wortes: Verdammen, einen gelindern Ausdruck erwäh-

übrige in jenem enthaltene Schriften auch in diesem. Es ist dasselbe gedruckt zu Ulssen (Uelzen,) bey Michel Kröner *MDLXXVI.* in *Folio*, und 6. Alphabet 10. Bogen stark. Das voraufgesetzte Fürstliche Edickt ist datirt zu Zelle den 5ten Maji *anno* 76. S. des Herrn Geh. R. von Praun Excellenz Biblioth. Brunsvico-Luneburg., cap. XVII. Sect. IX. §. 2. n. 2220. p. 431.

†) S. im IV. Bande der N. T. K. G., S. 324-338.

wählen. Zugleich erwähnten Sie, daß sie, bey J. Chr.
dem Artickel von der Person Christi, sich nicht 1576
hätten vereinigen können, weil etliche unter ihnen, nemlich die Nieder-Hessischen, die würkliche Mittheilung der göttlichen Eigenschaften an die menschliche Natur Christi nicht hätten begreifen können, und daher bäten, daß man sich, in Ansehung dieser Lehre, nach den Schlüssen der Chalcedonischen Kirchenversammlung richten möchte. Uebrigens wünschte besonders Landgraf Wilhelm, daß diese Torgauische Vergleichung ein gemeines Werk unter allen Ständen, die vom Pabstthume abgewichen, alle bisher eingeführte Verfälschungen und spitzfündige scholastische Fragen unterdrückt, und die reine, einfältige und seligmachende Lehre durchaus gleich getrieben würde.

Mit der Pfalz hatte es eine besondere Beschaffenheit. Der damals noch lebende Churfürst Friedrich der III., und sein zweiter Sohn, Pfalzgraf Johann Casimir, waren der calvinischen, oder sogenannten reformirten Lehre eifrig zugethan; da hingegen der Churprinz Ludewig, und die Pfalzgrafen Richard zu Simmern, Philipp Ludewig zu Neuburg, sein Bruder Johannes zu Zweybrücken, und ihr Vetter, Georg Hans zu Veldenz, eben so eifrige Verehrer der evangelisch-lutherischen waren. Nun war bey der Zusammenkunft zu Torgau noch eine andere sehr bedenkliche Frage vorgelegt worden: ob nemlich der Churfürst Friedrich von der Pfalz in dem Religionsfrieden begriffen sey, oder nicht? weil nemlich der Kayser und die Catholischen darüber eine Erklärung von den A. C. Verwandten verlangten. Die Theologen verneinten solches schlechterdings, ohne alle Rücksicht, was

J. Chr. daraus für Unruhen im Reiche, und üble Fol-
1576 gen selbst wider die A. C. Verwandten entstehen
könnten. Dann die geheime Absicht, bey dieser
verlangten Erklärung, mochte wohl seyn, die der
Zwinglischen Lehre zugethanen Stände zuerst
über einen Haufen zu werfen, und hernach auch
die A. C. Verwandten zu unterdrücken. Mit-
hin wollte man wissen: ob sich Chur-Pfalz eines
Beistandes von den A. C. Verwandten getrö-
sten könnte, oder nicht? worauf dann an den Chur-
fürsten von der Pfalz die Reihe zuerst würde ge-
kommen seyn, dessen die der A. C. zugethane Für-
sten und Stände sich nicht würden haben an-
nehmen dürfen, wenn sie erst, nach der Mei-
nung der Theologen, die vorgelegte Frage ver-
neinend beantwortet hätten. Man setzte also die
Erklärung auf diese Frage vorerst aus; dann
die Fürsten und ihre politische Räthe sahen diß-
falls weiter, als die nur für die Reinigkeit der
Lehre besorgten Theologen. Es schrieb auch
7 Aug. hernach deswegen der landgraf Wilhelm von Hes-
sen-Cassel an den H. Ludewig von Würten-
berg, daß diese Frage, schon auch auf dem Aug-
spurgischen Reichstage, im J. 1566., wäre
vorgeleget worden *), aber keiner von den anwe-
send gewesenen Fürsten sich darauf habe einlassen
wollen; itzo aber sey es noch gefährlicher, sich
nach dem Gutachten der Theologen zu erklä-
ren, damit nicht, wie die Worte des Landgräf-
lichen Schreibens lauten, „ein Löffel aufge-
„hoben, und eine Schüssel zertreten würde,
„und, wo es dem Pfalzgrafen übel gienge, die
„Würtenbergischen Unterthanen weinen müß-
26 Oct. „ten.„ Allein das einige Zeit nachher erfolgte Ab-
leben

*) S. im VI. Bande der N. T. R. G., S. 188. f. und 195. ff.

leben des Churfürst Friedrichs, und die hierauf J. Chr.
von seinem Sohne, dem neuen Churfürsten Lu- 1576
dewig, wieder eingeführte evangelisch-lutheri-
sche Religion in der Chur-Pfalz befreyete die
Fürsten und Stände der A. C. von dieser Ver-
legenheit und Gefahr, welche solchen Zufall
als eine besondere göttliche Fügung betrachteten.
Dann sein erstgedachter Nachfolger bekannte sich
mit Herz und Mund zu der A. C., und versprach
sogleich, daß er das mehr erwähnte Torgische
Buch nicht nur selbst lesen, sondern auch das
Gutachten von andern darüber vernehmen wollte.
Zugleich verlangte er von dem D. Andreä, daß er
ihm aufrichtig anzeigen möchte, was der H. Ju-
lius von Braunschweig, der Landgraf (Wil-
helm) von Hessen, der Churfürst von Bran-
denburg, der Herzog von Würtenberg, und
andere Fürsten, dißfalls zu thun, beschliessen
würden.

Pfalzgraf Philipp Ludewig zu Neuburg
war dem Vereinigungswerke vorzüglich gün-
stig, und hielt sehr viel von dem dabey vor andern
geschäftigen D. Andreä. Er ließ daher seine Theo-
logen gleichfalls zusammenkommen, welche alles 8 Aug.
mit Herz, Mund und Hand billigten, und nur
erinnerten, daß im neunten und eilften Artickel
die Gegenlehre vergessen wäre; übrigens aber
wünschten, daß der Artickel von der Höllen-
fahrt Christi, gleich den andern, etwas ausführ-
licher abgehandelt seyn möchte. Der Pfalzgraf
Johann zu Zweybrücken versammelte bald her- 8 Sept.
nach seine Gottesgelehrten, um ihr Gutachten
über die Torgauische Schrift aufzusetzen. Ue-
berhaupt waren sie mit derselben wohl zufrieden;
nur erinnerten sie bey dem, im achten Artickel,
vorkommenden Worte: Vermischung, daß es fast

J. Chr. Eutychianisch laute, und bey dem neunten Ar-
1576 tickel, daß er nicht hinlänglich ausgeführt sey,
und füglich weggelassen werden könnte; endlich
machten sie auch bey den Artickeln von der Gna-
denwahl und dem heiligen Abendmahle einige
unerhebliche Erinnerungen. Allein der Pfalz-
graf Johannes, der in theologischen Wissen-
schaften sehr geübt war, machte selbst verschie-
dene Anmerkungen, nachdem ihm seine Theolo-
n. Spt. gen ihr Gutachten übergeben hatten. Vornem-
lich tadelte er den Titel des Torgauischen Bu-
ches, und verlangte, daß man in demselben nicht
der Spaltungen zwischen den Theologen der A.
C., sondern vielmehr der Spaltungen zwischen
den Theologen, so bisher die A. C. bekannt
hätten, gedenken möchte, damit die Papisten, und
insonderheit die Calvinisten, wenn ihrer Irrthü-
mer darin Erwähnung geschähe, sich nicht mit
der A. C. schützen, noch den Lutheranern vor-
werfen könnten, daß sie ein solches Glaubens-
bekenntniß hätten, welches allen Irrthümern
zu statten käme. Er setzte ferner hinzu, daß es
das Ansehen haben könnte, als ob man auch die
Papisten für A. C. Verwandten zu halten hätte,
weil, besonders in dem dritten Artickel von der
Gerechtigkeit des Glaubens, wider die Irr-
thümer derselben gestritten würde. Ausserdem
machte der Pfalzgraf Johann fast bey jedem Arti-
ckel auch noch Erinnerungen, doch von verschie-
dener Art und Gewichte; z. E. der Artickel
vom freyen Willen sey viel zu weitläuftig abge-
handelt; der Artickel vom Gesetze und Evange-
lium enthalte einen blossen Wortstreit; im Ar-
tickel vom heiligen Abendmahle kämen viele
fremde und ungewöhnliche Redensarten vor,
die weder in der heiligen Schrift, noch in der

A. C.

A. C. gefunden würden; der Artickel von der Per- J. Chr.
son Christi wäre gleichfalls mit ganz ungebühr- 1576
lichen Ausdrücken angefüllt; und der Artickel von der Höllenfahrt Christi sollte entweder ganz weggelassen, oder besser ausgeführt werden. Es mußten daher seine Geistlichen nochmals zu- 15 Sept.
sammenkommen, welche, natürlicher Weise, dem von ihrem Herrn gefällten Urtheile in allem beypflichteten.

Endlich die Kirchendiener des Pfalzgraf Richards zu Simmern hielten erst im Weinmonat eine Zusammenkunft, wollten aber in ihrem übergebenem Bedenken des Melanchthons *Corpus Doctrinae* nicht fallen lassen, und machten auch sonst noch einige Erinnerungen wider das Torgische Buch, ob sie gleich die darin enthaltene Lehre nicht verwarfen. Deswegen schrieb der Pfalzgraf Richard, bey Ueberschickung ihres Bedenkens, an den Churfürsten von Sachsen, zu Anfang des folgenden Jahrs, blos dieses, „daß, (8 Jan. 1577.)
„was er zu Beförderung und Fortpflanzung „solches christlichen Werkes immer thun könne und solle, dazu erkenne Er sich schuldig, „wäre es höchstbegierig, und von Herzen geneigt.„ Ob und was von dem Pfalzgrafen Georg Hans von Veldenz in dieser Sache geschehen sey, ist mir übrigens unbekannt. m. Oct. 1 Nov.

Dem H. Ludewig von Würtenberg schickte der Churfürst von Sachsen das von den Theo- 11 Jan.
logen zu Torgau verfaßte Bedenken der Concordienformel gleichfalls zu, mit Bitte, es durch seine Gottesgelehrten wohl überlegen zu lassen, und ihm sein freyes Gutachten darüber zu schicken. Zugleich bat er den Herzog, daß er ihm den D. Andreä, (dessen Treue, Vorsichtigkeit, Fleiß

und

1576 und Ansehen bey den zum Friedenswerke ge-
6 Jun. brauchten Theologen Er kurz vorher, in einem andern Schreiben an den Landgrafen von Hessen, gar sehr gerühmt hatte,) noch auf drey oder vier Jahre, zur Reformation seiner so sehr zerrissenen, und von den Zwinglianern übel verderbten Kirchen und Schulen, erlauben möchte, um sie wieder in den alten Stand zu bringen. H. Ludewig und seine Theologen liessen sich nun nicht nur das Torgauische Buch ganz gerne gefallen, weil solches mit der von ihnen bereits verglichenen und beliebten Schwäbisch-Sächsischen Concordie und Maulbronnischen Formel übereinstimmte, sondern der Herzog erlaubte auch dem D. Andreä, noch zwey Jahre in Sachsen zu bleiben, und weil sich der Churfürst erklärt hatte, daß er einen Mangel an tüchtigen Leuten zu Besetzung der nothwendigsten Kirchendienste habe; so erbot sich der Herzog noch ausserdem, dem Churfürsten hierinnen nach Möglichkeit, mit Ueberschickung wackerer Leute, zu willfahren. In einem an den D. Andreä abgelassenem Schreiben aber befahl der H. Ludewig demselben, behutsam zu gehen, mit den Theologen, weil man sich auf ihre Beständigkeit und Aufrichtigkeit nicht gänzlich verlassen könnte, fleissig besondern Umgang zu pflegen, und sie auf aufrichtigere Wege zu lenken, damit sie nicht aus Menschengefälligkeit, oder Leichtsinne unterschrieben, und hernach, unter allerhand Vorwand, worin diese Art Leute gar schöpferisch seyen, wieder zurücke träten. In solcher Rücksicht empfahl er ihm vorzüglich, bey Verfassung eines gemeinschaftlichen Aufsatzes darauf wohl zu sehen, daß sie nicht allein bey der reinen Lehre mit ihm einstimmig seyen, sondern auch eine solche runde und lautere *Formulam*

Con-

Concordiae verfassen, worin niemanden zu Gefallen etwas zweydeutig gesetzt, oder verschwiegen würde. Auch das Ministerium zu Regenspurg billigte, in seinem ausgestellten Bedenken, das Torgische Buch, und rühmte dasselbe als eine zweite Apologie der A. C. wider alle diejenige, welche dieselbe, evangelischer Seits, fälschlich gedeutet hätten. Zugleich machte es einige gute Erinnerungen, und wünschte, daß dieses Buch auch in die Oesterreichischen und angränzenden Länder geschickt werden möchte. J. Chr. 1576. 6 Sept.

Allein in dem Herzogthume Holstein fand die Torgauische Schrift nicht so vielen Beyfall. Dann obgleich H. Johann der jüngere zu Holstein Sunderburg ganz willig war, dieselbe anzunehmen; so bewiesen sich doch dagegen seine Oheime, H. Johann der ältere zu Hadersleben und H. Adolf zu Gottorp sehr abgeneigt. Sie liessen zwar ihre Theologen, zur Prüfung und Beurtheilung dieser neuen Vereinigungsschrift, zu Schleswig zusammenkommen; allein ihr Generalsuperintendent, D. Paul von Eitzen, ein grosser und berühmter Theologe, vereitelte die gute Absicht dieser Zusammenkunft. Dann er war nicht nur ein starker Anhänger des Melanchthons, sondern er hatte auch nicht das beste Zutrauen zu dem D. Andreä, und mißgönnte ihm die Ehre, welche er von dem glücklichen Ausgange des Concordienwerkes zu hoffen hatte; vielleicht hielt er sich auch für beleidiget, daß man ihn bey diesem wichtigen Werke nicht zu Rathe gezogen hatte †). Dieser Paul von Eitzen m. Sept.

†) S. Ioh. Herm. *ab Elswich* Disquis. histor. de *Formula Concordiae*, num in Dania sit combusta, (Witeb. 1716. 4.) p. 54.

J. Chr. Eitzen hatte bereits, in Ansehung der Schwä-
1576 bisch-Sächsischen Concordie, ein sehr seltsames und widriges Betragen geäussert, und die Ausgabe und Bekanntmachung derselben, ob er sie gleich gebilliget und unterschrieben hatte, auf alle Art und Weise zu verhindern gesucht. Mithin brachte er es, auf der obgedachten Zusammenkunft, bey den, unter ihm, als Generalsuperintendenten, stehenden Geistlichen, so weit, daß
21 Spt. eine sehr harte Censur über das Torgische Buch aufgesetzt, und von den anwesenden Geistlichen, nebst ihm, unterschrieben wurde. In derselben gab man die Verfertigung dieser neuen Concordienformel für ganz unnöthig und überflüssig aus, weil es nicht an hinlänglichen Erklärungen, in den schon vorhandenen öffentlichen Schriften, wie auch in den leztern Schriften D. Luthers, fehle. Es würden auch die Verläumdungen der Papisten und anderer wider die A. C., durch diese neue Schrift, nicht abgelehnet, und man müßte der Confessionen nicht zu viele machen, damit darüber die alten nicht gar vertilget würden. Ferner wären viele in dem Torgischen Buche erzählte Irrthümer den gemeinen Christen, ja wohl gar den Predigern unbekannt, und würden doch darin in teutscher Sprache erneuert und wiederholt; ingleichen wären in dieser Schrift neue Reden und Disputationen, auch so seltsam scheinende Sätze, wodurch die armen Kirchen verwirret werden könnten. Mithin wäre viel rathsamer, daß man dafür das *Corpus Doctrinae* des Melanchthons wieder drucken liesse, demselben eine neue Vorrede vorsetzte, und in derselben wegen desjenigen, was in diesem Buche anstössig scheinen möchte, nöthige Erinnerungen beifügte, auch allenfalls die vom Melanchthon, im

im J. 1530., an den Mykonius gestellte kurze Schrift dazu nähme. J. Chr. 1576

Im Mecklenburgischen versammelte H. Ulrich seine Gottesgelehrten zu Rostock, um ihr Urtheil von dem Torgauischen Buche zu vernehmen. Dieselben nahmen diese Schrift mit grossen Freuden an, und bezeugten, in ihrem ausgefertigtem Bedenken, ihre völlige Zufriedenheit über die darin enthaltene Lehren und Gegenlehren. Sie tadelten blos einige unnöthige Wiederholungen und etwas unschickliche Ausdrücke, und wünschten, daß der angezeigten Irrthümer, bey einigen Artickeln, etwas deutlicher gedacht, und ein Mittel ausfindig gemacht werden möchte, den Ausbruch derselben in Zukunft zu verhüten; endlich baten sie auch noch für die unschuldiger Weise vertriebenen Prediger. An die drey Hansestädte, Lübeck, Hamburg und Lüneburg, hatten der Churfürst von Sachsen und der H. Julius von Braunschweig, mit ihren Creditiven, den D. Chemnitz abgefertiget, um mit ihnen und ihren Theologen, über ihren Beitrit zu dem Concordienwerke zu tractiren. Sie setzten also einen Convent nach Möllen an, auf welchem das sogenannte *Ministerium Tripolitanum*, oder die Geistlichen der drey vorbesagten Städte, die Torgauische Schrift zwar überhaupt billigten; jedoch dabey noch etliche gute Erinnerungen machten, und zugleich Vorschläge thaten, wie etwa die Ruhe in der ganzen evangelischen Kirche befördert werden könnte *). Hierauf

init. Oct.

16 Oct.

22 Aug. 18 Spt.

2 Nov.

*) S. hievon Bertrams Evangel. Lüneburg, P. II. §. 4. p. 199. sq. und in den Beylagen zum II. Theil, n. 90 - 99. p. 313 - 346. und Starckens Lübeck. Kir-

1576 Worauf kamen auch die Abgeordneten der Kirchen zu Goslar, Braunschweig, Hildesheim, Göttingen, Hannover, Nordheim, Hameln, Eimbeck und Höxter mit dem D. Chemnitz in Braunschweig zusammen, und beschlossen, die neue Concordienformel anzunehmen; doch machten sie gleichfalls etliche gute Erinnerungen, und baten, in derselben nur nicht einer solchen Allenthalbenheit (Ubiquität) der menschlichen Natur Christi zu gedenken, da man z. E. behauptete, daß Christi Leib im Holze und Steine eben sowohl gegenwärtig seyn könne, als im heiligen Abendmahle. Aber in dem Erzstifte Magdeburg wollte das Torgauische Buch nicht einen ähnlichen Beifall finden. Dann nachdem der Administrator desselben, Joachim Friedrich,
11. Dec. dasselbe seinen Gottesgelehrten zur Prüfung und Beurtheilung übergeben hatte; so erklärten
21 Dec. sie in ihrem abgefaßten Bedenken, daß sie das *Corpus Doctrinae* des Melanchthons und die geänderte A. C. nicht wollten fallen lassen, und den Artickel von der Höllenfahrt Christi für überflüssig hielten, wobey sie auch noch einige andere Erinnerungen zur genauern Berichtigung der ganzen Formel machten.

Hingegen fand die Torgauische Schrift in dem Herzogthume Preussen, dessen Administrator, bey der Blödsinnigkeit H. Albrecht Friedrichs, damals der Marggraf Georg Friedrich zu Brandenburg-Anspach war, desto grössere Beistimmung. Kaum war sie allda angelangt, als der bekannte Tilemannus Heshusius,

Kirchen-Hist. P. III. §. 39-43. p. 321-328. und in den Beylagen zum III. Theil, n. 37-39. p. 467-472.

sius, damaliger Bischof in Samland, aus Kö- 1576
nigsberg einen merkwürdigen Brief an den D. 10 Spt.
Chemnitz schrieb, der ihm von der Torgauischen
Zusammenkunft, auf welcher diese Formel war
entworfen worden, Nachricht gegeben hatte.
Er meldete ihm nemlich, daß er die Formel alsbald
habe abschreiben lassen, und sie andern Lehrern
zu lesen gegeben, wobey er versicherte, daß man
in Preussen ihrem Inhalte, in Ansehung der
Lehre und Gegenlehre, beistimme. Nur
wünschte er zur Verbesserung derselben, daß die
Urheber der darin verworfenen Irrthümer, als
Flacius, Melanchthon, Pfeffinger, Osian-
der, Major, Calvin, Petrus Martyr u. a. m.,
um der Jugend und der Nachkommen willen, na-
mentlich angezeigt, einige Paragraphen und
Wörter weggelassen, der Spruch des Apostels
Paulus: „das Gesetz ist unser Zuchtmeister ge-
„wesen auf Christum ꝛc.„ nicht nach Me-
lanchthons, sondern nach Luthers Art erklä-
ret, und in dem Artickel von der Person Christi
die Schulwörter: *subiective*, *formaliter*, *habi-
tualiter*, nicht gebraucht werden möchten. Zu-
gleich aber rieth er, daß das *Corpus Doctrinae Phi-
lippicum*, in so fern es bisher zur Richtschnur der
Lehre hätte dienen sollen, durch ein förmliches
Edickt abgeschafft, und die verdächtigen Bü-
cher, die so vieles Unheil angerichtet, verworfen
würden. Endlich berichtete er noch, was für Un-
ruhe ihm darüber gemacht worden, daß er biswei-
len *in abstracto* gelehret habe: „die Menschheit
„oder menschliche Natur Christi ist allmäch-
„tig, macht lebendig, ist anzubeten †),„ und
wie

†) Von diesem Streite zwischen dem Hesshusius und Wigand handelt umständlich Hartknoch in der

J. Chr. 1576 wie wenig ihm bey diesen Unruhen der D. Wigand den von ihm gewünschten und erwarteten Beystand geleistet habe. Dieses Schreiben war gleichsam ein Vorläufer von der Censur der Preussischen Theologen über die neue Conkordienformel, welche aber erst zu Anfang des folgenden Jahrs zu Königsberg ausgefertiget wurde. Sie gab nemlich nicht nur der Formel vielen Ruhm und Beyfall, sondern unterschied sich auch von andern dadurch, daß sie recht deutlich zeigte, wie ein oder der andere Satz, wie diese oder jene Zeile genauer ausgedruckt und verändert werden könnte.

(8 Jan. 1577.)

(1577. 25. Jan.) (3 Mrz a. e.) Was die Herzoge von Pommern betrifft, so liessen sie ihre Theologen anfangs zu Wolgast, und bald darauf zu Stettin, sich versammeln, welche sich aber nicht recht für das Torgische Buch erklären wollten, weil ihr Generalsuperintendent, D. Jacob Rungius, nicht allein ein eifriger Anhänger vom Melanchthon, sondern auch darüber unwillig war, daß man ihn bey dem vorhabenden Eintrachtswerke nicht eher um seine Meinung befragt hatte. Es fiel daher das Bedenken der Pommerischen Theologen dahin aus, daß sie die neue Formel oder das Torgauische Buch nicht als ein neues *Corpus Doctrinae*, sondern als eine Wiederholung der A. C. annähmen, nach ihrem Pommerischen

Preuß. Kirchen-Hist., L. II. c. 5. p. 470 - 479. *passim*. Cf. G. Arnolds Kirchen- und Ketzer-Hist., P. II. L. XVI. c. 30. §. 15. p. m. 841. sq. *coll.* P. IV. Sect. II. n. 51. p. 743 - 746. Uebrigens erregte dieser Streit grosse Bewegungen in Preussen, so gar, daß die Weiber auf dem Fischmarkte sich dessen theilhaftig machten, und einander abstracte und concrete für Huren ausschalten.

schen *Corpore Doctrinae* *) verstünden, und dieses in seinem Ansehen und Gültigkeit erhalten wissen wollten. Ausserdem machten sie auch noch verschiedene andere Erinnerungen, die aber nicht so wohl von einer Verschiedenheit in der Lehre zeugten, als vielmehr gewisse zweydeutige Reden, und die Erklärung derselben betrafen. So waren Sie z. E. mit der Erklärung und Entscheidung der Frage: ob das Evangelium eine Bußpredigt sey, nicht zufrieden; Sie sagten ferner, daß es wider Luthers Sinn und Meinung sey, daß die Fähigkeit des Menschen, sich bekehren zu lassen, für übernatürlich angegeben worden. Ingleichen wollten Sie die Redensart: *primus motus conversionis* von der Bekehrung der Gefallenen nicht gebraucht wissen; und endlich wollten sie auch die geänderte A. C. nicht fallen lassen, weil sie dafür hielten, daß in derselben nichts, in Ansehung der Lehre, geändert worden. J. Chr. 1576

Unter den Anhaltischen Kirchenlehrern stund Wolfgang Amling, ein heimlicher Calviniste, in grossem Ansehen, und auf dessen Betrieb hatten sich jene, bereits im J. 1576., über sechszig Sätze in der Lehre von Christo verglichen, worin sie die würkliche Mittheilung der göttlichen Eigenschaften an die menschliche Natur Christi völlig verwarfen. Sie mußten aber, auf Befehl ihres Fürstens, zu Zerbst zusammenkommen, um ihre Erklärung über die Torgauische Schrift abzufassen, und einzureichen. Allein ihr darüber ausgestelltes Be- (m. Mart. 1577.) (7 Mert a. e.)

*) S. von demselben weiter oben in diesem IX. Bande der N. T. K. G., S. 117. in der Note *).

J. Chr. 1576 denken war derselben gänzlich zuwider. Sie hielten nemlich eine so grosse, und zu lesen beschwerliche Schrift, zur Erreichung der vorgesetzten Absicht, für sehr ungeschickt, als wozu füglicher, nach Art der alten Kirche, nur ganz kurze Schlüsse und Sätze zu gebrauchen wären. Sie wollten dieselbe auch deswegen nicht billigen, weil man sich dadurch in den Verdacht setzte, daß niemals eine verworrenere Seckte aufgestanden wäre, als die Protestanten, weil sie sich, vermöge der Ueberschrift, binnen sieben und vierzig Jahren, wohl in hundert Seckten getrennet hätten. Hiernächst beklagten Sie, daß dem Melanchthon, durch diese Schrift, allzu viel von der ihm schuldigen Achtung entzogen würde, indem man seine Meinungen darin angezäpft, seiner getreuen Arbeiten aber, und seines herrlichen Namens nicht mit einem Worte gedacht hätte. Bey der Einrichtung des Buches aber tadelten sie, daß der Artickel von der Person Christi so weit hinten stünde, und in dem Artickel von der Erbsünde wollte ihnen die allzu grosse Weitläuftigkeit nicht gefallen. Ferner stritten Sie bey dem Artickel vom freyen Willen für die drey Ursachen der Bekehrung, die Melanchthon anzugeben und zu bestimmen pflegte, und so beurtheilten Sie mit gleicher Schärfe auch die übrigen Artickel. Gleichwie Sie nun das *Corpus Doctrinae Philippicum* beibehalten, und das, was in demselben zweydeutig wäre, nach der heiligen Schrift gerichtet wissen wollten; also erinnerten Sie noch zum Beschlusse, daß man dahin zu sehen hätte, daß Luther und Melanchthon mit einander vereiniget blieben.

Der-

Dergleichen Versammlungen der Theolo- J. Chr.
gen wurden auch in andern Provinzen und Orten 1576
von Teutschland wegen des Torgischen Buches gehalten, und auf denselben diese Schrift geprüft und beurtheilt. Es kamen daher in kurzer Zeit eine Menge von Bedenken und Censuren über dieselbe, 25. an der Zahl, zusammen, die aber nicht alle von gleichem Wehrte und Inhalte waren. Einige, besonders das Anhaltische und Holsteinische Bedenken, hatten die neue Eintrachtsformel sehr herunter gesetzt, und überaus viel daran getadelt, wie aus dem bereits angeführten bekannt ist. Das Hessische aber war gewisser massen zweydeutig, indem es nicht nur der bekannte Johann Pincier, den jedermann für einen Calvinisten hielt, mit unterschrieben, sondern auch die Nieder-Hessische Geistlichkeit in demselben ihre Neigung zur calvinischen Lehre, auf eine listige Art, zu verbergen gesucht hatte. Man sah sich daher, von Seiten der Chur-Sächsischen Theologen, genöthiget, auf eine andere und deutlichere Erklärung zu dringen, die nun zwar auf dem zu Homberg angestelltem Convente der Nieder-Hessen erfolgte; aber nicht nur die neue Conkordienformel, und insonderheit den Artickel von der Person Christi, und die darin enthaltene Lehre von seiner Allgegenwart, auch nach der menschlichen Natur, verwarf, sondern auch den Weg zu der unglücklichen Trennung der Nieder- Hessen von den Ober- Hessen bahnte. Hingegen hatten die Meisten dies Torgauische Buch ausnehmend gebilliget, und ihre grosse Zufriedenheit sowohl über die darin gegebene Erklärung der reinen Lehre, als auch über die Widerlegung der Irrthümer bezeugt. Es hat-

J. Chr. 1576 ten auch viele allerley gute und nützliche Erinnerungen gemacht, und gezeigt, wie manches Unnöthige und Ueberflüssige weggelassen, und wie eines und das andere genauer berichtiget, und besser, deutlicher und bestimmter ausgedruckt werden könnte.

Hält man nun die noch vorhandenen Bedenken und Censuren zusammen, und vergleicht sie mit einander, so ist es ein wahres Vergnügen, daraus zu ersehen, daß nicht nur, bey den damals obgewalteten vielen Streitigkeiten, dennoch eine grosse Anzahl evangelischer Kirchen, die man um ihr Gutachten befragt hatte, in der Lehre rein und einstimmig gewesen, und, bey aller gehabten Freiheit, Erinnerungen zu machen, nichts erhebliches zu erinnern gewußt, sondern auch nicht selten verschiedene Kirchen einerley Erinnerungen gemacht, und eine und eben dieselbe Aenderung und Verbesserung gewünscht haben. Und da nun ferner alle diese eingelaufene Bedenken und Censuren, bey der nachher erfolgten Berichtigung der Concordienformel, sind bemerkt und genutzt worden; so kan man daraus leicht abnehmen, mit was für einer Vorsicht die Worte und Ausdrücke in derselben gewält, erwogen und verbessert worden sind, wovon dann, und von dem weitern Fortgange dieses Eintrachtswerkes, bis zu seiner glücklichen Beendigung, zu seiner Zeit, die weitern Nachrichten erfolgen sollen f).

Der

f) S. ausser den bisher bereits angeführten Schriften *Hospiniani* Concord. discors, cap. XII - XIV. *Hutteri* Concordia concors, cap. IX - XII. & XIV.

Der unsterbliche H. Julius von Braun- J. Chr.
schweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, welcher 1576
sich, wie aus dem vorhergehenden bekannt, die
Beylegung der bisherigen innerlichen Streitig-
keiten in der evangelischen Kirche, und die Be-
förderung des Concordienwerkes so eifrig hat an-
gelegen seyn lassen, hat in diesem Jahr sein Anden- 1576
ken noch durch eine andere wichtige Handlung und
fortblühende Stiftung verewiget. Schon sein
Herr Vater, H. Heinrich der jüngere, hatte,
nachdem er seine beide älteste Söhne in der
Schlacht bey Sievershausen verlohren hatte g),
den Entschluß gefaßt, eine ansehnliche Schule
für seiner Unterthanen Kinder anzurichten; er starb
aber darüber weg, ohne sein Vorhaben ins Werk
zu richten. Sobald nun sein Sohn, H. Julius,
die Regierung angetreten hatte, dachte er ernstlich
darauf, den guten Vorsatz seines Herrn Vaters
zu erfüllen. Zu dem Ende legte er in der Stadt (1570.)

XIV. f. 75. a. – 117. b. & 122. b. – 126. b. Müllers Sächs. Annal., p. 171. P. J. Rehtmeyers Kirchen-Hist. der Stadt Braunschweig, P. III. c. 8. Sect. 8. §. 1-8. p. 438-454. und in den Beylagen, n. 37. 40-49. et 51. sq. p. 238 sq. 245-260. & 261-281. Löschers Hist motuum, T. III. p. 241. sqq. *passim*. *Schützii* Vita Chytraei, T. II. p. 162. sqq. & 389. sqq. item in *App.* p. 48. sqq. *Chytraei* Epp., p. 109. Balthasars Hist. des Torg. Buches, 8. Stücke. Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. 6. §. 27. sq. p. 40-43. und in den Beylagen, n. 6. p. 15. sq. und vornemlich J. N. Antons Geschichte der Concordienformel, P. I. Sect. III. per tot. & Sect. 4. §. 1. & 2. p. 146-195., wo noch mehrere angeführt sind. Cf. *Thomasii* Annales ad a. 1576., *l. c.*, p. 138. sq.

g) S. im II. Bande der N. T. K. G., S. 394.

J. Chr. 1576 Gandersheim, in dem dasigen reformirten Franciskaner-Kloster, ein Pädagogium an, zu dessen Erbauung und Unterhaltung der fromme Herzog einige eingezogene Klöster anwies, und 6000. Goldgülden hergab, der Ausschuß der Landstände aber, an statt der gesamten Landschaft, 9000. Goldgülden bewilligte. Es wurden sodann einige Professoren, als der berühmte Hermann Hamelmann, der M. Adam Byssander und M. Esajas Preisser, dahin verordnet, und Stipendiaten angenommen, auch das neue Pädagogium, in Gegenwart des H. Julius, und seiner beiden Prinzen, Heinrichs Julius und Philipps Sigmunds eingeweihet, welches in kurzer Zeit in sehr grosse Aufnahme kam. Weil es aber, wegen allerhand sich geäusserten Unbequemlichkeiten, nicht dienlich schien, das Pädagogium zu Gandersheim ferner zu lassen, zumal da die Absichten des H. Julius mit demselben noch weiter giengen; so verlegte der Herzog dasselbe nach Helmstedt, wegen der gesunden Luft und angenehmen Gegend dieser Stadt, in welcher der damalige Abt zu Marienthal, Caspar Schosch, seinen dasigen Klosterhof dazu hergab, in welchem die nöthigen Hörsäle und die Wohnungen für die Stipendiaten in der Eile verfertiget wurden, und hierauf die Professoren ihre öffentliche Vorlesungen anfiengen, auch bald einen starken Zulauf aus den umliegenden Ländern und Städten bekamen.

(1571. 19. Merz.)

(1574. 4. Jul.)

(18. e. m. & a.)

Dieses ermunterte den gottseligen H. Julius, seinen schon vorher gefaßten Vorsatz, eine Universität in seinem Lande anzurichten, nunmehro mit mehrerm Ernste auszuführen. Er schickte daher

(1575.)

seinen damaligen Kammerrath, Heinrichen von der Lühe, und seinen Rath, Matthias Böttichern, an den Kayser Maximilian, und ließ bey demselben um ein Privilegium für seine Universität ansuchen, welches auch der Kayser zu Prag, in der vollständigsten Form, ausfertigen ließ, und befahl, daß sie von ihrem Stifter *Academia Julia* genannt werden sollte *). Es ertheilte ferner der Kayser der neuen Universität einen Wappenbrief, worin er sowohl der Universität insgemein, als auch einer jeden Fakultät insbesondere, ihre Wappen und Siegel †), deren sich künftig die Recktoren der Universität und die Dechanten der Fakultäten bey ihren Ausfertigungen bedienen könnten, bestimmte; dem jedesmaligen Recktor aber wurde vom Kayser in dem Privilegium die Würde eines Kayserlichen Hof-Pfalzgrafens, (*Comitis S. Lateranensis Palatii, et aulae ac Consistorii imperialis*,) beigelegt, und zugleich der damalige Erb-Prinz, Heinrich Julius, postulirter Bischof zu Halberstadt, zum ersten Recktor der neuen Universität ernannt. Hierauf berief der Herzog mehrere Professoren, über deren Geschicklichkeit er gemeiniglich von dem D. Chemnitz sein Urtheil forderte, wie er ihm dann auch die von dem berühmten D. Caselius gehaltene Lecktion

J. Chr. 1576 (9 May a. c.) (11. c. m. & a.)

*) Das Kayserliche Privilegium stehet in der *Historica Narratione de introductione Universitatis Juliae* etc. (Helmstadii, 1579. 4.) pl. H. 3. a. – K. 2. a. und in der Historia Festi secularis Acad. Juliae; (Helmstadii, 1678. fol.) p. 122-134.

†) Eine Abbildung des Wappens und der Sigille sowohl der Universität, als der Fakultäten findet man auf dem Titelblatte der erst angeführten Hist. Festi secular. Acad. Juliae und p. 255.

J. Chr. zuschickte, um davon seine Gedanken zu eröffnen,
1576 weil die andern Professoren mit derselben nicht zufrieden waren. Als nun D. Chemnitz, bey der Gelegenheit, dem Herzog rieth, daß er, bey der bevorstehenden Inauguration der Universität und Publikation der Privilegien, auf den *Positum Coeli* genau Acht geben sollte, wenn etwa eine gute Constellation seyn möchte; so antwortete ihm der Herzog sehr artig: „es wäre viel nöthiger, zu sorgen, wo die Renten zu Erhaltung der Universität herzunehmen, als jenes, „*quoniam Astra inclinant, non necessitant*„. Dann es war nunmehro freilich nöthig, daß von der Fundation, Dotation und den Statuten der neuen Universität berathschlaget wurde. Zu dem Ende hatten sowohl der D. Chyträus, welchen der H. Julius gerne auf seiner Universität haben wollte, die allgemeinen Statuten, und die besondern der Fakultäten, und einen Entwurf der Intimation, als auch D. Chemnitz ein Bedenken von der Inauguration derselben verfertiget und dem Herzog zugeschickt. Es ließ daher der
1576 H. Julius etliche gelehrte und in dergleichen Sachen erfahrne Personen, unter denen auch der mehr erwähnte D. Chemnitz war, im Kloster Riddagshausen zusammenkommen, die sich vornemlich über die Intimation und Einführung der neuen Universität berathschlagen mußten, und darüber einen Aufsatz verfertigten, welchen der Herzog der ganzen Landschaft vortragen ließ, die ihn auch genehmigte, worauf, durch einen öffentlichen Anschlag, die Intimation, an des Herzogs
29 Jun. Geburtstage, publicirt wurde.

Nun-

Nunmehro war man auf die feyerliche Inauguration der neuen Universität bedacht; deswegen D. Chemnitz, auf Fürstlichen Befehl, den deshalb gemachten Entwurf, besonders was das Ceremoniell betrift, nochmals durchsehen und verbessern mußte, welches er auch that, und den Entwurf dem Herzog zurückschickte. Man setzte nun zu der würklichen Inauguration den Tag Hedwig, als den Namenstag der damals regierenden Herzogin, und den Geburtstag des Erb-Prinzens Heinrichs Julius, oder den funfzehnten October an. Den Tag vorher, langte der H. Julius, mit seinen beiden Prinzen, Heinrich Julius und Philipp Sigmund, den Grafen Simon und Ulrich von der Lippe, Ulrich von Reinstein, und Ernst und Christof von Mansfeld, den Edlen Herren Antonius und Christof zu Warberg, auch den Prälaten, der ganzen Ritterschaft und den Abgeordneten der Städte seiner Landschaft, mit 500. Pferden, zu Helmstedt an, wo ihn der erste Lehrer der Gottesgelahrheit und General-Superintendent zu Helmstedt, D. Timotheus Kirchner, mit einer lateinischen Rede empfieng, welche der Herzog, durch seinen damaligen Kanzler, D. Joachim Mynsingern von Frundeck, beantworten ließ.

J. Chr. 1576. 30 Aug. m. Sept. 14 Oct.

Am folgenden Tage begab sich der H. Julius vom Rathhause, wo er sein Quartier genommen hatte, in Begleitung seiner beiden mehr gedachten Prinzen, nebst den Grafen, Landständen und Gesandten des Hochstiftes Halberstadt, wie auch allen Fürstlichen Räthen und Sekretarien, ingleichen den Professoren und einer

15. Oct.

ansehn-

J. Chr. 1576 ansehnlichen Anzahl von Studenten, in einer feyerlichen Procession, nach der Hauptkirche zu H. Stephan. Vor dem in seinem Bischöflichen Habite gekleidetem Erb-Prinzen Heinrich Julius, B. zu Halberstadt, giengen sechs Edelknaben, von denen, auf Polstern von rothem Sammet, der erste die Kayserlichen Privilegien und des H. Julius Dotations-Instrument von 100000. Rheinischen Goldgülden für die neue Universität, der zweyte und dritte die zween silbernen und übergoldeten Szepter, der vierte die Bibel, das oben erwähnte *Corpus Doctrinae Julium* *) und die Universitäts-Statuten, der fünfte den mit goldenen, mit Silber durchwirkten, Tressen besetzten Mantel des Rectors von Purpurrothem Sammet, und der sechste das grosse und kleine Siegel der Universität, und die Sigille einer jeden Fakultät, auch dabey in der Hand die Schlüssel zu dem Collegium trug. In dem Chor der Stephanskirche war eine erhöhete und mit Tapeten behängte Bühne von Brettern mit drey über einander erhöheten Sitzen gemacht, in deren Mitte ein Catheder stund, von welchem der obbenannte Kanzler, D. Mynsinger, welcher bey dieser Feyerlichkeit die Stelle eines Kayserlichen Gesandtens vertrat, eine Rede hielt, die Kayserlichen Privilegien und den Dotationsbrief des H. Julius vorlesen ließ, und hierauf, im Namen des Kaysers, den Erb-Prinzen Heinrich Julius, B. von Halberstadt, zum ersten *Rector Magnificentissimus* der neuen

*) S. weiter oben in diesem IX. Bande der N. T. K. G., S. 643. f. Cf. Rehtmeyers Braunschw. Kirchen-Hist., P. III. c. 8. Sect. 7. §. 6-16. p. 423-438.

neuen Universität ernannte und investirte, wel- J. Chr.
cher sodann eine kurze Rede hielt. Die Einwei- 1576
hungspredigt wurde von dem D. Chemnitz ge-
halten, und nach geendigtem Gottesdienste und
übrigen Feyerlichkeiten in der Kirche gieng die
ganze Procession nach dem Collegium, wo man
die Universitäts-Gesetze verlas, und hierauf die
ganze Solennität mit einem, auf Fürstliche Kosten,
ausgerichtetem Gastmahle, auf dem Rathhause,
beschloß. Der Rath zu Helmstedt verehrte dem
neuen Recktor, dem Bischof und Erb-Prinzen,
einen silbernen und übergoldeten Schauer, und
das Bergamt vom Harze ließ ihm, durch vier
Bergsänger, in Wildenmannskleidung mit Tan-
nenbäumen, einen grossen Silberkuchen prä-
sentiren.

Den Tag darauf wurden zehen Candida- 16. Oct.
ten, welche, am vorigen Tage, in Gegenwart des
Rectoris Magnificentissimi, und seines Bruders, des
Prinz Philipps Sigmunds, waren examinirt
worden, mit gewöhnlichen Feyerlichkeiten zu
Magistern promovirt. Währender Tafel auf
dem Rathhause aber, machte der Professor der
Dichtkunst, M. Pankratius Krüger, als
Apollo, und neun, auf anticke Art als die neun
Musen ausgekleidete, Fürstliche Stipendiaten
einen Aufzug, da sie, unter einer lieblichen Mu-
sick, die Geschichte der alten Herzoge von
Sachsen und Braunschweig-Lüneburg, in
Lateinischen Versen, hersagten, und die von dem
H. Julius vollzogene Stiftung der Universität,
nebst seiner darauf verwandten Milde und Güte,
anpreiseten. Man deponirte auch etliche Kna-
ben, statt einiger neuen Studenten von Stan-

de,

J. Chr. de, und erwählte den oberwähnten D. Kirchner
1576 zum ersten Vice-Rector der Universität, wor-
auf der H. Julius, mit seinen beiden Prinzen,
17. Oct. und übrigen Begleitung, am folgenden Tage, nach
Wolfenbüttel, höchstvergnügt über sein vollende-
tes Werk, zurückkehrte. Er machte zugleich die
Verordnung, daß hinfüro, alle Jahr, der funf-
zehnte October, als ein *Sabbatum Julium*, bey
der Universität und zu Helmstedt gefeyert, und
von dem jedesmaligen General-Superintenden-
ten eine Dankpredigt, mit Absingung der Lita-
ney, und von einem Professor, nach der Ord-
nung der Fakultäten, eine lateinische Rede ge-
halten werden sollte, welches noch bis auf den heu-
tigen Tag von der Akademie, zum Andenken ih-
res glorwürdigsten Stifters, heilig beobachtet
wird h).

So entstand die noch blühende Julius-Uni-
versität, die bald vor vier Jahren ihr zweites
hundertjähriges Jubelfest, in der Stille, mit
Lob

h) S. *Paedagogii* ill. *Gandersheimii Inauguratio, Constitutio, Classes, Leges;* Henricopoli, 1571. 8. *Histor. Narratio de Introd. Univ. Juliae;* Helmst. 1579. 4. Henr. *Meibomii* sen. Or. de Acad. Juliae primord. & increm., in Henr. *Meibomii* jun. Scriptor. rer. Germ., T. III. p. 215. sqq. Joach. *Hildebrandi* Or. de fundatione Academiae Juliae; Helmst. 1658. 4. Hist. Festi secul. Acad. Juliae, p. 1. sqq. *Chytraeus* l. c., L. XXIII. p. m. 639-641. *Thuanus* l. c., T. III. L. 62. p. m. 135. *Lundorp* l. c., T. II. L. XVI. p. m. 260. *Schadaeus* l. c., P. II. L. XII. §. 3. p. m. 371. Rehtmeyers Braunschw. Kirchen-Hist. P. III. cap. 8. Sect. 7. §. 1-5. p. 416-417. und *Eiusdem* Br. Lüneb. Chron., P. III. c. 62. p. 1007. sq. & 1017-1020.

lob und Dank begieng, an welchem mich die Reihe traf, die von ihrem Stifter verordnete feyerliche Rede zu halten. Sie hat, von ihrem ersten Anfange an, ihren Ruhm und Achtung bey dem Publikum behauptet, viele grosse Männer der Kirche, dem Staate und gemeinem Wesen gebildet, und ist von Zeit zu Zeit mit den größten Gelehrten ihres Zeitalters geziert gewesen. Noch arbeiten von den jetztlebenden Lehrern derselben ein jeder nach seinen besten Kräften, den alten und hergebrachten Ruhm und das Ansehen derselben zu erhalten, und auch ich werde, nach meinem nunmehro 34. Jahr lang, auf dieser Universität, geführtem Lehramte, ferner und solang GOtt leben und Gesundheit fristet, nach meinem geringen Vermögen, das Meinige beyzutragen, mich eifrigst bestreben. J. Chr. 1576

Nach Erlöschung der männlichen Nachkommen des H. Julius, kam die Julius-Universität in die Communion des gesammten Durchlauchtigsten Hauses Braunschweig und Lüneburg, und nach deren vor 35. Jahren geschehenen Aufhebung, führt sie nun den Namen der Julius-Carls-Universität, und betrauert nebst mir, in tiefster Wehmuth, den, vor wenig Tagen, erlittenen schmerzlichen Verlust ihres Durchlauchtigsten Erhalters und Beschützers, weyland Herzog Carls, des grossen und allgemein geliebten Menschenfreundes, der gleichsam ihr zweiter Stifter und mildester Wohlthäter war i). — Doch hat sie in dessen helden-

i) Der Höchstsel. Herzog Carl starb am heiligen Ostertage, den 26. März des Nachts ¾ auf 12. Uhr.

J. Chr. 1576 heldenmüthigem Sohne und Nachfolger, dem itzo glorwürdigst-regierendem, Durchlauchtigsten Herzog und Herrn, Carl Wilhelm Ferdinand, den versicherten, beruhigenden Trost, an Ihm einen neuen Beherrscher und Erhalter wieder zu bekommen, von dessen grossen Kenntnissen der Regierungskunst, Liebe und Neigung zu den Wissenschaften, und auf das Glück der Menschen hingerichtetem Bestreben die Julius-Carls-Universität eine nicht minder wohlthätige Regierung und belebende Aufmunterung zu hoffen und zu gewärtigen hat.

Regi-

Register
der merkwürdigsten Personen und Sachen.

A.

Aalen, Reichsstadt, deren Reformation S. 520:526

von Alba, Herzog, ihm wird Ferdinand de la Cerda, H. von Medina Celi zum Nachfolger bestimmt, der aber zurückgeht 447. Don Requesens wird sein Nachfolger 466

Allstedt, Schloß, Stadt und Amt, wird von Churf. Augusto für die Ernestinische Linie dem Grafen Carl von Mansfeld wiederkäuflich abgekauft 510. f.

Andreä, Jac. 618. ff. 628. f. 651. f.

Anna, Churf. Moritzens Tochter 333

Anna, Königs Sigmund August von Polen Schwester, wird mit Stephan Bathori zur Krone erwehlt 426

Augspurgische Confeßion, Se. Spalatini handschriftliches Exemplar 630. Abschrift aus dem Maynzischen Original 630. geänderte wird im Heßischen Bedenken über die Concordienformel

vertheidigt 646. wie auch im Magdeburgischen 656. und Pommerischen 659

Augustus, Churfürst von Sachsen, seine Administration der Weymarischen Länder 110. ff. Kirchenvisitation in denselben 111. ff. Begnadigung vom Kaiser in Absicht der herzoglich Sächsischen und Hennebergischen Anwartschaft 114. seine Vertauschung Mansfeldischer Lehen mit dem Domkapitel zu Halberstadt 138. neue Ordnung für den Schöppenstuhl zu Leipzig 241. f. Anstalten gegen den Kryptocalvinismum 242. ff. Medaille darauf 255. Kirchenvisitation 256. Abschied in Mansfeldischen Bergwerkssachen 264. sein Zorn auf den Churfürsten von der Pfalz wegen der Prinzeßin Anna 333. seine Bemühungen um das Concordienwerk 621:642

B.

Battenberg, Herrschaft 402

Bornholm, Insel, von Lübeck an Dännemark abgetreten 328

Bremen, Administrator Heinrich 140

C.

Carl IX. K. von Frankreich, will ein Schutzbündniß mit den protestirenden Fürsten errichten 10. f.

Churfürstentag zu Regenspurg 1575. S. 279. 328:418. Streit zwischen Churfachsen und Churpfalz 333. f. Kaiserlicher Vortrag der Ursachen der Zusammenkunft 334. f. Bewilligung der Röm. Königswahl 336. f. Handlung über die Gegenwart anderer Fürsten 338. Handlung über die benachbarten Kriege 337. ꝛc. und über Freystellung der Religion 339. 341. ꝛc. über Verbesserung der Wahlcapitulation 340. ff. churpfälzische Forderungen 341. f. Streit über die Einrückung der Declaration K. Ferdinands in die neue Wahlcapitulation 341:346. 360:366. Beylegung desselben vom Kaiser 368. f. und von Churfachsen 369. f. Supplication der Grafen und Herren um die Freystellung auf die Stifter 349:360. 366. Religionsbeschwerden, welche auf diesem Churfürstentage angebracht worden 367. 370:392. Einladung des K. von Böhmen 393. Verpflichtung der Stadt Regenspurg 393. Veldenzische Beschwerden bey den Churfürsten 394. Kayserliche Anzeige der türkischen Feindseligkeiten in Ungarn 395. der bevorstehenden polnischen Königswahl 396. des von dem Herzog von

von Florenz angenommenen Titels eines Großherzogs 396. der Genuesischen Handlung 397. des abgefertigten Gesandtens an Spanien wegen des niederländischen Kriegswesens 397. Churfürstliche Berathschlagung über diese Puncte 397. f. Supplication der sechs Wendischen Seestädte, wegen instehender Gefahr von dem Czaaren von Moskau 399. Berathschlagung über eine Gesandtschaft nach Moskau 399. f. Erwählung K. Rudolfs von Ungarn und Böhmen zum Römischen König 401. 410. Supplicationen der Gräfin von Hoorn, des Grafen Wolf von Hohenlohe, und der Witwe von Battenberg 401:404. Berathschlagung über des Pfalzgrafen Joh. Casimirs vorhabenden Zug nach Frankreich 405. über des Pfalzgr. Ge. Joh. von Veldenz Ansuchen um neue Zölle 408. f. 418. über Ernsts von Mandelslo Aussöhnung 410. und über die Sache des Grafen von Ortenburg gegen Bayern 411. f. Salbung und Krönung des neuerwählten Römischen Königs Rudolphs II. 412. Gesandten des Prinzen von Conde 413. 418. Berathschlagung über die nach Moskau abzuschickende Gesandtschaft 414. 417. Klage der Lübecker über Schweden 416. 417. Revers für Aachen 416. und für Frankfurt am Mayn 417. Vergleich über die gewöhnlichen Verehrungen 418. Wahlcapitulation 419:421. kaiserliche Handlungen währendem Churfürstentage 421

Coburgische und Weymarische Linie von Sachsen 17. Leipziger Vergleich zwischen ihnen 114. Coburgischer Vergleich 259. Abschied zu Torgau 260

Concordienformel, deren Vorarbeitung 617. ꝛc. Schwäbische und Sächsische Concordie 620. 628. Maulbronnische Formel 621. 628. Lichtenburgisches Bedenken 625:627. Jac. Andreä Bedenken 629. Torgisches Buch 637. f. dessen Prüfung in den herzogl. Sächsischen Ländern der Ernestinischen Linie 641. in der Mark Brandenburg zu Lebus 642. im Brandenburg-Anspachischen 643. im Braunschweig-Wolfenbüttelischen zu Riddagshausen 644. f. im Lüneburgischen zu Zelle 646. im Hessischen zu Cassel 646. 661. in der Churpfalz 649. in Pfalz Neuburg 649. in Zweybrücken 649. (des Pfalzgrafen Johanns eigene Erinnerungen 650. f.) in Simmern 651. in Würtenberg 652. zu Regenspurg 653. in Holstein 653. f. im Mecklenburgischen 655. zu Möllen 655. zu Braunschweig 656. im Magdeburgischen 656. in Preussen 657. f. in Pommern 658. f. und zu Zerbst 659. f.

von Conde, Prinz Heinrich 429. dessen Gesandtschaft auf den Churfürstentag zu Regenspurg 413

Corpus doctrinae, Lichtenburgische und Torgauische Bestimmung desselben 626. 633. Thüringisches 97. f. Pommerisches 117. Julium 643. f. und Wilhelminum 645. das Melanchthonische wird in einigen Bedenken über die Concordienformel vertheidigt und beyzubehalten verlangt 651. 654. 656. 660

Crellius, Paul. 257. 625

D.

Declaration K. Ferdinands, was darüber im Churfürstentage 1575 vorgefallen S. 341 : 370. Fuldaische Bestreitung derselben 375 f.

Dordrechtischer erster Entwurf des Staats der vereinigten Niederlande 448. Vereinigungsbund 489. Kirchenordnung 488

E.

Eder, Georg 28. f. seine Evangelische Inquisition und kaiserliches Dekret dawider 29. f. zweyter Theil dieses Buchs, Gülden Fließ 32. f. Nigrini Gegenschrift 33.

von Eitzen, Paul, dessen Verhalten bey Verfertigung der Concordienformel 653. f.

Elisabeth, Königin von England, ihr wird die Oberherrschaft von Holland und Seeland angetragen 503 f.

Erfurt 141

Exegesis controversiae de S. C. 242. f.

F.

Fleischessen, Schluß darüber in den drey Kreisen, Franken, Bayern und Schwaben 139

Florenz, Streitigkeit über die päbstliche Erhöhung zum Großherzogthum 396 : 398. 526 : 528. Kayserliche Ertheilung dieses Titels 529. f.

Frankreich, Pfalzgraf Joh. Casimirs Kriegszug dahin 429 : 431

Freyhub, Andr. 257

Freystellung, s. Religion.
Fulda 140. dortige Religionsveränderung 370:377.

G.

Gandersheimisches Pädagogium 664
Gartenbrüder 139
Genua, kaiserliche Entscheidung der Streitigkeiten und Ertheilung der neuen Gesetze und Regierungsform 531
Gochsheim und Sennfeld, Reichsdörfer, kommen unter Würzburgischen Schutz 509. f.
Göttingen entsaget dem Hansebunde 6. †)
Gotha 259

H.

Hamburg, Streit mit dem K. von Dännemark über der Ausfuhr des Getreides 129:131
Handwerker, geschenkte 326
Hanau, Graf von, Fürbitte der Grafen für ihn wegen der Grafschaft Bitsch 366
Hansestädte, ihre Lübeckische Zusammenkunft 1571. S. 1. a). Schwedisches Verbot der Fahrt nach Narva 2. allgemeine Versammlung zu Lübeck 1572. S. 2:6. abermalige daselbst 1576. S. 598:604. Wiederaufnahme der ausgeschlossenen Stadt Bremen 598. f. Interceßionsschreiben für Riga an den Kayser 599. Geldhülfe für Reval 599. Beschwerden der Osterlinger zu Antwerpen 599. f. Emden sucht die Aufnahme 602. Beschwerden des Contoirs zu London 602 f. und zu Bergen 604
Heidelbergische Versammlung 12. 13. f.
Heinrich von Valois, König von Polen 20:25. 423. f.
Helmstedtische Universität wird gestiftet 665:670. f.
Henneberg, Churfächsische Anwartschaft auf fünf Zwölftel davon 27
Hetrurien, Großherzogthum 529. s. Florentz.
Höxter, Vergleich mit dem Abt zu Corvey 131. f.

Hohenlohe, Graf Wolf, dessen Klage gegen den Herzog von Alba 401. f.

Hombergischer Convent der Niederhessen 661

Hoorn, Ursprung der dortigen Versammlung der abgeordneten Räthe von Westfriesland und Nordholland 463. Klage der Gräfin beym Churfürstentage über die vom H. von Alba eingezogenen Herrschaften Werth und Wissen 401

J.

Jena, Universität 112. f. 114. f. neue Consistorienordnung 259

Jever, Herrschaft, kommt an Oldenburg 512. Geschichte derselben 512:520. Religionsgespräch 614:617

Johann Albrecht I. Herzog von Mecklenburg, dessen Absterben und Testament 531:556

Johann Casimir, Pfalzgraf, dessen Zug nach Frankreich 402. 405. ff. 413. 429:431

Johann Friedrich, gefangener Herzog von Sachsen 14. Absterben seines mittlern Sohns 14. Theilung seiner Söhne mit H. Joh. Wilhelm 14 ff. Begnadigung derselben in Absicht der Anwartschaften 277. Belehnung derselben 277. f.

Johann Wilhelm, Herzog von Sachsen, seine Theilung mit seines Bruders Söhnen 15. f. seine Belehnung vom Kaiser 26. sein Tod und Testament 97:110. Vormundschaft für seine Söhne 110. ff. Belehnung derselben 277

Julius, Herzog von Braunschweig 5. 228. ff. eine Conspiration gegen seine Gemahlin und Familie 228. d). sein corpus doctrinae 643. er stiftet ein Pädagogium zu Gandersheim 664. und errichtet daraus die Universität zu Helmstedt 664. f.

Juliuslöser, Braunschweigische Münzen 228:231

K.

K. Kammergericht, dessen Exemtionsurtheil wegen Ortenburg, wider H. Albrecht von Bayern 34. gemeiner Bescheid für die Procuratoren 180. Visitation von 1573. S. 34:46. von 1574. S. 180:188. von 1575. S. 279:293. von 1576. S. 556:585. Veränderungen bey demselben 47. 188. f. 293. f. 585. Vormundschaftsordnung 558. f.

Königstein, Grafschaft, Maynzische Anwartschaft darauf 275. Lehenbrief für den substituirten Erben, Graf Christoph von Stolberg 422

Kryptocalvinismus 242:258

L.

Landspergischer Bundstag zu Regenspurg 8. f. zu München 1576. S. 556

Landvogtey in Ober-Schwaben, Beschwerden über dieselbe 9. f.

Languet, Hub. 254

Ober-Lausitz bekommt ein Privilegium wegen der gesamten Hand 278

Leiden, Stiftung der Universität 481

Leipzig, neue Ordnung des Schöppenstuhls 241. f.

Lichtenburgischer Convent 624:627

Lohra, Herrschaft, kommt an Halberstadt 138

Ludewig, Herzog von Würtenberg, seine Belehnung mit den Reichs-Regalien 26. f. seine Antwort an Churpfalz wegen des vorhabenden Gesuchs der Freystellung der Religion 329. f.

Ludewig, Churprinz von der Pfalz, vertritt seines Vaters Stelle auf dem Wahltage zu Regenspurg 331. f.

Lübeckische Streitigkeit mit Schweden 1. f. 327. f. 416. und Dännemark 328. Abtretung der Insel Bornholm 328

M.

Magnus, unruhiger Prinz von Sachsen-Lauenburg 273. f.

von Malaspina, Marggrafen 141. f.

Malberg, von der Regierung zu Luxemburg eingezogen 403

v. Mandelslo, Ernst 410

Mansfeldische Sequestrationssache 17. f. 133:137. 260:272. Vertauschung Mansfeldischer Lehen zwischen Churf. Augusto und dem Dom-Capitel zu Halberstadt 138. Kriegische Vormundschaft 264. Abschied zwischen Churf. Augusto und den Grafen in Bergwerksachen 264. Verkauf der Herrschaft Seeburg 264:272

Marchthal 276

Maulbronnische Formel 621

Maximilian, Kayser, bemüht sich um die Krone Polen für seinen zweyten Sohn 20. 24. f. seine Urkunden von 1573. S. 25:28. von 1574. S. 140:142. von 1575. S. 274:279. 421:423. sein ernstliches Dekret gegen Georg Eders Schrift 28. ff. seine Antwort an den Fränkischen Kreis wegen österreichischer Beobachtung der R. M. O. 48. f. Besuch in Dresden 275. f. 330. Handlungen auf dem Wahltage zu Regenspurg, s. Churfürstentag. sein angebliches Restript de cantu ecclesiastico et emendatione officii divini 423. er wird zum König von Polen verlangt 425. und ausgerufen 426. diese Wahl wird verworfen 427

Maynz bekommt Anwartschaft auf die Grafschaft Königstein ꝛc. 275

Mecklenburg, Union der Landstände von 1523. S. 124. Herzog Johann Albrechts Testament 531:556

Meissen, letzter Burggraf stirbt 19

Münsterberg und Oels 276

Münzwesen, Handlungen darüber von 1573. S. 47:93. von 1574. S. 189:228. von 1575. S. 294:323. von 1576. S. 586:625. kayserliche Antworten 48:50. und des Erzherz. Ferdinands 82:88. kayserl. Rescript an die Stadt Straßburg 91:93. deren Entschuldigung dagegen 189:194. Münzverordnung der Stadt Augspurg 199. kayserliches Rescript an den Statthalter in den Niederlanden 322 f. drey ungedruckte Stücke von verschiedenen Kraisen S. XXXIV-XLIV.

Münzprobationstage zu Leipzig 51. 227. 294. 597. Frankfurt an der Oder 51. 227. f. 294. 597. Maynz 51:55. 305:311. Ober-Wesel 55:60. Cöln 60:66. 217:220. 225:227. 228. 316:319:322. Worms 66:73. 202:208:217. 300:305. 593:597. Augspurg 74:82. 199:202. 586:593. Nürnberg 88:91. 295:298. 587. Regenspurg 194:199. 298:300. Bacherach 221:225. Coblenz 311:316

N.

Niederländische Unruhen, deren Fortgang von 1571:1575. S. 431:505. Friedensunterhandlung zu Delft 491. und zu Breda 493:495

O.

O.

Oldenburgische Kirchenordnung 614. deren Einführung in der Herrschaft Jever 614:616

von Oranien, Prinz, verstößt seine Gemahlin Anna 333. seine Unternehmungen in den Niederlanden 431:505. sein Bruder, Graf Ludwig von Nassau kommt in der Schlacht auf der Mookerheide um 472. er bekommt die höchste Gewalt über alle Landessachen, unter dem Titel eines Gouverneurs 483. 490

Ortenburg, Grafschaft, wird für unmittelbar erklärt ꝛc. 34. 140. f. Beschwerde des Grafen Joachim über den Herzog von Bayern 557. f. 366. 401. 411. f.

Oßnabrück 276

P.

Pappenheim, zu und von, Reichs-Erbmarschälle, Churf. Augusti Vertrag unter ihnen 231:235.

Parisisches Blutbad 11. f.

Peucer, Casp. 254. f.

Pfalz, der Churfürst sucht auf dem Regenspurgischen Wahltage die Aufhebung der Verdammung und Ausschliessung wegen des streitigen Nachtmahls 331. (conf. p. 340. ubi haec vox latere videtur sub v. mehrmals.) läßt die Freystellung der Religion stark urgiren 341. 346. f. seine Gesandten werden von der Berathschlagung über den Pfalzgrafen Casimir ausgeschlossen 405

Polen, Jagellonischer Mannsstamm stirbt aus 20. Königswahl nach der heimlichen Entfernung des K. Heinrichs von Valois 423:429

Pommern, Herzog Barnim der ältere stirbt 115. Erbtheilung und Erbvereinigung der Herzoge 115:119. Wollinischer Landtag 117. Corpus Doctrinä 117

Prüm, gefürstete Abtey, wird dem Erzstift Trier inkorporirt 505:509

Q.

Quedlinburg, Churf. Augusti Vertrag mit der Aebtissin Elisabeth von Reinstein 336:240

R.

Regenspurgischer Churfürstentag, s. Churf.

Requesens, wird Spanischer Statthalter in den Niederlanden 466

Religion, was über deren Freystellung auf dem Churfürstentage zu Regenspurg vorgefallen 329. 339:370

Religionsbeschwerden von 1575, gegen den Abt zu Fulda 370:377. Eichsfeldische gegen Chur-Maynz 377:380. der oberländischen Städte gegen den Magistrat zu Schwäbisch-Gemünd 380:382. einiger Bürger zu Biberach 382:387. der evangelischen Bürger zu Cöln 387. f. der Gebrüder von Böhlin zu Ungerhausen 388. f. Intercession der evangelischen Churfürsten wegen der vier letztern 389:392

Religionsfriede, dessen Erklärung auf dem Städtetag zu Eßlingen 325

Rittberg, Grafschaft, Theilung derselben unter die Töchter des letzten Grafen 604:612. weitere Geschichte 612. f.

Rostock, Vergleich und Erbvertrag der Stadt mit den Herzogen 120:129

Roth, Conr., Patricier in Augspurg, dessen Pfefferhandel und Zuckersiederey 139

Rothweilisches Hofgericht, was darüber auf dem Regenspurgischen Churfürstentage vorgefallen 341. f.

Rudolph, König von Ungarn und Böhmen 279. zum römischen König gewählt 274. 401. 410. seine Salbung und Krönung 412. Wahlcapitulation 419. seine Bestätigung der Privilegien des Erzstifts Maynz 421

S.

Salentin, Churf. von Cöln, seine Beschickung von Churpfalz, weil er sein Erzstift aufgeben und sich verheirathen wolle 346. ff.

seine Belehnung vom Kaiser mit den Regalien und der Weltlichkeit des Erzstifts 423

Schwäbisch-Gemünd 324. 325. f.

von Schwartzburg, Grafen 141

Schweidnitz verliehrt die Obergerichte ꝛc. 276

von Schwendi, Laz., dessen für den Kaiser gestelltes Bedenken 143:179. 274

Seeburg, Herrschaft, deren wiederkäuflicher Verkauf an Cuno Hahn 264. ff. nachmaliger Proceß darüber 270:272

Selnecker, Nic. 614:616. 639

Semler, Joh. Sal., dessen Ausgabe des Torgischen Buchs 640

Sennfeld, Reichsdorf, s. Gochsheim.

Städtetage zu Speyer 6:8. 231. zu Eßlingen 94:97. 324:327. zu Regenspurg 231. 598. zu Ulm 324

Stephan Bathori, Fürst von Siebenbürgen, wird zum König von Polen erwählt 426

Streitigkeiten, theologische, was zu deren Beylegung 1576 geschehen 614:660

T.

Thüringisches Corpus Doctrinä 97. f. Kirchenvisitation 111:113.

Torgauische Artikel von 1574. S. 248. f. 253. 256. f. Concordienformel von 1576. S. 630:637. f. Abdruck derselben von 1760. S. 640. im Torgauischen Convent 1576 wird die Frage, ob der Churfürst Friedrich von der Pfalz der A. C. zugethan sey, verneinet 647. Gegenvorstellungen dagegen 648

Torriglia, Marggrafschaft 277

Trier, Erzstift, bekommt die R. Abtey Prüm durch Inkorporation 505. f.

V.

Veldenz, des Pfalzgrafen Georg Hans Beschwerden auf dem Churfürstentage zu Regenspurg 394

W.

Waldeckische Landestheilung 512
Weymar, s. Coburg. Registrirung des Archivs zu Weymar 260
Wiedertäufer in Augspurg 139. in Jever 616
Wigandus, Joh. 257
Wildenburg, Herrschaft 421
Wittenberg, neue Einrichtung der Universität 258

Z.

Zuckersiederey in Augspurg angelegt 139

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Häberlin, Franz Dominicus, 1720-1787

D. Franz Dominicus Häberlins Neueste Teutsche Reichs-Geschichte Vom Anfange des Schmalkaldischen Krieges bis auf unsere Zeiten. Als eine Fortsetzung Seiner bisher herausgegebenen Teutschen Reichs-Geschichte in den zwölf ersten Bänden des Auszuges aus der neuen allgemeinen
Bd.: 9.

Halle (1780)

Germ.g. 176-9
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10015960-3
VD18 90031784